DAS STRAFGESETZ ÜBER VERBRECHEN SAMMT DEN...

Joseph E ..... Waser

Digitized by Google

69. Z. 41.

MENTEM ALIT ET EXCOLIT

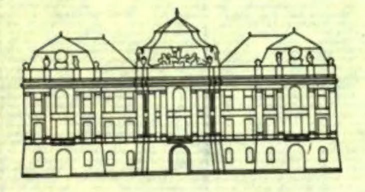

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

69.Z.41

Digitized by Google

435

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Strafgesetz über Verbrechen sammt den dazu gehörigen Verordnungen.

Herausgegeben von

J. E. Waser,
Doctor der Rechte und k. k. Professor des Natur- und des österreichischen Criminal-Rechtes an der Universität zu Innsbruck.

Wien.
Gedruckt und im Verlage bey Carl Gerold.
1839.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Es sind bereits mehrere Sammlungen der auf das österreichische Strafgesetz über Verbrechen sich beziehenden Gesetze und Verordnungen vorhanden, deren Brauchbarkeit ich vollkommen anerkenne. Allein es besteht noch keine Sammlung, die bey jedem Paragraphe eine klare Uebersicht aller dahin gehörigen Verordnungen gewährte, ohne daß es einer weitläufigen Nachsuchung bedürfte; die es also insbesondere der studierenden Jugend möglich machte, nach dem Leitfaden »der Erläuterungen des österreichischen Criminal-Rechtes vom Herrn Hofrathe Jenull« auch die nachträglich erschienenen Gesetze und Verordnungen mit Leichtigkeit einsehen zu können.

Aus diesem Grunde habe ich dem Wunsche der Buchhandlung, eine solche Zusammenstellung der Verordnungen zu veranstalten, bereitwillig entsprochen. Ich habe dieselben in chronologischer Ordnung bey jenen Paragraphen eingeschaltet, bey welchen sie füglich zuerst angeführt werden konnten, die Beziehungen derselben aber auf nachfolgende Paragraphe durch kurze Noten angedeutet. Hiebey war ich bemüht, alle bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte erschienenen, aber nur auf das Strafgesetz über Verbrechen sich unmittelbar beziehenden Verordnungen zu sammeln, ohne jedoch die Instruktionen und die Vorschrif-

ten über die Organisirung der Criminal-Gerichte ihrem wörtlichen Inhalte nach in diese Sammlung aufzunehmen, indem dieselbe zunächst zum Gebrauche der studierenden Jugend bestimmt ist, dem praktischen Criminalisten aber durch Angabe des Datums und des Numerus, unter welchen solche Anordnungen in der allgemeinen Justiz-Gesetzsammlung erscheinen, das Auffinden derselben erleichtert wird.

Wien, im May 1838.

Waser.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite
Einleitung 11

Erster Abschnitt.
Von Verbrechen und Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück. Von Verbrechen überhaupt. §. 1—8 . . 15
Zweytes Hauptstück Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt. §. 9—35 18
Drittes Hauptstück. Von beschwerenden Umständen. §. 36—38 68
Viertes Hauptstück. Von Milderungsumständen. §. 39—40 69
Fünftes Hauptstück. Von Anwendung der Beschwerungs- und Milderungsumstände bey Bestimmung der Strafe. §. 41—49 71
Sechstes Hauptstück. Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen. §. 50—51 75
Siebentes Hauptstück. Von dem Hochverrathe, und andern die öffentliche Ruhe störenden Handlungen. §. 52—60 76
Achtes Hauptstück. Von dem Aufstande und Aufruhre. §. 61—69 85
Neuntes Hauptstück. Von öffentlicher Gewaltthätigkeit. §. 70—82 88
Zehntes Hauptstück. Von der Rückkehr eines Verwiesenen. §. 83—84 103

Seite
Eilftes Hauptstück. Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt. §. 85—91 104
Zwölftes Hauptstück. Von der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere. §. 92—102 109
Dreyzehntes Hauptstück. Von der Münzverfälschung. §. 103—106 118
Vierzehntes Hauptstück. Von der Religionsstörung §. 107—109 120
Fünfzehntes Hauptstück. Von der Nothzucht und anderen Unzuchtsfällen. §. 110—116 121
Sechzehntes Hauptstück. Von dem Morde und Todtschlage. §. 117—127 123
Siebenzehntes Hauptstück. Von Abtreibung der Leibesfrucht. §. 128—132 128
Achtzehntes Hauptstück. Von Weglegung eines Kindes. §. 133—135 129
Neunzehntes Hauptstück. Von Verwundung und anderer körperlichen Verletzung. §. 136—139 130
Zwanzigstes Hauptstück. Von dem Zweykampfe. §. 140—146 131
Ein und zwanzigstes Hauptstück. Von der Brandlegung. §. 147—150 133
Zwey und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Diebstahle und Veruntreuungen. §. 151—168 136
Drey und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Raube. §. 169—175 150
Vier und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Betruge. §. 176—184 152
Fünf und zwanzigstes Hauptstück. Von der zweyfachen Ehe. §. 185—187 161
Sechs und zwanzigstes Hauptstück. Von der Verläumdung. §. 188—189 164
Sieben und zwanzigstes Hauptstück. Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube. 190—200 166

Seite

Acht und zwanzigstes Hauptstück. Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen. §. 201—210 171

Zweyter Abschnitt.

Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

Erstes Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen. §. 211—225 177

Zweytes Hauptstück. Von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That. §. 226—257 210

Drittes Hauptstück. Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens §. 258—280 . 246

Viertes Hauptstück. Von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten. §. 281—306 261

Fünftes Hauptstück. Von den Untersuchungs-Gefängnissen. §. 307—333 277

Sechstes Hauptstück. Von dem ordentlichen Untersuchungs-Prozesse. §. 334—347 299

Siebentes Hauptstück. Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten. §. 348—373 308

Achtes Hauptstück. Von Abhörung der Zeugen. §. 374—386 321

Neuntes Hauptstück. Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen. §. 387—395 328

Zehntes Hauptstück. Von der rechtlichen Kraft der Beweise. §. 396—414 331

Eilftes Hauptstück. Von dem Urtheile. §. 415—444 . . 347

Zwölftes Hauptstück. Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles. §. 445—461 366

Dreyzehntes Hauptstück. Von dem Rekurse. §. 462—470 396

Vierzehntes Hauptstück. Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände. §. 471—481 . . 407

Fünfzehntes Hauptstück. Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige. §. 482—499 412

Seite

Sechzehntes Hauptstück. Von dem Standrechte. §. 500—513 420

Siebzehntes Hauptstück. Von der Entschädigung und Genugthuung. §514—525 430

Achtzehntes Hauptstück. Von den Criminal-Kosten. §. 526—539 437

Neunzehntes Hauptstück. Von dem Zusammenhange der Criminal-Gerichte und Obergerichte in Criminal-Sachen. §. 540—557 468

Anhang neuerer allgemeiner Vorschriften über den ersten Theil des Strafgesetzbuches 485

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böheim, Galizien und Lodomerien 2c., Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Burgund und von Lothringen, Großherzog von Toscana 2c. 2c.

Die Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung überhaupt, hauptsächlich aber die Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden Gesetze eingehohlten Erfahrungen, nach dem Fortschreiten der Kenntnisse und Kultur, und nach den veränderten Umständen zu vervollkommnen ist, hat Uns, wie mehrere Unserer Vorfahren in der Regierung, bewogen, ein neues Strafgesetz über die Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen bekannt zu machen.

Das im Jahre 1787 ergangene allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, und die im Jahre 1788 nachgefolgte allgemeine Criminal-Gerichtsordnung zeichnen sich bereits in mehreren Hinsichten vor der älteren Strafgesetzgebung aus.

Dennoch machten sie allmählich viele Erläuterungen, einschränkende und erweiternde Zusätze und Abänderungen nothwendig, welche ohne eine ordentliche Sammlung leicht in Vergessenheit gerathen konnten; auch ließen sie, selbst in wesentlichen Theilen, eine Verbesserung zu wünschen übrig.

Wir verordneten daher, daß ein Entwurf eines neuen Strafgesetzes verfaßt, und den in den verschiedenen Provinzen eigens aufgestellten Kommissionen zur Prüfung mitgetheilet werden sollte. Nur in Westgalizien, wo die Einführung eines neuen Strafgesetzes ein dringendes Bedürfniß war, erhielt der verfaßte Entwurf mit wenigen Abänderungen sogleich verbindliche Kraft.

Durch diese Sorgfalt sind über den Entwurf die Beobachtungen der Ausübung eingehohlt, und bey abermahliger Uebersicht des Ganzen die eingesendeten Erinnerungen der Sachverständigen benützet worden.

Vor Allem waren Wir bedacht, daß zwischen den Verbrechen und schweren Polizey-Uebertretungen eine genaue Gränzlinie bestehe, und bey dieser wichtigen Entscheidung keine Willkür Statt finde.

Die verschiedenen Gattungen der Verbrechen werden durch deutliche Unterscheidungsmerkmahle bezeichnet, und die Grade der Strafbarkeit sowohl durch die allgemeinen als besonderen Erschwerungs- oder Milderungsgründe angedeutet, auf welche die Gerichtshöfe bey Ausmessung der Strafen, in so weit sie ihrer gerechten Beurtheilung zu überlassen ist, zurück zu sehen haben.

Bey Bestimmung der Strafarten legten Uns überwiegende Gründe die Nothwendigkeit auf, die Todesstrafen auf einige Gattungen der Verbrechen auch außer dem Standrechte wieder herzustellen. Sie sind aber auf diejenigen Verbrechen eingeschränket worden, welche nur mit voller Ueberlegung ausgeführet werden können, und bey ihrem höchst gefährlichen Einflusse auf die öffentliche und Privatsicherheit der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthigen.

Bey minder gefährlichen Verbrechen war es Uns nach dem Hange Unseres Herzens gestattet, die Strenge

der vorigen Gesetze zu mildern, und durch eine sorgfältigere Abstufung der Strafdauer das Urtheil des Richters nach dem Grade der Schädlichkeit der Verbrechen zu beschränken.

Der Schuldige soll kein größeres Uebel leiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedrohet und vollzogen werden muß: und die Folgen der Strafe sollen sich so wenig, als immer möglich ist, auf die schuldlosen Angehörigen verbreiten.

Zu dem Ende ist auch die Verjährung der Verbrechen und Strafen unter Bedingungen, welche die öffentliche Vorsicht beruhigen können, wieder aufgenommen, die Einziehung der Güter gänzlich abgeschafft, und den Gerichtshöfen die Macht eingeräumet worden, die Strafart mit Rücksicht auf die schuldlose Familie des Verbrechers abzuändern.

Bey der Anordnung des Criminal-Verfahrens war Unser Zweck, daß der Schuldige schnell entdecket, und zur Strafe gezogen, der Schuldlose von dem ihn drückenden Verdachte frey gesprochen, der verdächtige und gefährliche Bürger aber unter Aufsicht gehalten werde.

Wir haben daher den Gang der Untersuchung vereinfachet, gerichtliche Handlungen, die ohne Verzögerung nicht getrennet werden können, in der Macht des Criminal-Gerichtes vereiniget, die Beweisarten, welche noch einem Bedenken unterliegen könnten, der strengeren Prüfung der Obergerichte unterzogen, und den Criminal-Gerichten sowohl, als den politischen Behörden eine gemeinschaftliche Sorgfalt in Beobachtung der verdächtig bleibenden Untersuchten aufgetragen.

Das Strafgesetz über die schweren Polizey-Uebertretungen, wodurch den Verbrechen der Verführung zur Unsittlichkeit, oder solchen Schuldhandlungen, die in ihren nächsten Folgen eben so schäd-

liche als vorsätzliche Vergehungen seyn können, vorgebeuget werden soll, erhielt in dem neuen Strafgesetze zur genaueren und sorgfältigeren Handhabung der allgemeinen Wohlfahrt einen vollständigeren Umfang als das bisherige Strafgesetz über die sogenannten politischen Verbrechen.

Um aber das gerechte Verhältniß zwischen einer bessernden Züchtigung und den Criminalstrafen genau zu beobachten, und den Abscheu gegen Verbrechen durch die Vermengung mit minder gefährlichen Schuldfällen auch bey denjenigen nicht zu schwächen, welche die Größe einer Uebelthat nach dem Maße der durch das Gesetz verhängten Strafe zu beurtheilen gewohnt sind, haben Wir zum Grundsatze angenommen, daß die höchste Dauer einer politischen Strafe den untersten Grad der gesetzlichen Criminalstrafe nicht überschreiten soll.

Indessen wollen Wir dennoch, daß auch keine politische Strafe ohne ein ordentliches Verfahren verhänget werde.

Die politischen Behörden werden daher in dem Verfahren über schwere Polizey-Uebertretungen, wie die Rechtsbehörden bey Verbrechen, an eine vollständige, genaue Vorschrift gebunden, wodurch, ohne die nach Umständen möglichste Beförderung aus dem Gesichte zu verlieren, sich der Untersuchte gegen jede Willkühr der Behandlung geschützet finden wird.

Diese sind die wesentlichsten Punkte, welche bey der Anwendung des Strafgesetzes vor Augen zu halten sind.

Wir verordnen demnach, daß gegenwärtiges Strafgesetz vom ersten Jänner 1804 an, in Unseren gesammten deutschen Erbländern in Ausübung gebracht, und von allen Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen zuge-

wiesen ist, in dem Verfahren und der Bestrafung zur alleinigen Vorschrift genommen werden soll.

Wie Wir denn auch auf bereits anhängige, oder nun erst zur Untersuchung kommende Fälle, ingleichen auf Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen, die vor oben bestimmter Frist begangen worden, aber erst nach Verlauf derselben zur Untersuchung gezogen werden, die Wirkung dieses Gesetzes jedesmahl erstrecken wollen, wann nach demselben auf eine gelindere Behandlung, als nach den vormahligen Gesetzen, zu erkennen seyn wird. Daher auch die Verjährung unter den in diesem Gesetze ausgedrückten Bedingungen selbst auf diejenigen Uebertretungen anzuwenden ist, welche nach dem noch bestehenden allgemeinen Strafgesetze nicht hätten verjähret werden können.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 3. September, im achtzehnhundert und dritten, Unserer Reiche, des römischen und erbländischen im zwölften Jahre.

Franz.

(L. S.)

Aloys Graf v. Ugarte,
königl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl. Oesterreichischer erster Kanzler.

Joseph Freyherr von der Mark.

Franz Graf v. Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle.

Leopold Freyherr v. Haan.

Hofkanzley-Dekret vom 29. Oktober 1803 an sämmtliche Landesstellen, über Note der Hofcommission in Gesetzsachen vom 20. n. M. Nr. 632 d. J. G. S.

Da bey dem, durch das allerhöchste Patent vom 3. September d. J. zur öffentlichen Kundmachung gebrachten, neuen Strafgesetze die bisher im ordentlichen Verfahren auf den Hochverrath allein beschränkte Todesstrafe wieder auf mehrere andere Verbrechen erweitert wird, so wollen Se. Majestät die Beruhigung, die Sie aus den einstimmigen Berichten sämmtlicher Gerichtshöfe geschöpft haben, auch Ihren getreuen Unterthanen mitgetheilt wissen; wie nämlich, selbst unter dem Einflusse der bedenklichsten Umstände und Ereignungen, die Anzahl der Verbrechen sich nicht vermehrt; daß also diese Erweiterung keineswegs auf den allgemeinen Charakter der Nation Beziehung habe, dessen ihm eigener Gutmüthigkeit, Folgsamkeit, und Liebe zur Ordnung, Se. Majestät mit Vergnügen im Angesichte Europens die verdiente Gerechtigkeit widerfahren lassen. Die Verbrecher, gegen welche, die gemeinschaftliche Sicherheit durch darauf verhängte Todesstrafe wirksamer zu beschützen, beabsichtiget wird, sind Ausnahmen (wie sie unglücklicher Weise unter jedem Volke gefunden werden), deren zum Bösen verhärtete Gemüthsart unverkennbar aus der Gräßlichkeit der Handlungen, die sie auszuüben fähig sind, hervorleuchtet, und der öffentlichen Verwaltung diese Strenge abnöthiget. Die mit der Todesstrafe belegten Verbrechen sind sämmtlich von solcher Beschaffenheit, daß sie nicht ohne Entwurf, oder doch nicht ohne Vorbereitung, mithin nicht ohne vorhergehende Ueberlegung ausgeführt werden können. Bey Lasterhaften, bey denen in diesem längern Zwischenraume, in welchem der Gräuel der Uebelthat, die Größe, die Schädlichkeit der Folgen, sich ihrer Vorstellung nothwendig angebothen haben mußten, bey denen in einem solchen Zwischenraume das Gewissen gänzlich schweiget, oder die, taub gegen jeden Einspruch des Gewissens und der sich unvermeidlich aufdringenden Drohung der Strafe, trotzend das Verbrechen dennoch fortsetzen und ausführen, bey denen ist der für die Gesetzgebung einzige Grund schonender Strafen, die Hoffnung jemahliger Besserung, aufgegeben, gegen so hartnäckige Bösewichte kann dem gemeinen Wesen nur ihr Tod Sicherheit gewähren. Wenn indessen Se. Majestät Sich durch die hohe Sorgfalt für die Sicherheit Ihrer rechtlichen Unterthanen, eine Verschärfung in das Strafsystem aufzunehmen, auferlegt finden, so konnte die Besorgniß Ihres gütigen Herzens sich dennoch selbst von dem Uebelthäter nicht abwenden, gegen welchen die Gerechtigkeit, selbe in Ausübung zu bringen, in die traurige Nothwendigkeit gesetzt werden würde. Sie be-

fehlen daher die allgemeine Aufmerksamkeit noch durch diese, dem neuen Strafgesetze zur Seite gestellte, besondere Kundmachung darauf zu ziehen, daß für die Zukunft nebst dem Verbrechen des Hochverrathes die Todesstrafe auch auf die Nachmachung der Banco-Zettel und die in Verständniß mit den Nachmachern oder einem Mitschuldigen geschehene, Hindangebung derselben, dann auf den Mord, räuberischen Todtschlag, und auf die Brandlegung, die zu wiederhohlten Mahlen, oder in einer, auf Verheerungen gerichteten, Zusammenrottung geschehen, oder wodurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, getödtet worden ist, festgesetzt sey, und Sie verheißen Sich, daß die, dadurch lebhafter vergegenwärtigte, Größe der Strafe den Eindruck derselben verstärken, und daß eine abschreckende Warnung auch auf diejenigen wirken werde, die von Begehung dieser Verbrechen der Abscheu, den sie Jedermann einflößen müssen, bey dem das Gefühl der Menschheit nur nicht gänzlich unterdrücket ist, von selbst abzuhalten, zu unkräftig seyn sollte. Se. Majestät fordern nebstbey alle Seelsorger und andere Volks- und Jugendlehrer, alle Familien-Väter, Sie fordern jeden Wohlgesinnten durch diese Kundmachung auf, sich mit Ihnen und dem Gesetze zu vereinigen, und zur Verbreitung einer so heilsamen Warnung so oft, und wo sich immer dazu Gelegenheit anbiethet, nach ihren Kräften mitzuwirken; insbesondere machen aber Allerhöchstdieselben es den Magistraten und gesammten Ortsobrigkeiten des offenen Landes zur Pflicht, und tragen denselben hiemit auf, bey Erscheinung des neuen Strafgesetzes die ihnen untergeordneten Gemeinden ganz, oder wo sie zu zahlreich sind, in mehrere Abtheilungen zusammen zu rufen; die §§. 52, 94, 95, 119, 124 und 148 vorzulesen, den Inhalt zu erklären, jeden Paragraph mit einer der Fassung der Zuhörer angemessenen Ermahnung über die Größe der Missethat und die, nach der Anordnung des Gesetzes damit unausbleiblich verknüpften, schrecklichen Folgen zu begleiten, und am Ende beyzusetzen, daß nach dieser vorausgegangenen, so väterlich gemeinten Warnung der Missethäter, den die Gerechtigkeit zum Tode zu verurtheilen bemüssiget ist, über das Unglück seines schmählichen Endes nur sich und seine Unverbesserlichkeit, nicht die Strenge des Gesetzes, anzuklagen haben werde.

Hofdekret vom 3. Dezember 1806, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jenes von Krakau, einverständlich mit der Hofcommission in Gesetzsachen. Nr. 792 der J. G. S.

In dem Kundmachungs-Patente des neuen Strafgesetzes ging die höchste Absicht dahin, daß die neue Strafgesetzgebung

sowohl in der Ausmessung der Strafe, als auch der Verfahrungsart auf die vergangenen Fälle nur in so weit, als dieselbe in Vergleichung mit der vorigen Gesetzgebung gelindere Bestimmungen enthält, ausgedehnt werden soll. Es kann daher wider einen erst nach dem publicirten neuen Strafgesetze eingekommenen Inquisiten, der eines noch bey Bestand der vorigen Josephinischen Criminal-Gerichts-Ordnung begangenen Verbrechens beschuldiget wird, keineswegs die Beweisart durch Mitschuldige angewendet werden, weil nach der alten Josephinischen Criminal-Gerichts-Ordnung §. 127 zu dem durch Zeugen herzustellenden vollkommenen Beweise immer zwey unbedenkliche Zeugen erforderlich waren.

Patent vom 24. April 1815. Nr. 1148 d. J. G. S.

Das in Unsern deutschen Erbländern seit dem 1. Jänner 1804 in Ausübung stehende Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen wird hiemit für Istrien und Fiume mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß dasselbe von dem 1. Julius l. J. in volle Wirksamkeit zu treten habe.

Hofdekret vom 20. April 1816, an das Galizische Appellations-Gericht in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 1. April n. J. Nr. 1232 der J. G. S.

Seine Majestät haben die Gerichtsbarkeit in dem in Galizien neu zu errichtenden Tarnopoler und Czortkower Kreise nach den anderweiten dort Landes bestehenden Jurisdiktions-Gesetzen dem Stanislawower Landrechte und dem Stanislawower Criminal-Gerichte dermahlen definitiv zugewiesen, wobey es sich von selbst versteht, daß das von der ehemahligen Tarnopoler Landschaft ausgeschiedene, und nun dem Zloczower Keise zugetheilte Dorf Nestorowize dermahlen zu dem Gerichtssprengel des Lemberger Landrechtes gehöre, wogegen das von dem Brzezaner Kreise getrennte und dem Stanislawower Kreise zugewiesene Dorf Kurdwanowka der Gerichtsbarkeit des Lemberger Landrechtes entzogen wird, welches jedoch, so wie ehevor, allgemeine Galizische Tabular-Instanz zu verbleiben hat. Uebrigens ist in der ehemahligen Tarnopoler Landschaft durch die Landesstelle die Kundmachung sogleich einzuleiten, daß das Oesterreichische Strafgesetzbuch, welches seit dem 1. Januar 1804 mit verbindender Kraft eingeführt gewesen, und seitdem auch unter der kais. Russischen Regierung nicht aufgehoben worden, wieder in seine volle Kraft trete; mithin auch die Todesstrafe, wo dieses Gesetz dieselbe verhängt, Platz greife, und in Vollzug gesetzt werde.

Hofdekret vom 20. Julius 1816, an das Appellations-Gericht in Tyrol und Vorarlberg. Nr. 1267 d. J. G. S.

Seine Majestät haben nach geschehener Vereinigung des Ziller- und Brixenthales, dann des Amtes Vils mit der Provinz Tyrol zu verordnen geruhet:

1) Das Oesterreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen nebst dem Oesterreichischen Wucherpatente und die Westgalizische Gerichtsordnung, nebst dem für Tyrol neu eingeführten Taxpatente vom 7. Dezember 1815 und der Amts-Instruktion vom 9. September 1785, haben mit dem 1. Oktober 1816 anzufangen, im Amte Vils, im Zillerthale dann im Brixenthale als allgemein verbindende Normen zu gelten, und das Bayerische Strafgesetzbuch, die Bayerische Civilgerichtsordnung, und die Bayerischen Taxvorschriften mit dem letzten September d. J. in diesen Distrikten für alle von diesem Zeitpunkte an vorkommenden Geschäfte ihre Gesetzkraft zu verlieren, wobey es sich von selbst versteht, daß auch die Verlassenschaftstaxen, und die Taxen für Protokollirung der Kontrakte, vom 1. Oktober anzufangen, in diesen Gebiethstheilen, eben so wie im übrigen Tyrol zu beziehen sind.

B. Für Criminal-Rechts-Gegenstände.

11) Alle bisher anhängig gemachten und noch nicht entschiedenen Untersuchungen, welche keine in dem Oesterreichischen Gesetzbuche über Verbrechen und deren Bestrafung als Verbrechen erklärte Handlungen zum Gegenstande haben, sind den betreffenden politischen Behörden abzutreten.

12) Jene durch Urtheil noch nicht entschiedenen Untersuchungen hingegen, welche im Sinne des Oesterreichischen Criminal-Gesetzbuches ein Verbrechen betreffen, sind von den betreffenden Criminal-Gerichten nach Vorschrift eben dieses Criminal-Gesetzbuches fortzusetzen, und zwar in dem Amte Vils, von dem Land- und Criminal-Gerichte zu Reutte, und in dem Ziller- und Brixenthale von dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck.

13) Bey Ausmessung der Strafe über bisher begangene Verbrechen hat der Criminalrichter auf die gelindere Strafe zu erkennen, ohne Unterschied, ob die mildere Strafe in dem k. Bayerischen oder k. k. Oesterreichischen Strafgesetze ausgesprochen ist.

14) Bey Recurs- oder Beschwerdeschriften gegen gefällte Urtheile, dann bey Strafnachsichtsgesuchen ist sich nach dem dreyzehnten Kapitel, und bey Wiederaufnahme der Untersuchung, so wie gegen vorhin abwesend oder flüchtig gewesene Inquisiten und Verbrecher, nach dem vierzehnten Kapitel des ersten Theils des Oesterreichischen Strafgesetzes zu benehmen.

Hofdekret vom 23. Julius 1816, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 16. n. M. Nr. 1268 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Oesterreichische Gerichtsordnung, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen mit dem 1. Oktober l. J. auch in den der Provinz Dalmatien neu zugetheilten Inseln: Curzola, Lissa, Colomotta, Mezzo, Giuppana, Meleda und Lagosta in Wirksamkeit zu treten haben.

Einleitung.

Von den Gegenständen dieses Strafgesetzes.

I.

Jede gesetzwidrige Handlung unterwirft einer Verantwortlichkeit. Aber die Gesetzgebung wird zur größeren Strenge gegen diejenigen gesetzwidrigen Handlungen aufgefordert, welche der Sicherheit im gemeinen Wesen zunächst, und in einem höheren Grade nachtheilig sind. Zum Unterschiede von andern Uebertretungen werden diese gesetzwidrigen Handlungen durch die Benennung: **Verbrechen** und **schwere Polizey-Uebertretungen** bezeichnet.

Von gesetzwidrigen Handlungen überhaupt.

II.

Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bey welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Größe der Verletzung oder die gefährlichere Beschaffenheit der Umstände zur Criminal-Behandlung eignet.

Allgemeiner Begriff von Verbrechen,

III.

Absichtliche Verletzungen, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters, oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Criminal-Behandlung nicht geeignet sind, werden als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt.

und von schweren Polizey-Uebertretungen.

IV.

Unter die schweren Polizey-Uebertretungen gehöret noch weiter, wenn ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen vorzukommen, oder großen Nachtheil abzuwenden, zu thun verbothen ist, gethan; oder etwas, was zu diesem Ende zu thun gebothen ist, unterlassen wird.

V.

Endlich werden wegen des allgemeinen Einflusses der Sittlichkeit auf die Verhinderung der Verbrechen auch Handlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit stören, zu den schweren Polizey-Uebertretungen gezählet.

VI.

Positive Erklärung: a) der Verbrechen; b) der schweren Polizey-Uebertretungen.

Als ein Verbrechen jedoch, und eben so als eine schwere Polizey-Uebertretung, kann nur dasjenige behandelt und bestrafet werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich für ein Verbrechen, oder für eine schwere Polizey-Uebertretung erkläret wird.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 23. Junius 1835 die in dem I. und II. Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge auch für die Provinzen, in welchen Papiergeld im Umlauf ist, auf den vollen in dem Gesetze ausgedrückten Betrag in Conventions-Münze mit der Bestimmung festzusetzen geruhet, daß diese Vorschrift, in so ferne sie die Strafen erhöhet, nur für die nach der Kundmachung derselben unternommenen strafbaren Handlungen, in so fern sie aber den Beschuldigten günstiger ist, als das bisherige Gesetz, auch für vergangene Fälle, worüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist, zu gelten habe.

Diese von der k. k. vereinigten Hofkanzley unterm 8. Julius 1835, Z. 17,734, an die Regierung gelangte a. h. Entschließung hat vom 1. August 1835 in Wirksamkeit zu treten.

VII.

Andere Uebertretungen.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten.

VIII.

Eintheilung des Strafgesetzes.

Gegenwärtiges Strafgesetz zerfällt in zwey Theile. Der erste Theil enthält die Vorschriften über die Verbrechen, und das Verfahren bey denselben; der zweyte die Vorschriften über die schweren Polizey-Uebertretungen, und das dabey zu beobachtende Verfahren.

Erster Theil.

Von Verbrechen.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Böser Vorsatz.

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wann vor, oder bey der Unternehmung oder Unterlassung, das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wann aus einer andern bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolget, oder doch leicht erfolgen kann.

§. 2.

Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen.

Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

a) Wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubet ist;

b) wenn die That bey abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

c) in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder einer andern Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;

d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat;

e) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang erfolget;

f) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

g) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit, oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist.

Hofdekret vom 11. Junius 1813, an das Böhmische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1052 d. J. G. S.

Jene Befreyungen, welche Kindern unter vierzehn Jahren im §. 2. ad d), dann den Familiengliedern im §. 168 des ersten, und im §. 213 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches zu Statten kommen, sind auf Theilnehmer, bey welchen nicht die nämlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen.

§. 3.

Ungegründete Entschuldigungs-Ursachen.

Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen, da das Unrecht derselben unverkennbar ist, kann sich Niemand entschuldigen.

§. 4.

Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübet wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

§. 5.

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeyschaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hülfe geleistet, zu ihrer sichern Vollstreckung beygetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hülfe und Beystand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

§. 6.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hülfe und Beystand beförderlich ist, oder, von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besondern Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird. Hülfleistung nach verübtem Verbrechen.

§. 7.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführet werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall unterblieben ist. Versuch eines Verbrechens.

Justiz-Hofdekret vom 14. Januar 1820, an das galizische Appellations-Gericht.

Seine k. k. Majestät haben über die vorgelegte Anfrage: ob ein des Entschlusses zur Verübung eines Verbrechens geständiger und überwiesener Beschuldigte bey der Unzulänglichkeit der hiezu angewendeten Mittel zur Criminal-Behandlung geeignet sey? zu entschließen geruhet: »die angetragene allgemeine Erläuterung des Begriffes vom Versuche eines Verbrechens (daß der in diesem Falle befindliche Beschuldigte sich allerdings des Versuches eines Verbrechens nach dem §. 7, I. Thl. d. St. G. schuldig gemacht habe, und in dieser Art peinlich zu behandeln, und zu bestrafen sey) hat zu unterbleiben, und haben die Richter in einzelnen Fällen nach den im Gesetze festgesetzten Grundsätzen ihr Amt zu handeln.«

§. 8.

Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, so die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellet werden.

Zweytes Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

§. 9.

Hauptarten der Strafen.

Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker.

§. 10.

Art der Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

§. 11.

Grade der Kerkerstrafe: a) nach dem Unterschiede der Strenge.

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in drey Grade eingetheilet: der erste Grad wird durch das Wort: Kerker ohne Zusatz; der zweyte durch: schwerer Kerker; der dritte durch: schwerester Kerker, bezeichnet.

§. 12.

Erster Grad.

In dem ersten oder untersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahret, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Straförter mit sich bringt. Es wird ihm kein anderes Getränke, als Wasser zugelassen, und mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Hofdekret vom 12. Julius 1819, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 24. Junius 1819 über Vortrag der obersten Justizstelle. Nr. 1575 d. J. G. S.

Die Verpflegung der Arrestanten ist in jedem Falle mittelst einer öffentlichen Versteigerung, und mit Ausschließung der Kerkermeister, zu vergeben; nur in den Fällen, wo auf diese Art gar kein Garkoch erhalten wird, ist dieselbe dem Kerkermeister nach dem von der Buchhaltung bestimmten, gehörig zu bemessenden Ausrufspreise zu überlassen.

Hofkanzley-Dekret vom 10. Oktober 1835, an die N. Oe. Regierung.

Das mit a. h. Entschließung vom 20. May (Hofverordnung vom 9. July d. J.) für sämmtliche Provinzial-Strafanstalten vorgezeichnete Ausmaß der täglichen Brotportionen für die Sträflinge mit einem Pfunde hat zwar allerdings als Regel zu gelten, dieß kann jedoch nicht hindern, daß ausnahmsweise einzelnen Sträflingen, die nach dem einzuhohlenden gewissenhaften ärztlichen Ausspruche aus den, in dem Berichte der Regierung vom 30. August d. J., Z. 41396, angeführten Ursachen mit jenem Brotausmaße ohne Abbruch ihrer Gesundheit schlechterdings nicht auslangen können, eine höhere Brotportion zugestanden werde. Es sind daher die Individuen, die aus erheblichen Gründen darum bitten sollten, jedesmahl einzeln einer genauen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, es darf aber niemahls dem allgemeinen, von einer größern Zahl von Sträflingen diesfalls gestellten Begehren, ohne vorläufiges gehörig motivirtes ärztliches Parere hinsichtlich jedes Einzelnen, eine Folge gegeben werden.

§. 13.

Der zur Kerkerstrafe des zweyten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten, täglich mit einer warmen Speise, jedoch ohne Fleisch, genähret; in Ansehung des Lagers auf bloße Breter eingeschränket, und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet. Zweyter Grad.

Hofdekret vom 7. Dezember 1815, an das N. Oe. Appellations-Gericht, über Eröffnung der vereinigten Hofkanzley vom 30. Oktober n. J. Nr. 1193 d. J. G. S.

Se. Majestät haben in Hinsicht der künftigen Einrichtung des Wiener Zuchthauses folgende Punkte zu genehmigen geruht:

1) Sollen die Criminal-Gerichte in die Auskunfts-Tabellen, mit welchen die abgeurtheilten Verbrecher in das Zuchthaus zur Vollstreckung der ihnen zuerkannten Strafe abgeliefert werden, auch die Anmerkung über die Gemüthsbeschaffenheit und das Betragen des Verurtheilten vor und während der Untersuchung aufnehmen, und ein Verzeichniß der Effekten beylegen, welche derselbe in das Zuchthaus mitbringt.

2) Sollen die Lagerstätten der Sträflinge mit Strohsäcken, Strohpolstern und Leintüchern, jedoch unter der gehörigen Vorsicht für Reinlichkeit und Sicherheit der Gefängnisse, versehen werden, ohne daß diesfalls, und wegen der folgenden zwey

Punkten eine Abänderung in der buchstäblichen Aussage des Gesetzes nothwendig wird.

3) Wird bewilliget, daß den Züchtlingen an Sonntagen eine Fleischbrühe mit $^1/_4$ Pfund Fleisch nebst einer Mehlspeise, dann in der Woche drey Mahl eine Mehlspeise mit Milch und ein Pfund Brot täglich abgereicht werden könne. Auch wird

4) genehmiget, daß die Hälfte des Ueberverdienstes eines jeden Sträflings bis zu seiner Entlassung in der Hauskassa aufbewahret, und zu Ende der Strafzeit dem zu Entlassenden selbst auf die Hand ausgezahlt, die andere Hälfte aber dem Sträflinge zu seiner bessern Subsistenz dergestalt überlassen werden könne, daß er nie selbst während seiner Strafzeit einige Barschaft in die Hände bekomme, sondern ihm nur frey stehe, um einen Beytrag an Bier, Brot oder Suppe zu bitten, welche von dem Hausbeamten bey dem Ausspeiser anzuweisen, und worüber mit dem Letzteren jede Woche eine Berechnung zu pflegen ist.

Dabey gaben jedoch Seine Majestät Ihre höchste Willensmeinung dahin zu erkennen, daß die übrigen gesetzlichen mit dem Gefängnisse verbundenen Uebel und Entbehrungen an den Sträflingen genau vollzogen werden, und daß sie vorzüglich in einer strengen und ununterbrochenen Anhaltung zur Arbeit ihre Strafe und den Weg zur Besserung finden, wie auch, daß in den Strafanstalten derselben Gattung überall eine gleiche Behandlung der Sträflinge Statt finden solle.

5) Endlich wurde die Oberaufsicht über das hiesige Zuchthaus, in welche sich bisher der hiesige Magistrat, die Polizey-Oberdirektion und die k. k. Polizey-Hofstelle theilten, der Niederösterreichischen Landesregierung aufgetragen, und in höherer Beziehung die Verwaltung desselben der k. k. vereinigten Hofkanzley untergeordnet.

Hofdekret vom 16. Februar 1816, an das N. Oe. Appellations-Gericht, aus Anlaß eines zur höchsten Entscheidung gelangten Criminal-Falles. Nr. 1211 der J. G. S.

Es ist schon oft in den bey dem obersten Gerichtshofe vorgekommenen Urtheilen bemerkt worden, daß Inquisiten nach dem Gesetze zum schweren, vermöge ihrer Leibesbeschaffenheit hingegen zum Kerker verurtheilt zu werden pflegen. Dieser Vorbehalt ist in dem Gesetze nicht gegründet, und derselbe auch, weil die in dem Strafhause bestehende Krankenanstalt dafür zu sorgen hat, dem Sträflinge während der Krankheit die ganze Strenge der verhängten Strafe nicht fühlen zu lassen, nicht nur überflüssig, sondern anstößig, weil auf diese Weise eine zur Zeit der Strafverhängung dem Inquisiten zugekommene Krankheit und körperliche Schwäche zum Anlaß genommen wird, den Kerker

für die ganze Dauer der Strafe auf einen minderen Grad, als es sonst zu geschehen hätte, herabzusetzen. Es ist daher der vorerwähnte Unterschied und Vorbehalt mit Rücksicht auf das Gesetz in den Urtheilen sorgfältig zu vermeiden.

Hofdekret vom 7. Februar 1817, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einvernehmen mit der vereinten Hofkanzley. Nr. 1313 d. J. G. S.

Ueber die Frage, wie sich von der Strafhaus-Verwaltung wegen Einbringung der Krankheits- und Leichenkosten bey Entlassungs- und Sterbfällen der Criminal-Sträflinge zu benehmen sey? ist man über folgende Bestimmung übereingekommen:

1) Alle Krankheitskosten ohne Ausnahme, welche der Sträfling während seines Aufenthaltes im Straforte verursacht, sind, als zu den Verpflegungskosten gehörig, von der Strafanstalt zu bestreiten, und daher weder in Sterb- noch Entlassungs-Fällen von dem allenfälligen Vermögen der Sträflinge einzubringen.

Dagegen sind:

2) die Leichenkosten, in den Fällen eines vorhandenen Nachlasses, aus demselben für die Strafanstalt einzubringen, und in dieser Beziehung werden folgende Modalitäten zur Richtschnur vorgeschrieben:

a) Ist von der Strafhaus-Verwaltung den Verwandten des Sträflings in keinem Falle ein prunkhaftes, dem Straforte nicht angemessenes Leichenbegängniß zu gestatten.

b) Zur Einbringung der gewöhnlichen Beerdigungskosten wird der Strafanstalt auf die von dem Sträflinge mitgebrachten Kleidungsstücke, und auf den Betrag des von demselben gesammelten Arbeits-Ueberverdienstes das Vorzugsrecht eingeräumet.

c) Im übrigen haben bey den Verlassenschaften der Sträflinge die sonst gesetzlichen Vorschriften für die Abhandlungspflege einzutreten. Da jedoch der Aufenthalt im Straforte für keinen die Instanz begründenden freywillig gewählten Aufenthaltsort gelten kann; so ist die Verlassenschafts-Abhandlung bey inländischen Sträflingen der Personal-Instanz ihres letzten gewöhnlichen Aufenthaltes, oder in dessen Ermangelung, ihres Geburtsortes zuzuweisen, und hat daher die Gerichtsbehörde des Strafortes nur in solchen Fällen als Abhandlungs-Instanz einzutreten, wenn sie schon vor Anhaltung des Sträflings dessen Personal-Instanz war.

Bey ausländischen Verbrechern hat die Obrigkeit des Strafortes als Curatel-Instanz einzutreten, und der ausländischen Abhandlungs-Instanz Nachricht zu geben.

Damit daher die Abhandlung gehörig gepflogen werden könne, ist durch die Landesstelle die Einleitung zu treffen, daß

die hierzu durch die obige Bestimmung berufene Instanz von den Sterbfällen, den allfälligen Forderungen des Strafhauses, und dem im Strafhause vorhandenen Nachlasse des Sträflings gehörig in die Kenntniß gesetzt werde.

Hofkanzley-Dekret vom 26. Februar 1818, an die N. Oe. Landes-Regierung, einverständlich mit der obersten Justizstelle und der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1423 der J. G. S.

Die Unterredung eines zum schweren Kerker verurtheilten Sträflings mit seinem gerichtlich aufgestellten Curator in Vermögens-Angelegenheiten des Sträflings, darf in vorkommenden Fällen unter den gehörigen Vorsichten als Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung des §. 13, I. Theiles des Strafgesetzes, jedoch nur von den Appellations-Gerichten, oder von dem obersten Gerichtshofe zugestanden werden.

Hofdekret vom 22. May 1818, an das Stadt- und Landrecht in Krain, als provisorisches Appellations-Gericht für den Carlstädter Kreis einverständlich mit der vereinten Hofkanzley. Nr. 1458 d. J. G. S.

Gefangenen, die nach dem Gesetze während der Untersuchung oder zur Strafe in Eisen anzuhalten sind, dürfen wegen des Empfanges der heiligen Sakramente die Eisen nicht abgenommen werden.

Hofdekret vom 9. Februar 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember 1826 über Vortrag der vereinten Hofkanzley. Nr. 2254 der J. G. S.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet: daß bewährte Erbauungsbücher den Verhafteten, wenn es der bestellte Seelsorger für ihren Seelenzustand ersprießlich findet, zu ihrer Erbauung in die Hände gegeben werden; jedoch den über die Untersuchungs-Gefängnisse und Strafhäuser gesetzten Behörden und Individuen zur Pflicht gemacht werde, unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß hiebey die gehörige Vorsicht beobachtet werde, und die Sträflinge diese Bücher nur außer den Arbeitsstunden, auf eine solche Art, und nur auf so lange erhalten, daß sie davon keinen Mißbrauch machen können.

Justiz-Hofdekret vom 23. Februar 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 26. Jänner 1827, über Vortrag der vereinten Hofkanzley. Nr. 2261 d. J. G. S.

Mit Beziehung auf das Hofdekret vom 9. Februar d. J. wegen Zulässigkeit von Gebeth- und Erbauungsbüchern in Untersuchungs-Gefängnissen und Strafhäusern wird bedeutet: daß vermöge einer nachgefolgten allerhöchsten Entschließung Seiner k. k. Majestät vom 26. Jänner d. J. zweckmäßig befundene Gebeth- und Erbauungsbücher auch an andern als Sonn- und Feyertagen außer den Arbeitsstunden, unter den durch die allerhöchste Entschließung vom 16. Dezember 1826, angeordneten Vorsichtsmaßregeln, den Inquisiten und Sträflingen gestattet werden können.

Hofkanzley-Dekret vom 17. May 1833, an sämmtliche Landesstellen zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. April 1833, von der obersten Justizstelle allen Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Justiz-Hofdekret vom 14. Junius 1833. Nr. 2614 d. J. G. S.

Es ist vorgekommen, daß in den Strafhäusern in jenen Fällen, wenn von den Sträflingen Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen begangen werden, bey deren Bestrafung sich nicht gleichförmig benommen werde. Um diesfalls ein gleichförmiges Verfahren einzuleiten, haben Se. k. k. Majestät befohlen, daß in so fern von Sträflingen ein Verbrechen begangen wird, sogleich das betreffende Criminal-Gericht zur vorzunehmenden weitern gesetzlichen Amtshandlung in die Kenntniß zu setzen sey. In dem Falle aber, wenn von einem Sträflinge während der Strafzeit eine schwere Polizey-Uebertretung begangen würde, was bey nur einiger Maßen zweckmäßiger Aufsicht sich nur höchst selten ereignen kann, hat die betreffende Behörde, welche die unmittelbare Aufsicht über das Strafhaus hat, die Untersuchung sogleich vorzunehmen, und nach hergestelltem Beweise der Schuld, auf eine den Umständen und Verhältnissen angemessene korrektionelle Strafe zu erkennen, welche möglichst schnell auf das Vergehen zu folgen hätte.

Justiz-Hofdekret vom 1. August 1834, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird das in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 3. July 1834, von der k. k. vereinten Hofkanzley in Betreff der neuen Feßlungsart der Sträflinge am 13. July 1834, an die sämmtlichen Länderstellen erlassene Hofdekret in Abschrift zur Wissenschaft mitgetheilet.

Abschrift eines Dekrets der k. k. vereinten Hofkanzley vom 13. July 1834, Z. 24868/1307, an sämmtliche Länderstellen.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 3. July d. J. nach dem Beyspiele des Wiener Strafhauses folgende Feßlungsart der Sträflinge im Provinzial-Strafhause zu Prag zu genehmigen geruhet:

1) Um zu verhindern, daß die Unterschenkel, vorzüglich die Knöchel nicht leiden, sollen die Fesseln mittelst unterlegten Faschinen, welche an dem untern Theile eine Wulst bilden, getragen werden; dabey sollen wenigstens die schweren Fesseln nicht geradwinklich, sondern der obere und der untere Rand ausgebogen seyn. Ist die Schelle nur an einem Fuße festgemacht, so darf das Tragen der an derselben hängenden Kette und allenfalls auch der zweyten Schelle durch Befestigung derselben mittelst eines Bandes an dem Knopfe des Beinkleides oder des Weiberrockes erleichtert werden.

2) Dürfen den Sträflingen mit Rücksicht auf ihr Geschlecht, Alter und körperliche Beschaffenheit die Eisen von verschiedenem Gewichte angeleget werden, und zwar in der Art, daß die einfachen Fußeisen im Gewichte 17 Loth bis 1 Pfund 12 Loth, und die doppelten Fußeisen, welche 1 Pfund 7 Loth bis 1 Pfund 27 Loth mit Inbegriff der Kette haben, für Kinder, Weiber und schwächliche Männer, für rüstige Männer hingegen einfache Fußeisen von 1 Pfund 28 Loth bis 2 Pfund und doppelte Fußeisen von 4 Pfund mit Inbegriff der Kette gebraucht werden.

3) Dürfen diejenigen Sträflinge, die zu solchen Arbeiten verwendet werden, mit welchen die Feßlung an beyden Füßen nicht vereinbarlich ist, jedoch nur für die Zeit der wirklichen Arbeit, an einem Fuße entfesselt werden.

Justiz-Hofdekret vom 25. August 1835, an das mähr. schles. Appellations-Gericht.

Im Anschlusse wird dem Appellations-Gerichte eine Abschrift des von der k. k. vereinten Hofkanzley an das mähr. schles. Gubernium unterm 11. August 1835, bezüglich der Einführung der für die Sträflinge des Prager Provinzial-Strafhauses a. h. genehmigten Feßlungsart, auch in dem Brünner Provinzial-Strafhause und am Spielberge erlassenen Dekretes zur Wissenschaft mitgetheilt.

Abschrift.

Die vereinigte Hofkanzley findet im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle zu bestimmen, daß die, mit der unterm 13. July 1834, für die Sträflinge des Prager Provinzial-Strafhauses genehmigte Feßlungsart auch für die Sträflinge

des Provinzial-Strafhauses in Brünn und jener am Spielberge eingeführt werde; jedoch hat es rücksichtlich der Spielberger Sträflinge in Absicht auf das Gewicht der Fesseln bey den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

Justiz-Hofdekret vom 1. Dezember 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

In Folge a. h. Entschließung vom 21. November 1835, wird dem Appellations-Gerichte zur Verständigung der untergeordneten Criminal-Gerichte (Landgerichte) hiemit verordnet, daß die in dem Hofdekrete vom 7. Dezember 1815, Nr. 1193, d. J. G. S. enthaltene Bestimmung (ohne eine Abänderung in dem Inhalte des §. 13. I. Th. des Strafgesetzes kund zu machen) hinsichtlich der Lagerstätte und der Beköstigung auch bey jenen Sträflingen des schweren Kerkers, welche gemäß §. 457 des Strafgesetzes bey den Criminal-Gerichten zur Vollziehung der Strafe angehalten werden, hinsichtlich der Lagerstätte sogleich in Anwendung zu kommen habe, wenn diese Sträflinge nicht schon, gemäß früherer Verfügung, auf diese Art behandelt werden, und daß die a. h. Bestimmung wegen der Beköstigung, mit Berücksichtigung der Landesverhältnisse, im Wesentlichen in Erfüllung zu bringen sey, ohne an dieselbe Gattung von Speisen gebunden zu seyn.

Hofkanzley-Dekret vom 29. Jänner 1836, an das böhmische Landes-Gubernium.

Zur Behebung der Anstände, welche sich bey der Vollziehung der in dem dritten Absatze des hierortigen Dekretes vom 13. July 1834, enthaltenen Anordnungen ergeben haben, wird dem Gubernium, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, bedeutet, daß den Sträflingen des Provinzial-Strafhauses, welche zu solchen Arbeiten verwendet werden, die sie mit beyden Fußeisen nicht verrichten können, keineswegs bey jeder Unterbrechung der Arbeit, sondern nur, wenn die Arbeitstage durch den Eintritt eines Sonn-, Feyer- oder sonstigen Ruhetages unterbrochen werden, nach beendeter Arbeit die zweyte Fußschelle wieder anzulegen, und bis zu dem neuerlichen Beginnen der Arbeit beyzubelassen sey.

§. 14.

Die schwereste, oder die Kerkerstrafe des dritten Grades besteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, genießt, stets mit schweren Eisen Dritter Grad.

an Händen und Füßen, und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchen er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen wird, verwahret, nur alle zweyte Tage mit einer warmen, doch keiner Fleischspeise genährt, die übrigen Tage aber bey Wasser und Brod gehalten, sein Lager auf bloße Breter eingeschränket, und ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wird.

Höchstes Cabinets-Schreiben vom 25. Jul. 1818, an den obersten Justiz-Präsidenten. Nr. 1479 d. J. G. S.

Seine Majestät haben der obersten Justizstelle das Recht eingeräumt, in Fällen, wo sie, oder die untern Behörden erachten, daß einem Sträflinge gestattet werden könnte, die Strafzeit nicht in dem gesetzlich bestimmten Straforte auszustehen, die Bewilligung für sich auszusprechen; doch sollen die Ausnahmen wegen der des Hochverrathes und der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere Schuldigen, stets der höchsten Genehmigung Seiner Majestät unterzogen werden.

Hofdekret vom 1. Oktober 1821, an das mähr. schles. Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzlei. Nr. 1805 d. J. G. S.

Die Uebersetzung eines zur schwersten Kerkerstrafe verurtheilten Sträflings auf dem Spielberge, im Falle er schwer erkranket, in das Spital zur ärztlichen Behandlung, findet nur bey den nach dem Erkenntnisse des Hausarztes wirklich schweren Krankheiten, und keineswegs bey leichten Unpäßlichkeiten, oder wegen des bey der schwersten Kerkerstrafe öfter eintretenden unvermeidlichen Uebelbefindens Statt.

Es ist daher dem Hausarzte sowohl als der Strafhausverwaltung zur besondern Pflicht zu machen, daß bey strenger Verantwortung, von Seite des ersteren auf die Uebersetzung eines kranken, zur schwersten Kerkerstrafe verurtheilten Sträflings in das Spital, nie ohne unumgängliche Nothwendigkeit angetragen, und von der letzteren diese Uebersetzung gestattet; dann daß, wenn diese Nothwendigkeit unausweichlich eintritt, wegen der äußerst großen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, welche die Verurtheilung zur schwersten Kerkerstrafe zur Folge gehabt hat, der zu dieser Strafe Verurtheilte auch in dem Spitale mit der höchsten Vorsicht verwahrt, nie mit andern Sträflingen der gelinderen Kerkerkategorie vermengt, und so viel möglich, abgesondert gehalten werde.

(S. a. h. Entschließung von 11. Jänner 1833.)

§. 15.

Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurtheilet. Die kürzeste Dauer der Letzteren ist von sechs Monaten, die längste von zwanzig Jahren. Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall, bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken, nicht zuläßt; so wird in den folgenden Hauptstücken bey jeder Gattung von Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb welches die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

Grade der Kerkerstrafe b) nach der Dauer.

Hofdekret vom 7. May 1819, an das galizische Appellations-Gericht über Einvernehmung der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1558 d. J. G. S.

Ueber die Frage: ob den Criminal-Sträflingen die Monate ihrer ausgestandenen Strafe nach dem Kalender, oder nach Ausmaß des §. 902 des bürgerl. Gesetzbuches gerechnet werden sollen? hat man festzusetzen befunden: daß bei Ausmessung der Strafzeit die Kalenderberechnung zu beobachten sey.

§. 16.

Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung in dem Straforte mit sich bringt. Auch soll in den Strafhäusern Rücksicht getragen werden, daß die Sträflinge so viel möglich, nach Maß, als sie zur schweren Kerkerstrafe verurtheilt sind, auch zu schwereren Arbeiten verwendet werden.

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

Hofdekret vom 18. May 1804, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der vereinten Hofkanzley vom 2. May 1804. Nr. 667 d. J. G. S.

Den in landesfürstlichen Diensten stehenden Beamten soll die Verwendung der Sträflinge künftig nie, auch nicht gegen Bezahlung, an den Criminalfond gestattet seyn.

Hofdekret vom 11. May 1810, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der k. k. vereinigten Hofkanzley vom 20. April v. J. Nr. 903, d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruht, daß bey allen Criminal-Arresten ein ordentlicher Religions-Unterricht eingeführt werden soll; ferner, daß jedem in seinem Kloster oder Stifte verpflegten Ordenspriester für die Ertheilung dieses Unterrichtes aus dem Religionsfonde jährlich eine Remuneration von 150 fl.; einem schon in der Seelsorge angestellten, und als Seelsorger schon besoldeten Weltpriester 200 fl.; einem eigens für diesen Unterricht aufgestellten Priester aber jährlich der volle Gehalt eines Pfarrers verabfolgt werden solle, und daß solche Priester von den Consistorien in Vorschlag gebracht, und von den Länderstellen benennt werden sollen; endlich, daß die schon abgeurtheilten mindern Verbrecher von den größern, schwer zu bessernden, abgesondert werden sollen.

(Siehe die von Seiner Majestät allerhöchst genehmigte Instruktion, welche einem jeden zu dem besagten Religions-Unterrichte anzustellenden Individuum bei seiner Anstellung mitzugeben seyn wird.)

Hofkanzley-Dekret vom 6. July 1821, an sämmtliche Länderstellen, in Folge höchsten Cabinetsschreibens vom 27. May 1821. Nr. 1764 d. J. G. S.

Es ist zur höchsten Kenntniß gekommen, daß in manchen Provinzial-Strafhäusern Sträflinge, gleich Hausknechten, zum Ankaufe verschiedener Sachen außer dem Strafhause verwendet werden sollen.

Da diese auf solche Art Gelegenheit erhalten dürften, sowohl für sich, als auch für ihre Mitsträflinge, Einkäufe zu machen, die nachtheilig seyn können, und selbst Instrumente zur Erleichterung oder Bewirkung ihrer Entweichung sich zu verschaffen: so haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß dieses, wenn es wirklich besteht, und schädliche Folgen nach sich ziehen kann, gehörig abgestellet werde.

Die Landesstelle hat sich sogleich von dem allfälligen Bestehen eines solchen Mißbrauches in ihrem Bezirke die genaue Ueberzeugung zu verschaffen, um sodann wegen unverweilter Abstellung desselben die erforderliche Verfügung zu treffen.

Hofkanzley-Dekret vom 4. März 1836, an sämmtliche Länderstellen.

Aus Anlaß einer speciellen Frage: wie mit den Ueberverdienstgeldern der verstorbenen Sträflinge zu verfahren sey? wird

im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, und der k. k. allgemeinen Hofkammer Folgendes verordnet:

Diese Ueberverdienstgelder sind von nun an nur den Verbrechern selbst, nicht ihren Erben, mithin nur jenen Sträflingen, welche das Ende ihrer Strafzeit erleben, zu verabfolgen, und wenn künftig ein Verbrecher während der Strafzeit stirbt, für die Kasse der Strafanstalt einzuziehen. Der Ueberverdienst der vor der Kundmachung dieser Vorschrift bereits in Strafhäusern verstorbenen Verbrecher ist dagegen den rechtmäßigen Erben auf ihr Ansuchen zu verabfolgen, oder nach ihrem Verlangen zu verwenden, und im Falle kein Erbe die Verabfolgung oder Verwendung zu einem bestimmten Zwecke ansuchet, ebenfalls für die Kasse der Anstalt einzuziehen.

(Siehe bey §. 13 das Hofdekret vom 7. Dezember 1815. Nr. 1193 d. J. G. S.)

§. 17.

Verschärfungen der Kerkerstrafe.

Die Kerkerstrafe kann noch verschärfet werden:

a) durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit;

b) durch Ausstellung auf der Schandbühne;

c) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;

d) durch Fasten;

e) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

§. 18.

Oeffentliche Arbeit.

Zur öffentlichen Arbeit können nur Verbrecher männlichen Geschlechtes verurtheilet, und weil die öffentliche Arbeit nicht anders, als in Ketten zu verrichten ist, kann sie nur der schweren und der schwereſten Kerkerstrafe beygefüget werden. Verbrecher, deren Strafzeit sich über zehn Jahre erstrecket, können auch zur Galeerenarbeit verurtheilet werden.

Hofdekret vom 17. May 1805, an das Lemberger Appellations-Gericht, über Note der vereinten Hofkanzley vom 28. April 1305. Nr. 729 d. J. G. S.

Obgleich nach dem §. 17 des Strafgesetzes die öffentliche Arbeit nicht in eine Hausarbeit abgeändert werden sollte, können dennoch auch solche Sträflinge, welche zur öffentlichen Arbeit verurtheilt worden sind, zum Besten des Strafhauses und des Criminalfondes zu den geringeren Hausarbeiten verwendet werden, wenn andere mindere Sträflinge nicht in zureichender Zahl

vorhanden sind, mit der Vorsicht jedoch, daß sie immer wenigstens einige Mahle in der Woche zur öffentlichen Arbeit verwendet werden, und auf solche Art der Zweck der Strafverschärfung und des abschreckenden Beyspieles nicht vereitelt werde.

Hofdekret vom 1. May 1813, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1042 d. J. G. S.

Die jüdischen Sträflinge können an Sabbath- und den jüdischen Feyertagen so wenig, als die christlichen an den ihrigen, zur öffentlichen Arbeit verhalten werden; doch sind die Juden schuldig, auch am Sabbathe und ihren Feyertagen sich den häuslichen Arbeiten ohne Anstand zu unterziehen.

Justiz-Hofdekret vom 5. September 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Dalmatien, Venedig und der Lombardie, sind untern 28. August 1828 angewiesen worden, in den Strafhausanstalten, wo bisher die Verschärfung durch öffentliche Arbeit zu vollziehen unterlassen wurde, diese durch rechtskräftige Urtheile ausgesprochene Verschärfung, wenigstens in der durch das Hofdekret vom 17. May 1805 gestatteten Beschränkung anzuwenden, und wenn bey einzelnen Strafhäusern unbesiegbare Hindernisse entgegenstehen, unverweilt die umständliche Anzeige zu erstatten.

Hofdekret vom 6. Februar 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jener von Dalmatien und des Lombardisch-Venetianischen Königreiches über Eröffnung der vereinigten Hofkanzley v. 9. Jänner 1829. Nr. 2381 d. J. G. S.

Die vereinigte Hofkanzley hat unterm 28. August 1828 den politischen Länderstellen die Weisung ertheilt: daß die durch rechtskräftige Urtheile ausgesprochene Anhaltung der Verbrecher zur öffentlichen Arbeit, wenigstens einige Mahle in der Woche in Vollzug gesetzt werden müsse, und daß, wenn doch in einzelnen Fällen unbesiegbare Hindernisse entgegenstehen, von Fall zu Fall unverweilt hiervon die Anzeige zu machen sey.

In Anbetracht jedoch, daß die Strafhäuser ohnehin von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete des Guberniums und des Appellations-Gerichtes untersucht werden, ist nun das Uebereinkommen getroffen worden, daß einzelne Abweichungen von der in den Criminal-Urtheilen ausgesprochenen Strafe der öffentlichen Arbeit, aus vollwichtigen Gründen zu bewilligen, der gemeinschaftlichen

Amtshandlung des Guberniums und des Appellations-Gerichtes überlassen werde.

(Durch Hoferläuterung vom 12. April 1819 wurde die Galeerenstrafe in den österreichischen Staaten abgeschafft.)

§. 19.

Ausstellung auf der Schandbühne

Bey der Ausstellung auf der Schandbühne wird der Verurtheilte, mit schweren Eisen an Händen und Füßen geschlossen, zwischen der Wache, an einem zur Versammlung des Volkes geräumigen Orte, auf einem hohen Gerüste, durch drey auf einander folgende Tage, jedesmal eine Stunde lang, öffentlich zur Schau ausgestellet, und sein Verbrechen sowohl, als die ihm zuerkannte Strafe, auf einer ihm vor der Brust hängenden Tafel, kurz, deutlich und lesbar angedeutet. Diese Verschärfung hat jedoch nur in solchen Fällen Platz, in welchen sie entweder ausdrücklich von dem Gesetze vorgeschrieben ist, oder, wenn die Strafe, der sie beigefügt werden soll, wenigstens auf zehnjährigen Kerker ausfällt.

§. 20.

Züchtigung mit Streichen.

Mit Stockstreichen werden erwachsene Mannspersonen; mit Ruthenstreichen aber Jünglinge, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und Weibspersonen gezüchtiget. Diese Züchtigung kann während der Strafzeit öfter wiederhohlt werden. Die Bestimmung der Zahl der Streiche und ihrer Wiederhohlung hängt von der Beurtheilung des Richters ab, welcher dabey auf die Schwere des Verbrechens, die Bosheit des Thäters und dessen körperliche Beschaffenheit zu sehen hat. Auf einmal können nicht mehr als fünfzig Streiche gegeben werden. Der Vollzug geschieht innerhalb der Mauern des Strafortes.

Justiz-Hofdekret vom 3. Jänner 1805.

Da mehrere Anfragen vorgekommen sind, ob für die in dem neuen Strafgesetze als Strafverschärfung angeordnete Züchtigung mit Stock- und Ruthenstreichen die nach der Criminal-Gerichtsordnung vom Jahre 1788 §. 278 bestandene Taxe per 1 fl. aus dem Criminalfonde zu bewilligen sey? so wird hiemit bekannt gemacht: daß sich in dergleichen Fällen genau nach dem §. 526 des neuen Strafgesetzes zu benehmen sey, vermöge dessen alle

Verhandlungen in Criminal-Angelegenheiten, sie mögen bey was immer für einer Behörde vorfallen, von Amtswegen zu verrichten sind, und sonach dafür keine andere Vergütung, Taxe oder Abgabe angerechnet werden kann, als welche in diesem neuen Gesetze ausdrücklich gestattet wird.

Hofkammer-Dekret vom 22. Oktober 1812.

Einverständlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzley wird jenen Weibspersonen, welche in Ermanglung eines dazu geeigneten Gefangenwärters-Weibes zur Züchtigung der weiblichen Sträflinge oder Inquisitinnen eigens aufgenommen werden, für den jedesmaligen Vollzug ein Lohn von dreyßig Kreuzer Wiener Währung bewilliget.

Hofkammer-Dekret vom 4. August 1813.

Im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley wird hiemit bewilliget: daß zur Züchtigung der weiblichen Inquisiten und Sträflinge mit Ruthenstreichen vorzüglich die tauglichsten Weiber der Gefangenwärter, gegen Abreichung des mit hierortiger Entschließung vom 22. Oktober 1812, gesetzlich bestimmten Lohnes von dreyßig Kreuzern, verwendet werden sollen.

Hofdekret vom 19. July 1811, an das böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, über dessen Anfrage vom 29. May v. J. Nr. 951 d. J. G. S.

Eine mittelst Urtheiles zu einer bestimmten Zeit zuerkannte, an dem Sträflinge zur bestimmten Zeit Krankheits wegen nicht vollziehbare Züchtigung kann allerdings zu einer andern Zeit, nach gehobenem Hindernisse, während der Dauer der Strafe, nachgehohlet werden; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß das Gericht oder das Aufsichts-Personale sich überzeugen müsse, daß die Züchtigung entweder wegen der Folgen der Krankheit, oder wegen der vielleicht zu nahe bevorstehenden wiederkehrenden Züchtigung, der Gesundheit des Sträflings nicht nachtheilig, oder eine unnütze Härte seyn würde, in welchem Falle darüber hinauszugehen ist. Hat aber der Sträfling seine Strafzeit vollstreckt, so kann von einer solchen nachträglichen Züchtigung in keiner Art mehr eine Frage seyn.

Hofdekret vom 24. April 1812, an das k. böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley. Nr. 986 d. J. G. S.

Die weiblichen Sträflinge sind in Fällen der gegen sie erkannten Züchtigung mit Ruthenstreichen zwar auf den bloßen

Leib, jedoch nur von Personen ihres Geschlechtes und mit Beseitigung aller männlichen Zuseher, außer eines bescheidenen Commissärs, zu züchtigen.

Hofdekret vom 4. Februar 1803. Nr. 951.

Weibspersonen können weder im Criminal-Untersuchungs-Gefängnisse, noch im Criminal-Strafarreste, während ihrer monatlichen Reinigung mit Ruthen gezüchtiget werden, und ist die Vollziehung einer Disciplinar- oder urtheilsmäßigen derley Züchtigung bis nach vollendeter Reinigung zu verschieben.

Hofdekret vom 28. August 1812, an das Nied. Oest. Appellations-Gericht, bey Gelegenheit eines durch dasselbe vergutachteten Strafnachsichts-Gesuches, Nr. 1003 d. J. G. S.

Es unterliegt keinem Anstande, daß den Stockschlägen, wenn solche wegen körperlicher Beschaffenheit des zu Bestrafenden nicht angewendet werden können, Ruthenstreiche substituirt werden dürfen; jedoch ist vorläufig immer durch ärztlichen Befund zu erheben, ob solche ohne Nachtheil der Gesundheit des zu Züchtigenden angewendet werden können, oder nicht.

Verordnung des k. k. N. Oest. Appellations-Gerichtes vom 3. Jänner 1815.

In den Zeugnissen der Aerzte und Wundärzte soll ein bestimmtes Gutachten über den Gesundheitszustand der Inquisiten, und insbesondere darüber abgegeben werden, welcher Grad des Kerkers Statt finden könne, und aus welchen Gründen die Vollziehung einer schwereren Kerkerstrafe für unmöglich gehalten werde.

§. 21.

Der erste und zweyte Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärfet werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bey Wasser und Brod gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über dreymal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen. Fasten.

§. 22.

Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben, und muß allezeit auf sämmtliche Länder, für welche dieses Gesetzbuch geschrieben ist, sich erstrecken. Bey besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers soll ihr die Brandmarkung bey- Landesverweisung.

gefüget werden. Dieses geschieht, daß an der linken Seite des hohlen Leibes der Buchstabe R sammt dem Anfangsbuchstaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen ist, auf eine kenntliche und unvertilgbare Weise eingeschröpfet werde.

Hofdekret vom 21. Julius 1820, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 2. July 1820, über einen von der obersten Justizstelle und der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen gemeinschaftlich erstatteten Vortrag. Nr. 1678 d. J. G. S.

Der Vollzug eines Todesurtheiles wider einen Abwesenden oder Flüchtigen, durch Anheftung des Todesurtheiles an einen Galgen, hat durch den Scharfrichter zu geschehen.

In Fällen, wo die Brandmarkung Statt findet, kann solche der Scharfrichter, oder sein Knecht, oder ein anderes hierzu geeignetes Individuum vollbringen; nur muß dafür gesorget werden, daß sie die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen, um den zu Brandmarkenden nicht härter zu behandeln, als das Gesetz mit sich bringt.

§. 23.

Gesetzliche Folgen der Todes-, der schweresten, oder schweren Kerkerstrafe

Mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe, zur schweren oder schweresten Kerkerstrafe verurtheilet wird, sind kraft dieses Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

a) Ist der Verbrecher ein Landmann aus dem Herrn- oder Ritterstande, ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyzäums, ein mit beybehaltenem militärischen Ehrenrange in Zivildienste übergetretener Mann; so ist mit einem solchen Urtheile zugleich die Tilgung aus der ständischen, aus der Universitäts- oder Lyzäums-Matrikel, und der Verlust des Ehrenranges verbunden.

b) Ist der Verbrecher vom Adel; so muß dem Strafurtheile beygefügt werden, daß er des Adels verlustig wird, und ihm für seine Person alle Rechte benommen sind, die dem Adel nach der Verfassung dieser Erbländer zustehen. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattinn, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder.

c) Der Verbrecher kann von dem Tage des ihm an-

gekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Gültigkeit nicht.

Justiz=Hofdekret vom 19. July 1805, an das Appellations=Gericht in Lemberg.

Ueber die gemachte Anfrage, ob in Fällen, wenn Ausländer, zufolge der §§. 31. 32. und 34. I. Th. des Strafgesetzes abzuurtheilen sind, und sich für Adelige angeben, auch diesfalls sich auf die im Auslande befindlichen Beweise berufen, diese Beweise ihres angeblichen Adels noch vor derselben Aburtheilung erhoben werden sollen, wird dem Appellations=Gerichte bedeutet: daß ein solcher Verbrecher, er möge von bekanntem ausländischen Adel seyn, oder solchen beweisen, oder auch nur angeben, dieser Würde in so weit verlustig erklärt werden soll, daß er in den k. k. Erbstaaten und Ländern für einen Adeligen fernerhin nicht zu achten sey, wo übrigens jedes solche Urtheil der Behörde desjenigen Landes, in welchem der Abgeurtheilte ein Adeliger zu seyn erwiesen, oder nur angegeben hat, bekannt zu machen ist.

Hofdekret vom 16. August 1806, an sämmtliche Appellations=Gerichte, über Anfrage des Lemberger Appellations=Gerichtes vom 19. May 1806. Nr. 777 d. J. G. S.

Ueber Anfrage: ob ein öffentlicher Beamter, welcher nach einer Criminal=Untersuchung nur aus Mangel des Beweises losgesprochen wurde, wieder in sein voriges oder ein anderes öffentliches Amt eintreten könne, wurde die Weisung dahin zu ertheilen befunden:

Es lasse sich hierüber keine allgemeine Vorschrift geben, sondern die Zulassung oder Entlassung eines solchen Individuums bleibe in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der demselben vorgesetzten Behörden, die ohnehin nach dem §. 304 des Strafgesetzes von dem Criminal=Richter in die Kenntniß der eröffneten Criminal=Untersuchung gesetzt werden müssen, mit Berücksichtigung der Gattung des ihm angeschuldeten Verbrechens, dann der sonstigen Umstände und Verhältnisse überlassen; daher denn in solchen Fällen bey landesfürstlichen Beamten das Gutachten, ob derselbe zur ferneren Dienstleistung zuzulassen oder zu entfernen sey, jederzeit von seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde im ordentlichen Wege der betreffenden Hofstelle zu unterlegen ist.

Hofdekret vom 7. August 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Eröffnung der Hofkammer vom 16. July v. J. Nr. 1000 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über die Frage: ob ein Beamter, welcher eines Verbrechens wegen untersucht und bestraft wird, immer auch des Dienstes entlassen werden müsse? zu befehlen geruhet: daß jeder Staatsbeamte, wenn er eines Verbrechens überwiesen, und als Verbrecher abgeurtheilt wird, seines Dienstes in der diesfalls vorgeschriebenen Form zu entlassen sey; jedoch ohne daß ein solcher Staatsbeamter für immer als dienstunfähig erklärt und angesehen werde; in welcher Beziehung sich nach der unterm 12. März 1792, Z. 6 erflossenen und sämmtlichen Behörden bekannt gemachten höchsten Anordnung zu benehmen sey, welche vorschreibt: daß es allgemeine Pflicht ist, zu öffentlichen Bedienstungen immer nur die Würdigsten und unbescholtene Leute anzustellen, diejenigen Behörden, denen durch Wahl oder Benennung die Verleihung öffentlicher Aemter zusteht, sich als Uebertreter dieser Pflicht verantwortlich und strafbar machen würden, wenn sie Jemanden, welcher wegen eines Vergehens, oder wohl gar eines Verbrechens vom Dienste gekommen ist, ohne sich hierwegen vorläufig bey der höheren Stelle anzufragen, wieder anstellten, oder zur Wiederanstellung in Vorschlag brächten, ohne dabey von dem Umstande seiner erfolgten Entlassung eine Erwähnung zu machen.

Studienhofkommissions-Dekret vom 31. Dezember 1812, an sämmtliche Länderstellen. Nr. 1021 d. J. G. S.

Studierende, welche als Verbrecher aus der Universitäts- oder Lyzäal-Matrikel gestrichen wurden, können nach überstandener Strafe in dieselbe, wenn sie sonst hiezu geeignet sind, wieder eingetragen werden, um die Studien zu vollenden.

Hofkammer-Dekret vom 2. Juny 1814, an sämmtliche Länderstellen. Nr. 1088 d. J. G. S.

In Hinsicht der wegen schlechter Handlungen des Dienstes entlassenen Beamten, welche vermöge Verordnung vom 4. September 1812 nicht mehr angestellt werden durften, haben Seine Majestät die höchste Willensmeinung dahin zu erklären geruht: daß Höchstdieselben nicht gesinnet seyen, diese entlassenen Beamten unfähig zur Wiederanstellung zu erklären, daß aber jene Fälle, wo die Wiederanstellung der wegen schlechter Handlungen des Dienstes entsetzten Individuen aus besonders wichtigen Gründen zuläßig erachtet wird, der höchsten Schlußfassung vorgelegt werden sollen.

Hofdekret vom 17. März 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der k. k. Hofkammer vom 2. März 1815. Nr. 1137 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in Ansehung der pensionirten Staatsbeamten, welche wegen eines Verbrechens oder schweren Polizey-Uebertretung verhaftet, für schuldig erkannt, und von der betreffenden peinlichen oder politischen Behörde zu der in den Gesetzen bestimmten Strafe verurtheilt werden, nachstehende höchste Entschließung zu fassen geruhet:

Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen, deren Begehung den wirklich dienenden Beamten seines Amtes verlustig machen, sollen in Zukunft auch den Verlust der Pensionen bey Pensionisten nach sich ziehen.

Die Frage selbst aber, ob das begangene Verbrechen oder die begangene schwere Polizey-Uebertretung bey einem dienenden Beamten die Kassirung zur Folge gehabt haben würde, könne nur jene Hofbehörde, welcher der Pensionirte damahls, als er pensionirt wurde, diente, mit Beyziehung zweyer Räthe von der obersten Justizstelle entscheiden.

Zugleich haben Seine Majestät angeordnet, daß dieses neue Gesetz zur Warnung auf die gehörige Weise allgemein kund zu machen, und für alle Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen, die nach geschehener Kundmachung begangen wurden, als rechtsgültig zu erklären sey.

Die unterstehenden Criminal-Behörden sind daher anzuweisen, daß sie nach der Analogie der §§. 304 und 447 des Strafgesetzes von jeder gegen einen pensionirten Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Untersuchung und Aburtheilung die Anzeige an das Appellations-Gericht zur weitern Mittheilung an die betreffende Hofstelle zu erstatten haben.

Hofdekret vom 9. Juny 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der k. k. Hofkammer vom 11. May 1815. Nr. 1155 d. J. G. S.

Die wegen Behandlung des eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung von den Criminal- oder politischen Behörden schuldig erkannten Staatsbeamten bestehende Vorschrift haben Seine Majestät durch eine weitere höchste Entschließung vom 30. April 1815 nunmehr auch auf die provisionirten mindern Staatsdiener, pensionirten und provisionirten Witwen, dann die mit Erziehungsbeyträgen betheilten Kinder in dieser Art auszudehnen geruhet: daß sie bey dergleichen Individuen für ihre Person, wenn sie sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig gemacht haben, vom Tage des Urtheils zu gelten haben sollen.

Ferner haben Seine Majestät anzuordnen befunden: daß, wenn der Vater durch ein Verbrechen oder eine schwere Polizey-Uebertretung der Pension oder Provision verlustig wird, dessen Weib und Kinder auf dieselbe keinen Anspruch haben sollen, da sich dieser Anspruch nur auf die väterlichen oder des Gemahls Verdienste gründet. Wenn aber die Witwe aus gleichen Ursachen ihre Pension oder Provision verliert, und die Kinder einen Erziehungsbeitrag genießen, so soll den Letzteren das Recht des Genusses dieses Erziehungsbeytrages auf die bewilligte Dauer unbenommen bleiben, weil dem Unschuldigen sein Recht nicht gekränket werden dürfe.

Die untergeordneten Criminal-Behörden sind daher anzuweisen, daß sie nach der Analogie der §§. 304 und 447 des Strafgesetzes von jeder gegen einen provisionirten mindern Staatsdiener, pensionirte und provisionirte Witwen, dann ein mit einem Erziehungsbeytrage betheiltes Kind eingeleiteten Criminal-Untersuchung und Aburtheilung, zur weiteren Mittheilung an die betreffende Hofstelle, die Anzeige dem Appellations-Gerichte zu erstatten haben.

Hofdekret vom 24. Juny 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 12. May v. J. Nr. 1156 d. J. G. S.

Bey Individuen, welche mit der von Seiner Majestät zum Andenken der ruhmvollen Ereignisse des letzten Feldzuges gestifteten Metall-Armeekreuze betheilt wurden, und in das Civile übergetreten sind, ist, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig machen, welches mit Infamie verbunden ist, oder einen Festungsarrest zur Folge hat, auf den Verlust dieses Denkzeichens zu erkennen, und bey minderen Vergehen dafür zu sorgen, daß solches während der Strafzeit abgelegt werde.

Hofdekret vom 15. July 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte über Note der Hofkammer vom 22. Juny v. J. Nr. 1160 d. J. G. S.

Die im Allgemeinen erlassene höchste Entschließung, vermöge welcher die Wiederanstellung eines wegen Verbrechen criminalisch behandelten und entlassenen Staatsbeamten der höchsten Schlußfassung vorbehalten ist, hat sich auch auf die beeideten minderen Diener zu erstrecken.

Hofdekret vom 4. August 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des k. k. Hofkriegsrathes vom 26. July 1815. Nr. 1165 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in Hinsicht des Verlustes auswärtiger Orden und Ehrenmedaillen Folgendes anzuordnen geruhet:

Ist das mit einem solchen auswärtigen Ehrenzeichen gezierte Individuum ein hierländiger Unterthan, und in eine solche Strafe verfallen, welche den Verlust ähnlicher inländischer Dekorationen nach sich zieht; so ist die von Höchstdenselben ertheilte Erlaubniß zum öffentlichen Gebrauche der fremden Ehrenzeichen verwirkt, und das Individuum darf auch nach ausgestandener Strafe sich derselben in Höchstdero Staaten nicht wieder gebrauchen; die abgenommenen Insignien sind in jedem einzelnen Falle durch die geheime Hof- und Staatskanzley der verleihenden Macht mit dem Beysatze, warum es geschehen sey, zurückzustellen.

Ist aber der Sträfling kein Unterthan, so ist der Gebrauch fremder Ehrenzeichen während der Strafzeit nicht zu gestatten, und in solchem Falle die abgenommenen Insignien ebenfalls der auswärtigen Macht zu erfolgen, welcher überlassen bleibt, nach ausgestandener Strafe ihrem Gutdünken und ihren Statuten gemäß, zu verfügen.

In Folge dieser höchsten Entschließung sind die Criminal-Gerichte für solche Fälle zur Einforderung der Ordens- und Ehrenzeichen anzuweisen, welche das Appellations-Gericht mittelst Berichtes und mit Anmerkung des Gegenstandes des Verbrechens hierher zur weitern Mittheilung an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley zu überreichen haben wird.

Hofdekret vom 24. Jänner 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten Hofkanzley. Nr. 1204 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über die Frage: durch welche Handlungen die Civil-Ehren-Medaillen, welche theils für einzelne rühmliche Handlungen, theils für eine ausgezeichnete Dienstleistung verliehen werden, verloren gehen, Nachstehendes zu verordnen geruht:

Mit jeder Criminal-Bestrafung ohne Unterschied ist der Verlust der erhaltenen Civil-Ehren-Medaille, oder auch solcher Medaillen, welche die in die Civil-Jurisdiktion übergetretenen ehemaligen Militär-Individuen besitzen, gesetzlich verbunden, und deren Gebrauch auch nach ausgestandener Strafe nicht weiter gestattet.

Jedes Criminal-Gericht hat daher bey der Vollziehung des Urtheiles die Abnahme des Ehrenzeichens zu veranstalten, und solches durch die Oberbehörde nebst einer Abschrift des Urtheiles an jene Behörde einzusenden, durch welche die Verleihung bewirkt worden ist.

Uebrigens ist der Verlust der Ehren-Medaille weder in dem Urtheile auszudrücken, noch deßhalb allein die Kundmachung zu

verschieben, wenn nicht andere, in dem §. 446 ausgedrückte Umstände zugleich eintreten.

Nach den nämlichen Grundsätzen ist sich in Ansehung derjenigen Individuen, welche mit dem Civil-Ehrenkreuze betheilt sind, zu benehmen.

Hofdekret vom 2. August 1817, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle v. 23. July v. J. Nr. 1355 d. J. G. S.

Das Kanonenkreuz ist nur jenen nach dem Strafgesetze verurtheilten Verbrechern für immer zu entziehen, gegen welche eine schwere Kerkerstrafe wirklich erkannt worden, und nicht bloß von dem Gesetze ausgesprochen ist.

Hofdekret vom 14. November 1817, an das Appellations-Gericht in Tyrol und Vorarlberg, dem Küstenlande und in Dalmatien, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 26. September v. J. Nr. 1386 d. J. G. S.

Ueber die Anfrage: ob die durch das vorige französisch-italienische Strafgesetz verhängte Civil-Degradation auch jetzt noch für die vergangenen Fälle ausgesprochen werden könne? haben Seine Majestät zu befehlen geruht: daß in den seit der eingetretenen Wirksamkeit des Oesterreichischen Strafgesetzes ergehenden Urtheilen die Civil-Degradation nicht mehr als Strafe durch Urtheil verhängt werden könne; daß aber in Fällen, welche zur Zeit der Wirksamkeit des italienischen Strafgesetzes begangen, und worauf nach demselben die Civil-Degradation gesetzt war, wenn die That nach dem Oesterreichischen Strafgesetze sich zu dem Criminal-Verfahren eignet, nach Verhältnissen einfacher oder schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre zu verhängen sey; in jenen Fällen aber, welche nach den österreichischen Strafgesetzen zur Criminal-Bestrafung nicht geeignet sind, der Straffällige der politischen Behörde zur Amtshandlung übergeben werden solle.

Ubrigens sind alle Criminal-Urtheile, mittelst deren statt der Civil-Degradation auf einfachen oder schweren Kerker erkennt wird, dem Appellations-Gerichte zur Bestätigung vorzulegen.

Hofdekret vom 20. Juny 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Justizsachen. Nr. 1469 d. J. G. S.

Wenn ein aus dem Militär- in den Civilstand getretenes, mit dem Metallkreuze der Armee betheiltes Individuum wegen

eines Verbrechens verurtheilt wird, geht das Metallkreuz in allen Fällen verloren, wo auf die Strafe des schweren oder schweresten Kerkers erkennt wird.

Note der allgemeinen Hofkammer vom 2. Jänner 1821, in Folge höchster Entschließung vom 28. November 1820, über Vortrag derselben. Nr. 1727 d. J. G. S.

Wenn es sich um die Dienstesentlassung wegen Verbrechen abgeurtheilter Beamten handelt, ist die Beyziehung zweyer Hofräthe der obersten Justizstelle nicht nothwendig.

Hofkanzley-Dekret vom 21. Jänner 1822. Nr. 1834 d. J. G. S.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 24. Dezember 1821 zu befehlen geruht: daß die im Invaliden-Benefizium stehenden Individuen in allen jenen Fällen, in welchen die Tapferkeits-Medaille, und die mit selber verbundene Zulage, verwirkt werden, desselben, und zwar auf die Art, wie es in Hinsicht der Tapferkeits-Medaillen und des damit verbundenen Benefiziums vorgeschrieben ist, verlustiget seyn sollen.

Diese Anordnung hat übrigens, der weitern allerhöchsten Bestimmung gemäß, erst nach vollzogener Kundmachung derselben gesetzliche Kraft zu erhalten, daher auf vergangene Fälle nicht zu wirken.

Die von dem Hofkriegsrathe in letzterer Beziehung an sämmtliche Militär-Behörden erlassene Verordnung vom 3. November 1812 lautet dahin: daß jede Aburtheilung ohne Unterschied, wodurch gegen einen Offizier auf die Kassirung, gegen die übrige Mannschaft aber auf eine öffentliche Bestrafung mit Stockstreichen, Gassenlaufen oder eine noch schwerere Strafe erkannt wird, den Verlust der Tapferkeits-Medaille und der damit verbundenen Zulage nach sich zu ziehen habe; so wie gegen die mit der Tapferkeits-Medaille gezierte Mannschaft keine dieser erwähnten öffentlichen Bestrafungen angewendet werden soll, wenn nicht zugleich durch gerichtlichen Ausspruch auf den Verlust der Tapferkeits-Medaille erkannt wird.

Hofkanzley-Dekret vom 7. July 1825, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium. Nr. 2116 d. J. G. S.

Ueber die Anfrage: ob die höchsten Vorschriften v. 19. März (17. März 1815, Nr. 1137 d. J. G. S.), vom 26. Nov. 1815, Nr. 1192, und vom 3. July 1816 Nr. 1261, welche gegen landesfürstliche, ständische und städtische Beamte und Pensionisten

das Verfahren rücksichtlich der Dienstes-Entlassung wegen begangener schwerer Polizey-Uebertretungen vorzeichnen, auch auf herrschaftliche Privat-Beamte, denen die Führung der politischen Geschäfte, die Ausübung des adeligen Richteramtes und des Richteramtes über schwere Polizey-Uebertretungen auf dem Lande übertragen ist, auszudehnen und anzuwenden seyen, wenn sie eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig erkannt, und dafür bestrafet worden sind? wird erwiedert: daß in allen jenen Fällen, wo über landesfürstliche, ständische und städtische Beamten wegen schwerer Polizey-Uebertretungen die Entlassung vom Dienste verfügt wird, bey den herrschaftlichen Privat-Beamten, die mit einem öffentlichen Amte bekleidet sind, die Unfähigkeits-Erklärung zu politischen leitenden Diensten auszusprechen sey, indem es der Obrigkeit unbenommen bleibt, sie im ökonomischen Fache zu verwenden, daher ihre Entlassung von Amtswegen nicht verfüget werden kann.

Hofdekret vom 11. July 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 3. Juny 1826, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer. Nr. 2199 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruhet:

Erstens. Die schon bestehende allgemeine Vorschrift, daß kein wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachläßigung des Dienstes entsetzter Beamter, ohne ausdrückliche Bewilligung Seiner Majestät in die Staatsdienste wieder aufgenommen werden dürfe, müsse auf das Genaueste befolgt werden, und jede Behörde sey für die unabweichliche Beobachtung derselben streng verantwortlich.

Zweytens. Die oben erwähnte Verordnung werde dahin ausgedehnt: daß nicht nur entlassene Beamte, sondern auch Individuen, welche noch nie angestellt waren, wenn sie jemahls in einer Criminal-Untersuchung gestanden, und in derselben nicht für unschuldig erklärt worden sind, zu Staatsdiensten ohne Genehmigung Seiner Majestät nicht zugelassen werden dürfen.

Drittens. Es sey, um diese Absicht zu erreichen, eine unerläßliche verantwortliche Pflicht jeder Behörde, der die Verleihung eines Dienstplatzes zusteht, über das auszuwählende Individuum die genauesten Erhebungen einzuleiten, und insbesondere zu diesem Ende die umständlichsten Nachweisungen über dessen früheren ganzen Lebenslauf in der Art sich vorlegen zu lassen, daß darin keine Zeitperiode übersprungen, und die volle Ueberzeugung von dem ganzen früheren Betragen dieses Individuums geliefert werde.

Viertens. Obschon bey sorgfältiger Beobachtung dieser Anordnungen es nicht leicht möglich seyn wird, daß ein seines

Dienstes entsetzter Beamter, oder ein nie in Diensten gestandenes und eines Verbrechens schuldig gewordenes Individuum in Anstellung kommen möchte, so sey doch, wenn es gleich wohl Jemanden dieser Art gelingen sollte, sich in die Staatsdienste einzuschleichen, seine diesfällige Ernennung dergestalt als nichtig anzusehen, daß derselbe von dem Augenblicke, wo nach seiner erfolgten Anstellung die frühere Entlassung oder Criminal-Schuld entdeckt werden sollte, ohne weiters und unnachsichtlich wieder zu entlassen komme.

Hofdekret vom 9. Februar 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 21. Oktober 1826, über einen von der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle und der Studien-Hofkommission erstatteten Vortrag. Nr. 2253 d. J. G. S.

Da bey mehreren Gerichtshöfen der Zweifel entstanden ist, auf welche immatrikulirte Mitglieder einer Universität oder eines Lyzäums die §§. 221, 304 und 446 des Strafgesetzbuches über Verbrechen bezogen werden sollen, haben Se. Majestät zu erklären befunden: daß die erwähnten Paragraphe, besonders zu Folge des §. 446, welcher die Entsetzung von der Würde anordnet, auf bleibende, eine akademische Würde bekleidende Mitglieder einzuschränken, folglich auf Studierende oder solche, die ohne eine bleibende akademische Würde aus der Körperschaft ausgetreten sind, nicht anzuwenden seyen; wohl aber den Criminal-Gerichten, welchen über Studierende die ordentliche Criminal-Gerichtsbarkeit nach dem Strafgesetze zusteht, obliege, sogleich, als sie gegen einen Studierenden eines Verbrechens wegen eine Criminal-Untersuchung anzufangen sich verpflichtet fühlen, hievon, so wie, wenn das Urtheil erfolgt seyn wird, auch davon das zuständige Studien-Direktorat in die Kenntniß zu setzen.

Hofkanzley-Dekret vom 10. März 1827, an sämmtliche Länderstellen, in Folge a. h. Entschließung vom 8. März 1827. Nr. 2266 d. J. G. S.

Seine Majestät geruhten zu befehlen: daß die Länderstellen auch in Ansehung jener Beamten, deren Entlassung ihnen sonst vorschriftsmäßig zusteht, die Verhandlungen dann der Hofstelle vorzulegen haben, wenn es sich um die Beurtheilung handelt, ob ein wegen eines Criminal-Verbrechens ab instantia losgesprochener Beamter ferner im Dienste zu belassen sey.

Hofdekret vom 16. März 1827, an das Mähr. Schles. Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der allgemeinen Hofkammer. Nr. 2267 d. J. G. S.

Die a. h. Entschließung vom 28. November 1820, Nr. 1727 d. J. G. S., welche die Beyziehung zweyer Justizräthe zur Berathung über die Dienst-Entlassung eines wegen Verbrechen abgeurtheilten Beamten nicht ferner mehr nothwendig erklärt, betrifft nur den Fall, wenn der Beamte des Verbrechens schuldig erkennet wird, was dessen Dienstes-Entlassung ohnehin ohne weiters zur Folge hat. Dagegen sind nach den übrigens unverändert gebliebenen Vorschriften in dem Falle, wenn die Criminal-Untersuchung des Beamten aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wird, zwey Justizräthe der Berathung über die Dienst-Entlassung des Beamten aus diesem Grunde allerdings jederzeit beyzuziehen.

Hofdekret vom 20. April 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 22. März 1827. Nr. 2274 d. J. G. S.

Da Seine Majestät rücksichtlich des Verlustes des, zur Belohnung durch längere Zeit gut geleisteter Dienste, an Militär-Personen verliehenen Distinktions-Zeichens mit a. h. Entschließung vom 9. März 1827 für die Zukunft dasselbe als Gesetz vorzuschreiben befunden haben, was in den Hofdekreten vom 2. August 1817, Nr. 1355, und vom 20. Junius 1818, Nr. 1469 d. J. G. S. in Bezug auf den Verlust des Kanonenkreuzes verordnet wurde: so wird hiemit erkläret, daß, wenn ein aus dem Militärstande in den Civilstand getretenes, mit dem Distinktions-Zeichen versehenes Individuum wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, das Distinktions-Zeichen in allen Fällen verloren gehe, wo auf die Strafe des schweren oder schwersten Kerkers erkannt wird; wo hingegen in Fällen solcher Art, wo wegen Verbrechen auf einfachen Kerker erkannt wird, das betreffende Individuum das Distinktions-Zeichen während der Strafe abzulegen habe, und dasselbe erst dann, wenn die Strafe ausgestanden ist, wieder tragen könne.

Hofkanzley-Verordnung vom 17. May 1828. Nr. $\frac{11757}{1333}$.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 16. Februar 1828 rücksichtlich der Suspension der Beamten vom Amte und Gehalte und der Bemessung der Alimentation folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

Die Suspension eines Beamten vom Amte hat in den Fäl-

len sogleich Platz zu greifen, wenn es 1) die Sicherheit des Dienstes, oder 2) das Ansehen des Amtes erfordert, oder endlich 3) wenn gegen einen Beamten das gesetzliche Verfahren wegen einer vorausgesetzten Schuld, in Ansehung welcher die Dienstentlassung Statt finden kann, eingeleitet wird.

Mit der Suspension vom Amte ist, wenn sie wegen des Verdachtes oder der Wirklichkeit einer Schuld des Beamten verhänget wird, jedes Mahl auch die Suspension vom Gehalte zu verbinden, und davon zugleich jener Behörde, von welcher die Ernennung und Entlassung der Kathegorie, zu der der suspendirte Beamte gehört, abhängt, wenn das Ernennungsrecht der suspendirenden Behörde nicht selbst zusteht, die Anzeige zu erstatten.

In den Fällen, wo für suspendirte Beamte die Alimentation einzutreten hat, ist bey Ausmessung derselben in der Regel die Quiescenten-Gebühr, jedoch nur bis auf $^2/_3$ Theile des Gehaltes zum Anhaltspunkte zu nehmen, und die geringste in solchen Fällen, wo in Ermangelung der vorgeschriebenen Zahl der Dienstjahre keine anzusprechen wäre, zuzugestehen.

Die Bestimmung zwischen der höchsten und geringsten Gebühr wird den Behörden überlassen, welche dabey auf alle eintretenden Umstände gehörige Rücksicht zu tragen haben. Auch ist dafür zu sorgen, daß die diesfälligen Untersuchungen möglichst beschleuniget, und sonach die definitive Behandlung der suspendirten Beamten ohne Verzögerung eingeleitet werde.

In Beziehung auf die Fälle, in welchen die Suspension vom Gehalte allein, als Zwangsmittel oder als Strafe verhängt wird, hat es bey den bestehenden Verordnungen und dem bestehenden Wirkungskreise der Präsidien und Behörden zu bewenden.

Diese a. h. Entschließung hat für alle landesfürstliche, öffentliche Fonds-, ständische und städtische Beamte zu gelten.

Hofdekret vom 24. April 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 27. März 1829. Nr. 2395 d. J. G. S.

Auf Ersuchen des Hofkriegsrathes werden die beyden Verordnungen desselben vom 3. November 1812 ./. und 31. Dezember 1821 :///: zufolge deren jedes Urtheil, wodurch gegen einen Offizier auf Kassirung, gegen die übrige Mannschaft auf öffentliche Züchtigung mit Stockstreichen, Gassenlaufen oder mit einer noch schwereren Strafe erkennet wird, der Verlust der Tapferkeits-Medaille und der damit verbundenen Zulage, wie auch des Invaliden-Gehaltes nach sich ziehen soll, dem Appellations-Gerichte zur Nachachtung mitgetheilt.

./. Beylage I.

Verordnung des Hofkriegsrathes vom 3. November 1812 an die ihm unterstehenden Behörden.

Da die im §. 13 der im Jahre 1809 kundgemachten Vorschrift über die militärische Tapferkeits-Medaille enthaltene Bestimmung, daß jede kriegsrechtliche Aburtheilung und Bestrafung den Verlust der Medaille und der damit verbundenen Zulage nach sich ziehe, in verschiedenen Fällen auf eine dem Sinne und Geiste des Gesetzes zuwiderlaufende Weise angewendet worden; so haben Se. Majestät, um dergleichen Fälle für die Zukunft zu verhüthen, zu befehlen geruhet:

Jede Aburtheilung ohne Unterschied, wodurch gegen einen Offizier auf die Kassirung, gegen die übrige Mannschaft aber auf eine öffentliche Bestrafung mit Stockstreichen, Gassenlaufen, oder eine noch schwerere Strafe erkennet wird, hat den Verlust der Tapferkeits-Medaille und der damit verbundenen Zulage nach sich zu ziehen; so wie gegen die mit der Tapferkeits-Medaille gezierte Mannschaft keine dieser vorerwähnten öffentlichen Bestrafungen angewendet werden soll, wenn nicht zugleich durch richterlichen Ausspruch auf den Verlust der Tapferkeits-Medaille erkennet wird. Uebrigens kann die Tapferkeits-Medaille keine Schutzwehr gegen die mit Ausschluß der öffentlichen Stockstreiche und des Gassenlaufens bestehenden Kompagnie- und Regiments-Strafen seyn. Bey dem übrigen Inhalte des §. 13 der neuen Medaillen-Vorschrift hat es sein Verbleiben.

.//. Beylage II.

Circular-Verordnung des Hofkriegsrathes vom 31. Dezember 1821.

Seine Majestät haben über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag des Hofkriegsrathes durch a. h. Entschließung vom 24. Dezember 1821 verordnet: daß der im Invaliden-Beneficium Stehende in allen jenen Fällen, in welchen die Tapferkeits-Medaillen und die mit denselben verbundenen Zulagen verwirkt werden, des Invaliden-Beneficiums, und zwar auf eben die Art, wie es in Hinsicht der Tapferkeits-Medaillen und des damit verbundenen Beneficiums vorgeschrieben ist, verlustig seyn soll; übrigens aber diese Anordnung erst nach vollzogener Kundmachung derselben gesetzliche Kraft zu erhalten, daher auf vergangene Fälle nicht zu wirken habe.

Hofdekret vom 23. Jänner 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 2. Jänner 1830. Nr. 2447 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über die der a. h. Entscheidung unterzogenen Fragen: wie die Witwen und Kinder solcher Beamten oder niederer Staatsdiener, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind, oder deren Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen erst nach ihrem Tode entdeckt wurden, rücksichtlich der Pensionirung zu behandeln seyen? unter dem 22. Dezember 1829 folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Wenn gegen einen Beamten oder minderen Staatsdiener, noch vor seinem Tode, oder zwar nach demselben, aber noch ehe, als über die Pensions- oder Provisions-Behandlung seiner zurückgelassenen Familie definitiv entschieden ist, solche Verschulden, Dienstes- oder moralische Vergehen vorkommen, und gehörig dargethan sind, welche ihn nach den bestehenden Vorschriften des Dienstes, oder der allenfalls genossenen Pension oder Provision verlustig oder derselben unwürdig gemacht haben würden; so hat auch jeder Pensions-, Provisions- oder sonstige Unterstützungs- und Versorgungs-Anspruch der zurückgelassenen Witwe oder Kinder desselben zu entfallen, wenn gleich wegen des früheren Todes eines solchen Beamten oder Dieners gegen ihn selbst kein Strafurtheil oder Erkenntniß erfolgt wäre.

Um hiernach in jedem einzelnen Falle mit gehöriger Ordnung zu verfahren, ist vor Allem eine genaue Erhebung der Thatsachen und Beweismittel vorzunehmen, und sodann von der Administrations-Behörde, zu deren Wirkungskreis die Pensionsbewilligung gehört, mit Beyziehung zweyer Räthe des betreffenden Justiz-Gremiums nach eben jenen Normen, welche für die Fälle der Dienstesentlassung von Beamten vorgezeichnet sind, gründliche Berathung zu pflegen und gewissenhaft zu entscheiden: ob die dem Verstorbenen zur Last gelegte Verschuldung oder das Vergehen, als gehörig dargethan anzusehen, und von solcher Art sey, um den Verlust der Pensionsfähigkeit für ihre und seine hinterlassene Familie mit Beruhigung aussprechen zu können.

Im Falle getheilte Meinungen zwischen der Administrations-Behörde und den beygezogenen Justizräthen sich ergeben, ist die Entscheidung der höheren Behörde, die dabey ein gleiches Verfahren zu beobachten hat, und rücksichtlich die allerhöchste Schlußfassung hierüber anzusuchen.

Wenn jedoch den Witwen oder Waisen bereits Pensionen, Provisionen oder Erziehungsbeyträge normalmäßig angewiesen worden sind, so sind ihnen dieselben wegen eines, erst nach der

Hand hervorgekommenen Verschuldens des verstorbenen Vaters oder Gatten, woran sie selbst keinen Antheil haben, nicht wieder zu entziehen.

Uebrigens hat es in Beziehung auf Ersatz-Forderungen des Aerariums, welche aus der Dienstleistung eines verstorbenen Beamten oder Dieners herrühren, bey den wegen Sicherstellung und Hereinbringung der Ersätze bestehenden Vorschriften zu bewenden.

Diese allerhöchste Anordnung hat nur von ihrer Kundmachung an zu gelten, und sind Fälle, welche Witwen und Waisen betreffen, die bis zu diesem Zeitpunkte sich in diesem Falle befinden, zur allerhöchsten Entscheidung vorzulegen.

Justiz-Hofdekret vom 9. April 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. März 1830, über Vortrag der vereinigten Hofkanzley.

Wenn ein landesfürstlicher Beamter einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig befunden, oder von derselben ab instantia losgesprochen wird, hat immer diejenige Behörde, welcher dessen Entlassung nach den bestehenden Vorschriften zusteht, wenn sie keine Justizbehörde ist, mit Zuziehung zweyer Justizräthe in Ueberlegung zu nehmen, ob er zu entlassen sey oder nicht? und bey Verschiedenheit der Meinungen der betreffenden Behörde und der beygezogenen Justizräthe ist der Gegenstand der höheren Behörde, und bey abermahliger Verschiedenheit der Meinungen bey derselben zur Allerhöchsten Entscheidung vorzulegen.

Hofdekret vom 11. November 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 4. Oktober 1831. Nr. 2535 d. J. G. S.

Die Suspension der Pension, der Provision oder des Quieszenten-Gehaltes findet zu Folge Dekrets der allgemeinen Hofkammer vom 11. August 1821 gegen Personen, die wegen eines Verbrechens, oder einer schweren Polizey-Uebertretung in Untersuchung verfallen sind, während dieser Untersuchung nicht Statt, indem erst nach erfolgtem Urtheile das Erkenntniß zu fällen ist, ob wegen des begangenen Verbrechens oder der schweren Polizey-Uebertretung der Verlust der Pension oder Provisions-Gebühr vom Tage des Urtheiles einzutreten hat.

N. Oe. Regierungs-Verordnung vom 2. Dezember 1831, Z. 63974.

Die hohe k. k. vereinte Hofkanzley hat unterm 10. November 1831 anzuordnen befunden, daß Pensionen, Quieszenten-

Gehalte und Provisionen während der Untersuchung nicht zu suspendiren sind; diese Vorschrift finde auch auf Pensionisten und Provisionisten der politischen Fonde, so wie der ständischen und städtischen Körper Anwendung.

Hofdekret vom 16. Dezember 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge a. h. Entschließung vom 23. März 1830, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer. Nr. 2541 d. J. G. S.

Die in der allerhöchsten Entschließung vom 16. März 1830 (Hofdekret vom 9. April 1830, Nr. 2455 d. J. G. S.) erhaltene Vorschrift über die Behandlung der einer schweren Polizey-Uebertretung schuldigen, oder von derselben bloß aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochenen Beamten, ist auch auf diejenigen Beamten anzuwenden, welche von einem ihnen angeschuldeten Verbrechen bloß aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen worden sind. Uebrigens steht die Entlassung derjenigen Justiz-Beamten, deren Ernennung nicht Sr. Majestät vorbehalten ist, wie bisher der obersten Justizstelle allein zu.

Hofdekret vom 7. Julius 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 30. May 1832. Nr. 2570 d. J. G. S.

Den vermögenslosen Witwen der in Untersuchung verfallenen, vom Amte und Gehalte suspendirten, mit Alimentationen betheilt gewesenen, jedoch vor vollendeter Untersuchung verstorbenen Beamten, soll, so lange nicht über ihren Pensionsanspruch erkannt wird, vom Tage der Einstellung der Alimentation ihres Gatten an, gleichfalls eine Alimentation verabfolgt werden, welche denselben mit einem Drittheil oder nach Verhältniß ihrer Umstände und des Erfordernisses zum Lebensunterhalte, so wie der größeren oder minderen Zahl der vorhandenen unversorgten Kinder, mit der Hälfte der normalmäßigen Pension, die ihnen, wenn sie pensionsfähig erkannt worden wären, gebühret haben würde, zu bemessen ist. Diese Verordnung ist durch Dekret der Hofkanzley vom 12. Julius 1832 auf die Witwen der Beamten, welche aus politischen Fonds- oder Commun-Kassen eine Alimentation bezogen haben, ausgedehnt worden.

Hofdekret vom 16. August 1834, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge a. h. Entschließung vom 1. Junius 1834. Nr. 2665 d. J. G. S.

Wenn es sich um die Entscheidung der Frage handelt: ob ein landesfürstlicher Beamter, welcher einer schweren Polizey-

Uebertretung schuldig befunden, oder von derselben, oder von einem ihm angeschuldeten Verbrechen bloß ab instantia losgesprochen worden ist, des Dienstes zu entlassen sey, oder nicht? hat die Beyziehung zweyer Justizräthe auch dann Statt zu finden, wenn der Antrag der betreffenden Behörde selbst nicht auf die Entlassung des Beamten gerichtet ist.

Justiz-Hofdekret vom 6. Oktober 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Seine Majestät haben laut allerhöchster, auf einen Vortrag der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, wegen des Verlustes der Orden durch Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen erfolgter Entschließung vom 20. Julius 1835, über den Verlust der Orden wegen Vergehungen eine allgemeine gesetzliche Regel auszusprechen, sich nicht bestimmt gefunden, jedoch Folgendes anzuordnen geruhet:

a) Wenn ein Ordensritter eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig erkannt, oder diessfalls nur ab instantia absolvirt wird, ist hievon, ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheils zu verschieben, jedoch mit Beylegung desselben und der Beweggründe der Ordenskanzley die Eröffnung zu machen, welche hierüber die a. h. Entschließung einhohlen wird.

b) Vom Tage der Kundmachung des Urtheils bis zur Herablangung der allerhöchsten Entschließung darf der Ordensritter von der ihm verliehenen Dekoration keinen Gebrauch machen, daher ihm dieselbe bey der Kundmachung des Urtheils abzunehmen ist, wenn es nicht schon früher geschehen wäre.

c) In Rücksicht der Mitglieder ausländischer Orden hat die oberwähnte Eröffnung an die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzley zur geeigneten Mittheilung an die auswärtige Regierung zu geschehen.

Diese a. h. Entschließung wird dem k. k. Appellations-Gerichte zur Nachachtung und Mittheilung an die demselben untergeordneten Criminal-Gerichte bekannt gemacht.

Hofkanzley-Dekret vom 7. Oktober 1835, Z. 26638.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 20. Julius 1835 anzuordnen geruhet, daß der Verlust der Civil-Ehrenmedaille und der Tapferkeits-Medaille, so wie des Invaliden-Beneficiums künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden seyn soll, bey der Verurtheilung zu einfachem Kerker aber nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten habe.

Diese a. h. Entschließung wird mit dem Beyfügen kund gemacht, daß dadurch die in Folge hohen Hofkanzley-Dekrets vom 9. Dezember 1815, Z. 21976, durch Regierungs-Circulare vom 9. Jänner 1816, Z. 864, kundgemachte a. h. Entschließung vom 3. Dezember 1815 in der erwähnten Beziehung außer Wirksamkeit gesetzt werde.

§. 24.

Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge. Die Entsetzung von einem Gewerbe oder von dem Bürgerrechte kann also durch das Strafurtheil nicht verhänget werden. Wenn es aber bedenklich wäre, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Fortsetzung seines vorigen Gewerbes zu gestatten; so muß nach kundgemachtem Urtheile hierüber an die Behörde, der die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht, die Anzeige gemacht werden.

§. 25.

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen.

§. 26.

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und des Thäters vorschreibt.

Hofdekret vom 5. Julius 1806, an das Nied. Oester. Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 16. Junius n. J. Nr. 773 d. J. G. S.

Bey Verbrechen, für welche die Kerkerstrafe bestimmt ist, können in Gemäßheit der §§. 44 und 45 des Strafgesetzes, bey besonders erschwerenden Umständen, auch Verschärfungen allerdings Statt haben.

§. 27.

Auch kann nie eine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmet ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden.

§. 28.

Vom Zusammenflusse mehrerer Verbrechen.

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen; so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzet ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

Hofkanzley-Verordnung vom 10. Februar 1822, Z. 1603.

Es hat sich der Fall ergeben, daß, während der Hofrekurs eines zur Arreststrafe verurtheilten schweren Polizey-Uebertreters aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche anhängig war, derselbe sich einer Uebertretung des Verbothes des Waffentragens schuldig machte, und gleichfalls zu einer Arreststrafe verurtheilt wurde.

Als er nun mit dem wider die erstgedachte Arreststrafe ergriffenen Hofrekurse abgewiesen wurde, entstand die Frage: ob er beyde Arreste abgesondert auszustehen habe? oder ob in einem solchen Falle nach dem §. 393 des II. und respektive 28. §. des I. Theiles des Strafgesetzes nur eine, und zwar die höchste Strafe zu verhängen wäre?

Seine k. k. Majestät haben über einen hierwegen, nach gepflogener Rücksprache mit dem obersten Gerichtshofe, und der Justizgesetzgebungs-Hofkommission erstatteten allerunterthänigsten Vortrage mit allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner 1822, die Auslegung des §. 28 des I. Theiles und des §. 393 des II. Theiles des Strafgesetzes in der Art allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß ein solcher Uebertreter die auf jede der begangenen Uebertretungen festgesetzte Strafe besonders auszustehen habe, weil nämlich diese Paragraphe sich nur auf jene Uebertretungen der Gesetze beziehen, die einen Gegenstand derselben Untersuchung bildeten, weil das eine Urtheil bereits geschöpft, und dem Inquisiten kundgemacht war, und weil endlich er selbst durch Mangel an Aufrichtigkeit Ursache war, daß der eine Richter von dem Bestande der weiters anhängigen Untersuchung keine Kenntniß erhielt.

Hofdekret vom 2. September 1825, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 15. Junius 1825 über den von der obersten Justizstelle im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzley und der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten Vortrag. Nr. 2128 d. J. G. S.

Seine Majestät haben über die Frage: wie der Criminal-Richter sich zu benehmen habe, wenn mit einem Verbrechen, die

Uebertretung des in dem Patente für das lombardisch-venetianische Königreich und für Süd-Tyrol vom 18. Januar 1818 enthaltenen Verbothes des Waffentragens zusammentrifft, zu erklären befunden:

Nachdem die Uebertretung des Verbothes, unerlaubte Waffen zu tragen, durch kein ausdrückliches Gesetz für eine schwere Polizey-Uebertretung erkläret worden ist: so können auch die §§. 28 und 29 des I. Theiles des Strafgesetzes auf dergleichen Fälle keine Anwendung finden, und ist vielmehr der Verbrecher, welcher zugleich wegen Uebertretung des Gesetzes wegen Tragung verbothener Waffen beinzichtiget erscheint, nach ausgestandener Criminalstrafe, der zur Abstrafung der eben genannten Uebertretungen bestimmten Behörde zur weitern Untersuchung zu übergeben; welche jedoch in Bemessung der gesetzlich verwirkten Strafe nicht nur die Dauer, sondern auch die Strenge der vor demselben bereits ausgestandenen Criminalstrafe zu berücksichtigen haben wird.

Hofdekret vom 11. Oktober 1825, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 17. September 1825. Nr. 2134 d. J. G. S.

Da das Patent vom 18. Jänner 1818 wegen des Tragens verbothener Waffen, nur für die lombardisch-venetianischen Provinzen erlassen, und mit Hofkanzley-Dekret vom 19. Julius 1818 auch auf Süd-Tyrol, das ist, den Roveredaner und Trienter Kreis ausgedehnt wurde, somit bey der Bekanntmachung des Hofdekrets vom 2. September 1825, Nr. 2128 d. J. G. S. es sich nur darum handelt, daß die Criminal-Gerichte, wenn Individuen aus jenen Provinzen hier Landes in eine Criminal-Untersuchung gerathen, und sich Fälle des verbothenen Waffentragens zeigen, dieselben seiner Zeit an die zu ihrer Untersuchung aufgestellten venetianischen, lombardischen und süd-tyrolischen Behörden zu überliefern wissen: so bedarf es hiezu weder der Kundmachung des Patentes vom 18. Jänner 1818 in Inner-Oesterreich und dem Küstenlande, noch weniger aber der hierher nicht gehörigen Verordnungen vom 1. Dezember 1724 und 23. Februar 1754; sondern das Appellations-Gericht hat lediglich das Hofdekret vom 2. September 1825, Nr. 2128 der J. G. S. in Vollzug zu bringen.

§. 29.

Diese Vorschrift muß auch in dem Falle, daß eine schwere Polizey-Uebertretung mit einem Verbrechen zusammentrifft, beobachtet werden, dafern gegen die

oder eines Verbrechens mit einer schweren Polizey-Uebertretung.

schwere Polizey-Uebertretung eine Arreststrafe, oder körperliche Züchtigung bestimmt ist. Wäre aber eine andere Art der Strafe festgesetzt; so muß diese insbesondere von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des zweyten Theiles dieses Gesetzes verhänget werden.

Hofdekret vom 2. August 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der vereinten k. k. Hofkanzley, Hofkammer und Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1164 d. J. G. S.

Verbrecher, welche zugleich wegen einer Gefälls-Uebertretung beinzichtiget sind, sind nach ausgestandener Criminalstrafe den Gefälls-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben; jedoch ist bey Bemessung der Strafe für die Gefälls-Uebertretung auf die bereits ausgestandene Strafe des Verbrechens nicht bloß nach ihrer Dauer, sondern auch nach ihrer Strenge zurück zu sehen.

Circulare der k. k. Nied. Oest. Landes-Regierung vom 22. Februar 1828.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 13ten d. M., Z. 3156, über die aus Anlaß eines besondern Falles gestellte Anfrage, rücksichtlich des durch den §. 29 des I. Theiles des Straf-Gesetzbuches verzeichneten richterlichen Verfahrens im Einverständniß mit dem k. k. obersten Gerichtshofe und mit der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen folgende Erläuterung erlassen:

Der §. 29 des Strafgesetzes über Verbrechen bestimmt zwar nur im Allgemeinen für Fälle des Zusammentreffens einer schweren Polizey-Uebertretung mit einem Verbrechen, daß dann, wenn eine andere Strafart als Arrest oder körperliche Züchtigung gegen die schwere Polizey-Uebertretung gesetzlich verhängt ist, diese Strafe insbesondere von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des II. Theiles des Strafgesetzes auszusprechen sey, ohne von solchen Fällen Erwähnung zu machen, wo die mit einem Verbrechen konkurrirende schwere Polizey-Uebertretung nebst dem Arreste oder der körperlichen Züchtigung noch mit einer weitern Strafart verpönt ist. Allein es liegt in der Natur der Sache, daß in jedem Falle, wo eine andere Strafart, als Arrest oder körperliche Züchtigung gegen eine schwere Polizey-Uebertretung festgesetzt ist, es mag nun diese andere Strafart selbstständig, oder kumulativ mit jenen beyden Strafarten verhängt seyn, der Criminalrichter auf die schwere Polizey-Uebertretung keinen Einfluß zu nehmen, und daß nur die politische Obrigkeit darüber zu

erkennen habe, weil es schlechterdings unzuläßig wäre, daß über eine und dieselbe schwere Polizey-Uebertretung von zwey verschiedenen Richtern erkennet werde, was dann der Fall seyn würde, wenn der Criminalrichter in seinem Urtheile nebst dem Verbrechen auch die konkurrirende schwere Polizey-Uebertretung durch das höhere Ausmaß des Kerkers oder der körperlichen Züchtigung zu bestrafen, und folglich den einen Theil der Strafe über die schwere Polizey-Uebertretung selbst zu verhängen hätte, während der andere Theil der Strafe, nämlich die nebst Arrest oder körperlicher Züchtigung vom Gesetze bestimmte weitere Strafart erst noch insbesondere von dem politischen Richter ausgesprochen werden müßte. Ein solches Verfahren erscheint auch in Absicht auf die nachtheiligen Folgen, die daraus für den Geschäftszug in der Anwendung erwachsen müßten, offenbar als unzuläßig; denn sobald auf die oben angedeutete Weise in den Fällen, wo das Gesetz nebst Arrest oder Züchtigung noch eine weitere Strafart verhängt, von dem Criminalrichter und von dem politischen Richter über die schwere Polizey-Uebertretung theilweise erkannt wird: so kann es geschehen, daß die politische Obrigkeit über den Bestand der schweren Polizey-Uebertretung eine von dem Erkenntnisse des Criminalrichters verschiedene Ansicht hege, oder daß im Falle eines Rekurses zwischen der Criminal- oder politischen Oberbehörde eine Differenz der Meinungen eintritt.

Es bedarf keiner näheren Auseinandersetzung der unausweichlichen Inkonvenienzen aller Art, welche dann die Folgen eines solchen Verfahrens wären. Diese Inkonvenienzen finden in denjenigen Fällen, wo das Gesetz die mit einem Verbrechen zusammentreffende schwere Polizey-Uebertretung bloß mit Arrest oder körperlicher Züchtigung ohne eine weitere Strafart verpönt, und wo demnach der Criminalrichter zugleich über die schwere Polizey-Uebertretung zu erkennen hat, nicht Statt, weil in diesen Fällen der politischen Obrigkeit rücksichtlich der schweren Polizey-Uebertretungen gar keine Amtshandlung zusteht. Ueberhaupt muß hier von dem Gesichtspunkte ausgegangen werden, daß die Gesetzgebung das Richteramt über schwere Polizey-Uebertretungen der politischen Obrigkeit zugewiesen habe, daß von dieser Regel durch den §. 29 des Strafgesetzes I. Theiles nur für die Fälle, wo die mit einem Verbrechen konkurrirende schwere Polizey-Uebertretung mit Arrest oder Züchtigung verpönt ist, eine bestimmte Ausnahme gemacht wird, und daß folglich alle unter diese Ausnahme streng nicht zu subsumirenden Fälle der Regel nach zu folgen haben.

Hiernach wird die Auslegung des Appellations-Gerichtes und des Wiener Magistrates hinsichtlich des §. 29 des Strafgesetzbuches I. Theils als gesetzmäßig erkannt, wornach die mit Verbrechen zusammentreffenden schweren Polizey-Uebertretungen, sobald für selbe eine andere Strafart als Arrest und Züchtigung

in oder ohne Verbindung mit diesen letzteren Strafarten festgesetzt ist, von dem Criminalrichter nicht zu berücksichtigen, sondern nur von dem politischen Strafrichter zu beurtheilen und zu bestrafen sind, dem es übrigens freysteht, auf die Criminalstrafe bey dem Ausmaße seines Straferkenntnisses die allenfalls billige Rücksicht zu tragen.

Hofdekret vom 11. April 1834, an das Tyrolisch-Vorarlbergische Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner 1834. Nr. 2651 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage: ob, und in welchen Zeiträumen die Uebertretungen gegen das in Süd-Tyrol kundgemachte allerhöchste Waffenpatent vom 18. Jänner 1818, der gesetzlichen Verjährung unterliegen? folgende gesetzliche Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

1) Nach den in der allerhöchsten Entschließung vom 16. März 1833 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen werden die Uebertretungen des allerhöchsten Patentes vom 18. Jänner 1818 wegen der verbothenen Waffen in einem Zeitraume von drey Monaten verjährt.

2) Bey dem Zusammentreffen solcher Uebertretungen mit Verbrechen ist das durch die Kundmachung des Tyrolisch-Vorarlbergischen Appellations-Gerichts vom 29. Oktober 1825 (Hofdekret vom 2. September 1825. J. G. S. Nr. 2128) vorgeschriebene Verfahren dahin abzuändern, daß zur Untersuchung solcher Uebertretungen nicht das Ende der Criminal-Untersuchung abzuwarten, sondern schon während der Criminal-Untersuchung, in so fern es nach den Umständen zulässig ist, in jedem Falle aber nach erfolgter crimineller Aburtheilung durch den Criminalrichter, der zum Verfahren gegen Uebertretungen des Waffenpatentes bestimmten Behörde die Gelegenheit zu verschaffen ist, die Untersuchung wegen Uebertretung des Waffenpatentes abzuführen, und ihren Spruch zu schöpfen, wornach die Strafe, in so fern sie eine Freyheits- oder körperliche Strafe ist, erst nach Vollendung der Criminalstrafe auszustehen seyn wird.

3) Die Verjährung der Uebertretungen des allerhöchsten Patentes vom 18 Jänner 1818, in so fern dieselbe nicht schon durch die Amtshandlung der zur diesfälligen Procedur bestimmten Behörde früher unterbrochen worden wäre, wird durch Einleitung der Criminal-Untersuchung bis zu dem Zeitpunkte gehemmt, wo der hiezu berufenen Behörde die Einleitung der Untersuchung möglich wird.

§. 30.

Ueber Verbrechen, die ein Unterthan dieser Länder im Auslande begangen hat, ist bey seiner Betretung, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe nach diesem Strafgesetze auszumessen. Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

Hofdekret vom 4. September 1819, an das Nied. Oester. Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen *). Nr. 1601 d. J. G. S.

In dem Falle, wo Jemand hier Landes und im Auslande Verbrechen derselben, oder verschiedener Gattung begangen hat, ist der österreichische Richter berechtiget und verpflichtet, das betretene Individuum wegen der gegen das österreichische Gesetz im Inlande begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen, ohne Unterschied, ob und wie der auswärtige Richter wegen ähnlicher oder anderer Verbrechen dieses Individuums geurtheilet hat; doch ist bey Ausmessung der Strafe selbst allerdings auf die im Auslande erlittene Strafe gehörige Rücksicht zu nehmen.

Hofkanzley-Verordnung vom 24. April 1828. Z. 9063.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 12. April zu verordnen geruhet, daß der §. 30 des I. Theils des Strafgesetzbuches in Hinkunft, nach hierwegen erfolgter Kundmachung auch auf die im Auslande von einem Inländer begangenen, und dort nicht bestraften, oder nicht nachgesehenen Polizey-Uebertretungen bey seiner Betretung im Inlande auszudehnen sey.

§. 31.

Auch über einen Fremden, der in diesen Ländern ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urtheil zu fällen. Von Verbrechen der Fremden: a) im Inlande;

Hofdekret vom 5. Oktober 1804, an das Böhmische Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen. Nr. 690 d. J. G. S.

Hat ein Fremder im In- und Auslande Verbrechen begangen, und zwar solche, die nicht im §. 32 enthalten sind; so hat

*) Eine gleichlautende Erläuterung ist durch Hofdekret vom 19. August 1820, in Folge höchster Entschließung vom 7ten u. M. an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassen worden.

der inländische Richter das im Inlande begangene Verbrechen nach dem §. 31 zu bestrafen, und wegen der im Auslande verübten Verbrechen sich der Behörde desselben einzuvernehmen, damit der Verbrecher auch für die letzteren, besonders, wenn sie zu den schweren gehören, nach Maß des §. 33 und 34 bestrafet werde. Sollten die im Auslande begangenen Verbrechen geringer seyn, als das im Inlande verübte, so hat der inländische Richter wegen Beendigung der Untersuchung und Vollziehung seines Urtheiles die Vorschriften der §§. 28 und 340 bis 344 des Strafgesetzbuches zu beobachten.

§. 32.

b) im Auslande.

Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf die Verfassung, auf die öffentlichen Kredits-Papiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat; so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 33.

Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenstände keinen Einfluß; so ist der fremde Verbrecher zwar immer in Verhaft zu nehmen, sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen.

Hofdekret vom 10. Dezember 1808, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Hofkommission in Gesetzsachen. Nr. 874 d. J. G. S.

Wegen Auslieferung fremder Verbrecher in das Ausland, und der Erlangung der in das Ausland geflüchteten inländischen Verbrecher sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Ueber die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Korrespondenz im Allgemeinen dem Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte betroffen wird.

2) Auf das Verlangen der Auslieferung, oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde, welcher eines bestimmten, im Auslande verübten Verbrechens beschuldiget wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person und die Wichtigkeit des angeschuldeten

Verbrechens entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine, die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

3) Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich, oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen, oder durch erhebliche Inzichten unterstützet wird, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag, so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hiezu die Genehmigung des Criminal-Obergerichtes eingehohlet werden.

4) Das Criminal-Obergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizey-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu setzen, und wenn beyde nicht einig seyn sollten, haben beyde hierüber jedes Mahl die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuhohlen.

5) Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung, auf die öffentlichen Kredits-Papiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat; ist derselbe in keinem Falle auszuliefern, sondern nach Vorschrift des §. 32 des I. Theiles des Strafgesetzes gleich einem Eingebornen zu behandeln.

6) Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesuchet worden, sondern nach §. 33, ersten Theiles des Strafgesetzes dem fremden Staate anzubiethen ist, muß hiezu die Genehmigung des Obergerichtes eingehohlet werden, welches sich in Sachen weiter nach dem §. 4 zu benehmen hat.

7) Das Ansuchen, daß ein österreichischer in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminal-Gerichte mit Beweisen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hievon die Anzeige an das Criminal-Obergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen.

Hofkanzley-Dekret vom 12. Jänner 1809, an sämmtliche Länderstellen, ad Nrum 974 d. J. G. S.

Unter dem 10ten vorigen Monats und Jahres wurde die höchsten Orts genehmigte Weisung ertheilet: wie in Fällen der Auslieferung eines fremden, in das Inland sich geflüchteten Verbrechers die Correspondenz zu pflegen, und wie sich überhaupt wegen der Auslieferung desselben zu benehmen sey.

Weil jedoch in dieser Verordnung der §. 4 ausdrücklich die Weisung enthält, daß die Obergerichte vor der wirklichen Auslieferung eines fremden Verbrechers sich in der Residenzstadt mit dem Präsidenten der Polizey-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu setzen haben, bey dem §. 6 aber, in welchem von jenen Fällen die Rede

ist, wo die Auslieferung eines fremden Verbrechers von der auswärtigen Behörde zwar nicht angesucht worden, jedoch nach dem §. 33 des I. Theiles des Strafgesetzbuches dem fremden Staate anzubiethen ist, nichts davon erwähnt wird, welches bey sich ergebenden dergleichen Fällen zu neuen Collisionen Anlaß geben dürfte; so hat man einstimmig mit der obersten Justizstelle befunden, dem §. 6 am Schlusse die Worte zuzusetzen: welches (nämlich das Obergericht) sich weiter nach dem §. 4 in Sachen zu benehmen hat.

Dieser Beysatz wird nachträglich zu der erwähnten Verordnung vom 10ten v. M. bekannt gemacht.

Hofdekret vom 16. Julius 1817, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Note der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley vom 11. Julius 1817. Nr. 1348 d. J. G. S.

Rücksichtlich des von k. k. österreichischer Seite bey dem päbstlichen Ministerium gemachten Antrages, daß die Criminal-Behörden beyder Staaten sich bey Criminal-Untersuchungen die Erhebungen wechselseitig und unmittelbar, wenigstens in dringenden Fällen mittheilen zu dürfen, berechtigt werden möchten, wird, da die päbstliche Regierung solche Mittheilungen durchaus nur auf dem ministeriellen Wege gestatten zu können glaubt, zur Nachachtung bekannt gemacht: daß die Criminal-Gerichte in den Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, sich zwar mit den angemessenen Gesuchschreiben unmittelbar an das betreffende päbstliche Gericht zu wenden, davon aber zugleich der k. k. Gesandtschaft in Rom die Anzeige zu erstatten haben, damit Letztere die nöthigen ministeriellen Verwendungen eintreten lassen könne.

Uebereinkunft vom 3. Julius 1818 zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin Maria Louise, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Nr. 1470 d. J. G. S.

Dieser auf zehn Jahre abgeschlossene Traktat wurde auf weitere zehn Jahre, das ist: bis Ende 1839 erneuert.

(S. Hofkanzley-Dekret vom 20. November 1829 an sämmtliche Länderstellen. Nr. 2441 d. J. G. S.)

Hofkanzley-Dekret vom 3. Junius 1819, an sämmtliche Länderstellen. Nr. 1566 d. J. G. S.

Seine Majestät haben in Hinsicht des Schriftenwechsels der inländischen Behörden mit dem Auslande zu beschließen befun-

den: es habe, da sich diesfalls bisher immer nach den, durch das Hofdekret vom 11. Junius 1807 *) bekannt gemachten Grundsätzen mit dem zweckmäßigsten guten Erfolge benommen worden, daher eine neue Vorschrift entbehrlich ist, bey denselben noch ferner mit dem einzigen Beysatze zu bewenden: daß von dem Befugnisse des Schriftenwechsels mit den auswärtigen Authoritäten die Patrimonial-Gerichte, die Dorfobrigkeiten, und die aus ungeprüften Beysitzern bestehenden Magistrate ausgeschlossen werden sollen.

Doch ist Sorge zu tragen, daß die Correspondenz nur in der Art Statt finde, durch welche der Einschwärzung von Paqueten und fremden Briefen vorgebeugt werde.

*) Beylage.

Hofdekret vom 11. Junius 1807, an sämmtliche Länderstellen.

Den Länderstellen, den Appellations-Gerichten, den Landrechten und allen Criminal-Gerichten soll der Schriftenwechsel mit Behörden der benachbarten Mächte, welchen die Schlichtung ähnlicher Geschäfte zugewiesen ist, in allen Fällen gestattet, und die Erfüllung wechselseitiger Ansinnen erlaubt seyn, in welchen es sich um einen in die unmittelbare Amtshandlung der Behörde einschlagenden Gegenstand handelt, und wo nach Ermessen derselben Gefahr oder Nachtheil die Folge des Verzuges seyn kann. Jedoch soll der Schriftenwechsel

a) mit der in der Residenz der benachbarten Macht aufgestellten Behörde,

b) mit Behörden von ungleichem Range oder einer heterogenen Geschäftsbehandlung, und

c) zwischen den ihnen untergeordneten Aemtern und den Behörden benachbarter Mächte nicht Platz greifen, den einzigen Fall der Noth und wegen der am Verzuge haftenden Gefahr ausgenommen; weil die untergeordneten Aemter, als da sind: Kreisämter, Wirthschafts-Direktionen, Inspektorate, Verwalterämter, Zoll-Inspektorate, Zollämter und Magistrate, die an sie gelangenden Ersuchschreiben der vorgesetzten Behörde vorlegen, und dergleichen Angelegenheiten zwischen den höheren Behörden der benachbarten Staaten verhandelt werden können.

Hofdekret vom 19. Junius 1819, in Folge höchster Entschließung vom 27. May 1819. Nr. 1571 d. J. G. S.

In Beziehung auf die Verfahrungsart bey der Correspondenz mit den Großherzoglich-Hessischen Gerichts-Behörden wird Folgendes festgesetzt:

1) Die Großherzoglich-Hessische Regierung hat drey Gerichte,

Google

nämlich: das Hofgericht zu Darmstadt, das Hofgericht zu Giessen, und das Kreisgericht zu Mainz als diejenigen bestimmt, an welche von ausländischen Behörden die Insinuationen an Großherzoglich-Hessische Unterthanen in solchen Fällen, wo die eigentliche Behörde unbekannt seyn sollte, zu gelangen haben. Hievon sind sämmtliche Gerichtsbehörden zu verständigen, und dieselben anzuweisen, sich in Fällen der Insinuationen an Großherzogliche Unterthanen, wo die eigentliche Behörde unbekannt seyn sollte, an Eines der genannten drey Gerichte zu wenden.

2) Zu gleichem Behufe ist für die österreichischen Staaten, mit Ausschluß von Ungarn und Siebenbürgen, befunden worden, die Appellations-Gerichte jeder Provinz als diejenigen Gerichtsbehörden zu bestimmen, an welche die Großherzoglich-Hessischen Gerichte in ähnlichen Fällen der Insinuationen an österreichische Unterthanen sich zu wenden haben, wo sofort dem Appellations-Gerichte obliegen wird, dergleichen Insinuationen durch das betreffende Gericht unverweilt zustellen zu lassen.

Hofdekret vom 23. März 1822, an das küstenländische Appellations-Gericht, aus Gelegenheit eines Criminal-Falles. Nr. 1854 d. J. G. S.

Die unterstehenden Criminal-Gerichte sind anzuweisen: daß, wenn eingeschritten wird, die Auslieferung eines im Auslande verhafteten Beschuldigten im ministeriellen Wege zu bewirken, sie von dieser Einschreitung die auswärtige Behörde, bey welcher der Beschuldigte verhaftet ist, in Kenntniß setzen sollen, damit diese den Erfolg derselben abzuwarten wisse, und den Verhafteten nicht etwa in der irrigen Voraussetzung, daß auf seine Auslieferung nicht mehr bestanden werde, mittlerweile entlasse.

Rücksichtlich des von Sr. Majestät ratifizirten Vertrages mit der schweizerischen Eidgenossenschaft über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher s. Hofdekret vom 10. Oktober 1828 an sämmtliche Appellations-Gerichte über Note der geheimen Hof- und Staatskanzley vom 30. September 1828 (sammt Beylage). Nr. 2364 d. J. G. S.

Hofdekret vom 29. May 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. May 1829. Nr. 2407 d. J. G. S.

Wenn österreichische Gerichte in Civil- oder Criminal-Sachen des Beystandes einer königlich-französischen Gerichtsbehörde bedürfen, haben sie sich dahin nie unmittelbar, sondern durch das Appellations-Gericht und die österreichische Gesandtschaft zu Paris zu verwenden. Die Präsidenten der Appellations-Ge-

richte sind ermächtiget, die Gesandtschaft zu Paris um die erforderliche diplomatische Unterstützung des Antrages der österreichischen Behörde zu ersuchen.

Hofkanzley-Dekret vom 8. Oktober 1829, an das Mähr. Schles. Landes-Gubernium, über Note der obersten Justizstelle vom 26. September 1829. Nr. 2430 d. J. G. S.

In Fällen, wo es sich um die Ankündigung eines ausländischen Strafurtheils, oder um die Auslieferung eines inländischen Verbrechers an eine fremde Regierung handelt, hat sich die Landesstelle jederzeit vorläufig mit dem Appellations- und Criminal-Obergerichte in das Einvernehmen zu setzen.

Patent vom 4. Jänner 1834. Nr. 2637 d. J. G. S.

Zu mehrerer Befestigung der zwischen Uns und Ihren Majestäten dem Kaiser von Rußland, Könige von Pohlen, und dem Könige von Preußen und Unsern Staaten bestehenden innigen freundschaftlichen und nachbarlichen Verhältnisse, und bey dem gleichen Interesse der drey Mächte an der Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung in den Ihrer Herrschaft unterworfenen pohlnischen Provinzen, sind Wir mit gedacht Ihren Majestäten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Wer in den österreichischen, russischen und preußischen Staaten sich der Verbrechen des Hochverrathes, der beleidigten Majestät, oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich in eine gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, soll in dem anderen der drey Staaten weder Schutz noch Zuflucht finden.

Die drey Höfe verbinden sich vielmehr, die unmittelbare Auslieferung jedes der erwähnten Verbrechen beinzichtigten Individuums anzuordnen, wenn dasselbe von der Regierung, welcher es angehört, reklamirt wird; dabey ist aber verstanden, daß diese Bestimmungen keine rückwirkende Kraft haben sollen.

Nachdem Wir mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, Könige von Pohlen und Sr. Majestät dem Könige von Preußen übereingekommen sind, daß vorstehende Verabredungen gleichzeitig in den drey Staaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen; so machen Wir selbe mit gegenwärtigem Edikte Unseren Unterthanen zu ihrer Wissenschaft und Richtschnur bekannt, und befehlen zugleich allen Unsern Civil- und Militär-Beamten und anderen Obrigkeiten, darauf zu halten, daß selbe vom 1. März 1834 angefangen ihrem ganzen Umfange und Inhalte nach vollzogen werden.

Justiz-Hofdekret vom 7. März 1834, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Auf einige Anfragen, zu welchen sich das galizische Landes-Präsidium durch das a. h. Patent vom 4. Jänner 1834 wegen künftiger Behandlung der gegenseitigen Unterthanen von Oesterreich, Rußland und Preußen, welche sich des Verbrechens des Hochverrathes, der Empörung u. s. w. schuldig gemacht haben, veranlaßt gesehen hatte, ist von dem Herrn obersten Kanzler nach vorläufiger Rücksprache mit dem Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler unterm 1. März 1834 die in Abschrift anruhende Weisung an sämmtliche Länder-Chefs erlassen worden.

Hievon wird das k. k. Appellations-Gericht zur eigenen Richtschnur und zur weitern Verständigung der unterstehenden Criminal-Gerichte in Kenntniß gesetzt.

Abschrift eines Präsidial-Erlasses an sämmtliche Länder-Chefs vom 1. März 1834, Z. 380.

Auf die Anfrage, welche das galizische Landes-Präsidium aus Anlaß des a. h. Patentes vom 4. Jänner d. J. wegen künftiger Behandlung der gegenseitigen Unterthanen von Oesterreich, Rußland und Preußen, welche sich des Verbrechens des Hochverrathes, der Empörung u. s. w. schuldig gemacht haben, gestellet hat, wird demselben nach mit dem Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler gepflogenen Einvernehmen erwiedert:

1) Daß in Convention der drey Höfe, in deren Folge das a. h. Patent vom 4. Jänner d. J. erflossen ist, nicht die unmittelbare Auslieferung eines jeden solchen, aus dem einen in einen der andern zwey Staaten geflüchteten Verbrechers stipulirt, sondern eine vorläufige Reklamirung vorausgesetzet wurde, geschah aus der Ursache, um nach der Verschiedenheit der einzelnen Fälle jeder Regierung die Freyheit der Beurtheilung zu lassen, ob ein hinreichendes Motiv zur Reklamirung vorhanden sey, und ob es in dem Interesse derselben liege, eines solchen Flüchtlinges wieder habhaft zu werden.

2) Es ist daher den Kreisvorstehern die Weisung zu ertheilen, solche Flüchtlinge, bey welchen die Gewißheit oder gegründete Vermuthung des begangenen Verbrechens besteht, bey ihrem Uebertritte, oder im Falle ihrer Entdeckung in Verwahrung nehmen zu lassen, um sie außer Stand zu setzen, sich der Auslieferung zu entziehen, wenn ihre Reklamirung erfolgt, zugleich aber an das Landes-Präsidium die Anzeige zu erstatten, welches davon das jenseitige Gouvernement sogleich in die Kenntniß zu setzen haben wird. Sollte hierauf nach einer längeren Zuwartung die Reklamirung nicht erfolgen, so ist hievon die Anzeige hierher zu erstatten, damit nach Umständen die angemessene Verfügung in Ansehung des verhafteten Individuums getroffen wer-

den kann. Bestände aber eine gegründete Vermuthung des begangenen Verbrechens nicht, so geben entweder die bestehenden Cartel-Conventionen, und insbesondere in Beziehung auf Rußland der zweyte Artikel der Nachtrags-Convention vom 26. July 1822 (vermöge welchem auch jeder nicht zum Militär gehörige männliche Unterthan beyder Mächte, der ohne Paß oder vorschriftsmäßiger Beglaubigung an den Gränzen betreten wird, als Vagabund angesehen, und von der Gränze zurückgewiesen werden soll) über die Behandlung solcher Flüchtlinge Maß und Ziel, oder es ist mit ihnen nach den bisher bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren.

3) So viel es endlich die Behandlung sowohl der österreichischen als fremden Unterthanen betrifft, die vor der Erscheinung des a. h. Patentes vom 4. Jänner d. J. die in demselben bezeichneten Verbrechen gegen Rußland oder Preußen begangen haben, so muß erwogen werden, daß das gedachte Patent erst mit 1. März d. J. in Kraft tritt, und keine Rückwirkung auf vergangene Fälle haben soll, und daß daher in Ansehung aller früheren Vorgänge, den bereits eingeleiteten, oder noch einzuleitenden gerichtlichen Verfahren, der gesetzliche Lauf zu lassen sey, so wie nach Umständen die geeigneten polizeylichen Vorkehrungen einzutreten haben, um die in der Frage stehenden gefährlichen Individuen in Zukunft unschädlich zu machen.

§. 34.

Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Dafern aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehänget werden.

Hofdekret vom 9. September 1808, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der Polizey-Hofstelle. Nr. 858 d. J. G. S. *).

Um in eine genaue Kenntniß aller von den Ortsobrigkeiten, Landgerichten rc. rc. wegen einer Polizey-Uebertretung oder eines Verbrechens, nach überstandener Strafzeit, außer Landes

*) Die Beobachtung dieses Hofdekretes wurde unter dem 20. Jänner 1809 sämmtlichen Appellations-Gerichten wiederhohlt eingeschärft.

abgeschafften Fremden gesetzt, und in derselben fortan erhalten zu werden, wird sämmtlichen Criminal-Gerichten, Magistraten und Ortsgerichten befohlen, künftig vierteljährig, nach dem beyliegenden Formulare, Tabellen über die von denselben wegen Verbrechen abgeschafften Fremden zu verfassen, und diese sohin dem Appellations-Gerichte einzusenden, welches sämmtliche Tabellen an die oberste Justizstelle zum Gebrauche der Polizey-Hofstelle einzubefördern haben wird.

Geschlechts- und Vornahme.	Charakter, Gewerbe und sonstige Nahrungsart.	Geburtsort und Vaterland.	Religion.	Alter.	Ledig, verheirathet oder Witwenstandes, dann Kinder.	Ursache der Abschaffung.	Behörde, welche die Abschaffung verfügte.	Tag der Abschaffung, und wohin?	Sonstige Anmerkung.

(S. bey §. 30 das Hofdekret vom 4. September 1819, und das Hofdektet vom 19. August 1820.

§. 35.

Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidiget oder beschädiget worden sind, und welchen dafür Genugthuung oder Entschädigung von dem Verbrecher, seiner Erben, oder aus seinem Vermögen gebühret. Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

Drittes Hauptstück.

Von beschwerenden Umständen.

§. 36.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände.

Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schaden, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzet werden.

§. 37.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Besondere Erschwerungsumstände sind:

a) wenn mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen;

b) wenn eben dasselbe Verbrechen mehreremal wiederhohlt;

c) oder der Verbrecher schon wegen eines kleinen Verbrechens gestraft worden;

d) wenn er andere zum Verbrechen verführt hat;

e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

§. 38.

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungsumständen.

§. 39.

Milderungsumstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind: Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Thäters.

a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachläßiget worden ist;

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;

c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;

d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;

e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachläßigkeit aufgestoßene Gelegenheit zum Verbrechen angelocket worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmet hat;

f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;

g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebet hat;

h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben, und das Verbrechen bekannt;

i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;

k) wenn er wegen der, ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

§. 40.

Milderungsumstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind: b) aus der Beschaffenheit der That.

a) wenn es bey dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;

b) wenn das Verbrechen mit freywilliger Enthaltung von Zufügung größern Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübet worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder, wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Beschwerungs= und Milderungs-Umstände bey Bestimmung der Strafe.

---

§. 41.

Allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- u. Milderungsgründe.

Auf Beschwerungsumstände ist nur in so fern Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumstände; und eben so auf Milderungsumstände, in so fern dagegen keine Beschwerungsumstände vorkommen. Nach Maß, als die einen oder die andern überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

§. 42.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

Bey Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert, noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

§. 43.

Insbesondere a) bey Todesstrafen.

Bey Verbrechen, worauf das Gesetz den Tod verhängt, findet keine Verschärfung der Strafe Statt.

§. 44.

b) bey lebenslangem Kerker.

Sind Verbrechen, worauf lebenslanger Kerker bestimmt ist, mit beschwerenden Umständen begleitet; so ist nach Beschaffenheit dieser Umstände auf Verschärfung nach dem §. 17 zu erkennen.

§. 45.

c) bey zeitlichem Kerker.

Bey andern Verbrechen soll nach Wichtigkeit der Beschwerungsumstände die Kerkerstrafe nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnißmäßig nach dem §. 17 verschärfet werden.

Hofdekret vom 5. July 1806, an das Nieder-Oester. Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 16. Juny v. J. Nr. 773 d. J. G. S.

Bey Verbrechen, für welche Kerkerstrafe bestimmt ist, können in Gemäßheit der §§. 44 und 45 des Strafgesetzes, bey be-

sonders erschwerenden Umständen auch Verschärfungen allerdings Statt haben.

§. 46.

Anwendung d. Milderungsgründe: a) bey der Todes- u. lebenslangen Kerkerstrafe.

Wenn bey Verbrechen, worauf Todesstrafe oder lebenslanger Kerker verhänget sind, Milderungsumstände eintreten; so wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber noch weiter nach der in dem zweyten Abschnitte dieses ersten Theiles des Strafgesetzes enthaltenen Vorschrift zu benehmen haben.

§. 47.

b) bey der zeitlichen Kerkerstrafe.

Bey andern Verbrechern wird zur Regel festgesetzt: daß wegen Milderungsumständen ebenfalls weder die Art der Strafe, noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann; sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist. Wie weit aber in besonderen Fällen auch davon die Ausnahme Statt finde, wird ebenfalls in dem gleichgedachten zweyten Abschnitte bestimmet.

Hofdekret vom 25. November 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1191 d. J. G. S.

In Uebereinstimmung mit dem Straf-Systeme des Gesetzbuches über Verbrechen, welches sich aus dem Zusammenhange der §§. 47, 48, 435 und 441 des ersten Theiles darstellet, wird erkläret: daß das Criminal-Gericht, wenn dasselbe erachtet, daß der Verbrecher, welchen es nach dem Gesetze zu einer Strafzeit von fünf bis zehn Jahren zu verurtheilen hat, einer Milderung der Strafe unter fünf Jahren würdig sey, sein auf die kürzeste Strafdauer von fünf Jahren gefälltes Urtheil vor der Kundmachung dem Obergerichte zugleich zur weiteren, ihm nach dem §. 441 des Strafgesetzes über Verbrechen zustehenden Milderung, oder zu der demselben nach dem §. 443 lit. d überlassenen Begleitung an die k. k. oberste Justizstelle ämtlich vorzulegen habe.

§. 48.

Nur bey Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmet ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die

gesetzliche Dauer verkürzet werden, in dem Falle, daß mehrere, und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grunde die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

Hofdekret vom 31. März 1804, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 15. Februar 1804. (An das Mähr. Schles. Appellations-Gericht am 11. May 1804.) Nr. 661 d. J. G. S.

Ueber Anfrage: ob bey vorkommenden überwiegenden Milderungsumständen die Dauer der Criminalstrafe auch unter sechs Monate herabgesetzet werden könne, und ob dieses Befugniß schon dem Criminal-Richter der ersten Instanz zukomme? haben Seine Majestät zu beschließen geruhet: der §. 48 des neuen Strafgesetzes räume den untern Richtern überhaupt, bey allen Strafen von fünf Jahren abwärts ausdrücklich das Befugniß ein, bey eintretenden mildernden Umständen, die insgemein in dem Gesetze ausgemessene Strafdauer zu verkürzen, und der §. 49 verbinde sie unter gewissen Umständen sogar dazu.

Justiz-Hofdekret vom 8. May 1835, an das nied. öst. Appellations-Gericht.

Dem k. k. Appellations-Gerichte wird über seine Anfrage rücksichtlich der über die Anwendung einer Verschärfung im Falle des §. 48, I. Th. des Strafgesetzbuches vorgekommenen Zweifel im Einverständnisse mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen bedeutet: daß dem Criminal-Richter das Befugniß nicht zustehe, im Falle des §. 48 des Strafgesetzes mit der Kerkerstrafe eine Verschärfung zu verbinden, und hinsichtlich der längeren Arrestdauer zu substituiren.

§. 49.

Veränderung der Strafe.

Auch soll bey Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und, so fern für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstünde, die Strafdauer abgekürzet werden, jedoch nur dergestalt, daß sie mit Fasten oder Züchtigung verbunden, folglich die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe ersetzet werde.

Hofdekret vom 27. July 1805, an das Lemberger Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 19. Juny 1805. Nr. 741 d. J. G. S.

Ueber Anfrage: ob ein den Fällen des §. 49 des ersten Theiles des Strafgesetzes die Kerkerstrafe auch unter sechs Monate herabgesetzet werden dürfe, und ob in einem solchen Falle das Urtheil erst dem Appellations-Gerichte vorgeleget werden solle? wurde folgende Weisung zu ertheilen befunden.

Der §. 49 des ersten Theiles des Strafgesetzes sagt deutlich aus, daß bey zusammentreffenden mehreren Milderungs-Umständen selbst die gesetzliche Strafdauer verkürzet werden dürfe. Obschon also in der Regel bey Verbrechen sechs Monate als die unterste gesetzliche Dauer der Kerkerstrafe bestimmt sind; so erhellet doch aus der Aussage des §. 48, daß bey besagten Milderungs-Umständen, ausnahmsweise, auch die sonst kürzeste Dauer von sechs Monaten auf einen kürzeren, den Umständen angemessenen Zeitraum herabgesetzet werden könne.

Mit diesem Paragraphe wird der gleich nachfolgende §. 49 durch die Anfangsworte in enge Verbindung gesetzt, und angeordnet: daß auch zu Gunsten der schuldlosen Familie die längere Strafdauer gegen eine andere dafür eintretende andere Züchtigung abzukürzen sey. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß auch in diesem Falle die Kerkerstrafe auf eine kürzere, den Umständen, und der statt der längeren gesetzlichen Dauer verhängten Züchtigung angemessene Zeit verkürzet werden dürfe. Auch sey in diesem Falle das Urtheil nicht erst dem Obergerichte vorzulegen, indem sonst der Zweck der Anordnung vereitelt würde, und der §. 435 die Vorlegung des Urtheiles, wodurch Züchtigung mit Streichen bestimmt wird, ausdrücklich nur dann gebiethet, wenn auf diese Züchtigung zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt wird.

Justiz-Hofdekret vom 27. November 1816.

Es ist nicht gestattet, die schwere Kerkerstrafe innerhalb ihrer gesetzlichen Bestimmung gegen eine Verschärfung durch öffentliche Arbeit wider die bestimmte Anordnung des §. 49 des Strafgesetzes abzukürzen, oder hierin den Vollzug der durch Urtheil bestimmten Strafart nach der Wahl des Sträflings einzurichten.

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

---

§. 50.

Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freyheit oder andern Rechten. Eintheilung der Verbrechen.

§. 51.

Nach dieser Beziehung werden hiermit für Verbrechen erklärt: Besondere Gattungen der Verbrechen.

1) Hochverrath, und andere die öffentliche Ruhe störende Handlungen.
2) Aufstand und Aufruhr.
3) Oeffentliche Gewaltthätigkeit.
4) Rückkehr eines Verwiesenen.
5) Mißbrauch der Amtsgewalt.
6) Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.
7) Münzverfälschung.
8) Religionsstörung.
9) Nothzucht und andere Unzuchtsfälle.
10) Mord- und Todtschlag.
11) Abtreibung der Leibesfrucht.
12) Weglegung eines Kindes.
13) Verwundung oder andere körperliche Verletzungen.
14) Zweykampf.
15) Brandlegung.
16) Diebstahl und Veruntreuungen.
17) Raub.
18) Betrug.
19) Zweyfache Ehe.
20) Verläumdung.
21) Den Verbrechen geleisteter Vorschub.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Hochverrathe, und andern die öffentliche Ruhe störenden Handlungen.

---

§. 52.

Das Verbrechen des Hochverrathes begeht:

Hochverrath. a) Der die persönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staates verletzet.

b) Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre, es geschehe öffentlich, oder im Verborgenen, von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung.

Circulare der k. k. nied. öst. Landes-Regierung vom 16. November 1821.

Seine k. k. Majestät haben, um Allerhöchst Ihre getreuen Unterthanen von den gemeinschädlichen Lehren und der Verführung der Sekte der so genannten Carbonari, welche ihr Unwesen in einem Theile von Italien getrieben haben, zu warnen, allergnädigst zu befehlen geruhet, daß die eben so verbrecherischen als stets gefährlichen Zwecke dieser verderblichen Gesellschaft, welche übrigens nicht allen Gliedern derselben von den Obern eröffnet werden, so wie sie bey den hierwegen Statt gefundenen Untersuchungen hervorkommen, zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht werden.

Die verschiedene Tendenz der Vereinigung der Carbonari ist die Umwälzung und Auflösung der bestehenden Regierungen.

So wie es sich nun von selbst versteht, daß jeder, welcher diesen Zweck kannte, und dem ungeachtet in die Gesellschaft der Carbonari trat, nach dem §. 52 des Strafgesetzes über Verbrechen, des Hochverrathes schuldig ist, oder wenn er nach den §§. 54 und 55 desselben Strafgesetzes, da ihm schon der Zweck bekannt war, die Fortschritte dieser Sekte nicht hinderte, oder

die Glieder derselben anzuzeigen unterließ, sich des Verbrechens mitschuldig gemacht hat, und die von dem Gesetze darüber verhängte Strafe verwirkte; eben so wird sich, vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Circulars angefangen, Niemand mehr mit der Unwissenheit des Zweckes der Sekte der Carbonari entschuldigen können, und wer immer daher seit diesem Zeitpunkte in diese Gesellschaft tritt, oder nach selbem die Fortschritte derselben zu hindern, oder ihre Glieder anzuzeigen unterläßt, wird nach den Bestimmungen §§. 52, 53, 54 und 55 des Strafgesetzes über Verbrechen (welche unten im vollen Texte angeführt sind) abgeurtheilet werden.

Eben so findet der §. 56 des gedachten Strafgesetzbuches in Ansehung der Fälle, wo bey diesem Verbrechen den Entdeckern gänzliche Straflosigkeit und Geheimhaltung zugesichert ist, in Ansehung der Gesellschaft der Carbonari seine Anwendung, daher er auch zu Jedermanns Kenntniß in vollem Texte aufgeführt ist.

Circulare der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. July 1833.

Als vor 12 Jahren die Sekte der Carbonari die bürgerliche Ordnung in den Staaten Italiens mit einem gänzlichen Umsturze bedrohte, haben Seine k. k. Majestät, um Allerhöchst Ihre Unterthanen vor den gemeinschädlichen Lehren und der Verführung dieser Sekte zu warnen, die eben so verbrecherischen als staatsgefährlichen Zwecke derselben durch die Verordnung vom 16. November 1821 zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt machen lassen, damit unerfahrene und leichtsinnige Menschen, denen die Obern diese Zwecke sorgfältig verhehlten, hierüber belehrt, von der Theilnahme an der Verbindung der Carbonari abgehalten würden.

Die gleiche väterliche Sorgfalt des Landesfürsten bestimmte Allerhöchst denselben nunmehr die nämliche Maßregel, in Beziehung auf die, im Laufe der neuen Zeitereignisse gebildete nicht minder gefährliche, vielmehr einen gesteigerten Grad der Carbonari darstellende Verbindung unter der Benennung: »Giovine Italia« (des jungen Italiens) anzuordnen.

Die Tendenz dieser Vereinigung ist der Umsturz der bestehenden Regierungen und der gesammten bürgerlichen Ordnung; die Mittel, deren sie sich bedient, sind die Verführung und selbst der durch geheime Obere in Form von Vehmgerichten ausgesprochene Mord.

So wie es sich nun von selbst versteht, daß Jeder, welcher diese hochverrätherischen Zwecke kannte, und dem ungeachtet in die Gesellschaft der Giovine Italia trat, nach dem §. 52 des

Strafgesetzbuches über Verbrechen des Hochverrathes schuldig ist; oder wenn er nach den §§. 54 und 55 desselben Strafgesetzbuches, da ihm der Zweck schon bekannt war, die Fortschritte dieser Verbindung nicht hinderte, oder die Mitglieder derselben anzuzeigen unterließ, sich dieses Verbrechens mitschuldig gemacht hat, und die von dem Gesetze darüber verhängte Strafe verwirkte; eben so wird sich von dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung Niemand mehr mit der Unwissenheit des Zweckes der Gesellschaft »Giovine Italia« entschuldigen können.

Wer daher immer von diesem Zeitpunkte an in die gedachte Verbindung tritt, oder die Fortschritte derselben zu hindern, oder ihre Mitglieder anzuzeigen ferner unterläßt, wird nach den Bestimmungen der §§. 52, 53, 54 und 55 des Strafgesetzbuches über Verbrechen, welche unten ihrem vollen Inhalte nach angeführt sind, abgeurtheilt werden. Eben so findet der §. 56 des gedachten Strafgesetzbuches in Ansehung jener Fälle, in welchen den Entdeckern gänzliche Straflosigkeit und Geheimhaltung zugesichert ist, auch auf die Gesellschaft Giovine Italia seine Anwendung, daher er hier ebenfalls zu Jedermanns Kenntniß seinem vollen Inhalte nach angeführt wird.

(Nun folgen die §§. 52, 53, 54, 55 und 56 des Strafgesetzbuches über Verbrechen.)

Patent vom 24. Oktober 1837.

Die deutsche Bundesversammlung hat über die Bestrafung der Verbrechen gegen den deutschen Bund, und über die gegenseitige Auslieferung der Staatsverbrecher in der Sitzung vom 18. August 1836, mit Unserer Mitwirkung und Beystimmung, nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Erster Artikel. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Zweyter Artikel. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche sich der Anstiftung eines gegen den Souverain oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtiget sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtiget ist, gegen mehrere andere Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellet.

Wir befehlen daher diesen Bundestags-Beschluß seinem ganzen Inhalte nach in Unsern zum deutschen Bunde gehörigen Staaten genau zu befolgen, und in Vollzug zu setzen.

Zugleich verordnen Wir, daß der in dem ersten Artikel vorstehenden Bundestags-Beschlusses in Rücksicht der Bestrafung der Angriffe auf den deutschen Bund angenommene Grundsatz auch in Unsern zum deutschen Bunde nicht gehörigen Staaten, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 eingeführt ist, zur Anwendung gebracht werden solle.

(S. bey §. 33 das Patent vom 4. Jänner 1834, und das Justiz-Hofdekret vom 7. März 1834.)

§. 53.

Strafe des Hochverrathes.

Auf dieses Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg, nur bey dem Versuche geblieben, wird die Todesstrafe verhängt.

§. 54.

Mitschuld am Hochverrathe: a) durch Unterlassung der Verhinderung.

Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht, und ohne eigene Gefahr in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu hindern vorsetzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden.

§. 55.

b) durch Unterlassung der Anzeige des Verbrechers.

Auch derjenige macht sich mitschuldig, der einen ihm bekannten des Hochverrathes schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen bedächtlich unterläßt, wofern nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterblei-

benden Anzeige ungeachtet, eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll lebenslang mit schwerem Kerker bestrafet werden.

§. 56.

Nachsicht der Strafe wegen der thätigen Reue.

Wer sich in die, in dem zweyten Punkte des 52. §. angedeuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelassen, in der Folge aber durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdecket, dem wird die gänzliche Straflosigkeit, und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

§. 57.

Störung der innerlichen Ruhe des Staates.

Wer boshafter Weise andern Mitbürgern durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflößen suchet, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung entstehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 58.

Unter dieses Verbrechen werden auch Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft, oder öffentlich vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften, oder spöttische Vorstellungen, wenn sie Jemanden mitgetheilt worden, gerechnet.

§. 59.

Strafe.

Das in den vorhergehenden zwey Paragraphen erwähnte Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre bestrafet werden.

§. 60.

Behandlung der Ausspäher.

In Absicht auf die Ausspäher (Spione) soll es bey dem bleiben, was wegen ihrer Aburtheilung und Bestrafung durch die Militär-Behörde in den Kriegsgesetzen verordnet ist.

Hofkanzley-Dekret vom 10. Oktober 1821, an sämmtliche Länderstellen, in Folge höchster Entschließung vom 20. Julius 1821, über Vortrag der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1808 d. J. G. S.

Das Gesetzbuch über Verbrechen bezieht sich sowohl in Absicht auf das Verbrechen der Ausspähung (Spionerie) im §. 60, als der unbefugten Werbung im §. 77, auf die in den Militär-Gesetzen darüber angeordnete Behandlung und Bestrafung. Da aber die Militär-Gesetze, denen in Rücksicht dieser Verbrechen auch Civil- und andere, zur Militär-Gerichtsbarkeit sonst nicht gehörige Personen unterliegen, nach ihrem genauern Inhalte nicht allgemein bekannt sind; und da ferner Seine Majestät die Strenge derselben für verschiedene Fälle bezüglich auf gedachte Personen zu mindern geruht haben: so werden hiemit die Strafgesetze, welche wegen solcher Verbrechen gegen Personen der erwähnten Art Anwendung haben sollen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Wer die Stärke oder den Zustand der Armee, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

§. 2. Dieses Verbrechen soll, ohne Rücksicht auf die sonstige Gerichts-Behörde des Verbrechers, in Folge des §. 60 des Gesetzbuches über Verbrechen durch die Militär-Behörde untersucht, und wäre es auch ohne allen Erfolg nur bey dem Versuche geblieben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 3. Wer dem feindlichen Ausspäher entweder zu der Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sey durch Rath oder That, vorsätzlich Hilfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und ist gleich dem Ausspäher nach der Vorschrift des §. 2 zu behandeln und zu bestrafen.

§. 4. Wer eine solche Auskundschaftung oder Mittheilung an den Feind, wenn er sie, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, zu verhindern vermag, vorsätzlich nicht verhindert; ferner, wer einen ihm bekannten feindlichen Ausspäher, den er ohne eigene Gefahr der Obrigkeit anzeigen kann, derselben anzuzeigen vor-

sätzlich unterläßt, ist ebenfalls für mitschuldig zu achten, und soll zu lebenslänglicher Schanzarbeit verurtheilet werden.

§. 5. Auch derjenige ist als Ausspäher anzusehen, der im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.

§. 6. Ein solcher Ausspäher soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit Schanzarbeit von einem bis fünf Jahren, und wenn die Mittheilung schon wirklich an den fremden Staat geschehen, oder selbst bereits ein Schade daraus entstanden ist, mit Schanzarbeit von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden. Wäre aber die Ausspähung eigens in der Absicht unternommen worden, um dem Staate eine Gefahr von außen zuzuziehen, oder eine solche Gefahr zu vergrößern, oder wäre sie insbesondere zu einer Zeit, wo der Krieg auf dem Ausbruche gestanden, und von einer Person, welche von diesem Umstande Wissenschaft gehabt, zu dem Ende unternommen worden, um derjenigen auswärtigen Macht, welche dem Staate Anstalten zu seiner Vertheidigung zu treffen Anlaß gegeben, von den ausgekundschafteten Vorkehrungen oder Gegenständen Nachricht zu ertheilen: so hat, wenn das Verbrechen auch ohne allen Erfolg nur bey dem Versuche geblieben wäre, die Strafe des Stranges Statt.

§. 7. Wer dem Ausspäher bey einer Ausspähung im Frieden durch Rath oder That vorsätzlich Hilfe leistet, ist wie der Ausspäher selbst zu bestrafen. Wenn jedoch ein solcher Mitschuldiger in einem Falle, wo nach dem §. 6 gegen den Ausspäher die Todesstrafe Anwendung findet, von der zur Verhängung derselben nach eben diesem Paragraphe erforderlichen eigentlichen Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung keine Kenntniß hätte: so ist derselbe lediglich mit Schanzarbeit zu bestrafen, und solche nach Vorschrift des nämlichen Paragraphes auszumessen.

§. 8. Wer im Frieden eine Ausspähung, die er ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausspäher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, soll zu ein- bis dreyjähriger, und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat wirklich geschehen, oder selbst schon ein Schade daraus entstanden wäre, zu drey- bis fünfjähriger Schanzarbeit verurtheilt werden. Wenn aber ein Mitschuldiger dieser Art in einem Falle, wo gegen den Ausspäher selbst nach dem §. 6 die Todesstrafe Anwendung hat, von der Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung, welche nach dem gedachten Paragraphe zur Verhängung der Todesstrafe er-

forderlich ist, Wissenschaft hatte: so ist derselbe zu lebenslänglicher Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 9. Ausspähungen, welche in einer unter b), §. 52 des Gesetzbuches über Verbrechen erwähnten hochverrätherischen Absicht, aber nicht in Betreff von Vorkehrungen, Verhältnissen oder Gegenständen der in dem ersten und fünften Paragraphe der gegenwärtigen Vorschrift bezeichneten Art unternommen wurden, sind von den kompetenten Criminal-Gerichten des Civilstandes nach den Bestimmungen der §§. 52 bis 55 des gedachten Gesetzbuches zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 10. Wer für fremde Kriegsdienste wirbt, soll, ohne Rücksicht auf seine sonstige Gerichtsbehörde, in Folge §. 77 des Gesetzbuches über Verbrechen durch die Militärbehörde untersucht, und wenn er das Verbrechen in Kriegszeiten verübt hat, mit dem Strange hingerichtet werden. Diese Behandlung und Bestrafung hat nicht minder gegen solche Werber Statt, welche zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militär-Körper gehörige Dienstknechte auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder werben. Auf gleiche Weise sind um so mehr diejenigen zu behandeln und zu bestrafen, die zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig machen, um fremden Truppen Rekruten, oder einem fremden Staate zum Militär-Körper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen. Auch ist in einem wie in dem andern dieser Fälle gegen den Verbrecher, wenn er noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 11. Wird eines dieser Verbrechen zur Zeit des Friedens verübt: so soll der Verbrecher, falls er einer der bezeichneten Werbungen schuldig ist, mit fünf- bis zehnjähriger, und wenn er dem Staate oder der Armee schon wirklich einen oder den andern Mann entzogen, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt oder wiederhohlt, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Frieden des Staates bedroht ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit zehn- bis zwanzigjähriger, im Falle des Menschenraubes aber mit lebenslänglicher Schanzarbeit bestraft werden.

§. 12. Auch derjenige, der zur Ausführung eines dieser Verbrechen die in seiner Macht gestandenen Mittel angewendet hat, und von der wirklichen Vollbringung, indem er schon in der letzten dazu erforderlichen Handlung begriffen war, bloß durch Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall abgehalten worden ist, soll, je nachdem er das Verbrechen zu Kriegs- oder Friedenszeiten unternommen, nach dem §. 10 oder 11 behandelt und bestraft werden. Wäre aber der Verbrecher in dem Versuche nicht so weit vorgeschritten: so ist derselbe nach Maß, als sein Versuch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geblieben, und mit Rücksicht, ob solcher zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, in Fällen, wenn eine der

erwähnten Werbungen versucht worden, zu ein- bis fünfjähriger, wenn aber ein Menschenraub der bezeichneten Art unternommen worden, zu fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 13. Wer bey einer der gedachten Unternehmungen dem Verbrecher durch Rath oder That vorsätzlich Hilfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen. Jedoch kann in Fällen, wo nach dem §. 11 gegen den Werber zehn- bis zwanzigjährige Strafe Anwendung findet, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der andern einzelnen Werbung Hilfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Friede des Staates bedroht sey, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit bestraft werden.

§. 14. Wer eines der erwähnten Verbrechen, wenn er es ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen solchen, ihm bekannten Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist mit Bedacht, ob die Unterlassung zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, zu ein- bis fünfjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 15. Wer einen Ausspäher, Werber oder Menschenräuber der in dieser Vorschrift (§. 1, 5, 10 und 11) gedachten Art der Obrigkeit anzeigt, oder das Verbrechen durch Ergreifung und Festhaltung des Verbrechers, oder sonst mit der That verhindert, erhält eine Belohnung von Hundert Dukaten, und nach Umständen von höherem Betrage.

Auch wird demjenigen, der sich bey einer dieser Handlungen oder Unternehmungen einer Mitwirkung schuldig gemacht hat, wenn er, durch Reue bewogen, eine solche Anzeige zu einer Zeit bewerkstelliget, wo die Handlung oder Unternehmung noch unwirksam gemacht werden kann, oder wenn er aus gleichem Beweggrunde die Ausführung des Verbrechens auf eine oder andere Weise selbst verhindert, nicht nur die Straflosigkeit, sondern auch, wofern er nicht selbst der Anstifter der Handlung oder Unternehmung war, die erwähnte Belohnung zugesichert.

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

---

§. 61.

Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes: die Absicht eines solchen Widerstandes mag seyn, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören; die Gewaltthätigkeit mag gegen die Person der Obrigkeit selbst gerichtet seyn, oder gegen einen Beamten, Gemeindevorsteher, oder gegen untere Diener, welche zur Ausführung der Anordnungen bestimmt sind. Aufstand.

Hofdekret vom 12. Junius 1807, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen. Nr. 813 d. J. G. S.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Zollbeamte Abgeordnete der Obrigkeit in Amtssachen, und daß sie zur Ausführung der obrigkeitlichen Anordnungen bestimmt seyen; daher ist die gegen dieselben in Amtssachen mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit, als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, nach dem §. 71, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben in Ausführung der Anordnungen Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes nach den §§. 63, 64 und 65, und nicht nach dem Zollpatente vom 1. Jänner 1788 zu bestrafen.

§. 62.

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sey gleich anfänglich oder erst in dem Fortgange, zugesellet.

§. 63.

Diejenigen, welche bey einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeykommenden obrigkeit- Strafe.

lichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe mit öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler und Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirket.

§. 64.

Außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe und öffentlicher Arbeit von fünf bis zehn Jahren; die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit, und ihrer Theilnehmung auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 65.

Hat sich die Unruhe bey ihrer Entstehung ohne weitern gefährlichen Ausbruch bald wieder geleget, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren; gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

§. 66.

Aufruhr.

Wenn es bey einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung, und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß; so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich dieses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Antheil nimmt.

§. 67.

Strafe: a) im Falle des Standrechtes;

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe Statt, wovon in dem besonderen Hauptstücke: Von dem Standrechte, gehandelt wird.

§. 68.

b) außer dem Standrechte.

Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe

mit öffentlicher Arbeit von zehn bis zwanzig Jahren; und bey sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages, auf lebenslang verurtheilet werden.

§. 69.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker und öffentlicher Arbeit von einem bis fünf Jahre; bey höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 70.

Oeffentliche Gewaltthätigkeit: a) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen:

Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder auch, wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, dem Richter, einer obrigkeitlichen Person, oder ihrem Abgeordneten in Amtssachen; oder wenn Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehls sich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzet.

Hofdekret vom 5. Oktober 1804, an das böhmische Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen. Nr. 691 der J. G. S.

Der §. 70 ersten Theiles des Strafgesetzes ist mit der Aussage der §§. 72 und 73 des zweyten Theiles desselben dahin zu vereinigen, daß zum Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach dem §. 70 die unmittelbare böse Absicht des Thäters durch Widersetzlichkeit gegen die Wache, die Vollziehung des obrigkeitlichen Befehles zu vereiteln, erfordert werde, welche Absicht in den Fällen des §. 72 des zweyten Theiles zum Begriffe der schweren Polizey-Uebertretung nicht gehört, wenn sie gleich die Unterlassung oder Verhinderung der Vollstreckung des Auftrages oder Dienstes von Seite der Wache zur Folge gehabt haben könnte.

Hofkanzley-Dekret vom 29. August 1822, an sämmtliche Länderstellen, in Folge höchster Entschließung vom 17. Juny 1822, über einen von der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzley und der obersten Justizstelle erstatteten Vortrag. Nr. 1889 d. J. G. S.

Zum Schutze der Rechte und des öffentlichen Ansehens gerichtlicher Siegel wird verordnet:

§. 1. Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, soll, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder aus leichtfertiger Neugierde verübt wird, als eine schwere Polizey-Uebertretung angesehen, und mit Arrest von einem bis zu drey Monaten bestraft werden.

§. 2. Handlungen dieser Art, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen, oder aber in der Absicht verübt werden, das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen, sind als ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre, und nach Maßgabe der eintretenden bedenklichen Umstände und der gefährlichen Folgen, auch bis zu fünf Jahren abzustrafen.

§. 3. Werden Verletzungen gerichtlicher Siegel als ein Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen: so ist der Thäter mit der auf das beabsichtigte Vorbrechen festgesetzten Strafe, mit Anwendung des §. 28 ersten Theiles des Strafgesetzbuches, zu belegen.

§. 4. Das Erkenntniß, ob in diesen Fällen nur der Ersatz des Schadens oder aber eine volle Genugthuung zu leisten sey, ist nach den Bestimmungen des dreyßigsten Hauptstückes des II. Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu schöpfen.

(Siehe bey §. 61 das Hofdekret vom 12. Junius 1807.)

§. 71.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker, und öffentlicher Arbeit, von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen, oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 72.

b) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut;

Zweyter Fall. Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestöret, oder, wenn auch ohne Gehülfen in das Haus, oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübet wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein

angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

Hofkanzley-Dekret vom 14. Februar 1811, an das galizische Gubernium. Nr. 927 d. J. G. S.

Unter dem den Kreisämtern in Besitzstörungsfällen eingeräumten Wirkungskreise werden nur jene Fälle verstanden, wo Handlungen vorkommen, welche die öffentliche Ruhe verletzen oder bedrohen, und in Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen übergehen können. Wo dieser Fall eintritt, ist der Störer der öffentlichen Ruhe zum Ersatze aller verursachten Kosten, und folglich auch zur Bezahlung der Reisekosten und Diäten des kreisämtlichen Personals zu verhalten.

Hofdekret vom 26. November 1824, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen und der vereinten Hofkanzley. Nr. 2051 d. J. G. S.

Von den Civilgerichten kann zur Aufrechthaltung der von denselben in Besitzstreitigkeiten getroffenen provisorischen Verfügungen außer den Geldstrafen, nur Arrest-Strafe, nicht aber Züchtigung mit Stockstreichen angedroht und vollzogen werden. Sollte jedoch durch den beharrlichen Ungehorsam der Parteyen die öffentliche Ruhe gestört, oder Gewaltthätigkeit verübt werden: so hat die Amtshandlung der betreffenden politischen oder Criminal-Behörde einzutreten.

§. 73.

Strafe.

Der Urheber einer solchen Gewaltthätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, so sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestrafet werden.

§. 74.

Strafe anderer boshafter Beschädigungen fremden Eigenthumes.

Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind nach der Größe der Bosheit und des zugefügten Schadens mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre; bey großer Bosheit und wichtigem Schaden aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

Hofdekret vom 18. Februar 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 1. Februar 1826, über Vortrag der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 2163 d. J. G. S.

Seine Majestät haben dem Antrage zu Erlassung einer neuen Vorschrift, wegen Bestrafung boshafter Beschädigung eines fremden Eigenthums in Fällen, wo nur ein geringer Schade zugefügt worden ist, nicht Statt zu geben, sondern zu erklären geruhet: daß es noch ferner bey der Anordnung des §. 74 ersten Theiles des Strafgesetzes zu verbleiben habe, und die Justiz-Behörden für die genaue Befolgung desselben verantwortlich gemacht werden.

§. 75.

Dritter Fall. Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern. c) durch Menschenraub;

§. 76.

Auf solchen Fall ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen; welcher jedoch, wenn der Gemißhandelte einer Gefahr am Leben oder an Wiedererhaltung der Freiheit ausgesetzet worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann. Strafe.

§. 77.

Wer für fremde Kriegsdienste, oder wer einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, ist nach dem Kriegsgesetze, und durch das Militärgericht zu verurtheilen, und zu bestrafen. Behandlung unbefugter Werber.

(Siehe bey §. 60 das Hofkanzley-Dekret vom 10. Oktober 1821.)

§. 78.

Vierter Fall. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermög der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit d) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit;

hindert; oder, wenn Jemand, auch bey einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun, geflissentlich unterläßt.

Hofdekret vom 19. August 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 25. Juny 1826, über Vortrag der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 2215 d. J. G. S.

Seine Majestät haben die in der Beylage ·/. enthaltene Verordnung gegen den Sklaven-Handel und die Mißhandlung der Sklaven zu genehmigen und zu befehlen geruhet, daß dieselbe in allen k. k. Staaten, auf die vorgeschriebene Weise als Gesetz kund zu machen, nebstbey aber allen Gubernien, welchen die k. k. Seeküsten unterstehen, so wie allen k. k. Consuln zur genauen Handhabung mitzutheilen; ferner daß in Zukunft jedem österreichischen Schiffs-Kapitän zugleich mit seinem Patente ein Exemplar dieser Verordnung in deutscher, italienischer und illyrischer Sprache zuzustellen, und eben so jeden der bereits bestehenden österreichischen Schiffs-Kapitäne mit einem Exemplare derselben zu betheilen; endlich daß ein Gleiches an jedem österreichischen Schiffe an einer zugänglichen und sichtbaren Stelle anzuschlagen, vor jeder Abfahrt kund zu machen sey, und hiebey die Schiffsmannschaft sowohl, als alle auf dem Schiffe befindlichen Individuen, auf den §. 74 zweyten Theiles des Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen seyen. Uebrigens haben Seine Majestät auch noch beyzufügen geruhet, daß es sich von selbst verstehe, daß diese Anordnung keine rückwirkende Kraft haben dürfe.

Beylage ·/.

Bestimmung gegen den Handel mit Sklaven und deren Mißhandlung.

Seine k. k. Majestät haben, um den Handel mit Sklaven, besonders in so weit er von k. k. Unterthanen oder vermittelst k. k. österreichischer Schiffe betrieben werden könnte, möglichst hintan zu halten, und die Sklaven vor Mißhandlungen zu schützen, in Uebereinstimmung mit den bereits geltenden österreichischen Gesetzen (namentlich mit dem §. 16 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher verordnet, daß jeder Mensch, vermöge der ihm angebornen, schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechte, als eine Person zu betrachten sey, und daher die Sklaverey, so wie auch die Ausübung einer sich hierauf beziehenden Macht, in den k. k. Staaten nicht gestattet werde, dann mit dem §. 78 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, welcher jede Verhinderung

des Gebrauches der persönlichen Freyheit für das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erklärt), näher zu bestimmen und zu verordnen geruhet:

§. 1. Jeder Sklave wird in dem Augenblicke frey, da er das k. k. österreichische Gebieth oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt. Eben so erlangt jeder Sklave auch im Auslande seine Freyheit in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen k. k. österreichischen Unterthan als Sklave überlassen wird.

§. 2. Ein österreichischer Unterthan, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sklaven wieder weiter veräußert, und jeder österreichische Schiffs-Kapitän, welcher auch nur die Befrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freyheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird nach dem §. 78 und 79 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches mit schwerem Kerker von Einem bis fünf Jahren bestraft. Würde aber der Kapitän eines österreichischen Schiffes oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben; so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 3. Da, vermög des §. 4 ersten Theiles des Strafgesetzbuches, das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters, und nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird, hervorgeht; so treffen denjenigen k. k. Unterthan, welcher auf eine andere, in den österreichischen Strafgesetzen für Verbrechen erklärte Art die körperliche Freyheit wo immer verletzt, dieselben Strafen, welche der erste Theil des Strafgesetzbuches für dergleichen Handlungen bestimmt.

§. 4. Geringere, von einem österreichischen Unterthan an einem Sklaven verübte Mißhandlungen werden, in Gemäßheit des §. 173 zweyten Theiles des Strafgesetzbuches mit einer Geldstrafe von fünf bis Einhundert Gulden, oder mit einer Arreststrafe von drey Tagen bis zu Einem Monate geahndet. Bey öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen.

§. 5. Gegenwärtige Vorschriften sind auch in Ansehung solcher Kriegsgefangenen anzuwenden, welche von dem kriegführenden Theile, in dessen Gewalt sie gerathen sind, als Sklaven behandelt werden.

§. 6. Fremde, welche inner den Gränzen der österreichischen Staaten, oder auf einem österreichischen Schiffe sich gegen Sklaven des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit oder an-

derer oben bezeichneter Verbrechen schuldig machen, verfallen, zu Folge des in dem §. 31 ersten Theils des Strafgesetzbuches ausgedrückten allgemeinen Grundsatzes, in dieselben Strafen, wie die österreichischen Unterthanen. Solche Fremde hingegen, welche dergleichen Verbrechen im Auslande begangen haben, und in den k. k. Staaten betreten werden, sind, in Gemäßheit der §§. 33 und 34 ersten Theiles des Strafgesetzbuches, in Verhaft zu nehmen, und der Regierung des Staates, worin das Verbrechen begangen wurde, zur Auslieferung anzubiethen. Wird die Uebernahme verweigert, so ist gegen solche Ausländer ganz nach den Vorschriften des österreichischen Strafgesetzes zu verfahren, und dem Strafurtheile jedes Mal die Landesverweisung nach überstandener Strafe anzuhängen. Nur in dem Falle, wenn die Gesetze des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, eine geringere Strafe desselben aussprechen, als die österreichischen Gesetze, ist die Strafe nach dem milderen Gesetze zu bemessen.

Hofdekret vom 4. May 1827, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, über Note des Hofkriegsrathes vom 27. Februar 1827, an die Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 2276 d. J. G. S.

Der k. k. Hofkriegsrath hat das Marine-Ober-Kommando und das Eskadre-Kommando in der Levante angewiesen, ein von der k. k. Marine wo immer angehaltenes k. k. österreichisches Merkantil-Fahrzeug, das sich des Handels mit Sklaven, oder der Mißhandlung dieser Menschen schuldig gemacht haben sollte, mit Allem, was zum Beweise des ihm Schuld gegebenen Verbrechens und zur Begründung des Thatbestandes dienen kann, dann was bey ihm vorgefunden wird, an die nächste k. k. österreichische Criminal-Behörde gegen Empfangsbestätigung zur weiteren Untersuchung abzugeben.

Circulare der k. k. Nied. Oest. Landesregierung vom 28. July 1835.

Um den Zweifeln und Anständen zu begegnen, welche sich hinsichtlich der Strafbarkeit solcher Drohungen ergeben haben, die nicht etwa zu Folge der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen zu betrachten und zu bestrafen sind, haben Seine k. k. Majestät laut Hofkanzley-Dekretes vom 8. July l. J. Z. 17516 am 19. Juny 1835 zu entschließen geruhet:

§. 1. Wer mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung,

Gefangennehmung, Raub, Brandlegung, Zerstörung von Wasserwerken, oder mit andern bedeutenden Beschädigungen des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthumes in der Absicht droht, um von dem Bedrohten eine Leistung oder Unterlassung zu erzwingen, begeht, in so fern sich die That nicht etwa schon in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als ein Verbrechen darstellt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und persönliche Beschaffenheit desselben gegründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 2. Dasselbe Verbrechen begeht, wer die in dem vorhergehenden Paragraphe bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung auch bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen.

§. 3. Die Strafe ist Kerker oder auch schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Unter erschwerenden Umständen, nämlich wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht, oder wenn die Drohung wiederhohlt wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden Conventions-Münze, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Handlung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreyhundert Gulden Conventions-Münze übersteigt, oder wenn die Drohung gegen eine obrigkeitliche Person wegen ihrer Amtshandlungen, oder gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bemessen.

§. 4. Ist die Drohung der unmittelbare Anfang oder Versuch eines andern Verbrechens, so haben die auf dieses Verbrechen oder dessen Versuch verhängten Strafen einzutreten.

§. 79.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr. Hätte die Anhaltung über drey Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf ein- bis fünfjährigen Kerker erkennet werden. Strafe.

§. 80.

Fünfter Fall. Wenn eine Weibsperson in einer, sey es auf Heirath oder Unzucht gerichteten Ab- e) durch Entführung.

sicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführet, oder, wenn eine verheirathete Weibsperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Aeltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführet wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden seyn, oder nicht.

§. 81.

Strafe.

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer unmündigen Person ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. Ist die entführte Person mündig, und ihre Einwilligung beygetreten; so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr verhänget werden.

§. 82.

Von Uebertretungen der Pest-Anstalten.

Von Behandlung und Bestrafung derjenigen, welche mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache, den Pest-Cordon überschreiten, oder auf andere Art die zur Hintanhaltung des gemeinschädlichen Pestübels getroffenen Anstalten vereiteln, wird in dem besonderen darüber bestehenden Gesetze Vorschrift ertheilet.

Patent vom 21. May 1805. Nr. 731 d. J. G. S.

Da es in Bezug auf die bürgerliche Ordnung bey ansteckenden Krankheiten besondere Uebertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachten muß, so haben Wir befunden, folgende Strafgesetze festzusetzen, nach welchen, wenn sie einmal kund gemacht seyn werden, ohne Rücksicht auf die voraus publizirten diesfälligen Anordnungen von den betreffenden Behörden Unserer deutschen und italienischen Erbländer in solchen Begehungsfällen unnachsichtlich vorzugehen seyn wird.

§. 1. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest, Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Uebel herbeyführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag in einem Vorsatze oder in einem Versehen gegründet seyn.

§. 2. Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind:

1) Die Ueberschreitung des Kordons;
2) die Vereitlung der Kontumaz;
3) die Hintansetzung des bey einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes;
4) die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3. Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig:

a) Der aus einem Bezirke, gegen welchen die Kontumaz angeordnet, oder ein Kordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kömmt, Waaren dahin führet oder absetzet;

b) der den Kordon überschreitet, ohne sich bey dem daselbst bestellten Beamten zu melden;

c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bey weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sey, angibt;

d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung oder auf sonst immer für eine Weise behülflich ist;

e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertigt, oder zur Verfertigung derselben mitwirket, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen Andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4. Der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag, gegen Jeden, der den Kordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweicht, oder wohl gar Gewalt brauchet, auf der Stelle Feuer zu geben.

Die Strafe der in dem §. 3 enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von fünf bis zehn, und bey besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder der Wiederhohlung, wohl auch von zehn bis zwanzig Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände, durch eine Züchtigung mit Streichen verschärft werden.

§. 5. Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich:

a) Wer vor geendigter vorgeschriebener Reinigungszeit aus dem Kontumazhause entweicht;

b) wer vor vollendeter Kontumaz ohne Bewilligung der Kontumaz-Aufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget;

c) wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehörige Gesundheitszeugnisse, und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert;

d) der in den dem Kordon nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtiget worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt;

e) der Sachen, die nach Vorschrift des Gesetzes, des Arztes oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlichet;

f) wie überhaupt alle bey den Kontumazhäusern angestellte Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amts-Instruktion zur möglichen Herbeyführung einiger Gefahren die Möglichkeit eröffnen würden.

§. 6. Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche in dem §. 4 vorgeschrieben ist.

§. 7. Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht setzet; insbesondere:

a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert;

b) der Arzt, welcher in dem die Pest-Polizey betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt;

c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Kontumaz in das Land läßt, oder vor der zur Kontumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Kontumaz entläßt;

d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt;

e) der auf einen falschen, oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt;

f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bey seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Kontumaz verfüget.

§ 8. Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, außer dem aber von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

§. 9 Die Verheimlichung der Gefahr fällt Jedem zur Schuld, der von einer der eben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie auch seyn möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10. Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von einem bis fünf Jahren; sie kann aber bey besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlicheren verheimlichten

Uebertretung, oder bey Wiederhohlung auch auf schweren Kerker von fünf bis zehn Jahren ausgedehnet werden.

§. 11. Die übrigen in dem §. 1 nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestrafet werden.

§. 12. Wenn die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß; so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltthätigen oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3 und 5 angeführt sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet, die Uebrigen aber sollen mit den eben ausgemessenen Strafen beleget werden.

§. 13. Außer den Fällen des Standrechtes ist das von dem untern Richter gefällte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen, oder nach dem Gesetze zu verschärfen, oder zu mildern hat.

Hofdekret vom 8. Junius 1805, an das k. k. böhmische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 7. May n. J. Nr. 732 d. J. G. S.

Demselben wird über die Gerichts-Kompetenz in Pest-Vergehungen bedeutet:

In der Einleitung zum Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen wird in dem § 6 und §. 7 gesagt, daß als ein Verbrechen und eben so als eine schwere Polizey-Uebertretung nur dasjenige behandelt und bestraft werden könne, was in diesem Gesetzbuche ausdrücklich für ein Verbrechen oder eine schwere Polizey-Uebertretung erkläret wird. Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen bleibe den dazu bestimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten.

Die Pestvergehungen werden in dem Strafgesetzbuche weder für Verbrechen, noch auch, wie aus dem §. 147 des zweyten Theiles erhellet, für eine schwere Polizey-Uebertretung erkläret, sondern es besteht darüber eine besondere Vorschrift, in welcher sie theils überhaupt schwere Uebertretungen, theils insbesondere schwere Uebertretungen der Pestanstalten genannt werden.

Da aber die für diese Vergehungen in der Vorschrift ausgemessene Strafe das gewöhnliche Maß der politischen Bestrafungen überschreitet, und in dieser Vorschrift ausdrücklich gesagt wird, daß die Untersuchung und Bestrafung dem untern Richter, und in wichtigeren Fällen die Entscheidung dem Obergerichte zustehen soll, unter welcher Benennung nach dem Sprachgebrauche nicht die politischen Obrigkeiten, sondern die Justizbehörden verstanden werden; so ist auch hier, dafern nicht

etwa nach Umständen, besonders bey dem Standrechte, ein eigenes Gericht bestellet wird, unter dem untern Richter das ordentliche Criminal-Gericht, so wie unter dem Obergerichte das Appellations-Gericht zu verstehen.

Hofdekret vom 13. Dezember 1816, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht und das provisorische Appellations-Gericht für Illyrisch-Civil-Kroatien, einverständlich mit der Commerz-Hofkommission und der Central-Organisirungs-Hofkommission. Nr. 1300 d. J. G. S.

In Beziehung auf das gerichtliche Verfahren bey den durch das Patent vom 21. May 1805 verpönten Sanitäts-Uebertretungen in dem Küstenlande ist zu bestimmen befunden worden: daß die ordentliche Untersuchung und Aburtheilung der vorbemerkten Sanitäts-Uebertretungen von den Criminal-Gerichtsbehörden vorgenommen, zur Untersuchung aber stets ein politischer Kommissär beygezogen werden solle, welcher zwar den Gang der Untersuchung nicht zu beirren, noch weniger an der Aburtheilung Theil zu nehmen; dagegen aber die das Untersuchungsgeschäft förderndеn, aus der ämtlichen Wissenschaft der politischen Behörde entlehnten Daten an die Hand zu geben, und dafür zu sorgen haben wird, daß nicht nur der untersuchenden Behörde allenthalben der möglichste Vorschub geleistet, sondern auch, falls die Untersuchung bedenkliche Umstände zum Vorschein bringen sollte, zur Sicherung des allgemeinen Gesundheitszustandes politischer Seits sogleich das Nöthige vorgekehrt werde.

Hofdekret vom 1. März 1817, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 27. Jänner n. J. Nr. 1323 d. J. G. S.

Ueber die erbethene Weisung, ob die wegen Uebertretung der Pest-Vorschriften auf der eigentlich zum Jurisdiktions-Sprengel des Fiumaner Stadt- und Landrechtes gehörigen Insel Lussin piccolo betretenen, und in das Lazareth zu Triest gebrachten Individuen von dem Criminal-Gerichte zu Triest zu untersuchen seyen, hat man zu bestimmen befunden: daß es keinem Anstande unterliege, daß das Triester Criminal-Gericht über alle, wo immer angehaltenen und in das Triester Lazareth gebrachten Uebertreter der Pest-Vorschriften, bey eintretender Criminal-Untersuchung, die Untersuchung und Aburtheilung zu übernehmen habe.

Hofdekret vom 9. Februar 1827, an das Galizische Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 2255 d. J. G. S.

Bey Vergehen wider die Pestanstalten ist dem Richter erster Behörde nach Weisung des §. 4 des Patentes vom 21. May 1805, Nr. 731 der J. G. S. freygestellt, die Strafdauer abzukürzen, und dem Obergerichte nach Weisung des §. 13 desselben Patentes, die Strafe zu mildern, ohne das Erkenntniß der obersten Justizstelle unterlegen zu müssen.

Hofdekret vom 27. November 1829, an das Galizische Appellations-Gericht, über Note der vereinigten Hofkanzley vom 16. November 1829. Nr. 2443 d. J. G. S.

Die vereinigte Hofkanzley hat den Antrag genehmigt, daß in Zukunft zu den strafrichterlichen Untersuchungen über Pestvergehen kein politischer Kommissär beyzuziehen sey.

Hofkanzley-Dekret vom 14. May 1834, an sämmtliche Länderstellen, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner 1834. Nr. 2645 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben in Bezug auf das Verfahren gegen Uebertreter des Pest-Kordons folgende Anträge zu genehmigen geruhet:

a) Sobald der Pest-Kordon gezogen ist, soll die Wache den Auftrag haben, gegen Jeden, der den Kordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweichet, oder wohl gar Gewalt brauchet, wenn kein anderes Mittel erübriget, auf der Stelle Feuer zu geben, ohne Unterschied, ob der Pest-Kordon auf den ersten, zweyten oder dritten Grad gezogen ist.

b) Der 21ste Kriegsartikel ist in der Textirung dahin abzuändern:

Der Kontumaz-Uebertreter soll nach den bestehenden Gesetzen scharf bestraft, und wenn schon der Pest-Kordon gezogen ist, derjenige, der auf Anrufen nicht zurückkehrt, von der Wache, wenn kein anderes Mittel erübriget, niedergeschossen; derjenige aber, welcher, wenn schon der engste Pest-Kordon gezogen ist, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Kordon bricht, oder sich heimlich einschleicht, standrechtmäßig behandelt, und mit Pulver und Bley hingerichtet werden.

Kreisschreiben des k. k. Galizischen Landes-Guberniums vom 7. Dezember 1835.

In Folge einer an den k. k. Hofkriegsrath gelangten allerhöchsten Entschließung vom 27. Junius l. J. haben Seine Ma-

jestät hinsichtlich der Competenz in Kontumaz-Uebertretungsfällen anzuordnen geruhet:

»Es habe in allen k. k. Erblanden außer der Militär-Gränze, Ungarn und Siebenbürgen in Zukunft das Gesetz zu gelten, daß diese Uebertretungsfälle nur in so fern, als der engste Pest-Kordon gezogen, und das Standrecht kund gemacht worden ist, rücksichtlich aller Kontumaz-Uebertretungen vor die Militär-Gerichte gehören, andere Kontumaz-Uebertretungsfälle aber nur jenenfalls vor die Militär-Gerichte, wenn der Uebertreter dem Militärstande unterliegt, und sich nicht auf Urlaub bis zur Einberufung befindet. Uebrigens habe es aber rücksichtlich dieser Länder bey der Anordnung des 13. §. des Patents vom 21. May 1805 zu verbleiben.«

»Belangend endlich die Competenz in Betreff der bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannschaft, so habe solche für die Zeit, und so lange der Urlaub dauert, unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen.«

Diese a. h. Entschließung wird in Folge des hohen Hofkanzley-Dekretes vom 31. July 1835, Z 19236, mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß zu Folge eines späteren hohen Hofkanzley-Dekretes vom 5. November 1835, Z. 28925, durch die bezogene a. h. Entschließung die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft im Allgemeinen der Civil-Gerichtsbarkeit zugewiesen ist, daß diese a. h. Entschließung jedoch auf alle auf kurze Zeit bis zur Exerzierzeit oder auf Arbeit beurlaubten Soldaten keinen Bezug habe, sondern daß diese, so wie bisher, unter der Militär-Gerichtsbarkeit zu verbleiben haben.

Zehntes Hauptstück.

Von der Rückkehr eines Verwiesenen.

---

§. 83.

Wenn Jemand, der aus den Ländern, worauf sich dieses Gesetz erstrecket, eines Verbrechens wegen verwiesen ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehret, ist diese Rückkehr ein Verbrechen. Rückkehr eines Verwiesenen.

§. 84.

Ein solcher Verbrecher soll auf der Schandbühne ausgestellet, dann mit schwerem Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestrafet, und nach vollendeter Strafzeit abermahl verwiesen werden. Ist er wegen der Rückkehr schon ein Mahl bestrafet worden, so ist die Kerkerstrafe zu verschärfen, oder die Verschärfung zu verdoppeln. Strafe.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

§. 85.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Wer von dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch machet, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft, oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Hofdekret vom 9. November 1816, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Note der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen vom 10. Oktober n. J. Nr. 1293 d. J. G. S.

Im Allgemeinen versteht man nach dem Sprachgebrauche unter einem Beamten denjenigen, welcher vermöge (unmittelbaren oder mittelbaren) öffentlichen Auftrages, Geschäfte der Regierung zu besorgen hat. Auf diesen Begriff ist unstreitig zur Entscheidung der Frage: ob Jemand durch eine Handlung sich als Beamter des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig gemacht habe, zurückzusehen. Vorzüglich sind dabey die näheren Bestimmungen des Strafgesetzes selbst vor Augen zu halten. So kann sich vermöge derselben jeder Richter des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen, obschon er bey einem Patrimonial-Gerichte unmittelbar nur von dem Privat-Inhaber bestellt wird, und auch ein Advokat, der doch nur Privat-Geschäfte zu besorgen hat, kann der Strafe dieses Verbrechens unterliegen. In zweifelhaften Fällen kann wohl auch eine Rücksprache mit der Behörde, welcher der Beschuldigte als Diener zunächst untersteht, über die Art seiner Verpflichtung nöthig seyn. Doch kann es geschehen, daß ein solcher Diener, obschon er in Hinsicht auf Pensionirung oder andere Vorzüge den übrigen Staatsbeamten nicht gleich geachtet wird, sich dennoch vermöge der oben angegebenen Bestimmungen des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig macht.

Hofdekret vom 13. Junius 1817, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, aus Anlaß der Erledigung einer Criminal-Untersuchung. Nr. 1337 d. J. G. S.

Auch ein Gemeinde-Vorsteher, er möge Dorfrichter, Vogt, Schulze oder wie immer heißen, kann sich des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig machen, da der §. 85 des Gesetzbuches über Verbrechen zwischen höheren oder niederen Aemtern, und zwischen der damit verbundenen ausgedehnteren oder eingeschränkteren Gewalt keinen Unterschied macht; sondern überhaupt erkläret: daß derjenige, der von dem Amte, in welchem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begeht.

Uebrigens wird der erhobene Zweifel: ob die schwere Kerkerstrafe nebst der öffentlichen Arbeit noch auf eine andere Art verschärft werden dürfe, und ob das Obergericht überhaupt auf eine doppelte Verschärfung zu erkennen berechtiget sey? durch die zusammenhängenden Vorschriften der §§. 17, 45, 429, 440, 462 b), und 443 b) des Strafgesetzes von selbst behoben.

Hofkanzley-Dekret vom 31. August 1817, an sämmtliche Länderstellen. Nr. 1369 d. J. G. S.

Seine Majestät haben die schon bestehenden Vorschriften, nahmentlich jene vom 30. Dezember 1806 zu erneuern angeordnet, nach welcher ein öffentlicher Beamter, auch ohne einer Untreue oder eines vorsätzlichen Mißbrauches der Amtsgewalt beschuldigt oder überwiesen zu seyn, schon bey einem hohen Grade von Vernachläßigung seiner Pflichten und Obliegenheiten, des Dienstes und des Rechtes auf eine Pension verlustiget werden könne.

Hofdekret vom 22. Februar 1828, an das Böhmische Appellations-Gericht, über Note der vereinigten Hofkanzley. Nr. 2330 d. J. G. S.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat dem Böhmischen Landes-Gubernium unter dem 11. Februar 1828 die Weisung ertheilet, daß die Vorsteher der Judengemeinden bezüglich der ihnen obliegenden Pflichten und anvertrauten Amtsgewalt allerdings als Beamte anzusehen sind.

Hofdekret vom 21. May 1830, an das Appellations-Gericht in Tyrol und Vorarlberg, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 2464 d. J. G. S.

Die allgemeine Hofkammer hat erklärt, daß die Gefälls-Aufsichts-Individuen, welche nur mit Kreditiv gegen den Bezug einer Lohnung angestellt, und sohin auch nur provisionsfähig sind, in die Klasse jener landesfürstlichen Beamten im engern Sinne des Wortes nicht gehören, welche mit einem Dekrete und mit einem Gehalte angestellet, und sohin auch pensionsfähig sind, und daß diesemnach dem Gefälls-Aufsichts-Personale der den landesfürstlichen Beamten durch den §. 221 im ersten Absatze des Strafgesetzbuches ersten Theiles vorbehaltene privilegirte Gerichtsstand nicht zugedacht sey, wenn schon die Gefälls-Aufsichts-Individuen im weitern Sinne des Wortes unter den Beamten begriffen sind.

Hofdekret vom 5. May 1832, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 27. März 1832, Z. 2561.

Die Vorschriften des eilften Hauptstückes des ersten Theils des Strafgesetzbuches sind auch auf die, an die Stelle und Bestimmung des vorigen Gränz-Kordons, und der an den Gränzen bestandenen Civil-Aufsicht getretenen Individuen der Gränzwache anzuwenden.

§. 86.

Besondere Fälle.

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter, oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehender Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

b) jeder Beamte, der in Amtssachen eine Unwahrheit bezeuget;

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemanden pflichtwidrig mittheilet;

d) ein Advokat, oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partey dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften, oder sonst mit Rath und That behülflich ist.

§. 87.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden. Strafe.

§. 88.

Ein Beamter, der bey Verwaltung der Gerechtigkeit, bey Dienstverleihungen, oder bey Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübet, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bey Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Partenlichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestrafet werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk, oder dessen Werth, zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen. Geschenk-Annahme in Amtssachen.

Hofdekret vom 21. Oktober 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 2ten n. M. über Vortrag der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen.

Ueber den erhobenen Zweifel: ob durch die §§. 88 und 89 des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen alle besonderen Strafbestimmungen gegen die Bestechung der öffentlichen Beamten, und die Anbiethung oder Annahme von Geschenken aufgehoben wurden, wird die Belehrung dahin ertheilet: die §§. 7, 88 und 89 des Strafgesetzbuches schließen nur jene Fälle der Bestechung ein, welche als Verbrechen zur Criminal-Untersuchung ausdrücklich geeignet erklärt werden, und daher nur mit den in diesem Gesetze bestimmten Strafen belegt werden dürfen; in allen übrigen Fällen der stets unerlaubten Abreichung oder Annahme von Geschenken sind daher die dagegen erlassenen einzelnen Strafvorschriften, somit auch der 118. und 142. §. des Zoll-Patentes vom 2. Jänner 1788 von den kompetenten Behörden auch ferner mit Nachdruck zur Anwendung zu bringen.

§. 89.

Wer durch Geschenke eine Obrigkeit, oder einen in Pflicht stehenden Beamten zur Partenlichkeit in ei- Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

ner Dienstsache, bey einer Dienstbeförderung, oder überhaupt zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich durch eine solche Verleitung eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet seyn; sie mag ihm gelingen, oder nicht.

§. 90.

Strafe.

Die Strafe dieser Verleitung ist, nebst dem einfachen Erlage des angetragenen oder wirklich gegebenen Geschenkes zu dem Armenfonde des Ortes, nach Größe des dadurch verursachten Schadens, Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

§. 91.

Bey großer Arglist und wirklich verursachtem erheblichen Schaden ist eine solche Verleitung mit schwerem Kerker, welcher auch bis auf fünf Jahre verlängert werden kann, zu bestrafen.

Zwölftes Hauptstück.

Von Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere.

---

§. 92.

I. Nachmachung der öffentlichen Kreditspapiere.

Dieses Verbrechen begeht, wer öffentliche Kreditspapiere, die entweder als Münze gelten (Bankozetteln), oder die von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentliche Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmachet: es mag ein öffentliches inländisches, oder ein unter was immer für Benennung ausgefertigtes ausländisches Kreditspapier von ähnlicher Art nachgemacht werden; es mag das nachgemachte Kreditspapier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolget seyn, oder nicht.

Patent vom 20. Junius 1811.

Mit Beziehung auf Unser Patent vom 20. Februar d. J. finden Wir Uns bey dem Umstande, daß die Einlösungsscheine schon im Monate Julius d. J. werden in Umlauf gesetzt werden, veranlaßt, in Hinsicht der Einlösungsscheine folgende nähere Bestimmung zu ertheilen, und hienach zu beschließen:

§. 10. Diejenigen, welche Einlösungsscheine durch Nachahmung oder Abänderung der Summe in eine höhere verfälschen, oder hiezu mitwirken, oder daran Theil nehmen, sollen nach den im Strafgesetze über Verbrechen, Theil I., Hauptstück XII., §§. 92 bis 96, 100 bis 102, und in Unserer Entschließung vom 10. Hornung 1806 enthaltenen, zur wirksameren Warnung in der Beylage C beygedruckten Vorschriften, welche Wir auf die Einlösungsscheine durchaus angewendet wissen wollen, und auch in Beziehung auf sie für die gesetzliche Bestimmung und Vorschrift hiemit erklären, bestrafet werden.

§. 11. Für den Anzeiger der Verfälschung eines Wiener Stadt-Bankozettels wird eine Belohnung aus dem Aerarium nach folgender Abstufung ausgemessen:

1) Wer zuerst freywillig und mit rechtmäßigen, zum Criminal-Verhafte hinreichenden Anzeigungen einen Verbrecher angibt, der ein unächtes Bankozettel mit dazu vorbereiteten und dazu geeigneten Werkzeugen auf eine solche Art verfertiget, oder der Verfertigung nahe gebracht hat, daß die Unächtheit nicht leicht

von Jedermann wahrgenommen werden konnte, erhält, wenn der Verbrecher in der Folge des Verbrechens auf eine rechtliche Weise schuldig erkannt worden ist, eine Belohnung von zehntausend Gulden.

2) Eine der Wichtigkeit der Anzeige und des Gegenstandes angemessene, von der Finanzstelle auszumessende Belohnung soll derjenige erhalten, welcher

a) zuerst freywillig und mit rechtmäßigen, zum Criminal-Verhafte hinreichenden Anzeigungen einen Verbrecher angibt, der die Nachmachung auf eine leicht von Jedermann wahrzunehmende Weise vollbracht, oder sie versucht, jedoch der Vollendung noch nicht nahe gebracht hat.

b) Welcher zuerst und freywillig zwar nicht den Verbrecher selbst, aber solche nähere bestimmte Anzeigungen an die Hand zu geben weiß, die zur Untersuchung einer vorgegangenen Verfälschung gegründeten Anlaß gaben; wofern in diesen beyden Fällen der Verbrecher entdeckt, und des Verbrechens rechtlich schuldig befunden worden ist.

c) Wer eine wichtige Veranstaltung zur Verfertigung oder zur Verbreitung einer größeren Menge unächter Bankozettel zuerst und freywillig angibt.

d) Wenn der Verbrecher selbst, bevor er entdeckt worden ist, die Gehilfen der Verfälschung, noch ehe sie als solche erkannt worden sind, anzeiget, soll ihm nicht nur die Strafe nachgesehen, sondern auch, wofern er nicht selbst der Verführer oder Urheber der Verfälschung war, die nach dem angegebenen Unterschiede ausgemessene Belohnung ertheilt werden.

e) Auch diejenigen, welche eine im Auslande geschehene Verfälschung der Wiener Stadt-Bankozettel und ihre Urheber zuerst und freywillig entdecken, oder zu einer solchen Entdeckung beytragen, und die Beweise, oder die zur Entdeckung der Verfälscher, der Mitschuldigen oder Theilnehmer führenden Anzeigungen Unseren auswärtigen Ministern, oder Unserer Finanz-Hofstelle mittheilen, sollen die oben bestimmten Belohnungen, und zwar in der in ihrem Wohnorte gangbaren Währung erhalten.

f) Der Nahme des Anzeigers wird in allen Fällen, wenn er es verlangt, geheim gehalten.

Hofdekret vom 7. September 1811, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 957 d. J. G. S.

Um dem möglichen Zweifel und Irrthume zu begegnen als wenn in dem höchsten Patente vom 20. Junius 1811 über die Einführung der Einlösungsscheine durch den §. 10 und die Beylage lit. C. an den bestehenden Strafgesetzen gegen das Verbre-

chen der Verfälschung und Nachmachung der als Münze geltenden Kreditspapiere (nämlich der Bankozettel, so lange sie in öffentlichen Kassen noch werden angenommen werden, und der Einlösungsscheine) etwas geändert worden, und die in diesem Punkte nicht ausdrücklich berufenen höchsten Erläuterungen nicht weiter wirksam wären, wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Warnung bekannt gemacht:

1) Daß die Vorschriften des Strafgesetzes über Verbrechen vom 3. September 1803, so wie sie in dem ersten Theile, 12ten Hauptstücke, §§. 92 bis 96, 100 bis 102 enthalten sind, und wovon in dem Patente vom 20. Junius 1811 in der Beylage C. der Auszug erscheint, ihre volle Kraft und Wirksamkeit behalten.

2) Eben so haben die bisher hierüber erflossenen höchsten Erläuterungen vom 25. Oktober 1805, vom 3. Dezember 1808, und vom 21. Julius 1810 auch in Zukunft ihre volle Anwendung.

Patent vom 7. May 1813.

Mit Beziehung auf Unser Patent vom 16. April d. J., wodurch Wir die Ausfertigung der Anticipations-Scheine für die Summe von 45 Millionen Gulden beschlossen haben, finden Wir folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen, und verordnen hiemit:

§. 6. Diejenigen, welche Anticipations-Scheine durch Nachahmung oder Abänderung der Summe in eine höhere verfälschen, oder hierzu mitwirken, oder daran Theil nehmen, sollen nach den in dem Strafgesetze über Verbrechen, Theil I., Hauptstück XII., §§. 92 bis 96, 100 bis 102, dann in Unseren diesfalls nachgefolgten Entschließungen enthaltenen Vorschriften, welche Wir in ihrem ganzen Umfange auf die Anticipations-Scheine angewendet wissen wollen, und die in der Beylage angeführt sind, bestrafet werden.

Patent vom 15. Julius 1817, über die Statuten und Privilegien der privilegirten österreichischen National-Bank. Nr. 1347 d. J. G. S.

§. 47. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind; die Behörden sind verpflichtet, die diesfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.

§. 48. Die Verfälschung und Nachahmung der Aktien, oder Schuldverschreibungen, der Depositen-Scheine und anderer Urkunden der Bank ist mit den gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

Cirkular-Verordnung sämmtlicher Länderstellen vom 6. Dezember 1817. Nr. 1393 d. J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben mit dem bereits allgemein kundgemachten Patente vom 15. Julius d. J. der privilegirten österreichischen National-Bank die Statuten und Privilegien vorzuzeichnen, und insbesondere in dem §. 47 und 48 dieses höchsten Patentes Folgendes wörtlich festzusetzen geruhet:

§. 47. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen bestimmt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind; die Behörden sind verpflichtet, die diesfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.

§. 48. Die Verfälschung und Nachahmung der Aktien oder Schuldverschreibungen, der Depositen-Scheine und anderer Urkunden ist mit den gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

In Folge dieser allerhöchsten Bestimmung macht sich derjenige, der Bank-Noten nachahmt oder verfälscht, so wie derjenige, der hieran unmittelbar oder mittelbar Theil nimmt, des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere, und der hierauf in dem XII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches I. Theils, §. 92 bis 96, 100 bis 102 ausdrücklich festgesetzten Strafen schuldig.

Wer nachgemachte oder verfälschte Bank-Noten, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern, weiter verbreitet, begeht nach dem XXIV. Hauptstücke des I. Theiles des Strafgesetzbuches, §. 180, lit. a, mit Rücksicht auf den vorausgehenden §. 179 eben so wie derjenige, der Aktien, Schuldverschreibungen, Depositen-Scheine und andere Urkunden der privilegirten National-Bank verfälscht oder nachmacht, nach eben demselben Hauptstücke §. 178, lit. d, das Verbrechen des Betruges, und verfällt in die Strafen der §§. 181 und 182, deren Inhalt folgender Maßen lautet:

»Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs »Monaten bis zu einem Jahre, sie kann aber nach dem Grade »der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vor»zusehen, nach der öfteren Wiederhohlung und Größe des Be»trages auf fünf Jahre ausgedehnt werden.«

»Uebersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das »Verbrechen zugewendet, die Summe von dreyhundert Gul»den, oder ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen em-

»pfindlicher Nachtheil verursachet worden; hat der Verbrecher »den Betrug mit besonderer Kühnheit verübet, oder die Betrü- »gereyen sich zur Gewohnheit gemacht: so ist die Strafe schwe- »rer Kerker von fünf bis zehn Jahren.«

Hofdekret vom 15. May 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 5. May 1824. Nr. 2007 d. J. G. S.

Sämmtliche Criminal-Gerichte sind im höchsten Nahmen anzuweisen, sich in vorkommenden Fällen von Verfälschungen der Bank-Noten der privilegirten österreichischen National-Bank nach den für die Banko-Zettel und Einlösungs-Scheine bestehenden Vorschriften, insbesondere den Hofdekreten vom 27. Junius 1805, Nr. 737, 16. November 1810, Nr. 917, und 22. Februar 1811, Nr. 931 der J. G. S. zu benehmen, und die zu Gerichts-Handen gelangenden beanständeten Bank-Noten unverzüglich dem vorgesetzten Appellations-Präsidium zur weiteren Einsendung an das Präsidium der obersten Justizstelle vorzulegen.

Hofdekret vom 19. Junius 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 2. May 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle. Nr. 2412 d. J. G. S.

Seine Majestät haben die öffentliche Bekanntmachung folgender Bestimmungen zur allgemeinen Warnung und Beobachtung anzuordnen geruhet.

»Die Verfälschung der zu was immer für einer Gattung von öffentlichen Staats-Kredits-Papieren gehörigen Zinsabschnitte (Coupons) oder Anweisungen auf Zinsabschnitte (Talons), dann die Verfälschung der Staats-Central-Kassa-Anweisungen und der von öffentlichen Staats-Kassen zur Erlangung einer Obligation oder Cartella del monte ausgestellten Anweisungen und Certifikate, sind als Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere nach dem zwölften Hauptstücke ersten Theiles, ersten Abschnittes des Strafgesetzbuches zu behandeln.«

In Folge dieser allerhöchsten Bestimmung macht sich derjenige, der oberwähnte Urkunden nachahmet oder verfälscht, so wie derjenige, der hieran unmittelbar oder mittelbar Theil nimmt, des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere und der hierauf in dem zwölften Hauptstücke des Strafgesetzbuches ersten Theiles, §. 92, 93, 97 bis 102 ausdrücklich für die Nachahmung oder Verfalschung der von öffentlichen Kassen ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentlichen Obligationen) festgesetzten Strafen schuldig.

§. 93.

Mitschuldiger dieses Verbrechens.

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bey öffentlichen Kredits-Papieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stempel, Matritzen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Kredits-Papiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertiget, und zum Vorschube der Nachmachung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

§. 94.

Strafe: a) der vollbrachten Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kredits-Papiere.

Wenn ein als Münze geltendes Kredits-Papier (Banko-Zettel) wirklich verfertiget worden ist, wird der Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige mit dem Tode bestraft.

Hofdekret vom 3. Dezember 1808, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag vom 10. September 1808. Nr. 870 d. J. G. S.

Aus Gelegenheit eines wegen Nachmachung der Banko-Zettel neuerlich untersuchten Verbrechers haben sich die Anstände ergeben:

1) Ob in jenen Fällen, welche gemäß des §. 221 des neuen Strafgesetzes ausnahmsweise zur Untersuchung einem andern Criminal-Gerichte als jenem zugewiesen sind, in dessen Bezirke der Beschuldigte angetroffen wird, das Geständniß, welches der Beschuldigte nach Maßgabe des §. 236 bey jenem Criminal-Gerichte, in dessen Bezirke er betreten worden ist, abgelegt hat, bey zur Untersuchung des ihm angeschuldeten Verbrechens aber eigens bestimmten Criminal-Gerichte zu bestätigen verweigert, nach den §§. 398 und 399 unter a) als ein rechtlicher Beweis der eingestandenen Thatsachen angenommen werden könne, und

2) ob bey dem Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere, wenn bloß mit einigen vorbereiteten Werkzeugen der Druck und die Stämpel, nicht aber auch das Papier nachgemacht worden ist, das Verbrechen nach dem §. 94 als vollendet zu betrachten, und mit dem Tode zu bestrafen, oder nach §. 96 als ein nicht ganz ausgeführter Versuch anzusehen, und bloß mit der Kerkerstrafe zu belegen sey?

Hierüber haben nun Seine Majestät zu erklären geruhet, daß ad 1) ein Geständniß, welches vor was immer für einem

inländischen Criminal-Gerichte abgelegt wird, über die eingestandene That den rechtlichen Beweis herstelle, und ad 2) daß der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Bankozettel-Nachmachung die Anwendung aller hiezu nöthigen Werkzeuge nicht fordere, sondern daß es zu dem im §. 94 bezeichneten Verbrechen genug sey, wenn Bankozettel gemäß des §. 92 und 93 überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen, ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letzteren, nachgemacht werden.

Uebrigens hat es in Hinsicht der bloß mit der Tinte und Feder nachgemachten Bankozettel bey der schon bestehenden höchsten Erklärung sein ferneres Bewenden.

§. 95.

Die Todesstrafe hat auch gegen den Theilnehmer Statt, welcher nachgemachte öffentliche Kredits-Papiere in Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat.

Hofdekret vom 21. Julius 1810, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 908 d. J. G. S.

Da der §. 95 des Gesetzes über Verbrechen keinen Unterschied macht, ob das Verständniß eines Ausgebers der als Münze geltenden Kredits-Papiere mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden ist; so hat die Todesstrafe auch gegen jenen Theilnehmer Statt, welcher mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß solche nachgemachte Kredits-Papiere ausgegeben hat.

§. 96.

Strafe des Versuches.

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kredits-Papiere zwar versucht, aber die Verfertigung nicht ganz ausgeführet worden; so soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, und bey besonderer Gefährlichkeit mit lebenslangem schweren Kerker bestrafet werden.

Hofdekret vom 25. Oktober 1805, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 6. September n. J. Nr. 751 d. J. G. S.

Da die Nachmachung eines Banko-Zettels durch Tinte und Feder nicht einhellig nach dem §. 96 des Strafgesetzes, sondern als Betrug beurtheilt wurde, wird zur Behebung dieses Zweifels festgesetzt: daß jede Nachmachung der Banko-Zettel durch Tinte und Feder das in dem §. 96 bezeichnete Verbrechen des Versuches der Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere darstelle.

(S. Hofdekret vom 3. Dezember 1808. Nr. 870 d. J. G. S. bey §. 94.)

§. 97.

Strafe: b) der vollbrachten Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen.

Wenn eine von einer öffentlichen Kasse ausgestellte Schuldverschreibung nachgemacht worden, ist der Verbrecher sowohl, als jeder Mitschuldige, mit lebenslangem schweren Kerker, welcher bey besonders bedenklichen Umständen des Verbrechens verschärft werden soll, zu bestrafen.

§. 98.

Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer, welcher nachgemachte öffentliche Kredits-Papiere in Verständniß mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat.

§. 99.

Strafe des Versuches.

Wenn die im §. 97 angeführte Nachmachung der öffentlichen Kredits-Papiere versucht, aber nicht ganz ausgeführet worden; soll jeder, welcher hierzu mitgewirket hat, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn, und bey besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 100.

II. Abänderung der öffentlichen Kredits-Papiere in eine höhere Summe.

Der Verfälschung der öffentlichen Kredits-Papiere ist auch derjenige schuldig, welcher dergleichen ächte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellet gewesen sind, abändert, oder dazu Hülfe leistet.

§. 101.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren; und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden. Strafe des Verbrechers.

§. 102.

Wer im Verständnisse mit dem Verfälscher die fälschlich abgeänderten öffentlichen Kredits-Papiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen. Strafe des Theilnehmers.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von der Münzverfälschung.

---

§. 103.

Münzverfälschung.

Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige:

a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;

b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;

c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht;

d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeyschafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirket.

§. 104.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit, oder großer Schade dazu kommt, von zehn bis zwanzig Jahren. Nur dann, wann die Verfälschung sich für Jedermann kennbar darstellet, oder, wann die unbefugt geprägte Münze der echten am Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

§. 105.

Theilnahme an der Münzverfälschung.

Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Verständnisse mit demjenigen, der die Verfälschung begangen,

oder begehen geholfen hat, auszugeben, auf sich nimmt; oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 103, c) verringert worden, an sich löset.

§. 106.

Eine solche Theilnehmung soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bey verursachtem großen Schaden, bis zehn Jahren bestrafet werden. Strafe.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

---

§. 107.

Religionsstörung.

Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

a) wer durch Reden, Schriften oder Handlungen Gott lästert;

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung störet, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeiget;

c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, sich anmaßet;

d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen, wer Sectirung zu stiften, sich bestrebet.

§. 108.

Strafe.

Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolget, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; bey großer Boßheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestrafet werden.

§. 109.

Treffen keine der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Umstände mit ein; so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Nothzucht und anderen Unzuchtsfällen.

---

§. 110.

Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzet, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet, begeht das Verbrechen der Nothzucht. Nothzucht.

§. 111.

Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt; so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Strafe.

§. 112.

Die an einer Person, welche noch nicht vierzehn Jahre alt ist, unternommene Schändung wird ebenfalls als Nothzucht angesehen und bestraft. Schändung einer unmündigen Person.

§. 113.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestrafet: Verbrechen der Unzucht gegen die Natur, und der Blutschande.

I. Unzucht gegen die Natur.

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird.

Hofdekret vom 14. August 1824, an das Appellations-Gericht für Tyrol und Vorarlberg, nach gepflogener Rücksprache mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 2035 d. J. G. S.

Ueber die Anfrage: ob die Selbstbefleckung überhaupt, und insbesondere, wenn dieselbe in Gegenwart mehrerer Personen öf-

fentlich oder gemeinschaftlich getrieben wird, als Verbrechen der Unzucht gegen die Natur anzusehen sey, oder nicht? wird auf die dem §. 113, ersten Theiles des Strafgesetzbuches zum Grunde liegende nähere Bezeichnung des §. 71, zweyten Theiles des Josephinischen allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen und deren Bestrafung zu weisen befunden *).

§. 114.

Strafe.

Die Strafe ist Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

§. 115.

Verführung zur Unzucht und Kuppeley.

III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet.

IV. Kuppeley, wofern dadurch eine unschuldige Person verführet worden.

§. 116.

Strafe.

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahre.

*) Allgemeines Gesetzbuch über Verbrechen vom 13. Jänner 1787, Nr. 611. II. Thl., §. 71. »Wer die Menschheit in dem Grade »abwürdiget, um sich mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen »Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen »Verbrechens schuldig.«

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Morde und Todtschlage.

---

§. 117.

Wer gegen einen Menschen, mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig. Mord.

§. 118.

Gattungen des Mordes sind:

1) Meuchelmord, welcher durch Gift, oder sonst tückischer Weise geschieht; Gattungen des Mordes.

2) Raubmord, welcher in der Absicht, fremdes Gut mit Gewaltthätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird;

3) der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen, oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist;

4) der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

§. 119.

Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellet, oder ihm die That ausüben geholfen hat, mit dem Tode bestrafet werden. Strafe des vollbrachten Mordes.

Hofdekret vom 10. Oktober 1807, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einvernehmlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen. Nr. 820 d. J. G. S.

Ueber die erregten Zweifel wegen der Vereinigung der §§. 119 und 120 ersten Theiles des Strafgesetzes wird erklärt:

Der §. 119 bestraft, wie aus dessen wörtlichem Inhalte und der Vergleichung mit dem §. 120 und beziehungsweise des §. 5, I. Theiles zu entnehmen ist, außer dem unmittelbaren Mörder und dem Besteller, denjenigen Mitschuldigen mit dem Tode, welcher unmittelbar bey der Vollziehung des Mordes

selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat. Der §. 120 hingegen redet von den entfernteren Theilnehmern, welche, ohne unmittelbar bey der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen, und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere, in dem §. 5 enthaltene entferntere Art zur That beygetragen haben. Nur ist derjenige, welcher den Mörder auf was immer für eine Art zur Ermordung des Dritten bewogen hat, nach dem §. 118 dritten Absatzes, als Besteller mit der im §. 119 bestimmten Strafe zu belegen.

§. 120.

Strafe der entfernten Theilnahme.

Diejenigen, welche auf eine entferntere, in dem §. 5 bemerkte Art an dem verübten Morde Theil haben, sollen, bey einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, wenn aber die Mordthat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen des Thäters, oder Theilnehmers, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord oder Raubmord verübet worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 121.

Strafe des Versuches.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord ist an dem Thäter und den Mitschuldigen mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; an den entfernten Theilnehmern von einem bis fünf Jahre zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord, oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versuchet worden; so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Thäter und die Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bey besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Theilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§. 122.

Strafe des Kindermordes.

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bey der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bey der Geburt nöthigen Beystandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerster Kerker zu verhängen. War das Kind

unehelich, so hat im Falle der Tödtung zehn- bis zwanzigjährige; dafern aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nöthigen Beystandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe Statt.

Justiz-Hofdekret vom 4. November 1808.

Das Verbrechen des Kindesmordes kann nach dem §. 122 des Strafgesetzes nur von einer Mutter, die ihr Kind bey der Geburt tödtet, oder vorsätzlich umkommen läßt, begangen werden. Jeder Andere, der ein neugebornes Kind tödtet, oder vorsätzlich umkommen läßt, begeht das im §. 117 bestimmte Verbrechen des Mordes.

Hofdekret vom 19. August 1814, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1098 d. J. G. S.

Bey dem entstandenen Zweifel, ob der §. 121 des Strafgesetzes bey Bestrafung des Versuches des Mordes an einem unehelichen Kinde bey der Geburt angewendet werden könne, und als hätte das Gesetz einen diesfälligen Versuch in Beziehung auf die Strafe ganz unberührt gelassen, wird die Weisung dahin ertheilet:

In dem §. 7 des Strafgesetzbuches wird als ein nach der Ueberschrift des ersten Hauptstückes von allen Verbrechern überhaupt geltender Grundsatz aufgestellt: daß schon der Versuch einer Uebelthat unter den daselbst angegebenen Bedingungen das Verbrechen sey; eben so klar ist aber auch der §. 40, zu Folge dessen die unterbliebene Vollbringung des Verbrechens immer als ein die Beschaffenheit der That, mithin die Strafe mildernder Umstand anzusehen, und der Milderung nach dem Maße Platz zu geben ist, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen. Diese allgemeinen Regeln müssen nothwendig auf alle Fälle angewendet werden, wo nicht im Gesetze bey einigen Verbrechen aus auffallenden besondern Gründen eine besondere Anordnung über den Versuch derselben vorkömmt. Wenn also in dem §. 119 bis 121 vom Morde insgemein, dann im §. 122 insbesondere vom Kindesmorde bey der Geburt gehandelt, und nur bey der erstern Gattung von Verbrechen zwischen der vollbrachten That, welche die Todesstrafe nach sich ziehen soll, und dem bloßen Versuche unterschieden, auf den Kindesmord bey der Geburt aber ohne Unterschied nur Kerkerstrafe gesetzt wird, so folgt daraus offenbar, daß bey dem Kindesmorde bey der Geburt, so wie bey allen übrigen nicht

ausgenommenen Verbrechen, der Versuch nach der allgemeinen Anordnung des §. 7 und 40, dann der damit zusammenhängenden §§. 47 und 48 des Gesetzbuches zu beurtheilen, folglich die in dem §. 122 auf das vollbrachte Verbrechen gesetzte Strafe nach Maß der Umstände von dem Richter zu mildern sey.

Es ist daher §. 121 des Strafgesetzes auf diesen Fall offenbar nicht anwendbar, und ohne sich an den §. 7 allein zu halten, ist vielmehr diesfalls die nothwendige Verbindung der §§. 40, 47 und 48 in Acht zu nehmen.

§. 123.

Todtschlag.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübet; so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

§. 124.

Strafe des räuberischen Todtschlages.

Wenn bey der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod nothwendig erfolgt ist; soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirket haben, mit dem Tode bestrafet werden.

§. 125.

Strafe des gemeinen Todtschlages.

In andern Fällen soll der Todtschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Thäter mit dem Entleibten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 126.

Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerey Jemand getödtet worden, ist jeder, der ihm eine tödtliche Wunde versetzet hat, des Todtschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Wunden zusammen verursachet worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Wunde versetzet habe; so kann zwar keiner des Todtschlages, aber alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, sollen der schweren Verwundung schuldig erkannt werden.

§. 127.

Derjenige, der Jemanden in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begeht kein Verbrechen. Es muß jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit, des Ortes, mit Grund zu schließen seyn, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung gebraucht habe, um sein oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freyheit zu schützen. Nothwehr.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 128.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

Eine Weibsperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursachet, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirket wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 129.

Strafe.

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt; so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten, und einem Jahre ausgemessen, die zu Stande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden.

§. 130.

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 131.

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirket, oder zu bewirken versuchet.

§. 132.

Strafe.

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben, oder Nachtheil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestrafet werden.

Achtzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

§. 133.

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu verschaffen unvermögend ist, wegleget, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe. Weglegung eines Kindes.

§. 134.

Wenn ein Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war; so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren; und wenn der Tod des Kindes erfolget ist, von fünf bis zehn Jahren. Strafe.

§. 135.

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggeleget worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte; so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten, und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolget; so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Neunzehntes Hauptstück.

Von Verwundung und anderer körperlicher Verletzung.

§. 136.

Verbrechen der Verwundung oder körperlichen Verletzung.

Wer Jemanden in der Absicht, ihn zu beschädigen, schwer verwundet, oder verletzet, oder demselben an seiner Gesundheit Nachtheil zuziehet, begeht ein Verbrechen.

§. 137.

Strafe.

Wenn a) mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden, oder die Beschädigung so beschaffen ist, daß der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu leiden hat;

b) wenn die Beschädigung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist;

c) wenn der Anfall tückischer Weise geschehen, und in solchem eine Person gewaltsam, wäre es auch nur mit Schlägen, verletzet worden; so ist die Strafe Kerker zwischen einem und fünf Jahren. Nach der Größe der Boßheit, Gewaltthätigkeit und Beschädigung wird auch auf schweren Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu erkennen seyn.

§. 138.

Andere, in dem vorhergehenden Paragraphe nicht ausgedrückte schwere Verwundungen oder Verletzungen sind mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen.

§. 139.

Diejenigen, welche wegen des in einer Schlägerey geschehenen Todtschlages nach dem §. 126 des Verbrechens der schweren Verwundung schuldig erklärt werden, sind zum schweren Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu verurtheilen.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Zweykampfe.

---

§. 140.

Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellet, begeht das Verbrechen des Zweykampfes. Zweykampf.

§. 141.

Dieses Verbrechen soll, wenn es auch ohne Folgen geblieben ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre gestrafet werden. Strafe.

§. 142.

Ist in dem Zweykampfe eine Verwundung geschehen; so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkennet werden.

§. 143.

Ist aus dem Zweykampfe der Tod eines Theiles erfolget; so soll der Todtschläger mit zehn- bis zwanzigjährigem schweren Kerker bestrafet, der Leichnam des Getödteten aber, wenn er auf der Stelle todt geblieben ist, unter Begleitung der Wache auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnißstätte gelegenen Ort gebracht, und daselbst eingescharret werden.

§. 144.

In jedem Falle ist der Herausforderer strenger als der Herausgeforderte zu bestrafen, folglich auf längere Zeit zu verurtheilen, als er, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre, würde verurtheilet worden seyn.

§. 145.

Wer zur Herausforderung, oder zur Annahme derselben, auf was immer für eine Art beygetragen, Strafe der Theilnehmer.

oder denjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedrohet, oder bezeiget hat, ist mit Kerker; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und Verwundung oder gar Tod erfolgt ist, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 146.

Diejenigen, die sich als Beystände, oder so genannte Sekundanten für einen der Streitenden zu dem Zweykampfe gestellet haben, sollen zu schwerem Kerker von einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels, auch bis auf fünf Jahre verurtheilet werden.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

---

§. 147.

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll; wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist, oder keinen Schaden verursachet hat. Brandlegung.

Hofdekret vom 5. Februar 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner 1830, über Vortrag der vereinigten Hofkanzley. Nr. 2450 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß für die Entdeckung von Brandlegern im Allgemeinen keine Taglia festzusetzen sey; jedoch wollen Allerhöchstdieselben gestatten, daß in jenen besondern Fällen, wo sich die Brandlegungen in einer Provinz mehr häufen, von den Länderstellen im Einverständnisse mit den Appellations-Gerichten zeitweilige Belohnungen für die Entdecker der Brandleger festgesetzt werden, worüber jedesmal die Anzeige an die vereinigte Hofkanzley und beziehungsweise an die oberste Justizstelle zu erstatten ist.

§. 148.

Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen: Strafe.

a) Wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorgesehen werden konnte, getödtet wird; wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederhohlten Malen geleget; oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirket worden, ist die Strafe der Tod.

b) Wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist; wie auch

c) wenn der Thäter die Brandlegung zu verschie-

denen Malen, obgleich jedes Mal ohne Erfolg unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem, bey besonderer Boßheit und Größe des Schadens aber mit schwerstem Kerker bestrafet werden.

d) Wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem bisher angeführten Umstande begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkennet werden.

e) Wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bey dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobey zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angeleget worden, soll der Thäter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden.

f) Ist die That bey Tage, und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder ohne Schaden gelöschet worden; so hat der Thäter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirket.

g) Hat der Thäter selbst aus Reue, und noch zur rechten Zeit sich so verwendet, daß aller Schade verhüthet worden; so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen sechs Monaten und einem Jahre auszumessen.

Hofdekret vom 7. May 1813, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1046 d. J. G. S.

Die Worte des §. 148, lit. a, wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederhohlten Malen geleget worden, bezeichnen nach dem natürlichen Verstande jenen Fall, wenn der Thäter öfter Feuer gelegt, und dieses endlich, obgleich nur Ein Mal wirklich ausgebrochen ist; da die Wiederhohlung dieses schweren Verbrechens, wenn sie auch jedesmal ohne Erfolg geblieben ist, schon für sich nach eben diesem Paragraphe sub c) mit lebenslangem schweren oder schwersten Kerker bestraft wird.

Hofdekret vom 10. Oktober 1828, an das Nied. Oest. Appellations-Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung vom 7. Oktober 1828, über Vortrag der obersten Justizstelle. Nr. 2365 d. J. G. S.

Zur Beseitigung unrechter Auslegung des §. 148 ersten Theiles des Strafgesetzbuches und des Erläuterungs-Dekretes vom 7.

May 1813, Nr. 1046 d. J. G. S., wird dem Appellations-Gerichte bedeutet: daß nach dem Wortlaute und dem Sinne dieser Gesetze die Wiederhohlung der Brandlegung, folglich schon die zweyte Verübung dieses schweren Verbrechens an dem nähmlichen oder einem anderen Gegenstande dann, wenn das Feuer auch nur ein Mal, sey es das erste oder wiederhohlte Mal, wirklich ausbricht, mit dem Tode zu bestrafen sey.

Hofdekret vom 12. Juny 1837, an das böhmische Appellations-Gericht.

Dem Appellations-Gerichte wird bemerkt, daß dessen Ansicht: der Absatz sub f) des §. 148 ersten Theiles des Strafgesetzbuches spreche nur von einem bey Tag und ohne besondere Gefährlichkeit gelegten nicht ausgebrochenen Feuer offenbar unrichtig sey, indem dieser Paragraph ausdrücklich auch den Fall umfaßt, wenn das unter den erwähnten Umständen gelegte Feuer zwar ausgebrochen, jedoch ohne Schaden gelöscht worden ist.

§. 149.

Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung eines Eigenthumes, auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzet, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig, und nach der in dem vorhergehenden Paragraphe bestimmten Ausmessung zu bestrafen seyn.

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand stecket.

§. 150.

Wer sein Eigenthum in Brand stecket, ohne daß dabey fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig; in so fern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen, oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Diebstahle und Veruntreuungen.

---

§. 151.

Diebstahl.

Wer um seines Vortheiles willen fremdes bewegliches Gut aus eines Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

Hofdekret vom 18. May 1805, an die Nied. Oest. Regierung über deren Anfragsbericht vom 16. März v. J. einverständlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen. Nr. 730 d. J. G. S.

Wenn gleich die in dem ersten Theile des Strafgesetzbuches aufgestellte Erklärung des Verbrechens des Diebstahls nicht im strengsten Sinne auf die Beraubung eines Grabes passet, so ist doch die Analogie dieser That mit einem Diebstahle augenscheinlich. Der Thäter eignet sich ein ihm nicht angehöriges, ihm in keinem Verstande zugedachtes Gut zu, er begeht also eine Entfremdung, welche dadurch, daß sie an einer unter dem Schutze der religiösen Meinung stehenden Sache begangen wird, als eine schwere Uebertretung nach dem §. 210 des zweyten Theiles, mit schwerem Arreste, auch bis zu drey Monaten zu bestrafen, und wenn noch der Umstand hinzu kömmt, daß der Gesundheitsstand gefährdet würde, diese Strafe noch durch die in eben diesem Paragraphe beygesetzten Verschärfungen abschreckender zu machen ist.

§. 152.

Umstände, wodurch der Diebstahl zur Criminal-Behandlung bestimmt wird:

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft des entzogenen Gutes, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

§. 153.

a) der höhere Betrag;

Der Betrag macht den Diebstahl zu einem Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was in einem oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung ausmacht. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

Hofdekret vom 19. April 1811, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 941 d. J. G. S.

Die in dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 aufgestellte allgemeine Erklärung der Wiener Währung ist auch auf den in dem ersten Theile des Strafgesetzes vorkommenden Ausdruck: Wiener Währung, und auf alle nach diesem Gesetze, seit der Kundmachung des erwähnten Patentes noch zu beurtheilenden Straffälle, in Ausmessung sowohl des Schadenbetrages, als der davon abhängenden Strafe anzuwenden.

(Siehe a. h. Entschließung vom 23. Junius 1835, bey Absatz VI. der Einleitung.)

Hofdekret vom 20. März 1812, an das Galizische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 7. Januar 1812, und das hierüber mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen gepflogene Einvernehmen. Nr. 981 d. J. G. S.

Da der §. 153 ersten Theiles des Strafgesetzbuches allgemein erkläret, daß der Diebstahl zum Verbrechen werde, wenn der Werth dessen, was in einem oder mehreren Angriffen gestohlen worden, mehr als fünf und zwanzig Gulden beträgt, so macht es in dem Begriffe dieses Verbrechens keinen Unterschied, ob der erwähnte Betrag auf Ein Mal oder auf mehrere Male, Einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an Einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist.

Hofdekret vom 11. May 1816, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht *) einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1243 d. J. G. S.

Ueber den erregten Zweifel: ob bey dem Verbrechen des Diebstahls aus der Beschaffenheit der That, aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes und aus jener des Thäters, ferner bey den Veruntreuungen und dem Betruge der zur Criminalität in den §§. 154, 155, 156, 161, 163 und 179, des Strafgesetzes bestimmte Betrag bey jeder einzelnen That eintreten müsse, oder von mehreren Angriffen oder gleichgeachteten Vergehungen zusammen zu nehmen sey, damit sie zur Criminalität erwachsen? wird zur genauesten Darnachachtung hiermit bedeutet: In Rücksicht auf

*) Diese Verordnung wurde über eine ähnliche Anfrage unter dem 20. Oktober 1816 auch an das Appellations-Gericht in Tyrol und Vorarlberg erlassen.

den Diebstahl ist in dem §. 153 des ersten Theiles ausdrücklich entschieden, daß, soweit seine Criminalität einzig durch den Betrag bestimmt wird, es gleichgültig sey, ob letzterer in Einem oder mehreren Angriffen fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung übersteige; es auch keinen Unterschied mache, ob der Betrag über fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung aus einem oder mehreren gleichzeitigen oder wiederhohlten Angriffen, bey Einem oder mehreren Beschädigten erwachsen sey. Dieser Paragraph ist zugleich die erste Stelle, in welcher das Gesetz in Rücksicht der drey nahe verwandten Verbrechen: Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, über das Erforderniß des Schadenbetrages sich erklärt. Dieser Paragraph ist also auch als die Hauptstelle zu betrachten, in Hinsicht auf welche der Gesetzgeber in der Folge sich kürzer fassen konnte. Es ist daher dem §. 6 der Einleitung zum Strafgesetze viel mehr gemäß, als entgegen, daß, wenn in späteren dem §. 153 nachfolgenden Stellen bey dem Diebstahle, der Veruntreuung und dem Betruge ein gewisser Betrag ohne Unterschied, ob er aus Einer oder mehreren Handlungen entstehe, zur Criminalität erfordert wird, es gleichgültig sey, ob derselbe aus Einer oder aus mehreren Handlungen hervorgehe.

Dabey bleibt es noch immer wahr, daß nur dasjenige als Verbrechen behandelt werde, was durch das Gesetz ausdrücklich, das heißt: nicht bloß durch die allgemeinen Definitionen der §§. 1 bis 6 der Einleitung, sondern in den einzelnen Hauptstücken des ersten Abschnittes insbesondere dafür erklärt wird, wenn man gedachte Hauptstücke und Stellen im Zusammenhange, nicht aber bloß einzelne Stellen mit der irrigen Forderung liest, daß der Gesetzgeber jede Verfügung an so vielen Orten buchstäblich wiederhohlen sollte. Durch die entgegengesetzte Auslegung würden auch die gedachten Anordnungen sehr vereitelt und umgangen werden, da es zumalen Dienstleuten und Beamten sehr leicht fällt, durch einzelne unmerkliche kleine Diebstähle und Veruntreuungen dem Dienstherrn und dem Staate großen Schaden zu verursachen.

§. 154.

b) die gefährlichere Beschaffenheit der That.

Aus der Beschaffenheit der That ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag:

a) wenn er während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines andern gemeinen, oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses verübet worden;

b) wenn der Dieb mit Gewehr, oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen.

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt, und zugleich
a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;
b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;
c) an versperrtem Gute;
d) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;
e) an Fischen in Teichen;
f) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem, gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübet worden ist.

Justiz-Hofdekret vom 5. Juny 1804.

Jeder von dem Gesetze insbesondere in den §§. 154 — 156 angeführte Umstand macht, entweder mit, oder ohne Rücksicht auf den Betrag, wie das Gesetz klar andeutet, schon einzeln betrachtet, den Diebstahl zu einem Verbrechen. Wenn also z. B. ein Diebstahl an Holz, in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen in einer uneingefriedeten Waldung, aber ohne beträchtliche Beschädigung der Waldung begangen wird; so ist er schon des ersten erschwerenden Umstandes wegen, nämlich §. 154 II. lit. a ein Verbrechen.

Justiz-Hofdekret vom 5. Oktober 1804.

Ob der Versuch des Diebstahls an einem versperrten Gute, wenn der Thäter behauptet, daß er nicht über fünf Gulden am Werthe entwenden wollte, als ein Verbrechen nach dem §. 151 ersten Theiles, oder nur als eine schwere Polizey-Uebertretung zu bestrafen sey, hängt von den die That begleitenden Umständen ab. Wußte der Thäter, oder konnte er mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß in dem versperrten Behältnisse nur Sachen, deren Werth nicht über fünf Gulden steiget, aufbewahret seyen, dann kann man auch nicht annehmen, daß seine böse Absicht auf ein Gut von höherem Werthe gerichtet war, folglich ist der Versuch nur als eine schwere Polizey-Uebertretung strafbar. Wenn aber die versperrten Sachen den Werth von fünf Gulden übersteigen, und zum Theile dem Thäter die oberwähnte wahrscheinliche Entschuldigung nicht zu Statten kommt, so hat er die Vermuthung wider sich, daß sich seine Habgierde des ganzen versperrten Gutes, in so fern es ihm möglich war, bemächtigen wollte, und liegt ihm aus andern Umständen der Beweis des Gegentheils ob. Ohne Beobachtung dieses in der Natur der Sache liegenden Unterschiedes würden die kühnsten und sträflichsten Versuche durch das Läugnen des Thäters abgelehnt werden.

Hofdekret vom 7. Februar 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1415 d. J. G. S.

Aus dem Hofdekrete vom 23. Juny 1808, welches bey der zweyten Auflage des Strafgesetzes in den Anhang II. unter Nr. XII aufgenommen worden ist, und aus dem Register unter dem Worte: »Wilddiebstahl« ist der Zweifel erhoben worden: ob der Diebstahl an Wild auch aus dem Betrage über fünf und zwanzig Gulden nach dem §. 153 ersten Theiles, oder nur in Folge des §. 154, Absatz II. f, aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen werde?

Zur Beseitigung desselben wird erkläret: daß nach dem angeführten §. 153 auch am Wilde in einer uneingefriedeten Waldung ein Diebstahl begangen werde, der schon aus dem Betrage, wenn er in einem oder mehreren Angriffen fünf und zwanzig Gulden Wiener Währung übersteigt, zum Verbrechen geeignet ist.

Wird aber der Wilddiebstahl unter den erschwerenden Umständen des §. 154 II. f) begangen, so ist er auch schon bey einem Betrage über fünf Gulden Wiener Währung aus der Beschaffenheit der That als ein Verbrechen zu behandeln.

§. 155.

c) die Eigenschaft des gestohlenen Gutes;

Aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, mit einer den christlichen Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen worden:

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und
a) an Feld- und Baumfrüchten;
b) am Viehe auf der Weide, oder vom Triebe;
c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde, verübet worden ist.

Hofdekret vom 30. August 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 9. May 1833. Nr. 2628 d. J. G. S.

Nachdem sich der Zweifel ergeben hat, ob nach dem Sinne des Gesetzes das Laub der Maulbeerbäume zu den Baumfrüchten gehöre, wovon der §. 155 des Gesetzbuches über Verbrechen handelt, so haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet, daß in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, unter den im

§. 155, Nr. II. lit. a des Gesetzbuches über Verbrechen vorkommenden Ausdrucke: Baumfrüchte, auch das Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient, zu verstehen, und daher der Diebstahl an diesem Laube, wie der Diebstahl an Baumfrüchten, nach Vorschrift des §. 155. Nr. II. lit. a zu behandeln und zu bestrafen sey.

§. 156.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen: d) die gefährlichere Beschaffenheit des Thäters.

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter schon zwey Mal Diebstahles wegen gestrafet worden.

II. Mit Rücksicht auf den Betrag von fünf Gulden, wenn

a) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstherren, oder Dienstfrauen;

b) von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an ihrem Meister, oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübet wird.

Hofdekret vom 5. Oktober 1804, an das Böhmische Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen. Nr. 692 d. J. G. S.

Die vorhergegangene von dem Gesetze geforderte zweymalige Bestrafung wegen Diebstahls mag im Criminal-Wege, oder von der politischen Obrigkeit verhängt worden seyn, so wird der folgende Diebstahl ohne alle Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen. Doch ist diese gesetzliche Verfügung in Hinsicht des Diebstahles auf das verschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht auszudehnen.

Justiz-Hofdekret vom 23. August 1815, an das Inner-Oest. Appellations-Gericht.

Auf die vorgelegten Anfragen: 1) ob nach dem §. 156 II. des ersten Theiles des Strafgesetzes schon ein Betrag von fünf Gulden (und nicht über fünf Gulden) den Diebstahl zum Verbrechen eigne, oder ob man den hier von dem höchsten Gesetzgeber gebrauchten Ausdruck als gleichlautend mit jenem in den §§. 154 und 155 II. annehmen, und somit nur jene Diebstähle als Verbrechen ansehen solle, welche den Betrag von fünf Gulden übersteigen?

2) Ob der Diebstahl, welchen Dienstleute an den Kindern ihrer Dienstherren oder Dienstfrauen, oder welchen Gewerbsleute

oder Taglöhner an den Kindern ihres Meisters oder Arbeitsbestellers verüben, ebenfalls als unter dem §. 156 II. lit. a) und b) begriffen anzusehen und zu bestrafen sey?

3) Ob die Anordnung des §. 158 des Strafgesetzes auch auf jenes Verbrechen des Diebstahles angewendet werden könne, welcher in zwey Angriffen, und zwar einmal schon dem Betrage nach als Verbrechen begangen wird, das andere Mal aber nicht dem Betrage nach, sondern nur begleitet von einem der in den §§. 154, 155 und 156 enthaltenen Erschwerungsumständen, oder ob

4) die Anwendung des §. 158 des Strafgesetzes nur dann eintrete, wenn bey einem und dem nämlichen diebischen Angriffe zwey Umstände, die es zum Verbrechen machen, vorhanden sind, z. B. wenn 30 fl. am versperrten Gute, oder 10 fl. am versperrten Gute und in Gesellschaft gestohlen werden? hat das Appellations-Gericht das sich anfragende kärnthnerische Stadt- und Landrecht anzuweisen:

Ad 1) sich genau nach dem bestimmten Wortlaute des §. 156, II., welcher zum diesfälligen Verbrechen nur die Entwendung eines Betrages von fünf Gulden fordert, zu benehmen.

Ad 2) ist demselben zu bedeuten: der §. 156 II. a) und b), es möge der Diebstahl von Dienstleuten an den Kindern ihrer Dienstherren oder Dienstfrauen, oder von Gewerbsleuten oder Taglöhnern an den Kindern oder an der Gattin ihres Meisters oder Arbeitsbestellers, so fern sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, verübt werden, lasse in Zusammenhaltung des §. VI. der Einleitung zum Strafgesetze mit dem buchstäblichen Inhalte des §. 156, II. a) und b) des ersten Theiles dieses Gesetzbuches keine Ausdehnung des letztgedachten Paragraphes über die darin bestimmt genannten Personen zu.

Ad 3 und 4) ist das Appellations-Gericht ganz recht daran, daß, da diesfalls zwey Umstände, deren jeder für sich den Diebstahl zum Verbrechen eignet, vorhanden seyn müssen, damit der §. 158 in Wirksamkeit kommen könne, mehrere diebische Angriffe aber an und für sich kein Verbrechen, dem bloßen Antrage nach sind, außer sie übersteigen zusammen genommen den im §. 153 bezeichneten Betrag von fünf und zwanzig Gulden, hieraus sich deutlich ergebe, daß in den aufgestellten Fällen, nämlich a) wenn in einem Angriffe 26 fl. ohne Erschwerung, und in dem zweyten Angriffe 6 fl., aber am versperrten Gute — oder b) wenn einmal 24 fl. ohne Erschwerung, das andere Mal aber 10 fl. in Gesellschaft, allenfalls auch c) in fünf Angriffen, in dem ersten 6 fl., in den übrigen aber jedes Mal 5 fl. an versperrtem Gute oder in Gesellschaft gestohlen werden, der in wiederhohlten Angriffen verübte Diebstahl sowohl aus dem Betrage, als aus der Beschaffenheit der That als Verbrechen erscheine; daß dagegen d) wenn zuerst 30 fl. und dann 4 fl. in Gesellschaft, oder e) ein-

mal 22 fl. unbeschwert, und in einem andern Angriffe 4 fl. in Gesellschaft oder am versperrten Gute entfremdet worden, der in mehreren Angriffen verübte Diebstahl offenbar nur aus dem Betrage zum Verbrechen erwachse, wornach dann auch nur in den Fällen ad a, b und c, nicht aber ad d und e die Anordnung des §. 158 des Strafgesetzes Statt haben könne.

Hofdekret vom 24. April 1827, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, im Einvernehmen mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 2275 d. J. G. S.

Ueber die Frage: ob der §. 156, II. lit. b des ersten Theiles des Strafgesetzes auch auf Lehrjungen anwendbar sey? wird die Belehrung dahin ertheilet, daß der §. 156 II. lit. b erster Theil des Strafgesetzes allerdings auch auf den von Gewerbs-Lehrjungen an ihren Meistern verübten Diebstahl anzuwenden sey.

§. 157.

Ist der Diebstahl außer dem, was in den vier vorhergehenden Paragraphen zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschweret, so soll er mit schwerem Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestrafet werden. Strafe des Verbrechens des Diebstahles.

§. 158.

Kommt aber zu dem, was schon für sich zur Eigenschaft eines Verbrechens genug wäre, noch ein zweyter in gedachten Paragraphen ausgedrückter Umstand; so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen einem und fünf Jahren auszumessen.

(Siehe Hofdekret vom 23. August 1815, bey 5156.)

§. 159.

Beläuft sich die Summe des Gestohlenen über drey hundert Gulden, oder ist dem Bestohlenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Schade zugefüget, oder der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübet worden, oder, hat der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht; so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§. 160.

Ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist entweder in der Ausmessung der Dauer, oder in der Verschär-

fung der Strafe strenger zu bestrafen, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bey Tage geschehen wäre.

Hofdekret vom 17. August 1804, an das Ost-Galizische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 4. April v. J. Nr. 678 d. J. G. S.

Ein zur Nachtzeit verübter Diebstahl ist, wenn der Betrag des Gestohlenen nicht mehr als fünf und zwanzig Gulden beträgt, und keiner von den in den §§. 154, 155 und 156 des neuen Strafgesetzes angeführten Umständen eintritt, keineswegs ein Verbrechen.

§. 161.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wodurch Jemand ein, vermöge seines öffentlichen Amtes, oder besonderen obrigkeitlichen Auftrages ihm anvertrautes Gut, in Betrag von mehr als fünf Gulden, vorenthält oder sich zueignet.

Hofdekret vom 21. Julius 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jener von Tyrol und Dalmatien, in Folge a. h. Entschließung vom 19. Junius 1826, über Vortrag der vereinten Hofkanzley. Nr. 2204 der J. G. S.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß diejenigen, welche zur Erhebung landesfürstlicher Steuern aufgestellet sind, und in Empfang genommene Steuergelder vorenthalten, oder sich zueignen, so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen, nach den §§. 161, 162, 165 und 166 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, oder in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von 5 fl. nicht erreichen*) sollten, nach dem §. 211 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen seyen, diese Vorschrift aber nur für die nach erfolgter Kundmachung derselben eintretenden Fälle zu gelten habe.

Hofdekret vom 13. July 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 18. November 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle. Nr. 2291 d. J. G. S.

Ueber die Strafen einer unredlichen Verwaltung obrigkeitlicher Waisen- und Depositen-Kassen wird für das Künftige Folgendes festgesetzt:

Obrigkeitliche Beamte und Gutsherren, welche sich Waisen-

---

*) Zufolge Hofdekretes v. 8. Julius 1831 ist anstatt »erreichen« zu lesen: »übersteigen«.

oder Depositen-Gelder zueignen, oder dieselben der Waisen- oder Depositen-Kasse vorenthalten, so wie diejenigen, welche an dieser Vorenthaltung oder Zueignung Theil nehmen, sind nach den §§. 161, 162, 165 und 166 des ersten Theiles des Strafgesetzes, oder in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen*) sollten, nach dem §. 211 des zweyten Theiles des Strafgesetzes zu behandeln und zu bestrafen.

Diese Strafen treffen auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anlehens aus der Waisen- und Depositen-Kasse einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und statt des erhobenen Betrages einen Schuldschein in die Kasse legen, ohne für die Schuld vorher nach gesetzlicher Vorschrift, und mit Genehmigung der Behörde, Sicherheit bestellt zu haben.

Hofkanzley-Dekret vom 8. März 1832, an das Illyrisch-Küstenländische Gubernium in Folge a. h. Entschließung vom 31. Jänner 1832, dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Dekret der obersten Justizstelle vom 22. Juny 1832. Nr. 2552 der J. G. S.

Die in dem Hofdekrete vom 13. July 1827 (J. G. S. Nr. 2291) enthaltene Vorschrift über die Strafe der Veruntreuung der Waisen- und Depositen-Gelder wird auf den Villacher Kreis, Krain und die Küstenlande ausgedehnt.

(Siehe bey §. 153 das Hofdekret vom 11. May 1816, bey §. 156 das Hofdekret vom 5. Oktober 1804, und bey Absatz VI. der Einleitung die a. h. Entschließung vom 23. Juny 1835.)

§. 162.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahre; wenn sie aber hundert Gulden übersteigt, von fünf bis zehn, und zwanzig Jahren bestrafet werden.

§. 163.

b) durch den höheren Betrag.

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 161 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut, in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält, oder sich zueignet.

---

*) Zufolge Dekretes der vereinigten Hofkanzley vom 18. July 1831, ist das hier vorkommende Wort: erreichen, mit dem Worte: übersteigen zu ersetzen.

Hofdekret vom 1. August 1828, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 2357 d. J. G. S.

Ueber die Anfragen:

a) Ob die mehreren Stimmen der ungeprüften Räthe bey einem unvollständig besetzten Magistrate die Einleitung einer Criminal-Untersuchung beschließen können, und

b) ob ein in die Exekution verfallener Schuldner durch Verzehrung oder Veräußerung seiner von den Gläubigern gepfändeter Fahrnisse im Allgemeinen, oder doch wenigstens im Falle einer sein Vermögen übersteigenden Schuldenlast, ein Verbrechen begehe? wird bedeutet: So viel die erste Frage betrifft, ist bey den mit einem geprüften Syndikus nebst einem ungeprüften Bürgermeister und ungeprüften Räthen besetzten Gerichten der Städte und Märkte auch über die Einleitung einer Criminal-Untersuchung, im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen, der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen zu fassen. In Ansehung der zweyten Frage werde das Appellations-Gericht auf den §. 163 und den §. 178 lit. f des ersten Theiles des Strafgesetzbuches mit der Bemerkung gewiesen, daß von dem Gläubiger gepfändete, aber in der Verwahrung des Schuldners gelassene Fahrnisse allerdings als dem Schuldner anvertraute Sachen zu betrachten seyen.

(Siehe bey §. 153 das Hofdekret vom 11. May 1816, und bey Absatz VI. der Einleitung die a. h. Entschließung v. 23. Juny 1835.)

§. 164.

Strafe.

Eine solche Veruntreuung ist mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber der Betrag drey hundert Gulden übersteigt, mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre; und bey besonders erschwerenden Umständen zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

§. 165.

Theilnehmung am Diebstahle oder an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der gestohlenes oder veruntreutes Gut verhehlet, an sich bringt, oder verhandelt.

§. 166.

Strafe.

Ist dem Theilnehmer

a) aus dem Betrage, oder Werthe des Gutes, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder

die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, begangen worden sey; oder

b) übersteigt das zu mehreren Malen verhehlte, an sich gebrachte, oder verhandelte Gut zusammen den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig Gulden; so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; nach der Größe des Betrages, der Hinterlist, und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§. 167.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht. Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung. Straflosigkeit des Diebstahles wegen der thätigen Reue.

Hofdekret vom 5. Oktober 1804, an das Böhmische Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen. Nr. 693 d. J. G. S.

Nach den Worten und der Absicht des Gesetzes muß der Thäter, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn den Schaden vor der obrigkeitlichen Entdeckung gut gemacht haben. Doch reicht es zur Befreyung eines Theilnehmers von der Strafe hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen, aus seiner Theilnahme entstandenen Schaden, in so fern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

Hofdekret vom 14. Jänner 1822, an das Nied. Oest. Appellations-Gericht, im Einvernehmen mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1829 der J. G. S.

Es ist die Belehrung angesucht worden, ob der §. 167 ersten Theiles des Strafgesetzbuches auf die folgenden fünf Fälle anwendbar sey:

Erstens, wenn ein Beschädigter bey der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahles machte, ohne nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelanget, daß er der Thäter sey, der Schade gut gemacht würde.

Zweytens, wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen ein-

gehohlt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellet, oder es bey der Verfolgung hinweg wirft.

Drittens, wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält, und dann von dem Beschädigten angezeigt wird.

Viertens, wenn unter den obigen Verhältnissen bey der Abschließung des Vergleiches ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist.

Fünftens, wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbiethet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht und den Thäter verhaften läßt.

Hierüber wird bedeutet: daß, nachdem bey dem §. 167 ersten Theiles des Strafgesetzes, die Reue des Thäters, und die von ihm aus freyem Antriebe erfolgte Zurückgabe des gestohlenen Gegenstandes der Hauptgrund des Gesetzes war, dieser Paragraph aber zugleich fordert, daß der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut mache; so ergebe sich hieraus, daß dieser Paragraph wohl auf den ersten, nicht aber auf die übrigen vier Fälle angewendet werden könne.

Hofkanzley-Dekret vom 18. April 1822, an sämmtliche Länderstellen. Nr. 1868 d. J. G. S.

Nach dem §. 216 zweyten Theiles des Strafgesetzbuches, hören Diebstähle und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahme an denselben auf, schwere Polizey-Uebertretungen zu seyn, wenn vor der gerichtlichen Entdeckung die freywillige Zurückstellung oder Vergütung geschehen ist.

Nun ist der Zweifel entstanden, ob dieser Paragraph auch dann seine Anwendung finde, wenn zwar der Diebstahl oder die Veruntreuung bereits von dem Beschädigten gerichtlich angezeigt wurde, der Thäter aber noch unbekannt ist, und die Zurückstellung oder Vergütung freywillig und früher leistet, ehe er entdecket wird.

Um diesen Zweifel zu beheben, und damit von allen Richtern über schwere Polizey-Uebertretungen ein gleiches Verfahren beobachtet werde, wird nach der Analogie des §. 167 ersten Theiles des Strafgesetzbuches erkläret: daß in dem vorbemerkten Falle die Bestimmung des §. 216 zweyten Theiles des Strafgesetzbuches, allerdings seine Anwendung finde.

§. 168.

Diebstähle, welche als schwere Polizey-

In wie fern übrigens die hier nicht vorkommenden geringeren Diebstähle oder Veruntreuungen und

die Theilnahme an denselben; wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Aeltern und Kindern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Entwendungen, nach Art schwerer Polizey-Uebertretungen zu behandeln seyn, darüber ist die Vorschrift in dem zweyten Theile des gegenwärtigen Gesetzes enthalten. Uebertretungen behandelt werden.

Hofkanzley-Dekret vom 20. Nov. 1817, an sämmtliche Länderstellen. Nr. 1381 d. J. G. S.

Ueber Anfrage: ob die in dem §. 168 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bey den unter Ehegatten, Aeltern und Kindern vorfallenden Entwendungen zugestandene Begünstigung auch auf fremde Theilnehmer anwendbar sey, mithin ob die Theilnahme fremder Personen an einem solchen Diebstahle deßhalb Verbrechen zu seyn aufhöre, weil der Diebstahl der Vorerwähnten nicht als Verbrechen zugerechnet werde, haben Seine Majestät zu beschließen geruhet, daß jene Befreyungen, welche Kindern unter vierzehn Jahren im §. 2 d, dann den Familiengliedern in dem §. 168 des ersten, und dem §. 213 des zweyten Theiles des Strafgesetzes zu Statten kommen, auf Theilnehmer, bey denen nicht die nämlichen Ausnahmsgründe eintreten, keineswegs auszudehnen seyen.

(Siehe bey §. 2 Hofdekret vom 11. Juny 1813.)

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

§. 169.

Raub. Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihres, oder sonst eines fremden beweglichen Gutes zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

§. 170.

Strafe. Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen, und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bestrafet werden.

§. 171.

Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubet worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 172.

Diese Strafe findet auch Statt, wann gewaltthätig Hand an eine Person geleget wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 173.

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden; so ist die Strafe lebenslanger schwerer Kerker.

§. 174.

Ist bey dem Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzet worden, daß derselbe dadurch wichtigen Nachtheil an seinem Körper gelitten hat, oder, ist Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzet

worden; so soll jeder, der daran Theil hat, lebenslang mit schwerestem Kerker bestrafet werden.

§. 175.

Wer ein Gut, wovon er weiß, daß es geraubet worden, sey es auch von geringem Betrage oder Werthe, verhehlet, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen. Theilnehmung am Raube.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Betruge.

---

§. 176.

Betrug. Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in einen Irrthum führet, durch welchen Jemand an seinem Eigenthume oder andern Rechten Schaden leiden soll, oder wer in dieser Absicht des Andern Irrthum, oder Unwissenheit benützet, begeht einen Betrug.

Hofkanzley-Dekret vom 15. April 1822, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Tirol, in Folge höchster Entschließung vom 12. März 1822, über Vortrag der vereinten Hofkanzley. Nr. 1866 der J. G. S.

Seine Majestät haben zu verordnen befunden: daß die bey den Behörden sich fälschlich für Deserteurs ausgebenden Individuen als Betrüger nach den bestehenden Gesetzen von den kompetenten Behörden behandelt, und auf diejenigen, welche zugleich gewerbs- und paßlose Vagabunden sind, überdieß noch die hierwegen bestehenden Verordnungen angewendet werden sollen.

Eine unmittelbare Folge hievon ist, daß die bey den Behörden für Deserteurs sich ausgebenden Individuen künftig nur nach der von den betreffenden Regimentern oder Corps eingehohlten Bestätigung der Wahrheit ihrer Angabe, oder wenn den betreffenden Behörden besonders an ihrer frühern Uebergabe gelegen ist, nur dann von dem Militär übernommen werden können, wenn die betreffenden Behörden bey der Uebergabe sich ausdrücklich verpflichten, dem Militär-Aerarium für den Fall, wenn die betreffenden Individuen nicht als wirkliche Deserteure anerkannt würden, alle auf die Individuen verwendeten Unkosten zu erstatten.

§. 177.

Umstände, wodurch d. Betrug zur Criminal-Behandlung erwächst. Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der That, oder aus dem Betrage des Schadens.

§. 178.

Die Fälle, in welchen der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen wird, sind: a) die Beschaffenheit d. That.

a) wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gerichte abgeleget werden soll, beworben; wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angebothen, oder abgeleget; wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide erbothen, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird;

b) wenn Jemand den Karakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe falsches Maß oder Gewicht gebraucht wird;

d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel oder Probe nachmacht, oder verfälschet;

e) wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumet, oder verrücket werden;

f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen gestürzet, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat; oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß, oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdrehet.

Hofdekret vom 5. Oktober 1804, an das Böhmische Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen. Nr. 694 d. J. G. S.

Der §. 178 in c des ersten Theiles des Strafgesetzes ist mit dem §. 226 des zweyten Theiles dahin zu vereinigen, daß der erste von dem Falle spricht, wenn der öffentliche Gewerbsmann falsches Maß oder Gewicht gebraucht; der §. 226 zweyten Theiles dagegen bezeichnet jenen Fall, wo der Gewerbsmann zwar echtes Maß und Gewicht führet, aber in der wirklichen Ausmessung oder Abwägung sich einer Uebervortheilung schuldig macht.

Lotto-Patent vom 13. März 1813.

§. 36. In Fällen endlich, wo durch Verfälschung, Unterschiebung oder Nachahmung der neuen Lotto-Scheine die Erreichung eines unrechtmäßigen Gewinnes versucht, oder erzielt wird,

ist wider den Thäter nach dem XXIV. Hauptstücke des Gesetzes über Verbrechen § 178, lit. d, oder nach Beschaffenheit der That §. 180, lit. e und §§. 181 und 182, von dem betreffenden Criminal-Gerichte zu verfahren; gleichwie auch die Verjährung der Strafe in Hinsicht auf dieses Verbrechen nicht aus dem gegenwärtigen Gesetze, sondern aus dem XXVIII. Hauptstücke des gedachten Strafgesetzes §§. 207 und 208 einzutreten hat.

Hofdekret vom 13. July 1814, an das Nied. Oest. Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1092 der J. G. S.

Der §. 178, lit. a des Strafgesetzes ersten Theil fordert zum Begriffe des Verbrechens des Betruges nicht, daß das gerichtlich angebothene oder abgelegte falsche Zeugniß zugleich die Anerbiethung oder die Ablegung eines Eides in sich begreife, sondern die strafbare Handlung ist schon vorhanden, wenn vor dem Richter ein falsches Zeugniß abgeleget wird.

Die Justizpflege muß nothwendig sich der Wahrhaftigkeit der Zeugenschaften mit Abhaltung des Leichtsinns durch strenge Gesetze versichern, ohne welche sie in ihrer Ausführung durchaus gelähmt würde. Und eben so hat der §. 151 des Josephinischen Strafgesetzes die falsche Zeugenschaft an sich zum Verbrechen erklärt, sie mochte mit oder ohne Eid geschehen, der gesuchte Endzweck erreicht seyn oder nicht. Für dieses angebothene oder abgelegte Zeugniß an sich tritt die Strafe des §. 181 ein, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, welche Beweiskraft in Civil-Prozessen ein unbeschwornes Zeugniß habe.

Kommt aber der erschwerende Umstand hinzu, daß der Zeuge freventlich einen Eid angebothen, oder abgelegt hat, so kann auch die Strenge des §. 183 des Strafgesetzbuches Platz greifen, weil dieser Paragraph zwischen den Zeugen und denjenigen, die zu eigenem Vortheile einen falschen Eid anbiethen oder ablegen, nicht unterscheidet; wo übrigens der Richter in den einzelnen Fällen den Grad der bösen Absicht und anderer mildernden Umstände zu beurtheilen hat.

Hofkanzley-Dekret vom 17. May 1819, an sämmtliche Länderstellen, in Folge höchster Entschließung vom 19. August 1818, über Vortrag der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1562 d. J. G. S.

Zur Behebung der Zweifel, welche über den Sinn der in dem ersten Theile des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen §. 178 unter d enthaltenen Vorschrift

entstanden sind, und zur warnenden Belehrung wird hiermit erkläret:

a) Jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde, und was immer für einer Absicht unternommen worden seyn, ist ein Verbrechen des Betruges.

b) Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch die von den beeideten Vorstehern der Innungen oder Zünfte den Gesellen ausgestellten Kundschaften, oder die Stelle der Kundschaften vertretenden Urkunden. Daher wird durch deren Verfälschung, sie möge an was immer für einer Stelle derselben, oder an der beygerückten obrigkeitlichen Vidirung oder Bestätigung, und aus was immer für einer Absicht unternommen werden, das Verbrechen des Betruges begangen.

c) Die von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehilfen ertheilten Zeugnisse, sind an sich keine öffentlichen Urkunden. Ward ihnen aber, um anstatt eines Passes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung, von der Behörde eine Vidirung oder Bestätigung beygefügt, so ist jede, an was immer für eine Stelle der bekräftigten Urkunde unternommene Verfälschung, ohne Unterschied der Absicht, das Verbrechen des Betruges.

Hofdekret vom 16. April 1822, an sämmtliche Länderstellen, in Folge höchster Entschließung vom 16. Februar 1822, über Vortrag der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1867 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß die Warnung vor der mit einer Criminalstrafe belegten Verfälschung der Wanderbücher, diesen letzteren einzuschalten sey.

Zur Befolgung dieses höchsten Auftrages wird mit Berufung auf die am 17. May 1819, Nr. 1562 der J. G. S. wegen der auf die Verfälschung von Wanderbüchern, Kundschaften 2c. verhängte Strafe, erlassene Belehrung verordnet: die Verfügung zu treffen, daß einstweilen, und bis etwa die Wanderbücher in den österreichischen Staaten allgemein gesetzlich eingeführt werden, dort, wo schon jetzt den Gesellen statt der sonst gewöhnlichen Kundschaften, Wanderbücher ausgefertiget werden sollten, denselben diese Warnung in der Art eingeschaltet werde: »daß jede Verfälschung des Wanderbuches als ein Verbrechen des Betruges nach den §§. 178 d, und 181 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches geahndet werde«, und daß, wenn von den Wanderbüchern eine neue Auflage veranlaßt wird, diese Warnung in denselben im Eingange als Belehrung erscheine, in so fern

aber bereits gedruckte Wanderbücher vorräthig sind, die nämliche Warnung schriftlich eingetragen werde.

Dort, wo noch von den Kundschaften Gebrauch gemacht wird, ist diese Warnung ebenfalls den Kundschaften an einem schicklichen Orte einzuschalten.

(S. Circular-Verordnung der Nied. Oest. Regierung vom 3. Dezember 1828, mit Beziehung auf das Patent vom 24. Februar 1827, wegen allgemeiner Einführung der Wanderbücher.)

Hofdekret vom 9. May 1823, an sämmtliche Alt-Oest. Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des Galizischen, über Eröffnung der vereinten Hofkanzley vom 25. April 1823. Nr. 1940.

Die vereinte Hofkanzley hat eröffnet: daß sie mit Beziehung auf das Hofkanzley-Dekret vom 17. May 1819, Nr. 1562 der J. G. S. an sämmtliche Länderstellen die Weisung erlassen habe, dafür zu sorgen, daß die Pässe, Kundschaften, Wanderbücher ꝛc. ohne Korrekturen ausgefertiget, und diese auch bey Vidirungen vermieden werden; damit solcher Gestalt der Unzukömmlichkeit möglichst vorgebeugt werde, daß unschuldige Besitzer von dergleichen, schon ursprünglich oder bey Vidirungen durch Korrekturen verunstalteten Urkunden dieser Art deßwegen angehalten, und einer unverschuldeten Untersuchung unterzogen werden.

Hofdekret vom 14. Juny 1823, an das Böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1947 d. J. G. S.

Die im Namen einer öffentlichen Behörde fälschlich unternommene Ausfertigung von Brandzeugnissen und Bettelpässen ist allerdings das Verbrechen des Betruges, sowohl nach dessen in dem §. 176 aufgestellten Begriff, als auch nach den in dem § 178, b und d des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Fällen.

Punzirungs-Patent vom 11. März 1824.

§. 24. Wer immer in der Verfälschung oder Nachmachung einer vorgeschriebenen Punze oder auch in der Einlöthung einer echten Punze als Selbstthäter oder Mitschuldiger betreten, oder dessen überwiesen wird, macht sich nach §. 178, lit. d des ersten Theiles des Strafgesetzbuches eines Verbrechens schuldig, verliert die Waare, und muß das Aerarium für den Entgang der Punzirungs-Gebühr entschädigen. Dem Angeber wird Geheimhaltung des Namens und eine Belohnung von 100 Stück Dukaten zugesichert, zu deren Zahlung der Schuldige verhalten wird.

Hofdekret vom 26. July 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge a. h. Entschließung vom 23 July 1831, über Vortrag der obersten Justizstelle. Nr. 2522 d. J. G. S.

Seine Majestät haben zu verordnen befunden, daß die aus Anlaß der Cholera-Krankheit ausgestellten Sanitäts- und Kontumaz-Pässe für öffentliche Urkunden anzusehen seyen, und jede Verfälschung derselben im Sinne des §. 178 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen des Betruges bestrafet werden soll.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vom 10. Oktober 1837.

Laut hohen Hofkanzley-Dekretes vom 20. September 1837, Z. 23651, haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 1. April 1837 über die zur Sprache gekommene Frage: ob die Bestimmung des §. 178 ersten Theiles des Strafgesetzbuches lit. a, auch auf jene falschen Zeugenaussagen Anwendung finde, welche vor den zur Untersuchung der schweren Polizey-Uebertretungen bestellten Behörden abgegeben werden, anzuordnen befunden: der §. 178, lit. a ersten Theiles des Strafgesetzbuches, ist nicht nur auf jene vor einem Civil- und Criminal-Gerichte abgelegten falschen Zeugenaussagen, sondern auch auf jene anwendbar, die im Laufe der Untersuchung einer schweren Polizey-Uebertretung vor jener Behörde abgegeben werden, welcher hierüber die Gerichtsbarkeit zugewiesen ist.

(Siehe bey §. 92 die Circular-Verordnung vom 6. Dez. 1817.)

§. 179.

Andere Betrügereyen werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursachet, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als fünf und zwanzig Gulden beläuft. b) der höhere Betrag.

Justiz-Hofdekret vom 5. Oktober 1804.

Auf die Anfrage: ob die Nachahmung eines obrigkeitlichen Waldzeichens (welches zum Holzausweisen gebraucht wird), die sich Jemand zu Schulden kommen ließe, um das auf solche Art gestohlene Holz sich unter dem Scheine eines obrigkeitlich ausgewiesenen Holzes zuzueignen, als Verbrechen des Betruges zu behandeln sey? wird zur Richtschnur bedeutet: daß ein solcher Thäter allerdings nach den §. 176 und 180 ein Betrüger sey; doch kann er nur nach der Vorschrift des §. 179 behandelt wer-

den, und nicht nach jener des §. 178, lit. d, wo von der Nachmachung der, durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnung mit Stempel und Probe die Rede ist.

(Siehe bey Absatz VI. der Einleitung die a. h. Entschließung vom 23. Juny 1835, und bey §. 153 des Hofdekrets v. 11. May 1816.)

§. 180.

Hauptarten der Betrügereyen, welche bey dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insonderheit macht sich aber mit Rücksicht auf gleich erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privat-Urkunden verfertiget; oder echte verfälschet; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, obgleich ohne Einverständniß mit den Verfälschern weiter verbreitet;

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische, oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen, oder eines Dritten Schaden mißbrauchet;

c) wer gefundene Sachen geflissentlich verhehlet, und sich zueignet;

d) wer sich einen falschen Namen, Stand, oder Charakter beylegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses, oder anderer listiger Ränke bedienet.

Hofdekret vom 12. Oktober 1821, an das Böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley und der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1810 d. J. G. S.

Die Verheimlichung eines Schatzes kann nicht als das in dem §. 180 ad c, ersten Theiles des Strafgesetzes, bezeichnete Verbrechen des Betruges angesehen werden, und daher auch in dieser Beziehung kein Criminal-Verfahren Platz greifen; sondern

dieser Gegenstand ist bloß nach den diesfalls bestehenden politischen Vorschriften zu behandeln, und der Verhehler eines Schatzes nach Maßgabe des §. 400 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu bestrafen.

§. 181.

Strafe des Verbrechens des Betrugs.

Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; sie kann aber nach dem Grade der Gefährlichkeit, nach der Schwierigkeit, sich dagegen vorzusehen, nach der öfteren Wiederhohlung und Größe des Betrages auf fünf Jahre ausgedehnt werden.

§. 182.

Uebersteigt der Betrag, den sich der Thäter durch das Verbrechen zugewendet, die Summe von dreyhundert Gulden, oder ist dem Betrogenen ein nach seinen Umständen empfindlicher Nachtheil verursachet worden; hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit verübet, oder die Betrügereyen sich zur Gewohnheit gemacht: so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.

Hofdekret vom 13. September 1828, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 2362 d. J. G. S.

Ueber die Anwendbarkeit des §. 182, ersten Theiles des Strafgesetzbuches wird die Belehrung dahin ertheilt: daß der darin vorkommende Ausdruck: »Betrag« nicht bloß von barem Gelde, sondern auch von dem Werthe einer Sache zu verstehen sey, daß daher die Anwendung dieses Paragraphes ebenfalls eintrete, sobald der Verbrecher eine Sache, welche über 300 fl. werth ist, sich betrüglich zugewendet oder zugeeignet hat, wenn er auch die Sache noch nicht in Geld umgesetzt, oder den Werthbetrag bar erhalten hätte.

§. 183.

Insonderheit soll der Betrüger dann, wann sein Verbrechen mit einem gerichtlich angebotenen, oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, nebst der bestimmten schweren Kerkerstrafe auf der Schandbühne ausgestellet, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr

wichtigen Schaden verursachet hat, mit zwanzigjährigem, nach Umständen auch mit lebenslangem schweren Kerker bestrafet werden.

§. 184.

Betrügereyen, die als schwere Polizey-Uebertretungen behandelt werden.

Betrügereyen, bey welchen kein in den §§. 178 und 179 angeführter Umstand zutrifft, sind nach Art schwerer Polizey-Uebertretungen, und nach der darüber in dem zweyten Theile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück.

Von der zweyfachen Ehe.

---

§. 185.

Wenn eine verehlichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweyfachen Ehe. Zweyfache Ehe.

Hofdekret vom 30. Julius 1808, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen. Nr. 856 d. J. G. S.

Der Inhalt eines Criminal-Urtheiles über das erwiesene Verbrechen der zweyfachen Ehe ist von dem Criminal-Gerichte sowohl dem rechtmäßig, als unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers, zum Schutze und Wahrnehmung ihrer Rechte, und Erfüllung ihrer Pflichten durch die Personal-Behörde, dann aber auch der politischen Behörde, in deren Bezirke die gesetzwidrige Trauung vor sich ging, bekannt zu machen, damit die Ungültigkeits-Erklärung der zweyten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche angemerket werde.

Hofdekret vom 11. Julius 1817, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1345 d. J. G. S.

Ueber die in Betreff der Erklärung und Anwendung des Hofdekretes vom 30. Julius 1808, Zahl 856 der Gesetzsammlung, womit das Verfahren der Strafgerichte in Fällen zweyfacher Ehe bestimmt wurde, gestellte Anfrage, wird ferner bestimmt. In der Regel steht zu Folge §. 97 des bürgerlichen Gesetzbuches die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe nur dem Landrechte des Bezirkes zu, wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und dieses Landrecht ist in der Regel auch dasjenige Gericht, welches nach §. 122 die Erinnerung an die politische Behörde zu erlassen hat, damit die Ungültigkeit der Ehe in dem Trauungsbuche angemerket werde. Allein das Hofdekret vom 30. Julius 1808 macht eine Ausnahme für den Fall, wenn eine Person wegen der zweyfachen Ehe in die Criminal-Untersuchung geräth, und bey dieser das Verbrechen der zweyfachen Ehe erwiesen wird.

In einem solchen Falle kann das Criminal-Urtheil die Ungültigerklärung der zweyten Ehe enthalten, und dessen Inhalt unmittelbar von dem Criminal-Gerichte der politischen Behörde bekannt gemacht werden, damit sie die Ungültigerklärung der zweyten Ehe dem Seelsorger im Trauungsbuche anzumerken auftrage.

Aus dem Sprachgebrauche, da man unter einem Verbrechen nicht das bloß versuchte, sondern das vollbrachte zu verstehen pflegt, aus dem ganzen Inhalte des angeführten Hofdekretes und vorzüglich aus dem Beysatze in demselben, daß das Criminal-Urtheil sowohl dem rechtmäßig als unrechtmäßig angetrauten Gatten bekannt zu machen sey, erhellet, daß das Hofdekret eigentlich von dem Falle zu verstehen sey, wo das vollbrachte Verbrechen der zweyfachen Ehe bey dem Criminal-Gerichte rechtlich erwiesen und die Ungültigerklärung der zweyten Ehe nothwendig ist. Unter dieser Voraussetzung ist die Einleitung eines weitern Verfahrens bey dem Landrechte überflüssig, und das Urtheil des Criminal-Gerichtes hinreichend, gleichwie aus einem gleichen Grunde vermöge des 17ten Hauptstückes, I. Theiles des Strafgesetzbuches das Criminal-Gericht befugt ist, bey dem Verbrechen des Diebstahles, Raubes ꝛc. das erwiesene Eigenthum zurückzustellen, oder, wenn dieses nicht mehr vorhanden ist, über die dem Beschädigten gebührende Entschädigung zu erkennen, obgleich das Urtheil über Eigenthum und Entschädigung in der Regel dem Civil-Gerichte zusteht. Allein es gibt Fälle, wo bey einer Anschuldigung der zweyfachen Ehe die erwähnte Voraussetzung nicht eintritt. Solche Fälle sind:

a) wenn ungeachtet des Geständnisses des Beschuldigten, der sich etwa dadurch von dem Ehebande losmachen wollte, nicht erhoben und zweifelhaft ist, daß er einen früher angetrauten Gatten habe, folglich das mit den eingehohlten Erfahrungen nicht übereinstimmende Geständniß nach §. 399 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches für keinen rechtlichen Beweis gelten kann;

b) wenn die zweyte Ehe ohne bösen Vorsatz auf einen irrig ausgestellten Todtenschein geschlossen, folglich kein Verbrechen der zweyfachen Ehe begangen wurde;

c) wenn ein bloßer Versuch des Verbrechens der zweyfachen Ehe vorläge, indem der erste Gatte ohne Wissen des Beschuldigten vor Schließung der zweyten Ehe bereits verstorben wäre; oder

d) wenn er auch erst nach der von dem Beschuldigten geschlossenen Ehe gestorben, folglich das Hinderniß gehoben wäre, und die zweyte Ehe convalidirt werden könnte.

In diesen Fällen würde das Criminal-Gericht über die Ungültigkeit der Ehe nicht zu erkennen, und sein Erkenntniß der politischen Behörde bekannt zu machen; sondern mit Ausnahme des Falles in c), wo es zu einer Ungültigerklärung der zweyten Ehe nicht kommen kann, die Acten dem Landrechte zum weitern Verfahren zu übergeben haben.

§. 186.

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheirathet ist, wissentlich eine verehlichte Person heirathet.

§. 187.

Die Strafe zweyfacher Ehe ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweyte Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlet; so soll er zu schwerem Kerker verurtheilet werden. Strafe.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Verläumdung.

---

§. 188.

Verläumdung. Wer Jemanden wegen eines erdichteten Verbrechens bey der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldiget, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig.

Justiz-Hofdekret vom 8. Oktober 1807.

Damit der Anzeiger als Verläumder angesehen werden könne, ist es nicht schon genug, daß der Angezeigte für schuldlos erkläret werde, sondern es muß der Beweis vorliegen, daß der Anzeiger dem Beschuldigten das Verbrechen boshafter Weise angedichtet habe.

Werden wenigstens die Inzichten, welche der Anzeiger dem Gerichte vorlegte, wahr befunden, oder gab der Anzeiger den Grund, aus dem er die Inzichten für wahr, und den Angezeigten für den Thäter hält, der Obrigkeit redlich an, so ist er außer aller Verantwortung.

Hofdekret vom 22. April 1822, an das Galizische Appellations-Gericht, im Einverständnisse mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 2091 d. J. G. S.

Nach dem bestehenden Strafgesetze begründet die erdichtete Anzeige eines Pestvergehens zwar nicht das Verbrechen der Verläumdung, ist jedoch nach Weisung des §. 236, zweyten Theiles des Strafgesetzes zu bestrafen.

§. 189.

Die Strafe des Verläumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

a) der Verläumder sich einer besondern Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedienet;

b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzet hat; oder wenn

c) der Verläumder ein Dienstbote, Hausgenoß, oder ein Untergebener des Verläumdeten ist, oder ein Beamter die Verläumdung in seinem Amte ausgeübet hat.

Digitized by Google

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

§. 190.

Vorschub zu Verbrechen.

Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5 erkläret. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig.

§. 191.

a) Durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

Erster Fall. Wenn Jemand, ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

§. 192.

Strafe.

Bey dem Verbrechen des Hochverrathes ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten, und auf die in dem §. 54 bestimmte Art zu bestrafen. Bey andern Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod, oder lebenslang dauernder Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestrafet werden.

§. 193.

b) Durch Verhehlung.

Zweyter Fall. Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens, oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlichet, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt, oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstiget.

§. 194.

Strafe.

Ein solcher Verhehler, wofern nicht zugleich der in dem §. 55 angeführte Fall der unterlassenen Anzeige

eintritt, soll nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten bis auf drey Jahre; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestrafet werden.

§. 195.

Doch können des Verbrechers Verwandte in auf- und absteigender Linie, wie auch diejenigen, welche mit ihm im ersten Grade verschwägert sind, seine Geschwister und Geschwisterkinder, und sein Ehegenoß wegen einer solchen Verhehlung allein nicht gestrafet werden.

Hofdekret vom 14. September 1827, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 4. Jänner 1827, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 2305 d. J. G. S.

In Beziehung auf die §§. 195 und 377 ersten Theiles des Strafgesetzes wird bedeutet: daß unter den in diesem, vor dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche erlassenen Gesetze bezeichneten, im ersten Grade verschwägerten Personen auch jene mitbegriffen seyen; die nach der canonischen Berechnung im ersten Grade der Seitenlinie verschwägert sind.

§. 196.

c) Durch Hülfe zur Entweichung eines Verhafteten.

Dritter Fall. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

§. 197.

Strafe.

Wenn der Vorschub von Jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder, wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Kredits-Papiere, oder Münze, eines Mordes, Raubes, oder angelegten Brandes beschuldiget, oder straffällig erkannt ist; wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der

Vorschub einem wegen Hochverrathes, oder verfälschter Kredits-Papiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in andern hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen seyn.

§. 198.

Ist der Verhaftete eines andern Verbrechens willen, als die in dem vorhergehenden Paragraphe benannt sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub gethan, keine besondere Pflicht auf seine Verwahrung; so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

§. 199.

d) Durch Hülfe zur Entweichung aus dem Kriegsdienste.

Vierter Fall. Wenn Jemand einen zur Fahne geschwornen Soldaten, oder einen zu dem Militärkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht; oder wer einem Ausreisser durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt, oder auf sonst eine Art hülfliche Hand biethet, wodurch die Ausreissung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreissers erschweret wird.

Justiz-Hofdekret vom 22. Jänner 1808.

Auf das Verhältniß desjenigen, der den Vorschub leistet, zu dem Ausreisser kommt es hier nicht an. Verwandtschaft entschuldiget daher nicht von diesem Verbrechen, weil der Ausreisser größten Theils nur bey seinen Verwandten Hülfe und Schutz suchet.

Ueberhaupt wird die strenge und allgemeine Handhabung dieses Gesetzes neuerdings eingeschärft.

Hofkammer-Verordnung vom 16. November 1811, Z. 16951.

Aus Anlaß einer Anfrage: ob die Reserve-Männer in Entweichungsfällen rücksichtlich der Vermögens-Confiskation wie Soldaten zu behandeln seyen? findet man die diesfalls im Jahre 1808 erflossene höchste Entschließung im Folgenden zur Nachachtung bekannt zu machen:

Wenn die Entweichung eines Reserve-Mannes zur Uebungszeit, oder sonst zu einer Zeit, wo die Reserve in aktiven Diensten stehet, geschieht, so ist der Entweichende ein Deserteur, und jene, welche ihn einbringen, haben auf die Deserteurs-Taglia Anspruch. Entweicht er aber außer dieser Periode, so ist er als Auswanderer zu bestrafen, und denjenigen, welche ihn entweder anzeigen, oder gar einbringen, gebühren jene Belohnungen, welche die Auswanderungsgesetze bestimmen.

Endlich unterliegen diejenigen, welche dem Reserve-Manne bey der Entweichung Hülfe leisten, den gesetzlich bestimmten Strafen entweder als Deserteurs-Verhehler, oder als Beförderer der Auswanderung, je nachdem die Entweichung in einem oder dem andern oben angedeuteten Zeitraume vorfällt.

Hiernach ist daher auch bey jenen Reserve-Männern, die als wirkliche Deserteurs anzusehen und zu bestrafen sind, die Vermögens-Einziehung zu verfügen.

§. 200.

Ein solcher Beförderer soll nebst dem, daß er für einen Ausreisser vom Fußvolke fünfzig Gulden; wenn er aber von der Reiterey war, hundert Gulden an die Kriegskasse zu bezahlen hat, noch überdieß im Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre angehalten werden. Kann er die Zahlung an die Kriegskasse nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen, oder zu verschärfen; und kann der Umstand, daß der Ausreisser wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern. Strafe.

Hofdekret vom 15. Oktober 1807, an sämmtliche Länderstellen. Nr. 821 d. J. G. S.

Die Geldstrafe für die Beförderung der Entweichung eines Fuhrwesensknechtes wird auf zwölf Gulden dreyßig Kreuzer W. W. bestimmt.

Hofkanzley-Dekret vom 14. Jänner 1813, an sämmtliche Länderstellen. Nr. 1023 d. J. G. S.

Se. Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß in Desertionsfällen die durch das Patent vom 12. Jänner 1781 auf diese Verbrechen festgesetzte Strafe in jenen Fällen, wo die Vollstreckung derselben die zurückbleibenden Witwen und Kinder an den Bettelstab bringen würde, ganz oder theilweise, im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. vereinten Hofkanzley, jedoch mit der Beschränkung nachgesehen werden

könne: daß der Ersatz für das von dem Deserteur mitgenommene Militär-Gut, dann für die sonstigen von dem Militär-Aerarium wegen eines Deserteurs getragenen Lasten demselben jederzeit geleistet werden muß.

Die anderweiten im Wege der Vermögens-Konfiskation eingehenden Geldbetrage sind dem, die Rekrutirungs- und Reangagirungs-Kosten zu bestreiten habenden Landesfonde zu widmen.

(S. bey Absatz VI. der Einleitung die a. h. Entschließung vom 23. Junius 1835.)

Hofkanzley-Dekret vom 27. August 1815.

Mit hohem Hofkanzley-Dekrete vom 14. Jänner 1813, Z. 551 wurde die a. h. Entschließung Sr. Majestät bekannt gegeben, daß derjenige Betrag, welcher in Desertionsfällen der Linien-Truppen bey eintretenden Vermögens-Confiskationen nach Abzug der durch den Ausreisser dem Militär-Aerarium aufgelaufenen Kosten, noch erübriget, dem Rekrutirungslandesfonde zuzukommen habe. Nun ist aber die k. k. vereinigte Hofkanzley mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß auch von dem Strafbetrage pr. 30 fl. der Fuhrwesens-Deserteurs, welcher vorhin ganz in die Kriegskasse einfloß, künftig das, was davon nach Abzug des an das Militär-Aerarium zu leistenden Monturs- und Verpflegungsersatzes erübriget, nun nicht mehr in die Kriegskasse, sondern in den Landesrekrutirungsfond einzufließen habe.

Digitized by Google

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

---

§. 201.

Das Verbrechen erlischt: Erlöschungsarten der Verbrechen.

a) durch den Tod des Verbrechers;
b) durch die ausgestandene Strafe;
c) durch Erlassung derselben;
d) durch Verjährung.

§. 202.

a) Der Tod des Verbrechers.

Der Tod des Thäters, dieser mag vor, oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor, oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung in Ansehung der nach dem §. 23 unter c) verlornen freyen Verfügung über das Vermögen.

Hofdekret vom 1. März 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 15. Jänner 1822, über Vortrag der obersten Justizstelle. Nr. 1848 d. J. G. S.

Ueber die Frage: ob bey eingetretenem Todesfalle eines Inquisiten, mit welchem die Untersuchung bereits gänzlich abgeschlossen ist, in dem Falle seiner Schuldlosigkeit ein Lossprechungsurtheil, und im Falle seiner Strafbarkeit hinsichtlich der Entschädigungs- und Criminal-Kosten ein Urtheil, und von welcher Behörde zu schöpfen sey? haben Seine Majestät zu beschließen geruhet:

Wenn ein Inquisit nach der mit ihm vorgenommenen, und in Folge des §. 372, ersten Theiles des Strafgesetzes geschlossenen Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile stirbt, soll im Falle, wenn er unschuldig befunden worden ist, das Lossprechungsurtheil erfolgen; im Falle er aber des ihm angeschuldigten Verbrechens gesetzmäßig überwiesen ist, soll das Urtheil gleichfalls geschöpft werden, jedoch dasselbe mit Uebergehung der Strafe bloß den Umstand, daß der Untersuchte schuldig befunden

worden, und den Ausspruch der zu leistenden Entschädigung, nach Weisung des §. 522, ersten Theiles des Strafgesetzes, und der Criminalkosten enthalten. In beyden Fällen sind bey den der Beurtheilung der höheren und höchsten Behörde vorbehaltenen Verbrechen die Acten derjenigen Behörde vorzulegen, welcher nach dem Gesetze der Ausspruch der Strafe zugestanden worden.

Hofdekret vom 31. August 1822, an das Böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen. Nr. 1890 d. J. G. S.

Wenn ein Inquisit nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor Schöpfung des Urtheiles stirbt, ist mit der in dem Hofdekrete vom 1. März 1822, Nr. 1848 der J. G. S., in Ansehung des Kostenersatzes und der Entschädigung angeordneten Urtheilsfällung auch dann vorzugehen, wenn die Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wird.

Justiz-Hofdekret vom 1. July 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Seine Majestät haben über einen von der obersten Justizstelle einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten a. u. Vortrag mit a. h. Entschließung vom 27. May 1835 Nachfolgendes zu bestimmen geruhet:

In jenen Fällen, in welchen nach dem Tode eines Inquisiten in Gemäßheit der Hofdekrete vom 1. März 1822, Nr. 1848, und 31. August 1822, Nr. 1890 der J. G. S. ein Criminal-Urtheil zu schöpfen ist, soll dasselbe nur hinsichtlich der in den §§. 433 und 442 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vorbehaltenen Verbrechen, nicht aber anderer, das Urtheil möge, falls der Inquisit fortgelebt haben würde, in Anwendung der §§. 434, 435 und 443 wie immer ausgefallen seyn, dem Appellations-Gerichte, und rücksichtlich der obersten Justizstelle vorgelegt werden.

§. 203.

Wenn ein Verbrecher durch Selbstmord sich der Bestrafung entzogen hat, soll bey Verbrechen, die großes Aufsehen erwecket haben, dafern das Verbrechen gesetzmäßig erwiesen ist, der Nahme des Verbrechers mit dem Inhalte seines Verbrechens auf diejenige Art kund gemacht werden, die im zweyten Abschnitte §. 498 vorgeschrieben ist.

§. 204.

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in dem §. 23 ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach dem §. 22 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemanden gehindert, oder gekränket werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzet, über das Vergangene von Niemanden ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmähet werden. b) Die Vollendung der Strafe.

§. 205.

So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe. c) Die Nachsicht.

§. 206.

Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit nicht in die Untersuchung gezogen worden. d) Die Verjährung.

§. 207.

Die Zeit der Verjährung wird

a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzet ist, auf zwanzig Jahre;

b) bey solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren beleget werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmet.

Justiz-Hofdekret vom 7. August 1808.

Da vermöge des §. 431 in Verbindung mit dem Hofdekrete vom 5. Oktober 1804, Nr. 695 der J. G. S. für junge Leute unter zwanzig Jahren die Kerkerstrafe von zwanzig Jahren die höchste Strafe ist, so ist bey denselben, wenn es sich um die Verjährung eines Verbrechens handelt, auf welches sonst nach dem Gesetze lebenslanger Kerker oder die Todesstrafe festgesetzet

ist, zum Maßstabe der Verjährung die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren anzunehmen.

(S. bey §. 29 das Hofdekret vom 11. April 1834.)

§. 208.

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;

b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;

c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und

d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

§. 209.

Wirkung.

Die Wirkung der Verjährung ist: daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann.

§. 210.

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

Bey Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhänget ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung. Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die im §. 208 angeführten Bedingungen eintreten, hat die im zweyten Abschnitte §. 431 enthaltene Vorschrift ihre Anwendung.

Zweyter Abschnitt.

Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen.

Digitized by Google

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen.

---

§. 211.

Wem die Gerichtsbarkeit in Criminalfällen zustehe?

In allen denjenigen Fällen, welche in dem ersten Abschnitte dieses Gesetzes für Verbrechen erkläret werden, sollen diejenigen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, welche nach der Verfassung eines jeden Landes die Untersuchung über Verbrechen, und die Aburtheilung zu behandeln haben, und in dem gegenwärtigen Gesetzbuche unter der Benennung der Criminal-Gerichte vorkommen.

Die allgemeine Vorschrift über die Justizpflege in den Provinzen Kärnthen, Triest, Görz und Krain, siehe in dem Hofdekrete vom 20. September 1814, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 16. Julius 1814, Nr. 1102 d. J. G. S.

Ueber die Justizpflege in Illyrisch-Civil-Kroatien siehe Hofdekret vom 24. Jänner 1815, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht und das Stadt- und Landrecht in Krain, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 19. Jänner n. J., Nr. 1129 der J. G. S.

In Bezug auf die Justiz-Regulirung für Tyrol und Vorarlberg siehe Hofdekret vom 31. Oktober 1815 an die Einrichtungs-Hofkommission in Tyrol, über a. h. Entschließung vom 23. Oktober l. J., Nr. 1184 der J. G. S.

Ueber die Organisirung der Criminal-Gerichte in Tyrol und Vorarlberg siehe Hofdekret vom 3. August 1816 an die Justiz-Einrichtungs-Hofkommission in Tyrol und Vorarlberg in Folge a. h. Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 26. July n. J., Nr. 1271 der J. G. S.

Die Vorschrift rücksichtlich der Uebertragung der Criminal-Justizpflege in Tyrol und Vorarlberg an landesfürstliche Gerichte siehe in dem Hofdekrete vom 4. März 1817 an das Appellations-Gericht in Tyrol und Vorarlberg, in Folge a. h. Entschließung vom 4. März 1817, Nr. 1326 der J. G. S.

Die Vorschrift über die Justizpflege in Vorarlberg siehe in dem Hofdekrete vom 15. März 1817 an das Appellations-gericht in Tyrol und Vorarlberg, in Folge höchster Entschlie-

ßung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 5. März 1817, Nr. 1328 der J. G. S.

Die Vorschrift über die Wirksamkeit der Civil-, Criminal- und Kollegial-Gerichte zu Bozen und Roveredo siehe in dem Hofdekrete vom 28. Juny 1817 an das Appellations-Gericht in Tyrol und Vorarlberg, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 19. Junius n. J., Nr. 1342 der J. G. S.

Rücksichtlich der Organisirung der Behörden im Herzogthume Salzburg siehe Hofdekret vom 4. July 1818 an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 19. Juny 1818, über Vortrag der obersten Justizstelle Nr. 1471 der J. G. S.

Ueber die Organisirung der Behörden des Innviertels und des zurück erworbenen Theiles des Hausruckviertels siehe Hofdekret vom 4. July 1818, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 19. Juni 1818, über Vortrag der obersten Justizstelle Nr. 1472 der J. G. S.

Hofdekret vom 4. Julius 1818, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 19. Juny 1818, über Vortrag der obersten Justizstelle Nr. 1473 der J. G. S.

Seine Majestät haben wegen Wiederherstellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Herzogthume Salzburg zu beschließen geruhet:

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Hofmarken sey wieder herzustellen. — Die Gerichtsbarkeit der vormaligen sogenannten befreyten Grundherren betreffend, gestatten ihnen Seine Majestät, dieselbe abermal so, wie sie dieselbe vormals hatten, jedoch nur dann, wenn sie solche durch geprüfte Beamte versehen, und gegen dem, daß da, wo es sich z. B. um Abhandlungs- und Sterbefälle eines Grundholden handelt, dessen Besitzungen zu verschiedenen in der Frage stehenden Grundherren gehören, oder in den gerichtlichen Vorgängen, wo mehrere Dominien interessirt sind, wegen der verschiedenen Grundstücke der Grundholden die Jurisdicenten nur Ein Individuum unverzüglich delegiren, und daß nur ein einfaches Taggeld aufgerechnet werden dürfe.

Es sey daher diesen Grundherren ein bestimmter Termin zur Erklärung festzusetzen, ob sie unter diesen Bedingungen ihre in der Frage stehende Gerichtsbarkeit antreten wollen oder nicht.

Was die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Städte und Märkte belangt, sey sich nach jenem zu achten, was Seine Majestät wegen des Inn- und Hausruckviertels angeordnet ha-

ben, doch sey, wenn sie darauf freywillig entsagen, es ohne weiters anzunehmen.

In Hinsicht der zweckmäßigen Regulirung der Criminal-Gerichte in Galizien siehe Hofdekret vom 4. September 1818 an das Galizische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 26. August 1818, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 1495 der J. G. S.

Die Bestimmungen über die definitive Regulirung der Justizpflege in dem Carlstädter Kreise siehe in dem Hofdekrete vom 23. Oktober 1818 an das küstenländische Appellations-Gericht und das Krainer'sche Stadt- und Landrecht, als provisorisches Appellations-Gericht für den Carlstädter Kreis, in Folge höchster Entschließung vom 10. September 1818, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 1511 der J. G. S.

Die Vorschrift über die Organisirung der Gerichts-Behörden für Dalmatien siehe in dem Hofdekrete vom 2. November 1819 an das Appellations-Gericht in Dalmatien, in Folge der höchsten Entschließung vom 24. Mai 1817 und vom 22. Oktober 1819, Nr. 1620 der J. G. S.

Rücksichtlich der Organisirung der ersten Instanzen im Herzogthume Salzburg, im Inn- und in der zurückgefallenen Parzelle des Hausruckkreises siehe Hofdekret vom 30. November 1819 an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 3. Jänner 1818, vom 19. Juny 1818 und vom 22. Oktober 1819, Nr. 1630 der J. G. S.

Rücksichtlich der Justiz-Verwaltung in der Bukowina siehe Hofdekret vom 10. Februar 1826 an das Appellations-Gericht in Galizien, in Folge höchster Entschließung vom 4. Februar 1826, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 2161 der J. G. S.

Hofdekret vom 1. May 1830, an das Inner-Oesterreichische Küstenländische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 10. März 1830, Nr. 2462 der J. G. S.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Junius 1828, um Ihren Unterthanen in Steyermark, gleich den übrigen alle Wohlthaten und Vortheile der österreichischen Strafgesetzgebung, so weit es nur immer thunlich ist, zukommen zu lassen, und um dem Abgange einer eigenen im Criminalfache urtheilenden ersten Instanz, wo solche bisher Statt hatte, abzuhelfen, das steiermärkische Landrecht als rechtsprechende erste Criminal-Instanz in Steyermark zu bestellen, und diese Bestellung mit weiterer allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner 1830 dahin zu bestimmen geruhet, daß hiedurch in Hinsicht der Gerichtsbarkeit und eigenen Urtheilsschöpfung des Grätzer Magistrates, wie auch der Magistrate zu Cilly, Leoben und Marburg,

nichts abgeändert werde, sondern sich diese allerhöchste Anordnung lediglich auf die freyen und nicht befreyten Landgerichte und Bannrichter Steyermarks zu erstrecken habe.

Es werden daher die Landgerichte und Bannrichter rücksichtlich der Frage: ob eine Criminal-Untersuchung einzuleiten sey, und dann rücksichtlich der etwaigen Ergänzungen der aufgenommenen Untersuchungen und der Urtheilsschöpfungen ganz in dasselbe Verhältniß zu dem steyermärkischen Landrechte gestellt, in welchem sie bisher zu dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations-Gerichte gestanden sind, in so ferne dieses bis nun in erster Instanz das Amt handelte.

Dem zu Folge haben die nicht befreyten Landgerichte die Voruntersuchungsakten zur Entscheidung, ob das Criminal-Verfahren einzutreten habe, oder was noch allenfalls zu ergänzen kömmt, und die befreyten Landgerichte die abgeführten Criminal-Prozesse zur Urtheilsschöpfung dem steyermärkischen Landrechte vom 1. September 1830 angefangen, vorzulegen, welches letztere über die Voruntersuchung, zur Abführung des Criminal-Prozesses entweder den bey dem nicht befreyten Landgerichte angestellten Criminal-Richter oder einen Bannrichter, nach Gestalt der Sache, abordnen wird.

Uebrigens haben sowohl die Landgerichte als auch die Bannrichter wie bisher, die vierteljährigen Criminal-Tabellen dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichte, nach Weisung der §§. 550, 551, 552 und 553, I. Theil des St. G. B., zu überreichen, und sich in allem genau nach den bestehenden höchsten Anordnungen zu benehmen.

Hofdekret vom 6. May 1831, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 3. Februar 1831, Nr. 2515 der J. G. S.

Die Landgerichte in Steyermark und das Steyer'sche Landrecht haben auch in den Gegenständen, welche das letztere, als für Criminal-Sachen bestelltes Spruchgericht erster Instanz betreffen, die im Allgemeinen vorgeschriebene Form ihrer wechselseitigen Korrespondenz zu beobachten; die Landgerichte sind also auch in diesen Angelegenheiten nicht schuldig, sich der Form der Berichterstattung gegen das Landrecht zu bedienen.

Uebrigens bleiben sie darum nicht minder verpflichtet, dem, was das Landrecht rücksichtlich der Frage: ob eine Criminal-Untersuchung einzuleiten ist, dann rücksichtlich der Erkundigungen und Ergänzungen der aufgenommenen Untersuchungen und der Urtheilsschöpfungen zu verfügen und zu verlangen findet, eben so zu entsprechen, wie zuvor den Verfügungen des Appellations-Gerichtes in diesen Gegenständen.

Justiz-Hofdekret vom 1. July 1835, an das Böhmische Appellations-Gericht.

Dem Appellations-Gerichte wird die angesuchte Belehrung über den Begriff eines Kollegialgerichtes dahin ertheilet, daß unter den Kollegialgerichten in Böhmen jene Magistrate verstanden werden, die entweder mit einem geprüften Bürgermeister und zwey oder mehreren geprüften Räthen, oder mit einem ungeprüften Bürgermeister und drey oder mehreren geprüften Räthen besetzt sind.

(Siehe Hofdekret vom 20. April 1816, Nr. 1232 der J. G. S. beym Kundmach. Pat.)

§. 212.

Die Gerichtsbarkeit des Criminal-Gerichtes erstrecket sich auf dessen ganzen Bezirk. Es soll also keine Ausnahme einzelner, in dem Umfange des Criminal-Gerichtes befindlicher Gemeinden oder Personen weiter Statt haben, als in dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmet ist. Umfang dieser Gerichtsbarkeit.

§. 213.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit besteht in der Pflicht, die Verbrechen zu erforschen, die Verbrecher zu untersuchen, und mit diesen gesetzmäßig zu verfahren. Bestandtheile.

§. 214.

Jedermann, der sich in dem Bezirke befindet, ist schuldig, vor dem Criminal-Gerichte auf die nöthig befundene Vorforderung zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben, und dessen Verfügungen zu gehorchen. Allgemeine Wirkung derselben.

Hofdekret vom 28. Oktober 1803, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 22. Oktober 1803, Nr. 631 der J. G. S.

Um alle Irrungen hintanzuhalten, welche bisher aus der Ertheilung von unbestimmten Urlauben an Militärpersonen in Hinsicht der Jurisdiktion entstanden sind, ist nunmehr beschlossen worden, daß in den Urlaubspässen der auf die vorbemeldete Art beurlaubten Mannschaft die Anmerkung: Bestimmt Beurlaubter aus dem kompleten Stande bis zur Einberufung, ausdrücklich eingetragen werden solle. Hierdurch wird jeder Obrigkeit von selbst einleuchtend, daß, gleichwie alle

auf eine bestimmte Zeit auf Urlaub Entlassenen, also auch diese aus dem kompletten Stande bis zur Einberufung bestimmt Beurlaubten sowohl in Straffällen, als auch in bürgerlichen Rechtshändeln und in Sterbfällen nicht unter die Civil-, sondern lediglich unter die Militär-Jurisdiktion gehören.

Dabey ist die Meinung gleichwohl nicht dahin gerichtet, daß die bestimmt Beurlaubten wegen jeder geringen, zu keiner eigentlichen Bestrafung, sondern nur zu einer obrigkeitlichen Korrektion geeigneten Vergehung, als z. B. wörtliche Unbilden, Zänkereyen, Unartigkeit gegen die Obrigkeiten, geringere Uebertretungen der Polizey-Anstalten u dgl. zu ihren Regimentern, die öfters in einer andern Provinz liegen, abgeschickt werden sollten; sondern, da solche geringe Vergehungen ohnehin nur zu einer Korrektion geeignet sind, so bleibt diese Korrektion, die jedoch nur auf einen Verweis, oder einen Arrest durch einige höchstens durch acht Tage, niemals aber auf Stockstreiche, Gemeindearbeit oder sonstige Strafe am Leibe sich erstrecken kann, der Ortsobrigkeit eingeräumt.

Bey der Mannigfaltigkeit der Umstände, unter welchen dergleichen an sich unbedeutende Vergehungen begangen werden können, läßt sich eine Gränzlinie nicht bestimmen, welche Fälle der obrigkeitlichen Korrektion eigentlich zugewiesen sind, sondern es bleibt der Beurtheilung der Obrigkeiten überlassen, ob sie das Vergehen nur zu vorbesagten Korrektionen oder zu einer schärferen Strafe geeignet finden, wo dann im letzteren Falle der Mann nebst einem species facti dem nächsten Militär-Kommando abzugeben, und darin zugleich auch anzuführen ist, ob und aus welchen Gründen desselben Einziehung vom Urlaube für diensam erachtet werde.

Unter die an das nächste Militär Abzugebenden gehören auch jene, die zwar nur ein geringes, lediglich zur Korrektion geeignetes Vergehen, jedoch bereits zu dreymalen begangen, und die Korrektion schon zweymal fruchtlos erhalten haben; das Militär, welchem der Mann übergeben wird, hat ihn an das nächste Regiment einzuliefern, und letzteres denselben mit derjenigen Strafe belegen zu lassen, die dem Vergehen, den damit verknüpften Umständen und dem einem Regiments-Kommandanten vermöge Reglement eingeräumten Befugniß angemessen ist.

Sind hingegen die Umstände so beschaffen, daß der Mann nicht mehr auf Urlaub zurückgesendet werden kann; so ist er ohne weiters an sein Regiment oder Corps zu instradiren, um bey solchem zur verdienten Strafe gezogen zu werden.

Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn ein solcher Beurlaubter ein wirkliches Verbrechen begehen sollte, denn in einem solchen Falle gebühret dem Civile gar keine Jurisdiktion, sondern die Obrigkeit hat ihn zu ergreifen, in Arrest zu nehmen, summarisch zu konstituiren, sohin aber denselben nebst dem Constituto

und dem erhobenen Corpore delicti an das nächste Militär-Kommando abzugeben, und dieses mit Bedachtnehmung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. August l. J. über ihn die kriegsrechtliche Behandlung vorzunehmen oder denselben zu diesem Ende an sein Regiment zu liefern.

Dagegen ist es nicht nöthig, daß ein auf Urlaub befindlicher Mann, wenn seine Aussage als Beschädigter, oder als Zeuge in Criminal- oder bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten erforderlich wäre, zur Abhörung eigens zu seinem Regimente geschickt werde, sondern er kann gleich von der Civil-Obrigkeit auch eidlich abgehört werden.

Uebrigens gehört der bestimmt Beurlaubte durchgehends so, wie jeder andere Soldat, auch in bürgerlichen Rechtsstreiten und Sterbefällen unter die Gerichtsbarkeit seines Regimentes oder Corps, und es kann auch nur dasselbe, wenn es auf eine Heirath ankommt, ihm die Licenz hierzu gültig ertheilen.

Hofdekret vom 17. Jänner 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 16. November 1817, über Vortrag der vereinten Hofkanzley, Nr. 1405 der J. G. S.

Die Juden sind an ihren Festtagen nicht vor Gericht zu fordern, und die Gerichtsbehörden, die sich ein genaues Verzeichniß der jüdischen Festtage zu verschaffen haben, zur Nachachtung anzuweisen.

Dekret der k. k. N. Oe. Regierung vom 18. Dezember 1828.

Ueber das den Civil-Behörden eingeräumte Befugniß, die in kleinen Exzessen oder sonstigen Vergehen betretene beurlaubte Mannschaft, bis zu einem achttägigen Arreste, zu bestrafen, hat die h. Hofkanzley, im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe, zur künftigen Richtschnur und Verständigung der unterstehenden Behörden mit hohem Dekrete vom 5. v. M., Z. 27782, Folgendes angeordnet:

1) Das Strafbefugniß gegen die Urlauber kommt der nämlichen Behörde zu, welcher solche gegen die übrigen Einwohner desjenigen Ortes, in dem der, einen Exzeß oder ein sonstiges Vergehen verübende beurlaubte Soldat betreten wird, in ähnlichen Gesetzübertretungen zustehen würde.

2) In den Fällen, in welchen das Gesetz auf das, von dem Beurlaubten verübte Vergehen eine, die achttägige Arrestdauer übersteigende Strafe androhet, wurde bereits mit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 4. Oktober 1803, lit. H. 741, und mit dem ganz übereinstimmenden, an alle Militär-Appella-

tions-Gerichte erlassenen Hofdekrete vom 28. Oktober 1803, Nr. 631, Hofkanzley-Dekret vom 9. September 1803, die Benehmungsweise vorgeschrieben.

Diesem gemäß haben in solchen Fällen die Civil-Behörden sich nur des Beurlaubten zu bemächtigen, ihn nöthigenfalls in Arrest zu nehmen, summarisch zu verhören, und sohin denselben mit dem Constitute und dem erhobenen Corpus delicti an das nächste Militär-Kommando abzugeben. Da also in einem solchen Falle den Civil-Behörden über den Beurlaubten keine eigentliche Jurisdiktion gebühret, so können sich ihre Amtshandlungen auch nur auf das summarische Verhör erstrecken, den Fall ausgenommen, wenn der Beurlaubte in Complicität mit Gesellschaftern aus dem Civilstande ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, und persönliche Gegenstellungen nothwendig seyn dürften, in welchem Falle zur Ueberweisung der Thäter aus dem Civilstande und zur Beschleunigung der Untersuchung auch der Beurlaubte von Seite der Civil-Behörde in so weit ad specilia vernommen werden könnte, als solches zur Vornahme der Confrontation zwischen ihm und seinen Mitschuldigen nöthig wäre; worauf dann erst der Untersuchungsakt zur Fortsetzung der Untersuchung und zur Aburtheilung an die Militär-Behörde zu gelangen hätte.

3) Da beym Militär vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts Geldstrafen nicht Statt finden, so ist in Fällen, wo das von dem Beurlaubten übertretene Gesetz eine Geldstrafe verpönt, dieser jedesmal eine, jedoch nie die achttägige Arrestdauer überschreitende Strafe zu surrogiren, daher im Falle der Surrogirung einer härteren Strafe, der Beurlaubte zur Untersuchung und Aburtheilung an das Militär abgegeben werden müßte. Jedoch ist dieses nur von Verbrechen und Vergehen, in so weit sich letztere als schwere Polizey-Uebertretungen darstellen, zu verstehen, denn in sonstigen politischen Vergehen, z. B. Gefälls-Uebertretungen ꝛc. kann auch die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, in so weit sie außer ihrer Löhnung ein eigenes Vermögen besitzt, mittelst rechtskräftigen Notionen der competenten Behörden, zum Erlage des Pönale verhalten werden, weil in einem solchen Gesetz-Uebertretungsfalle die Geldstrafen nur bey Unvermöglichen in Arrest oder sonstige körperliche Strafen abgeändert werden können.

Circulare der k. k. obderennsischen Regierung vom 3. May 1830.

Auszug aus der Verfassung der Gränzwache in den deutschen, galizischen und lombardisch-venetianischen Provinzen.

§. 81. Die Glieder der Gränzwache unterstehen in Civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit des-

jenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz der Individuen, die keinen dauernden Standort haben, wird in dieser Beziehung der für das Compagnie-Kommando bestimmte Standort angesehen.

Hofkanzley-Dekret vom 9. September 1835.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 3. Juny l. J. in Ansehung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten deutschen, von der Krone Böhmens abhängigen Lehen und deren Besitzer, folgende a. h. Bestimmungen zu erlassen geruhet

1. Das böhmische Appellations-Gericht wird von der, demselben bisher ausnahmsweise zugewiesenen Gerichtsbarkeits-Verwaltung in erster Instanz über die erwähnten Lehen und deren Besitzer enthoben, und dafür

2. das böhmische Landrecht, als Forum privilegiatum des gesammten böhmischen Adels, auch für die deutschen Lehen Böhmens und deren Besitzer, in allen Civil-Justiz-Angelegenheiten, sowohl in Streitsachen als in Geschäften des adelichen Richteramtes, zum Personal- und Realrichter in erster Instanz, mit Vorbehalt der Berufung an das böhmische Appellations-Gericht in zweyter, und an den obersten Gerichtshof in dritter Instanz bestimmt, in dessen Folge auch die deutsche Lehentafel künftig bey dem böhmischen Landrechte aufbewahret und fortgeführt wird; dagegen werden

3. alle übrigen, die deutschen Lehen betreffenden Geschäfte in publ. politicis, dem böhmischen Landes-Gubernium mit Vorbehalt der weitern Berufung an die k. k. vereinigte Hofkanzley zugewiesen.

4. In Criminal-Angelegenheiten aber haben die in Böhmen bestehenden Criminal-Gerichte die Gerichtsbarkeit auch über diese Lehens-Vasallen nach den, in dem ersten Theile des mit 1. Jänner 1804 in Wirksamkeit getretenen Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen auszuüben.

Diese a. h. Entschließung wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen derselben vom 1. Jänner 1836 angefangen, in Wirksamkeit treten.

Circulare der k. k. n. ö. Regierung vom 18. Oktober 1835.

Auszug aus der Verfassung der Gefällenwache:

§. 67. Die Angestellten der Gefällenwache unterstehen in Civil- und Straf-Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz derselben ist der ihnen angewiesene Standort anzusehen. Dieselben werden für die Ausübung der Gerichts-

barkeit bey schweren Polizey-Uebertretungen unter die in einem öffentlichen landesfürstlichen Amte stehenden Personen gereiht.

(S. bei §. 282 d. Hofd. v. 7. Februar 1837.)
(Siehe bei §. 82 das Kreisschreiben des galiz. Landes-Gubernium vom 7. Dezember 1835.)

§. 215.

Sie ist a) von Amts wegen; b) schleunig,

Das Criminal-Gericht muß seine Gerichtsbarkeit von Amtes wegen ausüben. Die zu dieser Gerichtsbarkeit gehörigen Amtshandlungen sind vorzüglich zu beschleunigen. Es sollen auch alle andern Obrigkeiten den Criminal-Gerichten auf ihr Ersuchen ungesäumt Beystand leisten.

§. 216.

und c) nur von geprüften Richtern auszuüben:

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit kann bey den Criminal-Gerichten nur solchen Männern anvertrauet werden, die sich über das zurückgelegte Alter von vier und zwanzig Jahren, über ihr sittliches Wohlverhalten, über die mit gutem Fortgange erlernte Rechtswissenschaft, und hinlänglich erworbene Uebung in criminal-gerichtlichen Geschäften ausgewiesen haben, und nach einer strengen Prüfung aus diesem Gesetzbuche von dem Appellations-Gerichte für fähig erkläret worden sind. Der auf solche Art für fähig erkläret wird, soll auch sogleich von dem Appellations-Gerichte in die Eidespflicht genommen werden: daß er bey jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminal-Angelegenheiten anvertrauet werden würde, die Gerechtigkeit nach den Gesetzen handhaben wolle.

Hofdekret vom 12. Dezember 1807, an die Appellations-Gerichte in Lemberg und Krakau, über dessen ersteren Bericht vom 13. November n. J., Nr. 829 der J. G. S.

Da nach dem §. 216 des Gesetzbuches über Verbrechen nur eine Appellations-Prüfung aus diesem Gesetzbuche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminal-Angelegenheiten, so wie auch nach dem §. 566 des lateinischen oder 568 des deutschen Textes der galizischen Gerichtsordnung nur eine Appellations-Prüfung aus den Landesgesetzen, der Gerichtsordnung und der Anlage zum schriftlichen Aufsatz zur Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit nebst den Studien-Zeugnissen vorgeschrieben ist, so haben die bisher üblichen besondern Appellations-Prüfungen für die Crimi-

nal-Richter, und Criminal-Gerichts-Assessoren; dann für die Landraths-, die Bürgermeisters- und Magistratsraths-Stellen in der Hauptstadt und in den Landstädten, endlich für die Syndikus- und Justiziärs-Stellen künftig zu unterbleiben, und ist denjenigen Rechts-Candidaten, welche die Prüfung aus dem Gesetzbuche über Verbrechen bestanden haben, das Fähigkeits-Dekret für das Criminal-Richteramt, so wie jenen, welche die im §. 566 des lateinischen oder 568 des deutschen Textes der Westgalizischen Gerichtsordnung vorgeschriebene Civil-Prüfung bestanden haben, das Fähigkeits-Dekret für das Civil-Richteramt zu ertheilen, welche Fähigkeits-Dekrete sohin nach Beschaffenheit der auf einer Universität oder einem Lyceum zurückgelegten Studien, und der bey den Prüfungen bezeugten hinlänglichen guten oder ausgezeichneten Fähigkeit, wie auch der in Behandlung der Rechtsangelegenheiten erworbenen Uebung und Verdienste zur Erlangung jeder Richters- oder Gerichtsvorstehersstelle in linia judiciali hinreichend seyn sollen. Doch hat es bey den übrigen Prüfungen, z. B. für die Advokatur, sein Verbleiben.

Die Vorschrift über die Beeidigung der mit der Justizverwaltung beauftragten Beamten, Amtsschreiber, Gerichtsdiener und anderer zur Rechtspflege zu verwendenden untergeordneten Beamten, siehe in dem Hofdekrete vom 5. Dezember 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 1018 der J. G. S.

Hofdekret vom 17. May 1816, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 16. April n. J., Nr. 1245 der J. G. S.

In Hinsicht der öfter Statt findenden Verwendung der Advokaten zur Schöpfung der Criminal-Urtheile bey befreyten Landgerichten wird verordnet: daß künftig die Advokaten bey der für dieselben von jeher vorgeschriebenen strengen Prüfung auch aus dem Criminal-Strafgesetze strenge zu prüfen seyen, und das Appellations-Gericht wird von den neu aufzunehmenden Advokaten bey Ablegung des Amtseides zugleich den Criminal-Richteramtseid abzufordern haben.

Obschon übrigens von den bereits bestehenden Advokaten dieser Eid insbesondere nicht zu fordern ist, so wird doch dafür zu sorgen seyn, daß, wenn von einem oder dem andern befreyten Landgerichte einem bereits bestehenden Advokaten anstatt des Bannrichters die Abführung der peinlichen Untersuchung aufgetragen werden wollte, hierwegen die Anzeige an das Appellations-Gericht vorläufig gemacht, und von dem dießfalls gewählten Ad-

vokaten der Criminal-Richtereid, im Falle er von demselben noch nicht abgenommen worden wäre, abgelegt werde.

Hofdekret vom 12. März 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1992 der J. G. S.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Beeidigung der Candidaten für das Criminal-Richteramt, welche bey einem Criminal-Gerichte zu ihrer Ausbildung in die Praxis zugelassen werden, und über die ihnen zu überlassenden Geschäfts-Gegenstände, ist zur Anweisung der unterstehenden Criminal-Gerichte folgende Belehrung ertheilt worden:

Jeder Praktikant eines Criminal-Gerichtes muß darauf beeidiget werden: daß er alle Geschäfte, die man ihm anvertrauen wird, gewissenhaft besorgen, die Vorschriften des Strafgesetzbuches beobachten, insbesondere bey den Verhören die Fragen und Antworten in das Protokoll genau und richtig eintragen, und alles, was ihm von Amtsgeschäften bey Gericht bekannt wird, geheim halten wolle.

Ein auf solche Art beeidigter Praktikant hat nach Gutbefinden des Vorstehers des Gerichtes Aktenauszüge, Referatsentwürfe und andere gerichtliche Aufsätze, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Referenten, zu verfertigen, oder bey Verhören der Angeschuldigten und der Zeugen das Protokoll zu führen. Zu den Rathssitzungen des Gerichtes darf kein Praktikant zugelassen werden.

Ueber die Prüfung derjenigen, welche das Amt eines Richters übernehmen oder als Auskultanten bey Justizbehörden in Dienst treten wollen, siehe Hofdekret vom 13. April 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 27. Februar 1827, über Vortrag der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen Nr. 2272 der J. G. S. und Hofdekret vom 8. May 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 7. Februar und 2. May 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 2399 der J. G. S.

Hofdekret vom 12. April 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 22. März 1828, über Vortrag der vereinigten Hofkanzley, Nr. 2335 der J. G. S.

Damit in Zukunft bei Privatherrschaften die Beamtenstellen, welche die Justizpflege oder die öffentliche politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, mit ganz makellosen Individuen besetzt werden, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß in Zukunft eine derley Stelle keinem Individuum mehr verliehen

oder von keinem bekleidet werden dürfe, welches eines Criminal-Verbrechens schuldig befunden, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen worden, oder überhaupt nicht ganz tadellos ist, daß jedoch diese Anordnung nur für die nach deren Kundmachung angestellt werdenden Individuen zu gelten habe.

Hofkanzley-Dekret vom 20. August 1835.

Ueber eine a. u. gemachte Anfrage: ob und wie weit die dermalen vorgeschriebenen Advokaten-Prüfungen jene für das Civil- und Criminal-Richteramt vertreten können, haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 27. May l. J. zu bestimmen geruhet, daß der für die Advokatur und für eine Fiscal-Adjunkten-Stelle mit gutem Erfolge Geprüfte, zur Erlangung der Wahlfähigkeits-Dekrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, zwar keiner besondern Prüfung für das Civil-Richteramt bedürfe, wohl aber sich über eine ordnungsmäßige einjährige Criminal-Praxis ausweisen, und sohin eine besondere Prüfung für das Criminal-Richteramt mit gutem Erfolge bestehen müsse.

Uebrigens geruheten Seine k. k. Majestät zu gestatten, daß die Gerichtsbehörden ausgezeichnete Fiscal-Adjunkten und Advokaten, wenn sie auch die formelle Befähigung zum Richteramte nicht erlangt haben, zu Rathsstellen in Antrag bringen dürfen, wenn sie von ihrer vollkommenen Tauglichkeit dazu überzeugt sind.

Welche Auditore einer neuen Prüfung bei den Civil-Appellations-Gerichten zu unterziehen sind? siehe in dem Hofdekrete vom 16. Julius 1808; siehe auch die a. h. Entschließung vom 12. May 1838, über die Zulassung der Auditoriats-Praktikanten zu den Richter-Prüfungen bey den Civil-Appellations-Gerichten.

(Siehe Hofdekret vom 11. Julius 1826, Nr. 2199 der J. G. S. bei §. 23.)

§. 217.

Auch sollen die Criminal-Gerichte nach Maß ihres Bezirkes die nöthigen Gerichtsdiener anstellen, die Gefängnisse in angemessener Zahl und gesetzmäßigem Stande unterhalten, wie überhaupt alles herbeyschaffen, was zu der ihnen obliegenden Rechtspflege erforderlich ist. Eine öffentliche Bezeichnung der Criminal-Gerichte, oder Richtplätze ist nicht gestattet. Fernere Bedingungen.

§. 218.

Die Beschaffenheit des Verbrechens zu untersuchen, liegt demjenigen Criminal-Gerichte ob, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist. Welchem Criminal-Gerichte die Erhebung der That; S. A. I. Nr. 11.

Hofdekret vom 24. Junius 1808, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen, Nr. 847 der J. G. S.

Ist der Beschuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig, der Beschädigte mag vom Civil- oder Militärstande seyn, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Militär-Behörde zu, bey einer Gefahr am Verzuge aber, dem Civil-Criminalgerichte, oder der Ortsobrigkeit nach der Bestimmung des §. 236, welche Civil-Behörden die Verhandlung sogleich dem Militär-Gerichte zu übergeben haben. Dagegen haben sich die letzteren in die Thaterhebung nicht einzumengen, wenn der Beschuldigte zum Civilstande gehört, obgleich der Beschädigte eine Militärperson gewesen wäre; nur sind sie von dem Vorfalle in die Kenntniß zu setzen. Wenn endlich der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civil-Behörde ihr Amt zu handeln, und nur nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte wirklich zum Militärstande gehöre, die Verhandlung abzubrechen und der Militär-Behörde zu übergeben.

Hofdekret vom 15. Oktober 1819, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 22. September n. J., über Vortrag des Hofkriegsrathes, Nr. 1614 der J G. S.

Da es nöthig befunden worden, die Bestimmungen des Hofdekretes vom 24. Junius 1808, die Behörden betreffend, welche den Thatbestand in Criminal-Fällen zu erheben haben (Justiz-Gesetzsammlung von den Jahren 1804 bis 1811, Zahl 847, Anhang I. der neuen Auflage des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen Nr. IX.), auch bey der Armee in Anwendung zu setzen, so wird den Behörden Folgendes zur Darnachachtung vorgeschrieben:

Erstens. Ist der Beschuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That, der Beschädigte mag vom Civil- oder Militärstande seyn, nur der Militär-Behörde zu. Jedoch ist in dringenden Fällen, wo die Erforschung von der Militär-Behörde wegen der Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, überhaupt in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, das Civil-Criminal-Gericht, und wenn etwa auch dieses wegen Entfernung außer Stande wäre, mit der nöthigen Geschwindigkeit vorgehen zu können, die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen oder die Anzeige geschehen ist, und wenn mehrere Obrigkeiten

sind, diejenige, die über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, befugt und verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren. Wenn dieses geschehen ist, hat die Civil-Behörde die ganze Verhandlung der Militär-Behörde sogleich zu übergeben.

Zweitens. Ist der Beschuldigte zum Civilstande gehörig, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Civil-Behörde zu. Jedoch hat in solchen Fällen, wenn dabey Gefahr am Verzuge haftet, auch die Militär-Behörde dasjenige, was ohne Gefahr so lange, bis das Civil-Criminal-Gericht oder die competente Ortsobrigkeit das Gesetzmäßige einzuleiten im Stande ist, nicht verschoben werden kann, vorzunehmen, sofort ihre Verhandlung der betreffenden Civil-Behörde ohne Verzug zu übergeben.

Drittens. Wenn der Thäter unbekannt oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civil-Behörde ihr Amt zu handeln; jedoch nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte zum Militärstande gehöre, die Verhandlung abzubrechen und der Militär-Behörde zu übergeben.

Viertens. An den Vorschriften der Gesetze, wie sich die Behörde, der die Erhebung der Beschaffenheit der That zusteht, zu benehmen habe, wenn sie der Mitwirkung eines andern Gerichtes bedarf, insbesondere wenn Beschädigte oder Zeugen, die unter einer andern Gerichtsbarkeit stehen, abzuhören sind, ist durch obige Bestimmungen nichts geändert.

Fünftens. In Ungarn und Siebenbürgen hat es bey den hierinfalls bestehenden Vorschriften und Beobachtungen fortan sein Verbleiben.

(S. bei §. 176 d. Hofkanzley-Dekret vom 15. April 1822, Nr. 1866 der J. G. S.)

§. 219.

Welchem das Verfahren mit der beschuldigten Person zustehe?

Das Verfahren mit der des Verbrechens beschuldigten Person steht demjenigen Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke dieselbe angetroffen wird.

(S. bei §. 78 d. Hofd. v. 4. May 1827, Nr. 2276 d. J. G. S.)

§. 220.

Wenn innerhalb des Staates an der Gränze zweyer Criminal-Gerichte das Verbrechen begangen, oder die beschuldigte Person betreten worden, gibt die Zuvorkommung den Ausschlag.

§. 221.

Ausnahmen.

Von den vorstehenden Vorschriften der §§. 219 und 220 sind folgende Fälle ausgenommen:

1) Wenn ein landesfürstlicher Beamter, ein landständisches Mitglied, eine adelige Person, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, oder ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lycäums eines Verbrechens beschuldiget wird; so ist der Beschuldigte dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben.

S. A. I. Nr. 12. 2) Wer des Hochverrathes, der Verfälschung der öffentlichen Credits-Papiere, oder der Münzverfälschung beschuldiget wird, ist an das Criminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren einzuliefern.

3) Die zu einem inländischen Militärkörper gehörigen Personen sollen, wenn sie eines Verbrechens halber angehalten worden, dem nächsten Militär-Kommando übergeben werden.

4) Die auswärtigen Gesandtschaften und das eigentliche Gesandtschafts-Personale werden nach dem Völkerrechte behandelt, und unterliegen den Landesbehörden nicht. Auch diejenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, sind der gemeinen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Dafern also mit solchen Haus- oder Dienstleuten eines Gesandten sich ein Fall ereignete, soll zwar die Obrigkeit sich der Person des Beschuldigten versichern, jedoch die Anzeigungen dem Minister eröffnen, damit dieser den Verhafteten übernehmen möge.

5) Wenn ein Criminal-Gericht einer aus seinem Bezirke entflohenen Person nachsetzet, muß ihm dieselbe, wo sie immer innerhalb des Staatsbezirkes eingeholet wird, überlassen werden.

6) Wenn jemand von einem Criminal-Gerichte um eines Verbrechens willen durch Edict vorgerufen ist, und in einem andern Criminal-Bezirke betreten wird, ist er von diesem an jenes auszuliefern.

Hofdekret vom 2. März 1805, an das Appellations-Gericht in Lemberg, über dessen Anfragsbericht vom 22. Jänner n. J., Nr. 716 der J. G. S.

Criminal-Untersuchungen über Adelige, welche in der Bukowina betreten werden, sind von dem nunmehr in Verbindung mit dem Landrechte förmlich organisirten Criminal-Gerichte zu Czernowitz vorzunehmen.

Hofdekret vom 20. April 1805, an die Appellations-Gerichte zu Lemberg und Krakau, in Folge höchster Entschließung über Vortrag vom 19. Oktober 1804, Nr. 725 der J. G. S.

Adelige Personen in beyden Galizien, wenn sie eines anderen Verbrechens als jener, welche in dem zweyten Absatze des §. 221 des ersten Theiles des Strafgesetzes angeführt sind, beschuldiget werden, sollen durch dasjenige Criminal-Gericht, in dessen Bezirke sie angehalten werden, und nicht ausschließig durch das Criminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz untersucht und abgeurtheilt werden; jedoch ist jedes Criminal-Gericht außer der Hauptstadt verbunden, so oft ein Adeliger bey demselben angeschuldet wird, hievon die Anzeige an das Criminal-Obergericht zu machen, damit dasselbe in den Stand gesetzt werde, nach dem ihm durch den §. 224 eingeräumten Befugnisse, mit Rücksichtnehmung auf den Stand des Beschuldigten, statt des ordentlichen, ein anderes Criminal-Gericht zu delegiren.

Hofdekret vom 29. May 1807, an die Appellations-Gerichte in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Inner-Oesterreich, über Anfrage des Krakauer Appellations-Gerichtes, Nr. 812 der J. G. S.

Ueber die Anfrage: ob die Untersuchung der die öffentliche Ruhe störenden Handlungen, welche in den §§. 57 und 58, als Verbrechen erklärt werden, gleich den Untersuchungen des Verbrechens des Hochverrathes von dem Criminal-Gerichte der Hauptstadt zu führen, und durch das Obergericht dem obersten Gerichtshofe vorzulegen sey? wurde die Weisung dahin zu ertheilen befunden: Da in dem VII. Hauptstücke der St. G. über Verbrechen, das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, von dem Verbrechen des Hochverrathes namentlich und deutlich unterschieden wird; so können die in den §§. 221, 433 und 442 über die Behandlung des Hochverrathes enthaltenen Vorschriften auf die Behandlung des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nicht ausgedehnt und angewendet werden.

Hofdekret vom 24. März 1808, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einvernehmlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen, Nr. 837 der J. G. S.

Der §. 221, Nr. 2, ersten Theiles des Strafgesetzes, welcher vorschreibt, daß der einer Verfälschung der öffentlichen Kredits-Papiere Beschuldigte an das Criminal-Gericht der Hauptstadt der Provinz, in welcher er angehalten worden, zum rechtlichen Verfahren zu überliefern sey, kann nur von dem Falle zu verstehen seyn, wo gegen jemanden rechtliche Anzeigungen vorkommen, daß er öffentliche Kredits-Papiere verfälscht, oder die verfälschten im Einverständnisse mit dem Thäter, nicht aber, wenn jemand sie außerdem irrig oder allenfalls betrüglicher Weise ausgegeben hat.

In Criminal-Fällen, welche dem Obergerichte vorzulegen sind, kann der von dem unteren Richter schuldlos befundene Untersuchte nicht sogleich auf freyen Fuß gesetzt werden, weil nach dem §. 448 ersten Theiles des Strafgesetzes die Freylassung erst nach kundgemachtem Urtheile geschehen kann; in den in dem §. 433 erwähnten Criminal-Fällen aber das Urtheil des unteren Richters noch vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorgelegt, folglich dessen Bestätigung abgewartet werden muß.

Hofdekret vom 25. Junius 1808, an alle Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag vom 18. Oktober 1807, Nr. 849 der J. G. S.

Das Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe des Staates ist zwar nicht, wie das Verbrechen des Hochverrathes, nur von dem Criminal-Gerichte der Hauptstadt der Provinz, sondern von jedem sonst zuständigen Criminal-Gerichte zu untersuchen, wobey dem Obergerichte in wichtigeren Fällen, nach dem §. 224, ohnedieß die Delegirung eines andern Gerichtes überlassen ist. Doch ist jedes Urtheil, über das in den §§. 57 und 58 enthaltene Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe, vor der Kundmachung dem Obergerichte, und von diesem der obersten Justizstelle, wie in den Fällen des §. 442 vorzulegen. Auch hat das Criminal-Gericht von einer solchen anhängig gewordenen Untersuchung, wie in den Fällen des §. 305, die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten.

Hofkanzley-Dekret vom 6. August 1812, an sämmtliche Länderstellen, Nr. 999 der J. G. S.

Da durch die nach dem letzten Kriege erfolgte neue Organisirung die Fuhrwesens-Mannschaft als wirkliche Militär-Mann-

schaft zu betrachten ist, und sie auch nicht mehr unbestimmt, sondern bis zur Einberufung beurlaubt wird; so sind die bis zur Einberufung Beurlaubten des Fuhrwesens-Corps in Hinsicht auf die Jurisdiktion, wie die übrige beurlaubte Militär-Mannschaft zu behandeln, somit können sie auch ohne Bewilligung des Fuhrwesens-Corps-Kommando nach den bestehenden Gesetzen keine gültige Ehe eingehen; daher sich die Magistrate und Dominien bey dergleichen vorkommenden Heirathsgesuchen immer an das Fuhrwesens-Corps-Kommando zu verwenden haben.

Hofdekret vom 16. Julius 1813, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 28. Junius 1813, Nr. 1064 der J. G. S.

In Bezug auf die neue Organisirung der Landwehr haben Seine Majestät vermöge des neunten Abschnittes dieser Instruktion, so viel es die Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über die Landwehr-Offiziere und Mannschaft in Friedenszeiten betrifft, folgende Normal-Vorschriften festzusetzen geruhet:

A.

Ueber die Landwehr-Offiziere.

§. 68. Hieraus ergibt es sich von selbst, daß gegen einen Landwehr-Offizier, welcher der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehet, sowohl der in der Gerichts-Ordnung vorgesehene vorsichtsweise, als auch der Exekutions-Arrest von der kompetenten Gerichts-Behörde bewilliget werden kann; jedoch muß von dieser dem betreffenden Regiments-Kommando oder bey dessen weiterer Entfernung dem Landwehr-Bataillons-Kommando, unter welchem der zu arretirende Offizier stehet, vorläufig die Anzeige gemacht werden; dieses hat ihm seinen Degen abzufordern, welchen es ihm zurückstellt, sobald derselbe aus dem Civil-Arreste zurückkommt. Jeder Landwehr-Offizier hat, sobald er in Civil-Arrest kömmt, sogleich seine Uniform abzulegen, und dieselbe erst dann wieder zu tragen, wenn er aus demselben zurückkömmt, und seinen Degen wieder erhalten hat.

§. 70. In Criminal-Verbrechen (?) untersteht der Landwehr-Offizier ganz der ihn betreffenden Gerichtsbarkeit, ohne Rücksicht seines Landwehr-Verbandes. Geschieht das Verbrechen während der Concentrirung, so läßt ihn der Regiments-Kommandant unter Arrest der betreffenden Gerichtsbarkeit übergeben. Außer der Concentrirungszeit in Straffällen hat vor der Arretirung des Landwehr-Offiziers die, §. 68 erwähnte Modalität einzutreten. In Hinsicht der Kundmachung und Vollziehung des gegen Landwehr-Offiziere wegen begangener Verbrechen gefällten Urtheiles ist sich nach Maßgabe der §§. 446 und 447 des St. G. I. Thls.,

2. Abschnittes, 12. Hauptstückes, zu benehmen, hiemit ist das Urtheil sammt Akten von dem Criminal-Obergerichte dem Landes-Chef einzusenden, und von diesem, einverständlich mit dem General-Kommando, die dem §. 446 des Strafgesetzes angemessene Verfügung zu treffen.

§. 71. Bey Dienstes-Vergehungen und Subordinations-Fehlern, welche ein kriegsrechtliches Verfahren erheischen, wird der Landwehr-Offizier sowohl während, als außer der Concentrirungszeit an das Regiments-Gericht desjenigen Regimentes, welchem das Landwehr-Bataillon zugewiesen ist, unter Arrest geschickt, um da nach Militär-Gesetzen kriegsrechtlich behandelt zu werden.

In solchen Fällen ist aber das jus gladii et agratiandi über die Landwehr-Offiziere dem General-Kommando vorbehalten.

B.

Ueber die Landwehr-Mannschaft.

§. 74. Die Landwehr-Mannschaft bleibt außer der Concentrirungszeit ganz ihrer betreffenden Jurisdiktion untergeordnet.

§. 75. Auch während der Concentrirungszeit untersteht der Landwehrmann in Bezug sowohl auf Streitsachen, als auch des adeligen Richteramtes dem gesetzmäßigen bestimmten Gerichte. Begeht der Landwehrmann während der Concentrirung ein Verbrechen, so läßt ihn das Regiments-Kommando arretiren, und an das durch das Gesetz bestimmte Criminal-Gericht abgeben, welches ihn nach dem I. Theile des Strafgesetzes behandelt.

Hofdekret vom 15. Jänner 1814, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes, vom 31. Dezember 1813, Nr. 1080 der J. G. S.

Es hat sich zu wiederholten Malen der Fall ergeben, daß mehrere von den Civil-Criminal-Gerichten verhaftete Verbrecher auf ihre bloße Angabe, daß sie Deserteure wären, ohne alle genommene Rücksprache ohne weiters in das Stabs-Stockhaus zur Untersuchung und Aburtheilung abgeliefert worden sind, und sich durch die nachträgliche Erhebung die Unstatthaftigkeit ihrer Angabe bewähret hat. Zur künftigen Vermeidung der aus dem obbemeldten Vorgange sowohl für das Militär-Aerarium als auch für die Criminal-Justizpflege überhaupt entstehenden wesentlichen Nachtheile, sind die Civil-Criminal-Gerichte allgemein anzuweisen, daß solche bey denselben insitzende Inquisiten, welche sich für Deserteure ausgeben, erst nach der von dem betreffenden General-Kommando eingeholten Bestätigung dieser Angabe an das Militär abzuliefern seyn.

Hofdekret vom 10. Dezember 1814, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung, über Vortrag der obersten Justizstelle vom 2. Dezember n. J., Nr. 1113 der J. G. S.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet, daß für die Zukunft alle jene Individuen, welchen Höchstdieselben einen Ritterorden verliehen oder den Ritterschlag ertheilt haben, wenn sie auch den Adelstand nicht nachgesucht haben, sich des privilegirten Gerichtsstandes der Adeligen für ihre Person zu erfreuen haben.

Hofdekret vom 6. August 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 26. Julius 1818, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 1484 der J. G. S.

Die aus landesfürstlichen Räthen bestehenden Collegial-Criminal-Gerichte sind, wenn sie auch nicht in der Hauptstadt der Provinz ihren Sitz haben, in ihrem Jurisdiktions-Bezirke über die in dem ersten Absatze des §. 221 des Strafgesetzes I. Thls. benannten Personen ihre Gerichtsbarkeit auszuüben befugt; wobey es der obersten Justizstelle und den Obergerichten nach dem §. 224 vorbehalten bleibt, die Untersuchung in einzelnen Fällen einem Criminal-Gerichte insbesondere aufzutragen:

Hofdekret vom 5. Februar 1819, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 25. Januar 1819, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 1542 der J. G. S.

Dem Oberst-Hofmarschallamte gebühret keine eigenthümliche Criminal-Jurisdiktion; es schreitet nur in jenem Falle ex delegatione ein; wenn die Anordnung des §. 221, Nr. 4, des ersten Theiles des Strafgesetzes eintritt; das heißt, wenn gegen Hausleute oder Dienstboten fremder Gesandten oder Souveräne, welche zugleich Unterthanen derselben auswärtigen Staaten sind, criminal-gerichtliche Amtshandlungen einzutreten haben, und hat sodann den Criminal-Senat des Wiener Magistrates zu delegiren. Dasselbe findet nach dem §. 283 II. Theiles des Strafgesetzes, in Hinsicht der schweren Polizey Uebertretungen, mit einziger Ausnahme des in §. 9 der Feuerlösch-Ordnung vom 31. Dezember 1817 berührten Falles, Statt; nur hat die weitere Delegation an die Magistrats-Abtheilung in schweren Polizey-Uebertretungen zu geschehen. Hieraus folgt, daß die Hausleute und Dienstboten aller jener Glieder der allerdurchlauchtigsten k. k. Familie, welchen das Forum des Oberst-Hofmarschallamtes in Streitsachen und im adeligen Richteramte angewiesen ist, und

welche nicht zugleich souverän sind, in keinem Falle, und die Hausleute und Dienstboten derjenigen Glieder der allerhöchsten Familie, welche souverän sind, und diese Begünstigung genießen, nur in jenem Falle der delegirten Jurisdiktion des Oberst-Hofmarschallamtes unterstehen, wenn sie zugleich Unterthanen derselben Souveräne sind.

Hofdekret vom 21. Januar 1820, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1643 der J. G. S.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet, daß die Gerichtsbarkeit eines Criminal-Gerichtes über den flüchtigen Beschuldigten eines Verbrechens nicht nur durch die thätige Nachsetzung, sondern auch durch Erlassung eines Steckbriefes begründet werde; daher der Beschuldigte im Betretungsfalle an dasjenige Criminal-Gericht, welches den Steckbrief erlassen hat, zu überliefern ist.

Hofdekret vom 8. August 1820, an das küstenländische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht, Nr. 1684 der J. G. S.

Ueber die Frage: ob eine bey dem Carlstädter Stadt- und Landrechte wegen Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere vorgefallene Untersuchung in Gemäßheit des §. 221, I. Theiles des Strafgesetzes, dem Criminal-Gerichte zu Triest übergeben werden soll? wird zur Behebung des Zweifels, der sich über die Anwendung des zweyten Absatzes dieses Paragraphes im Küstenlande ergeben kann, erkläret:

Da die vier Kreise des Küstenlandes, in administrativer Hinsicht, eine eigene Provinz bilden, wovon Triest die Hauptstadt ist, und in der durch Hofdekret vom 6. August 1818, Nr. 1484 der Justiz-Gesetzsammlung, kundgemachten höchsten Entschließung vom 26. Julius n. J., von dem zweyten Absatze des §. 221 des Strafgesetzes deßwegen keine Erwähnung geschieht, weil es in Ansehung der in diesem Absatze ausgenommenen Verbrechen bey der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes sein Bewenden haben soll, so folgt, daß die Gerichtsbarkeit über die in dem zweyten Absatze des erwähnten Paragraphes aufgezählten Verbrechen im Küstenlande, nur dem Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte, in Triest zustehe; wobey es jedoch unbenommen bleibt, in einzelnen Fällen nach Maßgabe des §. 224, I. Theiles des Strafgesetzes einer Delegirung Statt zu geben.

Digitized by Google

Hofdekret vom 7. Julius 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 30. Junius 1821, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 1776 der J. G. S.

Ueber die Anfrage: wie sich gegen die Bewohner der Militär-Gränze bey Ausübung der Civil- und Criminal-Jurisdiktion benommen werden soll? haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet, daß, so viel es die Civil-Gerichtsbarkeit betrifft, das Hofdekret vom 22. April 1809, Nr. 809 der Justiz-Gesetzsammlung, auch auf den Gränzer, ohne Unterschied, ob er zum aktiven Militärdienste verwendet werde oder nicht, Anwendung habe; daß aber dasselbe weder auf die bürgerlichen Einwohner der zwölf Gränz-Communitäten, als: Zengg, Carlopago, Petrinia, Kostainicza, Bellovar, Ivanich, Brod, Peterwardein, Carlowitz, Semlin, Pancsova und Weißkirchen, noch auf die in den Bezirken der Gränz-Regimenter sich aufhaltenden Handels- und sonstigen Gewerbsleute, welche als solche conscribirt, und daher von dem Militärdienste befreyt sind, bezogen werden könne; daß also die Gränzeinwohner dieser Klassen berechtiget seyen, die Jurisdiktion der Civil-Gerichte freywillig zu prorogiren; daß endlich nicht bloß derjenige Gränzeinwohner, der zu einer der letzt erwähnten Klassen, sondern auch derjenige, der zu dem eigentlichen Gränzstande gehört, folglich jeder Gränzbewohner ohne Unterschied, in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wo eine gesetzliche Prorogation der Civil-Jurisdiktion eintritt, bey dem betreffenden Civil-Gerichte gültig belangt werden kann.

Was hingegen die Criminal-Gerichtsbarkeit belangt, so ist die Vorschrift des §. 221, Nr. 3, I. Theiles des Strafgesetzes, auf die Gränzer ebenfalls anzuwenden, wenn sie auch nicht zum aktiven Dienste verwendet werden; gegen die bürgerlichen Einwohner der sogenannten Gränz-Communitäten aber, und gegen die in den Bezirken der Gränz-Regimenter wohnhaften Handels- und Gewerbsleute von vorbezeichneter Art, kann wegen Verbrechen, die sie außer der Gränze begehen, von den Criminal-Gerichten nach dem §. 219, I. Theiles des Strafgesetzes verfahren werden. Jedoch sind auch Gränzeinwohner dieser Klasse, wenn sie wegen eines in der Gränze verübten Verbrechens außer der Gränze angehalten werden, ohne Ausnahme, dem nächsten Militär-Kommando zu übergeben, damit sie an die betreffenden Gränz-Behörden abgeliefert, und von denselben nach den in der Gränze bestehenden besondern Strafgesetzen, die sie übertreten haben, behandelt werden können.

Hofdekret vom 10. August 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Studien-Hofkommission und der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1887 der J. G. S.

In Betreff der Anwendung der §§. 221, 304 und 447 des I. Theiles des Strafgesetzbuches auf Schullehrer, wird bedeutet: daß zwar die Lehrer an den Hauptschulen, nicht aber auch diejenigen, welche bey Trivial-Schulen der Dörfer oder Städte Dienste leisten, für landesfürstliche Beamte zu halten sind. Diesem nach ist der §. 221 des I. Theiles des Strafgesetzes nur bey den Lehrern an den Hauptschulen in Anwendung zu bringen. Da jedoch in den §§. 304 und 447 des Strafgesetzes von Personen, die überhaupt in einer öffentlichen Bedienung stehen, die Rede ist, so versteht es sich von selbst, daß die Anordnungen dieser beyden Paragraphe für alle Schullehrer gelten.

Hofdekret vom 3. Dezember 1824, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 4. Junius 1824, Nr. 2054 der J. G. S.

Aus Anlaß der von dem Triester Stadt- und Landrechte gemachten Anfrage, hinsichtlich der ihm zugewiesenen Untersuchung und Aburtheilung jener Seeräuber, welche von österreichischen Schiffen in der Levante betreten werden, wird dem Appellations-Gerichte die Verordnung, welche der k. k. Hofkriegsrath an das Marine-Oberkommando in Venedig hinsichtlich der Verfügung mit den eingebracht werdenden Seeräubern erlassen hat, und in der weiteren Beylage die Marine-Jurisdiktions-Norm zugesendet.

Verordnung des Hofkriegsrathes vom 12. November 1824, an das Marine-Oberkommando zu Venedig.

Mit dem §. 2, lit. K der unter dem 25. Oktober 1824 hinausgegebenen höchst sanctionirten Jurisdiktions-Norm wird festgesetzt, daß die von der Marine zu Wasser oder zu Lande eingebracht werdenden Seeräuber der Marine-Jurisdiktion unterstehen; wie dieses auch schon in der während des ersten österreichischen Besitzes der Marine bestandenen Jurisdiktions-Norm festgesetzt war.

Hierdurch ändert sich die aus Anlaß der Aufbringung von Seeräubern, einvernehmlich mit der geheimen Hof- und Staatskanzley und der bestandenen Commerz-Hofkommission, unter dem 13. Februar 1824 hinausgegebene Bestimmung, wornach die bey der Flotille in der Levante eingebracht werdenden Seeräuber

nach Triest abgeführt, und dem dortigen Criminal-Gerichte zur Aburtheilung übergeben werden sollten; wogegen dieselben künftig nach Venedig zu bringen, und der Marine-Gerichts-Behörde zur Aburtheilung zu übergeben seyn werden.

Hofdekret vom 22. May 1829, an das Tyrolische Appellations-Gericht, in Folge a. h. Entschließung vom 16. May 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 2406 der J. G. S.

Ueber die Anfrage wegen Criminal-Jurisdiktion über die in dem §. 221, Absatz 1 des I. Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten, in Vorarlberg befindlichen Personen, haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet, daß die Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck in peinlichen Rechtsfällen sich auf jene Klassen von Personen in der Provinz Vorarlberg auszudehnen habe, die in dem ersten Absatze des §. 221, I. Theiles des Strafgesetzbuches bezeichnet werden.

Hofdekret vom 10. Julius 1829, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzley, Nr. 2417 der J. G. S.

Auf die Anfragen in Hinsicht der Steckbriefe und Personsbeschreibungen, welche von politischer Behörde erlassen werden, und ihren Wirkungen überhaupt, insbesondere aber auf Vergütung der Criminal-Gerichtskosten, wird erwiedert:

Erstens. Steckbriefe gegen eines Verbrechens beschuldigte Personen sind nach dem §. 487, I. Theiles des Strafgesetzbuches, der Regel nach von dem Criminal-Gerichte auszufertigen.

Nur in besonders dringenden Fällen kann die politische Obrigkeit anstatt des Criminal-Gerichtes, nach dem Sinne der §§. 276, 277 und 301, I. Theiles des Strafgesetzes, selbst Steckbriefe erlassen.

In Rücksicht der Personsbeschreibungen, welche bloß wegen Verdachtes einer schweren Polizey-Uebertretung ausgeforscht werden, besteht kein Grund zu neuen Vorschriften.

Zweytens. Ein von politischer Behörde gegen einen Verbrecher erlassener Steckbrief begründet die Gerichtsbarkeit desjenigen Criminal-Gerichtes, in dessen Bezirke sich diese politische Behörde befindet.

Drittens. In Ansehung der Form der Steckbriefe und der Personsbeschreibungen ist nöthigenfalls auf die Zurechtweisung der einzelnen Behörden, die darin fehlen, anzutragen.

Hofdekret vom 17. September 1830, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 18. August 1829, einverständlich mit dem Hofkriegsrathe und der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2481 d. J. G. S.

Ueber die Bitte, um nähere Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die, außer dem standrechtlichen Verfahren in der Militär-Gränze betretenen Verbrecher, welche keine Bewohner der Militär-Gränze sind, wird erkläret, daß, gleich wie außer dem Falle des Standrechtes, nach den Bestimmungen des Hofdekretes vom 7. Julius 1821, Nr. 1776 der J. G. S, die Behörden der Militär-Gränze, über die in diesem Hofdekrete bezeichneten, nicht unbedingt der Gerichtsbarkeit der Militär-Gränze in allen Fällen unterworfenen Gränzeinwohner, die Gerichtsbarkeit nur dann verlieren, wenn diese ein Verbrechen außer der Gränze begehen, und außer der Gränze betreten werden, eben so nothwendiger Weise auch im umgekehrten Falle, die Criminal-Behörden außer der Militär-Gränze ihre Gerichtsbarkeit nur dann verlieren, wenn Einwohner anderer Provinzen ein Verbrechen in der Militär-Gränze verüben, und auch daselbst angehalten werden.

Justiz-Hofdekret vom 28. Dezember 1835, H. Z. 8413.

Zufolge a. h. Entschließung vom 23. April 1835 haben die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillone, so lange letztere in der aktiven Militär-Dienstleistung stehen, unter der Militär-Jurisdiktion zu bleiben.

Circulare der k. k. N. Oest. Landesregierung vom 10. Julius 1837.

Zu Folge a. h. Entschließung vom 27. Juny 1835 ist durch das h. Hofkanzley-Dekret vom 31. July 1835, Z. $\frac{19236}{1431}$, bestimmt worden, daß die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft für die Zeit und so lange der Urlaub dauert, unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen hat.

Da hierüber verschiedene Anfragen vorgekommen sind, so hat die h. Hofkanzley in Erfüllung einer weitern a. h. Entschließung vom 3. März d. J. unterm 5. May d. J., Z. $\frac{9817}{644}$, erkläret:

§. 1. Der Ausdruck »Civil-Gerichtsbarkeit« ist im Gegensatze zur Militär-Gerichtsbarkeit gebraucht worden. Die bis zur Einberufung Beurlaubten stehen daher, so lange der Urlaub dauert, unter der Civil- und Strafgerichtsbarkeit der Civil-Behörden.

§. 2. Dagegen bleibt die auf bestimmte Zeit oder bis zur

Exerzierzeit, oder auf Arbeit (freywillig oder kommandirt) beurlaubte Militär-Mannschaft fortan unter der Militär-Gerichtsbarkeit. Die Art der Beurlaubung ist in dem Urlaubs-Passe genau auszudrücken.

§. 3. Auch die bis zur Einberufung Beurlaubten sind, wenn sich dieselben des Verbrechens der Desertion schuldig machen, von der Civil-Behörde an ihre Militär-Behörde zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militär-Gesetzen einzuliefern, da durch ihre Beurlaubung die Militärpflicht nicht aufgehoben wird.

§. 4. Der bis zur Einberufung Beurlaubte, welcher während der Zeit dieses Urlaubes, in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, sich selbst verstümmelt, ist gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militärgesetzen an die Militär-Behörde einzuliefern.

§. 5. Hat ein nach der Anordnung der §§. 3 und 4 eingelieferter Beurlaubter vor oder nach der Desertion, oder der Verstümmlung, auch andere Verbrechen oder Vergehen verübt, so ist er auch wegen aller dieser Verbrechen oder Vergehen, wenn dieselben von dem Civil-Gerichte nicht schon bestraft worden sind, von der Militär-Behörde mit Rücksicht auf die Vorschriften des Civil-Strafgesetzbuches zu richten.

§. 6. Für Verbrechen oder Vergehen, welche von einem bis zur Einberufung Beurlaubten während des Urlaubes begangen worden sind, und von dem Civil-Gerichte zu bestrafen waren, aber erst nach der Einberufung entdeckt worden, ist derselbe von dem Militär-Gerichte, jedoch mit Berücksichtigung des Civil-Strafgesetzbuches zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 7. Auch ist der einberufene Beurlaubte, gegen welchen vor der Einberufung Anzeigen von Verbrechen oder andere Vergehen bey der Behörde eingekommen sind, nur dann zum Behufe der bey der Civil-Behörde zu veranlassenden Untersuchung und Aburtheilung zurückzubehalten, wenn vor seiner Absendung an den Truppenkörper, dem er angehört, bereits die Untersuchung gegen ihn eingeleitet, somit seine rechtliche Beinzichtigung erkannt worden war; im entgegengesetzten Falle aber die Untersuchung und Aburtheilung desselben der Militär-Behörde, mit Beobachtung der im §. 6 enthaltenen Vorschrift, zu überlassen.

§. 8. Die Civil-Gerichte haben in den Fällen, in welchen es ihnen zustehet, die gegen einen bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten eingeleitete Untersuchung zu beendigen, das Urtheil zu schöpfen, und auch die wider ihn erkannte Strafe vollstrecken zu lassen.

Sie haben jedoch das Regiments-, Corps- oder Werbbezirks-Kommando, unter welches der Beschuldigte gehört, sowohl von dem Beschlusse, wodurch die Untersuchung eingeleitet wird, als auch von dem geschöpften Urtheile sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Den bis zur Einberufung Beurlaubten, welcher von der Civil-Behörde wegen eines Vergehens überhaupt, oder wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt worden ist, die nicht einen fünfjährigen schweren Kerker übersteigt, hat die Militär-Behörde nach überstandener Strafe, wenn er einberufen wird, und sonst noch diensttauglich ist, bey dem Militär einrücken zu lassen, und es ist sich in dieser Beziehung hinsichtlich eines solchen mit einer Kerkerstrafe belegten Beurlaubten so zu benehmen, wie es in Betreff eines im Dienst leistenden Stande befindlichen, von dem Militär-Gerichte zur Schanzarbeit verurtheilten Soldaten vorgeschrieben ist.

§. 10. Die im Kerker überstandene Strafzeit darf in die Capitulation nicht eingerechnet werden.

§. 11. Wird ein bis zur Einberufung Beurlaubter wegen eines Verbrechens zu einer fünf Jahre übersteigenden schweren Kerkerstrafe, oder zur Ausstellung auf die Schandbühne verurtheilt, so ist derselbe, wenn dem Regiments-, Corps- oder Werbbezirks-Kommando nach der Anordnung des §. 8 von der Civil-Behörde die Anzeige von dem Urtheile zukommt, aus dem Militärstande sogleich in Abgang zu bringen, und nicht mehr in das Militär zu übernehmen.

§. 12. In österreichische Dienste mit Capitulation getretene Ausländer können nicht bis zur Einberufung beurlaubt werden.

§. 13. Die Civil-Gerichte haben bey Ausübung der Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen über die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft nach den für die Civil-Gerichte bestehenden Vorschriften zu verfahren, jedoch im Falle eines Concurses oder einer Exekution:

a) den §. 12 des Patentes vom 20. April 1782, Nr. 46 der J. G. S., wornach bey Concursen über das Vermögen einer Militärperson den Forderungen aus Aerarial- und Regimentsgeldern der Vorzug vor allen Gläubigern auf dasjenige Vermögen eingeräumt ist, worauf dieselben kein Pfandrecht erlangt haben, und

b) die Anordnung des §. 618 (616) der Galizischen Gerichtsordnung, daß nämlich dasjenige, was zur Militär-Equipirung und zum Militärdienste gehört, in keine gerichtliche Exekution oder Pfändung gezogen werden darf, zu beobachten. Auch hört der im Wege der Exekution erwirkte Personalarrest eines bis zur Einberufung Beurlaubten, in Folge der wirklichen Einberufung desselben, auf.

§. 14. Durch die Beurlaubung bis zur Einberufung wird an den Vorschriften über die Bewilligung der Ehen der Militär-Personen und der Beurlaubten überhaupt nichts geändert.

§. 15. Zur Ausfolglassung des Vermögens von Seite der Civil-Behörden an die bis zur Einberufung Beurlaubten ist die

schriftliche Zustimmung ihres Regiments = oder Corps-Kommando noch fernerhin erforderlich.

§. 16. Das Civil-Gericht, welches die Verlassenschaft eines, während des Urlaubes gestorbenen bis zur Einberufung Beurlaubten abhandelt, hat in Rücksicht des bey dem Militär befindlichen Vermögens die Vorschriften über den Invaliden-Fonds-Beytrag zu beobachten.

§. 17. Wenn ein bis zur Einberufung Beurlaubter in der Militär- oder einer andern Kleidung einen Deserteur einbringt, ist der Deserteur als von einer Civil-Person eingebracht anzusehen, und dem Einbringer gebühret die Civil-Taglia.

§. 18. Die Vorschriften über die Evidenzhaltung der Beurlaubten bleiben auch in Rücksicht der bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannschaft in voller Kraft.

Kundmachung der k. k. obderennsischen Landes-Regierung vom 22. Oktober 1837.

Mit Beziehung auf die in Gemäßheit h. Hofkanzley-Dekretes vom 5. May l. J., Z. 9817, erlassene Regierungs-Kundmachung vom 12. July d. J., wornach die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft der Civil-Gerichtsbarkeit untergeordnet ist, wird zu Folge des Dekretes der k. k. vereinigten Hofkanzley vom 6. d. M., Z. 24665, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge des von der h. Hofkanzley mit dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogenen Einverständnisses die bis zur Entlassung beurlaubte Militär-Mannschaft nunmehr gleichfalls der Civil-Gerichtsbarkeit zu unterstehen habe.

S. bey §. 23 die Hofdekrete vom 19. Julius 1805 und 9. Februar 1827, Nr. 2253 d. J. G. S.
S. bey §. 82 d. Kreisschr. d. galiz. Gub. v. 7. Dezember 1835.
S. die bey §. 85 angeführten Hofdekrete.
S. bey §. 176 das Hofkanzley-Dekret v. 15. April 1822, Nr. 1866 d. J. G. S.
S. bey §. 214 die Hofdekrete vom 28. Oktober 1803, Nr. 631, 9. September 1835 und das Regierungs-Dekret vom 18. Dezember 1828.

§. 222.

Verantwortlichkeit wegen vernachläßigter Amtspflicht.

Bey der für die gemeine Sicherheit besonders wichtigen Rechtspflege, welche den Criminal-Gerichten anvertraut wird, ist jede Vernachläßigung einer schweren Verantwortung unterworfen. Sollte sich demnach zeigen, daß ein Verbrecher aus Saumseligkeit eines Criminal-Gerichtes dem rechtlichen Verfahren entgangen ist; so wäre ein solches Criminal-Gericht zu verhalten, nicht nur denjenigen, die dadurch ihre Entschädigung verloren haben, den Ersatz zu leisten, sondern auch

alle etwa einem andern Criminal-Gerichte dieses Verbrechers halber zur Last gefallenen Kosten zu vergüten. Wer an der Saumseligkeit Schuld trägt, ist noch insbesondere zu bestrafen.

§. 223.

Unterordnung der Criminal-Gerichte.

Die Criminal-Gerichte sind dem Appellations-Gerichte als dem Criminal-Obergerichte der Provinz, in welcher sie bestehen, und dieses ist der obersten Justizstelle untergeordnet.

Hofdekret vom 14. Februar 1816, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, einverständlich mit der Central-Organisirungs-Hofkommission, Nr. 1209 der J. G. S.

Ueber Anfrage: ob die Gerichtsbarkeit des Appellations-Gerichtes zu Zara sich nicht auch auf die Insel Curzola und die übrigen Dalmatinischen und Ragusanischen Inseln zu erstrecken habe, wird hiemit verordnet: daß zu dem Gerichtssprengel des in Zara für Dalmatien bestehenden Appellations- und Criminal-Obergerichtes auch diese Inseln und alle vermöge der bestehenden Gesetze zur Behandlung oder Entscheidung der zweyten Instanz geeigneten Civil- und Criminal-Gegenstände in dessen Wirkungskreis gehören, und bey demselben als zweyter Instanz im ordentlichen Wege anzubringen sind, wie auch, daß alle Rechtsgeschäfte aus diesen Inseln in dritter Instanz, in so fern diese nach den bestehenden Gesetzen Platz greift, an die k. k. oberste Justizstelle in Wien, so wie aus den andern Theilen Dalmatiens ihren Zug zu nehmen, und derselben ordnungsmäßig zu unterziehen seyn.

§. 224.

Macht des Obergerichtes, das Verfahren einem andern, als dem ordentlichen Criminal-Gerichte aufzutragen. G. A. I. N. 12.

Dem Ober-Gerichte ist die Macht eingeräumet, in besonderen Fällen die Verhandlung, anstatt des ordentlichen Criminal-Gerichtes, einem andern aufzutragen, wenn das Verhältniß des Beschuldigten zu dem Gerichtsstande, oder zu dessen Verwaltung, oder nach dem Zusammenhange der Sache, die Beschleunigung und Zuverläßigkeit des Verfahrens, oder sonst wichtige Ursachen es erfordern.

Hofdekret vom 6. März 1807, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfrags-Bericht vom 23. Jänner n. J., Nr. 802 der J. G. S.

Wenn eine beschädigte Herrschaft gegen Unterthanen als Criminal-Richter einzuschreiten hätte, ist einer Delegirung Statt zu geben, und in einem solchen Falle wegen Delegirung eines andern Criminal-Gerichtes jedesmal die Anzeige an das Obergericht zu machen.

Hofdekret vom 18. Oktober 1816, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe, Nr. 1289 der J. G. S.

So wie die Gerichts-Behörden und Friedensrichter verhalten sind, die ämtliche Korrespondenz mit den Militär-Behörden zu führen, eben so müssen sie auch auf Ersuchen der Militär-Behörden bey Abwesenheit des Auditors, oder bey einem andern dringenden Falle, wenn es die Verwaltung der Gerechtigkeit erheischet, ohne Weigerung die Aussagen der zum Militärkörper wirklich gehörigen Individuen in Beyseyn von wenigstens Einem der Sprache mächtigen Militär-Beysitzer zu Protokoll nehmen, und das aufgenommene Protokoll zur weitern Verfügung dem Militär-Gerichte übergeben. Uebrigens ist es gleichfalls ihre Pflicht, den Militär-Behörden nicht nur in Criminal-Gegenständen, sondern auch in Verlassenschaftssachen ämtlichen Beystand zu leisten.

Hofdekret vom 9. May 1818, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 10. April n. J., Nr. 1453 d. J. G. S.

Dem Appellations-Gerichte bleiben auch künftig jene Delegirungen, wo weder die delegirte Behörde, noch die Behörde, welcher das Geschäft abgenommen wird, landesfürstliche Behörden sind, ohne die Genehmigung des obersten Gerichtshofes anzusuchen, der bisher bestandenen Beobachtung gemäß, überlassen.

Hofdekret vom 20. Julius 1821, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 13. Julius 1821, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 1780 der J. G. S.

Ueber die Frage: ob die Dominien, welche die Justiz-Verwaltung nicht selbst besorgen, solche an benachbarte Dominien

oder an Beamte derselben delegiren können? haben Seine Majestät zwar zu bewilligen geruhet: daß das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht den Dominien seines Bezirkes in Hinkunft bewilligen dürfe, statt eines eigenen Justiziärs sich des Justiziärs eines benachbarten Dominiums zur Justiz-Verwaltung zu bedienen, jedoch nur unter der Bedingung, daß das Dominium, in dessen Dienste der Justiziär steht, hierzu einwillige, der delegat. nomine aufgestellte Gerichtsbeamte nicht weiter als zwey Meilen von dem delegirenden Herrschafts-Bezirke entfernt sey, und sein Amt an einem bestimmten wochentlichen Amtstage im Orte, wo die Obrigkeit, welche seine Delegation ansucht, ihre Kanzley hat, sein Amt handle und ohne Unkosten der Unterthanen erscheine. Für die der Stadt Wien zunächst gelegenen Herrschaften kann es bey der Gerichts-Verwaltung durch Advokaten sein Verbleiben haben.

Doch wird das Appellations-Gericht dafür verantwortlich gemacht, daß die Justiz nur durch solche Individuen, welche zur Ausübung derselben fähig erklärt sind, verwaltet werde.

Justiz-Hofdekret vom 30. Dezember 1825, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht.

Wenn unter dem Vorwande eines erlassenen Steckbriefes oder aus einem andern Grunde Jurisdiktionsstreite entstehen, so hat das Appellations-Gericht dafür zu sorgen, daß mit Vorbehalt der Entscheidung über die Competenz und die Tragung der Kosten die Untersuchung einstweilen, bis zur möglichst zu beschleunigenden Erledigung des Jurisdiktions-Streites, durch eine von dem Appellations-Gerichte provisorisch zu bestimmende Criminal-Behörde unaufgehalten mit aller pflichtmäßigen Sorgfalt und Thätigkeit geführt werde.

Hofdekret vom 9. November 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 24. Oktober 1827, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 2317 der J. G. S.

Ueber die Anfrage: ob in Civil- und Criminal-Rechtsfällen zu Delegationen zwischen Unterbehörden verschiedener Provinzen das Einverständniß der vorgesetzten Appellations-Gerichte genüge, oder ob hierzu die Bewilligung der obersten Justizstelle eingeholt werden müsse? haben Seine Majestät anzuordnen geruhet:

Nicht allein in Civil-, sondern auch in Criminal-Rechtsangelegenheiten ist in Fällen, wo es sich um die Uebertragung der Gerichtsbarkeit aus dem Sprengel eines Appellations-Gerichtes in jenen eines andern, somit auch um die Veränderung des Ober-

gerichtes selbst handelt, stets die Genehmigung der obersten Justizstelle einzuholen; dagegen aber unterliegt es keinem Bedenken, daß mit Aufhebung des Hofdekretes vom 9. May 1818, Nr. 1453 der J. G. S., die Appellations-Gerichte in Hinkunft die Delegation von einem Richter erster Instanz zum andern innerhalb ihres Sprengels für sich allein, und ohne Rückfrage an die oberste Justizstelle, auch dann bewilligen mögen, wenn wirklich das eine oder das andere Gericht erster Instanz ein landesfürstliches ist.

Hofdekret vom 20. Jänner 1823, an das Appellations-Gericht in Tyrol und Vorarlberg, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1920 der J. G. S.

Ein Criminal-Untergericht, oder ein bloß zur Criminal-Untersuchung befugtes Landgericht, ist nicht berechtiget, einen im politischen Wege abgeurtheilten Verbrecher ohne weiters zur Criminal-Untersuchung zu ziehen, und zur Schöpfung eines Criminal-Urtheiles zu schreiten, sondern hat einen solchen Fall vorläufig dem Obergerichte anzuzeigen, welches, ohne sich an die politische Oberbehörde um die Aufhebung des politischen Urtheiles zu verwenden, zu beurtheilen und dem Untergerichte zu bedeuten hat, ob noch eine Criminal-Untersuchung einzuleiten, und in wie weit für diesen Fall das etwa vollstreckte politische Urtheil, bey der Schöpfung des Criminal-Urtheiles, in Anschlag zu bringen ist.

Die zur Aufnahme von Criminal-Untersuchungen befugten Landgerichte dürfen von einer angefangenen Untersuchung, ohne Anfrage bey den auch zur Urtheilsschöpfung berechtigten Criminal-Gerichten, ablassen, und nur in den Fällen, wenn eines der in dem §. 433 ersten Theiles des Strafgesetzbuches genannten Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung war, haben sie zur Ablassung von denselben die Genehmigung des Appellations-Gerichtes einzuholen.

§. 225.

Würde irgend eine Obrigkeit gegen die Vorschrift dieses Gesetzes sich der Gerichtsbarkeit über jemanden, der eines Verbrechens beschuldiget wird, anmaßen; so ist ihre ausgeübte Handlung ungültig, und nur das Obergericht kann beurtheilen, wie weit etwa das, was davon schon in Erfüllung gekommen ist, eine Wirkung haben möge. Folge der überschrittenen Gränze der Gerichtsbarkeit.

Zweytes Hauptstück.

Von Erforschung des Verbrechens und Erhebung der That.

---

§. 226.

Gründe zur Nachforschung.

Das Criminal-Gericht wird zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit aufgefordert, sobald dasselbe von einem in seinem Bezirke begangenen Verbrechen durch einen Ruf, oder auf irgend einem Wege durch Anzeige, oder eigene Entdeckung Kenntniß erhält.

Siehe die allgemeine Vorschrift über die Verfahrungsart der Galizischen Criminal-Gerichte, erstes Hauptstück: Von den ersten Verfügungen des Criminal-Gerichtes; in dem Hofdekrete vom 28. Oktober 1808, an das Ost- und Westgalizische Appellations-Gericht, aus eigener Bestimmung der obersten Justizstelle, Nr. 867 der J. G. S.

§. 227.

Ruf.

Jeder Ruf pflanzet sich durch Mittheilung fort, hat aber stets eine Veranlassung oder einen ersten Urheber. Daher ist das Criminal-Gericht verpflichtet, diejenigen, durch welche der Ruf von einem geschehenen Verbrechen an dasselbe gelanget, zur Rede zu stellen, dem Rufe von Mund zu Mund, bis zum ersten Ursprunge nachzugehen, und so viel möglich, sich von dem Grunde oder Ungrunde desselben zu überzeugen.

§. 228.

Anzeige. Pflicht zur Anzeige.

Alle Obrigkeiten und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen, oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten Verbrecher sogleich dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, in dessen Bezirke sie sich befinden.

Justiz-Hofdekret vom 4. Dezember 1807.

Den Polizey-Behörden stehet unstreitig das Recht zu, den Verbrechen wider den Staat heimlich nachzuspüren, und nur darin geht man von dem Gesetze ab, wenn von Seite der Polizey-Behörden nicht bloß Nachspürungen vorgenommen, sondern auch dann — wenn hinlängliche Anzeigungen zur Eröffnung

des gerichtlichen Verfahrens vorhanden sind, die Sache nicht an die ordentlichen Criminal-Gerichte zur gesetzlichen Amtshandlung übergeben, und wenn in den vorläufigen Nachforschungen ein Verfahren beobachtet wird, welches sodann wegen unterlaufenen Illegalitäten das eigentliche gerichtliche Verfahren mehr erschwert als befördert.

Daher werden die politischen Behörden angewiesen: bey der gesetzlichen Verordnung des II. Abschnittes, zweytes Hauptstück des St. G. B., zu verbleiben, mithin die legale Erhebung der Thatbeschaffenheit — außer den Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet — künftig den dazu bestellten Criminal-Gerichten zu überlassen, und ihnen auch die Verhafteten, sobald die Anzeigungen zur Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens zureichen, zu übergeben.

(Nach dem Hofdekrete vom 14. Februar 1793, Nr. 88 d. J. G. S., wurde die Amtshandlung der Polizey-Direktionen in Criminal-Fällen dahin beschränkt, daß sie die eingezogenen Verbrecher bloß mit einer standhaften species facti, ohne sich in einiges Verhör einzulassen, sogleich dem Stadtmagistrate zur Amtshandlung überlassen sollen.)

Hofdekret vom 26. Julius 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 11. Julius 1822, Nr. 1883 d. J. G. S.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sämmtlichen Zollgefälls-Administrationen aufgetragen, daß jeder Fall, wo ein Verbrechen obzuwalten scheint, bey strengster Verantwortung des untersuchenden Beamten, dem gehörigen Criminal-Gerichte, unter Mittheilung der Verhandlungs-Akten, ohne Aufschub angezeigt werden müsse; weil sonst die Criminal-Untersuchung nicht nur erschwert, sondern nach Umständen auch ganz vereitelt werden kann.

Justiz-Hofdekret vom 1. April 1826, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Wenn künftig bey dem Criminal-Senate des Wiener Magistrates Fälle von Untersuchungen vorkommen sollten, welche durch ungegründete Einleitungen der Polizey-Behörden veranlaßt worden wären; so sind dieselben dem Appellations-Gerichte einzeln vorzulegen.

S. die Instruktion vom Jahre 1808 für Kreis- und bürgerliche Wundärzte, Apotheker und Hebammen, §§. 22, 17 und 11.

§. 229.

Aber auch außer den Fällen, wo die Anzeige aus Pflicht zu geschehen hat, ist, wer immer von einem Verbrechen Kenntniß hat, berechtiget, selbes entweder *Recht zur Anzeige.*

unmittelbar dem Criminal-Gerichte, oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen. Das Criminal-Gericht ist daher jede an dasselbe gelangende Anzeige anzunehmen verbunden.

Hofdekret vom 13. Februar 1830, an das Dalmatinische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 21. Jänner 1830, Nr. 2451 der J. G. S.

Da vorkömmt, daß auch solche Todesfälle und Verwundungen, bey welchen keine Spur und kein Verdacht eines Verbrechens vorhanden ist, den Justiz-Behörden zur criminal-gerichtlichen Behandlung angezeigt werden, und diese hierüber zu den Thaterhebungen und Voruntersuchungen schreiten, welche ihnen nach dem Strafgesetze weder zustehen, noch obliegen, und sie ihren eigentlichen Berufsgeschäften entziehen; so hat die vereinigte Hofkanzley die Verfügung getroffen, daß in Zukunft die Todesfälle und Verwundungen, die keine Spur und keinen Verdacht darbieten, daß sie aus einem Verbrechen entstanden seyn könnten, der politischen Obrigkeit zur Amtshandlung angezeigt werden.

Das Appellations-Gericht hat daher die untergeordneten Criminal-Gerichte anzuweisen, falls ihnen derley Anzeigen dennoch zukämen, solche ohne weiters der competenten politischen Obrigkeit abzutreten, und hievon auch die Landpräturen zu ihrem Benehmen zu verständigen.

S. Hofd. v. 5. Februar 1830, Nr. 2450 d. J. G. S. bei §. 147.

§. 230.

Inhalt der Anzeige.

In der Regel muß die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch Nahmen, Stand und Aufenthalt des Anzeigers enthalten. Doch kann dieser, den Fall des §. 188 ausgenommen, verlangen, daß sein Name geheim gehalten werde.

§. 231.

Wirkung einer nahmenlosen Anzeige.

Indessen kann auch auf eine Anzeige ohne Nahmen, in so fern sie bestimmte, das Verbrechen glaubwürdig bezeichnende Umstände enthält, zur Erhebung dieser Umstände geschritten werden.

§. 232.

Grund, zur Erhebung des Thatbestandes zu schreiten. S. A. 1. Nr. 11 und 16.

Auf welchem Wege nun das Criminal-Gericht ein in seinem Bezirke verübtes Verbrechen erfährt, oder selbst entdecket; so ist dasselbe schuldig, ohne Ver-

schub die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben.

Justiz-Hofdekret vom 20. Oktober 1826, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht.

Wenn die politische Behörde aus Finanz-Rücksichten befindet, daß die im politischen Wege gepflogenen Erhebungen dem Criminal-Gerichte zur weiteren Nachforschung oder Untersuchung nicht übergeben werden sollen, so ist die bloße Anhaltung einer unächten Münze oder eines falschen Kredits-Papieres kein Gegenstand einer criminellen Amtshandlung.

Verordnung des k. k. Appellations-Gerichtes für Tyrol und Vorarlberg, ddo. 21. April 1838.

In der Absicht, den Criminal-Untersuchungs-Gerichten eine vollständige Uebersicht der in ihrem Untersuchungsbereiche vorfallenden Verbrechen zu verschaffen, und um selbe in den Stand zu setzen, die auf den Erfolg der Untersuchungen sehr nachtheilig einwirkenden Verzögerungen in der Aufnahme der Voruntersuchungen hintanzuhalten, und um die Voruntersuchungs-Gerichte in der denselben obliegenden Amtshandlung rücksichtlich der Erhebung des Thatbestandes und der Entdeckung der Thäter nöthigenfalls zu leiten und zu unterstützen, findet man Folgendes zu verordnen:

1. Sämmtliche Landgerichte, welchen bloß die Führung der Voruntersuchungen obliegt, haben über jedes in ihrem Bezirke vorgefallene Faktum, welches offenbar, oder nach der Thatbestandserhebung sich zum Criminal-Verfahren eignet, ungesäumt dem betreffenden Criminal-Untersuchungs-Gerichte die Anzeige zu machen.

Es versteht sich von selbst, daß wenn solche Verbrechen vorfallen, zu deren Untersuchung nach §. 221 des St. G. B. I. Thl. ausschließlich nur das k. k. Stadt- und Landrecht in Innsbruck competent ist, die Anzeige hievon an das so eben gedachte Stadt- und Landrecht zu geschehen hat, und daß die Erstattung einer solchen Anzeige rücksichtlich der so eben gedachten Verbrechen an das Stadt- und Landrecht auch sämmtlichen Untersuchungs-Gerichten der Provinz, nämlich den k. k. Collegial-Gerichten, den k. k. Criminal-Gerichten in Vorarlberg, und den k. k. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gerichten obliegt, wenn diese Verbrechen in ihrem Voruntersuchungsbereiche sich ereignen sollten.

2. Die Criminal-Untersuchungs-Gerichte haben diese an sie gelangenden Anzeigen eben so in ihre Vormerkung aufzunehmen, als wenn das Verbrechen in ihrem Voruntersuchungsbe-

reiche vorgefallen, oder die Criminal-Anzeige unmittelbar bey ihnen gemacht worden wäre, und nach Umständen die zur Erreichung der oben angedeuteten Zwecke nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 233.

Endzweck der Erhebung.

Der Endzweck dieser Erhebung ist die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen, auch sonst alles, was zu dem weiteren Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit in das Klare zu setzen.

§. 234.

Gegenstand der Erhebung im Allgemeinen.

Nachdem also die begangene That außer Zweifel gestellet ist, muß der Vorgang nach der Reihe, wie die Umstände sämmtlich unter sich verbunden sind, genau aufgenommen werden, um aus demselben beurtheilen zu können:

a) Ob die That ein Verbrechen?

b) Mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen sie begleitet sey?

c) Um den etwa noch unbekannten Schuldigen zu entdecken;

d) Um unter diesen Umständen diejenigen, welche als Anzeigungen (Indicia) zur Entdeckung des Thäters, oder der Mitschuldigen und Theilnehmer, oder wer sonst von der That Kenntniß hat, führen;

e) diejenigen, welche als Beweise für oder wider das Verbrechen dienen mögen, aufzufinden; endlich

f) Um die Größe des durch das Verbrechen zugefügten Schadens, in so fern dieser einen Ersatz zuläßt, zu bestimmen.

Hofdekret vom 10. September 1819, an das Galizische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 7. September 1819, über Vortrag der obersten Justizstelle, aus Gelegenheit eines Criminal-Rechtsfalles, Nr. 1604 d. J. G. S.

Bey Verbrechen oder Handlungen, welche wenigstens das äußere Gepräge des Verbrechens tragen, ist der Thatbestand in dem Falle, wo der Thäter nicht bekannt ist, oder nicht aufgefunden werden kann, mit noch größerer Genauigkeit als gewöhnlich

aufzunehmen, um seiner Zeit nicht vielleicht den Thäter aus Mangel des Beweises lossprechen zu müssen.

Hofdekret vom 25. May 1827, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2279 d. J. G. S.

Da das Appellations-Gericht vermöge §. 549, I. Theiles des Strafgesetzes, verpflichtet ist, darauf zu sehen, daß die Criminal-Gerichte ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen: so liegt demselben auch ob, in Fällen, wo das Criminal-Gericht eine Handlung für kein Verbrechen erklärt, die politische Behörde dagegen dafür hält, daß die Handlung ein Verbrechen sey, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob das Criminal-Gericht die Vorschrift der §§. 232, 233, 234 des Strafgesetzes beobachtet, und die Beschaffenheit der That so erhoben habe, daß mit Zuversicht beurtheilt werden könnte, ob die That ein Verbrechen sey oder nicht. Fände nun das Appellations-Gericht, daß das Criminal-Gericht die genaue Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit der That verabsäumt, und zu voreilig sein Erkenntniß, daß kein Verbrechen obwalte, geschöpft habe; so ist das Appellations-Gericht nicht nur ermächtiget, sondern auch verpflichtet, den voreiligen Beschluß aufzuheben, dem Criminal-Gerichte die Gebrechen anzudeuten, und demselben die gesetzliche Amtshandlung aufzutragen.

§. 235.

Von wem sie vorzunehmen?

Die Erhebung der Beschaffenheit der That ist von dem zur Verwaltung des Criminal-Gerichtes bestellten Beamten vorzunehmen. Für den Fall aber, daß dieser zur Zeit der einlangenden Anzeige abwesend, oder sonst die Erhebung selbst vorzunehmen gehindert wäre; muß stets ein solcher Beamter bestellet seyn, dem die nöthige Fähigkeit mit Grund zugetrauet, und von welchem eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann.

Justiz-Hofdekret vom 19. Januar 1804.

In allen Criminal-Verhandlungen, welche die Verfälschung der Banko-Zettel betreffen, soll von den Criminal-Gerichten mit besonderer Verschwiegenheit fürgegangen, nur jenen Gerichts-Personen, die bey der Verhandlung unmittelbar nothwendig einschreiten müssen, die Einsicht der Akten gestattet, die Criminal-Akten verschlossen, und unmittelbar an die Präsidenten eingesendet, auch eben so verschlossen in den Registraturen zurückbe-

halten, und auf alle mögliche Art die Verlautbarung verhindert werden.

Justiz-Hofdekret vom 5. Oktober 1804.

Auf die geschehene Anfrage: ob bey Entfernung von mehr als zwey Meilen, das Criminal-Gericht selbst die Thatbeschaffenheit des Verbrechens zu erheben habe, oder ob diese Erhebung der ortsobrigkeitlichen Behörde, so wie es bey dem Zeugenverhöre §§. 275 und 379 vorgesehen ist, überlassen werden kann? wird zur allgemeinen Richtschnur bedeutet: daß nach dem §. 275 des Strafgesetzes über Verbrechen in Fällen, wo die Entlegenheit des Criminal-Gerichtes den Zeugen, welche abgehört werden sollen, beschwerlich, oder sonst der Beförderung des Geschäftes hinderlich wäre, hierwegen die politische Obrigkeit angegangen werden könne.

Der §. 379 spreche ebenfalls nur vom Zeugenverhöre, dagegen bestimme der §. 235 die allgemeine Regel: daß die Erhebung der Beschaffenheit der That, von dem zur Verwaltung des Criminal-Gerichtes bestellten Beamten vorzunehmen sey, und der §. 236 enthalte die Ausnahme von dieser Regel, daß nämlich in dringenden Fällen, wo die Erforschung von dem Criminal-Gerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, verbunden sey, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminal-Gerichte zu übergeben. — Hieraus folgt also, daß das Gesetz bey Thatbeschaffenheits-Erhebungen nirgendswo eine Entfernung von zwey Meilen des Criminal-Gerichtes als die größte angesetzt habe, sondern nur für dringende Fälle das Criminal-Gericht zum allgemeinen Besten von der Erhebung der Thatbeschaffenheit überhoben wissen wollte.

Hofdekret vom 12. Februar 1820, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 1648 der J. G. S.

Da hervorkommt, daß die Criminal-Gerichte weit mehr als sonst Lokal-Kommissionen außer dem Amtsorte vornehmen, und dadurch den Criminal-Fond mit Aufrechnung von Diäten und Reisekosten sehr belästigen; so sind die Criminal-Gerichte anzuweisen, daß sie nur dann Kommissionen aus ihrem Mittel ab-

zusenden haben, wenn die Erhebung der Beschaffenheit der That weitläufig, und die Vernehmung vieler Personen nöthig, sohin unumgänglich erforderlich ist, daß der Thatbestand in dem Orte des begangenen Verbrechens durch das Criminal-Gericht selbst erhoben werde; indem außerdem das Gesetz über Verbrechen in den §§. 236, 237, 301 und 379 die Obrigkeiten zur Mitwirkung ohnedieß verpflichtet.

Es werden daher die Glieder der Criminal-Gerichte, und besonders die Vorsteher derselben, dafür verantwortlich gemacht, daß ohne dringende Nothwendigkeit weder durch einen Beschluß des Criminal Gerichtes, noch durch Anordnung des Vorstehers, eine Lokal-Untersuchung abgeschickt werde; und sind dergleichen Lokal-Untersuchungen mit der möglichsten Thätigkeit und Beschleunigung vorzunehmen, auch über die verwendete Zeit das vorschriftmäßige Journal zu führen, damit deutlich ersichtlich werde, was der Kommissär mit jedem Tage veranlaßt hat.

Eben so wird dem Appellations-Gerichte zur Pflicht gemacht, in jenen Fällen, wo demselben Criminal-Akten zukommen, aus welchen die Absendung einer Kommission ersichtlich ist, die Aufmerksamkeit zugleich darauf zu richten, ob die Absendung der Kommission nöthig war, und ob sie mit der gesetzlichen Beförderung vorgenommen worden sey, und im Falle einer befundenen unnöthigen oder ohne Ursache zu sehr verzögerten Lokal-Untersuchung die Schuldtragenden zum Rückersatze der bezogenen Diäten und Reisekosten, oder nach Umständen eines Theiles derselben, zu verhalten.

Die näheren Vorschriften über die zweckmäßige Vertheilung der Civil- und Criminal-Geschäfte unter die Räthe jener Collegial-Gerichte, welchen die Ausübung dieser beyden Zweige der Gerichtsbarkeit übertragen ist:

Siehe in dem Hofdekrete vom 21. Julius 1820, an die Appellations-Gerichte in Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich, Tyrol, dem Küstenlande und Galizien, in Folge a. h. Entschließung vom 11. Julius 1820, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 1677 der J. G. S.

Hofdekret vom 4. Jänner 1821, an das Galizische Appellations-Gericht, mit Beystimmung der vereinten Hofkanzley vom 21. Dezember 1820, Nr. 1728 der J. G. S.

Den Criminal-Gerichten ist die Weisung zu ertheilen, daß, zur Bewahrung des Criminal-Fondes vor vermeidlichen Auslagen, die Criminal-Gerichte zu Untersuchungs-Kommissionen außer dem Gerichtsorte nur dann einen ihrer Gerichtsdiener oder Gefangenwärter beyziehen können, wenn die Wichtigkeit derselben oder die Umstände des Ortes es durchaus nothwendig machen.

Hofdekret vom 5. Junius 1824, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 2013 der J. G. S.

In Betreff der durch Abordnung von Kommissionen zur Erhebung des Thatbestandes angezeigter Verbrechen, verursachten Criminal-Kosten, und der Mittel, dieselben zu vermindern, erhält das Appellations-Gericht die Weisung, bey eintretender Nothwendigkeit einer solchen Erhebung in einem von dem Sitze des Criminal-Gerichtes entfernten Orte, nicht Criminal-Räthe, sondern Gränz-Kämmerer abzuordnen, und keine Criminal-Aktuare beyzuziehen. In dieser Hinsicht sind die neu anzustellenden Gränz-Kämmerer der Prüfung aus den vier ersten Kapiteln der zweyten Abtheilung des Gesetzbuches über Verbrechen zu unterziehen. Die Fälle der als unrichtig befundenen Criminal-Angaben, und der dadurch dem Staatsschatze verursachten Unkosten, sind der Kammer-Prokuratur zu ihrer Amtshandlung mitzutheilen, wozu nach Umständen auch Criminal-Aktuare zugezogen werden können. Ist aber die Thatsache, welche der Anzeiger angegeben hat, wahr, und die Meinung des Anzeigers, als sey die angezeigte That ein Verbrechen, unrichtig, so handelt es sich in einem solchen Falle nicht um eine falsche Anzeige, sondern um eine unrichtige Meinung über die Qualifikation einer an sich wahren Thatsache, wo dem Anzeiger ein Kostenersatz nicht aufgebürdet werden kann.

§. 236.

G. A. I. Nr. 11. In dringenden Fällen, wo die Erforschung von dem Criminal-Gerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmet werden dürfte, ist die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geschehen, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren, und dann die ganze Verhandlung dem Criminal-Gerichte zu übergeben.

Hofkanzley-Dekret vom 16. August 1815, an das Galizische Landes-Gubernium, über Note der obersten Justizstelle, Nr. 1168 der J. G. S.

Da es bey eintretenden Feuersbrünsten nicht genug ist, daß die Obrigkeiten die Anzeige an das Kreisamt machen, sondern

auch in Folge der §§. 236 und 482 des Gesetzbuches über Verbrechen, ersten Theiles, der Thatbestand sogleich erhoben, und dem Thäter nachgeforscht werden muß, damit letzterer nicht entweder gar nicht, oder so spät entdeckt werde, daß eine Erhebung der That nicht mehr vollständig geschehen könnte; so werden sämmtliche Obrigkeiten hiemit belehret, und zur genauen Beobachtung dieses Gesetzes angewiesen, den Kreisämtern aber hiernach aufgetragen, in vorkommenden Fällen von selbst unaufgefordert die Beobachtung dieses Gesetzes aufrecht zu erhalten.

Hofdekret vom 29. May 1818, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 1461 der J. G. S.

Die Beurtheilung des Benehmens der obrigkeitlichen Wirthschaftsämter in Criminal-Fällen, folglich auch das Erkenntniß, ob sie dabey einer Verantwortung oder Strafe sich ausgesetzt haben, steht allerdings dem Appellations-Gerichte zu.

Siehe bey §. 232, die Verordnung vom 21. April 1838.

§. 237.

Die Erhebung der That mag von dem Criminal-Gerichte, oder von der Ortsobrigkeit geschehen; so müssen derselben stets zwey Gerichtspersonen, oder sonst zwey Vertrauen verdienende Personen beygezogen werden.

Hofdekret vom 24. März 1804, an das Lemberger Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen, Nr. 659 d. J. G. S.

Ueber die wegen Anwendung der §§. 288 und 418, dann anderer in Beziehung stehender Vorschriften des neuen Strafgesetzes erregten Bedenklichkeiten wird die Weisung ertheilt: Obschon nach dem neuen Strafgesetze zur Erhebung der That nebst dem Criminal-Gerichts- oder Ortsobrigkeits-Beamten und zu dem summarischen sowohl, als auch zu den ordentlichen Verhören nebst dem Criminal-Richter oder Untersuchungs-Kommissäre, noch zwey andere Personen als Beysitzer allgemein, mithin auch bey dem Lemberger Criminal-Gerichte, erfordert werden; so ist die Beyziehung zweyer vertrauter Männer außer dem Gericht, zu den erwähnten drey Criminal-Gerichts-Amtshandlungen doch nicht unbedingt, sondern nur für den Fall, da die Gerichts-Personen als Beysitzer zu diesen Amtshandlungen zu verwenden ein Hinderniß obwaltet, vorgeschrieben; demnach haben die Criminal-Gerichte in Fällen, wo bey eintretenden mehrern Untersuchungen

die Gerichts-Personen zu Beysitzern zu verwenden nicht möglich ist, andere vertraute Männer beyzuziehen.

Hofdekret vom 6. Julius 1804, an beyde Galizische Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag vom 24. März 1804, Nr. 672 der J. G. S.

Seine Majestät haben zu beschließen befunden, daß von Beobachtung der Vorschrift in dem neuen Strafgesetze wegen Zuziehung zweyer Beysitzer zu den Verhören und zu der Aburtheilung, keineswegs abgegangen werden könne, daß ferner die Beysitzer, welche nach dem §. 418 des Strafgesetzes zur Schöpfung des Urtheiles beyzuziehen sind, nach dem Sinne und der Absicht des Gesetzes immer auch mitzustimmen haben; daß endlich kein Criminal-Urtheil von drey Personen zu fällen, sondern sich dießfalls jederzeit nach den §§. 418 und 419 des neuen Strafgesetzes zu benehmen sey.

Dekret der Central-Organisirungs-Hofkommission vom 2. Februar 1817, an das Gubernium in Tyrol und Vorarlberg, Nr. 1312 der J. G. S.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Bezahlung der dermaligen Stunden-Gebühren per 8 kr. für die Criminal-Beysitzer in Tyrol und Vorarlberg bey Einführung der neuen Gerichte sogleich aufzuhören habe, und daß das für andere Provinzen in dieser Hinsicht am 19. Dezember 1796, rücksichtlich 2. Jänner 1807, erlassene Hofdekret, Nr. 794 der Justiz-Gesetzsammlung, nunmehr auch in Tyrol und Vorarlberg einzuführen sey.

Dekret der Central-Organisirungs-Hofkommission vom 11. Julius 1817, an das Gubernium in Tyrol und Vorarlberg, Nr. 1346 der J. G. S.

Seine Majestät haben in Beziehung auf die Beysitzer der Criminal-Gerichte in Tyrol und Vorarlberg nachstehende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1. Die Verbindlichkeit, sich bey Criminal-Untersuchungen als Gerichts-Beysitzer verwenden zu lassen, ist eine allgemeine Bürgerpflicht, die auf der für jeden Einzelnen wohlthätigen Absicht des Gesetzes, die bürgerliche Freyheit zu verbürgen, beruht.

2. Sie muß eben daher unentgeldlich geleistet werden, und

nur die Geistlichkeit, das Militär, der ansäßige Adel, landesfürstliche Beamte und die Graduirten sind davon ausgenommen.

3. Sie ist aber zunächst, da ihre Natur keine allgemeine Vertheilung zuläßt, nur von jenen Ortsgemeinden zu leisten, wo die Criminal- oder untersuchenden Landgerichte ihren Sitz haben, indem auch diesen Gemeinden durch das aufgestellte Gerichts-Personal vermehrte Consumtions-Vortheile zugehen.

4. Diesem nach ist die Einleitung zu treffen, daß von den politischen Lokal-Obrigkeiten in Beyziehung der Vorsteher und einiger Ausschüsse der Ortsgemeinden ordentliche Verzeichnisse oder Rollen aller im Gemeindeumfange ansäßigen Gemeindeglieder, welche christlicher Religion, 24 Jahre alt, von gutem Leumunde, des Lesens und Schreibens, so viel als ihre Unterschrift fordert, kundig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein gültiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gemeinde vorgeht, und was aus den Aussagen zu Protokoll genommen worden, abzugeben fähig sind, verfaßt, zugleich aber auch Ausweise jener Individuen, gegen welche allfällige Hindernisse obwalten, aufgenommen und mit möglichster Beschleunigung den Kreisämtern vorgelegt werden.

5. Die Kreisämter haben diese Verzeichnisse zu prüfen, nach Umständen zu berichtigen, und sonach die kreisämtlich vidirten oder rectifizirten Rollen der zu Criminal-Beysitzern fähigen Gemeindeglieder den betreffenden Criminal- oder untersuchenden Landgerichten mitzutheilen.

6. Die Criminal- oder untersuchenden Landgerichte haben dann die inrollirten Gemeinde-Insassen vorzuladen, und sie nach Vorhaltung ihrer Bestimmung in Eid zu nehmen.

7. In der Ordnung, in welcher die Gemeindeglieder in der Rolle erscheinen, sind sie auch per turnum zu den vorkommenden Criminal-Untersuchungen beyzuziehen.

8. Substitutionen sind zwar gegen vorläufige Meldung bey dem Criminal-Gerichte aus rücksichtswürdigen Ursachen gestattet; es darf jedoch nur ein solches Individuum substituirt werden, welches in der Rolle der beeideten Beysitzer enthalten ist.

9. In Entfernungs-Fällen, oder bey sonst unüberwindlichen Hindernissen hat für den Erkrankten der Nächste in der Rolle einzutreten.

10. Im Falle als ein angesagter Beysitzer ohne regelmäßige Substitution willkürlich ausbliebe, ist ebenfalls dem Nächsten an der Rolle für ihn anzusagen. Der willkürlich Ausgebliebene hingegen ist zu einer arbitrarischen Strafe von zwey bis zehn Gulden zu dem Orts-Armen-Institute zu verhalten, und kommt sonach wieder in seiner regelmäßigen Ordnung an die Tour. Die Eintreibung dieser Strafe steht, salvo recursu an das Appellations-Gericht, jenem untersuchenden Gerichte zu, welches den säumigen Beysitzer vorzuladen hat.

11. Wenn ein Mitglied der Rolle aus was immer für einer

Ursache zum Beysitzer untauglich wird oder in Abgang kommt, hat die Ortsobrigkeit solchen dem Kreisamte anzuzeigen, und dieses das Criminal-Gericht hievon in Kenntniß zu setzen, damit die Löschung in der Rolle erfolge. Auf eben diese Weise sind aber auch die neu zuwachsenden Gemeindeglieder in die Rolle neu aufzunehmen.

Hofdekret vom 11. August 1821, an das Böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 1790 der J. G. S.

Ueber die Anfrage: auf welche Art den Criminal-Gerichts-Beysitzern für eine mehrjährige fleißige Dienstleistung eine Auszeichnung zu Theil werden könnte? wird bedeutet: daß diese Auszeichnung durch die Ehre des Sitzes bey den für den Bürgerstand bestehenden ersten Instanzen, und durch den Beysatz »Herr« in den an sie von diesen Gerichts-Behörden ergehenden Zustellungen, zu gewähren sey; jedoch nur in so lange, als sie sich als Criminal-Beysitzer verwenden.

Hofdekret vom 15. Julius 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Cabinets-Schreibens vom 7. Julius 1828, Nr. 2353 d. J. G. S.

Da der §. 288, ersten Theiles des Strafgesetzes, den Zweck der Beyziehung der Criminal-Beysitzer sehr deutlich bezeichnet, dieser Zweck aber in jenem Falle, wenn diese Beysitzer den bey dem Criminal-Gerichte aufzunehmenden Verhören nicht vom Anfange bis zum Ende ununterbrochen beywohnen, nicht erreicht werden kann; so ist alles Ernstes über die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Anordnung zu wachen, und der angezeigte Unfug, daß die Criminal-Beysitzer erst zu Ende der Verhöre zur Unterfertigung der Protokolle gerufen zu werden pflegen, dort, wo er etwa besteht, sogleich abzustellen.

Hofdekret vom 13. Februar 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 7. Februar 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 2383 der J. G. S.

Es ist durchaus nicht zu gestatten, daß Criminal-Praktikanten als Verhörs-Beysitzer, wie sie der §. 288, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, fordert, verwendet werden, und ist dieser Gebrauch dort, wo er allenfalls besteht, als ein Unfug alsogleich und mit allem Ernste abzustellen. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, daß geübtere und in jeder Hinsicht verläß-

liche Praktikanten zu ihrem besseren Unterrichte, als Aktuare bey Criminal-Untersuchungen gebraucht werden.

Hofkanzley-Dekret vom 25. September 1836, Zahl 21363.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 9. May v. J., in Beziehung auf die nach dem Strafgesetze bey Criminal-Untersuchungen und bey Schöpfung des Urtheiles in schweren Polizey-Uebertretungen erforderlichen Beysitzer, folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1. Die Verbindlichkeit, sich bey Criminal-Untersuchungen und bey Schöpfung des Urtheiles in schweren Polizey-Uebertretungen als Gerichts-Beysitzer verwenden zu lassen, ist eine allgemeine und ehrenvolle Bürgerpflicht, die auf der für jeden Einzelnen wohlthätigen Absicht des Gesetzes, die bürgerliche Freyheit und die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu verbürgen beruht.

2. Sie muß eben daher unentgeldlich geleistet werden, und nur die Geistlichkeit, das Militär und die landesfürstlichen Beamten sind davon ausgenommen; Pensionisten, Quieszenten, Advokaten, Notare, so wie Municipal-Beamte und Glieder des Communal-Ausschusses haben sich der Reihe nach dieser Bürgerpflicht unweigerlich, so wie alle andern Klassen von Einwohnern, zu unterziehen.

3. Sie ist aber zunächst, da ihre Natur keine allgemeine Vertheilung zuläßt, nur von jenen Ortsgemeinden zu leisten, wo die Criminal-Gerichte und untersuchenden Landgerichte ihren Sitz haben, indem diesen Gemeinden durch das aufgestellte Gerichts-Personale mehrere Vortheile zugehen. Sollte jedoch eine Untersuchung außer diesem Orte abgehalten werden müssen, so hat jene Gemeinde, wo die Untersuchung abgehalten wird, die Beysitzer zu bestellen.

4. Diesem nach ist durch das Kreisamt die Einleitung zu treffen, daß von den politischen Lokal-Behörden ordentliche Verzeichnisse aller Ortseinwohner, welche christlicher Religion, vier und zwanzig Jahr alt, von gutem Leumunde, des Lesens und Schreibens, so viel als ihre Unterschrift erfordert, kundig, und nach ihren Beurtheilungskräften ein gültiges Zeugniß darüber, was in ihrer Gegenwart vorgeht, und was aus den Aussagen zu Protokoll genommen worden, abzugeben fähig sind, verfaßt, und zugleich auch Ausweise jener Individuen, gegen welche allfällige Hindernisse obwalten, aufgenommen, und mit möglichster Beschleunigung den Kreisämtern vorgelegt werden.

5. Die Kreisämter haben diese Verzeichnisse zu prüfen, nach Umständen zu berichtigen, und sonach die von dem Kreisamte vidirten und rektifizirten Verzeichnisse der zu solchen Bey-

sitzern fähigen Individuen den betreffenden Criminal- oder mit der Untersuchung beauftragten Gerichten mitzutheilen.

6. Die Criminal- oder untersuchenden Gerichte haben dann die im Verzeichnisse aufgeführten Individuen, so bald sie zum ersten Mahle als Beysitzer eintreten, nach Vorhaltung ihrer Bestimmung in Eid zu nehmen.

7. In der Ordnung, in welcher die Individuen im Verzeichnisse erscheinen, sind sie auch per turnum zu den vorkommenden Criminal-Untersuchungen und bey Schöpfung des Urtheiles in schweren Polizey-Uebertretungen beyzuziehen.

8. Substitutionen sind zwar gegen vorläufige Meldung bey dem betreffenden Gerichte aus rücksichtswürdigen Ursachen gestattet, und dürfen überhaupt nicht erschwert werden; es darf jedoch nur ein solches Individuum substituirt werden, welches in dem Verzeichnisse der beeideten Beysitzer enthalten ist, und es darf dabey in keinem Falle Zwang eintreten, sondern der substituirt Werdende muß sich freywillig dieser Last unterziehen.

9. In Erkrankungsfällen oder bey sonst unüberwindlichen Hindernissen hat für den Verhinderten der zunächst in dem Verzeichnisse Angeführte einzutreten.

10. Im Falle, als ein zur Erscheinung berufener Beysitzer ohne regelmäßige Substitution willkürlich ausbliebe, ist ebenfalls der nächste in dem Verzeichnisse für ihn vorzuladen; der wirklich Ausgebliebene hingegen ist zu einer arbiträren Strafe von 2 bis 10 Gulden Conventions-Münze zum Lokal-Armenfonde zu verhalten, und kommt sonach wieder in der im Verzeichnisse ausgesprochenen Ordnung in die Reihe. Das Straferkenntniß hat das untersuchende Gericht, welches den Beysitzer vorgeladen hat, unter Freylassung des Rekurses, zu fällen. Gegen solche Erkenntnisse ist der Rekurs bey dem Gerichte, welches das Straferkenntniß geschöpft hat, schriftlich oder zu Protokoll mündlich binnen der bestimmten Frist von 14 Tagen anzubringen, wo es sodann dem Gerichte obliegen wird, denselben auf dem gehörigen Wege ohne Aufschub an das Appellations-Gericht oder an das Gubernium zu leiten, je nachdem der Rekurs gegen Erkenntnisse der Criminal-Gerichte oder gegen jene der Behörden in schweren Polizey-Uebertretungen gerichtet ist.

Die Eintreibung der Strafe hat in der Art zu geschehen, wie es bey Geldstrafen zu Handen des Armenfondes überhaupt vorgeschrieben ist.

11. Wenn ein Mitglied des erwähnten Verzeichnisses aus was immer für einer Ursache zum Beysitzer untauglich wird oder in Abgang kommt, so hat die Ortsbehörde solches dem Kreisamte anzuzeigen, und dieses das betreffende Gericht davon in Kenntniß zu setzen, damit die Löschung in dem Verzeichnisse erfolge. Auf eben diese Weise sind aber auch die neu zuwachsenden Individuen in das Verzeichniß neu aufzunehmen.

Diese Verzeichnisse sind jährlich von den Kreisämtern zu berichtigen und zu ergänzen.

12. Diese Anordnungen haben jedoch nur dann Platz zu greifen, wenn die Gemeinde des Ortes, wo das untersuchende Gericht seinen Sitz hat, durch ein freywilliges Uebereinkommen der Gemeindeglieder demselben nicht ungesäumt auf jedesmaliges Verlangen die nöthige Anzahl von Beysitzern, welche die oben angezeigten Erfordernisse besitzen, beyzustellen vermögen sollte.

§. 238.

Läßt das Verbrechen Merkmahle an einem Orte, oder an einer beschädigten Person zurück, so ist die Erforschung durch den Augenschein an dem Orte selbst oder an der Person vorzunehmen. Ort der Erhebung bey Verbrechen, die Spuren zurücklassen.

§. 239.

Daher ist auch gehörig Sorge zu tragen, daß indessen dem Criminal-Gerichte die Anzeige von dem Verbrechen gemacht, und bis die Erforschung vorgenommen wird, die Merkmahle, und was immer zur näheren Aufklärung der eigentlichen Beschaffenheit der That führen kann, soweit dieses, ohne größern Schaden zu besorgen, thunlich ist, in dem Zustande gelassen werden, in welchem sie sich zur Zeit befunden, als das Verbrechen entdecket worden. Vorsicht in Erhaltung der Merkmahle.

Hofdekret vom 23. Februar 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 13. Januar n. J., Nr. 1213 d. J. G. S.

Bey jedem zur Untersuchung kommenden Verfälschungsfalle öffentlicher Kredits-Papiere sind, zur Verhütung eines möglichen Mißbrauches, die als falsch entdeckten und in die Verhandlung genommenen Kredits-Papiere sogleich ohne weitere Verletzung auf der Rückseite mit dem Worte: beanständet, und mit der ämtlichen Fertigung der apprehendirenden politischen oder Justiz-Behörde zu bezeichnen und sorgfältig zu verwahren. Die vormals übliche Durchschlagung derselben, wodurch die Recognition erschwert und die Ausflucht der Inquisiten erleichtert würde, kann aber erst nach geendigter Untersuchung Statt finden.

§. 240.

Ist das Verbrechen von solcher Art, daß, um die Beschaffenheit desselben aus den Merkmahlen gründ- Wann Kunstverständige beyzuziehen?

lich zu erforschen, besondere wissenschaftliche oder Kunst-Kenntnisse erfordert werden; so ist ein dergleichen Kunstverständiger, und wenn es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwey beyzuziehen.

Hofdekret vom 4. November 1807, an die Appellations-Gerichte in Lemberg und Krakau, über Note der vereinten Hofkanzley vom 4. November 1807, Nr. 824 d. J. G. S.

Wenn auch das Kreis-Sanitäts-Personale dazu bestimmt ist, in Criminal-Fällen Anzeigen und Gutachten abzugeben, oder Untersuchungs-Befunde aufzunehmen, ist in dieser Bestimmung doch noch keineswegs eine unmittelbare Unterordnung des Kreis-Sanitäts-Personals unter die Strafgerichte gegründet, und eben so sehr der Dienstordnung angemessen, als zur Vermeidung aller Collisionen mit anderen Berufsgeschäften und Kommissions-Aufträgen erforderlich, daß in der Regel alle Requisitionen der Strafgerichte, welche die Verwendung eines Kreisarztes oder Kreiswundarztes betreffen, diese mögen nun ihren Sitz in der Kreisstadt haben, oder in dem Kreise exponirt seyn, an das Kreisamt gestellt, und nur in dringenden Fällen unmittelbar an das Sanitäts-Individuum erlassen werden, in welchen letzteren Fällen aber immer die gleichzeitige Eröffnung an das Kreisamt zu geschehen hat.

Hofdekret vom 21. September 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 1895 der J. G. S.

Da sowohl in Civil- als Criminal-Rechtsangelegenheiten der Fall sich ergeben kann, daß eine Gerichts-Behörde über einen ärztlichen Befund das Gutachten der medizinischen Fakultät, oder der Professoren der Heilkunde, einzuholen nöthig findet, und ein gründliches Gutachten derselben die vollständige Kenntniß des unterwaltenden Falles voraussetzt: so versteht es sich zwar von selbst, daß die Gerichts-Behörden in einem solchen Falle der medizinischen Fakultät oder den Professoren der Heilkunde jene Akten mitzutheilen haben, die zur richtigen Bestimmung des Falles beytragen können.

Um jedoch die in einem besondern Falle vorgekommenen Anstände für die Zukunft zu beseitigen, wird den Civil- und Criminal-Gerichten die Weisung ertheilt, daß, wenn die medizinische Fakultät, oder die Professoren der Heilkunde, erklären würden, daß sie über die erhaltenen Akten kein gründliches Gutachten abgeben können, und hiezu noch mehrere Akten benöthigen, die Ge-

richtsstellen solche, in so ferne kein gegründeter Anstand obwaltet, mitzutheilen haben.

Wenn aber die Gerichts-Behörden Bedenken tragen sollten, diese Akten auszufolgen: so liegt ihnen ob, hierüber die Entscheidung des Appellations-Gerichtes anzusuchen, welches zu beurtheilen haben wird, welche Akten zum Behufe des Gutachtens mitzutheilen seyen.

Verordnung des k. k. N. Oest. Appellations-Gerichtes vom 4. Julius 1823, über Note der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 11. Junius 1823.

Die Prüfung und Ausfertigung der Certifikate über den Befund unächter Kredits-Papiere kann ausschließend nur von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer verfügt werden, und gehört keineswegs in den Wirkungskreis der privilegirten österreichischen Nationalbank.

Hofdekret vom 8. Oktober 1824, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer, Nr. 2042 der J. G. S.

Die wegen Einsendung der den Criminal-Gerichten zugekommenen falschen Banknoten unter dem 15. May 1824, Nr. 2007 der J. G. S.*), erlassene Verordnung, wird mit Beystimmung der k. k. allgemeinen Hofkammer auf alle Gattungen öffentlicher Kredits-Papiere ausgedehnt, und zugleich dahin erläutert: daß zwar der Regel nach die entdeckten falschen Kredits-Papiere von dem Criminal-Gerichte an das Präsidium des Appellations-Gerichtes, und von diesem an das Präsidium des obersten Gerichtshofes zu übersenden seyen; daß sie jedoch in Fällen, wo Anzeigen gegen eine bestimmte Person vorhanden sind, und die Ausfertigung des Certifikates über die Unächtheit der Kredits-Papiere besonders dringend ist, auch von dem Criminal-Gerichte erster Instanz unmittelbar an das Präsidium der allgemeinen Hofkammer eingesendet werden können; welches dieselben durch das Präsidium der Landesstelle an das Criminal-Gericht zurück stellen, und zugleich das oben erwähnte Certifikat übermachen wird.

Wenn das Criminal-Gericht die Kredits-Papiere unmittelbar dem Präsidium der allgemeinen Hofkammer vorlegt; so ist dieses in den vorgeschriebenen Anzeigen an die Präsidien der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes zu bemerken. Sollten von derselben Person mehrere falsche Kredits-Papiere von ganz gleicher Gattung und Beschaffenheit verfertiget worden seyn: so bleibt dem Ermessen des Criminal-Gerichtes überlassen, nach Erforderniß der Umstände, entweder alle vorgefundenen Kredits-

*) Siehe bey §. 92, Seite 113.

Papiere, oder auch nur eines oder einige derselben, dem Präsidium der allgemeinen Hofkammer vorzulegen.

Hofdekret vom 21. Jänner 1825, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschließung vom 11. November 1824, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 2068 d. J. G. S.

In Zukunft sind chemische Untersuchungen von beygebrachten Giften, die nicht im Orte der That vorgenommen werden müssen, mit Beyziehung eines Apothekers und in einer Apotheke vorzunehmen.

Hofdekret vom 2. April 1825, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer und der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2085 der J. G. S.

Die wegen Aufbewahrung falscher Kredits-Papiere bey den Akten des Criminal-Gerichtes, und wegen Ausfertigung der Zeugnisse über die Unächtheit der von unbekannten Personen verfertigten falschen Kredits-Papiere, angesuchte Belehrung, wird in Folgendem ertheilt:

Die Criminal-Gerichte haben auf die Zurückstellung der ihren Anzeigen an das Präsidium des Appellations-Gerichtes beyzuschließenden falschen Kredits-Papiere, und auf die Ausfertigung des Certifikates über die Art ihrer Verfälschung, nur in dem Falle anzutragen, wenn Gründe zur Nachforschung oder wirklichen Criminal-Untersuchung gegen eine oder mehrere bestimmte Personen vorhanden, oder mit Wahrscheinlichkeit bald zu finden sind. Außer diesem Falle haben die vorgekommenen falschen Kredits-Papiere eben so, wie diejenigen, von welchen in einer durch Ablassung erledigten Voruntersuchung, oder in einer durch Urtheil entschiedenen Criminal-Untersuchung bereits der rechtliche Gebrauch gemacht worden ist, in dem von der allgemeinen Hofkammer bestimmten Verwahrungsorte so lange zu bleiben, bis dem Criminal-Gerichte rechtliche Gründe zur Einleitung oder Fortführung einer Untersuchung gegen eine oder mehrere bestimmte Personen bekannt werden; dagegen früher weder deren Aufbewahrung bey dem Criminal-Gerichte zweckmäßig, noch ein Certifikat über die Art ihrer Verfälschung nothwendig ist.

Hofdekret vom 22. Oktober 1825, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 29. July 1825, Nr. 2138 d. J. G. S.

Den Criminal-Gerichten ist die Weisung zu ertheilen, daß sie sich alle jene Auskünfte, welche sie zum Behufe der Unter-

suchungen wegen Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere in technischer Hinsicht, oder sonst in was immer für einer Beziehung, von den das öffentliche Kreditswesen verwaltenden Behörden einzuholen nöthig haben, mittelbar oder unmittelbar von der allgemeinen Hofkammer, so wie es in Ansehung der Certifikate über verfälschte Kredits-Papiere durch das Hofdekret vom 8. Oktober 1824, Nr. 2042 der J. G. S., vorgeschrieben ist, zu verschaffen, und daher hierwegen nicht an die österreichische Nationalbank zu verwenden haben.

Justiz-Hofdekret vom 15. September 1826, an das N. Oest. Appellations-Gericht.

Der Criminal-Senat des Magistrates der Stadt Wien hat die Universal-Staatsschulden-Kasse angegangen, ihm zum Behufe einer Untersuchung über die Merkmahle einiger Banko-Obligationen, und über die Erhebung der Interessen derselben Auskunft zu geben, oder die Interessen-Quittungen mitzutheilen.

Da nach der Aeußerung der k. k. allgemeinen Hofkammer ohne ihre Genehmigung über Gegenstände solcher Art von der Staatsschulden-Kasse nie irgend eine Auskunft ertheilt werden darf, und die Interessen-Quittungen nicht bey gedachter Kasse, sondern bey der Kredits-Hofbuchhaltung aufbewahret werden; so wird dem Appellations-Gerichte auf Ersuchen der k. k. allgemeinen Hofkammer hiermit aufgetragen, dem hiesigen Magistrate zu eröffnen, daß er sich künftig wegen der nöthigen Auskunft über dergleichen Angelegenheiten nicht mehr unmittelbar an die Kasse, sondern in der Regel durch das Präsidium des Appellations-Gerichtes, in dringenden Fällen aber unmittelbar an die k. k. allgemeine Hofkammer zu wenden haben werde, welche die gewünschten Nachforschungen mit aller Beschleunigung veranlassen, und den Erfolg davon dem Magistrate, im ersten Falle durch das Präsidium des Appellations-Gerichtes, im letzteren durch das Präsidium der N. Oest. Regierung bekannt machen wird.

Hofdekret vom 22. Dezember 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer, Nr. 2241 d. J. G. S.

Da der Zug, welchen bisher die Anzeigen der Criminal-Gerichte über bloße Anhaltung falscher Papiergeld-Sorten durch die Appellations-Präsidien, und die oberste Justizstelle an die allgemeine Hofkammer, und von dort durch die nämlichen Behörden zurückgenommen haben, zu Folge a. h. Entschließung vom 21. Oktober 1826 zur Minderung der Schreiberey vereinfacht werden soll, so ist man mit der k. k. allgemeinen Hofkammer übereingekommen, daß die Criminal-Gerichte künftig die Anzeigen über bloße Anhaltung falscher Papiergeld-Sorten in allen Fällen,

welche keiner entscheidenden Verfügung des Obergerichtes oder der obersten Justizstelle bedürfen, und wo es sich etwa nur noch um die Ueberkommung des kompetenten Unächtheits-Certifikates handelt, durch das Appellations-Präsidium, ohne Dazwischenkunft der obersten Justizstelle, an die k. k. allgemeine Hofkammer zu befördern haben.

Hofdekret vom 8. May 1829, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzley, Nr. 2400 d. J. G. S.

Ueber die Frage: in wie fern an Orten, wo keine Fakultät besteht, dem medizinischen Lehrkörper das Befugniß zustehe, auf Ansuchen der Civil- oder Criminal-Gerichte wissenschaftliche Gutachten abzugeben, und wohin, wenn dieses nicht der Fall seyn sollte, sich die Gerichts-Behörden zu wenden hätten? wird bedeutet: es sey nach Aeußerung der vereinten k. k. Hofkanzley nicht thunlich, die medizinisch-chirurgischen Professoren an Lyceen zur Abgabe von Kunstgutachten zu ermächtigen; daher sie sich in Zukunft in allen jenen Fällen, wo sich die Criminal-Behörde nicht mit dem, durch die §§ 240 und 241 des ersten Theiles des St. G. B. vorgeschriebenen Befunde einzelner Kunstverständiger begnügen zu können, sondern ein Kollegial-Gutachten zu benöthigen glaubt, an die nächste Universität, wo eine medizinische Fakultät besteht, zu verwenden hat.

Hofdekret vom 2. Oktober 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 26. September 1829, Nr. 2429 der J. G. S.

Dem von der allgemeinen Hofkammer ausgedrückten Wunsche gemäß wird das Appellations-Gericht beauftragt, sämmtliche unterstehende Justiz- und vorzüglich die Criminal-Behörden zu belehren, daß sie in Fällen, wo es sich um Kredits-Gegenstände handelt, sich niemals unmittelbar an die Kredits-Hofbuchhaltung (welcher strenge verboten ist, dießfalls, es sey einer Behörde oder einer Privatperson, irgend eine Auskunft zu ertheilen), sondern immer an das vorgesetzte Appellations-Gericht und durch letzteres an die oberste Justizstelle zu wenden haben, damit die allgemeine Hofkammer auf diesem Wege um jene Einleitungen ersucht werden könne, wozu sie allein berufen ist.

Dekret der k. k. N. Oest. Landes-Regierung vom 15. Februar 1830.

Der Herr Finanzminister hat unterm 11. d. M. erinnert, daß Certifikate über die Unächtheit der falschen Münzen eben so

wie jene über die falschen Einlösungs- und Anticipations-Scheine im Wege der k. k. allgemeinen Hofkammer einzuholen sind, da sie es ist, die den Umlauf des falschen Geldes zu überwachen hat, und daher in steter Kenntniß der zum Vorschein kommenden Falsifikate erhalten werden muß.

Dekret des k. k. N. Oest. Appellations-Gerichtes vom 23. Februar 1830.

Ueber die angesuchte Belehrung: ob es künftig durchaus, oder unter welchen besondern Umständen, von den Verfügungen des höchsten Hofdekretes vom 2. April 1825, Nr. 2085 der J. G. S., hinsichtlich der Veranlassung von Certifikaten der Kunstverständigen über unächte öffentliche Kredits-Papiere, und in wie weit, sein Abkommen erhalte? wird bedeutet:

Es unterliege keinem Zweifel, daß das obgesagte Hofdekret vom 2. April 1825, Nr. 2085, gemäß welchem auf die Ausstellung der Certifikate der Kunstverständigen über die Art ihrer Verfälschung nur in dem Falle anzutragen sey, wenn Gründe zur Nachforschung oder wirklichen Criminal-Untersuchung gegen eine oder mehrere bestimmte Personen vorhanden oder mit Wahrscheinlichkeit bald zu finden sind, durch das neueste Hofdekret vom 18. September 1829, Nr. 2427 der J. G. S. *), seine Anwendung verloren habe, indem Letzteres befiehlt, daß der Thatbestand, rücksichtlich der, nach §. 433 und 442 des ersten Theiles des St. G. B., dem höhern und höchsten Erkenntnisse vorbehaltenen Verbrechen, mit der möglichsten Genauigkeit erhoben werde.

Zu einer solchen Erhebung aber gehört, daß bey Verfälschungen öffentlicher Kredits-Papiere die Frage: ob und in welcher Art eine solche Verfälschung ausgeführt oder nur versucht worden sey, deutlich und zergliedert, und zwar in der Regel mit Beyziehung von Kunstverständigen erörtert werde, weil der bloße Versuch, gemäß §. 40 des ersten Theiles des St. G., B. ein Milderungs-Umstand ist, unter die Gegenstände der Thaterhebung aber nach §. 234 auch gehört, mit welchen mildernden oder erschwerenden Umständen die That begleitet war, weil ferners nach dem Hofdekrete vom 25. Oktober 1805, Nr. 751 der J. G. S., jede Nachmachung der öffentlichen Kredits-Papiere durch Tinte und Feder, wenn sie auch vollendet ist, nur das Verbrechen des Versuches darstellet, und weil die nach dem Hofdekrete vom 3. Dezember 1808, Nr. 870 d. J. G. S., sehr wichtige Frage: ob die Nachmachung wenigstens zum Theile mit vorbereiteten Werkzeugen geschah oder nicht, von dem in der technischen Kunstfertigkeit ungeübten Richter oft schwer zu beantworten ist, somit die Beyziehung der Kunstverständigen nach §. 240 nothwendig wird.

---

*) Siehe bey §. 273.

Nach eben diesen Paragraphen kann von der Beyziehung der Kunstverständigen nur in jenen, freylich seltenen Fällen, abgegangen werden, wenn es offenbar und in die Augen fallend ist, daß eine Verfälschung, und mit welchen Werkzeugen geschehen sey oder nicht, daß somit von dem Ausspruche der Kunstverständigen mit Grund kein anderes Resultat zu erwarten ist.

Justiz-Hofdekret vom 29. July 1835, an das Tyrolische Appellations-Gericht.

Dem Appellations-Gerichte wird über seine Anfrage: ob zur Erhebung des Thatbestandes in einer Criminal-Untersuchung zwey solche Kunstverständige gebraucht werden können, die mit einander in den durch das Hofdekret vom 9. Juny 1826, Nr. 2189 der J. G. S., bezeichneten Graden verwandt oder verschwägert sind? erwiedert, daß das obgedachte Hofdekret auf Kunstverständige, welche mit einander verwandt oder verschwägert sind, und in Strafsachen zur Erhebung des Thatbestandes verwendet werden, keine Anwendung finde.

§. 241.

Beeidigung derselben.

Wenn der Kunstverständige schon beeidet ist, soll er erinnert werden, daß er nach Eid und Pflicht den Gegenstand genau zu untersuchen, und, was davon zu wissen nöthig ist, wahrhaft und bestimmt anzuzeigen habe. Ist er nicht schon beeidet, so soll der Eid nach dieser Absicht von ihm abgenommen werden.

§. 242.

Nähere Gegenstände der Erhebung bey körperlichen Verletzungen;

Insbesondere muß, wenn eine Person verletzet, verwundet, oder getödtet worden, der Beschädigte oder Getödtete genau besichtiget, die Zahl und Beschaffenheit der Wunden beschrieben, wie weit jede Wunde oder Verletzung gefährlich, oder welche tödtlich sey, bestimmet, das Werkzeug, womit die Verletzung oder Tödtung geschehen, so viel möglich, angezeiget, auch, ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolget sey, erkläret, und der Grad der angewandten Gewalt oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmahle entnehmen lassen, angemerket werden.

Verordnung des k. k. Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 18. September 1833.

Es haben sich in Steyermark mehrere Fälle ergeben, wo die in Criminal-Untersuchungs-Angelegenheiten erforderlichen Obduktions-Befunde ohne Beyziehung der Kreisärzte oder Stadtphysiker lediglich von Chirurgen oder Wundärzten vorgenommen wurden. Da dieses Benehmen offenbar der Vorschrift des §. 2 der mit Hofkanzley-Verordnung vom 19. Jänner 1815, Z. 1125 der J. G. S., kundgemachten Leichenbeschau widerspricht, welche die Beyziehung der Aerzte oder Physiker zu derley Obduktions-Befunden zur Pflicht macht, so werden sämmtliche, diesem k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte unterstehenden Bezirks-Obrigkeiten, welchen die Erhebung des Thatbestandes in Criminal-Fällen obliegt, nachdrücklich zur Befolgung des oben angeführten §. 2 der Leichenbeschau-Instruktion angewiesen.

Siehe die allerhöchste Vorschrift zur Behebung der, bey gerichtlichen Leichenbeschauen eingerissenen Gebrechen, in dem Hofkanzley-Dekrete vom 6. August 1812, an sämmtliche Länderstellen, Nr. 998 d. J. G. S.

Siehe die Instruktion für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bey gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben; in dem Hofkanzley-Dekrete vom 19. Jänner 1815, an sämmtliche Länderstellen, Nr. 1125 d. J. G. S.

Siehe das Hofdekret vom 21. May 1824, an das Böhmische Appellations-Gericht, mit der Instruktion für das Criminal-Sanitäts-Personale in Prag, Nr. 2009 der J. G. S.

Siehe die Vorschrift zur Behebung einiger Bedenken bey Vornahme der gerichtlichen Leichenbeschau; in dem Hofdekrete vom 12. Jänner 1833, Nr. 2587 der J. G. S.

Siehe bey §. 240 die Hofdekrete vom 4. November 1807, Nr. 824; 21. September 1822, Nr. 1895; 8. May 1829, Nr. 2400 d. J. G. S., und das Hofdekret vom 29. July 1835.

§. 243.

Bey Verletzung des Eigenthumes.

Bey Verbrechen, durch welche auf gewaltsame, oder listige Weise an dem Vermögen Schaden zugefüget, oder zuzufügen unternommen worden, ist über die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten Gewalt, oder List, und der dazu angewandten Mittel, wie auch über den verursachten Schaden genaue Erkundigung einzuholen, und zugleich darauf zu sehen: ob das Verbrechen von einem Thäter allein habe ausgeübet werden können, oder ob und was für Mithülfe aus den Umständen erhelle.

Digitized by Google

§. 244.

Vorsicht bey vorgefundenen Werkzeugen.

Alles, was von Werkzeugen, womit das Verbrechen verübet worden, von den das Verbrechen darstellenden Stücken, von gestohlenem oder geraubtem Gute, oder von des Thäters an dem Orte des Verbrechens zurückgebliebenen Habschaften bey der Erforschung gefunden wird, soll in ein Verzeichniß gebracht, stückweise genau beschrieben, und so weit es sich thun läßt, gegen Empfangsschein an denjenigen, der im Besitze davon war, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Hofkammer-Dekret vom 19. April 1810.

Gleichwie die unterm 8. Februar 1782 erlassene Verordnung, wornach in Criminal- und Kridafällen dem Criminal- und Concurs-Richter die Anhaltung und Eröffnung der Briefschaften bey den Postämtern gestattet ist, noch immer besteht, und die von der Postwagens-Expedition unrichtig angewendete Verordnung vom 9. April 1790, — daß auf ein beym Postwagen aufgegebenes Gut bis zur Abgabe kein gerichtlicher Verbot Statt habe, und also eine Postwagens-Expedition zur Annahme eines solchen Verbotes nicht angehalten werden könne —, nur auf gerichtliche Justiz-Angelegenheiten, keineswegs aber auf Criminal-Fälle auszudehnen ist, endlich auch nach dem Gesetzbuche über Verbrechen vom 3. September 1803, und zwar nach den §§. 213, 215, 228, 232, 234, 244, 272, 375 und 514, der criminal-gerichtlichen Verwaltung nicht nur gar kein Hinderniß und keine Einstreuung in den Weg gelegt werden darf, sondern vielmehr von jeder Behörde aller mögliche Vorschub und Hülfe geleistet werden muß; so ertheilet man unter einem der Hauptpostwagens-Expedition den Auftrag, in allen solchen Gelegenheiten den betreffenden Criminal-Gerichten die zur Inquirirung benöthigten und bereits zur Postwagens-Expedition übergebenen Sachen oder Briefe, gegen gehörig zu unterfertigende Recepisse ohne weiters zu erfolgen, oder die nöthige Untersuchung und Beaugenscheinigung nach Befund und Verlangen des inquirirenden Gerichtes zu gestatten.

Instruktion für die Verwaltung des Criminal-Depositen-Wesens bey dem Wiener Magistrat; siehe Hofkanzley-Dekret vom 20. May 1813, an die Nieder-Oesterreichische Regierung, einverständlich mit der obersten Justizstelle, Nr. 1049 der J. G. S.

Justiz-Hofdekret vom 26. November 1825, an das Präsidium des Böhmischen Appellations-Gerichtes.

Die Verordnungen, welche wegen Einsendung und Aufbewahrung jener falschen öffentlichen Kredits-Papiere, deren Verfertiger unbekannt oder flüchtig sind, oder von welchen in einer durch Ablassung erledigten Voruntersuchung oder durch Urtheil entschiedenen Criminal-Untersuchung der rechtliche Gebrauch gemacht wurde, erlassen worden sind, scheinen nach der Analogie auch auf falsche Münzen anwendbar zu seyn.

Hiernach ist zur Aufbewahrung der falschen Münzen das Hauptmünzamt bestimmt, bey welchem derley Falsifikate besonders in Evidenz gehalten werden.

Hofdekret vom 1. Februar 1836.

Die allgemeine Hofkammer hat den Wunsch geäußert, daß, um eine Central-Uebersicht über alle Münzverfälschungen und deren Verzweigungen herzustellen, künftig alle vorgekommenen falschen Münzen nach beendeter Untersuchung, diese möge durch ergangenes Urtheil gegen ausgemittelte Thäter, oder in Folge eines Beschlusses auf Ablassung von einer Voruntersuchung beendet worden seyn, im Wege des Appellations-Gerichtes und des Landes-Gouverneurs an die k. k. allgemeine Hofkammer zur Aufbewahrung bey dem k. k. Hauptmünzamte eingesendet werden sollen, wo in dem Falle, daß eine aufgehobene Untersuchung wieder anhängig gemacht werden sollte, wegen Ueberkommung der falschen Münzen das Criminal-Gericht sich im vorgeschriebenen Wege zu verwenden haben wird.

(Siehe Hofdekret vom 23. Februar 1816, Nr. 1213 der J. G. S. bey §. 239, und das Hofdekret vom 2. April 1825, Nr. 2085 der J. G. S. bey §. 240.)

Hofdekret vom 11. September 1837, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Ueber eine aus Anlaß eines speziellen Falles gemachte Anfrage, wie sich die Criminal-Gerichte und Ortsbehörden in jenen Fällen zu benehmen haben, wenn bey einer Thaterhebung consecrirte Hostien als corpus delicti vorkommen, wird folgende Weisung an das Appellations-Gericht zur weitern Belehrung an die ihm untergeordneten Criminal-Gerichte erlassen:

Im Falle, daß consecrirte Hostien bey einem Inquisiten gefunden werden, oder bey Gelegenheit einer Untersuchung in die Hände der Behörden kommen, ist der §. 244 des ersten Theiles des St. G. B. in der Art anzuwenden, daß die heiligen Hostien von allen andern bey dem Verbrecher gefundenen Gegenständen

abzusondern, an einem anständigen Orte, und auf eine der Heiligkeit des Gegenstandes entsprechende Art einstweilen aufzubewahren sind, bis der nächste Ortsseelsorger, der sogleich herbeyzuholen ist, kömmt, dem sie dann zu übergeben sind. — Wenn die Gerichts-Behörde die sichere Erhaltung der consecrirten Hostien nothwendig findet, so kann sie das Gefäß, in welchem der Priester die heiligen Hostien übernimmt, bis zur vollendeten Untersuchung mit dem Gerichtssiegel verschließen. — Wenn später ein Augenschein nothwendig werden sollte, so ist dieser in der Kirche, wo die Hostien aufbewahrt werden, bey verschlossenen Thüren vorzunehmen, und der Priester hat die consecrirten Hostien vorzuzeigen. — Wenn die consecrirten Hostien, welche das corpus delicti ausmachen, ohnedieß in der Aufbewahrung eines Priesters sind, so findet keine Auslieferung Statt, sondern die sichere Verwahrung und der etwa nothwendige Augenschein hat auf die gegebene Art zu geschehen.

§. 245.

Art der Erhebung spurloser Verbrechen.

Kommt es nach Beschaffenheit des Verbrechens nicht auf einen Augenschein an; so kann die Erforschung der That zwar an dem gewöhnlichen Gerichtsorte vorgenommen, aber alle dahin einschlagenden Umstände müssen mit gleicher Sorgfalt erhoben, und zu dem Ende die in dem §. 248 angedeuteten Personen auf die darüber vorgeschriebene Art abgehöret werden.

§. 246.

Protokollirung der Erhebung.

Ueber die entweder durch genommenen Augenschein oder auf andere Art geschehene Erforschung der That ist ein Protokoll zu führen. Den Eingang dazu macht die Ursache, wodurch die Erforschung veranlasset worden. Weiter sollen darin alle Umstände, welche bey der Erforschung hervorgekommen, oder erhoben worden, und zwar, so viel möglich ist, in derjenigen Ordnung erzählet werden, wie sie wirklich auf einander gefolget sind.

Hofdekret vom 10. Dezember 1808, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 876 der J. G. S.

Es ist öfter wahrgenommen worden, daß die ersten Criminal-Behörden, oder die für besondere Fälle von dem Gesetze dazu

berechtigten politischen Obrigkeiten bey der Erhebung des Thatbestandes die darüber aufzunehmenden Protokolle entweder gar nicht, oder nicht mit jener Genauigkeit veranstalten, welche in dem zweyten Hauptstücke des Gesetzbuches über Verbrechen deutlich vorgezeichnet ist. Es werden daher allen untergeordneten Criminal- und politischen Behörden die gesetzlichen Vorschriften zur genauesten Beobachtung unter Verantwortung hiermit neuerdings wiederholt; dem zu Folge

a) nach den §§. 218 und 235 das Criminal-Gericht in der Regel selbst die Erhebung der Beschaffenheit der That vorzunehmen, und die politische Obrigkeit nach dem §. 236 nur in dringenden Fällen das, was zur unverzüglichen Erforschung, mit Rücksicht auf den §. 239, gehört, vorzukehren hat.

b) Es möge das Criminal-Gericht oder die Ortsobrigkeit den Thatbestand erheben, so hat der die Erhebung leitende Beamte bis zur Beendigung des Augenscheines und des Geschäftes anwesend zu seyn, und sogleich an dem Orte der Erhebung selbst, nach dem §. 246, darüber ein genaues Protokoll zu führen, auch die, §. 237, vorgeschriebenen zwey Gerichts-Personen oder sonst Vertrauen verdienenden Personen bey der ganzen Handlung der Thaterhebung beyzuziehen. Macht die Erhebung der That

c) die Beyziehung von Kunstverständigen, nach dem §. 240, nothwendig, so muß in dem gerichtlichen Protokolle ersichtlich gemacht werden, daß die Kunstverständigen von dem Beamten, nach dem §. 241, entweder beeidet oder des schon abgelegten Eides erinnert worden. Der von den Kunstverständigen gefertigte Befund (Wundzettel, visum repertum, oder sonstige Beschreibung und Schätzung) ist sonach als eine Beylage entweder sogleich oder auf ihr Verlangen nachträglich dem Protokolle beyzuschließen, oder auch von denselben nach dem §. 247, wenn sie hiezu bereit sind, mündlich ihre Anzeigen und Gutachten in das Protokoll aufzunehmen.

d) Endlich ist das vollendete Protokoll der gepflogenen Thaterhebung, nach dem §. 257, sammt den Beylagen zu schließen, und von allen Beysitzern zu fertigen.

§. 247.

So wie die Ordnung des Protokolles auf dasjenige führet, was nach dem §. 244 in gerichtliche Verwahrung genommen worden, muß das darüber verfaßte Verzeichniß, und eben so auch die Beschreibung, welche der beygezogene Kunstverständige über den befundenen Stand der Sache gegeben, beyge-

schlossen werden. Wollte der Kunstverständige, was er befunden hat, lieber mündlich anzeigen; so ist diese Anzeige in eben das Protokoll wörtlich aufzunehmen, und daselbst von ihm zu unterschreiben.

§. 248.

Verhör der Zeugen.

Hiernächst sollen alle Personen, von denen sich wahrscheinlich eine bestimmte Auskunft über die Umstände der That, oder zur Entdeckung des Thäters erwarten läßt, wie auch derjenige, der durch das Verbrechen Schaden gelitten, ausführlich abgehöret, und ihre Aussage protokollirt, oder wegen Abhörung derjenigen, die sich unter einem andern Criminal-Gerichte befinden, das Nöthige dahin erlassen werden.

Justiz-Hofdekret vom 16. July 1825, an das N. Oest. Appellations-Gericht.

Bey Thatbestandes-Erhebungen sind künftig die beschädigten Parteyen eidlich zu vernehmen.

Siehe bey §. 33, die Hofdekrete vom 10. Dezember 1808, Nr. 874; 16. July 1817, Nr. 1348; 3. Juny 1819, Nr. 1566; 19. Juny 1819, Nr. 1571; 23. März 1822, Nr. 1854, und 29. May 1829, Nr. 2407 der J. G. S.

§. 249.

Vorläufige Warnung.

Jeder, der in dieser Absicht vernommen wird, soll vorher erinnert werden: daß er, was er aussagt, wohl überdenke, nur die reine Wahrheit angebe, folglich weder ungegründeten Verdacht errege, oder die Beschuldigungen vergrößere, noch von den ihm bekannten Umständen etwas verschweige, oder das eigentliche Verhältniß zu verringern suche.

§. 250.

Allgemeine Fragen;

Sodann sind die allgemeinen Fragen um seinen Vornamen, Geschlechtsnamen, sein Alter, Geburtsort, seine Religion, seinen Stand, und alles dasjenige, was sonst nach Beschaffenheit der Umstände von seiner Person zu wissen nöthig ist, an ihn zu stellen.

§. 251.

Bey Vernehmung der Hausleute und übrigen Personen, die von dem Vorfalle aussagen können, ist sich nach den besonderen Umständen zu richten, unter welchen das Verbrechen begangen worden. Ueberhaupt sind die Fragen so zu stellen, daß der Befragte nicht auf einzelne Umstände geführet, sondern demselben die Gelegenheit, was ihm bewußt ist, selbst zu erzählen, geöffnet, und nur dasjenige, was an der Vollständigkeit der Erzählung mangelt, durch besondere Fragen zu ergänzen, gesuchet werde. Jedes Mahl aber ist zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft dessen gelanget sey, was sie ausgesaget. besonders x.

§. 252.

Derjenige, dem Schaden zugefüget worden, ist zu vernehmen: vorzüglich in Rücksicht des Schadens.

a) worin der Gegenstand und wahre Betrag des Schadens bestehe;

b) auf welche Art der Schaden zugefüget worden sey;

c) was er von seiner Seite zur Verhütung des Schadens angewendet habe;

d) was er etwa zur weiteren Nachforschung oder Erlangung seiner Entschädigung anzugeben wisse.

§. 253.

Könnte der wahre Schade durch die Aussage desjenigen, den er betrifft, wegen seiner Abwesenheit, Geistesschwäche, oder eines andern Hindernisses wegen nicht zuverläßig erhoben werden; oder wäre Ursache zu vermuthen, daß derselbe die Angabe seines Schadens übertriebe; so soll in denjenigen Fällen, in welchen der Unterschied des Schadens auf den Unterschied des Verbrechens Beziehung hat, der eigentliche Werth durch Vernehmung solcher Personen, denen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist. oder so weit es die Umstände zulassen, durch unparteyische Schätzleute erhoben werden.

§. 254.

Bestätigung der Zeugen-Aussagen.

Demjenigen, der durch das Verbrechen zu Schaden gekommen, wie auch jedem andern, in dieser Erforschung abgehörten Zeugen, der etwas zur Sache Beytragendes anzugeben wußte, soll seine Aussage, wie sie in das Protokoll aufgenommen worden, deutlich vorgelesen werden, mit der Erinnerung, daß er sie auch beschwören müsse.

§. 255.

Die bey solcher Vorlesung von dem Zeugen etwa gemachten Bemerkungen sind dem Protokolle nachzutragen, und die geschlossene Aussage ist von dem Abgehörten zu unterschreiben. Wäre er des Schreibens nicht kundig; so soll von ihm ein Handzeichen darunter gesetzet, dieses aber von zwey eigens dazu berufenen andern Zeugen mit ihrer Unterschrift bestätiget werden.

Hofdekret vom 30. August 1816, an das Appellations-Gericht in Tyrol und Vorarlberg, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1279 der J. G. S.

Da das Criminal-Gericht bey allen Protokollar-Vernehmungen jederzeit außer dem Richter (Inquirenten) und dem Protokollsführer noch mit zwey Beysitzern versehen seyn muß, so ist bey Abhörung der des Schreibens unkundigen Zeugen oder Beschuldigten zwey andere Zeugen, nach §. 255 des St. G. B., beyzuziehen nicht nothwendig.

Hofdekret vom 9. Februar 1827, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2256 der J. G. S.

Nach dem §. 382 ersten Theiles des Strafgesetzes ist allerdings auch bey Criminal-Zeugenverhören jeder Bogen des Protokolles von dem Verhörten zu unterfertigen, und daher sind in vorkommenden Fällen der Vernachläßigung dieser Vorschrift die Criminal-Gerichte, mit Beziehung auf die Vorschriften des Strafgesetzes, zurecht zu weisen.

§. 256.

Dann ist dem Zeugen der Eid abzunehmen, daß er aufrichtig, und der reinen Wahrheit gemäß ausgesaget habe. Doch ist die Beeidigung damahls zu unterlassen, oder doch bis zur weiteren Aufklärung zu verschieben, wenn dem Zeugen ein in diesem Gesetze gegründetes Bedenken entgegen steht. durch Eid, G. A. I. Nr. 13.

Hofdekret vom 19. September 1806, an das Appellations-Gericht in Lemberg, einverständlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen, Nr. 786 d. J. G. S.

In Criminal-Fällen ist der Eid von den jüdischen Religions-Genossen mit den für das Civil-Verfahren in der allgemeinen Instruktion vom 9. September 1785, §. 19 und 20, und dem Hofdekrete vom 24. November 1787, Nr. 748, vorgeschriebenen Feyerlichkeiten aufzunehmen, wobey die Zuziehung eines jüdischen Religions-Lehrers nicht verboten ist.

Hofdekret vom 10. Jänner 1816, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1201 der J. G. S.

Seine Majestät haben über Anfrage, wie sich in den Fällen, wenn jemand von der Sekte der Mennonisten nach dem Gesetze einen Eid abzulegen hätte, zu benehmen sey, zu verordnen geruhet: daß solchen Religions-Parteyen, welche vermöge ihrer Religions-Lehren die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen ihre feyerliche Versicherung so heilig als andere Religions-Genossen den Eid erkennen, die mit ihren Religions-Grundsätzen nicht vereinbarliche Eidesablegung nicht aufzudringen, sondern statt derselben sich mit ihrer vor Gerichte, nach vorläufiger Ermahnung, bey der in den Gesetzen auf Meineid bestimmten Verantwortlichkeit, die Wahrheit zu sagen, zu erstattenden und mit einem Handschlage zu bestätigenden Versicherung zu begnügen sey.

Hofdekret vom 31. Dezember 1818, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley und der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1532 der J. G. S.

Die Gerichts-Behörden können unbedenklich angewiesen werden, zur Eidesleistung der Juden die Tora von der Auflage des Joseph Schmidt in Wien vom Jahre 1815 zu gebrauchen. Da jedoch diese Auflage mit einigen Druckfehlern behaftet ist, und

bey gebundenen Exemplaren nicht selten eine Verwechselung oder Auslassung ganzer Blätter gefunden wird, außerdem aber, neben den hebräischen Seitenzahlen, die folgenden gewöhnlichen Ziffern erforderlich sind, damit die Richter den 14ten Vers und die folgenden im 26sten Kapitel, 3ten Buches Moses, worauf der schwörende Jude seine rechte Hand bis an den Ballen zu legen hat, sicher auffinden können, so sind die Gerichts-Behörden zugleich anzuweisen, die gedruckte Tora vorher von einem beeidigten Kenner der hebräischen Sprache berichtigen und bezeichnen zu lassen.

Hofdekret vom 26. August 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2217 d. J. G. S.

Die Vorschrift des Hofdekretes vom 9. May 1806, Nr. 763 der J. G. S., über die Eide der Mohamedaner wird außer Kraft gesetzt, und dagegen, zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1826, Folgendes angeordnet:

Wenn Personen, die der mohamedanischen Religion zugethan sind, als Parteyen bey österreichischen Gerichts-Behörden einen Eid ablegen sollen; so hat ihnen der Richter vor Allem die Wichtigkeit dieser Handlung, die Allwissenheit Gottes, bey dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafe des falschen Eides zu Gemüthe zu führen.

Hierauf werden die Umstände, welche zu beschwören sind, dem Schwörenden in der ihm bekannten Sprache von Wort zu Wort vorgesagt, und derselbe wird, nachdem er sie laut und vernehmlich nachgesprochen hat, befragt: Schwörst du bey Gott? Der Schwörende antwortet: Jemin ederim (ich schwöre), und setzt eine der folgenden Formeln, oder auch alle drey zugleich hinzu: Billahi Taala (bey Gott dem Allerhöchsten), oder Wallahi (bey Gott), oder Bismillahi (im Namen Gottes). Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere der Eigenschaften Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, des Erbarmers, beyfügen, und sagen: Bismillahi Errahman Errahim (im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). — Zur Gültigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nämlich: Bismillahi, Billahi Taala oder Wallahi, auszusprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplare des Korans versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf dasselbe zu legen. Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Gültigkeit des Eides nicht wesentlich nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden gestattet werden, bey der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten.

Nach eben diesen Vorschriften ist auch von Zeugen der mohamedanischen Religion der Eid aufzunehmen.

Diesen wird eine allgemeine Betheurung, daß sie die reine Wahrheit aussagen werden, oder ausgesagt haben (Ersteres in bürgerlichen Rechtssachen, Letzteres in Criminal-Angelegenheiten) vorgehalten, und wenn sie dieselbe nachgesprochen haben, die Frage: Schwörst du bey Gott? an sie gestellt.

Im Uebrigen sind in Ansehung des Zeugen-Verhöres die allgemeinen Vorschriften der Gerichts-Ordnung und des Strafgesetzbuches zu beobachten.

Hofdekret vom 17. November 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 28. Oktober 1826, über Vortrag der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2231 d. J. G. S.

Seine Majestät haben anzuordnen befunden: daß sogleich zur größeren Feyerlichkeit des als Beweismittel dienenden Eides, sowohl im civil- als criminal-rechtlichen Verfahren, derselbe jederzeit vor einem Kruzifix und zwey brennenden Wachskerzen abgelegt, und hierbey von allen Anwesenden die der Feyerlichkeit der Handlung angemessene Ehrerbietigkeit beobachtet werde; jeder Eides-Ablegung aber eine ernstliche, eindringende und der Individualität des zu Beeidenden angemessene Meineids-Erinnerung vorausgehe.

Hofdekret vom 5. Dezember 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 11. November 1828, Nr. 2374 der J. G. S.

Die Beylage enthält die vom Hofkriegsrathe zu Folge allerhöchster Entschließung vom 31. Oktober 1828 erlassene Verordnung, wegen Beeidigung der Feld-Geistlichen, die bey Criminal-Untersuchungen als Zeugen oder Beschädigte abgehört werden.

Beylage.

Verordnung des Hofkriegsrathes vom 11. November 1828, an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht.

In Folge einer, über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, am 31. Oktober 1828 erflossenen allerhöchsten Entschließung, ist für die Zukunft die katholische Feld-Geistlichkeit in Criminal-Angelegenheiten, der Geistliche möge als Zeuge oder als Beschädigter vor Gericht erscheinen, nach dem Hofdekrete vom 12. Oktober 1789 zu beeidigen; wornach auch der in causis civilibus sowohl als criminalibus den allgemeinen Gesetzen und

der weltlichen Obrigkeit unterstehende griechische nicht unirte Clerus fortan zu behandeln kommt. Dagegen hat es rücksichtlich der katholischen Geistlichkeit in den Militär-Gränzen, so weit diese in causis criminalibus den ungarischen Diöcesan-Consistorien zugewiesen ist, bey den bisher daselbst bestehenden Gesetzen, und bey der seitherigen Beobachtung sein Bewenden.

Hofdekret vom 21. Dezember 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. Oktober 1832, über Vortrag der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2582 der J. G. S.

Die Vorschrift des Hofdekretes vom 17. November 1826, Nr. 2231 der J. G. S., über die Feyerlichkeit bey Ablegung des Eides, findet, in sofern sie die Aufstellung eines Kruzifixes und zwey brennender Wachskerzen betrifft, auf Eide, welche von helvetischen Confessions-Verwandten abgelegt werden, keine Anwendung.

Hofdekret vom 29. März 1837, an das Galizische Appellations-Gericht.

Dem Appellations-Gerichte wird auf seinen Bericht, womit die Belehrung angesucht wurde, ob Israelitinnen während ihrer Schwangerschaft zur Eides-Ablegung verhalten werden dürfen, bedeutet, daß, da das Appellations-Gericht selbst über den Sinn der bestehenden Gesetze und darüber, daß auch von Israelitinnen während der Dauer ihrer Schwangerschaft der Eid abzunehmen sey, keinen Zweifel erhoben hat, eigentlich der Fall einer zu ertheilenden Belehrung nicht eintrete, sohin die Sache durch Hinweisung auf die bestehenden Gesetze und an das Hofdekret vom 3. Dezember 1792, Nr. 70 der J. G. S., erledigt sey, mit dem, daß, da das Strafgesetz, §. 445, bey Kundmachung des Urtheiles über eine schwangere Weibsperson nach Umständen die Entbindung abzuwarten, und die Gerichts-Ordnung, §. 303, bey Ablegung des Eides, Krankheit und Alter zu berücksichtigen gebietet, es dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen bleibt, nach Beschaffenheit des Gesundheitszustandes der Person und der Dringlichkeit des Geschäftes den geeigneten Zeitpunkt zur Ablegung des Eides zu bestimmen.

§. 257.

und Unterfertigung des Protokolles.

Das auf solche Art vollendete Protokoll soll den Beysitzern der gepflogenen Thaterhebung nach seinem ganzen Inhalte nochmals vorgelesen, im Falle sie

daben etwas zu bemerken hätten, solches, ohne in dem Texte nachzubessern, als Bemerkung bengesetzet, das Ganze aber, so wie jede dem Protokolle angeschlossene Beylage, von allen unterschrieben werden.

(Siehe Hofdekret vom 10. Dezember 1808, Nr. 876 der J. G. S., ben §. 246.)

Drittes Hauptstück.

Von Erforschung und rechtlicher Beschuldigung eines begangenen Verbrechens.

---

§. 258.

Grund zur Erforschung einer bestimmten Person.

Niemand kann um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen werden; es sey denn rechtliche Anzeigung vorhanden, worauf die Beschuldigung gegründet wird.

Hofdekret vom 9. Februar 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 1. Dezember 1821, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 1836 der J. G. S.

Seine Majestät haben die Anwendung der, für die Tribunale erster Instanz in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche erlassenen höchsten Vorschrift, zur Behandlung und Erledigung der Justiz-Geschäfte in mehr oder minder zahlreichen Rathsversammlungen, auf die landesfürstlichen Collegial-Behörden erster Instanz, welche der obersten Justizstelle in Wien unterstehen, wie folget, zu genehmigen geruhet.

§. 1. In voller Rathsversammlung sind in Vortrag zu bringen: Dienst- und Beförderungssachen; alle von höheren Behörden eingelangten Verordnungen jeder Art; Gutachten über neue gesetzliche Vorschriften; alle Bescheide, womit ein gerichtliches Depositum zurückgewiesen, angenommen, oder der Partey wieder verabfolget wird; die Bewilligung der Veräußerung der den Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörigen unbeweglichen Güter; Strafurtheile gegen Verbrecher, die nach dem Gesetze lebenslängliche Kerker- oder Todesstrafe verwirket haben.

§. 2. Bey Collegial-Gerichten, wo die Zahl der Räthe, ohne den Vorsitzenden, auf mehr als sechs festgesetzt ist, muß über folgende Gegenstände die Berathschlagung in Senaten von einem Vorsitzenden und vier Räthen aufgenommen werden:

a) Ueber schriftlich verhandelte Prozesse, wenn nach geschlossenem Verfahren ein End- oder Beyurtheil geschöpft werden soll;

b) über die Eröffnung eines Concurses;

Digitized by Google

c) über alle wichtigere, nicht streitige Rechts-Angelegenheiten, insbesondere über die Frage: wann und unter welchen Bedingungen eine Verlassenschaft eingeantwortet werden soll; über die Bestellung eines von dem Vater dem Mündel nicht benannten Vormundes; die endliche Erledigung einer Vormundschafts- oder Curatels-Rechnung; die Verehelichung eines Minderjährigen und die Genehmigung der im Namen der Mündel und Pflegebefohlenen von ihren Vertretern geschlossenen Verträge; über die Nachsicht des Alters; über Verfügungen, wodurch gegen Wahn- und Blödsinnige oder Verschwender eine Curatel verhängt, dieselbe wieder aufgehoben, eine Vormundschaft über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus verlängert, eine Nachsicht des Alters bewilliget wird;

d) über Criminal-Sachen: wenn ein Urtheil gefället, oder wenn entschieden werden soll, ob eine Criminal-Untersuchung einzuleiten, davon abzulassen, dieselbe wieder aufzunehmen sey; ob zum ordentlichen Verhöre zu schreiten; ob der Angeschuldigte zu verhaften, oder während der Untersuchung in Freyheit zu lassen sey.

§. 3. Bey Collegial-Gerichten, die nur aus dem Vorsitzenden und sechs oder einer geringern Anzahl von Räthen bestehen, kann die Berathschlagung über die im §. 2 erwähnten Gegenstände in Senaten von einem Vorsitzenden und zwey Räthen aufgenommen werden.

Nur zu den Berathschlagungen über Criminal-Urtheile ist auch bey diesen Behörden, die, nach dem §. 418, ersten Theiles des Strafgesetzes, erforderliche Zahl von Stimmführern zuzuziehen.

§. 7. Zu Criminal-Untersuchungen ist nur ein Rath abzuordnen, welcher jedoch die Vorschriften des ersten Theiles des Strafgesetzes über die Besetzung des Criminal-Gerichtes genau zu beobachten hat.

§. 10. Nach diesen Vorschriften haben sich nicht minder auch jene Magistrate genau zu benehmen, welche wenigstens aus drey, oder aber aus mehreren, in Justizsachen geprüften wirklichen Räthen bestehen.

Hofdekret vom 22. März 1823, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1929 der J. G. S.

Ueber die Anfrage: ob durch die Vorschrift vom 9. Februar 1822, Nr. 1836 der J. G. S., wegen der Geschäftsbehandlung in mehr oder minder zahlreichen Senaten, die Anordnungen der §§. 7 und 8 der Criminal-Amts-Instruktion vom 28. Oktober

1808, Nr. 867 der J. G. S., aufgehoben worden seyen, wird bedeutet:

In Ansehung jener dringenden Verfügungen, welche nach den §§. 7 und 8 der Instruktion vom 28. Oktober 1808 von dem Vorsteher des Criminal-Gerichtes und zwey Räthen, oder von dem Ersteren allein, vor Abhaltung der wirklichen Rathssitzung, einstweilen getroffen werden können, sey an diesem Gesetze durch das Hofdekret vom 9. Februar 1822 nichts geändert worden. Bey der, selbst in den §§. 10, 44 und 48 der Instruktion vom Jahre 1808 dem versammelten Gerichte vorbehaltenen definitiven Entscheidung über die Einleitung des Criminal-Prozesses, die Verhaftung des Angeklagten und das ordentliche Verhör, sey aber in Ansehung der erforderlichen Anzahl von Räthen die Verordnung vom 9. Februar 1822 genau zu beobachten. Wenn jedoch so viele Mitglieder des Gerichtes zugleich abwesend oder verhindert seyn sollten, daß in allem außer dem Vorsitzenden nur zwey oder drey Stimmführer übrig wären; so verstehe es sich von selbst, daß dem §. 44 der Instruktion vom Jahre 1808, und dem Sinne des §. 3 der Verordnung vom Jahre 1822 gemäß, auch von diesen der Beschluß gefaßt werden könne.

Hofdekret vom 19. September 1826, an das Appellations-Gericht in Tyrol und Vorarlberg, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2220 der J. G. S.

In Betreff der von den Landgerichten zu fassenden Beschlüsse, wenn es sich um Verhaftungen wegen vorhandener crimineller Anzeigungen gegen bestimmte Personen, um die Belassung des Beschuldigten auf freyem Fuße, oder um die Frage handelt, ob gegen denselben die ordentliche Criminal-Untersuchung einzuleiten sey, wird verordnet:

1. Daß in solchen Fällen von dem Inquirenten aus den vorgekommenen Anzeigungen oder Voruntersuchungen jedesmal ein begründeter Beschluß schriftlich verfaßt, daher mit Anführung der obwaltenden Umstände, unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften, bestimmt werde, ob die ordentliche Untersuchung einzuleiten, der Beschuldigte zu verhaften, oder auf freyem Fuße zu belassen sey, oder nicht.

2. Daß zu diesen, jedesmal den Untersuchungs-Akten beyzulegenden Beschlüssen in jenen Fällen, wo der zeitweilige Gerichts-Vorstand nicht selbst der Inquirent ist, von dem die Untersuchung führenden Beamten zugleich die Genehmigung des zeitweiligen Gerichts-Vorstandes vorläufig eingeholt, und von demselben, falls er nicht eine abweichende Verfügung zu treffen findet, der Beschluß gefertiget werden müsse.

Von dieser Anordnung, welche auch für die neu zu organi-

sirenden Landgerichte zu Feldkirch, Bregenz und Bludenz zu gelten haben wird, sind sämmtliche Landgerichte der Provinz, denen die Criminal-Rechtspflege obliegt, zur Darnachachtung, und die Collegial-Gerichte zur Wissenschaft und Berücksichtigung bey Prüfung der ihnen zur Urtheilsschöpfung vorgelegten Criminal-Akten zu verständigen.

Hofdekret vom 10. Februar 1827, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, aus Gelegenheit eines erledigten Hofrecurses, Nr. 2258 der J. G. S.

Im Allgemeinen kann ein untergerichtlicher Beschluß zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung dem Beschuldigten allerdings zu einer gegründeten Beschwerde Anlaß geben, welche das Appellations-Gericht zu prüfen, und nach Befund der Richtigkeit zu heben, nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet ist.

S. bey §. 163 das Hofdekret vom 1. August 1828, Nr. 2357.
S. bey §. 225 das Hofdekret vom 20. Jänner 1823, Nr. 1920.
S. bey §. 234 das Hofdekret vom 25. May 1827, Nr. 2279 d. J. G. S.

§. 259.

Rechtliche Anzeigungen sind Umstände, welche zwischen dem Verbrechen, und einer Person einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß nach unparteyischer Ueberlegung daraus wahrscheinlich wird, diese Person habe das Verbrechen begangen. Begriff einer rechtlichen Anzeigung.

§. 260.

Wie aus der Untersuchung einer schon bekannten That rechtliche Anzeigungen entstehen können, welche zur Entdeckung des Thäters führen; so können entgegen auch aus den Umständen einer Person sich rechtliche Anzeigungen eines von ihr begangenen, noch nicht bekannten Verbrechens hervorthun, wenn diese Umstände so beschaffen sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit nur mit einem Verbrechen zusammen hängen. Quellen rechtlicher Anzeigungen.

Hofdekret vom 2. Jänner 1824, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Note des Finanz-Ministeriums vom 11. Dezember 1823, Nr. 1982 der J. G. S.

Die Oesterreichische National-Bank kann den Criminal-Gerichten die Ertheilung der im Wege der Erforschung von Ver-

brechen ämtlich angesuchten Auskünfte, und zu diesem Zwecke die Einsicht deponirter Effecten, nach Maßgabe der in dem Strafgesetze gegründeten allgemeinen Verpflichtungen nicht verweigern, und aus dem §. 50 ihrer Statuten keinen Anstand nehmen, Verbote von den Criminal-Gerichten unmittelbar anzunehmen.

§. 261.

Nähere und entferntere Anzeigungen.

Je nachdem sich aus den Umständen der Zusammenhang zwischen dem begangenen Verbrechen und einer Person nach dem gewöhnlichen Gange der Handlungen mit mehrerer oder minderer Wahrscheinlichkeit zeiget, entstehen daraus nähere oder entferntere Anzeigungen.

§. 262.

Gemeinschaftliche nähere Anzeigungen;

Nähere Anzeigungen zur rechtlichen Beschuldigung entstehen insbesondere gegen denjenigen, der

a) sich bey der Obrigkeit selbst als den Thäter angibt;

b) der eine heftige Leidenschaft wider den Beschädigten an den Tag geleget, und solchen mit dem erfolgten Uebel bedrohet hat;

c) der entweder vor der That das Vorhaben, sie zu begehen, entdecket, oder nach derselben sie ausgeübet zu haben, erzählet, oder gestanden hat;

d) der zur Zeit, und an dem Orte des verübten Verbrechens in einer mit der Ausübung desselben zusammenhängenden Handlung gesehen worden;

e) von dessen Hand Briefe, oder andere Schriften sich finden, die ihrem natürlichen Verstande nach zu erkennen geben, daß er das Verbrechen begangen habe;

f) der durch falsche Vorspieglung sich aus dem Verdachte zu ziehen, oder den Verdacht auf jemanden zu leiten gesucht hat;

g) der sich um Mittel beworben, Werkzeuge bestellet, oder angeschaffet hat, die unmittelbar auf die Begehung des Verbrechens Beziehung haben;

h) unter dessen Habseligkeiten Werkzeuge, die seinem Stande nach, ihm zu keinem Gebrauche, sondern nur zu dem Verbrechen dienen konnten; oder

i) solche Gegenstände gefunden werden, woran Merkmale oder Kennzeichen des Verbrechens sichtbar sind; oder

k) welche von dem Verbrechen herrühren;

l) der schon ehedem ein gleiches Verbrechen, und mit eben solchen besonderen Umständen, wie sie im gegenwärtigen Falle wieder zusammen treffen, begangen hat;

m) der sogleich nach der That, oder sobald dieselbe ruchbar wurde, entflohen ist, ohne daß eine andere Ursache seiner Flucht vorkommt;

n) der, auf welchen eine durch Steckbriefe bekannt gemachte Beschreibung eines Verbrechers genau zutrifft.

§. 263.

Bey Verbrechen, deren Grund Gewinnsucht ist, sind rechtliche Anzeigungen insbesondere: besondere, bey Verbrechen aus Gewinnsucht;

a) wenn ein sonst übel berüchtigter Mensch einen für seinen Stand unmäßigen Aufwand macht;

b) viele Geldsorten, wie die gestohlenen oder geraubten sind, sehen läßt, oder ausgibt;

c) wenn ein Landstreicher, oder sonst verdächtige Leute, solches Geräthe, dessen rechtmäßiger Besitz mit ihren Umständen sich offenbar nicht vereinigen läßt, bey sich führen, oder zum Verkaufe anbieten.

§. 264.

Eine nähere rechtliche Anzeigung in Ansehung eines Kindesmordes ist die Zusammentreffung folgender Umstände: daß, nebst einer auffallenden gähen Veränderung am Leibe, das Kind nicht erscheint, und bey einer durch diese Merkmale veranlaßten Besichtigung sich die Gewißheit einer vor Kurzem vorgegangenen Geburt entdecket. beym Kindesmorde.

§. 265.

Das Angeben eines das Verbrechen gestehenden Mitschuldigen ist nur dann eine nähere rechtliche Anzeigung, wenn solches, ohne daß ihm auf eine bestimmte Person gedeutet worden, freywillig geschieht, Wenn die Anzeige eines Mitschuldigen;

und mit Umständen begleitet ist, die bey der weiteren Nachforschung wahr befunden worden.

§. 266.

einer andern bekannten;

Wenn eine mündliche Anzeige, oder eine schriftliche, worin sich der Anzeiger genennet, eine rechtliche Anzeigung gegen jemanden werden soll; so muß sie mit Umständen, die auf den Thäter Beziehung haben, begleitet seyn.

§. 267.

oder unbekannten Person eine rechtliche Anzeigung sey?

Auf eine namenlose, oder von einem Unbekannten, der nicht ausfindig gemacht werden kann, unterzeichnete Anzeige aber kann gegen Niemanden verfahren werden. Dafern jedoch in einer solchen Anzeige Umstände vorkommen, die schon für sich eine rechtliche Anzeigung sind, kann, wenn sich solche durch die Erforschung bestätigen, kraft dieser Anzeigung gegen den in der namenlosen Anzeige genannten Thäter untersuchet werden.

§. 268.

Unterstützende Anzeigungen.

Verwirrte, unterbrochene Reden, Veränderung der Gesichtsfarbe, Zittern, oder sonst was für eine geäußerte Furcht; rauhere Gemüthsart, Verwandtschaft, oder Bekanntschaft mit Verbrechern, und alle dergleichen einer unsicheren Ausdeutung unterworfene Umstände und schwankende Vermuthungen können an sich nicht für rechtliche Anzeigungen gelten; ob sie gleich neben andern auf die That selbst zeigenden Umständen die Wahrscheinlichkeit der Beschuldigung vergrößern.

§. 269.

Entferntere Anzeigungen und ihre Kraft.

Die angeführten, und andere ihnen gleich kommende nähere Anzeigungen sind für sich allein zur rechtlichen Beschuldigung zureichend. Aber auch entferntere Anzeigungen können zur rechtlichen Beschuldigung zureichen, wenn mehrere derselben auf eine Person so übereinstimmend zutreffen, daß eine die andere unterstützet, oder ihr Zusammenhang durch keinen entgegen streitenden Umstand geschwächet wird.

§. 270.

Ueberhaupt wird jede Anzeigung wichtiger, und die an sich schwächere Vermuthung dadurch stärker, wenn der Beschuldigte eine Person von übelm Rufe ist, von der man sich des Verbrechens wohl versehen kann.

§. 271.

Gründliche Erhebung der Anzeigungen durch Zeugen-Verhör;

Wenn nun Anzeigungen auf einen bestimmten Thäter vorhanden sind; so muß die Wahrheit aller Umstände, aus welchen diese Anzeigungen entstehen, mit möglichster Genauigkeit erhoben, und dasjenige, worauf die Beschuldigung sich gründet, außer Zweifel gesetzet werden. Zu dem Ende soll alles, was zur Erforschung dieser Umstände dienen kann, durch Vernehmung der Personen, die davon Wissenschaft haben, und sonst durch jede angemessene Erkundigung auf eben die Art vorgekehret werden, wie dieses zur Erforschung des Verbrechens in dem vorigen Hauptstücke vorgeschrieben ist.

(Siehe bey §. 232 die Verordnung vom 21. April 1838.)

§. 272.

durch häusliche Durchsuchung.

Führen die eingeholten Erkundigungen gegründeten Verdacht herbey, daß bey dem Beschuldigten Sachen, die auf das Verbrechen Beziehung haben, oder an ihm selbst Merkmale dieser Art anzutreffen seyn dürften; so sind in seiner oder des Hausvaters Gegenwart, seine Wohnung, Behältnisse und Habseligkeiten, nöthigen Falles auch seine Kleidung zu durchsuchen, und an seiner Person selbst eine Besichtigung vorzunehmen. Doch muß bey einem solchen Vorgang Anständigkeit, Behutsamkeit und Vorsicht nicht außer Acht gelassen werden, damit der Ruf des Untersuchten so wenig als möglich darunter leide, und die häusliche Ruhe nicht mehr gestöret werde, als zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Erfüllung der darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich ist.

Justiz=Hofdekret vom 17. März 1829, an das Nieder=Oesterreichische Appellations=Gericht.

Es ist nicht die Amtspflicht des Criminal-Richters, die Hausdurchsuchung bey dem Inquisiten selbst vorzunehmen, und das Gesetz, §. 235, schreibt nur vor, daß die Erhebung des Thatbestandes durch einen geeigneten Beamten geschehen soll, dem die nöthige Fähigkeit zugetrauet werden kann.

§. 273.

durch Erforschung der Gegengründe.

Wenn gegen jemanden zwar Anzeigungen zur Beschuldigung, hingegen auch Umstände vorkommen, wodurch diese Anzeigungen entkräftet werden, müssen die letzteren mit gleicher Genauigkeit erforschet werden. Sofern also gegen jemanden der Verdacht eines Verbrechens gefaßt, und der Erforschung der wider ihn entstandenen Anzeigungen nachgegangen, dabey aber der Ungrund des Verdachtes entdecket worden wäre, soll sogleich von weiterer Untersuchung gegen ihn abgelassen werden.

Hofdekret vom 12. Oktober 1805, an das Ost-Galizische Appellations=Gericht, über dessen Anfrage vom 4. September n. J., Nr. 750 d. J. G. S.

Ueber Anfrage: ob in Fällen, wo das Urtheil des untern Criminal=Richters dem Obergerichte zu unterziehen ist, auch die Entscheidung, daß der Fall zur Criminal=Behandlung gar nicht geeignet sey, sammt den Akten dem Obergerichte vorgelegt werden soll, wird festgesetzt:

Wenn ein zur Criminal=Behandlung geeigneter Fall zur Kenntniß des untern Richters gelanget, und wider den Beschuldigten rechtliche Anzeigungen vorhanden sind; so muß eine ordentliche Untersuchung eingeleitet, nach Abschließung derselben, vermöge des §. 415, ersten Theiles des Strafgesetzes, ein Urtheil gefällt, und dieses Urtheil in den Fällen des §. 433 u. f., es möge wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorgelegt werden. Wenn aber entweder der Fall an sich, oder die Anzeigungen so beschaffen sind, daß kein ordentliches Criminal=Verhör vorzunehmen ist; so findet kein Urtheil, folglich auch keine Einsendung der Akten Statt.

Siehe bey §. 225 das Hofdekret vom 20. Jänner 1823, Nr. 1920 der J. G. S.

Siehe bey §. 258 die Hofdekrete vom 9. Februar 1822, Nr. 1836, und 22. März 1823, Nr. 1929 der J. G. S.

Justiz-Hofdekret vom 12. July 1806.

Wenn gleich in den Fällen des §. 273 des Strafgesetzbuches die Vorlegung der gesammten Akten an das Obergericht nicht verordnet ist; so liegt es doch bey der, durch die höchste Weisung vom 27. Juny 1805 anbefohlenen Anzeige von jeder in dem Verbrechen der Nachmachung öffentlicher Kredits-Papiere eingeleiteten Untersuchung, in der Natur der Sache, daß, wenn auch nach der Hand von dieser Untersuchung ob Mangel rechtlicher Inzichten abgelassen wird, dennoch mit Zulegung einer Abschrift des über die bis dahin verhandelten Untersuchungs-Akten aufgenommenen Raths-Protokolles, sowohl dem Landes-Präsidium, als auch dem Obergerichte, und vom Letzteren an den höchsten Gerichtshof die Anzeige weiter erstattet werden müsse.

Hofdekret vom 2. August 1819, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 3. July 1819, über Vortrag der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1588 der J. G. S.

Ueber die Frage: ob auch über die Ablassung von der Untersuchung, wegen der dem Erkenntnisse höherer Behörden vorbehaltenen Verbrechen, die Entscheidung dieser höheren Behörde vorläufig einzuholen sey, haben Seine Majestät anzuordnen geruhet: daß bey den nach Maßgabe der §. 433 und 442, ersten Theiles des Strafgesetzes, dem Erkenntnisse der höheren und der höchsten Behörde vorbehaltenen Verbrechen, die Criminal-Gerichte von einer eingeleiteten Voruntersuchung aus eigener Macht abzulassen nicht befugt seyen; sondern wenn sie dieses nothwendig finden, hierüber vorläufig die Akten dem Obergerichte vorlegen sollen, welches bey den dem Erkenntnisse der obersten Justizstelle vorbehaltenen Verbrechen von dieser die Entscheidung einzuholen haben wird.

Hofdekret vom 17. November 1821, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1815 der J. G. S.

Ueber den gemachten Antrag: die Vorschrift des §. 447, ersten Theiles des Strafgesetzes, auch auf Erkenntnisse auf Ablassung von der Untersuchung gegen öffentliche, der nicht ausgenommenen Verbrechen beschuldigte Beamte auszudehnen, wird erwiedert: daß nach Maßgabe der nun bestehenden Vorschriften die Criminal-Gerichte nicht verpflichtet seyen, im Falle der Ablassung von der Untersuchung gegen einen öffentlichen Beamten, außer den Fällen der §§. 433 und 443, ersten Theiles des Straf-

gesetzes, und des hierauf Bezug nehmenden Hofdekretes vom 2. August 1819, Nr. 1588 der J. G. S., die Akten dem Obergerichte vorzulegen. Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, daß, wenn in einzelnen Fällen einer solchen Ablassung, die Behörde, unter welcher der öffentliche Beamte, gegen den die Nachforschung gerichtet war, dienet, die Mittheilung der ihn betreffenden Akten zur Einsicht verlangt, ihrem Begehren zu willfahren sey.

Hofdekret vom 22. Dezember 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 1. Dezember 1821, über Vortrag der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1826 der J. G. S.

Seine Majestät haben in Hinsicht der zur Sprache gekommenen Beschränkung der durch das Hofdekret vom 2. August 1819, Nr. 1588 der J. G. S., bekannt gemachten höchsten Entschließung vom 3. July 1819, betreffend die Vorlegung der Akten an höhere Behörden bey vorhandener Ablassung von einer Criminal-Untersuchung in den Fällen der §§. 433 und 442, ersten Theiles des Strafgesetzes, zu beschließen befunden: daß es bey dem Hofdekrete vom 2. August 1819 sein Verbleiben haben, dabey aber auch Sorge getragen werden soll, daß in Fällen, wo die Criminal-Gerichte bloße Anzeigen und Anklagen verwerfen, oder den Gegenstand gleich Anfangs zurückzuweisen finden, die Beschlüsse den Appellations-Gerichten nicht vorgelegt, dagegen von den Appellations-Gerichten die ihnen von den Criminal-Gerichten vorgelegten Ablassungs-Beschlüsse ohne Verzögerung bearbeitet und erlediget werden.

Hofdekret vom 2. September 1825, an die Appellations-Gerichte in Inner-Oesterreich, Galizien und Dalmatien, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2129 der J. G. S.

Das Hofdekret vom 2. August 1819, Nr. 1588 der J. G. S., ist auf Ablassung von Voruntersuchungen bey Uebertretungen der Pest-Anstalten nicht anwendbar.

Hofdekret vom 18. September 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 8. September 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 2427 der J. G. S.

Ueber die zur Sprache gekommene Frage: ob die Anwendbarkeit der durch das Hofdekret vom 2. August 1819, Zahl 1588

der J. G. S, kundgemachten allerhöchsten Entschließung vom 3. Julius 1819 wegen Vorlegung der Beschlüsse auf Ablassung von Voruntersuchungen, rücksichtlich der dem höheren Erkenntnisse vorbehaltenen Verbrechen, auf jene Fälle, in denen bereits gegen eine bestimmte Person Anzeigungen, daß sie der Thäter der Verbrechens sey, vorgekommen sind, zu beschränken sey, haben Seine Majestät zu erklären geruhet, daß die allerhöchsten Entschließungen vom 3. July 1819 und 1. Dezember 1821 (Hofdekret vom 22. Dezember 1821, Nr. 1826 der J. G. S.) zum Zwecke haben, bey besonders gemeinschädlichen Verbrechen:

Erstens, zu verhindern, daß gegen beinzichtigte Personen nicht zu voreilig, oder aus irrigen Ansichten von der Untersuchung abgelassen werde; und

Zweytens, zu bewirken, daß der Thatbestand regelmäßig und mit der möglichsten Genauigkeit erhoben, auch die allfälligen Spuren des Thäters nicht außer Acht gelassen werden. Hiernach haben Seine Majestät der oben erwähnten Beschränkung nicht Statt zu geben, und dem obersten Gerichtshofe aufzutragen geruhet, dafür zu sorgen, daß bey den nach Maßgabe der §§. 433 und 442, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, dem Erkenntnisse der höhern und der höchsten Behörden vorbehaltenen Verbrechen, die Akten dem Appellations-Gerichte, in allen jenen Fällen vorgelegt werden, wo beschlossen wird, eine Criminal-Untersuchung nicht einzuleiten. Von dieser Regel seyen allein die Fälle ausgenommen, wo die Criminal-Gerichte bloße Anzeigen und Anklagen zu verwerfen, oder den Gegenstand zurückzuweisen finden.

Circulare der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, vom 7. Februar 1838.

Seine k. k. Majestät haben laut h. Hofkanzley-Dekretes vom 20. Jänner 1838, Z. 1050, in Betreff der höhern Revision der Beschlüsse der Criminal-Gerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird, mit allerhöchster Entschließung vom 21. November 1837 folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

§. 1. Landesfürstliche Collegial-Gerichte, dann mit einem geprüften Bürgermeister, und wenigstens zwey geprüften Räthen besetzte Magistrate müssen nur in Rücksicht des Hochverrathes, und der in den §§. 57 und 58 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Störungen der öffentlichen Ruhe, die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bey Voruntersuchungen, dem Appellations-Gerichte von Amtswegen zur Revision vorlegen. In Rücksicht aller übrigen Verbrechen sind sie, ohne höhere Revision ihrer Beschlüsse, von dem weitern

Verfahren bey Criminal-Untersuchungen*) abzulassen ermächtiget.

§. 2. Die übrigen Criminal-Gerichte sind in Rücksicht aller, in dem §. 433 des ersten Theiles des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen, die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bey Voruntersuchungen dem Appellations-Gerichte vorzulegen verpflichtet.

§. 3. Das Appellations-Gericht hat, wenn es die ihm vorgelegten Ablassungs-Beschlüsse zu bestätigen findet, diese Bestätigung nur in Rücksicht des Hochverrathes und der Störung der öffentlichen Ruhe von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, in Beziehung auf alle übrigen Verbrechen aber, dieselben keiner höhern Revision zu unterziehen.

§. 4. In soferne nach den vorstehenden Bestimmungen zur Ablassung von dem weitern Verfahren, bey der Voruntersuchung über ein vollbrachtes Verbrechen die Bestätigung des Appellations-Gerichtes oder des obersten Gerichtshofes erforderlich ist, muß sie auch bey der Voruntersuchung über den Versuch, und bey eingeleiteten Vorerhebungen zur Wiederaufnehmung einer Untersuchung eingeholt werden.

§. 5. Wenn in den Fällen der §§. 1, 2 und 4 zwar eine Handlung als ein Verbrechen angezeigt, oder um eine Criminal-Untersuchung angesuchet worden ist, das Criminal-Gericht selbst aber zu dem Anfange einer Voruntersuchung sich nicht bestimmt findet, und von der Anzeige oder Schrift keinen Gebrauch zu machen beschließt, so bedarf es dazu keiner höheren Bestätigung.

§. 6. Diese Verordnung ist auf alle nach Kundmachung derselben von den Criminal-Gerichten erster und zweyter Instanz zu fassenden Beschlüsse anzuwenden. Die bisher in Kraft gewesenen Vorschriften über die höhere und höchste Revision der Ablassungs-Beschlüsse werden hiemit aufgehoben.

§. 274.

Beweiseskraft der Zeugen-Aussage.

Die Rechtlichkeit einer Anzeigung zu bestätigen, ist nicht immer erforderlich, daß sie durch zwey unbedenkliche Zeugen, oder gerichtlichen Augenschein bewiesen werde. Auch Ein glaubwürdiger Zeuge, sey es der Beschädigte, oder ein Dritter, ist hinlänglich, wenn er von der Ausübung der That selbst, oder von nothwendig damit verbundenen Handlungen, oder Umständen des Beschuldigten aussagt.

---

*) In Folge h. Hofkanzley-Dekretes vom 22. März 1838, Z. 1050, ist statt des Ausdruckes »Criminal-Untersuchungen« das Wort »Voruntersuchungen« zu gebrauchen.

§. 275.

Wo die Entlegenheit des Criminal-Gerichtes den Zeugen, welche abgehört werden sollen, beschwerlich, oder sonst der Beförderung des Geschäftes hinderlich wäre; hat dasselbe die politische Obrigkeit, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen hat, um die Erforschung der ihm angedeuteten Anzeigungen anzugehen.

Mitwirkung der politischen Obrigkeiten zur Entdeckung der Verbrecher.

§. 276.

Ueberhaupt, da zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit an schleuniger Entdeckung der Verbrecher alles gelegen ist; sind auch die politischen Behörden zu diesem Zwecke mitzuwirken verbunden. Daher ist jede Obrigkeit, jedes Gericht und Amt schuldig, was ihnen von Anzeigungen, die zur Entdeckung eines Verbrechers dienen, oder von Umständen, die auf solche Anzeigungen führen können, bekannt wird, sogleich dem Criminal-Gerichte, oder der eben gedachten politischen Obrigkeit ihres Bezirkes mitzutheilen.

Siehe bey §. 221 das Hofdekret vom 10. July 1829, Nr. 2417 der J. G. S.
Siehe bey §. 228 das Hofdekret vom 26. July 1822, Nr. 1883 der J. G. S.
Siehe bey §. 232 die Verordnung vom 21. April 1838.
Siehe bey §. 236 das Hofdekret vom 29. May 1818, Nr. 1461 der J. G. S.

§. 277.

In solchen Fällen, und überhaupt, sobald die erwähnte politische Obrigkeit die Spur eines Verbrechens erhält, soll sie, auch ohne eine Erinnerung des Criminal-Gerichtes zu erwarten, den Anzeigungen auf die vorgeschriebene Art nachforschen, und die Verhandlung dem Criminal-Gerichte übergeben, welchem dann das etwa Mangelhafte zu verbessern obliegen wird.

Siehe Hofdekret vom 1. April 1826, bey §. 228.

§. 278.

Keinem Criminal-Gerichte, oder andern Obrigkeit ist erlaubt, jemanden, der verdächtig ist, unmittelbar selbst, oder durch in geheim bestellte Leute auf irgend eine Art zu verleiten, sein böses Vorhaben wirk-

Widerrechtliche Mittel zur Bestätigung der Beschuldigung.

lich in Ausübung zu bringen, das Verbrechen fortzusetzen, oder zu wiederholen, um auf solchem Wege dringendere Anzeigungen oder Beweismittel gegen ihn aufzubringen. Ueber alles, was durch eine solche Verleitung geschehe, oder erfolgte, wäre das Criminal-Gericht oder die Obrigkeit zur strengsten Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 279.

Folge der entkräfteten Beschuldigung.

So wichtig es der allgemeinen Sicherheit ist, durch Verfolgung der Anzeigungen die Verbrecher zu entdecken; nicht minder wichtig ist es der öffentlichen Sorgfalt, den Ruf derjenigen zu schützen, welche durch einen unglücklichen Zusammenfluß von Umständen in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen sind. Wenn daher scheinbare Anzeigungen gegen jemanden eine Erforschung veranlasset, bey dieser aber sich nicht bestätiget haben; so soll demselben auf sein Verlangen, zu seiner Beruhigung und Rechtfertigung hierüber ein Amtszeugniß ausgefertiget werden.

§. 280.

Gestattung des vorläufigen Beweises der Schuldlosigkeit.

Auch derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine der Obrigkeit gemachte Anzeige, oder ein sonst bey der Obrigkeit erregter Argwohn eines von ihm verübten Verbrechens in das Klare gesetzet werde, entweder, damit ihm nicht indessen die zu seiner Vertheidigung dienlichen Beweise entgehen, oder, weil er keinen Verdacht auf sich liegen lassen will, ist berechtiget, die Untersuchung seiner Beschuldigung selbst zu verlangen. Das Criminal-Gericht ist in einem solchen Falle verpflichtet, ob es gleich sonst die vorhandenen Anzeigungen nicht für hinlänglich hielte, die Untersuchung nach der allgemein vorgeschriebenen Ordnung einzuleiten, und dem Beschuldigten nach Beendigung darüber das ämtliche Zeugniß zu ertheilen.

Viertes Hauptstück.

Von Verhaftung und summarischer Abhörung des Beschuldigten.

§. 281.

Wer in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget worden ist, soll in der Regel in Criminal-Verhaft genommen werden. Grund zur Verhaftung.

Hofdekret vom 19. Dezember 1807, an die Appellations-Gerichte in Lemberg und Krakau, über Note der Hofkammer vom 3. Dezember 1807, Nr. 830 d. J. G. S.

Die Criminal-Gerichte haben gegen Postmeister wegen Vergehungen, Veruntreuungen oder Gebrechen in Amtssachen und ihrem Postdienste keine Criminal-Untersuchung früher, als sie hierwegen von der politischen Behörde angegangen worden sind, zu eröffnen.

In allen übrigen Fällen aber, wo sich ein Postmeister eines Verbrechens wie immer schuldig macht, hat das Criminal-Gericht ohne Rückfrage und ohne die Bewilligung einer politischen Behörde abzuwarten, nach dem Strafgesetze §§. 281 und 304 gegen den Postmeister, wie gegen jeden andern Beschuldigten vorzugehen; nur ist dem Kreisamte sogleich die Anzeige zu machen, damit wegen des Postdienstes die Vorsehung ohne Verschub getroffen werde.

Hofdekret vom 28. Februar 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Anfrage des Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes vom 16. Februar 1818, Nr. 1425 der J. G. S.

Die in dem §. 281, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, aufgestellte allgemeine Regel: daß derjenige, welcher in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmäßigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget worden ist, in Criminal-Verhaft genommen werden soll, ist nicht nur von den unteren, sondern auch von den

oberen Criminal-Gerichten genau zu beobachten, und nur unter den in dem §. 306 vorgeschriebenen Bedingungen das Verfahren mit den Beschuldigten auf freyem Fuße einzuleiten.

(Siehe die Vorschrift über die Verfahrungsart der Galizischen Criminal-Gerichte, erstes Hauptstück: Von den ersten Verfügungen des Criminal-Gerichtes; in dem Hofdekrete vom 28. Oktober 1808, Nr. 867 der J. G. S.)

(Siehe bey §. 258 die Hofdekrete vom 9. Februar 1822, Nr. 1836; vom 22. März 1823, Nr. 1929, und vom 19. September 1826, Nr. 2220 der J. G. S.)

§. 282.

Wem die Verhaftung zustehe?

Der auf der That betretene Verbrecher ist von jeder Obrigkeit, die ihn betritt, oder zu der er gestellet wird, handfest zu machen, und entweder dem Criminal-Gerichte unmittelbar, oder der Obrigkeit, welche in dem Orte über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, zur weiteren Einlieferung an das Criminal-Gericht zu übergeben.

Hofdekret vom 10. May 1806, an die Appellations-Gerichte in Lemberg und Krakau, über Note der Hofkanzley vom 1. May n. J., Nr. 764 der J. G. S.

Die vereinte Hofkanzley hat über die Modalität der Einziehung und Einlieferung der Criminal-Inquisiten zu verordnen befunden:

1. Daß eigene abgesonderte und wohl verwahrte, zugleich aber anständige Behältnisse nach Thunlichkeit in den Standorten obrigkeitlicher Jurisdiktion, wo nicht gleich, doch nach und nach verschaffet werden.

2. Daß die Belegung der Angehaltenen während des summarischen Verhöres mit Fußeisen nicht im Allgemeinen, sondern in sofern, als die Inquisiten auf einem Verbrechen schwererer Art, und welches eine mehr als einjährige Kerkerstrafe nach sich ziehet, betreten, oder schwer beinzichtiget worden sind, und die im Strafgesetzbuche angedeuteten Fälle zuläßiger Ausnahme von der Verhaftung während der Untersuchung nicht eintreten sollten, Statt habe, und daß überhaupt von den Obrigkeiten bey der Beurtheilung der Verwahrungsart sich nach den in dem §. 310 des Strafgesetzes aufgestellten Grundsätzen benommen werden soll.

3. Daß zur Begleitung und Aufsicht des Transportes an das Strafgericht, so viel möglich ist, allezeit und besonders im Ablieferungsfalle gefährlicherer und berüchtigterer Verbrecher, ein geschäftskundiger, verläßlicher obrigkeitlicher Beamter, und

bey dessen Unthunlichkeit ein vertrauter Mann, dem zugleich nach Umständen eine gelindere Behandlung des Inquisiten während des Transportes einzuräumen wäre, unter Dafürhaftung der Obrigkeit zu verwenden sey; ob aber der Inquisit während des Transportes in Eisen, oder auf freyem Fuße belassen werden soll, so wie die Verhaftungsart während des summarischen Verhörs, sey lediglich der Beurtheilung der absendenden Obrigkeit, jedoch eben auch unter eigener Dafürhaftung zu überlassen.

4. Daß die Ablieferung an das Criminal-Gericht ohne Ablösung der Fuhr und Wächter, und von jedem Mitschuldigen abgesondert, zu geschehen habe.

5. Daß die Ortsobrigkeit, welche die Ablieferung einleitet, ihren Beamten oder Vertrauten auf ihre eigenen Kosten im Falle, in welchem dieß nothwendig wird, beygeben soll. Endlich

6. daß die Dominien und Magistrate, welche die ortsobrigkeitliche Jurisdiktion ausüben, zur Vorbehaltung oder Errichtung angemessener Behältnisse zur Verwahrung betretener, oder schwer beinzichtigter Verbrecher unter Verantwortung im Allgemeinen verpflichtet werden sollen.

Hofdekret vom 14. November 1817, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzley, Nr. 1385 d. J. G. S.

Die Vorschrift des vierten Artikels des Hofdekretes vom 10. May 1806, Nr. 764, wird in Hinsicht des Benehmens bey Einlieferung der Inquisiten zu den Criminal-Gerichten für Galizien dahin abgeändert: daß zur Schonung der vorspannspflichtigen unterthänigen Gemeinden, bey größerer Entfernung vom Sitze des Criminal-Gerichtes, die Abwechslung der Fuhren von vier zu vier Meilen einzutreten habe.

Hofdekret vom 13. Dezember 1822, an das Galizische Appellations-Gericht, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 29. Oktober 1822, Nr. 1914 d. J. G. S.

Die wegen Einbringung einer Räuberrotte von wenigstens drey Köpfen, in Oesterreich, Böhmen, Mähren und Tyrol bestehende Taglia von 50 Dukaten, ist auch auf Galizien ausgedehnt worden.

(Siehe bey §. 147 das Hofdekret vom 5. Februar 1830, Nr. 2450 d. J. G. S.)

Hofdekret an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jenes für Dalmatien, vom 7. Februar 1837.

Dem Appellations-Gerichte wird in der Anlage eine Abschrift der von der k. k. allgemeinen Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley und dem obersten Gerichtshofe, am 14. Jänner 1837 erlassenen Verordnung, wegen Verhaftung und Vorladung der zur Gränz- oder Gefällenwache gehörigen Personen zur Wissenschaft und mit dem Auftrage zugestellt, dieselbe sämmtlichen ihm untergeordneten Criminal-Gerichten zur Nachachtung mitzutheilen.

Beylage.

Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 14. Jänner 1837, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Um die Rücksichten des Dienstes mit jenen der wirksamen Handhabung der Strafgesetze über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen gehörig in Einklang zu bringen, wird im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley und mit der k. k. obersten Justizstelle, hinsichtlich der Verhaftung und Vorladung von Individuen der Gränz- und Gefällenwache-Mannschaft Folgendes festgesetzt:

In denjenigen Fällen, wo es sich um die Verhaftung von Individuen handelt, welche in dem Verbrechen betreten werden, oder welche eines Verbrechens rechtlich beschuldiget und entflohen sind, und in Folge der Statt gefundenen gerichtlichen, oder obrigkeitlichen Nachsetzungen eingebracht werden, oder wo bey schweren Polizey-Uebertretungen die Verhaftung nach dem Gesetze schon bey der Betretung auf der Stelle zu geschehen hat, sind die Gerichte und Obrigkeiten befugt, ohne sich an die Vorgesetzten der Gränz- und Gefällenwache zu wenden, die Verhaftung unmittelbar durch ihre eigenen Organe zu veranlassen. Eben so bleibt in den Fällen, in welchen sich die Gerichte und Obrigkeiten, wegen der Dringlichkeit des Falles, zum schnellen und unmittelbaren Einschreiten bestimmt finden, dieses denselben auch für die Zukunft unbenommen.

Endlich hat auch dann, wenn es sich nicht um Individuen, die zum Dienst berufen, oder in der Dienstausübung begriffen sind, sondern um andere Angestellte handelt, z. B. um solche, welche beurlaubt oder wegen Erkrankung bey ihren Angehörigen in Pflege sind, das allgemein übliche Verfahren Platz zu greifen.

In allen übrigen Fällen jedoch haben sich die Gerichte und Obrigkeiten an die Gränz- und Gefällenwach-Vorgesetzten zu

wenden, und zwar an diejenigen, welche die zugleich für den Dienst nöthige Vorsorge zu treffen haben, damit diese die Verhaftung und die weitere Ablieferung des Beschuldigten einleiten.

Zur Verminderung von Verzögerungen können sich die Gerichte und Obrigkeiten nach Gutdünken entweder an den Kompagnie-Kommandanten oder Inspektor, oder an den betreffenden Bezirksleiter wenden.

Die Gränz- und Gefällenwache-Vorgesetzten haben in solchen Fällen der an sie ergehenden gerichtlichen oder obrigkeitlichen Aufforderung ungesäumt und unter eigener Verantwortung Folge zu leisten, und die gehörige Sorge zu tragen, daß das beschuldigte Individuum an die Behörde richtig, folglich wenn es nothwendig ist, unter Eskorte der Gränz- und Gefällenwache abgeliefert werde.

Dagegen haben aber auch die Gerichte und Obrigkeiten, wenn sie in den früher berichteten Fällen durch ihre eigenen Organe unmittelbar einschreiten, jederzeit ungesäumt den vorgesetzten Bezirksleiter oder den Kompagnie-Kommandanten oder Inspektor von dem Verfügten zu verständigen. In Betreff der Vorladung eines Beschuldigten oder Zeugen zum Verhöre hat es bey den allgemeinen Bestimmungen zu bleiben.

Dasjenige Individuum, welches eine solche Vorladung erhält, hat jedoch im Geiste der Dienstvorschrift dieselbe sogleich dem Vorgesetzten anzuzeigen, damit die des Dienstes wegen erforderliche Verfügung bewirkt, nöthigen Falls aber das Gericht oder die Obrigkeit angegangen werde, das Verhör zu einer Zeit vorzunehmen, wo das Individuum durch seine Amtsverrichtungen nicht gehindert ist, zu erscheinen.

Siehe bey §. 214 die Cirkulare vom 3. May 1830 und 18. Oktober 1835.

Siehe bey §. 221 das Hofdekret vom 15. Jänner 1814, Nr. 1080 der J. G. S.

§. 283.

Gründet sich die Beschuldigung auf rechtliche Anzeigungen; so ist es die Pflicht der Obrigkeit, welche in dem Orte, wo die Anzeigung vorkommt, über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, daß sie den Beschuldigten, wenn er in ihrem Bezirke anzutreffen ist, in Verwahrung nehme, oder hierwegen an die Obrigkeit seines Aufenthaltsortes die Erinnerung erlasse, oder dem Entflohenen, wenn sichere Spur und Hoffnung ihn einzuholen vorhanden ist, nachsetze, und den auf die eine oder andere Art Eingebrachten mit

allem, was in Beziehung auf ihn vorgekommen, oder verhandelt worden, sogleich dem Criminal-Gerichte überliefere.

§. 284.

Vorsicht, a) bey der Verhaftung;

Die Anhaltung und Verwahrung muß mit aller Vorsicht, daß der Beschuldigte nicht entkomme, aber auch mit möglicher Schonung seiner Ehre und Person bewerkstelliget werden. Nur dann soll angemessene Gewalt wider ihn gebraucht werden, wenn er sich widersetzet, oder zu entfliehen versuchet.

Hofkanzley-Dekret vom 15. Jänner 1833, an das Tyrolisch-Vorarlbergische Gubernium, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner 1833, Nr. 2589 der J. G. S.

Seine Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß die Verordnung der ehemaligen Central-Organisirungs-Hofkommission vom 1. April 1816, womit die Polizey- und Sicherheitswachen gegen Verfolgte und Flüchtlinge, die auf dreymaliges Anrufen der Wachen zum Haltmachen nicht stehen bleiben, zu schießen berechtiget wurden, für Tyrol und Vorarlberg außer Wirksamkeit gesetzt, auch sich in dieser Beziehung nach den Bestimmungen des §. 284, ersten Theiles des Strafgesetzes, benommen werde.

(Siehe Hofdekret vom 10. May 1806, Nr. 764 der J. G. S. bey §. 282.)

§. 285.

b) gleich nach der Verhaftung.

Sobald der Beschuldigte entweder von dem Criminal-Gerichte selbst verhaftet, oder demselben gestellet worden, hat dasselbe

a) den Anlaß der Verhaftung, mit Beziehung auf die Anzeigungen, welche zum Grunde liegen;

b) eine genaue Beschreibung der äußeren Gestalt und Kleidung des Verhafteten in das Protokoll aufzunehmen;

c) die Kleidungsstücke des Verhafteten, und was er etwa sonst noch bey sich getragen hat, genau zu durchgehen, damit nichts verborgen bleiben könne.

Verordnung des k. k. Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes vom 14. August 1824.

In Zukunft ist sowohl die Persons-Beschreibung der Inquisiten, als das Journal (Tagebuch) über die abgeführten Untersuchungen, von einem Kommissions-Mitgliede zu unterfertigen.

§. 286.

Was von Urkunden, Geld, oder sonst von Metall, Waffen, oder Werkzeugen, womit der Verhaftete sich losmachen, oder sich selbst Gewalt anthun könnte, oder von Gegenständen, oder Merkmalen eines Verbrechens bey dieser Durchsuchung gefunden wird, soll dem Verhafteten abgenommen, und von dem Criminal-Gerichte aufbewahret werden.

Hofdekret vom 30. May 1818, an das Appellations-Gericht für Tyrol und Vorarlberg, in Folge höchster Entschließung vom 17. May 1818, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 1463 d. J. G. S.

Die Verwahrung der Inquisiten in der Wohnung des Kerkermeisters gegen Entgeld, und auch die bisherige Gewohnheit, daß die Geldbeträge der Inquisiten von dem Kerkermeister verwahret werden, ist sogleich unbedingt abzustellen.

Siehe die allgemeine Vorschrift über die Verfahrungsart der galizischen Criminal-Gerichte, XI. Hauptstück, »von Behandlung der Criminal-Depositen,« in dem Hofdekrete vom 28. Oktober 1808, Nr. 867 der J. G. S.

Siehe die Instruktion zur Besorgung des Criminal-Depositen-Geschäftes bey dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien; in dem Hofkanzley-Dekrete vom 20. May 1813, Nr. 1049 der J. G. S.

§. 287.

Unmittelbar hierauf, und ohne allen Aufschub ist der Verhaftete summarisch abzuhören.

§. 288.

Bestellung des Gerichtes zum summarischen Verhöre.

Jedem Verhöre sind, nebst einem beeideten Gerichtsschreiber, zwey vertraute, unparteyische Männer als Beysitzer beyzuziehen, welche, wenn sie nicht schon im Eide stehen, dahin zu beeidigen sind: daß sie, um die Echtheit des Protokolles bezeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten

sorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheiles alles, was ihnen bey dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden.

Hofdekret vom 14. May 1806, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 28. April 1806, Nr. 766 der J. G. S.

Die Criminal-Aktuarstellen, als die beynahe einzige Gelegenheit für junge Männer, sich für das wichtige Criminal-Richteramt zu bilden, sollen immer nur mit solchen Individuen besetzt werden, welche beyde Landessprachen fertig sprechen und schreiben, die juridischen Studien so viel möglich mit vorzüglich an Tag gelegter Geschicklichkeit erlernt haben, zugleich Unerschrockenheit, Geistesgegenwart und schnelle Fassungskraft mit untadelhafter Moralität in sich vereinigen, und zu tüchtigen Criminal-Richtern sich zu bilden Hoffnung geben.

Uebrigens ist es nicht nöthig, daß diese Aktuare schon für das Criminal-Richteramt von dem Obergerichte geprüfet seyen, weil diese Prüfung erst nach den im Criminal-Fache erworbenen praktischen Kenntnissen Statt findet. Bey einer offenen Criminal-Aktuarstelle ist der Concurs dazu von dem betreffenden Magistrate auszuschreiben, und der Vorschlag sohin dem Obergerichte vorzulegen.

Siehe die bey §. 237 angeführten Hofdekrete:

Ueber die Beeidigung der mit der Justiz-Verwaltung beauftragten Beamten, Amtsschreiber, Gerichtsdiener und anderer zur Rechtspflege zu verwendenden untergeordneten Beamten, siehe Hofdekret vom 5. Dezember 1812, Nr. 1018 der J. G. S.

§. 289.

Eröffnung des Verhöres.

Das Verhör ist mit der ernstlichen Ermahnung an den Verhafteten zu eröffnen: Daß er die reine Wahrheit auszusagen habe, indem er hierzu verpflichtet sey; daß lügenhafte Vorspieglungen ihm Bestrafung zuziehen, und wegen der daraus hervorleuchtenden Bosheit auch die künftige Bestrafung des Verbrechens vergrößern würden.

§. 290.

Allgemeine Fragen.

Sodann ist er über seinen Vornamen, seinen Geschlechtsnamen, sein Alter, seinen Geburtsort, seine Religion, über seine Eltern, ob er verehelichet sey, dann über den Ehegenossen, und die Kinder, über seinen Nahrungsstand, über sein Vermögen, seinen letzten

Aufenthaltsort, ob er schon einmal im Verhafte gewesen sey, und endlich über die Ursache seiner dermaligen Anhaltung zu befragen.

§. 291.

Wollte er auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort geben, oder seine Antwort auf ganz andere, zur Sache nicht gehörige Gegenstände lenken; so ist ihm ernstlich zu bedeuten, daß dieses hartnäckige Schweigen oder widerspänstige Betragen nur zur Verschlimmerung seiner Sache gereichen könne. Würde er dennoch darauf beharren, so soll er in das Gefängniß geschaffet werden. Fortschritte des Verhöres, a) bey verweigerter Antwort.

§. 292.

Gäbe der Verhaftete an, die Ursache seiner Anhaltung nicht zu wissen; so wäre ihm das angeschuldete Verbrechen so weit, und von den wider ihn vorhandenen Anzeigungen so viel vorzuhalten, als unmittelbar nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen. b) im Falle des Läugnens;

§. 293.

Läugnet er das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird; so ist er zu befragen: was er zum Beweise seiner Schuldlosigkeit anführen; insbesondere, ob er in Rücksicht auf Zeit und Ort der geschehenen That sich so ausweisen könne, daß ihm diese That zu begehen nicht möglich gewesen sey.

§. 294.

Ist er des Verbrechens geständig, so soll die Aussage, ohne das Verhör mehr zu unterbrechen, so aufgenommen werden, daß sie die umständliche Erzählung von dem Anlasse, Entschlusse, der Unternehmung und Vollbringung enthalte. c) im Falle des Geständnisses des Angeschuldigten,

§. 295.

Läßt der Verhaftete sich mit dem Bekenntnisse solcher Verbrechen heraus, von welchen keine Anzeigungen vorhanden sind; so muß auch hierüber seine Aussage ganz, wie er sie ablegt, aufgenommen werden. oder anderer Verbrechen;

§. 296.

d) beym Verdachte von Mitschuldigen.

Zeigen die Umstände der That, daß mehrere Personen daran Theil haben dürften, so ist der Verhaftete auch um die Theilnehmer zu befragen.

§. 297.

Protokollirung des Verhöres.

Jede Frage, und die darauf erfolgte Antwort des Verhörten ist nach fortlaufenden Zahlen in ein Protokoll einzutragen.

§. 298.

Dem Verhörten steht frey, seine Antworten dem Gerichtsschreiber in die Feder zu sagen. Gebraucht er sich dieses Befugnisses nicht; so muß der gerichtliche Beamte die auf jede Frage aufgenommene Antwort dem Gerichtsschreiber so, daß der Verhörte jedes Wort wohl vernehmen könne, in die Feder sagen, darin aber die eigenen Ausdrücke des Verhörten beybehalten. Jede Antwort, sobald sie niedergeschrieben ist, soll dem Verhörten mit dem Befragen, ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey, vorgelesen, oder ihm selbst, wenn er es verlangt, zum Nachlesen vorgeleget werden. Verlangt er eine Abänderung, so ist diese zwar in das Protokoll aufzunehmen, an dem aber, was schon geschrieben worden, nichts mehr zu ändern.

§. 299.

Form des Protokolles.

Jeder Bogen des Protokolles soll von dem Verhörten unterschrieben, oder wenn der Verhörte des Schreibens nicht kundig ist, von ihm ein Handzeichen darunter gesetzet, am Ende des Protokolles aber diese von dem Verhörten geschehene Unterschrift oder Bezeichnung von den dem Verhöre beywohnenden Gerichtsbeamten und Beysitzern mit ihrer Unterschrift bestätiget werden.

(Siehe Hofdekret vom 30. August 1816, Nr. 1279 der J. G. S. bey §. 255.)

§. 300.

Allgemeine Vorschrift über das Betragen des Richters beym summa-

Bey dem summarischen Verhöre ist sich in die Beschaffenheit der auf die gestellten Fragen erfolgten Antworten, und also in eine Erörterung, ob die Antwor-

ten mit den vorhandenen Anzeigungen übereinstimmen, nicht einzulassen. Auch darf dem Verhörten keine Antwort an die Hand gegeben, und gegen ihn weder Züchtigung noch Drohung oder Verheißung, oder was sonst immer für ein, obgleich gut gemeinter Kunstgriff angewendet werden, um ihn dadurch zu andern Aussagen zu bewegen, als wozu er selbst freywillig sich versteht. rischen Verhöre.

§. 301.

Wann der politischen Obrigkeit das summarische Verhör zustehe?

Wenn der Ort, wo die Verhaftung geschehen ist, von dem Orte, in welchem das Criminal-Gericht seinen Sitz hat, so weit entfernt ist, daß der Verhaftete nicht innerhalb zwölf Stunden zu dem Criminal-Gerichte gestellet werden kann, soll die Obrigkeit, welche in dem Orte der Verhaftung über Ruhe, Ordnung, und Sicherheit zu wachen hat, das summarische Verhör nach gegenwärtiger Vorschrift aufnehmen, und das Protokoll nebst allen etwa in Verwahrung genommenen Stücken bey der Einlieferung des Verhafteten zugleich an das Criminal-Gericht übersenden. In diesem Falle hat das Criminal-Gericht dem Eingelieferten sogleich das von der politischen Obrigkeit geführte Protokoll, so weit es seine Aussage betrifft, vorzulesen, ihn, ob er etwas beyzusetzen, oder abzuändern habe, zu befragen, und seine Antwort mit Beobachtung der in den §§. 298 und 299 erwähnten Förmlichkeit dem Protokolle hinzuzufügen.

(Siehe bey §. 282 das Hofdekret vom 10. May 1806, Nr. 764, und das Hofdekret vom 14. November 1817, Nr. 1385 der J. G. S.)

§. 302.

Welchen Behörden die Verhaftung, und das summarische Verhör anzuzeigen sey?

Wenn der Beschuldigte einen ordentlichen Wohnsitz hat, und nicht schon aus dem Vorgange erhellet, daß seine Civil-Behörde von seiner erfolgten Verhaftung unterrichtet ist; so soll das Criminal-Gericht derselben davon Nachricht geben, damit sie nach den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen das Erforderliche einleiten möge.

Digitized by Google

§. 303.

Auch in Fällen, in welchen der Verhaftete nach dem §. 221 an ein anderes Gericht abzugeben ist, soll vor dieser Abgebung dennoch immer ein summarisches Verhör aufgenommen, und bey der Auslieferung des Verhafteten mitgetheilet werden.

§. 304.

S. A. I. Nr. 14. Ist die verhaftete Person ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter, ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, ein Mitglied der Landesstände, ein immatriculirtes Mitglied einer inländischen Universität oder eines inländischen Lyceums; so soll das Criminal-Gericht nach dem summarischen Verhöre sogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen, damit von diesem der Behörde, unter welcher der Verhaftete dienet, dem Bischofe, oder dem geistlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landschaft, der Universität oder dem Lyceum die Nachricht gegeben werde.

Hofdekret vom 26. Oktober 1810, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 915 d. J. G. S.

Wenn ein in öffentlichen Diensten stehender Beamter verhaftet wird, ist die Verhaftung von der verhaftenden Behörde sogleich unmittelbar dem Vorsteher der Behörde, wo der Beamte das Amt bekleidet, dann aber auch von dem Criminal-Gerichte nach Vorschrift des §. 304 dem Appellations-Gerichte anzuzeigen.

Hofdekret vom 26. November 1819, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1629 der J. G. S.

Gleichwie die Verhaftung und Aburtheilung eines Staatsbeamten nach dem Buchstaben des Strafgesetzes, ersten Theiles, §§. 304 und 447, dem Obergerichte, und nach der in dem Anhange I. des Strafgesetzes, unter der Zahl XIV. aufgenommenen Erläuterung, die Verhaftung unmittelbar der vorgesetzten Behörde des Beschuldigten anzuzeigen ist; eben so ist es auch der öffentlichen Ordnung und selbst dem Zwecke und Geiste der §§. 304 und 306 des Strafgesetzes, und der spätern Verordnungen vom

17. März und 9. Junius 1815 angemessen, daß von jeder auf freyem Fuße gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Untersuchung die Anzeige im Präsidial-Wege auch an den Vorsteher der Behörde des Beschuldigten, und durch das Appellations-Präsidium an das Präsidium der betreffenden Hofstelle geschehe, damit auch von dieser die nöthige Sorgfalt wegen weiterer Ausübung des Amtes während der Criminal-Untersuchung des Beamten getragen werden könne.

Siehe bey §. 23 die Hofdekrete vom 16. August 1806, Nr. 777; 17. März 1815, Nr. 1137; 9. Juny 1815, Nr. 1155; 9. Februar 1827, Nr. 2253; 11. November 1831, Nr. 2535 der J. G. S., und die Hofkanzley-Verordnung vom 17. May 1828, und Regierungs-Verordnung vom 2. Dezember 1831.

Siehe die bey §. 85 angeführten Hofdekrete.

Siehe bey §. 221 das Hofdekret vom 10. August 1822, Nr 1887, und bey §. 281, das Hofdekret vom 19. Dezember 1807, Nr. 830 der J. G. S.

§. 805.

Wenn der Verhaftete des Hochverrathes, der Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere, der Münzfälschung, oder sonst eines durch große Ausbreitung der Mitschuldigen dem gemeinen Sicherheitsstande gefährlichen Verbrechens beschuldiget ist; hat das Criminal-Gericht sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn indessen in Rücksicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, und nach Beschaffenheit der Umstände auch der Landesstelle Bericht von dem Vorfalle gegeben werde. S. A. I. Nr. 12 und 15.

Justiz-Hofdekret vom 5. April 1805.

In Betreff der, bey vorkommenden Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere, von den Criminal-Gerichten bisher üblichen Mittheilung der abschriftlichen Verhörs-Protokolle an das Landes-Präsidium, wird zur künftigen Richtschnur Folgendes festgesetzt.

1. Da die Einsendung solcher Abschriften an die Landesstelle nach vollführter Untersuchung, wenn sie auch in irgend einem Falle von einigem Nutzen seyn könnte, in keinem Gesetze gegründet ist;

2. dadurch auch für die Criminal-Gerichte beträchtliche Unkosten erwachsen würden;

3. ferners die in den Protokollen enthaltene Beschreibung

der, bey der Verfälschung angewendeten Kunstgriffe durch diese Kopirung zur größten Publizität gelangen würde; und

4. sowohl die Landesstelle, als die Polizey-Behörden volle Gelegenheit erhalten, die nöthigen Verfügungen zur Verhinderung der Verbreitung der Banknoten zu treffen, und die allenfalls Mitschuldigen auszuforschen, wenn das untersuchende Criminal-Gericht, nach §. 305 des Strafgesetzes, gleich bey Einlieferung eines solchen Verbrechers, die Anzeige an die politische Behörde erstattet, und auch während des Zuges der Untersuchung alle, die Verbreitung der falschen Banko-Zettel und die Mitschuldigen betreffenden Umstände sogleich derselben mittheilet; so hat es von der bisher üblichen Einsendung der abschriftlichen Verhörungs-Protokolle an die Landesstelle nach vollführter Untersuchung abzukommen.

Dagegen haben die Criminal-Gerichte sich die Vorschrift des §. 305 des Strafgesetzes genau gegenwärtig zu halten, und nicht nur gleich bey Einlieferung eines solchen Verbrechers die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten, sondern auch während des Zuges der Untersuchung alle, die Verbreitung der falschen Banko Zetttel und die Mitschuldigen betreffenden Umstände, sogleich mit Protokolls-Auszügen derselben mitzutheilen.

Hofdekret vom 27. Juny 1805, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 10. und 11. May n. J., Nr. 737 der J. G. S.

Die Criminal-Gerichte haben von jedem Verfälschungsfalle der Staatspapiere, sie mögen Obligationen oder Banko-Zettel seyn, so wie derselbe dem Gerichte bekannt wird, nicht allein dem Präsidium des Appellations-Gerichtes, sondern auch dem Präsidium der Landesstelle, wo sich der Fall zugetragen hat, die schleunige Anzeige zu machen, damit durch letzteres der Chef der Finanzen von jedem dergleichen vorkommenden Falle um so schleuniger und sicherer in Kenntniß gesetzt werde.

Das Appellations-Präsidium aber hat die an dasselbe gelangten Anzeigen dieser Fälle ungesäumt an das Präsidium der obersten Justizstelle gelangen zu lassen.

Hofdekret vom 16. November 1810, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note des Hofkammer-Präsidiums vom 10. Oktober n. J., Nr. 917 d. J. G. S.

In Fällen einer Banko-Zettel-Nachmachung oder Verfälschung hat der Magistrat der Hauptstadt, so oft sich im Laufe der Untersuchung über die Art der Verfertigung eine weitere Verbindung der Thäter mit andern Nachmachern, die Verbreitung

der falschen Banko-Zettel, und andere bisher unbekannte Mitschuldige, oder sonstige zur Entdeckung oder Verhinderung solcher Verbrechen wichtige Umstände entdecken sollten, jederzeit die ungesäumte Anzeige, jedoch ohne Zulegung der Untersuchungs-Akten und ohne Aussetzung der Untersuchung, an das Appellations-Präsidium zu machen, welches nach Gestalt der Umstände einverständlich mit dem Gubernial-Präsidium das Nöthige zu verfügen, zugleich aber jedesmal die Anzeige an das Präsidium der obersten Justizstelle einzusenden haben wird.

Hofdekret vom 22. Februar 1811, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der Hofkammer vom 9. Jänner n. J., Nr. 931 der J. G. S.

Nachträglich zu dem Hofdekrete vom 16. November 1810, wird angeordnet, daß in allen Fällen von Verfälschungen der Banko-Zettel das untersuchende Criminal-Gericht jede bedeutende Erhebung, die dasselbe nach jener frühern Weisung unverzüglich dem Appellations-Präsidium anzuzeigen hat, zugleich auch, und unmittelbar, dem Landes-Präsidium bekannt machen solle.

Hofdekret vom 19. August 1825, an das Galizische Appellations-Gericht, über Note der allgemeinen Hofkammer vom 9. August 1825, Nr. 2127 der J. G. S.

Sämmtlichen untergeordneten Criminal-Gerichten ist die Belehrung zu ertheilen: daß die von Criminal-Gerichten, denen die Untersuchung des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere nicht zusteht, in Beschlag genommenen falschen öffentlichen Kredits-Papiere von diesen Behörden nicht unmittelbar an die Präsidien des Guberniums oder des Appellations-Gerichtes einzusenden, sondern mittelst des Schreibens, wodurch die Entdeckung der falschen Kredits-Papiere dem Criminal-Gerichte bekannt gemacht wird, an letzteres zu übermachen, und demselben die weiteren Verfügungen, und die Anzeigen an die Präsidien des Guberniums und des Appellations-Gerichtes, zu überlassen seyen.

Siehe bey §. 92 das Hofdekret vom 15. May 1824, Nr. 2007 d. J. G. S.
Siehe bey §. 221 die Hofdekrete vom 25. Juny 1808, Nr. 849, und 16. July 1813, Nr. 1064 der J. G. S.
Siehe bey §. 236 das Hofdekret vom 16. August 1815, Nr. 1168 der J. G. S.
Siehe bey §. 240 die Hofdekrete vom 8. Oktober 1824, Nr. 2042; 15. September 1826; 22. Dezember 1826, Nr. 2241; 2. Oktober 1829, Nr. 2429 der J. G. S., und das Dekret der Nieder Oesterreichischen Regierung vom 15. Februar 1830.
Siehe bey §. 273 das Hofdekret vom 12. July 1806.

Siehe bey §. 281 das Hofdekret vom 19. Dezember 1807, Nr. 830 der J. G. S.

Siehe bey §. 282 das Hofdekret vom 7. Februar 1837.

§. 306.

In welchen Fällen der Beschuldigte auf freyem Fuße zu verhören sey?

Wenn a) die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Strafe nach sich ziehen könnte; zugleich

b) der Beschuldigte eine bekannte, der Entfliehung halber unverdächtige Person, von sonst unbescholtenem Rufe ist; und

G. A. 1. Nr. 16. c) aus seiner Freyheit nicht zu besorgen steht, daß die Untersuchung erschweret werde; soll der Beschuldigte von der Verhaftung verschonet, und das Verfahren mit ihm auf freyem Fuße eingeleitet werden. Doch muß er dem Criminal-Gerichte angeloben, sich von seinem Aufenthaltsorte bis zum Austrage der Sache nicht wegzubegeben, noch sich verborgen zu halten.

Hofdekret vom 5. May 1813, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1043 d. J. G. S.

Ein auf freyem Fuße nach dem Gesetze untersuchter Beschuldigter ist, wenn er von der ersten Behörde schuldig erkannt wird, deßhalb allein während des Rekurses an den Oberrichter nicht in Verhaft zu nehmen, so lange die Bedingungen des §. 306 noch immer fortdauern, und der Verurtheilte der Flucht nicht dringender verdächtig wird.

(Die genaue Befolgung des §. 306, ersten Theiles des Strafgesetzbuches wurde durch allerhöchste Entschließung vom 28. April 1819 neuerlich aufgetragen.)

Siehe bey §. 304 das Hofdekret vom 26. November 1819, Nr. 1629 der J. G. S.

Fünftes Hauptstück.

Von den Untersuchungs-Gefängnissen.

---

§. 307.

Die Verhafteten sollen nicht nur dem Geschlechte nach abgesondert, sondern überhaupt jeder allein, so viel möglich ist, in einem eigenen Gefängnisse verwahret werden. Besonders ist darauf zu sehen, daß diejenigen, welche einer Mitschuld verdächtig sind, von einander genugsam entfernt seyn. Daher muß bey jedem Criminal-Gerichte eine seinem Bezirke, und dieser Absonderung angemessene Anzahl Gefängnisse vorhanden seyn. Vorschriften a) über die Absonderung der Verhafteten;

Hofdekret vom 9. Jänner 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember 1834, Nr. 2681 der J. G. S.

Das Appellations-Gericht hat sämmtliche demselben unterstehende Collegial-Criminal-Gerichte anzuweisen, die besserungsfähigen Inquisiten thunlichst von der Gemeinschaft mit Verhafteten eines verdorbenen Charakters entfernt zu halten.

Siehe bey §. 286 das Hofdekret vom 30. May 1818, Nr. 1463 d. J. G. S. Siehe die allgemeine Vorschrift über die Verfahrungsart der Galizischen Criminal-Gerichte, XII. Hauptstück: »Allgemeine Vorschriften über die Zucht und Ordnung in den Gefängnissen,« in dem Hofdekrete vom 28. Oktober 1808, Nr. 867 der J. G. S.

§. 308.

Jedes Gefängniß muß hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es muß trocken, reinlich, und überhaupt so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uebel ausgesetzet werde, als die Versicherung von seiner b) über die innere Beschaffenheit des Gefängnisses zur möglichsten Schonung des Gefangenen;

Person, und die Verhinderung der Entweichung nothwendig mit sich bringt.

Hofdekret vom 7. März 1823, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 2. März 1823, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 1928 der J. G. S.

Den verhafteten Criminal-Inquisiten ist, so oft der Hausarzt für die Erhaltung ihrer Gesundheit den zeitweiligen Genuß der freyen Luft durch ein oder zwey Stunden des Tages nöthig erachtet, derselbe unter der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung und Collusion zu gestatten.

§. 309.

c) zur nothwendigen Vorsicht gegen die Entweichung;

Allgemein sollen bey Gefängnissen, so viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und sonst die Umstände erlauben, folgende Vorsichten angewendet werden:

a) Das Fenster, wodurch Luft und Licht hineinkommt, soll auf keine offene Straße, sondern in einen Hof, oder Gang gehen, und so in die Höhe gesetzt seyn, daß weder von außen jemand hinein, noch der Verhaftete hinaus sehen, oder sich mit jemanden besprechen könne. Auch ist das Fenster mit starkem, und engem, eisernen Gegitter zu versehen, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen, und ihm von außen nichts zugeworfen werden möge.

b) Wo die Mauern nicht dick genug, oder nicht ganz trocken sind, müssen sie inwendig mit Pfosten belegt werden.

c) Die Thüre muß aus doppelten Pfosten bestehen, von außen durch zwey oben und unten befestigte eiserne Klinken, oder sogenannte Arben, und zwey daran gelegte starke Vorhängschlösser versichert werden. In der Mitte der Thüre soll eine kleine Oeffnung eingeschnitten seyn, welche ebenfalls gesperrt, und nur von außen aufgemacht werden könne; an sich aber dazu diene, daß dem Gefängnisse Zugluft verschaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre selbst zu öffnen, von dem Gefangenwärter beobachtet werden könne.

d) Nach Bedürfniß sollen die Gefängnisse mit

Oefen versehen, diese aber inwendig mit eisernen Stangen sicher verwahret seyn, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen könne. Auf gleiche Art ist der Rauchfang zu verwahren, und die Oeffnung zur Heizung vorsichtig verschlossen zu halten.

e) Zur Lagerstätte muß eine Britsche vorhanden, und so zubereitet seyn, daß der Verhaftete, wenn es nöthig ist, daran geschlossen werden könne.

f) In den zur Anhaltung gefährlicherer Gefangenen bestimmten Gefängnissen müssen entweder Steine, wenigstens von dem Gewichte eines Zentners, oder eiserne in der Wand oder dem Fußboden stark befestigte, dicke Ringe zur Hand seyn, um den Verhafteten auf allen Fall anketten zu können.

g) Jedes Gefängniß ist mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Ordnung in der Anweisung, Besichtigung und übrigen Besorgung genau beobachtet werden könne.

Hofdekret vom 9. Oktober 1819, an das Appellations-Gericht für Tyrol und Vorarlberg, in Folge allerhöchster Entschließung vom 27. September 1819, Nr. 1612 der J. G. S.

In Zukunft ist kein Bau neuer Frohnfesten, und keine Erweiterung schon bestehender, ohne vorläufige Rücksprache mit den betreffenden Criminal-Oberbehörden mehr vorzunehmen.

§. 810.

Die Art des Verhaftes, ob nämlich der Verhaftete bey Tag und Nacht ohne Eisen gelassen, ob er nur zur Nachtzeit an die Britsche angeschlossen, oder stets in Eisen an den Füßen, oder auch an Händen gehalten, oder an den in dem Gefängnisse befindlichen Stein oder Ring angekettet werden soll, ist von dem Criminal-Gerichte, nach Beschaffenheit der Umstände anzuordnen. Dasselbe hat dabey zur allgemeinen Regel vor Augen zu halten, daß Verhaftete, welche eines sehr schweren Verbrechens, worauf nach dem Gesetze der Tod, oder lebenslange Kerkerstrafe verhänget ist, beschuldiget, oder schon öfter im Criminal-Verhafte gewesen, oder, die zu entweichen versuchet haben, in

Eisen, und auf allen Fall auch an der Kette gehalten werden sollen. Bey den übrigen hat das Criminal-Gericht auf die Größe des Verbrechens, auf die wider den Verhafteten mehr oder weniger auffallenden Anzeigungen, auf seine Gemüths- und körperliche Beschaffenheit, und das Verhalten bey der Einlieferung Rücksicht zu tragen. Doch soll dasselbe beständig zur Richtschnur nehmen, daß eben so, wie an der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung nichts versäumet werden darf, auch der Verhaftete mit aller möglichen Schonung, in so fern diese mit der Sicherheit vereinbarlich ist, behandelt werde.

Siehe bey §. 282 das Hofdekret vom 10. May 1806, Nr. 764 der J. G. S.

§. 311.

Findet das Criminal-Gericht während der Untersuchung aus den in der Verhandlung sich ergebenden Umständen, oder aus dem bewährten Berichte des Gefangenwärters über das Betragen des Verhafteten, für nothwendig, das Gefängniß, oder die Vorsichtsmittel von Zeit zu Zeit zu verändern; so ist es hierzu allerdings befugt. Insonderheit muß das Gefängniß damals verändert werden, wenn bemerket wird, daß zwey zunächst an einander Verhaftete auf irgend eine dem Untersuchungsgeschäfte nachtheilige Art in Unterredung oder Einverständnisse stehen; oder wenn man entdecket, daß der Verhaftete Vorbereitungen zur Entfliehung unternommen hat.

§. 312.

d) über die Gestattung der mit der Vorsicht vereinbarlichen Bequemlichkeiten.

So lange der Verhaftete sich in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, sich die Kost aus eigenem Vermögen zu verschaffen. Er kann auch von andern Personen Hülfe erhalten, oder durch Arbeiten einiges Geld verdienen, und es zu seinem besseren Unterhalte verwenden. Nur ist ihm

a) keine Unmäßigkeit im Essen und Trinken zu gestatten;

b) von Speisen sind ihm nur solche, die in dem Verwahrungshause gekocht sind, zuzulassen;

c) von barem Gelde soll ihm nichts zu Handen kommen, sondern alles, was ihm aus fremder Hülfe, oder aus seinem Verdienste zufließt, unmittelbar dem Criminal-Gerichte übergeben werden, welches ihm davon die Kost anzuschaffen hat.

Siehe bey §. 286 das Hofdekret vom 30. May 1818, Nr. 1463 der J. G. S.

§. 313.

Mangelt es dem Verhafteten an den im vorigen Paragraphe erwähnten Zuflüssen; so ist das Criminal-Gericht ihn mit Wasser und Brot, und täglich einer warmen Speise zu verpflegen schuldig. c) über den Unterhalt des Verhafteten;

Hofkanzley-Dekret vom 12. November 1812, an die Landesstellen in Steyermark, Nieder-Oesterreich und Oesterreich ob der Enns, Nr. 1012 der J. G. S.

In Betreff der Verpflegung der Criminal-Arrestanten hat man einverständlich mit der obersten Justizstelle folgende, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen mehr entsprechende Bestimmungen zu erlassen beschlossen:

1. Jedes Landgericht ist verpflichtet, seinen bey demselben verhafteten Inquisiten, die es nach der Vorschrift des §. 313 des Strafgesetzbuches zu verpflegen schuldig ist, täglich Wasser, Brot und eine warme Speise, nach dem Inhalte desselben Paragraphes abzureichen.

2. Ueber die Frage: worin diese warme Speise zu bestehen, und in welcher Quantität sie täglich abzureichen sey, hat die Landesstelle gemeinschaftlich mit dem Appellations-Gerichte, welches von Seite der obersten Justizstelle bereits die nöthige Weisung erhielt, und mit Zuziehung einiger Aerzte Berathung zu pflegen, und den gemeinschaftlichen Beschluß als Vorschrift hinauszugeben. (In Wien bleibt diese Aufsicht der unmittelbaren Sorge der Regierung und dem Appellations-Gerichte überlassen.)

3. Den Kreisämtern ist bey dieser Gelegenheit zur Pflicht zu machen, bey Kommissions- und Kreis-Bereisungen über die Beobachtung dieser Befehle zu wachen, und entdeckte Uebertretungen dem Appellations-Gerichte zur Ahndung anzuzeigen.

4. Den Landgerichten wird einstweilen das Befugniß eingeräumt, statt der in dem §. 535 bewilligten Vergütung von 5 kr. täglich in den Fällen, wo die Vergütung angesprochen werden kann, den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag in Aufrechnung zu bringen, jedoch mit der Verbindlichkeit, daß die dießfälligen Rechnungen mit Genauigkeit

verfaßt, und nach Vorschrift des §. 539 gehörig den Akten beygelegt werden.

Hofdekret vom 31. Jänner 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 16. Dezember 1820, über Vortrag der vereinten Hofkanzley, Nr. 1734 der J. G. S.

In Zukunft ist der in Verhaft befindliche dürftige Criminal-Inquisit in Betreff der Verpflegung und Liegerstätte, wo er nicht bereits besser behandelt wird, oder dessen bessere Behandlung bewirkt werden kann, in keinem Falle härter zu behandeln, als die zur geringsten Strafe verurtheilten Sträflinge vermöge der bestehenden Vorschriften zu behandeln sind.

Verordnung der k. k. Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 4. Februar 1826.

Laut einer von dem k. k. Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte unterm 30 Jänner 1826 der Regierung mitgetheilten Verordnung des obersten Gerichtshofes vom 20. Jänner 1826, haben Seine Majestät den, wegen Ertheilung einer Vorschrift für die Criminal-Gerichte des flachen Landes von dem erwähnten Appellations-Gerichte gemachten Antrag dahin zu genehmigen befunden, daß sämmtliche Criminal-Gerichte des flachen Landes in Oesterreich ob und unter der Enns angewiesen werden sollen, den Inquisiten wöchentlich wenigstens dreimal Rindfleisch zu reichen.

Verordnung der k. k. Galizischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 11. May 1838.

Das k. k. galizische Landes-Gubernium hat mit Zuschrift vom 24. März 1838, Z. 17066, hieher eröffnet, daß die k. k. vereinigte Hofkanzley, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der h. k. k. allgemeinen Hofkammer, mit Rücksicht auf die Bestimmungen d. St. G. B., ersten Theiles, und die hinsichtlich der Bemessung der Alimentations-Gebühren überhaupt bestehenden Vorschriften, laut h. Dekretes vom 15. Hornung 1838, Z. 1940, festzusetzen beschlossen habe, daß den vom Amte und Gehalte suspendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten, wenn sie sich im Criminal-Inquisitions-Arreste befinden, kein Anspruch auf die unentgeldliche daselbstige Verpflegung auf öffentliche Kosten zustehe, sondern daß von der einem solchen Beamten bewilligten Alimentation vor Allem dessen eigener Unterhalt im Inquisitions-Gefängnisse zu bestreiten ist.

(Siehe bey §. 12 das Hofdekret vom 12. July 1819, Nr. 1575 der J. G. S.)

§. 314.

Auch ist dem Verhafteten sich seiner eigenthümlichen Kleidung zu gebrauchen, solche durch seine Arbeit, oder aus fremder Hülfe anzuschaffen, so weit es seiner Lage ansteht, erlaubt. Doch soll nicht nur die wegen des Geldes bereits in dem §. 312 bemerkte, sondern auch die weitere Vorsicht beobachtet werden, daß ihm kein Kleidungsstück zukomme, so nicht vorher bey dem Criminal-Gerichte genau durchsuchet worden ist, damit ihm nichts heimlich zugestecket werde. f) Kleidung;

§. 315.

Dem Dürftigen hat das Criminal-Gericht die nöthigste Kleidung abzureichen. Dasselbe soll aber bey ärmeren Verhafteten überhaupt dafür sorgen, daß die von ihnen mitgebrachte Kleidung während des Verhaftes nicht ganz abgenützet werde, und sie sich dadurch nach geendigtem Verfahren ohne nöthige Kleidung finden. Daher sind solchen Verhafteten ihre entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen, und inzwischen bey dem Criminal-Gerichte aufzubewahren. Darüber ist aber ein ordentliches Verzeichniß abzufassen, damit nichts verloren, oder verwechselt werde.

(Siehe die Instruktion zur Besorgung des Criminal-Depositen-Geschäftes bey dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, in dem Hofkanzley-Dekrete vom 20. May 1813, Nr. 1049 der J. G. S.)

§. 316.

Ist der Verhaftete nicht mit einem eigenen Bette versehen, dessen er sich in dem Gefängnisse bedienen könnte; so soll ihm von dem Criminal-Gerichte ein Strohsack, und eine Decke, oder sogenannte Kotze gegeben werden. g) Lagerstätte;

Hofkanzley-Verordnung vom 31. Dezember 1835.

Aus Veranlassung einer speziellen Anfrage, ob die den Criminal-Sträflingen mit allerhöchster Entschließung vom 20. Juny v. J. a. g. bewilligte Milderung hinsichtlich der Lagerstätte, auch auf die Criminal-Inquisiten und schwere Polizey-Uebertreter auszudehnen sey, wird folgende Weisung ertheilt:

Da es unbezweifelt im Geiste der allerhöchsten Anordnung

vom 20. Juny v. J. und in der damit ausgesprochenen allerhöchsten Willensmeinung liegt, daß die den Criminal-Sträflingen und Züchtlingen a. g. zugestandene Milderung in der Zugestehung von Lagerstätten mit Strohsäcken, Leintüchern und Strohpolstern auch den Criminal-Inquisiten, die noch keiner Strafe verfallen, und deren Straffälligkeit noch in Zweifel gesetzt ist, zu Theil werde; so kann diese Wohlthat um so weniger den schweren Polizey-Uebertretern bey dem mindern Grade des Vergehens und der Strafe entzogen werden. Es kann daher auch keinem Anstande unterliegen, die Kosten auf Beyschaffung der Betterfordernisse aus eben jenem Fonde zu bestreiten, aus welchem die übrigen Arrest-Requisiten und Erfordernisse bestritten werden.

(Siehe bey §. 13 die Hofdekrete vom 7. Dezember 1815, Nr. 1193 der J. G. S, und 1. Dezember 1835, und bey §. 313 das Hofdekret vom 31. Jänner 1821, Nr. 1734 der J. G. S.)

§. 317.

h) Beschäftigung;

Dem Verhafteten ist jede Handarbeit und Beschäftigung zu gestatten, in so fern solche mit dem Verhafte vereinbarlich, und nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung, oder gewaltthätigen Selbstverletzung gebe.

Justiz-Hofdekret vom 30. April 1809.

Verhaftete Inquisiten, welche von außen keine Zuflüsse genießen, können zu einer angemessenen Arbeit verhalten werden, die sie sich ohnehin in ihrem freyen Zustande auch gefallen lassen müssen.

(Siehe bey §. 13 die Hofdekrete vom 9. Februar 1827, Nr. 2254, und 23. Februar 1827, Nr. 2261 der J. G. S., und bey §. 16 das Hofdekret vom 11. May 1810, Nr. 903 der J. G. S.)

§. 318.

Tabak zu schmauchen, Licht zu brennen, oder was sonst eine Flamme hervorbringen könnte, darf dem Verhafteten nicht gestattet, was aber zur Reinlichkeit des Körpers nöthig ist, soll ihm verschaffet werden.

§. 319.

i) Krankenpflege;

Wenn der Verhaftete in eine Krankheit verfällt, oder eine verhaftete Weibsperson der Entbindung nahe kommt, soll dem Criminal-Gerichte sogleich von dem Gefangenwärter die Anzeige gemacht werden, damit

Digitized by Google

ohne Verzug alle Hülfe herbeygeschaffet werde, welche die Menschheit fordert. Doch ist nur der eigens dazu bestellte Arzt, oder die Wehmutter zu rufen, auch dabey die nöthige Vorsicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht aus dem Auge zu setzen.

(Siehe die Instruktion für das Criminal-Sanitäts-Personale in Prag, in dem Hofdekrete vom 21. May 1824, Nr. 2009 d. J. G. S.)

§. 320.

Erklärte der Arzt den Zustand des Verhafteten für todesgefährlich; so wäre diesem zur geistlichen Hülfe der eigens hierzu bestimmte Seelsorger zuzulassen. k) bey Todesgefahr;

Hofdekret vom 25. **September** 1804, an alle **Appellations-Gerichte**, in Folge höchsten Cabinets-Schreibens vom 13. September 1804, Nr. 688 der J. G. S.

In den §§. 320 und 450 des Strafgesetzes werden zwey Fälle angeführt, in welchen den wegen eines Verbrechens Verhafteten ein Seelsorger zur geistlichen Hülfe beygegeben werden muß. Dieser Zutritt zu dem Verhafteten ist dem Seelsorger auch außer den oben gedachten Fällen zur österlichen Zeit, oder, wenn sie darum ansuchen, zu gestatten, doch sollen hiezu nur die schon eigens bestimmten, oder mit großer Vorsicht auszuwählenden Seelsorger verwendet, und bey dieser Zulassung, wie es sich von selbst versteht, die übrigen nöthigen und bescheidenen Vorsichten gegen die Entweichung des Verhafteten und gegen das heimliche Zubringen solcher Sachen, welche dem Verhafteten nicht frey zugelassen sind, und gegen alle den Zweck der Untersuchung vereitelnde Handlungen auf das Genaueste beobachtet werden.

(Siehe bey §. 13 das Hofdekret vom 22. May 1818, Nr. 1458 der J. G. S.)

§. 321.

Ueberhaupt darf niemand zu dem Verhafteten kommen, und sich mit ihm besprechen, es sey denn mit besonderer Erlaubniß des Criminal-Gerichtes, und in Gegenwart eines criminal-gerichtlichen Beamten, dem die Sprache verständlich ist, worin die Unterredung geschehen soll. Auch kann der Verhaftete nicht anders eine Nachricht jemanden geben, oder von je- l) Unterredung mit Fremden;

manden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch das Criminal-Gericht selbst.

§. 322.

m) über das Amt des Gefangenwärters;

Der von dem Criminal-Gerichte bestellte Gefangenwärter soll die ihm anvertrauten Schlüssel zu den Gefängnissen nie aus Handen geben. Ist er durch andere Amtsverrichtungen, oder Krankheit an Besorgung der Verhafteten auf eine Zeit gehindert; so darf er die Schlüssel nur demjenigen überlassen, den das Criminal-Gericht unter gleicher Verbindlichkeit ausdrücklich dazu bestimmet.

Hofdekret vom 31. August 1804, an den Lemberger Appellations-Präsidenten, in Folge allerhöchster Entschließung über Vortrag vom 27. April 1804, Nr. 682 der J. G. S.

Die Gerichtsdiener sind den körperlichen Züchtigungen nicht zu unterziehen, sondern bey fruchtlos versuchten anderen Besserungsmitteln, nach vorausgeschickter ernstlicher Bedrohung der Entlassung von ihrem Dienste, ohne alle Pension zu entlassen, und die von dem Militär übergetretenen den Garnisons-Regimentern nicht zu überliefern.

Hofdekret vom 1. Februar 1815, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzley, Nr. 1131 d. J. G. S.

Die Patrimonial-Gerichts-Inhaber haben nur solche Individuen als Gefangenwärter aufzunehmen, welche nebst einem unbescholtenen Leumunde auch die erforderlichen Kenntnisse zur Erfüllung ihrer Berufspflichten besitzen, und ist die dießfällige Prüfung den Kreisämtern einzuräumen, auch kein Gefangenwärter ohne den kreisämtlichen Ausspruch, daß er die erforderlichen Eigenschaften besitze, aufzunehmen.

Wenn das Kreisamt das ihm von dem Patrimonial-Gerichts-Inhaber zum Gefangenwärter vorgeschlagene Individuum tauglich findet, so hat es dasselbe sogleich zu beeiden und zur genauen Erfüllung seiner aufhabenden Pflichten ernstlich zu ermahnen. Diesen Patrimonial-Gerichts-Inhabern ist zur Pflicht zu machen, zur Versendung in was immer für Angelegenheiten entweder eigene Bothen zu unterhalten, oder in den eintretenden Versendungsfällen Bothen zu miethen, damit die Gefangenwärter

von der Erfüllung ihrer Pflichten und die Sträflinge der nöthigen Aufsicht nicht entzogen werden.

Den Patrimonial-Gerichts-Inhabern in Steyermark ist die Verbindlichkeit aufzulegen, die angestellten oder anzustellenden Gefangenwärter so zu besolden, daß sie aus ihrem Solde sich ihre Nahrungs-, Kleidungs- und Wohnungsbedürfnisse verschaffen können.

Endlich ist die Untersuchung und Bestrafung eines einer Pflichtverletzung angeschuldeten Gefangenwärters dem beeideten Landgerichts-Verwalter oder Bezirkskommissär, jedoch unter der Beschränkung aufzutragen, daß, wo es auf eine körperliche Züchtigung oder Entlassung eines Gefangenwärters ankommen sollte, die Bestätigung des dießfälligen Erkenntnisses bey dem betreffenden Kreisamte nachzusuchen sey.

Hofdekret vom 8. Jänner 1817, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 21. Dezember 1810, Nr. 1309 der J. G. S.

Seine Majestät haben wegen Besetzung der Gefangenwärterstellen bey den Criminal-Gerichten zu beschließen befunden:

Es hat zwar noch ferner dabey zu verbleiben, daß die Gefangenwärter bey den Civil-Arresten vorzüglich aus der halbinvaliden Mannschaft genommen werden sollen, und habe der Hofkriegsrath hiernach die General-Kommanden, an welche sich mit Anzeigung der jedesmal nöthigen Eigenschaften der auszuwählenden Individuen zu wenden ist, anzuweisen, daß sie unter eigener Verantwortung nur vertraute, mit den für den beschwerlichen Dienst nöthigen physischen Kräften versehene, dem Trunke nicht ergebene und auch nach der Beschaffenheit des Landes, wo sie Dienst leisten sollen, der Sprache kundige Individuen den Civil-Behörden vorschlagen sollen, widrigenfalls die Unbrauchbaren auf Kosten derjenigen, die sie vorgeschlagen haben, zurückgestellt werden sollen.

Es gestatten jedoch Seine Majestät, daß bey jeder Gefangen-Anstalt der dritte Theil der Gefangen-Aufseher aus rüstigen und bekannten Civil-Individuen gewählt werden dürfe, um die Gebrechlichern in den härteren Dienstleistungen zu erleichtern. Eben so haben Seine Majestät die weitere Weisung an die General-Kommanden genehmiget: daß, um die zu große Vermehrung der Civil-Gefangenwärter zur Erleichterung des Aerariums zu beseitigen, dort, wo eine Truppe vorhanden ist, und der Dienst es gestattet, die äußern Wachposten bey den Civil-Gefangenhäusern, wenigstens zur Nachtszeit, von dem Militär versehen werden sollen.

Hofdekret vom 4. März 1820, an die Appellations-Gerichte für Tyrol und Vorarlberg, dann in Inner-Oesterreich und dem Küstenlande, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 1654 d. J. G. S.

Ueber Antrag des Tyrolischen Appellations-Gerichtes ist folgende, mit Hofdekret vom 15. Jänner 1814 allen Appellations-Gerichten zugefertigte Instruktion für die Gefangenwärter-Mannschaft bey den Frohnfesten und den Strafhäusern von Tyrol und Vorarlberg, doch mit den Abänderungen eingeführet worden, daß für die in dem §. 2 bemerkten Fälle der Entweichung sich auf die Vorschriften des Hofdekretes vom 15. März 1816, Nr. 1221 der J. G. S.*), bezogen, und dem §. 6 der Anhang beygefügt werden solle, daß für die Fälle, da die Gefangenwärter-Mannschaft im Dienste sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig machen sollte, immer die hierwegen bestehenden Strafgesetze in Anwendung zu kommen haben.

(Nun folgt die Instruktion für die Gefangenwärter-Mannschaft, an sämmtliche Appellations-Gerichte der Alt-Oesterreichischen Provinzen; erlassen am 15. Jänner 1814.)

Wegen der Pensions- und Provisions-Fähigkeit des Aufsichts-Personales, der Untersuchungs-Gefängnisse und Strafanstalten, so wie jener der Witwen und Waisen desselben, siehe Hofdekret vom 27. November 1830, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jener zu Mailand, Venedig und Zara, über Note der vereinigten Hofkanzley vom 12. November 1830, sammt Beylage, Nr. 2493 der J. G. S.

Hofkanzley-Dekret vom 27. July 1833, an das Steyermärkische Gubernium, von der obersten Justizstelle dem Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations-Gerichte, mitgetheilt durch Dekret vom 12. July 1833, Nr. 2619 d. J. G. S.

Die vereinigte Hofkanzley findet in Uebereinstimmung mit der obersten Justizstelle, unter Aufhebung des Hofkanzley-Dekretes vom 10. Februar 1815 (Hofdekret vom 1. Februar 1815, Nr. 1131 der J. G. S.) künftighin die Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener den Landgerichts-Herrschaften in Steyermark unter ihrer strengsten Verantwortlichkeit für alle Folgen eines ordnungswidrigen Benehmens in diesem Gegenstande und gegen dem, daß die Landgerichte die Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener dem betreffenden Kreisamte von Fall zu

*) Siehe bey §. 330.

Fall anzuzeigen haben, zu überlassen, den Kreisämtern hiebey aber zugleich zur Pflicht zu machen, sorgfältig darüber zu wachen, daß diese Anordnung genau befolgt werde.

§. 323.

Wenn dem Verhafteten Eisen anzulegen, oder ihn überdieß anzuketten verordnet ist, muß solches in Gegenwart des Gefangenwärters mit aller Vorsicht geschehen; und sollen hierzu keine andern Eisen gebrauchet werden, als welche der Schlosser, von dem sie verfertiget worden, mit seinem Namen bezeichnet hat.

§. 324.

Der Gefangenwärter muß täglich in jedem Gefängnisse, worin sich ein Verhafteter befindet, die Wände, Oefen, Thüren, Fenster und Lagerstätte mit Aufmerksamkeit besichtigen, ob nicht Zeichen einer von dem Verhafteten zur Entweichung versuchten Vorbereitung wahrgenommen werden. Eben so muß er täglich die Eisen besichtigen, ob sich nicht Merkmale einer daran versuchten Gewalt zeigen. In jedem Falle einer solchen Entdeckung muß er sogleich dem Criminal-Gerichte die Anzeige machen.

§. 325.

Wenn dem Verhafteten die Nahrung gebracht wird, muß der Gefangenwärter zugegen seyn, und sorgfältig darauf sehen, daß demselben nichts heimlich zugestecket werde.

§. 326.

Wenn der Gefangenwärter das Gefängniß betritt, soll er, insonderheit bey verwegenen Gefangenen, oder wo aus Nothwendigkeit mehrere Gefangene beysammen sind, wenigstens einen Gehülfen zur Seite haben. Bey Stellung des Verhafteten vor das Gericht soll gleiche Behutsamkeit angewendet werden. Ist es nothwendig, das Gefängniß nächtlicher Weile zu betreten; so soll es nie mit offenem Lichte, sondern allezeit mit einer Laterne geschehen.

§. 327.

Dem Gefangenwärter ist unter scharfer Bestrafung verboten, sich mit den Verhafteten in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder Verbrechen Beziehung hat, einzulassen, noch unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringste Geschenk anzunehmen. Auch soll er an den Gefangenen, außer in dem Falle, daß er von demselben angegriffen würde, nie eigenmächtig Hand anlegen; aber von allem, was ihm an des Verhafteten Reden oder Betragen auffällt, dem Criminal-Gerichte unverzüglich Bericht abstatten.

§. 328.

So wie der Verhaftete von dem Gerichte sowohl, als dem Gefangenwärter überhaupt mit aller Schonung, Gelindigkeit und Anständigkeit behandelt werden soll; so muß hingegen auch er von seiner Seite sich sittsam betragen, und in Allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Hauses betrifft, sich folgsam bezeigen.

§. 329.

a) bey der Widerspenstigkeit des Gefangenen;

Würde er sich unanständig, oder widerspenstig verhalten; so soll ihn das Criminal-Gericht, auf eine dem Vergehen angemessene Art, entweder mit Streichen, deren Zahl jedoch nie über zwanzig sich erstrecken kann, oder mit Fasten bey Wasser und Brot durch einen Tag, oder mit Anschlagung schwererer Eisen, oder mit engerer Ankettung bestrafen. Doch kann eine körperliche Züchtigung mit Streichen nie ohne vorläufige Besichtigung und Beurtheilung eines Leib- oder Wundarztes verhänget werden.

(Siehe die bey §. 20 angeführten Hofdekrete.)

§. 330.

b) bey versuchter Entweichung;

Hätte der Verhaftete zu entweichen versuchet; so soll das Criminal-Gericht ohne allen Verzug die davon vorhandenen Merkmale in Augenschein nehmen, ihn darüber zur Rede stellen, und sogleich nach Verhältniß der Umstände auf eine oder andere in dem

vorigen Paragraphe bemerkte Art bestrafen. In diesem Falle kann die Zahl der Streiche auch bis auf fünfzig, und das Fasten auf mehrere eingetheilte Tage ausgemessen werden. Dabey ist zugleich die zweckmäßige Anstalt zu treffen, daß den Absichten des Verhafteten zuverläßig vorgebeuget werde. Wie übrigens diejenigen Verhafteten, welche einander die Gelegenheit zum Entweichen durch List, oder Gewalt erleichtern, sich eines Verbrechens schuldig machen, ist in dem sieben und zwanzigsten Hauptstücke des ersten Abschnittes enthalten.

Hofdekret vom 2. März 1804, an das Böhmische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 17. Juny 1803, Nr. 657 der J. G. S.

Gegen einen flüchtigen und wieder zu Stande gebrachten Verbrecher hat der Criminal-Richter nur dann einzutreten, wenn der Flüchtling während der Flucht ein neues Verbrechen begangen hat; wegen der bloßen Fluchtergreifung aber, wenn während derselben kein neues Verbrechen begangen worden ist, hat nicht der Criminal-, sondern der politische Richter zu erkennen.

Hofdekret vom 9. Oktober 1804, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 24. September 1804, Nr. 696 d. J. G. S.

Wie die Untersuchung der bloßen Entweichung und dießfällige Bestrafung eines Arrestanten; so ist auch die Untersuchung und Ahndung gegen die daran Theil habenden, den Kreisämtern und politischen Behörden zu überlassen.

Hofdekret vom 15. März 1816, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Central-Organisirungs-Hofkommission, Nr. 1221 d. J. G. S.

Aus Anlaß der erfolgten Entweichung mehrerer Inquisiten aus einem Gefängnißhause, wurden die Fragen aufgeworfen:

1. Ob nicht die Untersuchung der Entweichung, besonders das Verhör und die Bestrafung des Aufsichts-Personales, dem Criminal-Gerichte selbst zu überlassen wäre? Dann

2. ob nicht die Verfügung getroffen werden sollte, daß von den Persons-Beschreibungen der Inquisiten auch dem Kerkermeister eine Abschrift übergeben werde, um in Entweichungsfällen solche zu den Steckbriefen schneller bey Handen zu haben?

In Hinsicht der ersteren Frage enthalten zwar die unter dem 12. Oktober 1792, Zahl 58, und 9. Oktober 1804, Zahl 696, erlassenen Verordnungen die bestimmte Weisung.

Da sich jedoch seit Erlassung des letzteren Hofdekretes vom 9. Oktober 1804, welches vorzüglich den damaligen Bestand der Landgerichte Inner-Oesterreichs zum Augenmerk hatte, die dießfälligen Verhältnisse in dem Wirkungskreise des Appellations-Gerichtes bey den nun zugewachsenen Provinzen wesentlich geändert haben, und in diesen Provinzen keine Landgerichte, sondern förmlich regulirte Collegial-Criminal-Gerichte theils schon bestehen, theils ehestens ihre definitive Organisirung erhalten werden; so findet man hiermit zur genauesten Darnachachtung festzusetzen:

1. Daß zwar in Gemäßheit der frühern höchsten Entschließung vom 12. Oktober 1792 die Untersuchung einer erfolgten Entweichung eines Criminal-Inquisiten oder Sträflings und durch wessen Schuld oder Nachläßigkeit solche erfolgt sey, da, wo kein förmlich organisirtes Collegial-Criminal-Gericht besteht, auch fortan noch unmittelbar von dem betreffenden Kreisamte zu pflegen, sohin aber das dießfällige Untersuchungs-Operat sammt Gutachten, jedesmal von dem Kreisamte dem Landes-Gubernium vorzulegen, von diesem sodann mit seinen Bemerkungen dem Criminal-Obergerichte zu dem Ende mitzutheilen sey, damit das letztere, im so gestalteten Einvernehmen mit dem Landes-Gubernium, gegen die an der Entweichung allenfalls Schuld tragenden, oder das Aufsichts-Personale mit den nöthigen Zurechtweisungen, Ahndungen und Strafen vorgehen, und die bey solchen Gelegenheiten allenfalls in dem Benehmen der Criminal-Gerichte selbst, oder in dem Zustande der Gefängnisse wahrgenommenen Verbrechen alsogleich abstellen möge.

Dagegen hat aber

2. die Vornehmung der gedachten Untersuchung dort, wo förmlich organisirte Collegial-Criminal-Gerichte (wie die Stadt- und Landrechte zu Klagenfurt, Laibach, Görz, Triest) theils schon bestehen, theils künftig werden eingeführt werden, unmittelbar von dem betreffenden Collegial-Criminal-Gerichte, jedoch, wenn sich auch das Kreisamt im Orte befindet, mit Zuziehung eines kreisämtlichen Kommissärs zu geschehen, und hat dann das Criminal-Gericht das dießfällige Untersuchungs-Operat sammt Gutachten jedesmal unmittelbar dem Criminal-Obergerichte zu dem Ende zu überreichen, damit dasselbe nach Maßgabe der Umstände auch allenfalls nach gepflogener Rücksprache mit dem betreffenden Landes-Gubernium

auf die bey 1. angezeigte Weise sein Amt handeln möge; wo übrigens

3. die sämmtlichen untergeordneten Criminal-Gerichte nicht nur über das Vorausgeschickte zu belehren, sondern unverzüglich auch darauf anzuweisen sind, daß sie jede Entweichung eines Gefangenen sammt der Persons-Beschreibung dem betreffenden Kreisamte binnen 24 Stunden unter eigener Dafürhaftung anzeigen; wie auch von jedem Verhafteten sogleich, als er einkömmt, die genaue Persons-Beschreibung nicht nur vorschriftmäßig in die Akten aufnehmen, sondern solche auch unter einem nebenher in ein eigens zu haltendes und gehörig zu indizirendes besonderes Vormerkbuch wörtlich eintragen, und hierüber zur mehrern Evidenzhaltung nach dem Geiste des §.332 des Strafgesetzes, die weiters dienlichen Anmerkungen beyfügen sollen, damit im Falle der Entweichung eines Verhafteten auch für die ihm nachsetzende politische Behörde die Persons-Beschreibung aus diesem besondern Vormerkbuche leichter und schneller, als aus den Untersuchungsakten, die oft nicht einmal zur Hand seyn können, entnommen werden möge.

(Siehe bey §. 285 die Verordnung vom 14. August 1824.)

Hofdekret vom 12. Februar 1820, an das Appellations-Gericht in Dalmatien, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 1647 d. J. G. S.

Zur Beseitigung der Entweichung aus dem Verhafte der Präturen und Collegial-Gerichte in Dalmatien, und um dießfälligen Versuchen vorzubeugen, wird folgende Vorschrift ertheilet:

§. 1. Von jeder Entweichung eines Verhafteten bey einer Prätur oder einem Collegial-Gerichte ist, bey strenger Verantwortung, ohne Verzug die Anzeige an das Criminal-Gericht, und zwar von den Präturen auf das späteste binnen 24 Stunden zu machen, und die Persons-Beschreibung beyzufügen; von dem Criminal-Gerichte ist ohne Verzug das Kreisamt hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 2. Das Criminal-Gericht hat unmittelbar nach erhaltener Anzeige, mit Zuziehung des von dem Kreisamte abzuordnenden politischen Kommissärs, an Ort und Stelle alle Umstände, sowohl über die Beschaffenheit der That, und das dabey etwa eingetretene Verschulden, als auch über die veranlassenden Ursachen der bewirkten Flucht, gründlich zu erheben, und sich von den allenfälligen Gebrechen des Kerker-Gebäudes persönlich zu überzeugen.

§. 3. Wenn ein noch nicht abgeurtheilter Inquisit entwichen ist, wird die Untersuchung von dem delegirten Justiz-Beamten geleitet, und die Justiz-Behörde hat über die Strafe zu ent-

scheiden; ist aber ein bereits abgeurtheilter Sträfling entflohen; so hat die Leitung der Untersuchung und die Entscheidung politischer Seits zu erfolgen. Wenn endlich Inquisiten und Sträflinge zusammen entwichen sind, haben beyde Behörden gemeinschaftlich zu Werke zu gehen.

§. 4. Wenn die Untersuchung von dem delegirten Justiz-Beamten geleitet worden ist, und wenn beyde Behörden gemeinschaftlich zu Werke zu gehen angewiesen sind, wird das Untersuchungs-Operat sogleich dem Appellations-Gerichte gutächtlich vorgelegt, damit nach gepflogener Rücksprache mit dem Gubernium die nöthigen Abhülfsmittel in Hinsicht des Mangelhaften in den Kerkergebäuden, oder der Aufsicht und Bewachung derselben eingeleitet und verfüget werde. Wenn die Untersuchung nur allein von Seite der politischen Behörde zu erfolgen hat, wird das Untersuchungs-Operat der betreffenden politischen Behörde zum nämlichen Endzwecke unterlegt.

§. 5. Nach Maßgabe des Verschuldens und der Personen, welchen die Schuld zur Last fällt, werden die verwirkten Ahndungen oder Bestrafungen, in so weit sich rechtliche Anzeigungen eines Verbrechens nicht darstellen, im Disziplinar-Wege verfüget. Im Disziplinar-Wege aber können insbesondere gegen das Kerker- oder sonstige Wachpersonale, wenn ein größeres Verschulden erhoben ist, selbst Arreststrafen und körperliche Züchtigungen, bey österem Rückfalle aber die Entlassung aus dem Dienste, als Strafe verhänget werden.

§. 6. Im Allgemeinen wird festgesetzt, daß die wieder eingebrachten Verhafteten, bey eintretenden gleichen Verhältnissen, mit einer geringeren Strafe als das Wachpersonale zu belegen seyn werden; in besonderen Fällen aber, wo sich die Schuldlosigkeit des Wachpersonales zeigt, und auf der anderen Seite eine besondere Arglist und Kühnheit der Gefangenen hervorleuchtet, die Bestrafung beyder auch nach einem umgekehrten Verhältnisse wird Statt finden können.

§. 7. Die Vorschriften des XI. und XXVII. Hauptstückes des Gesetzbuches über Verbrechen, in den §§. 196, 197, 198 und 330, bleiben in ihrer Wirkung.

Hofdekret vom 21. Dezember 1822, an die Appellations-Gerichte in Böhmen und in Mähren und Schlesien, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 1916 d. J. G. S.

Ueber die Frage: wem die Untersuchung und Entscheidung zustehe, wenn ein Criminal-Inquisit oder Sträfling aus dem Verhafte entflohen ist, wird nachstehende Belehrung ertheilet.

§. 1. Wenn jemand wegen eines Verbrechens von einer politischen Obrigkeit zur Ablieferung an das Criminal-Gericht in

Verwahrung genommen, oder unmittelbar von dem Criminal-Gerichte verhaftet wird, hat im ersten Falle die Obrigkeit, im zweyten Falle aber das Criminal-Gericht, sogleich eine genaue Beschreibung seiner Person und Kleidungsstücke nicht nur in die Akten aufzunehmen, sondern auch in ein besonderes Vormerkbuch einzutragen.

§. 2. Sollte der Gefangene aus der obrigkeitlichen Verwahrung entweichen; so hat die Obrigkeit unter eigener Dafürhaftung die Anzeige davon, mit Beylegung der Beschreibung des Entwichenen, längstens binnen 24 Stunden dem Kreisamte zu erstatten; und dieses hat nicht nur die zur Einbringung des Flüchtigen dienlichen Verfügungen unverzüglich zu treffen, sondern auch die Untersuchung zu pflegen, aus wessen Schuld oder Nachläßigkeit die Flucht erfolgt sey, und sowohl die angemessenen Zurechtweisungen oder Ahndungen zu verhängen, als auch die etwa an dem Verwahrungsorte wahrgenommenen Gebrechen sogleich einzustellen.

§. 3. Wenn bey einem Criminal-Gerichte ein wegen Verbrechen zur Untersuchung Verhafteter zu entweichen versuchte, jedoch die Flucht nicht ausführte, hat das Criminal-Gericht selbst, nach dem §. 330 ersten Theiles des Strafgesetzbuches, die Untersuchung vorzunehmen, und sogleich die Bestrafung zu bemessen und zu vollziehen, darüber aber dem Obergerichte die Anzeige mit Vorlegung der Akten unverzüglich zu erstatten.

§. 4. Wenn bey den nicht zur Urtheilsschöpfung berechtigten Criminal-Gerichten zu Nikolsburg und Neutitschein ein Criminal-Inquisit oder Sträfling die Flucht wirklich ausführt, hat zwar das Kreisamt unmittelbar (nicht durch ein Wirthschafts-Amt) die Untersuchung zur Erforschung der hieran etwa Schuldtragenden, und der allenfälligen Gebrechen der Gefängnisse, vorzunehmen, sodann aber die Untersuchungs-Akten mit seinem Gutachten an das Landes-Gubernium zu befördern, welches dieselben mit seinen Bemerkungen dem Appellations-Gerichte übergeben wird, damit dieses einverständlich mit dem Gubernium die den Umständen angemessenen Verfügungen treffe.

§. 5. Sollte die Entweichung bey einem der übrigen Criminal-Gerichte in Mähren und Schlesien geschehen seyn, so hat das Criminal-Gericht, wenn es sich mit dem Kreisamte an einem Orte befindet, mit Zuziehung eines von dem Kreisamte abzuordnenden Kommissärs, außerdem aber unmittelbar in soweit, als es vor Ankunft eines kreisämtlichen Kommissärs nöthig seyn kann, die Untersuchung zu pflegen.

Ist ein Criminal-Inquisit entwichen, so wird auf jeden Fall die Untersuchung von dem Justiz-Beamten geleitet, und die Justiz-Behörde hat darüber zu entscheiden.

Ist aber ein Criminal-Sträfling entflohen, so hat im ersten Falle die Leitung, oder im zweyten Falle die Prüfung und Vol-

leudung der von dem Criminal-Gerichte vorläufig aufgenommenen Untersuchung, und in jedem Falle die Entscheidung von politischer Seite zu erfolgen. Sind endlich Inquisiten und Sträflinge zusammen entwichen, haben beyde Behörden gemeinschaftlich zu Werke zu gehen.

§. 6. Wenn die Untersuchung von dem Justiz-Beamten geleitet worden ist, oder wenn beyde Behörden gemeinschaftlich vorgegangen sind, ist das Untersuchungs-Geschäft sogleich dem Appellations-Gerichte gutächtlich vorzulegen, und von diesem nach gepflogener Rücksprache mit dem Gubernium zu erledigen.

Hat aber die Entscheidung von politischer Seite zu erfolgen: so ist das Untersuchungs-Geschäft dem Kreisamte, und von diesem dem Gubernium zu übergeben, welches dasselbe einverständlich mit dem Appellations-Gerichte zu erledigen hat.

§. 7. Die Bestrafung des Kerkermeisters und der Gefangenwächter hat, wenn ihnen nicht etwa das Verbrechen der Vorschubsleistung zur Last fällt, nach Maß ihres Verschuldens, in Verweisen, in Arrest von einem bis drey Tagen, ohne oder mit Verschärfung durch Fasten oder körperliche Züchtigung, und endlich in der Entlassung aus dem Dienste zu bestehen.

Das Criminal-Gericht und der von demselben zur Aufsicht über das Wachpersonale bestellte Kommissär, können nach Umständen, wenn ihnen eine Vernachläßigung ihrer Pflichten zur Schuld geht, durch mehr oder weniger strenge Zurechtweisungen geahndet, allenfalls auch zum Ersatze der zur Einbringung des Flüchtigen zu verwendenden Kosten verhalten werden.

Wird der Flüchtling wieder eingebracht, und hat er bey der Entweichung oder während der Flucht kein neues Verbrechen begangen: so ist er wegen der Flucht allein, nach Verhältniß seiner Gefährlichkeit und der ihm noch bevorstehenden oder schon zuerkannten Strafe, mit engerer Einschließung, Fasten oder körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

Hofdekret vom 27. Juny 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 21. April 1829, über Vortrag der vereinigten Hofkanzley, Nr. 2415 d. J. G. S.

Seine Majestät haben alle Länderstellen allergnädigst zu ermächtigen geruhet, für die Einbringung eines entwichenen Criminal-Sträflings, eine den Umständen angemessene Belohnung, welche jedoch den Betrag von 30 fl. C. M. nicht übersteigen darf, aus dem Criminal-Fonde anzuweisen.

Zugleich haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß bey der Bemessung dieser Belohnung stets die größere oder geringere Schwierigkeit der Einbringung, und die größere oder

mindere Gefährlichkeit des Verbrechens, zu berücksichtigen sey, weßwegen der Entwichene zur Strafe verurtheilt wurde.

§. 331.

Ueber die in den zwey vorigen Paragraphen erwähnten Vorgänge ist ein Protokoll zu führen, und den Untersuchungsakten des Verhafteten beyzulegen.

§. 332.

Der Gefangenwärter hat über alle unter seiner Aufsicht stehende Verhaftete ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolles sind: p) über das Protokoll der Gefängnisse;

a) die Zahl, unter welcher der Verhaftete eingebracht worden. Diese läuft nach der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen;

b) der Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden;

c) der Namen der Obrigkeit, durch welche die Anhaltung geschehen ist;

d) der Vor- und Zuname des Verhafteten;

e) die Zahl des Gefängnisses, und die besonderen Vorsichten, unter welchen etwa der Verhaft dauert;

f) des Gefangenen Betragen im Verhafte;

g) der Tag, und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung, oder andere Aburtheilung.

Siehe bey §. 330 das Hofdekret vom 15. März 1816, Nr. 1221 der J. G. S.

§. 333.

Das Criminal-Gericht hat mit Zuziehung eines beeidigten Beysitzers in den Gefängnissen von Zeit zu Zeit, und wenigstens ein Mal des Monats unvermuthet nachzusehen; dabey, ob die bestehenden Vorschriften genau in Erfüllung kommen, zu untersuchen; die entdeckten Gebrechen zu verbessern; und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, q) über die Untersuchung der Gefängnisse.

gute Zucht, Ordnung, und Reinlichkeit in den Gefängnissen einzuführen, und zu erhalten; zugleich auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen. Vorzüglich sollen die Verhafteten bey jeder solchen Nachsuchung allein über die Begegnung des Gefangenwärters befragt, und dieser, wenn gegründete Klagen gegen ihn vorkommen, streng bestrafet werden. Ueber die Untersuchung der Gefängnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem Vorsteher und Beysitzer zu unterfertigen, und bey den Gerichtsakten aufzubewahren.

Siehe bey §. 322 das Hofdekret vom 31. August 1804, Nr. 682 der J. G. S.

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Untersuchungs-Prozesse.

---

§. 334.

Der Hauptzweck des gerichtlichen Verfahrens mit einem Beschuldigten ist, seine Schuld oder Schuldlosigkeit so vor Augen zu legen, daß mit möglichster Zuverläßigkeit darüber geurtheilet werden könne. Hauptzweck des Criminal-Verfahrens.

(Siehe die allgemeine Vorschrift über die Verfahrungsart der galizischen Criminal-Gerichte, IV. Hauptstück: »Von der Ausarbeitung zum Referate, und Führung der Untersuchung,« in dem Hofdekrete vom 28. Oktober 1808, Nr. 867 der J. G. S.)

§. 335.

Das Criminal-Gericht muß demnach durch die Untersuchung jeden Umstand, welcher auf das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen Beziehung hat, so wie alles, was zu seiner Rechtfertigung behülflich seyn kann; es muß die Verhältnisse, welche das Verbrechen schwerer machen, so, wie diejenigen, welche die Strafbarkeit vermindern können, mit gleicher Unpartenlichkeit und Sorgfalt zu erforschen, und den vollständigen Beweis darüber herbenzuschaffen trachten. Es muß die Verbrechen, welche erst während des Verfahrens bekannt werden, eben so untersuchen, wie die, welche schon bey der Verhaftung des Beschuldigten angezeiget waren. Rechtliche Mittel hierzu.

§. 336.

So weit also das Verbrechen, und entweder die Strafbarkeit des Beschuldigten, oder was zu seiner Rechtfertigung dienen kann, nicht schon durch die in den vorigen Hauptstücken angeordneten Verhandlungen zur Gewißheit gebracht ist, liegt dem Criminal-Gerichte ob, die ordentliche Untersuchung durch die Abhörung des Beschuldigten, und der Zeugen, durch

gerichtliche Besichtigung, Herbeyschaffung der Urkunden, und alle sonst noch mögliche Aufklärung, vollständig zu machen.

§. 337.

Vertheidigung des Untersuchten.

Da die Vertheidigung der Schuldlosigkeit schon von Amts wegen in der Pflicht des Criminal-Gerichtes mitbegriffen ist; so kann der Beschuldigte weder die Zugebung eines Vertreters oder Vertheidigers, noch die Mittheilung der vorhandenen Anzeigungen verlangen. Wie er aber nach dem §. 292 bey der Verhaftung unverzüglich in die nöthige Kenntniß der Beschuldigung gesetzet werden muß, so hat er auch während des ganzen Verfahrens das unbeschränkte Recht, alles an die Hand zu geben, was er immer zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet.

Siehe bey §. 258 das Hofdekret vom 10. Februar 1827, Nr. 2258 der J. G. S.

§. 338.

Fernere Zwecke der Untersuchung.

Der weitere Zweck der Untersuchung ist:

a) die Mitschuldigen und Theilnehmer an dem Verbrechen zu entdecken;

b) denjenigen, die durch das Verbrechen Schaden gelitten haben, Entschädigung zu verschaffen. Auch hierauf also erstrecket sich die dem Criminal-Gerichte in dem §. 336 auferlegte Pflicht.

§. 339.

Vorschrift über die Beförderung der Untersuchung. Insbesondere: a) bey Verbrechen, die besonderes Aergerniß erregen.

So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Untersuchung zuläßt, ist das Criminal-Gericht verpflichtet, überhaupt, vorzüglich aber bey solchen Verbrechen die Untersuchung zu befördern, welche bey dem Volke besonderes Aergerniß erreget haben.

§. 340.

b) bey kleineren Verbrechen;

Auch dann soll das Criminal-Gericht sich die Beförderung vorzüglich angelegen seyn lassen, wenn es um kleinere Verbrechen zu thun ist, und sich aus dem Verzuge der Untersuchung ergeben könnte, daß der

Verhaft während derselben schwerer als die verwirkte Strafe fallen würde.

Siehe bey §. 31 das Hofdekret vom 5. Oktober 1804, Nr. 690 der J. G. S.

§. 341.

c) bey dem bloßen Argwohne mehrerer Verbrechen;

Wenn wider den Verhafteten keine Anzeigungen eines andern Verbrechen vorkommen, als wegen welches er vor das Criminal-Gericht gezogen worden, und wenn er nicht selbst mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn angezeigt sind; so ist die Vollendung der Untersuchung darum nicht aufzuhalten, weil vielleicht geargwohnet wird, daß er noch mehrere, zur Zeit unentdeckte Verbrechen begangen habe.

§. 342.

d) bey dem Zusammentreffen kleinerer, mit schweren Verbrechen;

Ist der Verhaftete eines schweren Verbrechens, worauf der Tod, oder wenigstens eine zehnjährige Kerkerstrafe gesetzet ist, geständig; so soll das Untersuchungsgeschäft wegen Nachforschung auf kleinere Verbrechen nicht verzögert werden, in sofern eine solche Nachforschung mit Weitläufigkeit verbunden wäre, und es dabey entweder nach der Beschaffenheit des Verbrechens, oder wegen Mittellosigkeit des Verhafteten auf keine Entschädigung ankommt.

§. 343.

e) bey Mitschuldigen;

Obgleich auf die Mitschuldigen, besonders, wenn die Umstände zeigen, daß das Verbrechen nicht ohne Mithülfe habe verübet werden können, oder, daß der Verhaftete ein Mitgesell von einer bösen Rotte gewesen, mit allem Ernste gedrungen werden muß; so kann doch das Verfahren mit dem Verhafteten der Mitschuldigen halber nur dann, wenn Mitschuldige bereits eingebracht sind, und nur so weit unterbrochen werden, als gegen diesen Verhafteten der Beweis erst durch die Mitschuldigen geführet werden müßte.

§. 344.

f) bey wichtigen Verbrechen;

Nur bey den mit der Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers verpönten Verbrechen, und bey welchen zugleich dem Staate daran gelegen ist, alles

anzuwenden, um verborgene Thaten, oder Mitschuldige zu entdecken, kann mit dem Abschlusse der Untersuchung so lange eingehalten werden, als aus den Umständen sich mit Grund erwarten läßt, in die Kenntniß mehrerer solcher Verbrecher, oder Mitschuldigen zu gelangen.

§. 345.

Verpflichtung aller Behörden zur Beförderung mitzuwirken.

Das Criminal=Gericht ist in allem, was immer zu seinem Verfahren gehört, berechtiget, mit jeder politischen, oder Justiz=Behörde unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen; und jede Behörde ist verbunden, den Criminal=Gerichten hülfliche Hand zu bieten, was an sie gelanget, so weit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, von Amts wegen zu erfüllen, und hierüber, oder über die etwa entgegen stehenden Hindernisse Antwort und Nachricht mit möglichster Beförderung zu ertheilen. Bemerkte das Criminal=Gericht von dieser Seite Nachläßigkeit oder Verzögerung; so ist es verpflichtet, solche dem Obergerichte anzuzeigen, damit die saumselige Behörde durch diejenige, welcher sie untergeordnet ist, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung, und nach Beschaffenheit der Umstände zur Strafe gezogen werde. Sollte das Criminal=Gericht diese Pflicht außer Acht lassen; so kann die Saumseligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entschuldigung dienen.

Hofdekret vom 9. April 1805, an das Nieder=Oesterreichische Appellations=Gericht, in Folge allerhöchster Entschließung über Vortrag vom 23. Dezember 1803, Nr. 723 der J. G. S.

Nach dem Verhältnisse, worin sich das General=Kommando als eine Behörde befindet, welche ihren Wirkungskreis über das Militär in einer ganzen Provinz verbreitet, und mit der Nieder=Oesterreichischen Regierung im gleichen Range stehet, hat der Magistrat sich gegen dasselbe der Courtoisie: Hochlöblich, zu bedienen.

Hofdekret vom 11. November 1807, an die Appellations-Gerichte in Krakau und Lemberg, über Note der vereinten Hofkanzley vom 15. Oktober n. J., Nr. 826 d. J. S.

Die Kommunikation zwischen dem ständischen Verordneten-Collegium und den Criminal-Gerichten hat in der Regel zwar durch die Criminal-Obergerichte, in Fällen aber, wo den Criminal-Gerichten eine unmittelbare Antwort zu ertheilen befunden wurde, oder nach den Gesetzen ertheilet werden muß, durch Compaß-Schreiben zu geschehen.

Justiz-Hofdekret vom 17. April 1816.

Um den Saumseligkeiten in Korrespondenzsachen mit Ungarn möglichst vorzubeugen, sollen die Gerichte die im Ersuchschreiben aufgeführten Personen, Ortschaften und Gerichts-Behörden genau und richtig angeben, übrigens aber sich in dem Ersuchschreiben nicht unmittelbar an die Ortsobrigkeiten (die königlichen Freystädte ausgenommen), sondern an die Comitate, wenn ihnen aber dieses nicht bekannt wäre, an die königlich ungarische Statthalterey wenden.

Hofdekret vom 4. September 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 11. May 1818, über Vortrag der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1492 d. J. G. S.

Ueber das Befugniß inländischer Gerichte, die Amtsgeschäfte mit fremden Behörden zu verhandeln, haben Seine Majestät folgende Vorschriften zu ertheilen geruhet:

1. Gerichts-Behörden und Magistrate, die aus mehreren geprüften Räthen bestehen, können sich in bürgerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten mit ausländischen Behörden gleichen Ranges, selbst jene der Residenzstädte nicht ausgenommen, unmittelbar in das Einvernehmen setzen. Diese Vorschrift gilt auch für die Präturen des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, und für die landesfürstlichen Land- oder Pfleggerichte in Tyrol, Vorarlberg, Salzburg, dem Inn- und Hausruckviertel.

2. Anderen Gerichten wird nur in Criminal-Sachen, dann in Geschäften, wo Gefahr am Verzuge eintritt, mit fremden Behörden unmittelbar zu verhandeln gestattet. Außer diesen beyden Fällen haben sie sich durch das Appellations-Gericht dahin zu verwenden.

3. Verhandlungen mit fremden Behörden ungleichen Ranges sind, wo nicht dringende Gefahr besondere Beschleunigung erfordert, immer durch die Appellations-Gerichte einzuleiten.

4. In Ansehung jener Länder, wo den Behörden der Verkehr mit Oesterreichischen Gerichten und die Annahme der Ersuchschreiben nur unter besonderen Beschränkungen und Formen gestattet wird, soll die bisher übliche Art zu verhandeln so lange beybehalten werden, bis durch gemeinschaftliches Einverständniß ein Anderes festgesetzt werden wird.

Durch die gegenwärtige Verordnung werden die Hofdekrete vom 1. August 1806, 26. September und 19. Dezember 1807, so wie das Circulare des Appellations-Gerichtes zu Venedig vom 5. August 1815, und die Verordnung des Guberniums zu Mailand vom 22. May 1816, in sofern sie sich auf die Verhandlungen der Gerichte über bürgerliche und peinliche Rechtsangelegenheiten beziehen, außer Kraft gesetzt; dagegen sind die über die Auslieferung der Verbrecher ertheilten Vorschriften ferner genau zu beobachten.

Hofdekret vom 22. July 1820, an das küstenländische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 1680 d. J. G. S.

In Betreff einer zwischen dem Gubernium und dem Appellations-Gerichte des Küstenlandes Statt gefundenen Verhandlung, wegen der unmittelbaren Amts Korrespondenz der dortigen Collegial-Gerichte erster Instanz mit der Landesstelle, hat die k. k. vereinte Hofkanzley dem erwähnten Gubernium bemerkt: daß es, zur Vermeidung unnöthiger und dem Dienste besonders in Criminal-Angelegenheiten nachtheiliger Umtriebe, den Collegial-Gerichten in allen Fällen, wo sie es nach den eintretenden Umständen für zweckmäßig halten, unbenommen bleiben müsse, mit dem Gubernium, so wie in andern Fällen wieder mit den Kreisämtern, in unmittelbare Korrespondenz zu treten, je nach dem es die bestmögliche Beförderung des Dienstes und die Beschaffenheit des Falles eben erfordern.

Diese Korrespondenz hat aber, da sie zwischen Behörden eintritt, welche, wenn gleich in ungleichem Range, doch außer dem Verhältnisse der Unterordnung und auf verschiedener Geschäftslinie stehen, der ämtlichen Uebung gemäß, und eben so, wie sie auch zwischen den Appellations Gerichten und Kreisämtern gepflogen wird, durch Notenwechsel zu geschehen; indem die Berichtserstattung nur in dem obenerwähnten Verhältnisse Platz greift.

Uebrigens ist ohnehin nicht zu zweifeln, die Collegial-Gerichte werden in ihrer Korrespondenz mit der Landesstelle die dem gegenseitigen Range schuldige Achtung, und die mit der Form der Noten vereinbarliche Höflichkeit von selbst sich gegenwärtig halten.

Hofdekret vom 3. August 1821, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 1787 d. J. G. S.

Bey Eintreibung der Strafgelder für den Criminal-Fond hat das Appellations-Gericht, wenn Parteyen oder ihre Vertreter zu Geldstrafen verfället werden, die untere Gerichts-Behörde zu beauftragen, die ihr unterstehende Partey oder ihren Vertreter, zur Entrichtung der verwirkten Geldstrafe, durch die bey Eintreibung von Gerichts-Taxen Statt findenden Zwangsmittel, zu verhalten, und den eingebrachten Geldbetrag für den Criminal-Fond zu übersenden. Wenn hingegen eine Gerichts-Behörde selbst, und zwar ein Magistrat, oder ein Justizamt, zu einer Geldstrafe verfällt worden ist, und mit Einsendung derselben zögert, hat das Appellations-Gericht, wegen Eintreibung derselben durch das Kreisamt, sich an das Gubernium zu verwenden, welches von der vereinten Hofkanzley die gehörige Anweisung dazu erhielt.

Hofdekret vom 28. May 1822, an das Böhmische Appellations-Gericht, im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 1874 d. J. G. S.

Bey der Korrespondenz zwischen den Kreisämtern und den Magistraten, ist sich in Civil- und Criminal-Angelegenheiten genau nach der höchsten Vorschrift vom 4. Dezember 1818 zu benehmen, und daher ist die ämtliche Korrespondenz zwischen den Kreisämtern und den Magistraten in Civil- und Criminal-Angelegenheiten nicht in Form von Dekreten oder Indorsaten, und rücksichtlich Berichten, sondern beyderseits durch Noten oder Ersuchschreiben zu pflegen.

Hofdekret vom 3. März 1823, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 1926 d. J. G. S.

Wegen Eintreibung der gerichtlich verhängten Strafbeträge ist man mit der vereinten Hofkanzley dahin übereingekommen: daß die Strafbeträge, welche den Magistraten, Obrigkeiten oder ihren Justizämtern, und den Gränzkämmerern zuerkannt werden, durch die Kreisämter einzubringen sind.

Die Art der Eintreibung hat aber bey jenen Strafbeträgen nicht Statt zu finden, welche Parteyen oder deren Vertreter zu entrichten haben, und welche das Appellations-Gericht selbst durch die betreffenden Behörden einzutreiben haben wird.

Uebrigens hat das Appellations-Gericht in Fällen, wo die bemessenen Strafbeträge oder ein Theil derselben wieder nachzu-

sehen befunden worden ist, hiervon das Gubernium sogleich in die Kenntniß zu setzen, um dadurch jene Unzukömmlichkeiten, die sich sonst bey der Eintreibung ergeben, zu vermeiden.

Justiz-Hofdekret vom 4. November 1826, an das Galizische Appellations-Gericht.

Wenn wiederholt verhängte Geldstrafen wirkungslos bleiben, und sohin nicht geeignet erscheinen, um die saumseligen Behörden zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit und der Ersuchschreiben der Strafgerichte zu verhalten, so liegt dem Appellations-Gerichte ob, andere zweckmäßige Mittel anzuwenden, um die Criminal-Justizpflege zu befördern.

Justiz-Hofdekret vom 18. July 1837, Z. 4183.

Die großherzoglich hessische Regierung hat laut eines dem obersten Gerichtshofe durch Note der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley vom 9. Juny 1837 mitgetheilten Promemoria des großherzoglich hessischen Geschäftsträgers die Einrichtung getroffen, daß für die Provinz Rheinhessen die Verhandlungen mit ausländischen Behörden über die Zustellung der Gerichtsakten an In- und Ausländer von dem großherzoglichen General-Staats-Prokurator zu Mainz besorgt werden.

Dieser wird die Zustellung der in Rheinhessen ausgefertigten Urkunden mittelst direkter Korrespondenz mit den auswärtigen Gerichts-Behörden bewirken; dagegen werden die für Einwohner der Provinz Rheinhessen bestimmten, von ausländischen Behörden herrührenden gerichtlichen Urkunden in Zukunft an den großherzoglich hessischen General-Staats-Prokurator zu Mainz zu übersenden seyn.

Für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen werden die großherzoglichen Hofgerichte zu Darmstadt und Giessen auch künftig das Zustellungsgeschäft besorgen.

Siehe bey §. 33 die Hofdekrete vom 10. Dezember 1808, Nr. 874; 16 July 1817, Nr. 1348; 3. Juny 1819, Nr. 1566; 19. Juny 1819, Nr. 1571; 23. März 1822, Nr. 1854; 29. May 1829, Nr. 2407 der J. G. S.
Siehe bey §. 211 das Hofdekret vom 6. May 1831, Nr. 2515.
Siehe bey §. 224 das Hofdekret vom 18. Oktober 1816, Nr. 1289.
Siehe bey §. 244 das Hofdekret vom 19. April 1810.
Siehe bey §. 260 das Hofdekret vom 2. Januar 1824, Nr. 1982 der J. G. S.

§. 346.

Tagebuch über jede Untersuchung.

Ueber jeden Verhafteten ist unter der Zahl, unter welcher er nach der Vorschrift des §. 332 in dem Gefangen-Protokolle einkommt, von dem Criminal-Gerichte ein eigenes Tagebuch zu führen. In dieses ist

von der Verhaftnehmung an, Tag für Tag anzumerken, was in dem Geschäfte vorgekommen, eingelaufen, und vorgekehrt worden ist. Nach dem Leitfaden dieses Tagebuches sind alle auf die Untersuchung sich beziehenden Ersuchschreiben und Antworten, Urkunden, Protokolle, und was immer sonst dahin einschlägt, in der Ordnung, wie diese Stücke nach und nach erwachsen, zusammen in der Amtsstube wohl verwahrt aufzubehalten.

Justiz-Hofdekret vom 5. März 1824.

In der Regel sind die bey einem Criminal-Gerichte abgeführten Untersuchungen mit mehreren Mitschuldigen nur mit einem gemeinschaftlichen Tagebuche und mit einem Einbegleitungs-Berichte dem Obergerichte vorzulegen; doch kann auch nach der Eigenthümlichkeit der vorkommenden einzelnen Fälle, gemäß der Vorschrift und Absicht der §§. 306, 339, 343, 344 und 346 des ersten Theiles des Strafgesetzes, die Einsendung der Akten über einzelne Mitschuldige einer Complicität als nothwendig zum Vortheile solcher Beschuldigten sich ergeben.

Verordnung des k. k. Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes vom 14. August 1824.

In Zukunft ist sowohl die Personsbeschreibung der Inquisiten als das Journal (Tagebuch) über die abgeführten Untersuchungen, von einem Kommissionsmitgliede zu unterfertigen.

§. 347.

Auch über solche Untersuchungen, bey welchen noch keine bestimmte Person des Verbrechens beschuldiget, oder die beschuldigte flüchtig, oder auf freyem Fuße gelassen ist, muß das Tagebuch auf eben gedachte Art, und unter der Zahl, unter welcher die Untersuchung in dem Jahre ihren Anfang genommen hat, geführet, und die Verhandlung aufbewahret werden.

Siebentes Hauptstück.

Von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten.

---

§. 348.

Gegenstand des ordentlichen Verhöres.

Was der Beschuldigte in dem summarischen Verhöre für oder wider sich angegeben hat, muß, in sofern es auf ein Verbrechen Beziehung hat, und nicht schon eher erhoben ist, ungesäumt, und auf gleiche Art in das Klare gesetzet werden, wie von der Erforschung des Verbrechens, und der Anzeigungen in den vorigen Hauptstücken angeordnet ist.

§. 349.

Ob nebst dem summarischen Verhöre immer auch ein ordentliches vorgenommen werden müsse?

Hat der Beschuldigte schon in dem summarischen Verhöre seine Schuldlosigkeit ausgewiesen, oder das Verbrechen umständlich einbekannt, und stimmet seine Ausweisung oder sein Bekenntniß mit der eingeholten Erkundigung so vollkommen überein, daß kein Zweifel über die That, und die Zurechnung derselben, über die Mitschuldigen und die Entschädigung übrig ist; so soll das Geschäft durch unnütze Wiederholung des Verhöres nicht verlängert, sondern das Verfahren abgeschlossen, und im ersteren Falle der Schuldlose gegen Angelobung, daß er bis zum Urtheile sich von seinem Wohnungsorte nicht wegbegeben wolle, auf freyen Fuß gesetzet; in dem letzteren Falle aber der geständige Verbrecher auf die auch bey dem Abschlusse des ordentlichen Verhöres unten vorgeschriebene Art zur Ueberdenkung und Angebung seiner etwa vermeinten Entschuldigung angewiesen werden.

§. 350.

Ist die Sache durch das summarische Verhör nicht erschöpfet, entweder, weil der Beschuldigte dasselbe auf die im §. 291 erwähnte Weise vereitelt hat,

oder, weil die im summarischen Verhöre abgelegte Aussage, wenn sie gegen die übrigen Umstände gehalten wird, undeutlich, mangelhaft, zur Widerlegung der Anzeigungen unzulänglich ist, oder weil die nachgeholte Erkundigung sie nicht durchaus bestätiget; oder, weil aus dem Zusammenhange der Umstände wichtige Gründe vorkommen, zu besorgen, daß der Verhaftete in mehreren, noch unbekannten Verbrechen, oder mit mehreren Verbrechern verflochten sey; so muß von dem Criminal-Gerichte zum ordentlichen Verhöre des Beschuldigten geschritten werden.

Hofdekret vom 17. May 1819, an das Küstenländische Appellations-Gericht, Nr. 1563 der J. G. S.

a) Es wird genehmiget, daß die im Küstenlande mit den Stadt- und Landrechten vereinten Criminal-Gerichte zur Beobachtung der durch das Hofdekret vom 28. Oktober 1808, Nr. 867 der J. G. S., für die galizischen Criminal-Gerichte erlassenen Instruktion angewiesen werden.

b) Sobald über den Vortrag der summarischen Untersuchung die Vornahme der ordentlichen beschlossen und angeordnet wird, ist es in der Regel unnöthig, über die im Laufe der letzteren sich entweder mehr aufklärenden oder neu hervorkommenden Anzeigungen einen eigenen Vortrag zu erstatten, und dieses nur in wichtigen Fällen, wegen besonderer Anstände, zuläßig.

c) In Entweichungsfällen ist die durch den §. 330, ersten Theiles des Strafgesetzes, angeordnete Bestrafung von dem Criminal-Gerichte selbst auszumessen, zu verhängen und darüber dem Obergerichte die Anzeige unter Vorlegung der Akten zu erstatten.

(Siehe bey §. 258 das Hofdekret vom 9. Februar 1822, Nr. 1836, und das Hofdekret vom 22. März 1823, Nr. 1929 der J. G. S.)

§. 351.

Vorbereitung des ordentlichen Verhöres.

Um dieses Verhör einzuleiten, soll der die Untersuchung führende Beamte aus den bisherigen Verhandlungen alle Umstände erwägen, die Gegenstände, welche zu erörtern sind, genau betrachten, und dabey wohl überlegen, wie die Wahrheit auf die zweckmäßigste Art von dem Beschuldigten zu erfahren sey. Sodann soll er die Fragen aufsetzen, damit er vollkommen vorbereitet zu dem Verhöre schreiten könne.

§. 352.

Allgemeine Fragen.

Die allgemeinen Fragen sind eben dieselben, welche in dem §. 290 vorgeschrieben worden. Ihre Wiederholung kann jedoch in dem ordentlichen Verhöre so weit übergangen werden, als sie bereits durch das summarische Verhör außer Zweifel gesetzet sind. Wenn aber die daselbst gegebene Antwort verdächtig ist, oder, wenn in Beziehung auf Verbrechen und Anzeigungen daran liegt, von den persönlichen Umständen des Beschuldigten, von seinen Angehörigen, von seinem Lebenswandel, Umgange, dem von einer Zeit zur andern gehabten Aufenthalte, gesuchten Nahrungsstande, und überkommenen Vermögen näher unterrichtet zu seyn; dann müssen die Fragen auf diese Punkte gestellet werden, um in der Folge mit möglichster Zuverläßigkeit über ihn urtheilen zu können, oder auf Mittel zu kommen, wodurch er, dafern er zum Läugnen Zuflucht nähme, oder sich mit falschen Entschuldigungen loszuwinden suchte, näher gefasset, und aus seinem eigenen Geständnisse zur Ueberführung gebracht werden könne.

§. 353.

Wesentliche Eigenschaften der besonderen Fragen.

Die besonderen Fragen sind nach den besonderen Umständen eines jeden Untersuchungsfalles abzufassen. Ihr Zweck ist, den Befragten dahin zu führen, daß er die That mit ihren wahrhaften Umständen eröffne, oder die ihm zur Last fallende Beschuldigung ablehne. Das Wesentlichste, worauf bey Abfassung der besonderen Fragen Rücksicht zu nehmen ist, besteht darin:

a) daß jeder Fragepunkt an und für sich, oder in Hinsicht auf das Ganze zur Sache gehöre, nichts Unnützes, Unschicksames eingemenget werde;

b) daß die Fragen zusammen genommen, die zur Sache gehörigen Umstände der Absicht, und Bewegungsursache der That, des Ortes, der Zeit, der Art und Weise, der gebrauchten Mittel, der Wiederholung, der Hülfleistung vollständig erschöpfen;

c) daß die Fragen nicht etwa dahin zielen, um den Beschuldigten durch Zweydeutigkeiten oder Verwicklung zu fangen, sondern jede Frage kurz, deut-

lich, und nur über einen Umstand gefasset sey, damit der Befragte sie wohl begreife, und bestimmt beantworten könne;

d) daß eine Frage aus der andern fließe, wie sich nämlich die Begriffe an einander reihen, und die Umstände auf einander folgen;

e) daß nicht die Frage zum voraus Umstände enthalte und bezeichne, die von dem Befragten, wenn er aufrichtig aussagen will, am ersten eröffnet werden sollten;

f) daß bey einem Befragten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die ihm zur Last liegenden Anzeigungen und Beweismittel in die Fragen nach und nach, immer mit mehrerer Stärke eingerücket, und er dadurch auf die selbst eigene Ueberzeugung geführet werde, daß sein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sey. Die ausdrückliche Beziehung auf die vorhandenen Beweise ist in den Fragen nur in so weit nöthig, als der Befragte in seinen Antworten denselben widersprechen will. Bey einem solchen Widerspruche sollen ihm die wider ihn streitenden Beweise vorgeleget, die Zeugen namhaft gemacht, und die wesentlichen Stellen aus derselben Aussagen vorgelesen werden;

g) daß in den Fragen, welche auf die Mitschuldigen hinauslaufen, die zu derselben genauer Beschreibung dienlichen Fragepunkte ebenfalls vorkommen müssen. Nach den Grundsätzen, welche in den §§. 335 und und 336 vorgeschrieben sind, müssen

h) die Fragen auch dahin gerichtet seyn, alles zu erforschen, was des Befragten Rechtfertigung und Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld in das Licht setzen und beweisen kann; und nach dem §. 338 gehört

i) auch alles dasjenige zu den Fragen, was dazu dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten oder Beschädigten die Wege zur Erhaltung seiner Genugthuung und Entschädigung zu öffnen oder zu erleichtern.

§. 354.

Bestellung des Gerichtes zum ordentlichen Verhöre.

Das ordentliche Verhör ist in Beysenn eben der Personen vorzunehmen, welche nach dem §. 288 dem summarischen Verhöre beygewohnet haben. Nur aus erheblichen Ursachen können die Beysitzer verändert werden.

§. 355.

Beförderung des Verhöres.

Das Criminal-Gericht soll das Verhör, sobald es sich dazu im Stande findet, anfangen, das angefangene aber ohne wichtiges Hinderniß nicht durch längere Zeit unterbrechen. Die Ursachen, wegen welcher dasselbe später vorgenommen oder länger unterbrochen worden wäre, sollen jedes Mal in dem Protokolle getreu aufgeführet werden. Dagegen steht dem Criminal-Gerichte frey, das Verhör an jedem Tage, zu jeder Stunde, so oft, und so lange es ihm zuträglich scheint, fortzusetzen. Insonderheit soll dann nicht ausgesetzet werden, wenn der Befragte in aufrichtigem Bekenntnisse des Verbrechens oder in zusammenhängender Ausweisung seiner Schuldlosigkeit begriffen, oder, wenn wahrgenommen wird, daß er durch die ihm gestellten Fragen dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder, daß sonst sich Gelegenheit anbiete, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

§. 356.

Vorsicht beym Verhör, wenn der Beschuldigte eine fremde Sprache redet;

Wenn der Beschuldigte nur eine solche Sprache redet, welche der die Untersuchung führende Beamte nicht besitzet; so muß dem Verhöre ein Dolmetscher, der des Lesens und Schreibens in dieser Sprache wohl kundig ist, beygezogen, und wenigstens ein dieser Sprache kundiger Beysitzer gewählet werden. Der Dolmetscher muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragen aus dem Munde des Beamten, und die Antworten aus dem Munde des Befragten ohne Aenderung genau und getreu übersetzen, nichts weglassen oder hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Ist ein solcher Dolmetscher, und wenigstens ein der Sprache des Unter-

suchten kundiger Beysitzer in dem Bezirke des Criminal-Gerichtes nicht zu finden; so muß dem Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe dem Criminal-Gerichte einen solchen Dolmetscher und Beysitzer zuweise, oder die Verfügung treffe, daß der Beschuldigte an ein Criminal-Gericht, wo der Sprache kundige Beamte vorhanden sind, abgeliefert werde.

§. 357.

Wenn der Beschuldigte stumm ist, aber schreiben kann, ist jede Frage mündlich oder schriftlich an ihn zu stellen, und darauf von demselben die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem Tauben, der aber lesen und reden kann, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darauf gebe. Sollte der Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen können, oder der Beschuldigte zugleich taub und stumm seyn; so wäre der Vorfall dem Obergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten. wenn er stumm und taub ist.

§. 358.

Das Verhör soll mit Gelassenheit und Anständigkeit aufgenommen werden. Allgemeine Vorschrift über die Aufnehmung.

Hofkanzley-Dekret vom 11. Februar 1811.

Aus Anlaß der von einem Staatsbeamten im Laufe einer Geschäftsverhandlung gegen straffällig befundene Unterthanen sich erlaubten Schimpfworte, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß, da kein Vorgesetzter oder Richter das Recht hat, einen Sträfling zu beschimpfen, und hierdurch selbst das Ansehen des Amtes leidet, allen Staatsbeamten ein solcher Mißbrauch ihres Ansehens auf das strengste zu verbieten sey.

§. 359.

Ueber das Verhör ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe soll auf halb gebrochenen Bogen fortlaufend, wenn gleich das Verhör in unterbrochenen Sitzungen aufgenommen wird, geschrieben werden. Am Eingange desselben, und bey jeder weitern Sitzung, soll Tag und Stunde, wann damit angefangen worden, nebst den Personen, welche dabey gegenwärtig sind, am und Protokollirung des Verhörs.

Digitized by Google

Schlusse die Stunde der geendigten Sitzung, angemerket werden. Auf der links liegenden Spalte ist die gestellte Frage, auf der rechten die gegebene Antwort wörtlich einzutragen. Wenn nach dem §. 356 ein Dolmetscher beygezogen wird, ist zuerst die Frage in der Sprache des Gerichtes und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und eben so die Antwort, zuerst in der Sprache des Befragten, und gleich darunter in der wörtlichen Uebersetzung niederzuschreiben. Jede Frage erhält eine Zahl, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft, und jede Antwort wird mit der Zahl der Frage bezeichnet, zu der sie gehört.

Justiz-Hofdekret vom 28. Dezember 1833, an das Appellations-Gericht für Tyrol und Vorarlberg.

Die Vorschrift des §. 359, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, das Protokoll über das Verhör des Inquisiten halbbrüchig geschrieben fortlaufend zu führen, bringe es allerdings mit sich, daß das Verhörs-Protokoll ein Ganzes bilden müsse, von welchem die einzelnen Verhöre integrirende Theile sind.

Wenn daher bey den diesem Appellations-Gerichte unterstehenden Criminal-Gerichten die Uebung bestehe, die Protokolle über die Verhöre den Akten vereinzelt beyzulegen, so sey diese Uebung fehlerhaft und abzustellen. Die Führung des Tagebuches werde aber dadurch nicht erschwert, daß alle einzelnen Verhörs-Protokolle in ein Ganzes zusammengefaßt werden, da nach der Vorschrift des §. 346, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, jedes für sich gesetzmäßig aufgenommene, unterfertigte und mit den Siegeln der Kommission versehene Verhörs-Protokoll nach dem Tage, an welchem es aufgenommen worden, im Tagebuche erscheinen muß, und dann keinem einzelnen Verhörs-Protokolle eine eigene Nummer, sondern, dem aus allen einzelnen Verhörs-Protokollen gebildeten Ganzen eine Zahl gegeben werden soll.

§. 360.

Was der Befragte antwortet, es mag zu seiner Beschwerung oder Vertheidigung führen, ist in das Protokoll aufzunehmen. In der Art, die Antworten zu Papier zu bringen, soll sich eben so verhalten werden, wie bey dem summarischen Verhöre in dem §. 298 vorgeschrieben wird.

Digitized by Google

§. 361.

Der Befragte ist in der Beantwortung nicht zu übereilen. Scheint er die Frage nicht vollkommen zu begreifen; so ist ihm solche zu wiederholen. Diese Wiederholung hat insonderheit dann zu geschehen, wenn die Antwort der Frage nicht anpassend ist, und nur die auch hierauf wiederholte obgleich nicht anpassende Antwort, soll in das Protokoll eingetragen werden. Bey Fragen, die auf besondere Umstände oder auf entferntere Zeit hinaus gehen, muß dem Verhörten einiges Nachdenken, um sich auf das Eigentliche zu besinnen, zugestanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhöres veranlasset werden, so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken.

Besondere Vorschriften a) zur Gestattung der dem Untersuchten nöthigen Besonnenheit;

§. 362.

Würde der Verhörte durch Furcht oder Gemüthsbeklemmung aus der Fassung gebracht, und ließe sich wahrnehmen, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem inneren Bewußtseyn der Schuld herrühre; so soll das Gericht mit anständigem Ernste in ihn dringen, die Wahrheit zu entdecken. Darüber sowohl, als überhaupt, wenn an dem Befragten bey einer Frage oder Antwort eine besondere Gemüthserschütterung oder auffallende Regungen beobachtet werden, ist die Bemerkung nach der wahren Beschaffenheit in das Protokoll einzurücken.

§. 363.

Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnenverwirrung gegeben; so hat das Criminal-Gericht den Verhafteten von zwey Aerzten und Wundärzten untersuchen, und von denselben das Gutachten schriftlich geben zu lassen: ob sie die anscheinende Verwirrung für einen wahren Anfall oder für Verstellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verstellung sey; so ist der Verhaftete, nach vorausgegangener Warnung, zuerst durch drey auf einander folgende Tage bey Wasser und Brot zu halten: dann aber, nach wiederholter Warnung, mit Streichen von drey zu drey Tagen dergestalt zu bestrafen, daß mit zehn Strei-

b) im Falle einer scheinbaren Sinnenverwirrung;

chen der Anfang gemacht, die Zahl jedes Mal mit fünf vermehret, und bis auf dreyßig hinauf gestiegen wird. Läßt der Verhaftete auch dann noch von der Verstellung nicht nach; so ist der Vorfall mit Beylegung sämmtlicher Akten dem Obergerichte vorzulegen, und die Entscheidung hierüber abzuwarten. Ist nach Meinung der Aerzte die Sinnenverwirrung wahr, oder, könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keinen bestimmten Schluß fassen, oder, wären sie in ihrer Meinung getheilt; so ist ebenfalls dem Obergerichte die umständliche Anzeige zu machen, und von daher die Belehrung zu erwarten. In diese Anzeige sind auch die Bemerkungen einzurücken, welche dem Criminal-Gerichte selbst und dem Gefangenwärter bey Beobachtung des Verhafteten aufgefallen sind.

Hofdekret vom 18. Januar 1812, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 22. Oktober 1811, und mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen gepflogenes Einvernehmen, Nr. 969 der J. G. S.

Wenn der eines Verbrechens Beschuldigte bey dem ordentlichen Verhöre eine Sinnenverwirrung vorspiegelt, oder hartnäckig auf die an ihn gestellten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt, oder sich boshaft, auf eine ungestüme und beleidigende Art beträgt, oder bey erwiesenen Lügen beharret, können die in den §§. 363, 364 und 365 des ersten Theiles des Strafgesetzes bestimmten Strafen sogleich von der vorschriftmäßig bestellten Untersuchungskommission, unter den in dem Gesetze bestimmten Vorsichten, verhängt werden.

§. 364.

o) oder Widerspenstigkeit;

Ist ein Verhafteter so hartnäckig, daß er auf die an ihn gestellten Fragen ganz und gar keine Antwort gibt; so muß er mit Ernste an die Pflicht, dem Gerichte zu antworten, erinnert, und ihm die Vorstellung, daß er sich durch seine Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieses nicht verfängt, ist er seines fortdauernden hartnäckigen Schweigens wegen auf eben die Art zu behandeln, wie in dem vorhergehenden Paragraphe bey dem verstellten Wahnsinne vorgeschrieben wird.

§. 365.

Eine angemessene Strafe mit Streichen, oder Fasten, hat auch dann Statt, wenn der Verhaftete während des Verhöres sich boshaft auf eine ungestüme und beleidigende Art beträgt; oder, wenn er durch die Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen gesuchet hat, und des ihm dagegen vorgehaltenen klaren Beweises ungeachtet, bey dem Lügen beharret. In einem solchen Falle kann jedoch die Strafe nicht über zwanzig Streiche oder dreymaliges Fasten in einer Woche sich erstrecken.

d) oder offenbar lügenhafter Antworten.

Justiz-Hofdekret vom 4. November 1806.

Da an einigen Orten der §. 365 des neuen Strafgesetzes, so wie ehehin der §. 110 der vorigen Criminal-Gerichts-Ordnung oft dahin gemißdeutet wird, als ob die das Verbrechen in Abrede stellenden Inquisiten, wider welche zwar Anzeigungen, z. B. Anschuldigungen der Lastergehülfen u. s. w., aber noch keine rechtlichen Beweise vorhanden sind, mit Schlägen behandelt werden dürften, dieses aber dem Gesetze offenbar zuwider ist, worin es ausdrücklich heißt: daß wider die läugnenden Inquisiten nur dann mit Streichen oder Fasten vorgegangen werden kann, wenn sie durch Angabe eines offenbar als falsch bewiesenen Umstandes die Untersuchung zu verzögern, oder das Gericht irre zu führen gesucht haben, dieser Mißbrauch ferners dem mißhandelten Inquisiten zum Widerrufe des solchergestalt erzwungenen Geständnisses Anlaß gibt, und dadurch zur ungemeinen Verzögerung der Justiz führet; so wird das Appellations-Gericht sämmtliche Criminal-Gerichte auf die genaue Befolgung des §. 365 des neuen Strafgesetzes und Abstellung der dagegen eingeschlichenen Mißbräuche anzuweisen haben.

Hofdekret vom 20. Jänner 1816, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, Nr. 1203 der J. G. S.

Bey Verhängung der in dem §. 365 des Strafgesetzbuches auf offenbar lügenhafte Antworten festgesetzten Strafe ist, in Beziehung auf den klaren Beweis der Unwahrheit der Angabe des Beschuldigten, die Gegenstellung desselben und der Zeugen nur in so weit nothwendig, als solche nach den §§. 387 und 388 des Strafgesetzes zur Herstellung eines rechtlichen Beweises überhaupt erforderlich ist; übrigens aber ist die Freylassung einer eigenen Bedenkzeit zwischen der Androhung der in dem §. 365

bestimmten Züchtigung und derselben Vollzuge in dem Gesetze nicht vorgeschrieben.

(Siehe bey §. 363 das Hofdekret vom 18. Jänner 1812, Nr. 969 der J. G. S.)

(Auf eine gestellte Anfrage: ob der unbefugte Besitz einer Amts-Urkunde zur Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen den Besitzer nach den §§. 364 und 365, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, berechtige, wurde von der k. k. Hofkommission in J. G. S. unter dem 19. July 1810 geäußert: daß nur der Criminal-Richter bey gesetzmäßigen Anzeigungen einer Verleitung zum Dienstverrath dazu berechtiget sey, außerdem der Besitzer vielmehr in der Eigenschaft eines Zeugen nach §. 375 mit Geld- oder Leibesstrafen zur Aussage der Wahrheit anzuhalten wäre.)

§. 366.

Jede, nach einem der vorhergehenden drey Paragraphen vorgenommene Bestrafung muß, nebst ihrer Veranlassung, in dem Verhörs-Protokolle genau angemerkt werden.

§. 367.

c) über die durch die Antworten veranlaßten Fragen.

An die zum voraus entworfenen Fragen ist sich bey dem Verhöre nur in so weit zu halten, als sie zu den erhaltenen Antworten sich schicken. Wenn daher aus einer Antwort sich der Anlaß ergibt, neue Fragen zu stellen, müssen solche sogleich zweckmäßig abgefasset, in die Reihe gebracht, und an den Verhörten gestellt werden.

§. 368.

Widerrechtliche Mittel zur Erforschung.

Niemals darf eine Vorspieglung falscher Anzeigungen, oder erdichteter Beweismittel, eine Verheißung gelinderer Strafe, oder der Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine Thätigkeit gegen den Beschuldigten gebraucht werden. Eben so ist sich bey Protokollirung der Antworten von aller eigenmächtigen Deutung, die mit dem Willen und dem natürlichen Verstande der Worte des Befragten nicht übereinkäme, zu enthalten. Jede Uebertretung dieser Art unterliegt strenger Verantwortung.

§. 369.

Auch ist nicht erlaubt, dem Verhörten in den Fragen den Namen irgend eines Mitschuldigen in den

Mund zu legen, wider welchen nicht schon rechtmäßige Anzeigungen dieser Mitschuld vorhanden sind. Hätte jedoch der Verhörte bereits durch längere Zeit sich dem Verbrechen ergeben; so kann er, auch ohne besondere Anzeigung einer Verbindung, im Allgemeinen befragt werden: ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verhehler, oder sonst gemeinschädliche Leute bekannt sind, um solchem gefährlichem Gesinde näher nachspüren zu können.

§. 370.

Form des Protokolles.

Nach jeder geendigten Sitzung des Verhöres ist das Protokoll von allen zu unterschreiben, die bey dem Verhöre zugegen gewesen sind. Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese sämmtlich mit einem Faden oder mit einer Schnur geheftet, beyde Ende des Fadens oder der Schnur mit hartem Siegelwachse fest gemacht, und das Petschaft der Anwesenden darauf gedrucket werden, damit kein Bogen verloren oder untergeschoben werden könne. In Ansehung der Unterschrift des Verhörten selbst ist eben das zu beobachten, was bey dem summarischen Verhöre in dem §. 299 vorgeschrieben wird.

§. 371.

Wann das Verhör abzuschließen?

Wann alles, was dem Criminal-Gerichte nach den §§. 335 und 336 zu erforschen obliegt, erschöpfet oder keine Hoffnung übrig ist, das Mangelnde vollständig zu machen, soll das Verhör geschlossen werden.

§. 372.

Bedenkzeit vor dem letzten Verhöre.

Nach dem geschlossenen Verhöre ist dem Verhörten zu bedeuten, daß er drey Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtfertigung und zu seinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieser drey Tage ist er noch einmal zu hören, und was er von Erinnerungen und Behelfen zu seiner Vertheidigung oder zur Bewirkung eines gelinderen Urtheiles vorbringt, soll getreu und mit den vorher erwähnten, auf die Heftung und Unterschreibung sich beziehenden Vorsichten zu dem Verhörs-Protokolle hinzugefüget

werden. Diese Anordnung hat auch für den Fall zu gelten, wenn nach dem §. 349 das Verfahren über das summarische Verhör, und das von dem Beschuldigten darin abgelegte Bekenntniß geschlossen wird.

Hofdekret vom 8. März 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1218 der J. G. S.

Da der §. 372 des Strafgesetzes bestimmt und ohne alle Ausnahme den Verhörten die dreytägige Bedenkzeit einzuräumen befiehlt, ist den Inquisiten darauf Verzicht thun zu lassen, keineswegs gestattet.

Hofdekret vom 16. April 1831, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzley, Nr. 2511 der J. G. S.

Auch mittellosen, auf freyem Fuße befindlichen Inquisiten kann, zu Folge Hofdekretes vom 8. März 1816, Nr. 1218 der J. G. S., eine Verzichtleistung auf die dreytägige Bedenkzeit nicht gestattet werden, jedoch ist den auf freyen Fuß befindlichen, am Gerichtsorte nicht wohnenden, und mittellosen Criminal-Inquisiten für die Dauer ihres Aufenthaltes im Orte des Criminal-Gerichtes, zum Behufe ihrer Verpflegung, der Betrag von fünf Kreuzern in Conventions-Münze täglich aus den Verlagsgeldern des Criminal-Gerichtes zu verabreichen.

(Siehe bey §. 202 die Hofdekrete vom 1. März 1822, Nr. 1848, und 31. August 1822, Nr. 1890 der J. G. S.)

§. 373.

Aemtlicher Beysatz über die Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit des Untersuchten.

Dem Verhörs-Protokolle hat das Criminal-Gericht alles dasjenige anzuhängen, was von ihm während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Verhafteten beobachtet worden, so weit solches einigen Einfluß auf die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles haben mag. Auch ist der Verhaftete durch einen Leib- und Wundarzt, eine verhaftete Weibsperson aber durch eine Hebamme zu besichtigen, und die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften und Gebrechen der besichtigten Person in die Akten zu nehmen.

Achtes Hauptstück.

Von Abhörung der Zeugen.

---

§. 374.

Es gehört zum Wesentlichen der Untersuchung, alle Zeugnisse aufzunehmen, welche die inneren und äußeren Bestimmungen eines begangenen Verbrechens, und der dazu gebrauchten Mittel erläutern, die Aussagen des Beschuldigten bekräftigen, oder widerlegen, seine Schuld oder Schuldlosigkeit, seine mehrere oder mindere Strafbarkeit an den Tag legen können. Daher müssen alle Personen abgehöret werden, von welchen entweder aus den schon aufgenommenen Verhören der Zeugen oder des Beschuldigten selbst vorkommt, oder sonst nach der Natur der Sache, oder nach der während des Verfahrens erhaltenen Spur sich erwarten läßt, daß sie etwas zu solchem Zwecke Dienliches auszusagen im Stande sind. Eben so muß der bereits abgehörte Zeuge, so fern seine Aussage nicht deutlich genug, oder in der Folge unvollständig befunden wird, noch ein Mal vernommen werden, um das Zweifelhafte zu erörtern, das Mangelnde nachzuholen. Welche Personen zur Zeugenschaft vorzufordern?

§. 375.

Jeder Zeuge muß seine Aussage vor Gericht mündlich ablegen. Wollte jemand sich dessen weigern; so soll er durch gerichtlichen Zwang gestellet, und mit Geld- oder Leibesstrafe zur Aussage verhalten werden. Nur dann, wenn der Zeuge Krankheit halber nicht zu Gericht kommen kann, oder aus andern sehr erheblichen Ursachen, ist er in seiner Wohnung durch das Gericht abzuhören. Bey stummen, tauben, oder bloß einer dem Gerichte unverständlichen Sprache kundigen Zeugen ist sich an die Vorschriften der §§. 356 und 357 zu halten. Verbindlichkeit zur Erscheinung.

Siehe bey §. 214 die Hofdekrete vom 28. Oktober 1803, Nr. 631;

17. Jänner 1818, Nr. 1405 der J. G. S., und das Regierungs-Dekret vom 18. Dezember 1828.

Siehe bey §. 282 das Hofdekret vom 7. Februar 1837, und bey §. 345 das Hofdekret vom 3. August 1821, Nr. 1787 der J. G. S.

Durch eine Note der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen vom 12. März 1812 wurde erklärt: daß auch Personen geistlichen Standes, wie die übrigen Zeugen, in Criminal-Fällen vor Gericht das Zeugniß nach Vorschrift der Gesetze abzulegen haben.

§. 376.

Welche Personen von der Zeugenschaft überhaupt ausgeschlossen seyen?

Nur solche Personen sind nicht abzuhören, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollten, wegen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit die Wahrheit anzugeben außer Stande sind.

§. 377.

Ob des Beschuldigten nächste Verwandte?

Ob des Beschuldigten Verwandte in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister und Geschwisterkinder, oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, oder die ihm in dem ersten Grade verschwägert sind, ein Zeugniß ablegen wollen, hängt von ihnen selbst ab. Dieselben können zwar, um auf allen Fall ihr Zeugniß zu vernehmen, vorgefordert, sie müssen aber an die ihnen zustehende Freyheit, sich der Aussage entschlagen zu können, ausdrücklich erinnert, und diese Erinnerung muß in dem Protokolle angemerket werden. Nur dann können sie das Zeugniß abzulegen, sich nicht weigern, wenn es um das Verbrechen des Hochverrathes zu thun ist, und sich zugleich mit Grund erwarten läßt, daß ihr Zeugniß einen Aufschluß zur näheren Erforschung noch verborgener Umstände geben könne.

Verordnung des k. k. Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes vom 15. Juny 1824.

Die Vorschrift des §. 377 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches kann nur auf solche Personen bezogen werden, welche in das in Frage stehende Verbrechen nicht mitverwickelt sind; bestehet aber gegen eine bestimmte Person dießfalls eine allgemeine Anzeigung, so kann sich dieselbe keineswegs mit Berufung auf den §. 377 der Aussage entschlagen.

(Siehe bey §. 195 das Hofdekret vom 14. September 1827, Nr. 2305 der J. G. S.)

§. 378.

Insgemein sind die Zeugen von dem Criminal-Gerichte abzuhören, in dessen Bezirke sie sich zur Zeit befinden. Hält sich der Zeuge in dem Bezirke eines andern Criminal-Gerichtes, als desjenigen auf, welches die Untersuchung zu führen hat; so soll Ersteres von dem Letzteren um die Abhörung ersuchet, ihm hierzu die Fragen beygeschlossen, und die Kenntniß von dem Geschäfte in so weit mitgetheilet werden, als sie ihm nöthig seyn mag, um nach Maß der Antworten des Zeugen die Sache durch weiter angemessene Fragen aufzuklären. Von welchem Gerichte die Zeugen zu verhören?

(Siehe die bey §. 345 angeführten Hofdekrete.)

§. 379.

Wenn jedoch der Aufenthalt der Zeugen von dem Sitze des Criminal-Gerichtes weiter als zwey Meilen entfernt ist; soll die Abhörung durch das Ortsgericht geschehen, unter welchem der Zeuge sich befindet. Dasselbe ist also in einem solchen Falle entweder von dem untersuchenden Criminal-Gerichte unmittelbar, wenn dessen Bezirk sich dahin erstrecket, oder von dem durch dieses ersuchten Criminal-Gerichte um die Abhörung auf die in dem vorigen Paragraphe erwähnte Art anzugehen.

§. 380.

Wenn über die Person des Beschuldigten ein Zweifel schwebet, zu dessen Hebung nöthig ist, dem Beschuldigten den Zeugen persönlich sehen zu lassen; so sind Zeugen, die nicht über sechs Meilen entfernt sind, bey dem Criminal-Gerichte, welches den Beschuldigten im Verhafte hat, zu erscheinen schuldig. Bey weiterer Entfernung hat das Criminal-Gericht die Anzeige an das Obergericht zu dem Ende zu machen, damit die Vorstellung des Beschuldigten auf eine den Zeugen minder beschwerliche, und dem Untersuchungsgeschäfte unbedenkliche Art veranstaltet werde.

§. 381.

Stimmen die Zeugen in ihren Aussagen über wichtige Umstände nicht überein; so sind sie darüber Gegenstellung der Zeugen.

einzeln gegen einander abzuhören, und ihre Aussagen in dem Protokolle neben einander nieder zu schreiben.

§. 382.

Art des Zeugenverhöres.

Wegen der Zeugenabhörung selbst, der Fragen, welche zu stellen sind, und der Art, das Protokoll zu führen, ist sich nach dem zu richten, was in den §§. 249, 250, 251, 254, 255, 298, 299, 356, 357, 359 und 370 angeordnet wird.

(Siehe bey §. 255 die Hofdekrete vom 30. August 1816, Nr. 1279, und 9. Februar 1827, Nr. 2256 der J. G. S.)

§. 383.

Den während des Untersuchungs-Prozesses abgehörten Zeugen soll der Eid über ihre Aussagen auf eben die Art abgenommen werden, wie bey der ersten Erforschung in den §§. 254 und 256 vorgeschrieben ist.

(Siehe die bey §. 256 angeführten Hofdekrete.)

§. 384.

Welche Personen nicht beeidet werden können.

Folgende Personen aber können nicht beeidet werden:

a) die selbst in Verdacht stehen, daß sie das Verbrechen begangen haben, worüber sie abgehöret werden;

b) die der Mitschuld oder Theilnahme an diesem Verbrechen verdächtig sind;

c) die sich wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder Strafe befinden;

d) die das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt haben;

e) die mit dem Beschuldigten in Feindschaft leben, wofern sie gegen ihn aussagen;

f) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen unverfänglichen Irrthum ausweisen können.

Hofdekret vom 10. Oktober 1801, Nr. 541 der J. G. S.

Für das Criminal-Verfahren besteht die eigene, von der für die Civil-Angelegenheiten bestehenden ganz verschiedene Ge-

richts-Ordnung, worin die verwerflichen oder bedenklichen Zeugen genau angeführt werden; unter diesen aber ist die Zeugenschaft eines Juden für einen Juden gegen einen Christen nicht begriffen; es kann also hier kein analoger Schluß aus den Vorschriften der Civil-Gerichts-Ordnung allein gezogen werden.

§. 385.

Ueber Zeugnisse, welche aus den Geburts-, Trauungs- und Todten-Registern ausgezogen, oder, welche von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem einzigen zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigten Beamten, mit Berufung auf sein Amt und seinen Diensteid, ausgestellt werden, bedarf es keiner Beeidigung. Sofern es aber auf Zeugnisse einzelner Beamten, selbst über Amtsverrichtungen ankommt, sind diese andern Zeugen gleich zu halten. In Ansehung der Kunstverständigen ist allgemein zu beobachten, was in dem §. 241 verordnet ist. Welche Zeugnisse von der eidlichen Bestätigung befreyt sind.

Hofdekret vom 8. Februar 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der geheimen Hof- und Staatskanzley vom 5. Februar n. J., Nr. 971 der J. G. S.

Bey dem öfter eintretenden Falle, daß Vollmachten, Wechsel-Proteste und andere Notariats-Schriften, welche aus fremden Ortschaften, in denen ein k. k. Konsul besteht, nach den Erbstaaten gesendet, von Seiten der Behörden als gültig anerkannt und angenommen werden, obgleich ihnen die Legalisirung des Konsulates mangelt; durch die Unterlassung der Legalisirung aber den Urkunden die erforderliche Rechtskraft entzogen wird, wurde am 13. Jänner 1809, Nr. 880 der Gesetzsammlung, die Weisung ertheilet, künftig derley Urkunden, wenn sie aus Oertern eingesendet werden, in welchen sich ein k. k. Konsul befindet, nur dann als gültig anzuerkennen und anzunehmen, wenn denselben die Legalisirung des Konsulates beygerückt ist.

Diese Verordnung wird nun neuerdings bestätiget, und mit dem Beysatze wiederholet, daß durchaus keine Vollmachten, noch Wechsel-Proteste, Urtheilssprüche oder Notariats-Urkunden aus Ländern und Gegenden, wo sich eine k. k. Gesandtschaft oder ein österreichisches Konsulat befindet, von den Behörden angenommen, und für rechtsgültig anerkannt werden sollen, sie seyen denn, so oft es sich um das Recht k. k. Unterthanen handelt, von gedachten Gesandtschaften oder Konsulaten selbst ausgestellet,

oder wenn sie in den Erbstaaten ansäßige Fremde betreffen, doch wenigstens von Ersteren ordentlich legalisirt.

Hofdekret vom 2. July 1813, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley vom 22. Juny n. J., Nr. 1058 der J. G. S.

In Gemäßheit der mit der königlich bayerischen Regierung getroffenen Uebereinkunft, ist eine Legalisirung der bayerischen ämtlichen und gerichtlichen Urkunden durch die k. k. Gesandtschaft nicht mehr zu fordern.

Hofdekret vom 21. September 1827, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Eröffnung der vereinten Hofkanzley vom 30. August n. J., im Einverständnisse mit der geheimen Hof- und Staatskanzley, Nr. 2307 der J. G. S.

Da bey dem herzoglich modenesischen Hofe der in Florenz residirende österreichische Gesandte akkreditirt, und kein anderer österreichischer Repräsentant oder Konsul dort sich befindet, daher alle in den Staaten von Modena errichteten, die Legalisirung durch den Repräsentanten der österreichischen Regierung bedürfende Urkunden nach Florenz geschickt werden müssen, welches für die Parteyen manchmal beschwerlich erscheint: so ist die Verfügung getroffen worden, daß die von dem besagten Ministerium ausgestellten Urkunden in Zukunft auch von den Präsidien der Gubernien von Mayland und Venedig zu legalisiren seyn werden, welche Legalisirung von allen Behörden der österreichischen Monarchie als gültig anzuerkennen ist.

(Durch Note der k. k. Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen vom 8. April 1813 wurde erklärt: Polizey-Beamte sind nach Verschiedenheit der Fälle, je nachdem sie im Criminal- oder Polizey-Wege vernommen werden, oder bloße Amts-Urkunden ausfertigen, zur Ablegung des Eides verpflichtet.)

Circulare der k. k. Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 27. Oktober 1837.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 20. Oktober l. J. eröffnet, daß in Rücksicht der in Frankreich errichteten Notariats- und andern öffentlichen Urkunden, der Legalisirung der königlich französischen Bothschaft in Wien, oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten französischen Konsuls volle Beweiskraft beyzulegen sey.

§. 336.

Geschieht die Abhörung auf ein Ersuchschreiben; so soll das hierum ersuchte Criminal-Gericht oder Ortsgericht eine Abschrift von dem Verhörs-Protokolle, um sich auf allen Fall damit rechtfertigen zu können, zurückbehalten, das Original aber dem Criminal-Gerichte, so das Ersuchschreiben erlassen hat, ungesäumt zuschicken.

Vorsicht in Aufbewahrung des Originals des Zeugenverhöres.

Neuntes Hauptstück.

Von der Gegenstellung des Beschuldigten und der Zeugen.

---

§. 387.

Wann die Gegenstellung Statt finde?

Wenn ein Zeuge wesentliche Umstände wider den Beschuldigten ausgesagt hat, welche dieser läugnet, und, wenn der Beschuldigte ungeachtet dessen, was ihm hierüber nach Vorschrift des §. 353, f, vorgehalten worden, im Läugnen beharret, dennoch aber gegen den Zeugen und dessen Aussagen nichts Gründliches anbringt; so soll der Zeuge persönlich ihm entgegen gestellet werden.

§. 388.

Wenn aber die dem Beschuldigten vorgehaltenen Aussagen der ihm namhaft gemachten Zeugen schon für sich allein einen rechtskräftigen Beweis machen, und der Beschuldigte nicht ausdrücklich ihre Gegenstellung verlangt; hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob eine Gegenstellung vorgenommen werden soll, oder nicht.

§. 389.

Bey welchem Criminal-Gerichte.

Die Gegenstellung soll insgemein bey dem Criminal-Gerichte, wo die Untersuchung anhängig ist, vorgenommen werden. Wäre aber die Erscheinung des Zeugen bey dem Criminal-Gerichte mit zu vieler Beschwerlichkeit wegen seiner Entfernung verbunden; so ist die Anzeige an das Obergericht zu machen, welches die Einleitung zu treffen hat, daß entweder der Zeuge schadlos gehalten, oder der Verhaftete unter der erforlichen Vorsicht an einen zur Gegenstellung schicklichen Ort geliefert werde.

§. 390.

Ist der Zeuge wegen Mitschuld an demselben Verbrechen, oder sonst eines Verbrechens halber bey einem andern Criminal-Gerichte verhaftet; so ist sich mit diesem Gerichte zu verstehen, damit derselbe wohl verwahrt gestellet werde.

§. 391.

Ueberhaupt muß dann, wenn es auf die Gegenstellung eines Mitschuldigen ankommen soll, sich vor derselben Einleitung, durch ausdrückliches Befragen desselben versichert werden, daß er sein Zeugniß dem Beschuldigten in das Angesicht bestätigen wolle und könne. Vorbereitung zur Gegenstellung.

§. 392.

Ehe die Gegenstellung selbst vorgenommen wird, ist der Beschuldigte noch zu ermahnen, daß er vom Läugnen abstehe, und es nicht darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegen gestellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen fähig sind.

§. 393.

Beharret der Beschuldigte dessen ungeachtet im Läugnen; so ist der Zeuge vorzurufen, und, sofern er ein beeideter Zeuge ist, an den abgelegten Eid zu erinnern. Es ist nicht nöthig, ihn seine Aussage wiederholen zu lassen; bloß die Hauptumstände, die den Beschuldigten unmittelbar beschweren, sind Punkt für Punkt zum Gegenstande des Verhöres zu nehmen. Ueber den ersten von den Zeugen bestätigten Punkt ist unmittelbar darauf der Beschuldigte zu hören, ob er der Person des Zeugen oder dessen Aussage, über die weiteren Punkte aber, ob er der Aussage des Zeugen eine Einwendung entgegen zu setzen habe. Hat er ganz keine, oder doch keine gegründete Einwendung; so ist die benderseitige Vernehmung so lange fortzusetzen, als irgend ein beschwerender Umstand vorhanden ist. Art der Gegenstellung.

§. 394.

Die ganze Verhandlung ist in das Verhörs-Protokoll des Beschuldigten, als eine Fortsetzung davon, Protokollirung.

aufzunehmen. Was der Zeuge im Beysenn des Beschuldigten aussaget, und Letzterer darauf erwiedert, ist in dem Protokolle neben einander nieder zu schreiben. Auch ist bey jedem Punkte das Verhalten des Zeugen und des Beschuldigten anzumerken.

§. 395.

Wenn mehrere Zeugen dem Beschuldigten entgegen zu stellen sind; soll die Gegenstellung mit jedem insbesondere vorgenommen werden.

Zehntes Hauptstück.

Von der rechtlichen Kraft der Beweise.

---

§. 396.

Grund des rechtlichen Urtheiles.

Um nach geschlossener Untersuchung zum Urtheile schreiten zu können, muß der Richter die vorhandenen Beweise genau erwägen. Nur dasjenige kann in der Beurtheilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist.

§. 397.

Rechtlicher Beweis der Schuldlosigkeit.

Die Schuldlosigkeit des Verhafteten ist dann für rechtlich erwiesen zu halten, wenn die wider ihn vorgekommenen Anzeigungen vollkommen entkräftet sind.

§. 398.

Rechtliche Beweisarten der Schuld: I. das Geständniß.

Das eigene Geständniß des Beschuldigten ist ein rechtlicher Beweis des ihm zur Last liegenden Verbrechens.

§. 399.

Erfordernisse eines rechtlichen Geständnisses. S. A. I. Nr. 17.

Das Geständniß muß aber folgende Eigenschaften haben:

a) daß der Beschuldigte dasselbe in dem Verhöre bey dem Criminal-Gerichte abgeleget, oder doch bestätiget habe;

b) daß er solches in einem Zustande gethan habe, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war;

c) daß er klar und bestimmt, nicht etwa durch zweydeutige Ausdrücke oder Geberden gestanden habe;

d) daß das Geständniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgehaltenen Frage, sondern auf des Beschuldigten eigener Erzählung beruhe;

e) daß es mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen übereinstimme.

Digitized by Google

Hofdekret vom 14. September 1804, an das Lemberger Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 16. April n. J., einverständlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen, Nr. 683 der J. G. S.

Nach dem neuen Strafgesetze hat das von einem Verbrecher im Verhöre bey der politischen Obrigkeit abgelegte, bey dem Criminal-Gerichte aber sodann widerrufene Geständniß, zu Folge des §. 399, nicht die Kraft eines rechtlichen Beweises.

Hofdekret vom 24. Dezember 1817, an das Appellations-Gericht in Tyrol und Vorarlberg, in Folge höchster Entschliessung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 7. September n. J., Nr. 1398 der J. G. S.

Das Geständniß, welches von einem mit der Criminal-Gerichtsbarkeit nicht begabten, jedoch nach der Vorschrift der §§. 236 und 301 des Gesetzbuches über Verbrechen einschreitenden Prätur-, Landpfleg- oder Patrimonial-Gerichte abgelegt wird, stellet den rechtlichen Beweis der eingestandenen That eben so, wie das unmittelbar vor einem Criminal-Gerichte abgelegte Geständniß her, wenn dieses Gericht zu der Zeit mit einem zum Richteramte fähig erklärten und beeideten Richter, und nach der Vorschrift des §. 288 besetzt war.

(Siehe bey §. 94 das Hofdekret vom 3. Dezember 1808, Nr. 870 der J. G. S.)

Hofdekret vom 6. Oktober 1821, an das küstenländische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1806 d. J. G. S.

Da das Hofdekret vom 24. Dezember 1817, Nr. 1398 der J. G. S., welches erklärt, daß ein vor einer Prätur, einem Landpfleg- oder Patrimonial-Gerichte abgelegtes Geständniß den rechtlichen Beweis der eingestandenen That eben so, wie das vor einem Criminal-Gerichte abgelegte Geständniß herstellt, nur überhaupt fordert, daß jenes Gericht mit einem zum Richteramte fähig erklärten und beeidigten Richter besetzet sey, folglich einen nur aus dem Civil-Justizsache geprüften Richter nicht ausschließt; ist auch von den Criminal-Gerichten, wenn es sich um die Beweiskraft des vor einem solchen Richter abgelegten Geständnisses handelt, in eine Unterscheidung zwischen dem Civil- und Criminal-Justizsache, und der dießfalls erklärten Fähigkeit, nicht einzugehen.

§. 400.

Ein so beschaffenes Geständniß verlieret nichts an seiner Beweiskraft, wenn gleich nicht mehr möglich ist, die eingestandene That vollkommen nach allen Umständen zu erforschen: es ist genug, daß einige Umstände, wodurch das geschehene Verbrechen bestätiget wird, erhoben sind, und daß nichts hervorkommt, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft macht. Wäre es aber durchaus unmöglich, außer dem Geständnisse eine weitere Spur von dem Verbrechen zu erhalten; so ist das Geständniß allein kein rechtlicher Beweis.

§. 401.

Ein Geständniß, welches der Vorschrift des Gesetzes zuwider, durch Verheißung, Drohung, Gewaltthätigkeit, oder sonst unerlaubte Mittel erhalten worden, kann nicht zu einem rechtlichen Beweise angenommen werden. Wenn aber der Verhaftete nach der Hand eben dieses Geständniß in einem Zustande ableget, da sein Gemüth von einem solchen widerrechtlichen Einflusse frey, und vor aller Besorgniß desselben in Sicherheit gestellet war, und das Geständniß dabey solche Umstände der That enthält, die mit den Erfahrungen von der Beschaffenheit des Verbrechens zutreffen, dem Verhafteten aber nicht bekannt seyn konnten, wofern er nicht der wirkliche Thäter wäre, dann hat dieses Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises.

§. 402.

Der Beweis aus dem Geständnisse wird durch darauf gefolgtes Läugnen oder Widersprechen des Beschuldigten nicht entkräftet; es sey denn, daß derselbe eine glaubwürdige Ursache, warum er das falsche Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringe, welche nach der darüber eingeholten Erfahrung die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grund in Zweifel ziehen lassen.

§. 403.

Die Zeugenaussage kann zum rechtlichen Beweise dienen, wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen ist: II. die Zeugenaussage.

Eigenschaften einer rechtlichen Zeugenaussage.

a) sie muß freymüthig abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt seyn;

b) sie muß die That oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, deutlich und bestimmt enthalten; und

c) auf des Zeugen eigener sicheren Kenntniß, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruhen;

d) sie muß beschworen seyn;

e) es muß sich weder aus den persönlichen Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage eine Bedenklichkeit äußern, welche nach unpartenischem Begriffe die Glaubwürdigkeit schwäche;

f) die Aussage muß mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigstens in so weit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint.

§. 404.

In wie fern die Zeugenschaft Eines Zeugen einen rechtlichen Beweis mache? S. A. I. Nr. 18 u. 19.

Im Allgemeinen sind die Aussagen zweyer Zeugen zum rechtlichen Beweise erforderlich. Doch ist

a) in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, die Aussage desjenigen, an dem das Verbrechen verübet worden, für zureichend anzusehen, um die Beschaffenheit der That zu beweisen.

b) Der Betrag des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens, so weit es sich um dessen Ersatz handelt, wird durch das Zeugniß desjenigen rechtlich bewiesen, dem der Schaden zugefüget worden, oder in dessen Verwahrung die Sache, woran der Schade geschehen ist, sich befunden hat, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolget.

c) Um diejenige Erfahrung über die Umstände des Verbrechens einzuholen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständnisses des Beschuldigten erfordert wird, ist die damit übereinstimmende Aussage Eines Zeugen genug.

Hofdekret vom 20. July 1810, an das böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 905 der J. G. S.

Die Aussage des Beschädigten wirkt nach dem Gesetze einen rechtlichen Beweis über die Beschaffenheit der That auch in den von dem Beschuldigten nicht eingeräumten Umständen, wenn der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich ist, und der Aussage des Beschädigten, nach dem §. 414, keine Bedenken entgegen stehen. Sie beweisen auch den Betrag des Schadens, ohne zu unterscheiden, ob der Schade an baren Vermögen, oder an Gegenständen, die einer Schätzung unterliegen, verursacht worden sey.

In Folge dieses Hofdekretes wurde dem böhmischen Appellations-Gerichte folgende Belehrung ertheilt:

Das Strafgesetz macht von der Regel, daß zum rechtlichen Beweise die Aussage zweyer Zeugen erforderlich sey, in dem §. 404, sub lit. a die Ausnahme, daß, wenn der Beweis der That auf andere Art nicht möglich sey, die Aussage desjenigen, an welchem die That verübt wird, für hinreichend anzusehen sey, um die Beschaffenheit der That zu beweisen. Da diese Ausnahme in dem Kapitel vom Beweise überhaupt aufgestellt wird, und allgemein lautet, so kann sie nicht wohl auf den Fall eingeschränkt werden, wo sie dazu dienen soll, dem Geständnisse des Beschuldigten, oder seiner anderweiten Ueberweisung die Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Sie ist vielmehr auch dann anzuwenden, wenn der eines Verbrechens bereits geständige oder überwiesene Verbrecher, einen von dem Beschädigten ausgesagten erschwerenden Umstand, z. B. daß das gestohlene Gut versperrt war, in Abrede stellt; folglich es sich um die Entscheidung handelt, ob eine gelindere oder schärfere Strafe auszumessen sey? dieß fordert die öffentliche Sicherheit, und läßt nicht leicht eine widerrechtliche Härte gegen den Verbrecher besorgen; denn Verbrechen werden gewöhnlich mit der Vorsicht begangen, daß außer dem Beschädigten keine andern Zeugen zugezogen sind. Der Verletzte erscheint als ein unbescholtener Zeuge, der sehr oft gar kein Interesse dabey hat, ob der erschwerende Umstand, z. B. daß das gestohlene Gut versperrt war, für wahr angenommen werde oder nicht. Der geständige oder überwiesene Verbrecher dagegen hat die Vermuthung der Unbescholtenheit verwirkt, und er hat immer ein wichtiges Interesse, den erschwerenden Umstand zu läugnen. Indessen setzt schon der Umstand — eben diese Vorschrift des §. 404 in a die — Bedingung, daß der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich sey, wodurch dem Richter nicht undeutlich zur Pflicht gemacht ist, die Wahrscheinlichkeit der Aussage des Verletzten sorgfältig zu prüfen. Fügt man wohl noch hinzu:

a) daß nach der durch die Criminal-Praxis gegebenen Erfahrung die Einwohner der österreichischen Provinzen weit mehr geeignet sind, das Loos eines Beschuldigten durch ihre Zeugenschaft zu mildern als zu erschweren, und daß

b) zu Folge des §. 414 kein Beweis für sich allein, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten, mithin entweder die Unpartheylichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen bedenklich gemacht wird, der auf solche Art geschwächte Beweis nicht mehr als rechtlich zu betrachten sey; endlich daß

c) dem Verurtheilten der Rekurs; und sowohl dem untern als dem obern Gerichtshofe das Recht, die strenge gesetzliche Strafe zu mildern, zukomme; so kann ein Mißbrauch der im §. 404, a, ertheilten Macht nicht wohl besorget werden.

Auf gleiche Art wird in dem §. 404. b, allgemein ausgesagt, daß die Aussage des Beschädigten über den Betrag des Schadens, in so weit es sich um dessen Ersatz handelt, vollen Glauben verdiene, ohne zu unterscheiden, ob der Schade an barem Vermögen oder an Gegenständen, die einer Schätzung unterliegen, verursacht worden sey. Damit stimmt auch im Grunde der §. 516 überein, und wenn man damit noch die Vorschrift des §. 253, so wie die bey dem vorigen Absatze zu a, des §. 404, gemachten Bemerkungen verbindet, so kann hier eben so wenig ein Mißbrauch der richterlichen Gewalt besorget werden.

§. 405.

Was von dem Criminal-Gerichte oder einer andern Obrigkeit über eine mit der Untersuchung verbundene Amtshandlung in den Protokollen angemerket wird, ist für rechtlich bewiesen zu halten. Aber das Zeugniß eines einzelnen criminal-gerichtlichen Beamten über Umstände, die während der Untersuchung hervorkommen, ist, außer dem Falle des §. 385, andern Zeugnissen gleich zu achten.

§. 406.

Oeffentliche Urkunden, wovon in dem §. 385 erwähnet worden, sind allgemein für rechtliche Beweise dessen anzusehen, was sie enthalten; es wäre denn, daß der Aussteller einer solchen Urkunde aus einem Zeugnisse Vortheil ziehen, oder Verantwortung und Schaden von sich ablehnen, folglich mit der in der Untersuchung befindlichen Sache verflochten seyn sollte.

Siehe die bey §. 385 angeführten Hofdekrete.

§. 407.

Wo nach diesem Gesetze das Zeugniß eines Kunstverständigen erfordert wird, ist das, was er befunden zu haben, auf die vorgeschriebene Art bezeuget, für rechtlich bewiesen zu halten.

§. 408.

Ueberweisungsarten.

Läugnet der Beschuldigte das Verbrechen; so kann er desselben, entweder unmittelbar durch Zeugnisse, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände, für rechtlich überwiesen gehalten werden.

§. 409.

Zur Ueberweisung durch Zeugen wird erfordert, daß zwey beeidete Zeugen, deren jeder zur Zeit des geschehenen Verbrechens das achtzehnte Jahr seines Alters zurück gelegt hat, unmittelbar von dem durch den Beschuldigten verübten Verbrechen, einstimmig, aus eigener vollkommenen Gewißheit, und nach der übrigen im §. 403 vorgeschriebenen Richtschnur ausgesagt, und im Falle der angeordneten Gegenstellung ihre Aussagen dem Beschuldigten in das Angesicht bestätiget haben, ohne daß gegen ihre Glaubwürdigkeit aus der Verantwortung des Beschuldigten, oder sonst aus dem Untersuchungsgeschäfte einiges Bedenken hervorkommt.

Erfordernisse der Ueberweisung durch Zeugenaussage. S. A. I. Nr. 19.

Hofdekret vom 10. Dezember 1808 an die Appellations-Gerichte in Ost- und West-Galizien, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 875 der J. G. S.

Da die Beschädigten in den §§. 376 und 384 nirgends als verdächtige Zeugen erklärt werden; so kann auch durch die Aussage zweyer Beschädigten der rechtliche Beweis zur Ueberführung des Beschuldigten hergestellet werden, wenn anders nach dem §. 403, lit. e, ihre Glaubwürdigkeit wegen des eigenen Interesse nicht geschwächt erscheint, welches der Richter in einzelnen Fällen, zu Folge §§. 409 und 414, nach dem Zusammenhange der Sache und der persönlichen Eigenschaften der Zeugen und des Beschuldigten zu beurtheilen hat.

§. 410.

Auch die Aussagen der Mitschuldigen können dann für Zeugnisse zur rechtlichen Ueberweisung des Beschuldigten gelten, wenn zwey Mitschuldige einhellig wider den Beschuldigten, von dessen mit ihnen verübten Verbrechen gezeuget, und ihre Aussagen nicht nur dem Beschuldigten bey der gerichtlichen Gegenstellung in das Angesicht wiederholet, sondern auch nach der ihnen geschehenen Ankündigung des Strafurtheiles, nach welcher sie in einem solchen Falle noch ein Mal ausdrücklich darum zu befragen sind, bekräftiget haben. Zugleich müssen ihre Aussagen

In wie fern die Ueberweisung durch die Aussage der Mitschuldigen rechtlich sey?

a) mit den Erfordernissen des §. 403, a, b, c, e, f begleitet seyn;

b) in der Beantwortung solcher Fragen, die ihnen über besondere, mit dem gemeinschaftlichen Verbrechen verbundene Umstände gestellet worden, und die sie vor dem Verhafte nicht voraussehen konnten, unter sich ganz übereinstimmen;

c) in allen wesentlichen, den Mitschuldigen selbst zur Last liegenden Umständen durch bestimmte Beweise deutlich bestätiget seyn; daß solchergestalt es dem unparteyischen Richter unmöglich wird, ein vorläufiges Verständniß zu argwöhnen, oder sonst an der Wahrheit dieser Aussagen zu zweifeln.

Hofdekret vom 17. Dezember 1819, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1637 der J. G. S.

Ueber die Frage: ob nach dem §. 410 des Gesetzbuches über Verbrechen die einhelligen Aussagen zweyer Mitschuldigen eines Diebstahles für Zeugnisse zur rechtlichen Ueberweisung eines läugnenden Theilnehmers an dem Diebstahle gelten, wird erwiedert: daß die Vorschrift des §. 410, des Gesetzbuches über Verbrechen, auf alle, welche in dem §. 5 des Verbrechens für schuldig erklärt werden, ohne einen Unterschied zwischen dem unmittelbaren oder mittelbaren Thäter zu machen, anzuwenden sey.

Siehe beym Kundmachungs-Patente das Hofdekret vom 3. Dezember 1806, Nr. 792 der J. G. S.

§. 411.

Unter gleichen Vorsehungen kann die Ueberweisung auch dann Statt haben, wenn neben der beschworenen, und mit den übrigen Erfordernissen der §§. 403 und 409 begleiteten Aussage Eines Zeugen, die nach dem §. 410 mit demselben übereinstimmende Aussage Eines Mitschuldigen vorhanden ist.

§. 412.

III. Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände.

Damit die rechtliche Ueberweisung eines die That läugnenden Verbrechers aus dem Zusammentreffen der Umstände entstehen könne, müssen folgende Erfordernisse mit einander verbunden seyn:

I. Es muß rechtlich bewiesen seyn, daß die That sich wirklich ereignet habe, und mit den bestimmten Umständen begleitet gewesen sey. Wenn also die That, mit ihren Umständen vollkommen zu beweisen, nicht möglich ist, kann auch die Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände nicht Statt haben.

II. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung aufgeklärten Verhältnisse muß sich eine so nahe, so deutliche Beziehung der geschehenen That auf die beschuldigte Person zeigen, daß, wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen, unmöglich zu begreifen ist, daß ein Anderer, als eben nur der Beschuldigte, in so naher Gelegenheit, bey solchem Anlasse, und in dieser Bestimmung sich befunden habe.

III. Bey Verbrechen, die sich auf Tödtung oder eine andere körperliche Verletzung beziehen, muß aus der Untersuchung deutlich erhellen, daß der Beschuldigte, Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen, oder eine ähnliche heftige Leidenschaft wider den Getödteten oder Verletzten geheget; daß er ihn mit dem Tode, oder mit der körperlichen Verletzung bedrohet, oder doch desselben Tod oder Verletzung aus Habsucht, zur Erreichung eigennütziger Absichten, oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünschet habe.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachstehenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn:

a) Daß die Entleibung oder Verletzung mit einem Werkzeuge geschehen sey, in dessen Besitze damals nur der Beschuldigte gewesen.

b) Daß der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens, zu der Zeit, da es verübet wurde, gesehen worden sey; und keine andere Beschäftigung oder Veranlassung mit Wahrscheinlichkeit angeben könne, wegen welcher er sich daselbst eingefunden habe.

c) Daß er nach ruchbar gewordenem Verbrechen, ohne andere scheinbare Ursache entflohen sey, oder sich verborgen gehalten habe.

d) Daß er mit Werkzeugen, die zur Verübung des Verbrechens geeignet sind, und deren er doch

sonst sich nicht zu gebrauchen pflegte, angetroffen worden.

e) Daß er schon vor dem Verbrechen an einem Orte, den der nun Getödtete oder Verletzte gewöhnlich besuchte, versteckt oder lauernd gesehen worden.

f) Daß Merkmale des Verbrechens oder des bey Verübung desselben erlittenen Widerstandes an seiner Person oder Kleidung entdecket worden.

g) Daß etwas bey ihm gefunden, oder von ihm bey der Verfolgung weggeworfen worden, was der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens bey sich hatte.

Wenn das Widerspiel dessen, was der Beschuldigte zu seiner Verantwortung über die gegen ihn streitenden Anzeigungen vorbringt, rechtlich bewiesen, folglich seine Verantwortung offenbar falsch ist; dann kann auch Einer der hier bemerkten Umstände zur Ueberweisung hinreichen.

IV. Bey andern Verbrechen muß sich aus der Untersuchung klar zeigen, daß der Beschuldigte ein Mensch ist, zu dem man sich des angeschuldeten Verbrechens allerdings versehen kann; entweder, weil er schon eher um eines Verbrechens willen in gerichtliche Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden; oder, weil er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermögend ist; oder, weil er mit berüchtigten Verbrechern Gesellschaft und vertrauten Umgang gehabt hat.

Nebst dem müssen wenigstens zwey der nachfolgenden Umstände auf den Beschuldigten zutreffen, und rechtlich bewiesen seyn:

a) Daß bey ihm oder in seiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens dienen, und demselben in seinem Stande und Gewerbe ganz überflüssig sind;

b) daß bey ihm oder in seiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens, oder zurück gelassene Merkmale desselben, worin sie immer bestehen mögen, angetroffen worden;

c) daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während, oder nach der That sich eingeschlichen oder verborgen gehalten, oder daraus fortgeschlichen habe;

d) daß er nach ruchtbar gewordenem Verbrechen ohne andere scheinbare Ursache entflohen, oder sich verborgen gehalten;

e) daß er einen Handwerksmann oder Künstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten, oder mit seinem Gewerbe zusammenhängenden Gebrauche, wohl aber zu dem ihm angeschuldeten Verbrechen dienen konnte;

f) daß Versuche des begangenen Verbrechens, Uebungen in demselben von seiner Hand sich haben finden lassen;

g) daß er in Gestalt, Waffen, Kleidern genau so erscheine, wie der Thäter des Verbrechens von demjenigen, an dem es verübet worden, oder von andern Anwesenden beschrieben wird.

Wenn rechtlich bewiesen ist, daß die Verantwortung des Beschuldigten über die gegen ihn streitenden Anzeigungen falsch sey, kann bey jeder Gattung von Verbrechen einer der hier bemerkten Umstände eben so zur Ueberweisung hinreichen, wie solches vorher bey dem Verbrechen des Mordes und der körperlichen Verletzung gemeldet worden.

Patent vom 6. July 1833, Nr. 2622 der J. G. S.

Bey Anwendung der in dem §. 412, des I. Theiles des Strafgesetzbuches, enthaltenen Vorschriften über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände (Anzeigungen) haben sich Schwierigkeiten ergeben. Wir haben Uns daher bestimmt gefunden, in Beziehung auf die nach Kundmachung dieses Gesetzes einzuleitenden Criminal-Untersuchungen diesen Paragraph aufzuheben, und an dessen Stelle Folgendes festzusetzen:

§. 1. Ein die That läugnender Untersuchter kann nur dann durch das Zusammentreffen der Anzeigungen für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drey Bedingungen zugleich eintreten:

I. Es muß die That mit den Umständen, die sie zum Verbrechen eignen, vollständig bewiesen seyn.

II. Es müssen gegen den Beschuldigten die in den folgen-

den Paragraphen bezeichneten Anzeigungen in der daselbst festgesetzten Zahl zusammentreffen.

III. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Anzeigungen, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Beschuldigten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nicht angenommen werden kann, es habe ein Anderer, als der Beschuldigte, die That begangen.

§. 2. Allen oder doch mehreren Verbrechen gemeinschaftliche Anzeigungen sind:

1. wenn der Beschuldigte um die Zeit der Verübung der That eben dasselbe Werkzeug oder Mittel besessen hat, womit das Verbrechen begangen worden ist;

oder wenn er zur Ausführung des Verbrechens dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung überflüssig und bey Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat;

oder wenn bey ihm oder in seiner Wohnung oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden.

2. Wenn der Beschuldigte einen Andern zur Verübung des Verbrechens zu verleiten gesucht hat;

oder wenn er über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat.

3. Wenn er die Absicht, das Verbrechen zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben hat.

4. Wenn der Beschuldigte in Gestalt, Waffen, Kleidung, oder nach andern besondern Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird.

5. Wenn der Beschuldigte Versuche, die sich auf das Verbrechen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat.

6. Wenn der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war;

oder wenn daselbst eine Sache angetroffen wird, welche derselbe um die Zeit der Verübung des Verbrechens besessen hat, ohne daß in diesen beyden Fällen eine andere Ursache davon mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht;

oder wenn er sich an dem Orte des Verbrechens oder in dessen Nähe kurz vor, oder nach der That vermummt, lauernd oder versteckt befunden hat;

oder wenn er an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben oder

die wirkliche Verübung des Verbrechens erklären lassen, begriffen war.

7. Wenn bey dem Beschuldigten oder in seiner Wohnung oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des Verbrechens gefunden werden.

8. Wenn an der Person oder an den Kleidungsstücken des Beschuldigten, oder an andern ihm gehörigen oder bey ihm angetroffenen Sachen Merkmale des Verbrechens oder der Verübung desselben, oder der dabey eingetretenen Gewalt entdeckt werden.

9. Wenn der Beschuldigte nach der Zeit des begangenen Verbrechens ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat.

10. Wenn er Spuren des Verbrechens entfernt, unterdrückt, oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist.

§. 3. Besondere aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner Verbrechen entstehende Anzeigungen sind:

A. Bey dem Hochverrath, Aufstand oder Aufruhr:

1. Briefwechsel verdächtigen Inhaltes, oder verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen, oder welche desselben rechtlich beinzichtiget ist, oder welche zu einer von der öffentlichen Verwaltung für staatsgefährlich erklärten Partey gehört;

oder Annahme geheimer aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person.

2. Auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen oder zu deren Gebrauche dienliche Erfordernisse.

B. Bey den Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht eine besondere Anzeigung aus den nach dem Ausspruche der Kunstverständigen bey der Beschuldigten entdeckten sichern Merkmalen, oder aus dem rechtlichen Beweise einer kurz vorhergegangenen Geburt oder Fehlgeburt, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird.

C. Bey Verbrechen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind besondere Anzeigungen:

1. Wenn der Beschuldigte, nachdem das Verbrechen begangen worden ist, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat.

2. Wenn er Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich oder auf verdächtige Weise oder weit unter dem wahren Werthe veräußert oder zu veräußern gesucht hat;

oder wenn die bey dem Beschuldigten vorgefundenen oder von ihm ausgegebenen Geld- oder Münzsorten in der Menge und

Beschaffenheit mit denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können.

§. 4. Als Anzeigungen sind ferner anzusehen:

1. Ein freywilliges, mit den im §. 399, lit. b, c, d, e des I. Theiles des Strafgesetzbuches angegebenen Eigenschaften versehenes, außergerichtliches mündliches oder schriftliches Geständniß.

2. Die mit allen Erfordernissen des §. 403, des I. Theiles des Strafgesetzbuches, versehene Aussage Eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung des Verbrechens durch den Beschuldigten bezieht, und der Zeuge zur Zeit der That das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte.

3. Die eben so beschaffene unbeschworene Aussage zweyer Zeugen, welche zur Zeit der Verübung des Verbrechens auch nur das zehnte Jahr zurückgelegt hatten, wenn sie nur darum nicht beeidiget worden sind, weil sie zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hatten, oder weil sie sich zu dieser Zeit wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder in der Strafe befunden haben.

4. Die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte, bey herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche den von ihm deutlich erkannten Beschuldigten als Thäter bestimmt bezeichnet.

5. Die mit den Erfordernissen des §. 410, des I. Theiles des Strafgesetzbuches, versehene Aussage Eines Mitschuldigen.

6. Die eben so beschaffene Aussage mehrerer Mitschuldigen, bey denen die Bestätigung nach Ankündigung des Urtheiles nicht Statt finden konnte.

§. 5. Zum rechtlichen Beweise aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen sind, in so fern auch die übrigen im §. 1 festgesetzten Bedingungen eintreten, drey der in den vorhergehenden §§. 2, 3, 4 bestimmten und in jedem Paragraphe durch eigene Zahlen abgesonderten Anzeigungen erforderlich.

Treffen mehrere unter derselben Zahl in einem Paragraphe vorkommende Anzeigungen ein, so sind sie nur für Eine zu rechnen. Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur einmal in Anschlag gebracht werden, und nie, in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt, mehrere Anzeigungen bilden.

§. 6. Jedoch sind auch zwey der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen unter den Bestimmungen des §. 5 zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn aus der Untersuchung, unabhängig von den erwähnten Anzeigungen, mit Rücksicht auf den Ruf, die Verhältnisse, den Lebenswandel oder die Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten, für ihn ein besonderer Beweggrund oder eine Geneigtheit desselben zur Verübung des ihm angeschuldeten oder eines auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens klar hervorgeht, als zum Beyspiele:

Digitized by Google

a) Wenn derselbe wegen eines früheren auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens, oder einer solchen schweren Polizeyübertretung entweder schon früher von der Behörde in Untersuchung gezogen, und durch das darüber erfolgte Urtheil nicht für schuldlos erklärt worden ist, oder in der gegenwärtigen Untersuchung für schuldig erkannt wird.

b) Wenn er mit einer oder mehreren Personen, die ihm als Verbrecher bekannt sind, vertrauten und verdächtigen Umgang gehabt hat.

c) Bey Verbrechen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermag.

§. 7. Zwey der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen sind unter den Bestimmungen des §. 5 auch in dem Falle zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung der gegen ihn vorhandenen Anzeigungen angebracht hat, rechtlich bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist.

§. 8. Die in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen, so wie die in dem §. 6 erwähnten Umstände müssen für sich rechtlich bewiesen seyn, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten, noch durch entgegenstehende Anzeigungen oder andere Verhältnisse, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, und von dem Richter nach der Bestimmung des §. 414, des I. Theiles des Strafgesetzbuches sorgfältig zu würdigen sind, entkräftet werden, oder ihre Wichtigkeit verlieren.

§. 9. Außer dem §. 412 wird durch gegenwärtiges Gesetz an den übrigen Bestimmungen des I. Theiles des Strafgesetzbuches nichts geändert.

Hofdekret vom 2. May 1834, an das Dalmatinische Appellations-Gericht, im Einvernehmen mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2653 der J. G. S.

Das Patent vom 6. July 1833 (J. G. S. Nr. 2622) ist in dem Gerichtsbezirke eines jeden der mit Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Tribunale von dem Tage an für kundgemacht zu halten, an welchem die öffentliche Bekanntmachung desselben an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, erfolgt ist.

Die Criminal-Untersuchung muß von dem Tage an als eingeleitet betrachtet werden, an welchem das die Criminal-Gerichtsbarkeit verwaltende Collegial-Gericht den Beschluß gefaßt hat, eine bestimmte Person in Criminal-Untersuchung zu ziehen.

Das Patent vom 6. July 1833 ist auf Verbrechen, worüber in diesem Sinne die Untersuchung erst nach Kundmachung des Gesetzes eingeleitet worden ist, anzuwenden, wenn sie auch vor der Kundmachung verübt worden sind.

§. 413.

Beweis des geläugneten bösen Vorsatzes.

Wenn der Beschuldigte zwar die That eingesteht, aber den bösen Vorsatz läugnet; so ist darauf zu sehen, ob nach den sich aus der Untersuchung zeigenden Umständen die That sich plötzlich ereignet, oder der Thäter zur Vorbereitung derselben Mittel angewendet, Hindernisse zu entfernen gesucht habe. Im ersten Falle kann die Entschuldigung in so fern Statt haben, als das Uebel nach der natürlichen Ordnung der Dinge nicht schon nothwendig aus der Handlung entstehen mußte. Hat aber der Beschuldigte Gelegenheit und Mittel, die That auszuüben, vorbereitet; so ist er auch des bösen Vorsatzes für überwiesen zu halten; es sey denn, daß aus der Untersuchung besondere Umstände hervorkommen, welche füglich eine andere Absicht erkennen lassen.

§. 414.

Prüfung der Beweisesarten. S. A. 1. Nr. 19.

Ueberhaupt ist zur Richtschnur zu nehmen, daß kein Beweis für sich allein zu beurtheilen, sondern jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungsgeschäfte zu betrachten sey. Nachdem also entweder die Unpartenlichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegen stehende Erfahrungen, bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Urtheile.

---

§. 415.

Ueber jede Untersuchung, wodurch jemand um eines Verbrechens willen zur Verantwortung gezogen worden, muß nach dem Abschlusse derselben ein Urtheil ergehen.

Wann der Fall eines Criminal-Urtheiles eintrete?

Hofdekret vom 28. August 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 5. August 1818, über Vortrag der Hofkommission in J. G. S., Nr. 1486 der J. G. S.

Es sind Fälle vorgekommen, in welchen die Criminal-Gerichte eine in Gemäßheit des IV. Hauptstückes, zweyte Abtheilung, ersten Theiles des Strafgesetzes summarisch geschlossene Untersuchung, nicht nach Anweisung des §. 415 durch förmliches Urtheil erlediget; sondern sich erlaubt haben, eine summarische Untersuchung ohne Urtheilsschöpfung abzubrechen.

Dieser Unfug ist sogleich abzustellen, und die Criminal-Gerichte sind anzuweisen, sich die Vorschrift des §. 415, ersten Theils des Strafgesetzes, genau gegenwärtig zu halten, vermöge welcher jede, auch summarisch geschlossene Untersuchung, durch förmliches Urtheil zu erledigen ist.

Hofdekret vom 19. März 1819, an das Nieder-Oesterreichische und böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1549 der J. G. S.

Ueber die in Beziehung auf das Normale vom 28. August 1818, Nr. 1486 der Justiz-Gesetzsammlung gemachte Anfrage: was unter einer summarisch geschlossenen Untersuchung zu verstehen sey, wird die Belehrung dahin ertheilt: da eine nach dem §. 2, ersten Theils des Strafgesetzes, der Zurechnung des Verbrechens fähige Person, nach dem §. 258 eines Verbrechens wegen nur dann zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn

gegen sie Anzeigungen, wodurch die rechtliche Beschuldigung eines Verbrechens begründet wird, bereits erhoben sind; in diesem Falle einer über die rechtliche Beschuldigung abgeforderten Verantwortung aber die §§. 273, 279 und 280 keine Anwendung mehr finden, wohl aber diese Untersuchung, wodurch Jemand eines Verbrechens wegen zur Verantwortung gezogen wird, nach ihrem Abschlusse, der klaren Vorschrift des §. 415 gemäß, stets durch Urtheil zu erledigen ist; so hat dieses auch dann zu geschehen, wenn schon in dem summarischen Verhöre durch die Verantwortung die rechtliche Beschuldigung vollkommen widerlegt, und hierüber mit Beobachtung der Vorschrift der §§. 349 und 372 die Untersuchung, ohne zum ordentlichen Verhöre zu schreiten, also summarisch abgeschlossen wird.

Siehe bey §. 202 die Hofdekrete vom 1. März 1822, Nr. 1848, und 31. August 1822, Nr. 1890 der J. G. S.; und bey §. 273 das Hofdekret vom 12. Oktober 1805, Nr. 750 der J. G. S.

Hofdekret von 13. Jänner 1826, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische und böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2156 der J. G. S.

Das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht hat, wenn es über eine gegen mehrere Personen geführte Criminal-Untersuchung in erster Instanz spricht, für jeden Mitschuldigen ein eigenes Urtheil auszufertigen, und eben so, wie das böhmische Appellations-Gericht, die unterstehenden Criminal-Behörden erster Instanz zur Ausfertigung eines eigenen Urtheiles für jeden Mitschuldigen anzuweisen.

§. 416.

Von welchem Gerichte es gefället werde?

Das Criminal-Gericht, welchem das Verfahren mit der Person des Beschuldigten zusteht, hat auch das Urtheil über dieselbe zu sprechen.

§. 417.

Ordentliche Bestellung des Gerichtes.

Das Urtheil muß bey ordentlich besetztem Gerichte, und mit gehöriger Berathschlagung gefället werden.

§. 418.

S. A. I. Nr. 20.

Zur ordentlichen Besetzung des Gerichtes wird die Versammlung wenigstens von drey Männern, welche von dem Obergerichte in Criminal-Sachen für fähig erkläret sind, und von zwey beeidigten Beysitzern, nebst einem Gerichtsschreiber erfordert.

Hofdekret vom 13. Jänner 1804, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen, Nr. 646 der J. G. S.

Da der §. 418 des Strafgesetzes anordnet, daß zur Besetzung des Criminal-Gerichtes, welches das Urtheil fället, wenigstens die Versammlung von dreyen Männern, die von dem Obergerichte in Criminal-Sachen für fähig erklärt sind, und von zwey beeidigten Beysitzern, nebst einem Gerichtsschreiber erfordert werde, so gibt das Gesetz nicht undeutlich zu erkennen: daß, wo es immer thunlich ist, dem Gerichte nur rechtsverständige Beysitzer beygezogen werden sollen; es ist daher die bisher in Nieder-Oesterreich üblich gewesene Art, über eine von dem Landgerichte geführte Untersuchung durch ein von Rechtsfreunden zusammengesetztes Gericht das Urtheil fällen zu lassen, dem Gesetze vollkommen angemessen; nur darf dem Untersuchten keine größere Urtheilstaxe, als welche in dem §. 535 bestimmt ist, aufgerechnet werden.

(Siehe bey §. 237 die Hofdekrete vom 24. März 1804, Nr. 659, und 6. July 1804, Nr. 672 der J. G. S.)

Hofdekret vom 25. September 1807, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 4. September n. J., Nr. 817 der J. G. S.

Nach den klaren Worten des §. 418 werden zur ordentlichen Besetzung des ein Urtheil schöpfenden Criminal-Gerichtes außer dem Vorsitzenden wenigstens vier Beysitzer erfordert; hiervon müssen wenigstens zwey von dem Obergerichte in Criminalsachen für fähig erklärt seyn; die andern zwey Stellen aber können mit zwey, obgleich ungeprüften, beeidigten Beysitzern ersetzet werden. Hieraus folget von selbst, daß nebst dem Vorsitzenden drey rechtsverständige Beysitzer nicht zureichen, sondern die Stelle des geprüften Beysitzers, wenn es nicht anders thunlich ist, von einem ungeprüften aber vertrauten beeidigten Manne ersetzet werden müsse. Aus den Worten und der Absicht des Gesetzes ergibt sich zugleich, daß auch die ungeprüften Beysitzer der Berathschlagung beyzuwohnen haben, und daß ihnen gleich den geprüften, da das Gesetz keinen Unterschied macht, ein entscheidendes Stimmrecht gebühre.

Siehe bey §. 216 die Hofdekrete vom 17. May 1816, Nr. 1245, und 12. März 1824, Nr. 1992 der J. G. S.

Siehe bey §. 237 die Hofdekrete vom 11. July 1817, Nr. 1346; 15. July 1828, Nr. 2353; 13. Februar 1829, Nr. 2383 der J. G. S., und das Hofkanzley-Dekret vom 25. September 1836.

Siehe bey §. 258 das Hofdekret vom 9. Februar 1822, Nr. 1836 der J. G. S.
Siehe bey §. 288 das Hofdekret vom 14. May 1806, Nr. 766 der J. G. S.

§. 419.

Jedem Criminal-Gerichte, bey dem eine solche Besetzung nicht thunlich ist, steht frey, die Untersuchungsakten in die Hauptstadt an das Criminal-Gericht, oder an ein nach dem vorigen Paragraphe zusammen gesetztes Gericht der Provinz einzusenden, damit daselbst das Urtheil im Namen des einsendenden Criminal-Gerichtes geschöpfet werde.

§. 420.

Wer mit der Person, über welche zu urtheilen ist, in einem solchen Verhältnisse steht, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider dieselbe wäre, kann nicht zum Criminal-Gerichte gelassen werden.

Siehe die allgemeine Gerichts-Instruktion vom 9. September 1785, Nr. 464, erste Abtheilung, §§. 31 und 62.

§. 421.

Zeitpunkt, die Berathschlagung vorzunehmen.

Zur Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles muß mit möglichster Beschleunigung geschritten werden. Das Urtheil soll in der Regel, von Zeit der geendigten Untersuchung, binnen acht Tagen; bey wichtigeren und weitläufigen Untersuchungen aber wenigstens binnen dreyßig Tagen ergehen.

§. 422.

Die Berathschlagung ist immer an einem Werktage, Vormittags, und bey versammeltem Gerichte zu halten. Eine von einem Abwesenden etwa schriftlich eingeschickte Stimme hat keine Gültigkeit.

Hofdekret vom 27. Dezember 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 11. Dezember 1826, über Vortrag der Hofkommission in J. G. S., Nr. 2244 der J. G. S.

Seine Majestät haben über die vorgekommene Anfrage, betreffend das Befugniß eines Collegial-Gerichtes, nach aufgeho-

bener Sitzung seinen Beschluß abzuändern, zu befehlen geruhet: daß es bey der bisherigen Vorschrift der Amts-Instruktion, vermöge welcher ein Rath einer Justizbehörde, von einer über was immer für eine Rechtsangelegenheit abgegebenen Meinung nur im Laufe derselben Sitzung zurückzutreten, und eine neue abzugeben, oder einer schon abgegebenen eines andern Rathes beyzupflichten befugt ist, zu verbleiben habe.

Um jedoch die möglichste Vorsicht zu beobachten, daß die Rechtsgeschäfte bey den Justizbehörden mit gewissenhafter Aufmerksamkeit und Umsicht behandelt werden, sind in Zukunft die wichtigern Rechtsangelegenheiten immer in den ersten Stunden der Sitzung, und die leichteren in den letzteren Stunden derselben vorzunehmen, die Sitzungen selbst aber nicht leicht, und nur in den dringendsten Fällen, oder wo es wegen des Zusammenhanges nicht anders seyn kann, über den Zeitraum von vier Stunden auszudehnen.

§. 423.

Ordnung des Vortrages.

Bey der Berathschlagung muß das Tagebuch, wovon in dem §. 346 erwähnet worden, zum Leitfaden dienen. Alle Protokolle und andere Schriften, wie sie Stück für Stück in der Untersuchung erwachsen sind, müssen nach ihrem ganzen Inhalte, und ohne daß davon einen Auszug zu verfassen gestattet ist, abgelesen werden. Die Gerichtsmänner sind zur fortwährenden genauen Aufmerksamkeit verpflichtet, damit sie über die ganze Sache ihre Meinung gewissenhaft und gründlich zu geben sich in Stand gesetzet finden. Zeiget sich ein Mangel in der Untersuchung, welcher die zuverläßige Aburtheilung hindert; so ist die Verbesserung desselben unverzüglich einzuleiten.

Hofdekret vom 11. Jänner 1811, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 921 der J. G. S.

Die wegen Ablesung sämmtlicher Aktenstücke bey dem Vortrage eines Criminal-Prozesses in dem Strafgesetze enthaltene Vorschrift ist nicht dahin zu verstehen, daß schlechterdings alle Schriften und Stellen des Criminal-Prozesses abgelesen werden sollen, sondern nur jene, welche auf die Verurtheilung oder Lossprechung, dann auf die erschwerenden oder mildernden Umstände

Beziehung haben; es sind daher über die Criminal-Prozesse, wie vormals, auch jetzt ordentliche Referate zu verfassen.

(Siehe die allgemeine Gerichts-Instruktion vom 9. September 1785, Nr. 464, erste Abtheilung, §§. 35, 47, 48, 49, und das IV. und V. Hauptstück der allgemeinen Vorschrift über die Verfahrungsart der galizischen Criminal-Gerichte, in dem Hofdekrete vom 28. Oktober 1808, Nr. 867 der J. G. S.)

§. 424.

Richtschnur zur gerechten Stimmführung.

Jeder, der seine Stimme zu geben hat, soll bedenken, daß nicht Willkür, sondern nur die Gesetze das Recht bestimmen, und daß die Anwendung derselben auf die That, die Person, und die Beweise das Urtheil ausmachen müsse; daß kein Schuldloser leiden, und selbst der Straffällige nicht strenger, als das Gesetz verhänget, behandelt werden soll; daß aber auch der gemeinen Sicherheit und dem darauf gegründeten Wohlstande der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich daran gelegen ist, das Verbrechen zu bestrafen; daß daher die Gerechtigkeit eben so durch übel verstandene Menschenliebe, als durch übertriebene Strenge verletzet werde.

§. 425.

Art der Umstimmung und Entscheidung.

Der Gerichtsmann, dem das Geschäft zum Vortrage zugetheilet worden, hat seine schriftlich vorbereitete Meinung bey der Berathschlagung abzulesen, und der Vorsitzende nachher die weitere Umfrage zu halten. Jede Stimme muß mit den angeführten Gründen von dem Gerichtsschreiber genau protokolliret werden. Das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen abgefasset. Der Vorsitzende hat nur Eine, und zwar die letzte Stimme, mit welcher er, wenn die vorigen Stimmen sich gleich theilen, den Ausschlag gibt. Hat bey gleichen Stimmen der Vorsitzende eine dritte Meinung; so ist das Urtheil nach der Meinung abzufassen, welcher die Stimme des Vorsitzenden am nächsten kömmt. Ist sie von beyden Meinungen ganz verschieden; so ist die Umfrage zu wiederholen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausschlag gibt, nach derjenigen der gleich getheilten Meinungen abzuschließen, welche die gelindere ist.

Hofdekret vom 18. April 1818, in Folge höchster Entschließung vom 17. März n. J., Nr. 1438 der J. G. S.

Ein Präsident ist nach dem Sinne des §. 425, ersten Theiles des Strafgesetzes, im Falle die Stimmen über eine härtere oder gelindere Strafe sich gleich theilen, nicht verbunden, der gelinderen Meinung den Ausschlag zu geben, sondern hat nach seiner Ueberzeugung den Schluß zu fassen.

(Siehe die allgemeine Gerichts-Instruktion vom 9. September 1785, Nr. 464, erste Abtheilung, §§. 56, 57, 58, und bey §. 422 das Hofdekret vom 27. Dezember 1826, Nr. 2244 der J. G. S.)

§. 426.

In dem Urtheile müssen folgende Stücke ausgedrücket werden: Inhalt des Urtheiles überhaupt.

I. Der Vorname und Zuname des Beschuldigten, und sein Spitzname, wenn ihm ein solcher in einer Rotte von Verbrechern, oder sonst im gemeinen Leben gegeben ist.

II. Die Benennung der Verbrechen, worüber das Urtheil gefället wird, und die Bestimmung, ob sie nur versuchet worden, oder, ob sie eine Mitschuld und Theilnahme an dem Verbrechen seyn. Die Benennung ist nach dem in dem Gesetze angenommenen Ausdrucke, mit wenigen Worten, ohne sich in eine Beschreibung der That einzulassen, doch dermaßen anzuführen, daß die unter dem allgemeinen Begriffe eines Verbrechens enthaltenen mehreren Gattungen, in sofern sie von dem Gesetze selbst von einander abgesondert sind, nach dieser abgesonderten Benennung bemerket werden.

III. Der Tag, da der Beschuldigte bey dem Criminal-Gerichte das erste Mal verhöret worden, der Tag des Abschlusses der Untersuchung, und der Tag des ergehenden Urtheiles.

IV. Der eigentliche Inhalt des richterlichen Ausspruches, nach welchem

a) der Beschuldigte entweder für schuldlos oder für straffällig erkannt, oder die Untersuchung aufgehoben;

b) die Entschädigung, so der Verurtheilte etwa aus dem Verbrechen zu leisten hat, bestimmet oder vorbehalten;

c) der Ersatz der Criminal-Gerichtskosten auferlegt, oder erlassen wird.

Digitized by Google

Hofdekret vom 16. Oktober 1824, an das Appellations-Gericht in Galizien, über dessen Anfrage vom 14. September 1824, Nr. 2044 der J. G. S.

In Betreff der durch einen Untersuchten zu zahlenden Criminal-Kosten wird bedeutet: daß in den Criminal-Urtheilen, dem §. 537 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches gemäß, wenn der Beschuldigte für straffällig erkannt, oder die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt wird, in Ansehung der Gerichtskosten auszudrücken sey, daß er sie zu ersetzen schuldig ist; folglich das Criminal-Urtheil nicht zu enthalten habe, ob die Kosten einbringlich, oder wegen Armuth des Untersuchten oder aus anderen Ursachen uneinbringlich seyen.

Hofdekret vom 14. April 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 4. März n. J., Nr. 2179 der J. G. S.

Wenn durch Urtheil mehrere Individuen zugleich zum Tode verurtheilt werden, muß darin auch die Ordnung angezeigt werden, in welcher die Todesstrafe zu vollziehen ist.

(Siehe bey §. 202 die Hofdekrete vom 1. März 1822, Nr. 1848; und 31. August 1822, Nr. 1890 der J. G. S.; und bey §. 415 das Hofdekret vom 13. Jänner 1826, Nr. 2156 der J. G. S.)

§. 427.

Bedingung und Inhalt a) der Lossprechung;

Findet das Gericht, daß der Beschuldigte von den Anzeigungen ganz gereiniget, daß also nach der vorliegenden Verhandlung seine Schuldlosigkeit offenbar ist; so hat das Urtheil dahin zu lauten: daß er von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen losgesprochen, und schuldlos erkannt werde.

§. 428.

b) der Aufhebung der Untersuchung;

Wenn aus den Akten der Untersuchung sich zwar kein rechtlicher Beweis des von dem Beschuldigten begangenen Verbrechens zeiget, dennoch aber Gründe der Wahrscheinlichkeit desselben noch bestehen; so ist das Urtheil zu fassen: Die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret.

§. 429.

c) der Verurtheilung;

Wird der Beschuldigte aus rechtlichen Beweisen eines oder mehrerer Verbrechen schuldig erkannt; so muß die Strafe mit gesetzmäßiger Rücksicht auf die

Verhältnisse der That, des Thäters, der Milderungs- und Beschwerungsumstände ausgemessen werden. Hiernach muß das Urtheil die bestimmte Strafart, folglich, wenn auf Kerkerstrafe geurtheilet wird, den Grad, die Zeit der Dauer, wie auch die etwa hinzugesetzten Verschärfungen, den Verlust des Adels, oder die Landesverweisung so deutlich ausdrücken, daß bey dem Vollzuge nicht der mindeste Zweifel entstehen könne.

Siehe bey §. 13 das Hofdekret vom 16. Februar 1816, Nr. 1211 der J. G. S.
Siehe bey §. 20 die Verordnung vom 3. Januar 1815.
Siehe bey §. 23 die Hofdekrete vom 24. Juny 1815, Nr. 1156; 4. August 1815, Nr. 1165; 24. Januar 1816, Nr. 1204; 2. August 1817, Nr. 1355; 20. Juny 1818, Nr. 1469; 31. Januar 1822, Nr. 1834; 20. April 1827, Nr. 2274 der J. G. S.; 6. Oktober 1835 und 7. Oktober 1835.

§. 430.

Auf Todesstrafe kann das Urtheil nur damals ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß oder durch geschworne Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen, nach allen erheblichen Umständen rechtlich erhoben ist. Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist der Beschuldigte nur durch Mitschuldige, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände rechtlich überwiesen; so kann er zu keiner längeren als zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilet werden. insbesondere bey der Todesstrafe.

Hofdekret vom 17. Januar 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 13. Dezember 1817, über Vortrag der obersten Justizstelle vom 11. Oktober 1817, Nr. 1404 d. J. G. S.

Zur Beseitigung der Zweifel, was für ein Grad der Kerkerstrafe unter der zwanzigjährigen Kerkerstrafe in dem §. 430, ersten Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen, zu verstehen sey; dann, ob dieser Paragraph auf den Beweis des bösen Vorsatzes, und ob eben dieser, wie auch der folgende, §. 431, nicht auch auf die lebenslängliche Kerkerstrafe anzuwenden seyen, werden diese beyden Paragraphe nun auf folgende Art ausführlicher bestimmt:

§. 430. Auf Todesstrafe oder lebenslängliche Kerkerstrafe

Digitized by Google

kann das Urtheil nur dann ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß, oder auch durch beschworne Zeugnisse, rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen, nach allen erheblichen Umständen, rechtlich erhoben ist.

Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist der Beschuldigte nur durch Mitschuldige, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände, rechtlich überwiesen; so kann er zu keiner längeren als zwanzigjährigen schweren, oder nach Beschaffenheit der Umstände, schwersten Kerkerstrafe verurtheilt werden.

Das Läugnen des bösen Vorsatzes, wenn der Beschuldigte, dessen nach Vorschrift des §. 413, ersten Theiles, für überwiesen gehalten werden muß, hindert nicht, die ordentliche, von dem Gesetze gegen das Verbrechen verhängte Strafe anzuwenden.

§. 431. Auch dann, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, ist anstatt der Todesstrafe oder lebenslänglichen Kerkerstrafe, auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen. Auf diese letztere Strafe ist statt der Todesstrafe auch in dem Falle zu erkennen, wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die in dem §. 208 enthaltenen Bedingungen eintreffen.

§. 431.

S. A. I. Nr. 21. **Auch dann, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat; oder, wenn von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist, und die im §. 208 enthaltenen Bedingungen eintreffen, ist anstatt der Todesstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.**

Hofdekret vom 5. Oktober 1804, an das Böhmische Appellations-Gericht, Nr. 695 der J. G. S.

Da bey Verbrechern unter zwanzig Jahren selbst die Todesstrafe in eine zwanzigjährige Kerkerstrafe verwandelt wird; so folgt von selbst, daß auch in den Verbrechen, auf welche der lebenslange Kerker verhängt ist, höchstens ein zwanzigjähriger Kerker gegen dieselben erkannt werden könne.

(Siehe bey §. 430 das Hofdekret vom 17. Januar 1818, Nr. 1404 der J. G. S.)

§. 432.

Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Urtheil muß durch den Vorsitzenden wörtlich zu dem Protokolle gegeben, auf der Stelle die Ausfertigung darüber durch den Gerichtsschreiber gemacht, und diese von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtes unterschrieben werden. Protokollirung und Ausfertigung des Urtheiles.

Dekret der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landes-Regierung vom 5. May 1827.

Das k. k. Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht hat unterm 24. v. (d. l.) Monats, Zahl 4418, das Ersuchen gestellet, allen Landgerichten bekannt machen zu lassen, daß von nun an jedem an dieses Obergericht vorzulegenden Criminal-Untersuchungsakte nebst dem Original-Urtheile, welches mit den Akten immer zurückgesendet wird, stets, also auch dann, wenn das Urtheil durch einhellige Stimmen gefällt wurde, eine von Amtswegen zu vidimirende Abschrift des Berathschlagungs-Protokolles beyzulegen sey.

In diesem Protokolle sind am Eingange nebst dem Namen des Gerichtes und dem Tage der Sitzung sämmtliche Gegenwärtige, sohin der Name des Referenten, die Zahl des Geschäftsstückes und die kurze Anführung des Gegenstandes anzubringen.

Hierauf hat der Antrag des Referenten nebst dessen Gründen, also mit Hinweglassung der faktischen Darstellung des Akten-Auszuges, dann genau die allfälligen verschiedenen Meinungen, endlich wörtlich der ausgefallene Beschluß nebst der Fertigung der Stimmführer zu erscheinen.

Uebrigens darf die hiermit angeordnete Vorlegung vidimirter Abschriften der Protokolle durchaus keinen Grund der Verzögerung in der wirklichen Akten-Vorlage abgeben, sondern diese Akten sind, wie bisher, jedesmal ungesäumt vorzulegen.

(Siehe die allgemeine Gerichts-Instruktion vom 9. September 1785, Nr. 464, erste Abtheilung, §§. 63 u. f.; ferner die allgemeine Vorschrift über die Verfahrungsart der galizischen Criminal-Gerichte, sechstes, siebentes und achtes Hauptstück, in dem Hofdekrete vom 28. Oktober 1808, Nr. 867 der J. G. S.)

§. 433.

Wenn eines aus folgenden Verbrechen der Gegenstand der Untersuchung war, nämlich: Hochverrath, Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Mißbrauch der Amtsgewalt, Verfälschung der öffentlichen Kredits-Papiere, Münzverfälschung, Religionsstörung, Mord, Todtschlag, Zweykampf, Brand- Fälle, in welchen das Urtheil vor der Kundmachung dem Obergerichte vorzulegen ist: a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens;

legung, Raub, oder Verbrechern gethaner Vorschub; es mag sich um den Versuch oder die Ausübung eines solchen Verbrechens handeln, das Urtheil mag wie immer ausfallen; so ist dasselbe stets vor der Bekanntmachung dem Obergerichte vorzulegen.

Hofdekret vom 5. Oktober 1836.

Es unterliegt keinem Anstande, daß bey dem Verbrechen der Münzverfälschung, so wie bey jenem der Nachmachung öffentlicher als Münze geltender Kredits-Papiere über Ablassungsbeschlüsse der Unterbehörden keine Anzeigen oder Berichte an den obersten Gerichtshof zu erstatten seyen, und die dießfälligen Falsifikate und Werkzeuge von dem Appellations-Präsidium der allgemeinen Hofkammer übermacht werden können.

Siehe bey §. 82 das Patent vom 21. May 1805, Nr. 731; und die Hofdekrete vom 8. Juny 1805, Nr. 732, und 9. Februar 1827, Nr. 2255 der J. G. S.
Siehe bey §. 202 das Hofdekret vom 1. July 1835.
Siehe bey §. 221 die Hofdekrete vom 29. März 1807, Nr. 812; 24. März 1808, Nr. 837, und 25. Juny 1808, Nr. 849 der J. G. S.
Siehe bey §. 235 das Hofdekret vom 19. Januar 1804.
Siehe bey §. 273 das Regierungs-Circulare vom 7. Februar 1838. (Hofkanzley-Dekret vom 20. Januar 1838.)

§. 434.

S. A. I. Nr. 22.

Bey dem Verbrechen des Betruges ist das Urtheil dem Obergerichte vorzulegen, wenn wegen eines Betruges, der unter den in a, b und d des §. 178 enthaltenen Umständen verübet worden ist, oder dessen Gegenstand die Summe von tausend Gulden übersteigt, auf eine Strafe erkannt wird.

Höchste Entschließung vom 12. Dezember 1814, über Vortrag des Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1114 der J. G. S.

Was von den Fällen des Betruges in §. 434, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, angeordnet ist, kann auf das davon gesetzlich unterschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht bezogen werden.

§. 435.

b) wegen der Beweisart, oder c) wegen Wichtigkeit der Strafe.

Bey andern Verbrechen muß das Urtheil dann dem Obergerichte vorläufig eingesendet werden:

a) wenn die Verurtheilung sich auf die rechtliche Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten gründet;

b) wenn die Strafe auf eine längere als fünfjährige Dauer ausfällt;

c) wenn auf Ausstellung auf der Schandbühne, auf Landesverweisung; oder

d) wenn auf Züchtigung mit Streichen zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt wird.

Hofdekret vom 27. Dezember 1828, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2377 der J. G. S.

Ueber die vorgekommene Frage: ob vermöge der Vorschrift des §. 435, lit. a, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, das Urtheil des Criminal-Gerichtes auch in solchen Fällen dem Obergerichte von Amtswegen vorzulegen sey, wenn der Beschuldigte zwar die That gesteht, jedoch des geläugneten bösen Vorsatzes nach dem §. 413, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, für überwiesen gehalten wird, — wird dem Appellations-Gerichte bedeutet: daß die Bestimmung des §. 435, lit. a, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, auf den Fall, wenn der Beschuldigte die That gesteht, aber den bösen Vorsatz läugnet, und desselben nach der Vorschrift des §. 413 für überwiesen gehalten wird, keine Anwendung finde.

Hofdekret vom 27. Februar 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einvernehmen mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2690 d. J. G. S.

In allen Fällen, wo nicht bloß zu dem Ersatze der nach Zulassung des §. 49, ersten Theiles des St. G. B., abgekürzten untersten gesetzlichen Dauer der Kerkerstrafe, sondern zur Verschärfung der innerhalb des durch das Gesetz bestimmten längsten und kürzesten Raumes bemessenen gesetzlichen Strafzeit auf körperliche Züchtigung durch Streiche erkannt wird, ist das Urtheil sammt den Akten jederzeit vorläufig dem Obergerichte vorzulegen.

Siehe bey §. 23 das Hofdekret vom 14. November 1817, Nr. 1386 der J. G. S.
Siehe bey §. 47 das Hofdekret vom 25. November 1815, Nr. 1191 der J. G. S.
Siehe bey §. 49 das Hofdekret vom 27. July 1805, Nr. 741 der J. G. S.
Siehe bey §. 202 das Hofdekret vom 1. July 1835.

§. 436.

In den durch die vorigen drey Paragraphe bestimmten Fällen muß, nebst dem ausgefertigten Urtheile, Form der Vorlegung.

auch das Tagebuch der Untersuchung sammt allen Akten, und das Berathschlagungs-Protokoll an das Obergericht eingesendet werden. Von entlegenen Criminal-Gerichten hat diese Zusendung mit nächster Post zu geschehen. Der Tag der Aufgabe ist in dem Gerichts-Protokolle anzumerken, und der erhaltene Postamtsschein sorgfältig aufzuwahren.

Hofdekret vom 28. November 1836.

Wenn Inquisiten zur Todesstrafe verurtheilt werden, so ist jederzeit der Taufschein derselben den Criminal-Akten beyzulegen.

§. 487.

Zeitpunkt und Art der Berathschlagung bey dem Obergerichte.

Wenn das Obergericht die Akten erhalten hat, soll sich dasselbe die Beförderung dermaßen angelegen seyn lassen, daß die Beurtheilung in eben der Zeit, die in dem §. 421 bestimmet worden, erfolge. Uebrigens ist sich daselbst in Besetzung des Gerichtes, der Ausarbeitung zum Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung, Schlußfassung und Ausfertigung an die den Justizstellen vorgeschriebene Behandlungsart zu halten.

Hofdekret vom 4. July 1804, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung, über Vortrag der obersten Justizstelle vom 9. May 1804, Nr. 671 der J. G. S.

Alle Criminal-Fälle, bey welchen es sich um Aussprechung der Todesstrafe handelt, sollen bey den Appellations-Gerichten jedesmal in pleno consilii in Vortrag gebracht werden.

Hofdekret vom 3. August 1821, an das Küstenländische Appellations-Gericht, Nr. 1786 der J. G. S.

Das Appellations-Gericht hat in seinen Criminal-Urtheilen, auch wenn sie vorläufig dem obersten Gerichtshofe vorgelegt werden, auszudrücken: ob dadurch das Urtheil des Untergerichtes bestätiget oder abgeändert wurde.

Justiz-Hofdekret vom 5. April 1834, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Sobald der Ausspruch der Strafe über eine vorgelegte Untersuchung, der Vorschrift des Gesetzes gemäß, von einem Obergerichte abhängt, und dieses das Verbrechen, wegen welchem die Vorlage geschehen muß, erwiesen findet, so hat dasselbe seinen Ausspruch nicht bloß auf jenes Verbrechen, wegen welchem die Vorlegung geschehen mußte, zu beschränken, sondern auf alle concurrirende Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen auszudehnen, und solche bey Ausmessung der Strafe in Berücksichtigung zu nehmen.

§. 438.

Art und Behandlung bey beobachteten wesentlichen,

Das Obergericht hat dabey zuerst auf den Gang der Verhandlung die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden. Wenn sich darin wesentliche Gebrechen entdecken, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben; so sind die Akten sogleich dem Criminal-Gerichte zurückzusenden, und ist demselben die zweckmäßige Belehrung zur Hebung der bemerkten Gebrechen zu geben, mit dem Auftrag, bey der abermaligen Einsendung der Akten sich zu erklären, ob es bey dem vorigen Urtheile beharre, oder, wie es dasselbe nunmehr abzuändern finde. Im letzteren Falle hat das Obergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen.

§. 439.

oder zufälligen Gebrechen der Untersuchung.

Fallen dem Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Geschäftes nichts ändern; so hat dasselbe in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen, sie mögen die Sache selbst oder nur die Verzögerung betreffen, allezeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

§. 440.

Macht des Obergerichtes in Abänderung des ersten Urtheiles.

Wenn die Einsendung der Akten wegen der in den §§. 433 und 434 enthaltenen Verbrechen geschehen ist, hat das Obergericht die Macht, das von dem Criminal-Gerichte geschöpfte Urtheil dem Gesetze gemäß auf mehrere Schärfe abzuändern.

Hofdekret vom 2. May 1818, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 10. April 1818, Nr. 1450 der J. G. S.

Ueber die Anfrage: ob nicht dem Criminal-Obergerichte schon als eine Folge seiner Oberaufsicht die Macht eingeräumt sey, auch die ihm zur höhern Schlußfassung nicht vorgelegten Urtheile erster Behörden, zu deren Kenntniß es außer dem Wege der schon in dem Gesetze bestimmten Vorlegung gelangt, und worin ihm die Strafe nicht gesetzlich ausgemessen zu seyn scheint, wo nicht zu verschärfen, doch zu mildern, enthalten die §§. 440 und 441, und beziehungsweise auch der §. 467, ersten Theiles des Strafgesetzes, die bestimmte Weisung; da in denselben alle Fälle zusammengefaßt sind, in welchen das Obergericht das Urtheil des Unterrichters zu verschärfen oder zu mildern berechtiget ist, und wovon nicht abgegangen werden kann.

(Siehe bey §. 437 das Hofdekret vom 5. April 1834.)

§. 441.

Dem Obergerichte ist aber auch die Macht eingeräumet, sowohl in dem eben erwähnten Falle der Einsendung, als auch, wenn das Criminal-Gericht die Akten aus einer in dem §. 435 enthaltenen Ursache, an das Obergericht übersendet, das Urtheil zu mildern. Doch kann in Fällen, wo nach der gesetzmäßigen Regel die Strafe zwischen zehn und zwanzig Jahren ausgemessen werden mußte, dieselbe wegen Milderungsumständen nie in der Art, sondern nur in der Dauer gelindert, aber auch in dieser nie unter fünf Jahren; und auf gleiche Weise in Fällen, wo die gesetzmäßige Strafe zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, nie unter zwey Jahren bestimmet werden. Die von dem Gesetze verhängte Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden.

Justiz-Hofdekret vom 22. März 1828.

Wo das Appellations-Gericht auf eine Strafmilderung anzutragen findet, hat es auch bestimmt auszusprechen, welche Milderung nach seiner Meinung eintreten soll.

Justiz-Hofdekret vom 15. Juny 1835, an das Böhmische Appellations-Gericht.

Das Appellations-Gericht hat in Fällen, wo es auf eine Strafmilderung anzutragen findet, sich bestimmt auszudrücken, welche Milderung nach seiner Meinung bey jedem einzelnen Inquisiten nach dem Grade der Strafbarkeit und der erschwerenden und mildernden Umstände eintreten soll.

Hofdekret vom 7. Dezember 1835, an das Böhmische Appellations-Gericht.

Das Appellations-Gericht hat in allen Fällen ohne Unterschied, wo es auf eine Strafmilderung anzutragen findet, auch dann, wenn als gesetzmäßige Strafe lebenslanger schwerer Kerker oder der Tod bestimmt ist, sich auch über den Grad der Milderung bestimmt auszusprechen.

Hofdekret vom 14. März 1836.

Das Appellations-Gericht hat, wenn auf Milderung der Strafe angetragen wird, sich auch über die Dauer der herabzusetzenden Strafe auszusprechen.

Siehe bey §. 47 das Hofdekret vom 25. November 1815, Nr. 1191 der J. G. S.

Siehe bey §. 82 das Hofdekret vom 9. Februar 1827, Nr. 2255 der J. G. S.

Siehe bey §. 437 die Hofdekrete vom 3. August 1821, Nr. 1786 der J. G. S., und 5. April 1834.

Siehe bey §. 440 das Hofdekret vom 2. May 1818, Nr. 1450 der J. G. S.

§. 442.

Bey Verbrechen des Hochverrathes, Mißbrauches der Amtsgewalt, und Verfälschung der öffentlichen Kredits-Papiere, kann auch das Obergericht sein Urtheil nicht sogleich ausfertigen, sondern muß den gefaßten Schluß mit den gesammten Akten der obersten Justizstelle vorlegen, und von daher die Entschließung erwarten.

Fälle, in welchen das Urtheil der obersten Justiz-Behörde vorzulegen ist: a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens; S. A. 1. Nr. 11 und 13.

Höchste Entschließung vom 30. Januar 1812, über Vortrag der obersten Justizstelle vom 30. November 1811, Nr. 970 d. J. G. S.

In den in §. 442 des ersten Theiles des Strafgesetzes dem Erkenntnisse der obersten Justizstelle vorbehaltenen Verbrechen steht derselben die freye Macht in der Beurtheilung nach der Vorschrift des Gesetzes zu.

Hofdekret vom 27. November 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1297 der J. G. S.

Die Anordnung des §. 442, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, hat auch auf das in dem §. 89, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, bezeichnete Verbrechen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt jederzeit, und auch dann seine volle Anwendung, wenn die Verführung nicht gelungen, sondern fruchtlos unternommen worden wäre.

Hofdekret vom 23. Dezember 1825, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht, Nr. 2153 der J. G. S.

Wenn auch über eine Criminal-Untersuchung das der höchsten Entschließung unterliegende Urtheil des Appellations-Gerichtes einstimmig beschlossen wird, hat das Appellations-Gericht doch immer eine ämtliche beglaubigte Abschrift seines Urtheiles, sammt den Beweggründen desselben, seinem Berichte an die oberste Justizstelle beyzulegen.

Siehe bey §. 202 das Hofdekret vom 1. July 1835.
Siehe bey §. 221 die Hofdekrete vom 29. May 1807, Nr. 812, und 25. Juny 1808, Nr. 849 der J. G. S.
Siehe bey §. 273 die Hofdekrete vom 2 August 1819, Nr. 1588; 2. September 1825, Nr. 2129 der J. G. S., und das Regierungs-Circulare vom 7. Februar 1838 (Hofkanzley-Dekret vom 20. Januar 1838).
Siehe bey §. 433 das Hofdekret vom 5. Oktober 1836.
Siehe bey §. 437 das Hofdekret vom 3. August 1821, Nr. 1786 der J. G. S.

§. 443.

b) wegen der Wichtigkeit der Strafe; c) wegen Verschiedenheit der ersten Urtheile; d) zur Milderung.

Bey den übrigen Verbrechen ist das von dem Obergerichte geschöpfte Urtheil nur dann der obersten Justizstelle vorzulegen:

a) wann auf Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe erkannt wird;

b) wann das Urtheil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Criminal-Gerichtes, ausfällt;

c) wann das Criminal-Gericht auf die Entlassung des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber auf eine Strafe urtheilet;

d) wann das Obergericht erachtet, daß der Verbrecher einer solchen Milderung der Strafe würdig sey,

welche die Gränzen der dem Obergerichte eingeräumten Macht überschreitet.

Siehe bey §. 47 das Hofdekret vom 25. November 1815, Nr. 1191 der J. G. S.

Siehe bey §. 202 das Hofdekret vom 1. July 1835.

Siehe bey §. 441 die Hofdekrete vom 15. Juny 1835, 7. Dezember 1835, und 14. März 1836.

§. 444.

Fälle, in welchen das Urtheil dem Landesfürsten vorzulegen ist.

In denjenigen Fällen, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe verhänget werden muß, hat die oberste Justizstelle das von ihr gefällte Urtheil mit allen Akten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe streiten, dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht zusteht, vorzulegen.

Erläuterung der k. k. Hofkommission in J. G. S. vom 14. September 1804.

Wenn in Standrechtsfällen nach hergestelltem Beweise auf die Todesstrafe erkannt worden; so ist selbe, ohne daß es hier einer höhern Entscheidung bedarf, kund zu machen.

Zwölftes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheiles.

---

§. 445.

Zeitpunkt der Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles. Ausnahmen, a) wegen der Gemüths- oder körperlichen Beschaffenheit des Verurtheilten;

Das Urtheil, das keiner höheren Entscheidung unterliegt, ist ungesäumt kund zu machen und zu vollziehen. Wenn jedoch der zu einer Strafe Verurtheilte zur Zeit des ergehenden Urtheiles verrückt, oder sonst schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger wäre; hat die Kundmachung und Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis der Verrückte wieder zur Vernunft gelanget, der Kranke genesen, die Schwangere entbunden ist. Nur dann kann das Urtheil auch einer schwangeren Straffälligen kund gemacht und der Vollzug eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter seyn würde, als die zuerkannte Strafe.

Hofdekret vom 25. August 1820, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 1. August 1820, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 1693 der J. G. S.

Seine Majestät haben zu verordnen befunden, daß den Criminal-Gerichten ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden solle, bey Kundmachung rekursfähiger Criminal-Urtheile die Wohlthat des Rekurses und die Frist hierzu demjenigen, welchem das Urtheil kund gemacht wird, zu eröffnen.

Siehe bey §. 13 das Hofdekret vom 16. Februar 1816, Nr. 1211 der J. G. S., und bey §. 49 das Hofdekret vom 27. November 1816.

§. 446.

b) wegen Standes.

Auch damals muß die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheiles verschoben bleiben, wenn der Verurtheilte

a) ein Adeliger,

b) ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion,

c) ein Mitglied der Landesstände,

d) ein immatrikulirtes Mitglied einer inländischen Universität, oder eines inländischen Lyceums ist.

In solchen Fällen ist das Urtheil dem Obergerichte, wenn es nicht ohnedieß durch dasselbe ergehen muß, sammt den Akten zuzusenden. Das Obergericht hat dann nach Verschiedenheit der Person die Anzeige von dem Verbrechen, und dem erfolgten Urtheile der Landesstelle, dem Bischofe oder geistlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landschaft, der Universität oder dem Lyceum zu machen, damit über Entsetzung des Verurtheilten von der Würde, oder dem Stande die angemessene Verfügung getroffen werden könne. Wenn das Obergericht die Nachricht von der erfolgten Verfügung binnen dreyßig Tagen von der Zeit der gemachten Anzeige nicht erhält, ist das Urtheil kund zu machen und zu vollziehen.

Erläuterung der Gesetzgebungs-Hofkommission vom 14. April 1805.

Die Anzeigen des Verbrechens und des darüber erfolgten Urtheiles an die Behörde, oder den Körper, wozu der Verurtheilte gehört, hat bey der untersten Kerkerstrafe, welche nach dem §. 23 des Strafgesetzes die Standesentsetzung nicht nach sich ziehet, zu unterbleiben.

Hofdekret vom 31. Jänner 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 14. Dezember 1820, über Vortrag der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1735 der J. G. S.

Seine Majestät haben in Betreff der in dem §. 446, ersten Theiles des Strafgesetzes, angeordneten Anzeige eines Criminal-Urtheiles an die Landesstelle, oder die übrigen in diesem Paragraphe benannten Behörden, nachstehende Erläuterung zu ertheilen geruhet:

Erstens. Die nach dem §. 446, ersten Theiles des Strafgesetzes, zu erstattende Anzeige eines Criminal-Urtheiles vor dessen Kundmachung, kann, in Verbindung mit dem §. 23 eben

dieses Strafgesetzes, nur von einem solchen Criminal-Urtheile verstanden werden, welches keinem weitern Zuge unterliegt.

Zweytens. Nach den §§. 450 und 451, des ersten Theiles des Strafgesetzes, und der höchsten Entschließung vom 12. Dezember 1814 (Anhang I., Nr. 24, zum ersten Theile des Strafgesetzes) sind nebst den Todesurtheilen nur die auf längere als fünfjährige Kerkerstrafe lautenden Urtheile, wenn zugleich dagegen nicht mehr recurrirt werden kann, öffentlich, andere aber, nach §. 452, bloß im Gerichtshause, folglich ohne Oeffentlichkeit, anzukündigen.

Demnach soll der bey einigen Criminal-Gerichten herrschende Unfug, die auf eine kürzere Strafdauer erkennenden, und auch die noch dem Rekurse unterliegenden Urtheile bey offenen Thüren des Gerichtshauses anzukündigen, sogleich unterlassen werden.

Hofdekret vom 8. July 1831, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der vereinigten Hofkanzley vom 20. May 1831, Nr. 2517 d. J. G. S.

Um die Anstände zu beseitigen, welche sich aus den bisherigen, bloß auf die Vorschriften des §. 446, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, und der allerhöchsten Entschließung vom 14. Dezember 1820 (Hofdekret vom 31. Jänner 1821, Nr. 1735 der J. G. S.) sich beschränkenden Anzeigen von den auf Verlust des Adels ergehenden Criminal-Urtheilen, wegen Evidenzhaltung der Adels-Matrikel ergeben haben, hat die oberste Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley und der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen zu verordnen befunden, daß außer den obigen Anzeigen, in Folge des §. 446, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, und Hofdekretes vom 31. Jänner 1821, welche auch fortan zu geschehen haben, die Criminal-Gerichte sogleich nach Kundmachung jener Urtheile, welche keinem weitern Zuge unterliegen, eine Abschrift des Urtheiles mit Anmerkung des Tages der geschehenen Kundmachung; bey Urtheilen aber, über welche nach erfolgter Kundmachung noch ein Rekurs gestattet ist, wenn kein Rekurs ergriffen, oder dieser verworfen wurde, sogleich eine Abschrift des Urtheils mit Anmerkung des Tages, an welchem dasselbe in Vollzug gesetzt worden ist, unmittelbar der betreffenden Landesstelle einsenden sollen.

Siehe bey §. 23 die Hofdekrete vom 24. Juny 1815, Nr. 1156; 9. Februar 1827, Nr. 2253; 20. April 1827, Nr. 2274 der J. G. S.; 6. Oktober 1835, und 7. Oktober 1835.

Siehe bey §. 33 das Hofdekret vom 8. Oktober 1829, Nr. 2430 der J. G. S.

Siehe bey §. 221 das Hofdekret vom 16. July 1813, Nr. 1064 der J. G. S.

§. 447.

Steht der Abgeurtheilte in einer öffentlichen Bedienung; so muß das Urtheil, es mag wie immer ausfallen, sammt den Akten dem Obergerichte, und von diesem der Behörde, unter welcher der Abgeurtheilte in Bedienung steht, zugesendet werden. Vorsicht bey der Aburtheilung eines öffentlichen Beamten.

Hofdekret vom 16. Januar 1819, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 27. Dezember 1818, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer, Nr. 1536 der J. G. S.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß in Zukunft geschöpfte Criminal-Urtheile gegen Beamte, Pensionisten und Provisionisten den Behörden, zu deren Kenntniß sie gelangen sollen, sogleich mitzutheilen seyen. Welches mit Beziehung auf den §. 447 des Gesetzbuches über Verbrechen bekannt gemacht wird.

Verordnung des k. k. Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes vom 18. Januar 1820.

Urtheile, die nach dem Gesetze keiner höhern Bestätigung unterliegen, sind bey Beamten, jedoch nach erfolgter Ankündigung und verstrichener Rekursfrist dem Obergerichte sammt Akten vorzulegen.

Verordnung des k. k. Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes vom 23. November 1821.

Künftig soll, wenn gegen einen Justiz-Beamten ein Criminal-Urtheil gefällt wird, dasselbe, nach Vorschrift des §. 447, an das Obergericht, als dessen vorgesetzte Stelle, vorgelegt werden.

Siehe bey §. 23 die Hofdekrete vom 16. August 1806, Nr. 777; 7. August 1812; Nr. 1000; 2. Juny 1814, Nr. 1088; 17. März 1815, Nr. 1137; 9. Juny 1815, Nr. 1155; 15. July 1815, Nr. 1160; 10. März 1827, Nr. 2266; 16. März 1827, Nr. 2267; 10. Dezember 1831, Nr. 2541; 16. August 1834, Nr. 2665 d. J. G. S.

Siehe bey §. 221 das Hofdekret vom 10. August 1822, Nr. 1887 der J. G. S.

Siehe bey §. 273 das Hofdekret vom 17. November 1821, Nr. 1815 der J. G. S.

Siehe bey §. 304 das Hofdekret vom 26. November 1819, Nr. 1629 der J. G. S.

§. 448.

Erkennet das Urtheil den Verhafteten für schuldlos, so soll ihm solches so geschwind als möglich ist, Art der Kundmachung und Vollstreckung:

I. der Lossprechung; auch an einem Sonntage, oder gebotenen Feyertage durch eine Gerichtsperson bekannt gemacht, derselbe, wenn er nicht etwa nach §. 306 sich ohnehin auf freyem Fuße befindet, auf der Stelle in Freyheit gesetzet, und ihm eine gerichtlich bestätigte Abschrift des Urtheiles eingehändiget werden.

Siehe bey §. 221 das Hofdekret vom 24. März 1808, Nr. 837 der J. G. S.

§. 449.

II. der Aufhebung der Untersuchung; Wird die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret; so ist der Beschuldigte am nächsten Werktage Vormittags vor das Criminal-Gericht zu stellen, ihm das Urtheil von dem Gerichtsschreiber vorzulesen, eine Abschrift davon zu behändigen, und eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung zu geben, nach welcher er entlassen wird.

Justiz-Hofdekret vom 11. September 1829.

Ueber die Frage: ob ein mit Kaptur Untersuchter, wenn er wider das ihm von dem Criminal-Gerichte auf Aufhebung der Untersuchung ob Mangels des Beweises selbstständig gefällte und kundgemachte Urtheil den Rekurs anmeldet, bis zu dessen erfolgter Erledigung im criminal-gerichtlichen Verhafte zu halten sey? wird bedeutet: daß der von dem Untersuchten wider das auf die Aufhebung der Untersuchung wegen Mangels am Beweise ihm kundgemachte Urtheil des Criminal-Gerichtes angemeldete Rekurs denselben der ihm nach §. 449, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, hierdurch zu Theil gewordenen Befreyung von dem Untersuchungs-Verhafte, nach Ansicht des §. 467, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, nicht verlustig mache.

§. 450.

III. der Verurtheilung, insbesondere a) bey der Todesstrafe; Ist das Urtheil auf Todesstrafe ausgefallen; so muß dasselbe am nächsten Werktage, an welchem es füglich geschehen kann, Vormittags dem Verbrecher zuerst in dem Gerichtshause, dann aber auch öffentlich angekündiget, hierzu auf dem Platze, wo das Gerichtshaus steht, ein Gerüst errichtet, der Verurtheilte in Eisen unter Begleitung der Wache auf dasselbe vorgeführet, und aus den Untersuchungsakten ein besonders vorbereiteter kurzer Auszug, welcher den Inbegriff des Verbrechens enthält, sammt dem Urtheile durch

den Gerichtsschreiber, im Beyseyn wenigstens noch zweyer criminal-gerichtlichen Beamten, laut und deutlich abgelesen, sodann dem Verurtheilten bedeutet werden, daß dieses Urtheil nach drey Tagen an ihm werde vollzogen werden. Nach Zurückführung des Verurtheilten in das Gerichtshaus hat das Criminal-Gericht ihm einen Seelsorger, den er sich auch selbst wählen mag, zuzuweisen, aber einen allgemeinen Zugang zu ihm nicht zu gestatten. Am darauf folgenden dritten Morgen soll die Hinrichtung vollzogen werden, ohne daß weder aus einer Widerspenstigkeit des Verurtheilten in seiner Vorbereitung zum Tode, noch aus einem Vorwande angesuchter Begnadigung ein Verschub Statt haben kann. Todes-Urtheile, die in den Hauptstädten der Provinzen vollzogen werden, sind nebst dem bey der Ankündigung abgelesenen Auszuge in Druck zu legen, und am Tage des Vollzuges dem Volke auszugeben. Der Körper des Hingerichteten muß bey einbrechender Nacht abgenommen, und neben dem Richtplatze eingescharret, auch das Strafgerüst zu gleicher Zeit weggeräumet werden.

Hofdekret vom 13. Juny 1806, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung, über Vortrag vom 1. März 1806, Nr. 767 der J. G. S.

Wo keine ordentlich systemisirten Criminal-Gerichte bestehen: ist die Ankündigung eines Todes-Urtheiles und die Leitung des Vollzuges desselben dem betreffenden landesfürstlichen Bannrichter mit seinem Aktuar aufzutragen.

Hofdekret vom 6. Februar 1818, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, Nr. 1412 der J. G. S.

Eine dem Verbrecher während der Strafzeit zugestoßene Krankheit kann für einen neuen Umstand, welcher das Obergericht nach dem §. 470, ersten Theiles des Strafgesetzes, die Strafe nachzusehen berechtiget, der Regel nach nicht angesehen werden; wenn aber der Vollziehung des Urtheiles, der getroffenen zweckmäßigen Anstalten ungehindert, besondere Bedenken entgegen stehen, ist darüber bey der obersten Justizstelle anzufragen.

Hofdekret vom 26. May 1826, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Bericht des Inner-Oesterreichisch-Küstenländischen Appellations-Gerichtes vom 20. April 1826, Nr. 2185 d. J. G. S.

Aus dem Anlasse, daß ein bereits angekündigtes Todes-Urtheil wegen unvorhergesehener Hindernisse nicht vollzogen werden konnte, wird dem Appellations-Gerichte aufgetragen, alle demselben unterstehenden Criminal-Gerichte anzuweisen, sich vor Ankündigung eines Todes-Urtheiles jederzeit die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Vollstreckung desselben am darauf folgenden dritten Tage kein Hinderniß entgegen stehe.

Circulare von dem k. k. Nieder-Oesterreichischen Kreisamte V. U. W. W. vom 1. August 1833.

Nach Inhalt des h. Regierungs-Dekretes vom 15. v. M. hat, vermöge Eröffnung des k. k. Nieder-Oesterreichischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes, der oberste Gerichtshof mit Hofdekret vom 22. Juny l. J. hinsichtlich der Verwendung der bey Gelegenheit von Hinrichtungen eingehenden milden Gaben, die nachstehende Vorschrift erlassen, welche den Dominien dieses Kreises überhaupt zur Wissenschaft und weiteren Verlautbarung, den Landgerichten aber zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht wird.

1) Es kann fernerhin dem Publikum gestattet werden, vor oder bey Hinrichtungen milde Gaben abzureichen, wozu dasselbe jedoch auf keine Weise aufgefordert werden darf.

2) Nie dürfen derley milde Gaben dazu verwendet werden, um dem Criminal-Gerichte für die ordentliche Verpflegung des Inquisiten, die Hinrichtungs- oder andere Criminal-Kosten einen Ersatz zu gewähren. Nur wenn die Absicht der Geber, dem Hinzurichtenden in den letzten Tagen seines Lebens eine bessere Verpflegung zu verschaffen, als das Criminal-Gericht ihm zu geben verpflichtet ist, bestimmt ausgedrückt wird, darf das zu einer bessern, jedoch nie zu einer üppigen oder schwelgerischen Verpflegung Nöthige aus solchen Sammlungsgeldern genommen werden.

3) Wenn die Geber ausdrücklich bestimmen, wozu die Gabe zu verwenden sey, so ist sich an diese Bestimmung zu halten, in sofern nicht das erstgedachte Verbot schwelgerischer Mahlzeiten dadurch überschritten wird.

4) Wenn die Gaben wie gewöhnlich, ohne ausgedrückte Bestimmung, gespendet werden, so sind sie im Allgemeinen zu milden Zwecken, und zwar einverständlich von dem Criminal-Gerichte und der politischen Behörde zu verwenden.

Zu diesen gehören bey Katholiken Meßopfer für den Hingerichteten, Entschädigung der durch das Verbrechen Beschädigten, vorzüglich wenn sie arm sind, Betheilung der Armen überhaupt, unter der Verpflichtung für den Hingerichteten zu beten, und Unterstützung der dürftigen Familie des Hingerichteten. Wie viel zu jedem dieser Zwecke gewidmet werden soll, oder ob nicht das Ganze zu Einem derselben zu widmen sey, ist nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles, und vorzüglich nach dem Betrage des eingegangenen Almosens von den vertheilenden Behörden zu beurtheilen. Die der Familie des Hingerichteten, oder ihm zum Eigenthume zufallenden Beträge sind an dessen Personal-Instanz zur gesetzmäßigen Vertheilung zu übergeben.

Justiz-Hofdekret vom 1. July 1835, an das Galizische Appellations-Gericht.

Dem Appellations-Gerichte wird hiermit bedeutet: daß dessen Antrag, die Urtheile über Verbrechen der Brandlegung auch **in dem Orte des gelegten Brandes kund zu machen**, genehmiget werde.

Justiz-Hofdekret vom 11. September 1837.

Aus Anlaß eines vom k. k. Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte erstatteten, Seiner k. k. Majestät vorgelegten Berichtes, wird in Folge allerhöchster Entschließung vom 26. August 1837 über den §. 450, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, die Weisung ertheilet: daß der gemäß dem §. 450 zu einem zum Tode verurtheilten Verbrecher in den letzten drey Tagen vor ihrer Hinrichtung gestattete Zutritt auf die Verwandten desselben und auf jene Personen zu beschränken sey, welche er selbst zu sehen und welche er zu sprechen verlangt, in so weit das Criminal-Gericht einen solchen Zutritt nicht für gefährlich oder aus was immer für einer andern Rücksicht für unzuläßig erachtet.

Siehe bey §. 13 das Hofdekret vom 22. May 1818, Nr. 1458 der J. G. S.

Siehe bey §. 426 das Hofdekret vom 14. April 1826, Nr. 2179 der J. G. S.

Siehe bey §. 446 das Hofdekret vom 31. Januar 1821, Nr. 1735 der J. G. S.

§. 451.

Wenn das Urtheil auf längere als fünfjährige Kerkerstrafe lautet; so muß die Ankündigung gleichfalls öffentlich an einem dazu bestimmten Gerichtstage, mit Vorführung des Verurtheilten in Fesseln, auf ein vor dem Gerichtshause errichtetes Gerüst, und mit wohl

b) bey der Kerkerstrafe über fünf Jahre; G. A. I. Nr. 14.

Digitized by Google

vernehmlicher Ablesung des Urtheiles durch den Gerichtsschreiber geschehen.

Höchste Entschließung vom 12. Dezember 1814, über Vortrag der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1115 der J. G. S.

Jene auf eine längere Zeit als fünfjährige Strafzeit gefällten Urtheile, welche noch einem Rekurse unterliegen, können vor Erledigung desselben oder vor Verstreichung der Rekursfrist der im §. 451 angeordneten öffentlichen Kundmachung nicht unterzogen werden.

Eben so wenig hat diese Kundmachung Statt, wenn das nach der Strenge des Gesetzes von den unteren Behörden auf mehr als fünf Jahre gefällte Urtheil von dem höhern oder höchsten Richter unter fünf Jahre gemildert worden ist.

Siehe bey §. 446 das Hofdekret vom 31. Januar 1821, Nr. 1735, der J. G. S.

Siehe bey §. 450 das Hofdekret vom 6. Februar 1818, Nr. 1412 der J. G. S.

§. 452.

c) bey der kürzeren Dauer der Kerkerstrafe;

Urtheile, wodurch die Strafe nicht über fünf Jahre bestimmet wird, sind dem Verurtheilten am nächsten Gerichtstage in dem Gerichtshause anzukündigen.

Siehe bey §. 446 das Hofdekret vom 31. Jänner 1821, Nr. 1735 der J. G. S.

§. 453.

d) bey der Verschärfung durch die Landesverweisung.

Wenn dem Urtheile die Landesverweisung des Verurtheilten angehänget ist; muß diesem bey der Ankündigung ausdrücklich, daß er sich schon durch die bloße Rückkehr in eines dieser Länder eines Verbrechens schuldig machen würde, und was für eine Strafe hierauf von dem Gesetze verhänget sey, erkläret werden.

Hofdekret vom 21. Oktober 1815, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der Polizey-Hofstelle vom 15. Oktober n. J., Nr. 1182 d. J. G. S.

Den Verzeichnissen der aus den k. k. Staaten abgeschafften Fremden, welche vermöge Hofdekretes vom 20. Jänner 1809 durch die Appellations-Gerichte von den Criminal-Gerichten vierteljährig eingebracht werden, und zur weitern Mittheilung an die Polizey-Hofstelle hieher vorzulegen sind, ist von nun an die Personsbeschreibung der Abgeschafften einzuschalten, und diese in der letzten Rubrik derselben aufzuführen.

Hofdekret vom 30. Oktober 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der Polizey-Hofstelle vom 20. Oktober 1818, Nr. 1514 der J. G. S.

Durch Hofdekret vom 9. September 1808, Nr. 858 der Justiz-Gesetz-Sammlung*), wurde allgemein verordnet: von Viertel- zu Viertel-Jahr die Verzeichnisse der wegen Verbrechen außer Landes geschafften Fremden von den Criminal-Behörden sich zu verschaffen, und diese an den obersten Gerichtshof, zur weiteren Mittheilung an die Polizey-Hofstelle, mittelst Berichtes vorzulegen.

Man hat aber nunmehr mit dieser Hofstelle sich einverstanden, daß von Fall zu Fall, da ein Fremder wegen Verbrechen außer Landes verwiesen wird, hiervon die betreffende Landesstelle von dem Appellations-Gerichte in die Kenntniß gesetzt werden solle; indem die Länderstellen den Auftrag haben, der Polizey-Hofstelle einen jeden solchen Fall sogleich anzuzeigen, und daselbst die Haupt-Tabelle aller außer Landes geschafften Fremden, sie mögen in Polizey-Rücksichten oder wegen schwerer Polizey-Uebertretungen und Verbrechen abgeschafft worden seyn, nicht mehr, wie vorhin, vierteljährig, sondern monatlich in Druck gelegt, und an sämmtliche Polizey-Behörden in den Provinzen versendet werden wird.

Das Appellations-Gericht hat daher Sorge zu tragen, daß ihm jede vollzogene Landesverweisung eines Fremden, welche wegen Verbrechen verfügt wurde, von den Criminal-Behörden unverzüglich angezeigt, und sofort eben sobald von ihm der Landesstelle bekannt gemacht werde.

Hofdekret vom 21. März 1829, an die Appellations-Gerichte in Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich und dem Küstenlande, Böhmen und Galizien, über Eröffnung der vereinigten Hofkanzley, vom 15. März 1829, Nr. 2389 der J. G. S.

Nach einer von der vereinigten Hofkanzley mitgetheilten Anzeige des Mährisch-Schlesischen Guberniums, werden Ausländer, wenn sie die ihnen im Inlande zuerkannte Strafe überstanden haben, von den Gränzbehörden des Auslandes ohne entsprechenden Ausweis ihrer Nationalität nicht angenommen und weiter befördert.

Um nun solchen Anständen vorzubeugen, hat das Apellations-Gericht den ihm unterstehenden Criminal-Gerichten aufzutragen, in Fällen, wenn Verbrecher, die Ausländer sind, zur Vollstreckung der Strafe auf den Spielberg bey Brünn abgelie-

*) Siehe bey §. 34.

fert werden, jedesmal der Auskunfts-Tabelle die erforderlichen Ausweise über ihre Nationalität beyzuschließen.

§. 454.

Besondere Nebenvorsicht. S. A. I. Nr. 25.

Jedes Urtheil, wodurch entweder die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret, oder auf eine Kerkerstrafe erkannt wird, muß nach geschehener Ankündigung, sammt der Beschreibung der Person, über welche dasselbe ergangen, von dem Criminal-Gerichte an das Kreisamt in Abschrift einbegleitet werden, damit dieses von dem Beschuldigten oder Straffälligen Kenntniß erhalte.

Siehe bey §. 185 das Hofdekret vom 30. July 1808, Nr. 856 der J. G. S.

Siehe bey §. 450 das Hofdekret vom 1. July 1835.

§. 455.

Ueberzeugt sich das Criminal-Gericht aus der Untersuchung, daß die nur aus Abgang rechtlicher Beweise erfolgende unbedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Gefängnisse, oder des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus dem Straforte, für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich seyn würde; so soll es, im ersten Falle vor der Kundmachung des Urtheiles, im zweyten vor Ende der Strafzeit, die Umstände sammt allen Akten dem Obergerichte vorlegen. Das Obergericht hat die Anzeige an die oberste Justizstelle, diese aber die weitere Anzeige mit ihrem Gutachten an die politische Hofstelle zu machen, damit von derselben die zweckmäßigen politischen Vorkehrungen getroffen werden.

Hofdekret vom 19. April 1811, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung über das gemeinschaftliche Kommissions-Protokoll der vereinten Hofkanzley und der obersten Justizstelle, Nr. 940 der J. G. S.

Seine Majestät haben wegen Abstellung einiger bisher bestandenen Beschränkungen in Hinsicht der Aufnahme der Individuen in das hiesige Zwangsarbeitshaus zu beschließen geruhet:

1. Soll jeder aus einem Strafarreste entlassene Verbrecher oder schwere Polizey-Uebertreter der Polizey-Oberdirektion

zur Kenntniß gebracht werden, welche dann ihr Amt zu handeln haben wird.

2. Ueber den Antrag: daß in jenen Fällen, wo Aeltern oder Vormünder durch üblen Ruf und eigenen unordentlichen Lebenswandel sich verdächtig gemacht, oder wohl gar durch gänzliche Verwahrlosung der ihrer Aufsicht anvertrauten Minderjährigen oder unmittelbaren Theilnahme an ihren Verirrungen sträflich gemacht haben, dieselben ihres Rechtes verlustig zu erklären, und die Anwendung des Besserungsmittels der notionirenden Behörde mit Hintansetzung des Vaters oder Vormundes zu überlassen sey; soll nur dann, wenn wirkliche Thatsachen gegen diese Aeltern oder Vormünder vorkommen, und erwiesen werden, die Polizey-Oberdirektion mit deren Hintansetzung (jedoch in allen solchen Fällen immer einverständlich mit der Obervormundschafts-Behörde) berechtiget seyn, die Notionirung auf die Abgabe eines Minderjährigen in das Zwangsarbeitshaus zu schöpfen.

Hofdekret vom 23. November 1811, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, Nr. 963 der J. G. S.

Da die k. k. vereinigte Hofkanzley in Uebereinstimmung mit der k. k. obersten Justizstelle die vorgeschlagenen Maßregeln, wie die aus den Straförtern in Wien und auf dem flachen Lande in Nieder-Oesterreich entlassenen Verbrecher oder schweren Polizey-Uebertreter der Polizey-Oberdirektion zur schnellen Kenntniß gebracht werden können, zu genehmigen befunden haben; so wird dem Appellations-Gerichte das hierzu entworfene tabellarische Formular zu dem Ende hiermit angeschlossen, um sämmtliche in Nieder-Oesterreich befindliche Criminal-Gerichte dahin anzuweisen, gleich nach beendigter Untersuchung von dem Untersuchungs-Commissär ein solches Formular ausfüllen zu lassen, wo übrigens in Hinsicht der Aufführung des Sträflings während der Strafzeit die Verwaltung des Strafhauses die darauf sich beziehenden Rubriken nachzutragen haben wird.

Die ausgefüllten Tabellen sind längstens binnen vierzehn Tagen vor dem Austritte des Sträflings, oder wo die Strafzeit kürzer ist, in der angemessenen kürzeren Frist hier in Wien der Polizey-Oberdirektion, auf dem flachen Lande aber jenen Dominien, in deren Bezirke sich die aus den Arresten entlassenen Sträflinge nach erhaltener Freyheit aufzuhalten Willens oder genöthiget sind, zuzusenden.

Die Polizey-Behörden, und beziehungsweise die Obrigkeiten haben sodann die erforderliche Aufmerksamkeit auf solche Individuen zu wenden, sie in ununterbrochener Aufsicht zu erhalten, und bey Veränderung des Wohnungsbezirkes gleich diejenige Behörde, in deren Bezirk der entlassene Sträfling übertritt, zur gleichmäßigen Aufsicht anzuweisen.

(Die Befolgung dieser Anordnung wurde unter dem 8. Februar 1813 auch sämmtlichen Appellations-Gerichten aufgetragen.)

Formular

derjenigen Tabelle, welche von dem Untersuchungs-Gerichte mit dem Verbrecher an den Strafort abgegeben wird.

Rubriken:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Tauf- und Zuname, Geburtsort, Vaterland, Alter, Religion, verheirathet, ledig oder Witwer; vormaliger Stand.	Vormalige Wohnung bey der Betretung oder Verhaftung.	Wie oft vorher in Arrest.	Das Verbrechen.	Gespannschaft oder Complicität.	Verhehler, Gelegenheitsmacher oder Aufbewahrer der verdächtig gewordenen Thatsachen, oder des zugedruckten Gutes, oder sogenannte Diebsniederlagen.	Die Strafe selbst, und die Dauer derselben.	Was mit ihm nach seiner Entlassung geschieht: ob er in dem Orte selbst entlassen, an jemanden abgegeben, abgeschoben, abgeschafft, oder aus seinem Straforte in einen härteren oder minderen übersetzt wird.

Die Manipulation mit der Tabelle.

Diese Tabelle wird von dem Straforte mit dem Verbrecher, wenn er im Orte bleibt, an das Centrum der öffentlichen Sicherheit abgegeben, oder bey dem Abschieben oder Abschaffen desselben an die Orts- oder Gränz-Obrigkeit, wohin er geht, abgeschickt.

Die Aufsicht oder Verwaltung eines jeden Strafortes schreibt sich diese Tabelle wieder in ein mit gleichen Tabellen versehenes Buch ab, und schickt sohin diese Tabelle, z. B. in Wien an die k. k. Polizey-Oberdirektion, oder wie oben vorkommt, bey dem Schub oder Abschaffung, an die dortige Lokal-Obrigkeit ab, wo es dann von selber an ihre Unterbehörden wieder bekannt gemacht wird.

Sie hat nur ein Rubrum auszufüllen, nämlich: wie sich der Verbrecher während der Strafzeit aufgeführt hat, und dann muß sie frühzeitig und wenigstens vierzehn Tage vor der Entlassung des Sträflings, wovon ihr der Austritt desselben aus dem Urtheile ohnedieß bekannt ist, an die Sicherheits-Behörde oder Obrigkeit abgegeben werden, wohin der Verbrecher kommt, damit solche schon zum Voraus von dessen Ankunft in Wissenschaft gesetzt wird, um ihre Maßregeln frühzeitig genug treffen zu können.

Ist einer so heimlos, daß er keinen Unterstand hat, so wird er doch der Ortssicherheits-Aufsicht, oder nach Umständen in Hinsicht des Schubes und der Abschaffung übergeben, damit dieselbe solchen unter den nöthigen Rücksichten unterbringen und im Auge halten könne.

Hofdekret vom 29. Dezember 1813, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten Hofkanzley, Nr. 1078 der J. G. S.

In Betreff der Bestreitung der Kosten bey zwar ab instantia losgesprochenen, jedoch zur fernern sichern Verwahrung, in Falle des §. 455 des Strafgesetzbuches bestimmten Criminal-Inquisiten, hat der Fond derjenigen öffentlichen Anstalt, wohin ein gefährlicher, aus Mangel hinlänglicher Beweise losgesprochener Criminal-Inquisit zur ferneren Aufbewahrung übergeben worden ist, die damit verbundenen Verpflegskosten zu tragen, und kann hierzu die Obrigkeit oder Gemeinde in keinem Falle verhalten werden.

Justiz-Hofdekret vom 1. Dezember 1820, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

In Bezug auf das Hofkanzley-Dekret vom 3. Februar 1820, wodurch verordnet worden ist, daß nur jene nach der Strafzeit

Digitized by Google

austretende Sträflinge, bey welchen der Urtheilsspruch ausdrücklich darauf lautet, mittelst Schubs an ihre Grunds- oder Geburtsobrigkeit zu befördern sind, hat dieser oberste Gerichtshof, einvernehmlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzley, zu verfügen befunden: daß es gar keinen Gegenstand des Criminal-Urtheiles ausmacht, ob ein Sträfling nach vollendeter Strafzeit bloß mit gebundener Marschroute, oder seiner Gemeinschädlichkeit wegen mittelst Schubes an seine Grund- oder Ortsobrigkeit zu befördern sey, sondern die Beurtheilung dessen nur der politischen Behörde zusteht, weßhalb von jeder Strafhaus-Verwaltung drey Wochen vor Entlassung eines Sträflings, oder wenn es erforderlich seyn sollte, noch früher die vorgeschriebene Notiz-Tabelle an das betreffende Kreisamt zu übersenden ist. Das Kreisamt habe sodann in Ueberlegung zu nehmen, ob eine oder die andere Art der Entlassung Statt finden solle, und seinen Beschluß sowohl der Strafhaus-Verwaltung zur Darnachachtung, als auch der betreffenden Ortsobrigkeit unter Anschluß der Notiz-Tabelle, und wenn es einen fremdkreisigen Unterthan betreffen sollte, im Wege der Amts-Korrespondenz mit dem betreffenden Kreisamte zur Wissenschaft unverzüglich mitzutheilen. Aus den Strafhäusern der Provinzial-Hauptstädte aber seyen diese Ausweise von der Strafhaus-Verwaltung der Landesstelle zur weiters nöthig findenden Veranlassung vorzulegen.

Justiz-Hofdekret vom 2. März 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Seine k. k. Majestät haben über einen von der k. k. vereinten Hofkanzley erstatteten a. u. Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 12. Februar l. J. die vom obersten Gerichtshofe einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzley getroffenen Verfügungen, wegen des bey Entlassung der Sträflinge nach beendigter Strafzeit zu beobachtenden Verfahrens zu genehmigen und allerhöchst anzuordnen befunden, daß die Strafорts-Verwaltungen, wenn ihnen Criminal-Urtheile zukommen sollten, worin von der einstigen Abschiebung des Sträflings nach ausgestandener Strafe Erwähnung geschieht, derley Urtheile sogleich der Landesstelle mitzutheilen, und die Landesstellen hievon dem betreffenden Appellations-Gerichte zur Hintanweisung eines solchen Unfuges die Eröffnung zu machen haben.

Hofdekret vom 30. November 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 1818 der J. G. S.

Da die Criminal-Auskunfts-Tabellen, welche bey Ablieferung der zur Kerkerstrafe Verurtheilten an den bestimmten Straf-

ort, der Strafhaus-Verwaltung, und bey Entlassung derselben zu Ende der Strafzeit, oder der Beschuldigten, deren Untersuchung durch Urtheil aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt wird, der Polizey- oder politischen Behörde zu übergeben sind, bisher weder ganz gleichförmig, noch ihrer Bestimmung vollkommen entsprechend, ausgefertiget wurden, fand man sich veranlaßt, ein neues Muster für die erwähnten Auskunfts-Tabellen zu entwerfen, und einen Unterricht beyzufügen, welcher bey dem Gebrauche dieses Musters zu beobachten ist.

Da nun bereits die vereinte Hofkanzley das neue Muster der Auskunfts-Tabellen, mit dem beygefügten Unterrichte, der politischen Landesstelle zur künftigen Richtschnur für die Strafhaus-Verwaltungen mit dem Auftrage mitgetheilt hat, daß die in dem Unterrichte im Allgemeinen genannten Polizey- oder politischen Behörden nach Beschaffenheit der Polizey-Verfassung der Provinz, im Einverständnisse mit dem Appellations-Gerichte, näher zu bezeichnen, und daß die neuen Auskunfts-Tabellen, wo möglich, vom 1. Jänner 1822 an, in Anwendung zu bringen seyen: so wird dem Appellations-Gerichte verordnet, nicht nur das erforderliche Einvernehmen mit der politischen Landesstelle zu pflegen, sondern auch sämmtlichen ihm untergeordneten Justiz-Behörden, welche solche Auskunfts-Tabellen auszufertigen haben, aufzutragen, sich künftig bey Ausfertigung der Auskunfts-Tabellen darnach genau zu benehmen.

Digitized by Google

Auskunfts-Tabelle

von dem Criminal-Gerichte zu N.... über Nachbenannten

a) für das N.... Strafhaus zu N....,

b) zum Behufe der Polizey-Aufsicht.

Vor-, Geschlechts- und Beynamen, Geburtsort, Alter, Religion, Stand des Untersuchten.	Wohn- oder Aufenthaltsort vor der letzten Untersuchung.	Früherer Lebenswandel.	Zuletzt untersuchte Verbrechen.	Mitschuldige und Theilnehmer.	Das letzte Urtheil.	Tag der Kundmachung dieses Urtheils.	Ende der Strafzeit.	Körperliche und sittliche Beschaffenheit.	Anmerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

Erinnerungen,

welche bei dem Gebrauche des Formulares der Auskunfts-Tabelle zu beobachten sind.

§. 1. Diese Tabelle, welche nach dem vorstehenden Muster und in keinem größeren Formate (nämlich dem Formate des gewöhnlichen Kanzley-Papiers dergestalt, daß die ersten vier Rubriken auf die eine Hälfte, und die Rubriken 5 bis 10 auf die andere Hälfte der Breite eines ganzen Bogens vertheilt werden), anzulegen ist, hat die doppelte Bestimmung:

a) bey Ablieferung eines oder mehrerer zur Kerkerstrafe Verurtheilten an den bestimmten Strafort, die Strafhaus-Verwaltung in die Kenntniß zu setzen, nicht nur zu welcher Gattung der Kerkerstrafe, mit oder ohne Verschärfung, und durch welche Dauer jeder anzuhalten, sondern auch auf welche Art jeder während der Strafzeit zum Zwecke seiner Besserung, nach seiner körperlichen und sittlichen Beschaffenheit zu behandeln sey;

b) bey Entlassung eines Verurtheilten zu Ende der Strafzeit, oder eines Beschuldigten, dessen Untersuchung durch Urtheil aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret wurde, die Polizey-Behörden, oder die mit der Polizey-Verwaltung beauftragten politischen Behörden in den Stand zu setzen, die ihnen über solche Entlassene obliegende Aufsicht mit Erfolg zu führen. Diesemnach ist die Ueberschrift der Tabelle, nach Verschiedenheit ihrer Bestimmung, und zwar in dem ersten Falle mit dem Beysatze a, in dem zweyten Falle aber mit dem Beysatze b zu versehen.

§. 2. Die Ausfüllung der Rubriken dieser Tabelle ist bey dem Criminal-Gerichte von dem Untersuchungs-Commissär, gleich nach Beendigung der Untersuchung, den Akten gemäß, zu entwerfen, und die ordentliche, mit der Unterschrift des Criminal-Gerichtsvorstehers und mit dem Gerichtssiegel zu versehende Ausfertigung des berichtigten Entwurfes hat gleich bey der Kundmachung des Urtheiles zu geschehen.

Ist das Urtheil ein Straf-Urtheil, so ist der Sträfling zugleich mit der Auskunfts-Tabelle an die Verwaltung des bestimmten Strafortes abzuliefern; wurde aber durch das Urtheil die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt, und steht der unbedingten Entlassung kein Bedenken entgegen: so ist er mit der Auskunfts-Tabelle zu der Polizey- oder politischen Behörde zu stellen.

§. 3. Die Verwaltung jedes Strafortes hat die von dem Criminal-Gerichte ausgefertigte, von dem Begleiter des Sträflings übergebene Auskunfts-Tabelle in ihr mit gleichen Rubriken angelegtes Stammbuch, mit Bemerkung der ihn treffenden Zahl und des Tages seiner Uebernahme, ge-

nau einzutragen, und vor dem Ende der Strafzeit eine gleiche mit der Anmerkung des Betragens während der Strafzeit versehene Tabelle, der Polizey- oder politischen Behörde zu übersenden, damit noch vor dem letzten Tage der Strafdauer bestimmt werde, wie der Sträfling, ob unbedingt, oder mit welchen Vorsichten, aus dem Straforte zu entlassen sey.

§. 4. Damit die Auskunfts-Tabellen ihrer doppelten Bestimmung vollkommen entsprechend ausgefertiget werden, darf der Untersuchungs-Commissär bey Ausfüllung der Rubriken sich nicht bloß auf ihre Ueberschriften beschränken oder auf sein Gedächtniß verlassen, sondern er hat nebst den Untersuchungs-Akten, den folgenden Unterricht stets vor Augen zu haben.

§. 5. In die erste Rubrik der Tabelle ist nicht nur der eigentliche Vor- und Geschlechtsname des Sträflings oder des aus Abgang rechtlicher Beweise zu entlassenden Untersuchten, sondern auch allenfalls der falsche Name, den er sich beygelegt hat, oder der Spitzname, unter dem er sonst bekannt ist, deutlich einzuschreiben. Ist sein Geburtsort nicht eine allgemein bekannte große Stadt: so ist zur nähern Bezeichnung die Grundherrschaft oder der Gerichtsbezirk, der Kreis, das Viertel oder Comitat, die Provinz oder das Land, worin der Geburtsort liegt, zugleich anzumerken.

Das Alter oder die Zahl der Lebensjahre ist, wenn ein Geburtsschein erhoben worden, mit Ansetzung des Geburtstages, außer dem, nach der Angabe des Untersuchten auszudrücken. War er noch im Brote seiner Aeltern oder Verwandten oder unter Vormundschaft, so sind auch der Name, Stand und Wohnort derselben anzuführen. Die Religion ist nach Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse zu benennen.

Um den Stand ersichtlich zu machen, ist nicht nur anzumerken, ob der Untersuchte ledig, verheirathet oder verwitwet sey und Kinder habe, wie viele, von welchem Alter und Geschlechte, oder nicht; sondern auch beyzufügen, ob er ein Besitzer von Realitäten, und von welcher Gattung, ein Taglöhner, Gewerbsmann, Künstler, Rentirer (Kapitalist), ehemaliger Beamter, Soldat u. dgl., oder ein Mensch sey, der keinen ordentlichen Nahrungszweig auszuweisen vermochte. Auf jeden Fall ist eine beglaubigte Abschrift der zu den Untersuchungs-Akten gehörigen Beschreibung der Person und Kleidung des Untersuchten dieser Rubrik unter Nr. 1 beyzulegen.

§. 6. In der zweyten Rubrik ist der letzte Wohnort des Untersuchten eben so, wie der Geburtsort, näher zu bezeichnen, und von bloß zeitlichen Aufenthaltsörtern zu unterscheiden. Der erstere setzt einen ordentlichen Wohnsitz in Folge eines Grundeigenthums, oder ohne dieses, in Folge der Betreibung eines Gewerbes als Meister, einer Anstellung u. s. w. voraus; von den letztern gilt nicht diese Voraussetzung, da sie nur für

eine Zeit, wegen einer Verdingung zu Arbeiten oder Diensten u. dgl. ohne eigenen Wohnsitz, gewählt worden seyn können. Läßt sich weder einer noch der andere nachweisen, so ist das geführte herumschweifende (Vagabunden-) Leben anzumerken.

§. 7. In der dritten Rubrik ist nach den während der Untersuchung erhobenen Auskünften zu bemerken: ob die Aufführung des Untersuchten vorher tadellos, oder in welcher Hinsicht tadelhaft oder verdächtig war. Insbesondere ist, wenn der Untersuchte schon vorher einmal oder öfter in Untersuchung gestanden, bestimmt auszudrücken: wann, wo und wegen welches Verbrechens, oder welcher schweren Polizey-Uebertretung die vorige Untersuchung geführt, und wie sie jedesmal erlediget worden, d. i. ob das Urtheil auf gänzliche Lossprechung, oder auf die Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise, oder auf eine und welche Strafe ausgefallen ist.

§. 8. In der vierten Rubrik ist das dem Untersuchten angeschuldete Verbrechen, oder, wenn ihm mehrere verschiedene Verbrechen, und nebstdem auch eine oder mehrere schwere Polizey-Uebertretungen zur Last gelegt wurden, jedes derselben mit der gesetzlichen Benennung anzuführen.

§. 9. Ist ein oder das andere Verbrechen wirklich, oder so viel bekannt, ohne Mitschuldige oder Theilnehmer verübt worden, so wird dieses in der fünften Rubrik bemerkt. Im entgegengesetzten Falle sind, wenn die mit dem Haupt-Untersuchten, der Mitschuld oder Theilnahme an dem ihm zur Last fallenden Verbrechen Angeklagten, zugleich in den Strafort geliefert, oder aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen werden, diese wirklichen oder bloß verdächtigen Mitschuldigen und Theilnehmer (da ohnehin über jeden dieser letztern in derselben oder in abgesonderten Tabellen nach allen Rubriken Auskunft gegeben werden muß) in der Tabelle über den Haupt-Untersuchten unter der fünften Rubrik, mit Beziehung auf ihre Tabellen, zu benennen; und eben dieses hat bey jedem Mitschuldigen oder Theilnehmer in der fünften Rubrik seiner Tabelle, und mit Beziehung auf die Tabelle des zu benennenden Haupt-Untersuchten und der übrigen Mitschuldigen oder Theilnehmer zu geschehen.

§. 10. In der sechsten Rubrik ist der wesentliche Inhalt des zu vollziehenden Urtheiles anzuführen. Müßte dasselbe vorher von Amtswegen oder in Folge eines Rekurses dem Obergerichte oder dem obersten Gerichtshofe vorgelegt werden; so ist genau anzumerken, ob das erste Urtheil von höherer oder höchster Behörde bestätiget, oder wie abgeändert oder gemildert wurde. Es ist daher der sechsten Rubrik nicht nur eine beglaubigte Abschrift des Urtheiles, wie es zu vollziehen ist, unter Nr. 2 beyzulegen, sondern auch in der sechsten Rubrik, wenn ein Strafurtheil ergangen ist, die Gattung der Strafe nach der gesetzlichen Benennung, ihre Dauer, und die allenfalls damit ver-

bundene Verschärfung genau auszudrücken. Insbesondere ist, wenn gegen einen Ausländer, zur Verschärfung der Strafe, die Landesverweisung nach ausgestandener Strafe verhängt wurde, dieses ausdrücklich anzuführen.

§. 11. Der Tag der Kundmachung des Urtheiles ist in der siebenten Rubrik mit Buchstaben anzumerken; weil bey Strafurtheilen von diesem Tage die Dauer der Strafe anfängt, ungeachtet die Ablieferung an entfernte Straförter später erfolgt, wenn nicht etwa in dem Urtheile ausdrücklich bestimmt ist, daß der Untersuchungs-Verhaft in die Strafdauer einzurechnen sey, in welchem Falle der Tag, an welchem der Untersuchungs-Verhaft angefangen hat, angemerkt werden muß. Ist allenfalls eine zu Anfang der Strafzeit verhängte Verschärfung durch Streiche vor der Ablieferung an den Strafort bereits vollzogen worden: so muß dieses, unter schwerer Verantwortung, in der siebenten Rubrik bemerkt werden.

§. 12. In der achten Rubrik sind das Jahr und der Tag anzusetzen, an welchem sich die von dem Tage der Kundmachung des Strafurtheiles, oder nach dem §. 11 mit Einrechnung des Untersuchungs-Verhaftes, nach dem Kalender zu berechnende Strafzeit endiget.

§. 13. In der neunten Rubrik ist Alles anzumerken, was das Criminal-Gericht während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Untersuchten wahrgenommen hat, und vermöge des §. 373, ersten Theiles des Strafgesetzes, dem Verhörs-Protokolle beyzufügen verpflichtet ist, und zwar, ob er gesund, zu Leibesstrafen und schwerer Arbeit tauglich befunden worden, ob er gutmüthig, offenherzig, reumüthig, oder mit Leibesgebrechen, und welchen, behaftet, bösartig, hartnäckig, widerspenstig u. s. w. sey. Bey Entlassung des Sträflings zu Ende der Strafzeit hat die Strafhaus-Verwaltung ihre Wahrnehmungen über die körperliche und sittliche Beschaffenheit desselben, und über sein Betragen während der Strafdauer der neunten Rubrik beyzufügen, und mit ihrer ämtlichen Fertigung zu versehen.

§. 14. Da öfter bey der Aburtheilung besonders angeordnet wird, daß der Sträfling wegen früher versuchter oder vollbrachter Entweichung mit vorzüglicher Sorgfalt zu bewachen, oder besonders in der Religion zu unterrichten, oder daß nach Ablauf eines Theiles seiner Strafzeit über sein Betragen im Strafорte Bericht zu erstatten, oder daß er nach Beendigung der Strafzeit in einen andern Verwahrungsort zu übersetzen, oder unter eine bestimmte Aufsicht zu stellen sey: so ist eines oder das andere in der zehnten Rubrik zu bemerken. Denn außer diesen Fällen, und wenn nicht durch das Strafurtheil auf die Landesverweisung erkannt worden, ist der Sträfling nicht nur, wie es überhaupt in der Regel zu geschehen hat, während der

Strafdauer andern Sträflingen gleich zu halten, sondern es hängt auch von dem Antrage der Strafhaus-Verwaltung und der Beystimmung der Polizey- oder politischen Behörde ab, ob er nach ausgestandener Strafe unbedingt zu entlassen, oder in seinen vorigen Wohnort mittelst des Schubes oder mit sogenannter gebundener Marschroute zu befördern, oder seinen Aeltern, Verwandten oder demjenigen, der sich seiner anzunehmen erbietet, zu überlassen sey. Eben so hängt es, wenn im Falle der Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise nicht nach dem §. 455, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, besonders politische Verfügungen getroffen werden, bloß von dem Antrage des Criminal-Gerichtes und der Beystimmung der Polizey- oder politischen Behörde ab, wie und wohin der aus der Untersuchung Entlassene zu befördern sey.

Verordnung der k. k. Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 15. Januar 1827.

Da sich nach einer Anzeige des Wiener Magistrates mehrere Fälle ergeben haben, daß von Seite der k. k. Nieder-Oesterreichischen Provinzial-Strafhaus-Verwaltung Sträflinge, welche von, auf dem flachen Lande befindlichen Landgerichten abgeurtheilt, und dahin zur Ausstehung der Strafe abgegeben worden sind, und hinsichtlich welcher in den Notiz-Tabellen das politische Erkenntniß der Herrschaft beygesetzet ist, daß der Sträfling nach ausgestandener Strafe abgeschoben werden soll, zur Vollziehung dieser Abschiebung an den Magistrat übergeben wurden, ohne daß hierzu, in so weit es Ausländer betraf, der an den Gränzen erforderliche Domicil-Ausweis vorlag, ohne welchen doch die Abschiebung in das Ausland durchaus nicht in Vollzug gesetzt werden kann, und welches daher die nachtheilige Folge hat, daß ein solcher Criminal-Sträfling nach vollstreckter Strafe erst neuerdings bey dem Wiener Magistrate bis zur Herbeyschaffung des erforderlichen Gränz-Vorweises in Verhaft zurückbehalten werden mußte; so sey es nothwendig, sämmtlichen politischen Obrigkeiten zur genauen Nachachtung zu bedeuten, daß, indem durch die Verordnung vom 9. März 1821, Zahl 9452, den politischen Obrigkeiten aufgetragen wurde, über diejenigen Sträflinge, welche die Landgerichte zur Vollstreckung ihrer Strafe in das Provinzial-Strafhaus abliefern, in der Anmerkung der mit dem abgelieferten Sträflinge an die Verwaltung des k. k. Provinzial-Strafhauses einzusendenden Notiz-Tabelle jedesmal das politische Erkenntniß der politischen Obrigkeit, was nach ausgestandener Strafe mit dem Sträflinge geschehen soll, und wohin er, wenn er in dem Straforte in Polizey-Rücksicht nicht sollte belassen werden, und in welcher Art er dahin gewiesen werden soll, beyzusetzen, dadurch zugleich den politischen Obrigkeiten, wenn der Sträfling ins Ausland abgeschoben werden

soll, zur Pflicht gemacht ist, einen Zuständigkeits-Ausweis über sein auswärtiges Heimathsrecht vorzulegen, und sich denselben vor dem politischen Erkenntnisse der Abschiebung nöthigen Falls durch Korrespondenz von der ausländischen Behörde, wohin er geschoben werden soll, zu verschaffen, weil ohne diesen Zuständigkeits-Ausweis ein solcher ins Ausland abgeschobener Mensch an der Gränze von der ausländischen Behörde nicht übernommen wird.

Das Kreisamt hat den politischen Obrigkeiten zugleich zu bedeuten, daß, wenn sie in den genannten Fällen den Zuständigkeits-Ausweis über das auswärtige Heimathsrecht eines nach ihrem Erkenntnisse in das Ausland nach ausgestandener Strafe abzuschiebenden Sträflings der k. k. Verwaltung des Provinzial-Strafhauses nicht einschicken sollten, sie es sich selbst zuschreiben müßten, wenn der Sträfling nach ausgestandener Strafe ihnen zu der von ihnen zu vollziehenden Außerlandschaffung zugeliefert würde, und sie zugleich auf das strengste verantwortlich bleiben würden, wenn der aus der Strafe getretene Sträfling neuerdings aus ihrem Verschulden bis zur Herbeyschaffung des Domicil-Ausweises im Arreste behalten werden müßte.

Verordnung des k. k. Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes vom 5. Februar 1827.

Dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien in crim. wird in Erledigung seines Berichtes vom 8. Jänner d. J., womit das Resultat der Plenar-Berathung über die Frage vorgelegt wurde: wie die Mittheilung der abgeführten Criminal-Akten an den Senat in schweren Polizey-Uebertretungen zu geschehen habe? unter Rückschluß der Gerichts-Beylagen bedeutet: daß es in allen Fällen, wo eine Amtshandlung des Senates in schweren Polizey-Uebertretungen mit bestraften oder aus Mangel der Beweise entlassenen Inquisiten einzutreten hat, bey der bisher üblichen Mittheilung der Criminal-Akten an den gedachten Senat sein Verbleiben haben soll, daß jedoch von dem Criminal-Senate und dessen Präsidium erwartet werde, daß die Registratur fortan unter genauer Aufsicht werde gehalten, und nicht gestattet werde, daß an die Polizey- oder sonst irgend eine Behörde, ohne Auftrag des Präsidiums und ohne Rezepisse, Akten, erfolget werden.

Hofdekret vom 3. September 1830, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 28. Juny 1830, einverständlich mit der vereinigten Hofkanzley, Nr. 2478 der J. G. S.

Ueber den, wegen Abhandlung der Verlassenschaften nach den in dem Provinzial-Strafhause zu Brünn verstorbenen aus-

ländischen Verbrechern, erstatteten Bericht, wird dem Appellations-Gerichte

Erstens bewilliget, daß in Todesfällen der in dem Provinzial-Strafhause zu Brünn verhafteten ausländischen Verbrecher, der Brünner Magistrat als delegirte Kuratels-Instanz eintrete, und der ausländischen Abhandlungs-Behörde davon Nachricht gebe.

Zweytens. Wird dem Appellations-Gerichte überlassen, die ihm unterstehenden Criminal-Gerichte zu erinnern, die durch das Hofdekret vom 30. November 1821, Zahl 1818 der J. G. S. vorgeschriebenen Auskunfts-Tabellen überhaupt, insbesondere aber die erste und zweyte Rubrik derselben, nach dem beygefügten Unterrichte so genau auszufüllen, damit außer Zweifel gesetzt werde, ob der in den Strafort abgelieferte, im Auslande gebürtige Verbrecher, ein Ausländer geblieben sey, mithin nicht etwa nach den §§. 29 und 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, vor seiner Verurtheilung die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt habe.

Drittens. Wird dem Appellations-Gerichte bedeutet, daß die Verwaltungen des Spielberger- und des Provinzial-Strafhauses zu Brünn durch das Landes-Gubernium den Auftrag der vereinigten Hofkanzley erhalten werden, jeden Todesfall eines inländischen Sträflings der Personal-Behörde seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes, oder in dessen Ermanglung, seines Geburtsortes im Inlande, eines ausländischen Sträflinges hingegen dem Brüner Magistrate, als delegirter Kuratels-Instanz mit Beylegung einer Abschrift der bey dessen Einlieferung eingelangten Auskunfts-Tabelle, und mit der Bemerkung, ob und was der Verstorbene an Geld oder Fahrnissen im Strafhause hinterlassen habe, von Fall zu Fall ungesäumt anzuzeigen.

Siehe bey §. 13 die Hofdekrete vom 7. Dezember 1815, Nr. 1193, und 7. Februar 1817, Nr. 1313 der J. G. S.

Siehe bey §. 29 das Hofdekret vom 2. August 1815, Nr. 1164 der J. G. S.

Siehe bey §. 453 das Hofdekret vom 21. März 1829, Nr. 2389 der J. G. S.

§. 456.

Zeitpunkt der Vollstreckung der Verschärfungen.

Ist das Urtheil dahin verschärfet, daß der Verurtheilte auf der Schandbühne ausgestellet, oder bey dem Eintritte in die Strafe mit Streichen gezüchtiget werden soll, oder, ist neben der Landesverweisung die Brandmarkung verordnet; so muß das Urtheil in diesen Bestimmungen sogleich nach der Ankündigung von dem Criminal-Gerichte zum Vollzuge gebracht werden.

Siehe die bey §. 20 angeführten Hofdekrete.

§. 457.

Strafort bey kürzerer Dauer der Kerkerstrafe;

Wenn die Strafe nach dem Urtheile nicht über sechs Monate im schweren Kerker, oder nicht über ein Jahr im Kerker des ersten Grades zu dauern hat, kann der Verurtheilte zur Vollziehung derselben bey dem Criminal-Gerichte selbst angehalten werden.

Hofdekret vom 15. September 1820, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 7. August 1820, über Vortrag der vereinten Hofkanzley, Nr. 1702 d. J. G. S.

Ueber die Anfrage: von wem die Verpflegskosten jener Criminal-Sträflinge, welche nach den §§. 457 und 458 des Strafgesetzes, ersten Theiles, ihre Strafzeit bey den in Mähren und Schlesien bestehenden konzentrirten Criminal-Gerichten auszustehen haben, in Zukunft bestritten werden sollen, haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet: daß diejenigen Städte, welche die konzentrirte Criminal-Gerichtsbarkeit jetzt ausüben, hinsichtlich der Sträflinge der eigenen städtischen Jurisdiktion die Verpflegungskosten fortan nach dem bisherigen Systeme, bis zur allfälligen Aenderung desselben zu tragen haben; daß aber diesen Städten, in so fern sie unvermöglich sind, für die Verpflegung der Sträflinge von fremden Jurisdiktionen die Entschädigung aus dem Fonde des Provinzial-Strafhauses in der Art geleistet werden soll, daß dieser Fond bloß das nach Abschlag des Arbeitsverdienstes der besagten Sträflinge sich ergebende reine Defizit dieser oder jener Stadt zu decken hat.

Hofdekret vom 20. April 1821, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, ad Nr. 1702 d. J. G. S.

Vermöge einer späteren höchsten Entschließung vom 2. April 1821 geruhten Seine Majestät Höchstdero Willen dahin auszusprechen: daß die Vermöglichkeit oder Unvermöglichkeit der die Criminal-Gerichtsbarkeit in Mähren und Schlesien ausübenden Städte in dieser Sache keinen Unterschied zu machen habe; daß daher die Sträflinge von fremden Jurisdiktionen, welche bey den Criminal-Gerichten selbst ihre Strafe vollbringen, ohne Unterschied zwischen den Städten gegen dem, daß das Arbeitsverdienst derselben dem Provinzial-Strafhaus-Fonde zu verrechnen, und rücksichtlich abzuführen komme, von demselben zu erhalten seyen.

Zugleich geruhten Seine Majestät zu bestimmen, daß auch die Sträflinge der eigenen städtischen Jurisdiktionen in der

obigen Art von dem Provinzial-Strafhaus-Fonde zu erhalten seyen.

Siehe bey §. 13 das Hofdekret vom 1. Dezember 1835.

§. 458.

Ist der Verbrecher auf eine längere, als sechs monatliche schwere, oder einjährige Kerkerstrafe des ersten Grades verurtheilet; so wird der Ort, wo er seine Strafe zu vollstrecken hat, hiermit nach folgendem Unterschiede bestimmet: bey längerer Dauer.

a) Verbrecher, die wegen Hochverrathes oder Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere zur Kerkerstrafe verurtheilet sind, haben solche auf einer Festung auszustehen.

b) Die was immer für eines andern Verbrechens wegen auf mehr, als zehn Jahre Verurtheilten, sind an den, von dem Obergerichte zu bestimmenden Strafort, zur Vollstreckung der Strafe abzuliefern.

c) Die auf zehn oder weniger Jahre Verurtheilten haben ihre Strafe in dem allgemeinen Strafhause der Provinz zu vollstrecken, in welcher ihr Prozeß ist verhandelt worden.

Hofdekret vom 29. May 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 20. May 1829, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 2408 der J. G. S.

Den wegen Hochverrathes oder Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere zur Kerkerstrafe überhaupt, und wegen eines andern Verbrechens zu einer längern als zehnjährigen schweren oder schwersten Kerkerstrafe Verurtheilten, aus den Provinzen: Oesterreich, unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien, ist der Spielberg zu Brünn, hingegen aus den Provinzen: Steyermark, Tyrol, Illyrien, Küstenland und Dalmatien, die Citadelle zu Gradisca in Zukunft als Strafort anzuweisen.

Siehe bey §. 14 das Cabinets-Schreiben vom 25. July 1818, Nr. 1479, und das Hofdekret vom 1. Oktober 1821, Nr. 1805 der J. G. S.
Siehe bey §. 330 das Hofdekret vom 27. Juny 1829, Nr. 2415.
Siehe bey §. 455 das Hofdekret vom 3. September 1830, Nr. 2478 der J. G. S.

§. 459.

Ablieferung des Verurtheilten an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an den Strafort.

Die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzlich bestimmten Straforte muß durch das Kreisamt veranstaltet werden, und liegt dem Criminal-Gerichte nichts weiteres ob, als den Verurtheilten zu dem Kreisamte zu stellen. Sollte jedoch das Provinzial-Strafhaus, wohin der Abgeurtheilte nach dem vorigen Paragraphe abzuliefern wäre, dem Criminal-Gerichte näher als das Kreisamt liegen; so hat das Criminal-Gericht bey dem Kreisamte nur die Anweisung an den Vorsteher des Strafhauses, damit der Verurtheilte dahin aufgenommen werde, anzusuchen, und nach Erhaltung derselben den Verurtheilten unmittelbar in das Strafhaus abzuliefern. Außer diesem Falle hat das Criminal-Gericht bey der in dem §. 454 vorgeschriebenen Einbegleitung eines solchen Strafurtheiles, dessen Vollzug in einem durch den §. 458 bestimmten Orte geschehen muß, zugleich die Anfrage an das Kreisamt zu thun, an welchem Tage der Verurtheilte an dasselbe zur weiteren Ablieferung zu übergeben sey.

Hofdekret vom 2. März 1816, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Bemerkung der k. k. Central-Organisirungs-Hofkommission, Nr. 1215 der J. G. S.

Da mit den auf den Spielberg abgelieferten Sträflingen gewöhnlich ganz unbelegte Namens-Verzeichnisse eingesendet werden, woraus leicht nachtheilige Irrungen entstehen können; so sind sämmtliche Criminal-Gerichte anzuweisen, daß den besagten Verzeichnissen künftig jedesmal vidimirte Abschriften der über die abzuliefernden Sträflinge geschöpften Urtheile beygefügt werden.

Verordnung der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landesregierung, vom 13. Januar 1819.

Von mehreren Landgerichten werden bey der Einlieferung der Verbrecher in das Provinzial-Strafhaus die Notiz-Tabellen, welche mit eingeschickt werden müssen, von dem Landgerichts Verwalter oder Justiziär nicht unterschrieben eingesendet, dann erscheint auf den in vidimirter Abschrift zugleich mit eingesendeten Urtheilen bloß auf der Rückseite mit ein paar Worten angemerkt: »kundgemacht den rc.«, ohne daß die geschehene Kundmachung durch die Unterschrift des Landgerichts-Verwalters oder Justiziärs bestätiget ist.

Da es nun aber höchst wichtig ist, den Tag des kundgemachten Urtheiles legal zu wissen, weil von diesem Tage an die Strafzeit anfängt, so hat das Kreisamt den Landgerichten aufzutragen:

a) daß sie die mit einem Sträflinge in das Strafhaus eingeschickten Notiz-Tabellen nicht nur vorschriftmäßig ausfüllen, sondern dieselben auch jedesmal von dem Landgerichts-Verwalter oder Justiziär unterfertigen machen;

b) daß die Landgerichte auf den in vidimirter Abschrift eingesendeten Criminal-Urtheilen jedesmal den Tag, wann das Urtheil dem Verbrecher publizirt wurde, genau und bestimmt anmerken, und diese Anmerkung mit der Unterschrift des Landgerichts-Verwalters oder Justiziärs versehen machen sollen.

Sollte aber bey einem Verbrecher die Strafe nicht erst vom Tage des ihm publizirten Criminal-Urtheiles anfangen, sondern, was zuweilen geschieht, ihm ein Theil des ausgestandenen Untersuchungs-Arrestes in die Strafe eingerechnet werden; so haben die Landgerichte auf den in vidimirter Abschrift einzusendenden Urtheilen jedesmal anzumerken, wann die Strafzeit eigentlich ihren Anfang genommen hat, und diese Anmerkung ist gleichfalls von dem Landgerichts-Verwalter oder dem Justiziär, auf dem abschriftlichen Urtheile durch dessen Unterschrift zu bestätigen.

Siehe bey §. 455 das Hofdekret vom 30. November 1821, Nr. 1818 der J. G. S.

§. 460.

Obliegenheit des Kreisamtes.

Ist das Kreisamt in der Verfassung, den Verurtheilten indessen, bis die Anstalt zur Fortschaffung in den Strafort getroffen ist, in Verwahrung nehmen zu können; so soll dasselbe dem Criminal-Gerichte sogleich die Stellung des Verurtheilten auftragen. Mangelt es aber an Gelegenheit zur sicheren Verwahrung in dem Orte, wo das Kreisamt ist; so muß der Verurtheilte zwar noch bey dem Criminal-Gerichte belassen, diesem aber, sobald immer möglich ist, der Tag zur Uebergabe bestimmet werden. Ueberhaupt soll das Kreisamt alle Sorge dafür tragen, daß solche Verurtheilte auf das schleunigste, und mit der zuverläßigsten Verwahrung an ihren Strafort gebracht werden. Dasselbe hat sich wegen der nöthigen Begleitung der Militärwache mit dem nächsten Militär-Kommando in das Vernehmen zu setzen, und, wo es auf Fuhren ankommt, solche durch Vorspann zu verschaffen. So weit es sich leicht thun läßt, ist zwar dieses Geschäft

dermaßen zu leiten, daß mehrere Verurtheilte zugleich an den Strafort abgeliefert werden; dabey kann aber weder Bequemlichkeit noch Ersparung, sondern einzig die Verwaltung der Gerechtigkeit und Sorgfalt für die gemeine Sicherheit den Hauptzweck ausmachen. Daher soll die Ablieferung, auch eines einzelnen Verurtheilten, wegen eines unbestimmten Zuwartens auf das Zusammentreffen mehrerer Sträflinge, nicht verzögert, sondern der Verurtheilte längstens binnen dreyßig Tagen nach dem ihm angekündigten Urtheile auf den Weg zu seinem Straforte gebracht werden.

Hofdekret vom 5. Oktober 1804, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Einverständnisses mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 689 der J. G. S.

Die für das Militär im §. 530 der zweyten Abtheilung des neuen Strafgesetzes bemessene Wegvergütung ist nur in dem Falle von dem Criminal-Gerichte zu bezahlen, wenn eine Ueberlieferung der noch in der Untersuchung stehenden Criminal-Verhafteten geschieht, nicht aber auch dann, wann die Ablieferung eines schon verurtheilten Sträflings nach dem Straforte durch das Kreisamt mittelst des Militärs eintritt.

Hofdekret vom 24. Januar 1806, über Note der vereinten Hofkanzley, an die Galizischen Appellations-Gerichte, Nr. 753 der J. G. S.

Bey Absendung verurtheilter Criminal-Arrestanten an den Strafort hat man folgende Maßregeln vorzuschreiben befunden:

Es entspricht den Bestimmungen des Strafgesetzes über Verbrechen, §. 459 und §. 460, vollkommen, daß das Kreisamt, so oft dasselbe von einem Criminal-Gerichte abgeurtheilte Verbrecher zu übernehmen hat, sich vorläufig mit demselben über den Tag, an welchem diese Uebergabe zu geschehen hat, in das Einvernehmen setze.

Zur Aufsicht über die Eskortirung solcher Verbrecher ist ein Beamter vom Lande oder von dem Orts-Magistrate, oder ein vertrauter und verläßiger Kreis-Dragoner, in so fern ein solcher für seine eigentliche Bestimmung entbehrlich ist, zu bestellen.

Dergleichen Verbrecher sind sammt den Ketten zu übernehmen, und die Vergütung dafür, gleich bey Zustellung des Verbrechers, dem Criminal-Gerichte aus der Kreiskasse zu leisten. Die hierdurch veranlaßten Auslagen sind lediglich aus dem Criminal-Fonde zu bestreiten, und bey demselben auf die gewöhnliche Weise zu verrechnen.

Hofkammer-Verordnung vom 10. May 1815.

Die zur Ueberbringung der Verbrecher dienenden Vorspannsfuhren sind gleich jenen, welche zu Rekrutenstellungen verwendet werden, im Hin- und Zurückfahren von der Weg- und Linienmauth frey zu belassen, wenn die Polizey-Individuen oder Gefangenwärter, welche die Verbrecher zu begleiten haben, sich darüber gehörig ausweisen.

Verordnung der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landes-Regierung vom 24. August 1819.

Da der §. 459 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches ausdrücklich vorschreibt, daß die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzlich bestimmten Straforte immer durch das Kreisamt veranstaltet werden muß, und da das Kreisamt nach dem §. 460 des angezogenen Gesetzbuches die dießfalls erforderlichen Fuhren durch Vorspann zu verschaffen hat, so hat das Kreisamt, sobald von einem Landgerichte das Gesuch um Bestimmung eines Tages zur Ablieferung eines Verbrechers in das Provinzial-Strafhaus oder auf den Spielberg, und die Bitte um Beygebung der erforderlichen Eskorte-Mannschaft an das Kreisamt gelanget, unter einem mit der Erledigung über diese zwey erwähnten Punkte, die nach den Lokalitäts-Verhältnissen erforderliche Vorspann von den Gemeinden, und zwar von Station zu Station auszuschreiben, und es ist diese Vorspann von den Gemeinden, die es trifft, nach dem §. 527, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, unentgeldlich zu leisten.

In Hinsicht der Frage: ob dem Landgerichtsdiener mit den dem Sträflinge abgenommenen Ketten für die Rückkehr eine Vorspann angewiesen werden dürfe, findet die Regierung, daß, nachdem das Gesetzbuch hierüber nirgends etwas sagt, derselbe auch keineswegs auf eine Vorspann einen Anspruch machen kann, und daß es lediglich Sache des Landgerichtes seyn müsse, Sorge zu tragen, daß der Landgerichtsdiener mit den Ketten zurück zu dem Landgerichte gelange; es kann daher auch für den Landgerichtsdiener wegen seiner Rückkehr keine Vorspann passirt werden.

(Siehe bey §. 455 die Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 15. Jänner 1827.)

§. 461.

Das Criminal-Gericht ist unter schwerer Verantwortung verpflichtet, den Verurtheilten so lange, bis ihn das Kreisamt übernimmt, in genauer, vor aller Gefahr der Entweichung sicheren Verwahrung zu halten, und sodann die Stellung zu dem Kreisamte mit gleicher Vorsicht zu erfüllen. Vorsicht vor, und bey der Ablieferung an das Kreisamt.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von dem Rekurse.

§. 462.

Wider welche Urtheile der Rekurs Statt finde?

Der Rekurs, das ist, das Ansuchen um Hülfe bey höherer Behörde, findet gegen zweyerley Urtheile Statt:

a) gegen Urtheile der Criminal-Gerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Obergerichte vorzulegen, kund machen und vollziehen dürfen;

b) gegen solche Urtheile des Obergerichtes, wodurch das auf gänzliche Lossprechung geschöpfte Urtheil des Criminal-Gerichtes, bloß auf die Aufhebung der Untersuchung abgeändert, oder das Strafurtheil entweder in der Strafdauer oder sonst verschärfet worden ist. Der Grund des Rekurses kann darin bestehen, daß entweder die Beschuldigung und Untersuchung ohne rechtlichen Anlaß geschehen; oder, daß der Beschuldigte nach Beschaffenheit der über die Anzeigungen eingeholten Erfahrungen hätte für schuldlos erkannt, oder nach dem Gesetze nicht so streng verurtheilet werden sollen. Wider Urtheile, welche von der obersten Justizstelle ergangen sind, und wider Urtheile des Obergerichtes, wodurch das criminal-gerichtliche Urtheil nicht auf eine in b) erwähnte Art abgeändert oder verschärfet worden, kann kein Rekurs ergriffen werden. Daher das Obergericht in seinem Urtheile deutlich auszudrücken hat, ob das von dem Criminal-Gerichte gefällte Urtheil bestätiget, gemildert, verschärfet, oder die gänzliche Lossprechung in die Aufhebung der Untersuchung abgeändert werde.

Hofkanzley-Verordnung vom 16. August 1835.

Seine k. k. Majestät haben über den im Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzley und der Hofkommission in Justiz-Ge-

setzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der obersten Justizstelle mit allerhöchster Entschließung vom 19. Juny 1835 zu erklären geruhet, daß gegen Strafurtheile über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, auch wegen dieses Schadenersatzes der Rekurs den in dem §. 463, des ersten und im §. 415 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches, genannten Parteyen binnen der in dem besagten Strafgesetzbuche bestimmten Frist, und zwar auch dann vorbehalten sey, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird, oder solche zu führen nach dem Gesetze nicht zusteht.

Gegen Urtheile der zweyten Instanz hat der Rekurs nur in so ferne Statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgesprochen wird.

§. 463.

Wer rekurriren dürfe?

Den Rekurs können ergreifen:

a) der Verurtheilte selbst,

b) dessen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie,

c) dessen Ehegenoß,

d) dessen Vormund,

e) die Obrigkeit für ihren Unterthan.

Damit aber das Criminal-Gericht gesichert sey, daß der Rekurs nicht von einer dazu nicht berechtigten Person, oder unter erborgtem Namen angebracht werde, soll der Rekurrent sich durch glaubwürdiges Zeugniß über eine der obigen Eigenschaften rechtfertigen. Aber auch zu dem Rekurse berechtigte Personen sollen denselben nicht ohne Grund, und vielleicht bloß in der Absicht anbringen, um die Vollstreckung des Urtheiles zu verzögern, indem sie dafür verantwortlich bleiben.

Hofdekret vom 4. September 1818, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, Nr. 1493 der J. G. S.

Gegen Criminal-Urtheile, welche das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht über die von bloß instruirenden Criminal-Behörden demselben vorgelegten Akten, und somit in erster Instanz fällt, kann der Rekurs von allen in dem §. 463, ersten Theiles des Strafgesetzes, hierzu Berechtigten allerdings ergriffen werden, und sind die bey den betreffenden Landgerichten eingereichten oder angemeldeten und zum Protokoll genommenen

Rekurse dem Appellations-Gerichte vorzulegen, und von demselben mit seinem Gutachten an den obersten Gerichtshof zur Entscheidung einzubegleiten.

Siehe bey §. 211 das Hofdekret vom 1. May 1830, Nr. 2462 d. J. G. S.

Hofdekret vom 6. Juny 1823, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1945 der J. G. S.

Ueber die Anfrage: wie die Zustellung oder Kundmachung des wider einen bereits Verstorbenen gefällten Criminal-Urtheiles, rücksichtlich der darin ausgesprochenen Entschädigungs-Ansprüche, wegen des den Erben dagegen von dem Gesetze gestatteten Rekurses vorzunehmen sey, wird bedeutet: daß in dergleichen Fällen von dem rechtsprechenden Criminal-Gerichte das Strafurtheil sammt den Beweggründen der Civil-Instanz, das ist, der Abhandlungs-Behörde zu dem Ende mitzutheilen sey, damit es von dieser dem bereits aufgestellten Kurator, oder den bekannten Erben, oder dem für diesen Akt aufzustellenden Kurator, mit dem Bedeuten intimirt werden solle, sich binnen vier und zwanzig Stunden zu erklären: ob dagegen ein Rekurs ergriffen werden wolle, welcher dann in der vor der Criminal-Gerichtsordnung bestimmten Frist auszuführen, und dem erwähnten Civil-Richter zur Einsendung an das Criminal-Gericht zu übergeben seyn wird.

Hofdekret vom 23. May 1837, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, Z. 2596.

In Erledigung des Berichtes vom 29. Oktober 1836, in Betreff der Bitte um Belehrung über die Anwendung des §. 463, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, wird dem Appellations-Gerichte bedeutet, daß die im §. 463 des gedachten Strafgesetzbuches unter b und c bezeichneten Personen innerhalb der in dem folgenden §. 465 bestimmten Frist allerdings auch dann den Rekurs ergreifen können, wenn der Beschuldigte erklärt, daß er auf den Rekurs Verzicht leiste.

§. 464.

Rechtliche Mittel zur Ausführung des Rekurses.

Des Rekurses halber kann Niemand die Einsicht der Untersuchungsakten begehren. Damit aber die zum Rekurs berechtigte Person entnehmen möge, ob wirklich gute Gründe zur Ergreifung des Rekurses vorhanden seyn, kann sie von dem Criminal-Gerichte die

Mittheilung der Beweggründe des geschöpften Urtheiles verlangen, und selbe sollen ihr binnen vier und zwanzig Stunden hinaus gegeben werden. Diese Beweggründe müssen vollständig abgefasset werden, so, daß sie die wesentlichen Umstände, worauf sich das Urtheil gründet, die Arten des Beweises, welche darüber vorliegen, und den Ausspruch des Gesetzes, deutlich in sich enthalten. In einer solchen Rücksicht soll das Obergericht denjenigen Urtheilen, gegen welche nach dem §. 462 b) ein Rekurs Statt haben kann, jedes Mal die Beweggründe beylegen.

Hofdekret vom 19. Januar 1811, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung, über Vortrag der vereinten Hofkanzley, Nr. 922 d. J. G. S.

Jede Mittheilung von Aktenstücken an Parteyen, sowohl in Abschrift als mündlich, oder durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben ist, wird wiederholt, und unter der Strafe der Dienstentlassung auf das strengste verboten, und sollten die Parteyen, welche ein oder andere Aktenstücke in Abschrift zu bekommen oder einzusehen brauchen, von der betreffenden Behörde die Mittheilung oder Einsicht ansuchen, worüber sodann ordentlich entschieden werden muß, ob das Ansuchen zu gestatten sey oder nicht.

Siehe bey §. 445 das Hofdekret vom 25. August 1820, Nr. 1693, und bey § 306 das Hofdekret vom 5. May 1813, Nr. 1043 d. J. G. S.

§. 465.

Der Rekurs muß nach geschehener Ankündigung des Urtheiles, und bevor die Strafe in Vollzug gesetzet wird, angemeldet, und die Rekursschrift längstens binnen acht Tagen bey dem Criminal-Gerichte, wo die Ankündigung geschehen, überreicht werden, sonst ist sie nicht mehr anzunehmen. Es hängt von dem Rekurrenten ab, ob er den Rekurs mündlich zum Protokolle geben wolle, anstatt eine Schrift zu überreichen. Hat der Verurtheilte selbst den Rekurs angemeldet; so ist ihm auf Verlangen ein redlicher, verständiger Mann zuzugeben, mit dem er sich, jedoch immer in Gegenwart einer Gerichtsperson, und in einer derselben verständlichen Sprache unterreden kann. Dieser

Vertreter ist ebenfalls schuldig, die Rekursschrift binnen acht Tagen bey Verantwortung und Strafe zu überreichen. Nur in besonders verwickelten Fällen kann ihm auf sein Bitten noch eine Verlängerung von andern acht Tagen bewilliget werden.

§. 466.

Beförderung desselben an das Obergericht.

Das Criminal-Gericht hat den Rekurs sogleich, als die Schrift überreichet worden, oder nach verlaufener Frist die protokollirte Anmeldung des Rekurses, nebst den sämmtlichen Akten an das Obergericht zu senden, und in dem Begleitungs-Berichte die Gründe anzuführen, wodurch es etwa den Rekurs zu widerlegen findet. Indessen und bis die Entscheidung des Obergerichtes erfolget, ist mit Vollstreckung des Strafurtheiles einzuhalten.

§. 467.

Erledigung.

Das Obergericht hat den Rekurs sammt den Akten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Verfahren und Urtheil dem Gesetze gemäß ist; so wird der Rekurs verworfen. Im entgegengesetzten Falle wird das für widerrechtlich erkannte Verfahren aufgehoben, dem Bedrückten Entschädigung und Genugthuung verschaffet, oder das Urtheil nach dem Gesetze gemildert. Niemals aber darf bey Gelegenheit eines Rekurses das Urtheil auf eine strengere Behandlung des Rekurrenten abgeändert werden.

Siehe bey §. 449 das Hofdekret vom 11. September 1829.

§. 468.

Behandlung des Rekurses gegen ein Urtheil des Obergerichtes.

Ist der Rekurs gegen das Urtheil des Obergerichtes selbst ergriffen worden; so hat dasselbe die Akten der obersten Justizstelle zu übersenden; und ist hier auf eben die Art, wie bey dem Rekurse gegen das criminal-gerichtliche Urtheil zu verfahren.

§. 469.

Ob die Frist des Rekurses in die Strafzeit einzurechnen?

Wenn der Rekurs verworfen wird; so ist der Verhaft des Verurtheilten vom Tage der Ankündigung des Urtheiles bis zu dem Tage, da ihm die über den Rekurs erfolgte Entscheidung bekannt gemacht wird, in

die Strafzeit nicht einzurechnen. Wird aber das Urtheil gemildert, so ist der in der Zwischenzeit ausgestandene Verhaft in die Strafzeit einzurechnen.

§. 470.

Nachsicht der bereits in Vollzug gesetzten Kerkerstrafe.

Außer dem Wege des Rekurses kann von den Gerichtsbehörden an dem Vollzuge des angekündigten Urtheiles nichts geändert werden. Nur dann, wann das Strafurtheil nicht über fünf Jahre ergangen ist, und während der Strafzeit neue und so beschaffene Umstände vorkommen, welche nicht schon bey Schöpfung des Urtheiles in Erwägung gezogen wurden, und welche, dafern sie damals bekannt gewesen wären, eine mildere Ausmessung der Strafe veranlasset hätten, ist dem Obergerichte gestattet, eine angemessene Nachsicht zu bewilligen. Bey den auf längere Zeit geschöpften, und bey solchen Strafurtheilen, welche von der obersten Justizstelle ergangen sind, kann eine Nachsicht auch nur von derselben bewilliget werden.

Hofdekret vom 29. November 1811, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Note der k. k. Polizey-Hofstelle, Nr. 964 der J. G. S.

In Hinkunft ist über jedes Strafnachsichts-Gesuch die Direktion des Strafhauses über das Verhalten des Sträflings vorläufig zu vernehmen, und sohin erst zum Erkenntnisse, ob derselbe einer Begnadigung würdig sey oder nicht, zu schreiten.

Hofdekret vom 24. Jänner 1816, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, Nr. 1205 der J. G. S.

Wenn Gesuche um Strafnachsicht, ohne eigenhändige Namensunterschrift der Bittsteller und ohne Mitfertigung eines befugten Vertreters, oder eines bekannten Zeugen der beygefügten Handzeichen eingereicht werden, ist vor Erledigung derselben eine Erforschung zu veranlassen, ob solche Gesuche von den angeblichen Bittstellern wirklich herrühren, und ob die Bittsteller wirklich in den Verhältnissen sich befinden, die sie zur Begründung ihrer Gesuche anführen.

Hofdekret vom 16. May 1818, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, Nr. 1457 der J. G. S.

In Berichten über Gesuche um Strafnachsicht ist in Fällen, wo Mitschuldige vorhanden waren, anzumerken, wie diese bestraft worden sind, und ob und in wie weit diese allenfalls eine Nachsicht der Strafe bereits erfahren haben.

Hofdekret vom 11. July 1820, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 1674 der J. G. S.

Bey Gelegenheit einer Untersuchung der Spielberger Strafanstalt hat die vereinte Hofkanzley, einverständlich mit der obersten Justizstelle, unter dem 21. Oktober 1819 das Mährisch-Schlesische Gubernium über den von demselben angenommenen Grundsatz, daß die Sträflinge ohne Unterschied, ob sie nach dem Josephinischen, oder nach dem neuen Strafgesetzbuche abgeurtheilt sind, nach überstandener halber Strafzeit um Gnade bitten dürfen, dahin belehret: daß den nach dem Josephinischen Strafgesetze Abgeurtheilten gestattet ist, nach ausgestandener halber Strafzeit um Begnadigung einzukommen; nach dem gegenwärtigen Strafgesetze aber, wenn keine neuen Umstände eintreten, keine Begnadigung Statt findet, und sonach der von dem Gubernium angenommene Grundsatz, nur nach verflossener halben Strafzeit den nach dem neuen Gesetze abgeurtheilten Sträflingen einen offiziosen Rechtsfreund zur Verfassung des Gnadengesuches beyzugeben, in dem Geiste des Strafgesetzes nicht gegründet ist.

Da aber das Begnadigungsrecht Seiner Majestät nicht beschränket werden kann, sofort auch den nach dem neuen Strafgesetze abgeurtheilten Sträflingen die Gelegenheit gegeben werden muß, die höchste Gnade zu erflehen, und eine bestimmte Vorschrift, wann die Sträflinge um solche einkommen dürfen, sich nicht geben läßt; so bleibt den nach dem neuen Strafgesetze abgeurtheilten Sträflingen nichts anders übrig, als die Bitte um Begnadigung bey dem Appellationsrathe vorzubringen, welcher in Gemäßheit des von der vereinigten Hofkanzley mit der obersten Justizstelle getroffenen Uebereinkommens wenigstens alle halbe Jahre zur Untersuchung der Behandlung der Sträflinge abgeordnet wird.

Da aber auch der fernere Zweifel entstanden ist, wie sich in Ansehung der nach dem neuen Strafgesetze abgeurtheilten Sträflinge, wenn sie um Begnadigung bitten, zu benehmen sey, so hat die oberste Justizstelle dem Mährisch-Schlesischen Appellations-Gerichte die hierüber angesuchte Belehrung dahin ertheilet: daß es in Betreff dieser nach dem neuen Strafgesetze abgeurtheil-

ten Sträflinge der Ueberreichung schriftlicher Gnadengesuche gar nicht bedürfe, und die Beygebung von Vertretern zur Verfassung solcher Gesuche nicht Statt finde; sondern, wie es durch das obige von der vereinten Hofkanzley, einverständlich mit der obersten Justizstelle, erlassene Hofdekret vom 21. Oktober 1819 verordnet worden ist, erwähnte Sträflinge ihre Bitte um Begnadigung bey dem alle halbe Jahre zur Untersuchung ihrer Behandlung abzuordnenden Appellations-Rathe vorzubringen haben, und dieser anzuweisen sey, die Bitten der betreffenden Sträflinge um Begnadigung, und die zu deren Unterstützung angegeben werdenden Umstände von jedem besonders zu Protokoll zu nehmen, das Strafprotokoll in Betreff der Gnadenwerber einzusehen, und über ihre Aufführung die Strafhaus-Verwaltung zu vernehmen, sohin aber die dießfälligen Protokolle gutächtlich dem Mährisch-Schlesischen Appellations-Gerichte vorzulegen, welches dann, nach vorläufiger Vernehmung des Criminal-Gerichtes, welches die Untersuchung mit dem abgeurtheilten Sträflinge geführt hat, über die sowohl von dem Appellations-Gerichte selbst, als auch von der obersten Justizstelle abgeurtheilten Sträflinge zu berathschlagen habe, ob hinreichende Gründe zu ihrer Begnadigung vorhanden seyen oder nicht; — und sein Gutachten hierüber an die oberste Justizstelle zu erstatten, wie auch mit kurzgefaßter Darstellung der Geschichte des Verbrechens eines jeden einzelnen solchen Sträflings, das criminal-gerichtliche Berathschlagungs-Protokoll und den obergerichtlichen Raths-Protokolls-Auszug an die oberste Justizstelle vorzulegen; dagegen in Hinsicht der von den Appellations-Gerichten anderer Provinzen abgeurtheilten Spielbergs-Sträflinge, die über die Begnadigungsbitte eines jeden derselben eben so, wie in Betreff der von dem Mährisch-Schlesischen Appellations-Gerichte selbst verurtheilten Sträflinge besonders aufzunehmenden Protokolle, mit dem Gutachten des die Untersuchung der Spielberger Strafanstalt führenden Appellations-Rathes, mit einem Auszuge aus dem dortigen Straf-Protokolle, und mit dem Zeugnisse der Strafhaus-Verwaltung über die Aufführung der dießfälligen Sträflinge, unmittelbar den betreffenden Appellations-Gerichten zur gleichmäßigen Amtshandlung zu übersenden haben wird.

Hofdekret vom 2. July 1821, an das Küstenländische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 1773 der J. G. S.

Da sich die küstenländischen Strafanstalten zu Gradiska und Capo d'Istria folglich an Orten befinden, wo weder das Appellations-Gericht noch ein Collegial-Gericht seinen Sitz hat, da sich bey Aufnahme eines Gesuches um Nachsicht der Strafe, in eine Beurtheilung oder Entscheidung ohnehin nicht einzulassen

Digitized by Google

ist; und da das hinsichtlich der Aufnahme der Gnadengesuche in der Spielberger Strafanstalt erlassene Hofdekret vom 11. July 1820, Nr. 1674 der J. G. S., an der Vorschrift des §. 470, ersten Theiles des Strafgesetzes, nichts geändert hat; so wird, um das erwähnte Hofdekret vom 11. July 1820 auch in dem Küstenlande in Vollzug zu setzen, dem Appellations-Gerichte bedeutet: daß, um jenen Sträflingen, welche Gründe zu haben vermeinen, eine Nachsicht der Strafe anzusuchen, die Anbringung ihrer Gesuche möglich zu machen, den Strafhaus-Verwaltungen zu Gradiska und Capo d'Istria die Weisung zugehen werde, dergleichen Gesuche sammt allen zur Unterstützung derselben angebrachten Gründen und Umständen zu Protokoll zu nehmen, und dieses mit der Auskunft über die Aufführung des Sträflings während der Strafzeit, und einem Auszuge aus dem Straf-Protokolle, dem Appellations-Gerichte zu seiner Amtshandlung vorzulegen.

Was aber die Untersuchung der Inquisitions-Arreste und Strafhäuser betrifft, die in der Absicht vorgenommen wird, um sowohl von den Arrestanten, als von der Behandlungs- und Verpflegsart der Verhafteten Einsicht zu nehmen; so hat es im Küstenlande lediglich bey jenen Anordnungen sein ferneres Bewenden, die in dem an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassenen Hofdekrete vom 16. Februar 1792, Nr. 252 der J. G. S., enthalten sind.

Hofdekret vom 7. July 1821, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1777 der J. G. S.

Die Unterlassung, gegen ein Strafurtheil den Rekurs anzumelden, ist offenbar kein neuer Umstand, der in Gemäßheit des §. 470, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, zur Strafnachsicht berechtigte; wenn aber von einem Sträflinge, der von dem Rechtsmittel des Rekurses keinen Gebrauch machte, ein Gesuch um Strafnachsicht an das Appellations-Gericht gelangt, und dasselbe sich aus den Untersuchungs-Akten die Ueberzeugung verschafft, daß bey der Verurtheilung gesetzliche Milderungsgründe übergangen wurden, und daß, wenn sie in Erwägung gezogen worden wären, eine mildere Strafe hätte ausgemessen werden müssen, so ist dasselbe schon durch den §. 470 nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet, in den zu seiner Kompetenz gehörigen Fällen eine angemessene Strafnachsicht zu ertheilen, in den der oberstgerichtlichen Entscheidung vorbehaltenen Fällen aber Bericht an die oberste Justizstelle zu erstatten.

Digitized by Google

Hofdekret vom 4. Jänner 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 24. Dezember 1821, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 1827 der J. G. S.

Es hat noch ferner bey der Anordnung des Gesetzes zu verbleiben, vermöge welcher die Criminal-Behörden ihr Urtheil in reifer Erwägung der gesetzlichen Erschwerungs- und Milderungsumstände zu fällen, und hierbey nach Verhältniß der Umstände die Vorschriften der §§. 48, 49, 441 und 443, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, in Anwendung zu bringen haben, nach dem gefällten und kundgemachten Strafurtheile aber nach dem ausdrücklichen Wortlaute und dem Sinne des §. 470, ersten Theiles des Strafgesetzes, nur in jenem Falle außer dem Wege des gesetzlichen Rekurses eine Nachsicht der verhängten Strafe zu bewilligen befugt sind, wenn während der Strafzeit neue und so beschaffene Umstände hervor kommen, welche nicht schon bey Schöpfung des Urtheiles in Erwägung gezogen wurden, und welche, wenn sie damals bekannt gewesen wären und in Erwägung hätten gezogen werden können, eine mildere Ausmessung der Strafe veranlaßt hätten.

Sollten die Criminal-Behörden in einzelnen besondern Fällen glauben, daß ein oder anderer Sträfling wegen späterer, erst während der Strafzeit eingetretener Umstände eine wirkliche Begnadigung verdiene; so haben dieselben ihre Anträge dem obersten Gerichtshofe zur Prüfung vorzulegen.

Hofdekret vom 16. Februar 1822, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 21. Jänner 1822, Nr. 1840 d. J. G. S.

Die durch das Hofdekret vom 4. Januar 1822, Nr. 1827 der J. G. S., bekannt gemachte höchste Entschließung vom 24. Dezember 1821, hat in Ansehung jener Gesuche um Strafnachsicht, die in Gemäßheit des §. 470, ersten Theiles des Strafgesetzes, bewilliget werden können, nichts geändert. Wenn daher ein Sträfling wegen solcher neuer Umstände, die mit den Erfordernissen dieses Paragraphes versehen sind, eine Strafnachsicht ansuchet; so hat das Appellations-Gericht in den durch diesen Paragraph seiner Kompetenz zugewiesenen Fällen fortan, wie bisher, sein Amt selbst zu handeln, und nur in jenen Fällen, die der oberstgerichtlichen Entscheidung vorbehalten sind, Bericht an die oberste Justizstelle zu erstatten.

Digitized by Google

Hofdekret vom 25. Juny 1824, an das Böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2018 der J. G. S.

Hinsichtlich der Behandlung der Gesuche um Strafnachsicht wird dem Appellations-Gerichte bemerkt: daß nach dem Hofdekrete vom 4. Jänner 1822, Nr. 1827 der J. G. S., es von der Beurtheilung des Appellations-Gerichtes abhänge, ob über ein bey demselben eingereichtes, sein Befugniß überschreitendes Gesuch, auf eine wirkliche Begnadigung eines Sträflings bey der obersten Justizstelle anzutragen sey oder nicht, wie es von seinem Ermessen abhängt, ob nach dem §. 470, ersten Theiles des Strafgesetzes, von demselben eine Strafnachsicht zu bewilligen oder abzuschlagen sey.

Hofdekret vom 16. July 1824, an das Böhmische Appellations-Präsidium, über dessen Bericht vom 6. July 1824, Nr. 2023 der J. G. S.

Da von dem Appellations-Gerichte in Böhmen der Sinn des Hofdekretes vom 25. Juny 1824, Nr. 2018 der J. G. S., in Ansehung der Gesuche um Nachsicht der Strafe überhaupt, und um eigentliche Begnadigung insbesondere, nicht gehörig aufgefaßt wurde, so wird erkläret: daß dem Appellations-Gerichte, wenn in einem bey demselben eingereichten Gesuche um Nachsicht oder Begnadigung von einer über fünf Jahre bemessenen oder von der obersten Justizstelle zuerkannten Strafe gebeten wird, die Beurtheilung obliege, ob ein solches Gesuch mit dem Bescheide, daß dessen Gewährung nicht in der obergerichtlichen Macht stehe, zu erledigen, oder ob es, als keiner Rücksicht würdig, abzuweisen sey; gleichwie das Appellations-Gericht bey den an dasselbe gelangenden Gesuchen um Nachsicht oder Begnadigung von einer unter fünf Jahren, und nicht von der obersten Justizstelle zuerkannten Strafe zu beurtheilen hat, ob die darin vorgestellten Umstände dasselbe berechtigen oder nicht, nach dem §. 470, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, eine Nachsicht zu bewilligen, oder ob Gründe vorhanden sind oder nicht, um eine wirkliche Begnadigung bey der obersten Justizstelle einzuschreiten.

Siehe bey §. 450 das Hofdekret vom 6. Februar 1818, Nr. 1412 der J. G. S.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände.

---

§. 471.

Wenn wider einen Beschuldigten, gegen welchen die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret worden, neue Beweise hervorkommen; so soll, wenn von der Zeit des ergangenen Urtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, die Untersuchung wieder aufgenommen werden. Fälle der Wiederaufnehmung: 1. nach Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise.

Siehe bey §. 273 das Hofkanzley-Dekret vom 30. Jänner 1838, in dem Regierungs-Cirkulare vom 7. Februar 1838.

§. 472.

Bevor eine wegen Unzulänglichkeit der Beweise aufgehobene Untersuchung wieder aufgenommen werden kann, muß außer Zweifel gesetzet seyn: Bedingungen.

a) Daß die vorgekommenen Umstände oder Beweise in der vorigen Untersuchung entweder nicht bekannt gewesen, oder damals nicht gehörig haben aufgekläret werden können;

b) daß sie wirklich bestehen;

c) daß die neuen Beweismittel von der Art sind, daß sich mit Grund vorhersehen läßt, sie werden bey gehöriger Untersuchung vermögend seyn, den Beschuldigten zum Geständnisse zu bewegen, oder dessen rechtliche Ueberweisung, wo nicht für sich allein, doch mit den vorigen Beweismitteln zusammen genommen, hervorzubringen.

§. 473.

Treffen die eben erwähnten drey Erfordernisse zu, alsdann kann die Untersuchung auch mit gefängli-

Hofdekret vom 25. Juny 1824, an das Böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2018 der J. G. S.

Hinsichtlich der Behandlung der Gesuche um Strafnachsicht wird dem Appellations-Gerichte bemerkt: daß nach dem Hofdekrete vom 4. Jänner 1822, Nr. 1827 der J. G. S., es von der Beurtheilung des Appellations-Gerichtes abhänge, ob über ein bey demselben eingereichtes, sein Befugniß überschreitendes Gesuch, auf eine wirkliche Begnadigung eines Sträflings bey der obersten Justizstelle anzutragen sey oder nicht, wie es von seinem Ermessen abhängt, ob nach dem §. 470, ersten Theiles des Strafgesetzes, von demselben eine Strafnachsicht zu bewilligen oder abzuschlagen sey.

Hofdekret vom 16. July 1824, an das Böhmische Appellations-Präsidium, über dessen Bericht vom 6. July 1824, Nr. 2023 der J. G. S.

Da von dem Appellations-Gerichte in Böhmen der Sinn des Hofdekretes vom 25. Juny 1824, Nr. 2018 der J. G. S., in Ansehung der Gesuche um Nachsicht der Strafe überhaupt, und um eigentliche Begnadigung insbesondere, nicht gehörig aufgefaßt wurde, so wird erkläret: daß dem Appellations-Gerichte, wenn in einem bey demselben eingereichten Gesuche um Nachsicht oder Begnadigung von einer über fünf Jahre bemessenen oder von der obersten Justizstelle zuerkannten Strafe gebeten wird, die Beurtheilung obliege, ob ein solches Gesuch mit dem Bescheide, daß dessen Gewährung nicht in der obergerichtlichen Macht stehe, zu erledigen, oder ob es, als keiner Rücksicht würdig, abzuweisen sey; gleichwie das Appellations-Gericht bey den an dasselbe gelangenden Gesuchen um Nachsicht oder Begnadigung von einer unter fünf Jahren, und nicht von der obersten Justizstelle zuerkannten Strafe zu beurtheilen hat, ob die darin vorgestellten Umstände dasselbe berechtigen oder nicht, nach dem §. 470, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, eine Nachsicht zu bewilligen, oder ob Gründe vorhanden sind oder nicht, um eine wirkliche Begnadigung bey der obersten Justizstelle einzuschreiten.

Siehe bey §. 450 das Hofdekret vom 6. Februar 1818, Nr. 1412 der J. G. S.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen neuer Umstände.

---

§. 471.

Wenn wider einen Beschuldigten, gegen welchen die Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret worden, neue Beweise hervorkommen; so soll, wenn von der Zeit des ergangenen Urtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, die Untersuchung wieder aufgenommen werden. Fälle der Wiederaufnehmung: 1. nach Aufhebung der Untersuchung aus Mangel rechtlicher Beweise.

Siehe bey §. 273 das Hofkanzley-Dekret vom 30. Jänner 1838, in dem Regierungs-Cirkulare vom 7. Februar 1838.

§. 472.

Bevor eine wegen Unzulänglichkeit der Beweise aufgehobene Untersuchung wieder aufgenommen werden kann, muß außer Zweifel gesetzet seyn: Bedingungen.

a) Daß die vorgekommenen Umstände oder Beweise in der vorigen Untersuchung entweder nicht bekannt gewesen, oder damals nicht gehörig haben aufgekläret werden können;

b) daß sie wirklich bestehen;

c) daß die neuen Beweismittel von der Art sind, daß sich mit Grund vorhersehen läßt, sie werden bey gehöriger Untersuchung vermögend seyn, den Beschuldigten zum Geständnisse zu bewegen, oder dessen rechtliche Ueberweisung, wo nicht für sich allein, doch mit den vorigen Beweismitteln zusammen genommen, hervorzubringen.

§. 473.

Treffen die eben erwähnten drey Erfordernisse zu, alsdann kann die Untersuchung auch mit gefängli-

cher Anhaltung des Beschuldigten wieder vorgenommen werden. Fehlt aber nur eines davon, so kann derjenige, der das auf die Aufhebung der Untersuchung ergangene Urtheil für sich hat, nicht einmal außer Verhaft vernommen, noch sonst ein Schritt zur Erneuerung der Untersuchung wider ihn vorgenommen werden.

§. 474.

I. nach der Lossprechung.

Wer durch Urtheil von einem Verbrechen losgesprochen, und schuldlos erkläret worden ist, kann dieses Verbrechens halber nur dann wieder zur Verantwortung gezogen werden, wenn von der Zeit des ergangenen Lossprechungs-Urtheiles das Verbrechen durch Verjährung noch nicht erloschen ist, und solche ganz neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt. Vor Einleitung der Untersuchung muß jedoch die Anzeige an das Obergericht gemacht, und die Entscheidung hierüber abgewartet werden.

§. 475.

III. wegen neu hervorkommender Erschwerungs-Umstände.

Wider einen bereits zur Strafe verurtheilten Verbrecher kann wegen neu hervorgekommener Umstände derselben That nur dann eine neue Untersuchung Statt finden, wann diese Umstände mit den im §. 472 angegebenen Erfordernissen versehen, und so beschaffen sind, daß nach dem Gesetze eine wenigstens zehnjährige Strafe zu bestimmen wäre, da nur eine Strafe unter fünf Jahren; oder, wann nach dem Gesetze die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers bevorstünde, nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe erkannt worden ist.

§. 476.

IV. wegen eines zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen Verbrechens von eben derselben Gattung;

Wegen eines vor dem Strafurtheile begangenen Verbrechens eben derselben Gattung, wie dasjenige ist, worüber bereits das Strafurtheil geschöpfet worden, kann der Verurtheilte nur dann zu einem neuen Verfahren gezogen werden, wann die neu entdeckten Umstände die im §. 472 erwähnten Erfordernisse haben, und zugleich die vorkommende Wiederholung des Verbrechens von solcher Art ist, daß das Gesetz ins-

gemein eine wenigstens zehnjährige Strafe darauf verhänget, da in der vorigen Aburtheilung die Strafe wegen dieser damals nicht bekannt, oder nicht bewiesen gewesenen Wiederholung unter fünf Jahren ausgemessen worden. Wegen ehemals unbekannt gewesener Wiederholung eines Verbrechens von minderer Art kann ein neues Verfahren, nicht um eine strengere Strafe auszumessen, sondern nur so weit Statt finden, als es etwa auf eine Entschädigung ankommt, und aus dem Zusammenhange der vorigen Akten mit den neu entdeckten Umständen, sich mit Grund hoffen läßt, eine Entschädigung verschaffen zu können.

Siehe bey §. 30 das Hofdekret vom 4. September 1819, Nr. 1601 der J. G. S.

§. 477.

Wenn ein ehemals begangenes Verbrechen, von einer andern Gattung, als das, worüber das vorige Urtheil ist, oder, wenn von einer That, worüber bereits das Urtheil gefället worden, nach dem §. 475 neue Umstände von einer solchen Art entdecket werden, vermöge welcher die That zu einer andern schwereren Gattung der Verbrechen gehöret; kann die Untersuchung wieder vorgenommen werden, wofern

oder V. von einer andern Gattung;

a) die bereits erkannte Strafe sich nicht länger als auf ein Jahr erstrecket, das neu vorkommende Verbrechen hingegen nach dem Gesetze wenigstens eine fünfjährige Strafe nach sich zöge; oder

b) auf das neu vorkommende Verbrechen die Strafe des Todes, oder lebenslangen Kerkers gesetzet, durch das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkerstrafe ausgemessen ist; oder

c) aus dem neu vorkommenden Verbrechen ein Schade zu ersetzen, und gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß die Entschädigung durch das Verfahren verschaffet werden könne.

§. 478.

Wenn wider einen bereits Abgeurtheilten neue Anzeigungen eines vor seiner Aburtheilung von ihm in einer dem Gerichte noch unbekannten Gesellschaft begangenen Verbrechens vorkommen, kann derselbe in der

wenigstens zum Behufe der Untersuchung der Mitschuldigen.

Digitized by Google

Untersuchung zur Entdeckung der Mitschuldigen allerdings zur Rede gestellet werden, wenn gleich wider ihn selbst nach der Anordnung der vorhergehenden Paragraphe wegen dieses neu hervorgekommenen Verbrechens kein neues Strafurtheil ergehen kann.

§. 479.

VI. Zum Beweise der Schuldlosigkeit eines Verurtheilten.

Auch der Abgeurtheilte selbst, und jedermann für ihn, kann die Wiederaufnehmung der Untersuchung fordern, wenn er durch das vorige Urtheil nicht für schuldlos erkannt ist, nun aber solche Beweise an die Hand gegeben werden, die in der vorigen Untersuchung nicht vorgekommen, und so beschaffen sind, daß sie gegründete Hoffnung zeigen, durch ihre Erörterung die Schuldlosigkeit des Abgeurtheilten wirklich außer Zweifel zu setzen. Befände sich ein solcher Abgeurtheilter in der Strafe; so hat er seine neuen Behelfe, und die Wege, durch welche die Wahrheit derselben erforschet werden kann, dem Vorsteher des Strafortes anzugeben: dieser hat in Gegenwart zweyer Zeugen ein genaues, von den Anwesenden zu unterfertigendes Protokoll darüber zu führen, und solches dem Criminal-Gerichte zu übersenden, welches die neu vorkommenden Umstände genau erwägen, wenn sie gegründet befunden werden, den Abgeurtheilten unverzüglich aus der Strafe vor sich stellen lassen, und mit demselben die Untersuchung wieder vornehmen soll.

§. 480.

Von welchem Criminal-Gerichte die neue Untersuchung vorgenommen werde?

Eine neue Untersuchung muß insgemein von demjenigen Criminal-Gerichte vorgenommen werden, bey welchem das vorige Urtheil ergangen ist. Demselben müssen daher die neu vorgekommenen Umstände angezeiget, die Beweismittel mitgetheilet, und der Abgeurtheilte, wenn er noch in der Strafe, oder wieder zu Verhaft gebracht ist, eingeliefert werden. Wenn er sich auf freyem Fuße befindet, und um seine Schuldlosigkeit darzuthun, selbst die neue Untersuchung verlanget, muß er sich vor eben demselben Criminal-Gerichte stellen. Nur dann, wann die neue Untersuchung nach dem §. 477 wegen einer andern That, als worüber

er bereits abgeurtheilt worden, vorzunehmen ist, liegt die neue Untersuchung dem Criminal-Gerichte ob, in dessen Bezirke der Beschuldigte nunmehr sich befindet.

§. 481.

Ben jeder wieder aufgenommenen Untersuchung ist in dem ganzen Verfahren, und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das gegenwärtige Gesetzbuch in den vorhergehenden Hauptstücken vorschreibt. Ueber jede solche Untersuchung muß wieder ein eigenes Urtheil geschöpfet werden. In der Beurtheilung der Beweise sind die neuen Umstände mit denjenigen, die in der vorigen Verhandlung vorgekommen, zusammen zu halten und zu verbinden; und, wenn es auf Strafe ankommt, ist das Urtheil so zu fällen, wie es dem Gesetze gemäß hätte gefället werden müssen, wenn die später entdeckten Verbrechen, und die nun vorhandenen Beweise zur Zeit der vorigen Aburtheilung bekannt gewesen wären. Bey Ausmessung zeitlicher Kerkerstrafe soll jedoch die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgestandene Strafe in die neue eingerechnet, und wäre nach dem Gesetze die Todesstrafe verwirket, anstatt derselben auf lebenslange schwerste Kerkerstrafe erkannt werden. Form des Verfahrens.

Digitized by Google

Fünfzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

---

§. 482.

Nothwendige Erforschungen, obgleich der Thäter unbekannt ist.

Wenn gleich der Thäter eines der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechens ganz unbekannt, oder sich desselben zu bemächtigen, nicht möglich ist; so muß doch stets, was wegen Erforschung der That, und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeyschaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorgekehret, auch alles, was dem Gesetze gemäß davon in Erfahrung gebracht worden, bey dem Criminal-Gerichte sorgfältig aufbewahret werden, damit, wenn der Thäter künftig hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne.

Justiz-Hofdekret vom 3. August 1827, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

In Fällen, wo hinsichtlich unechter Credits-Papiere das Criminal-Gericht eigentlich nur nach §. 482, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, dasjenige, was wegen Erforschung der That und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeyschaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorkehrt, damit, wenn der Thäter hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne, wo aber noch zur Zeit gar keine rechtlichen Anzeigungen des begangenen Verbrechens wider eine bestimmte Person vorhanden sind, folglich auch weder auf die Einleitung einer Criminal-Untersuchung, noch auf die Ablassung von derselben ein Beschluß gefaßt werden kann, hat sich, außer den besonders vorgeschriebenen Anzeigen an die Präsidien bey der Landes-Behörde, die Amtshandlung des Criminal-Gerichtes nach Vorschrift des oben angeführten Paragraphes lediglich auf die Aufbewahrung der gepflogenen Erhebungen ohne Vorlegung derselben an die Oberbehörden zu beschränken.

Siehe bey §. 236 das Hofdekret vom 16. August 1815, Nr. 1168 der J. G. S., und bey §. 240 die Verordnung vom 23. Februar 1830.

§. 483.

Trifft die Beschuldigung eines verübten Verbrechens einen Abwesenden, der aber wahrscheinlich nicht flüchtig geworden ist; so muß alle Vorsicht angewendet werden, daß er nicht etwa durch die Oeffentlichkeit der Vorkehrungen in der vermeinten Sicherheit, dem Gerichte sey nichts von ihm bekannt, gestöret, und entweder von der Rückkehr abgeschrecket, oder zur Flucht gereizet, oder sonst bewogen werde, sich der Nachforschung zu entziehen. In Fällen, wo etwas solches zu besorgen ist, soll den Spuren des Aufenthaltes vielmehr im Stillen nachgeforschet, und durch geheime Aufforderung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter sich einfinden dürfte, die Anhaltung veranlasset werden.

Vorsicht in dem Falle, daß der Beschuldigte abwesend ist.

§. 484.

Zeigen die Umstände, daß der Thäter die Flucht ergriffen hat, aber noch verfolgt werden kann; so ist es Pflicht des Criminal-Gerichtes, alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag, um des Thäters habhaft zu werden. Auch müssen alle obrigkeitlichen Behörden hierin dem Criminal-Gerichte an die Hand gehen. Bey Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers ist die dazu aufgeforderte Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränket, sondern kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußersten Gränzen dieser Länder verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk sie durchzieht, Hindernisse geleget werden können; vielmehr sind solche insgesammt verbunden, gemeinschaftliche Hülfe zu leisten.

Mittel des flüchtigen Thäters habhaft zu werden: a) Verfolgung durch die Wache;

§. 485.

Läßt sich von den erwähnten Mitteln der beabsichtigte Erfolg nicht erwarten, und ist die Person des Thäters aus unbezweifelten Merkmalen, und solchen Anzeigungen bekannt, die nach dem Gesetze zum Verhafte zureichen; so sind sogleich Steckbriefe auszusenden.

b) durch Steckbriefe.

Digitized by Google

§. 486.

In welchen Fällen ebenfalls Steckbriefe zu erlassen sind?

Diese müssen auch unverzüglich gegen diejenigen ausgefertiget werden, welche aus dem Verhafte, während der Untersuchung, oder aus der Strafe zu entweichen Mittel gefunden haben.

Hofdekret vom 18. Juny 1830, an das Galizische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 11. May 1830, Nr. 2468 der J. G. S.

Die von dem Appellations-Gerichte über die Anfrage eines ihm untergeordneten Criminal-Gerichtes: ob gegen Jemanden, welcher wegen Pest-Kordons-Uebertretung zur Untersuchung geeignet befunden wird, aber vor der Verhaftung entflieht, Steckbriefe zu erlassen seyen, gegebene Weisung: daß sich dießfalls nach den §§. 483 und 486, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, zu benehmen sey, wird zur Wissenschaft genommen.

§. 487.

Inhalt und Beförderung derselben.

In dem Steckbriefe muß die Person, gegen welche er ergeht, auf das deutlichste kennbar gemacht werden. Das Criminal-Gericht entwirft den Steckbrief, und übergibt solchen dem Kreisamte, welches ihn sogleich durch eine eigene Currende, die in engere Bezirke eingetheilet wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den Criminal-Gerichten und politischen Obrigkeiten seines Kreises mittheilet: zugleich ist eine Abschrift an die Landesstelle einzusenden, damit die Kundmachung im ganzen Lande, und nach Erforderniß auch in andern Provinzen durch die Landesstellen, wie auch nach Beschaffenheit der Umstände durch die Zeitungsblätter eingeleitet werde.

Hofkanzley-Dekret vom 13. Juny 1808.

Die Polizey-Hofstelle hat eröffnet: Sie habe aus vielfältigen Verhandlungen Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß die Steckbriefe zur Anhaltung und Auffindung flüchtiger Verbrecher von den Kreisämtern äußerst langsam an die Obrigkeiten, und von diesen an die Gemeinden verbreitet werden, wodurch der Zweck der Steckbriefe ganz verloren gehe, und der Flüchtling Muße genug gewinne, sich der ihm verfolgenden Polizey-Aufsicht in Schlupfwinkeln oder anderen Gebieten zu entziehen, auch gerathe der Inhalt dieser Steckbriefe nach einiger Zeit so sehr in

Vergessenheit, daß der Verbrecher nach einiger Zeit wieder an den Orten, wo er beschrieben oder verfolgt ward, zu erscheinen pflege, ohne Gefahr zu laufen, angehalten zu werden.

Die Landesstelle hat daher die Kreisämter auf die schleunige Beförderung der Steckbriefe an die Obrigkeiten wiederholt aufmerksam zu machen.

Siehe bey §. 221 das Hofdekret vom 10. July 1829, Nr. 2417 der J. G. S.

§. 488.

Das Criminal-Gericht oder die politische Obrigkeit, so einen Steckbrief erhält, hat denselben sogleich allen ihren zur öffentlichen Wachsamkeit bestellten Beamten, und den Vorstehern aller in ihrem Bezirke befindlichen Gemeinden bekannt zu machen, damit nicht nur von ihnen selbst alle zweckmäßige Vorsorge getragen, sondern auch durch sie jedermann, besonders aber jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige zu thun, wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte.

Hofkanzley-Dekret vom 21. März 1821, an das Inner-Oesterreichische Landes-Gubernium, Nr. 1748 der J. G. S.

Die königlich ungarische Hofkanzley hat der königlich ungarischen Statthalterey bereits aufgetragen, daß sie alle ihr untergeordneten Behörden verhalte, die ihnen aus den k. k. Provinzen auch ohne Begleitungsschreiben zukommenden Steckbriefe und Beschreibungen anzunehmen, und in Umlauf zu setzen; wogegen auch von Seite der ungarischen Behörden dergleichen Steckbriefe auf die nämliche Art an die Inner-Oesterreichischen Behörden abzufertigen seyn werden.

§. 489.

c) Beschreibung und Kundmachung des Gegenstandes des Verbrechens.

Wie bey Steckbriefen, so ist auch bey der Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen oder geraubten Gutes, des Gegenstandes eines verübten Betruges, der unternommenen Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere oder Münzen sich zu benehmen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe, oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel

Digitized by Google

zu verhindern, oder demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen; so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bey Beschreibungen verfälschter öffentlicher Kredits-Papiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige bey dem Obergerichte geschehen, welches sich darüber mit der Landesstelle in das Vernehmen zu setzen hat. Die Kundmachung geschieht wie bey Steckbriefen. Auch ist bey solchen Beschreibungen jedermanns Pflicht, den beschriebenen Gegenstand, sobald er etwas davon erfährt, der Obrigkeit anzuzeigen.

Siehe bey §. 488 das Hofkanzley-Dekret vom 21. März 1821, Nr. 1748 der J. G. S.

§. 490.

Bedingungen des Criminal-Verfahrens wider einen Abwesenden.

Kann aller versuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden; so hat im Allgemeinen das eigentliche Verfahren, so weit es auf die ordentliche Verurtheilung gerichtet ist, bis zur Anhaltung des Beschuldigten zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen großes Aufsehen erwecket hat, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und, wenn weder der Thatbestand noch die Person des Thäters einem Zweifel unterliegt; so kann auch wider den Abwesenden und Flüchtigen verfahren, und bis zu einer solchen Verurtheilung vorgegangen werden, die in den Augen des Volkes wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig ist.

§. 491.

Vorrufung durch Edikt.

Ob nun ein solches Verfahren einzuleiten sey; darüber hat das Criminal-Gericht die Bewilligung vom Obergerichte einzuholen. Nach erfolgter Bewilligung ist der Abwesende oder Flüchtige durch Edikt zur Stellung vor Gericht vorzufordern. In diesem Edikte ist der Vorname, Zuname und Stand des Berufenen auszudrücken, das Verbrechen, dessen er beschuldiget wird, zu benennen, und ihm aufzutragen, daß er, um über diese Beschuldigung Rede und Antwort zu geben, sich längstens binnen sechzig Tagen vor das Criminal-Gericht zu stellen habe.

Digitized by Google

§. 492.

Erscheint der Vorgerufene binnen der angesetzten Frist nicht: so wird die Vorrufung vermittelst eines zweyten Ediktes wiederholet. Dieses Edikt soll nebst dem Namen und Stande des Vorgerufenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen Umständen, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerufene sich binnen sechzig Tagen vor das Criminal-Gericht stellen soll, widrigen Falls er als des angeschuldigten Verbrechens geständig würde geachtet werden. Zweytes Edikt.

§. 493.

Das eine und andere Vorrufungs-Edikt muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, in demjenigen, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und da, wo der Sitz des Criminal-Gerichtes ist, auf die bey allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und während der Frist des Ediktes, wenn der Vorgerufene indessen nicht angehalten worden, wenigstens einmal in jedem Monate in die Zeitungsblätter der Provinz, wo die Vorrufung geschieht, eingerücket werden. Auch ist eine Abschrift davon an das Obergericht einzusenden, damit, besonders in sehr wichtigen Fällen, wobey an Habhaftwerdung des Thäters viel gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Provinzen, oder auch in fremden Ländern das Nöthige veranlasset werde. Art der Verbreitung der Edikte.

§. 494.

Erscheint der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, auf die erste oder zweyte Vorrufung; so ist der allgemeinen gesetzmäßigen Ordnung nach zu verfahren. Stellt er sich vor ein anderes Gericht; so hat dasselbe ihn an das Criminal-Gericht, von welchem die Einberufung geschehen ist, zur rechtlichen Verhandlung zu überliefern. Verfahren im Falle der Stellung.

§. 495.

Verlangte der Berufene die Ertheilung eines sicheren Geleites; so kann dieses zwar nicht darauf, daß Ertheilung des sicheren Geleites.

er nicht vom Untersuchungs-Prozesse, und der Aburtheilung verschont bleiben, oder niemals angehalten werden soll, ertheilet werden: doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange auf freyem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem angeschuldeten Verbrechen, und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Auch eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites aber kann von dem Criminal-Gerichte nur mit Bewilligung des Obergerichtes, an welches hierwegen die Anzeige zu machen ist, geschehen; und wenn sie gleich mit obergerichtlicher Bewilligung erfolget ist, bleibt dennoch das Criminal-Gericht zu solchen Vorsichten verpflichtet, welche die Entweichung des Beschuldigten, so weit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind.

§. 496.

In wie fern die Straflosigkeit zugesichert werden könne?

Sollte aus besonders wichtigen Ursachen an Habhaftwerdung des Berufenen dem allgemeinen Wesen äußerst gelegen seyn, und diese nicht anders, als durch seine freywillige Stellung bewirket werden, der Berufene aber die Zusicherung der Straflosigkeit zur Bedingung setzen; so sollen diese Verhältnisse von dem Obergerichte der obersten Justizstelle, von dieser aber dem Landesfürsten vorgeleget, und von daher die Entscheidung gewärtiget werden, ob, und in wie weit eine Zusicherung der Straflosigkeit Statt zu finden habe.

§. 497.

Verfahren im Falle der fortdauernden Abwesenheit.

Wäre auch die zweyte Frist der Vorrufung fruchtlos verstrichen; so hat das Criminal-Gericht den Vorgerufenen nach der bey seiner Abwesenheit gegen ihn geführten Untersuchung abzuurtheilen. Bey solcher Aburtheilung sind die wider den Vorgerufenen vorhandenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen, oder sich zu rechtfertigen, unvermögend wäre, und ist selber nach den Umständen, die in dem zweyten Vorrufungs-Edikte angezeiget worden, als des Verbrechens geständig zu halten. Die Berathschlagung und Schöpfung des Urtheiles geschieht

Digitized by Google

ganz auf die Art, als ob das Verfahren wider einen ordentlich angehaltenen Verbrecher wäre geschlossen worden. Das geschöpfte Urtheil muß vor der Kundmachung dem Obergerichte, von diesem aber mit seinem Gutachten der obersten Justizstelle, und wenn auf Todesstrafe erkannt wird, von der obersten Justizstelle mit ihrer Meinung dem Landesfürsten vorgeleget werden.

§. 498.

Die Kundmachung des wider einen Abwesenden oder Flüchtigen auf Bestrafung gefällten Urtheiles geschieht auf folgende Art: An einem zur Vollziehung öffentlicher Strafen bestimmten Orte wird ein Pfahl, oder wenn die Todesstrafe verhänget ist, ein Galgen errichtet, und daselbst das Strafurtheil solcher Gestalt angeschlagen, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber niemand abreißen und sonst vertilgen könne. Das Urtheil ist durch drey auf einander folgende Tage also angeheftet zu lassen, nebstdem dreymal in die Zeitungsblätter der Provinz einzurücken, wo es erlassen worden. Art der Kundmachung des Urtheiles.

Siehe bey §. 22 das Hofdekret vom 21. July 1820, Nr. 1678 der J. G. S.

§. 499.

So weit ein solches Urtheil den Verlust des Adels verhängt, und so weit aus demselben die in dem §. 23 erwähnten allgemeinen Wirkungen entstehen, muß es auch bey fortdauernder Abwesenheit des Verurtheilten zur Erfüllung gebracht werden. Geräth der Flüchtige nach der Hand in Verhaft; so ist ungeachtet des vorher auf sein Ausbleiben ergangenen Urtheiles dennoch das ordentliche Verfahren bey demjenigen Criminal-Gerichte, welches ehedem die Edikte ausgefertiget hat, aufzunehmen, und ein neues Urtheil darüber zu schöpfen. Wirkung.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Standrechte.

---

§. 500.

Begriff des Standrechtes.

Dringende Nothfälle können das außerordentliche Verfahren des Standrechtes veranlassen, welches darin besteht, daß das Verbrechen auf das Kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurtheilet, und die Strafe auf der Stelle vollzogen wird.

Hofdekret vom 12. Februar 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 16. August 1819, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1739 der J. G. S.

Seine Majestät haben zur Beseitigung verschiedener Anstände und Schwierigkeiten, welche sich bey Anwendung der in dem Gesetzbuche über Verbrechen enthaltenen Vorschriften, das Standrecht betreffend, ergeben haben, Nachstehendes zu erklären und vorzuschreiben befunden:

a) Der §. 219 des erwähnten Gesetzbuches hat in standrechtlichen Fällen keine Anwendung.

Der Beschuldigte muß, wenn er auch außer dem Bezirke des Standrechtes ergriffen wird, von jedem Criminal-Gerichte zum standrechtlichen Verfahren im Bezirke des Standrechtes, wo das Verbrechen verübet worden, ausgeliefert werden.

b) Ist gegen den Beschuldigten kein Beweis, wie ihn der §. 430 des Gesetzbuches zur Verhängung der Todesstrafe fordert, sondern nur ein Beweis durch Mitschuldige, oder aus zusammentreffenden Umständen vorhanden, so muß das Urtheil von dem ordentlichen Criminal-Gerichte gefällt, und daher der Beschuldigte nach §. 509, zum ordentlichen Verfahren abgegeben werden.

c) Auch ist den ordentlichen Criminal-Gerichten zu überlassen, Beschuldigte, welche zur Zeit des Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hatten, nach Vorschrift des §. 431 abzuurtheilen.

d) Die im §. 505 vorkommenden Ausdrücke: »Wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen,« dürfen in Bezug auf die Anwendung des standrechtlichen Verfahrens, nach §. 500 und andern Bestimmungen des Gesetzes, nicht von jeder auch entfernten rechtlichen Anzeigung verstanden werden. Das standrechtliche Verfahren hat nur in Fällen Statt, wenn entweder der Verhaftete auf der That ergriffen worden ist, oder sonst gegen denselben schon bey seiner Verhaftung solche rechtliche Anzeigungen bestehen, welche mit Grund erwarten lassen, daß der förmliche rechtliche Beweis, der nach §. 480 zur Verhängung der Todesstrafe erfordert wird, vor dem Standrechte selbst binnen der gesetzlichen Zeit werde hergestellt werden können. Es ist daher auch insbesondere dem Gesetze nicht gemäß, Beschuldigte, wider welche bey ihrer Verhaftung lediglich entferntere Anzeigungen eines zum standrechtlichen Verfahren geeigneten Verbrechens bestehen, einer Voruntersuchung bey andern Behörden zu unterziehen, und sie alsdann, wenn in diesem Wege nähere Anzeigungen hervorgekommen, zum Standrechte abzugeben.

e) Statt der unter c, §. 506, bestimmten 24 Stunden, wird für die Zukunft die längste Dauer eines standrechtlichen Untersuchungs- und Aburtheilungs-Verfahrens, ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschuldigten oder die Art der Beweise, überhaupt ohne Unterschied der Fälle, auf drey Tage festgesetzt. Auch sind diese drey Tage erst von der Zeit an zu rechnen, wo der oder die Beschuldigten vor das Standrecht gestellt worden sind. Immer muß aber dasjenige, was zur Eröffnung des Standrechtes einzuleiten und vorzukehren ist, auf das Thunlichste beschleuniget werden.

f) Die Vorschrift des §. 508: »Nur diejenigen, die an dem Aufruhre geringern Antheil genommen haben u. s. w.,« hat auf die in dem §. 505 genannten Verbrechen keine Beziehung. Beschuldigte, welche an einem von diesen Verbrechen, wenn das Standrecht dagegen angeordnet ist, lediglich geringeren Antheil genommen haben, hat das Standrecht an das ordentliche Criminal-Gericht abzugeben, und die standrechtliche Aburtheilung bloß auf diejenigen zu beschränken, welche zu dem Verbrechen durch Befehl, Bestellung, Handanlegung oder sonst auf eine thätige Weise vor oder bey der Ausübung mitgewirkt haben.

g) Das Standrecht ist ermächtiget, auch Militär- und andere zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Personen abzuurtheilen, wenn sie nach geschehener Kundmachung ein Verbrechen, wogegen das standrechtliche Verfahren in der Kundmachung angedrohet ist, in dem betreffenden Bezirke begangen haben, und von der Civil-Obrigkeit ergriffen und eingebracht worden sind. Dem Standrechte liegt lediglich ob, davon dem nächsten Militär-

Digitized by Google

Kommando, mit Anführung des Namens, Geburtsortes und Militär-Charakters des Abgeurtheilten, und des Tages seiner Hinrichtung, die Anzeige zu machen. Auch ist das Standrecht ermächtiget, zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Personen, um in standrechtlichen Fällen als Zeugen vernommen zu werden, unmittelbar vorzurufen. Jedoch muß auch davon dem nächsten Militär-Kommando sogleich Nachricht gegeben werden.

h) Wenn das Standrecht seine Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen nicht gegründet findet; so ist dasselbe befugt und verpflichtet, den Beschuldigten, obschon es zu dessen Aburtheilung eigens zusammen berufen worden, an das ordentliche Criminal-Gericht abzugeben.

§. 501.

1. Fall des Standrechtes.

In der Regel kann das Standrecht nur bey einem Aufruhre Statt finden; wenn es nämlich nach §. 66 bey einer Volksbewegung oder Zusammenrottung so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung außerordentlicher Gewalt nöthig würde. Die Erklärung: daß Aufruhr ist, und die Nothwendigkeit des Standrechtes eintritt, bleibt der Landesstelle, in Einverständniß mit dem Obergerichte der Provinz, und, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, dem Kreisamte vorbehalten. Nach gestillter Unruhe kann ein Standrecht nicht mehr angefangen, noch, wenn es wirklich im Zuge wäre, fortgesetzet werden.

§. 502.

Einleitung zum Standrechte.

Die Einleitung zum Standrechte muß durch das Kreisamt geschehen, das Standrecht aber an dem Orte des Aufruhres gehalten werden. Zu diesem Ende hat der Kreishauptmann nach erhaltener Erfahrung von der eigentlichen Beschaffenheit des Aufruhres, und nach anerkannter Nothwendigkeit des Standrechtes

a) die Stunde, zu welcher er noch an eben demselben Tage, oder wenn dieses nicht möglich ist, am folgenden Tage daselbst eintreffen wird, zu bestimmen;

b) fünf in dem Criminal-Richteramte bewährte, und bey der Sache unbefangene Männer zur Besetzung des Standrechtes zu benennen, und Einem aus ihnen

den Vorsitz anzuweisen, auch einen Gerichtsschreiber beyzuziehen;

c) sich mit dem nächsten Militär-Kommando über die Abordnung der zur Bedeckung des Standrechtes auf alle Fälle nöthigen Mannschaft einzuvernehmen;

d) der politischen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, aufzutragen, sich selbst, oder durch einen abgeordneten Beamten einzufinden, und die Anstalt zu treffen, daß die nöthigen Amtsgeräthschaften an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte bereit seyn, und wenn es nöthig würde, sogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne; auch für diesen Fall ein Seelsorger und ein Scharfrichter zur Hand sey.

§. 503.

Jeder, der zur Besetzung des Standrechtes von dem Kreisamte berufen wird, ist unter strenger Verantwortung schuldig, sich, mit Hintansetzung aller andern Geschäfte zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden.

§. 504.

Sobald alles gehörig vorbereitet ist, wird in den Gegenden, wo Aufruhr ist, unter Trommelschlag kund gemacht: Das Standrecht sey nun in seiner Wirksamkeit. Jedermann habe sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührischen Zusammenrottungen zu entfernen, und den zur Stillung des Aufruhres ergehenden Anordnungen zu fügen; widrigen Falles der noch ferner im Aufruhr Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes mit dem Tode würde bestrafet werden. Nach dieser Verkündigung ist die Anstalt zu machen, daß diejenigen, die sich als Rädelsführer und Aufwiegler auszeichnen, oder durch boshafte Handlungen und Gewaltthätigkeiten der strengen Strafe schuldig machen, durch die Wache, welcher von dem Kreishauptmanne bescheidene Kommissäre beyzugeben sind, ergriffen, und vor das Standrecht gebracht werden.

Kundmachung und Wirkung desselben.

Digitized by Google

§. 505.

II. Fall des Standrechtes. Die Nothwendigkeit eines Standrechtes kann auch auf die von den Behörden gemachten Anzeigen durch ungewöhnlich um sich greifenden Raub, Mord und Brandlegung herbeygeführet werden. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit, dieses Mittel anzuwenden, ist der obersten Justizstelle, im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle, vorbehalten. Wenn demnach das Verfahren mit Standrecht befohlen worden; hat das Obergericht die Einleitung zu treffen, daß die Bedrohung dieses Verfahrens in dem Bezirke bekannt gemacht werde, wo die überhand nehmenden Verbrechen dazu Anlaß geben. Wird nach dieser Kundmachung ein solches Verbrechen in dem Bezirke wieder begangen, und jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen, handfest gemacht; so ist jede Obrigkeit schuldig, solches sogleich dem Kreisamte anzuzeigen. Der Kreishauptmann hat dann ungesäumt das Standrecht in dem Orte des angezeigten Verbrechens anzuordnen, und zu dem Ende die in dem §. 502 erwähnten Vorkehrungen zu treffen.

Hofdekret vom 22. März 1819, an das Küstenländische Appellations-Gericht, über dessen Anfrage vom 30. Jänner 1819, Nr. 1551 der J. G. S.

Es unterliegt keinem Anstande, den IX. Absatz des Militär-Patentes vom 16. Oktober 1802, betreffend: die Gerichtsbarkeit im standrechtlichen Verfahren gegen Militär-Personen, welche nach dem gegen Räuber und Raubmörder kundgemachten Standrechte ein solches Verbrechen verübten, in Anwendung zu bringen.

Dieser IX. Absatz des Militär-Patentes vom 16. Oktober 1802 lautet:

»Findet dagegen eine Civil-Behörde das standrechtmäßige Verfahren in dem dazu geeigneten Falle gegen Räuber und Raubmörder kund zu machen, und wird nach dieser Kundmachung von einer Militär- oder zur Militär-Jurisdiktion gehörigen Person ein solches Verbrechen verübt; so ist von der Civil-Behörde gegen den von ihr eingebrachten Thäter, ohne Anfrage bey der Militär-Gerichtsbarkeit, die standrechtmäßige Aburtheilung vorzunehmen, und lediglich von dem einschreitenden Richter dem Regimente oder Korps, mit Anführung des Namens, Geburtsortes, des Charakters und des Tages der Hinrichtung, die Anzeige zu machen.

Hofdekret vom 2. July 1821, an die Appellations-Gerichte im Küstenlande und in Dalmatien, und an das Laibacher Stadt- und Landrecht, als provisorisches Appellations-Gericht für den Carlstädter Kreis, einverständlich mit dem Hofkriegsrathe und der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1774 d. J. G. S.

Um jedem Zweifel zu begegnen, der über die Zuständigkeit der Militär-Gerichtsbarkeit in der Militär-Gränze in Fällen des standrechtlichen Verfahrens entstehen könnte, wird mit Beziehung auf die in dem Hofdekrete vom 12. Februar 1821, Nr. 1739 der J. G. S., enthaltenen nähern Bestimmungen des standrechtlichen Verfahrens, hiermit erkläret: daß, wenn in einem Bezirke der Carlstädter oder Banal-Gränze das standrechtliche Verfahren gegen Räuber oder andere Verbrecher angeordnet worden ist, das dortige Standrecht berechtiget sey, gegen jeden, welcher wegen eines in dem betreffenden Bezirke nach geschehener Kundmachung verübten, mit dem standrechtlichen Verfahren bedrohten Verbrechens von der Militär-Obrigkeit ergriffen und eingebracht wird, wenn er auch kein Angehöriger der Militär-Gränze, sondern eines andern k. k. Landes ist, standrechtlich zu verfahren; nicht minder jede, in dem erwähnten Bezirke befindliche, wenn auch nicht zur Militär-Gränze gehörige Person, um in standrechtlichen Fällen als Zeuge vernommen zu werden, unmittelbar vorzurufen. Dagegen haben die Militär-Behörden in Hinsicht auf die den betreffenden Civil-Behörden zu machende Eröffnung dasjenige zu beobachten, was den letzteren in der hinsichtlich des standrechtlichen Verfahrens erflossenen Erklärung in dem Absatze g vorgeschrieben ist.

Hofdekret vom 9. Februar 1827, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley und der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2257 der J. G. S.

In dem Falle, wenn nach dem §. 505, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, von der obersten Justizstelle, im Einverständnisse mit der politischen Hofstelle, die Nothwendigkeit des Standrechtes in einem bestimmten Bezirke, wegen ungewöhnlicher Menge der Räubereyen anerkannt, und von dem Obergerichte die Bedrohung des standrechtlichen Verfahrens bekannt gemacht worden ist, sodann aber dennoch in dem bezeichneten Bezirke ein Raub begangen, und Jemand, wider welchen rechtliche Anzeigungen darüber bestehen, handfest gemacht wird, ist das, über die von was immer für einer Obrigkeit dem Kreisamte gemachte Anzeige; von dem Kreishauptmanne anzuordnende Standrecht

wider alle Mitschuldige des verübten Raubes, welcher zu dessen Zusammensetzung Anlaß gegeben hat, und selbst wider diejenigen, die während dessen Dauer etwa einen neuen Raub verübt hatten, und entweder von wem immer vor dasselbe gestellt, oder auf dessen eigene Veranlassung ergriffen werden, zu verfahren berechtiget und verpflichtet. Es kommt folglich gar nicht darauf an, ob in dem Ausschreiben des Kreishauptmannes zur Einleitung der in dem §. 502 erwähnten Vorkehrungen, der zuerst verhaftete Beschuldigte, oder keiner genannt wurde; daher auch während der Dauer des wirklich zusammengesetzten Standrechtes, wegen der Anhaltung mehrerer des Raubes rechtlich Beschuldigten, ein wiederholtes Ausschreiben des Kreishauptmannes oder seines Stellvertreters keineswegs nothwendig ist.

Siehe bey § 82 das Patent vom 21. May 1805, Nr. 731 der J. G. S., und bey §. 500 das Hofdekret vom 12. Februar 1821, Nr. 1739 der J. G. S.

§. 506.

Art des Verfahrens beym Standrechte.

Bey jedem Standrechte ist wegen zuverläßiger Erforschung der Umstände und der eigentlichen Beschaffenheit der That, Aufsuchung der Beweise und ihrer rechtlichen Kraft, wie auch wegen Vernehmung des Beschuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Verfahren in diesem Gesetzbuche verordnet ist: aber die wesentlichsten Unterscheidungszeichen des Verfahrens im Standrechte sind:

a) daß das ganze Verfahren von seinem Ursprunge an bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte, und ohne Unterbrechung geschieht;

b) daß es hierbey allein auf den Beweis derjenigen That ankommt, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesetzet ist; daß folglich auf Nebenumstände, oder sonst etwa entdeckte Verbrechen des Ergriffenen nicht zu sehen, die Ausforschung der Mitschuldigen zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles wider den Ergriffenen wegen der Mitschuldigen nicht aufzuhalten ist;

c) daß das Urtheil im Standrechte binnen vier und zwanzig Stunden von Zeit der Ergreifung des Beschuldigten geschöpfet, und sogleich vollzogen werden muß.

Digitized by Google

Hofdekret vom 14. September 1804, an das Ost-Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen, Nr. 684 der J. G. S.

Das Gesetz fordert auch im standrechtlichen Verfahren ausdrücklich solche Beweise, wie sie in dem allgemeinen Verfahren vorgeschrieben sind; hiemit kann auch im standrechtlichen Verfahren, zu Folge §. 430, die Todesstrafe nur auf den rechtlichen Beweis durch Geständniß, und zu Folge der §§. 408 und 409 auch durch die rechtliche Ueberführung durch Zeugen erkannt werden.

Siehe bey §. 500 das Hofdekret vom 12. Februar 1821, Nr. 1739.

§. 507.

Das Verfahren im Standrechte ist daher an den gewöhnlichen Gang, und die Förmlichkeit in der Untersuchung nicht gebunden. Nur hat der älteste Beysitzer bey der Berathschlagung vorzutragen, was er nach Beschaffenheit der Umstände zu unternehmen, und wie er das Verfahren zu leiten gedenke. Das Standrecht hat die Macht, den Zeugen, wer er immer sey, augenblicklich vorzurufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor sich bringen zu lassen, auch so lange anzuhalten, als es wegen Gegenstellung mit andern Zeugen, oder mit dem Beschuldigten zur Aufklärung der Wahrheit nöthig ist. Der älteste Beysitzer hat die Fragen zu stellen, und dieselben, so wie die Antworten, dem Gerichtsschreiber zum Protokolle in die Feder zu sagen. Bey der Berathschlagung soll der Vorsitzende die Stimmen der Beysitzer nach dem Alter im Richteramte sammeln, und den Schluß nach den mehreren Stimmen schöpfen; bey gleich getheilten Meinungen aber den Beschuldigten dem ordentlichen Criminal-Gerichte zur Behandlung überliefern.

Siehe bey §. 415 das Hofdekret vom 13. Januar 1826, Nr. 2156; bey §. 426 das Hofdekret vom 14. April 1826, Nr. 2179; und bey §. 500 das Hofdekret vom 12. Februar 1821, Nr. 1739 d. J. G. S.

§. 508.

Bey dem Standrechte ist die Strafe des Verbrechers die Hinrichtung mit dem Strange. Nur diejenigen, die an dem Aufruhre geringeren Antheil genom- Art der Bestrafung.

men haben, sollen dann, wenn das abschreckende Beyspiel schon durch die Hinrichtung eines oder andern Hauptschuldigen bewirket wird, zu der in dem §. 69 verordneten Leibesstrafe, welche hier mit öffentlicher Züchtigung zu verschärfen ist, verurtheilet werden.

Siehe bey §. 500 das Hofdekret vom 12. Februar 1821, Nr. 1739 der J. G. S.

Durch Note der k. k. Gesetzgebungs-Hofkommission vom 11. July 1816 wurde erklärt: daß sich die Vorschrift des §. 508, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, über den Aufruhr, auf die Verbrechen des Raubes, Mordes und der Brandlegung nicht anwenden lasse.

§. 509.

Weiteres Verfahren bey einem unvollständigen Beweise.

Wäre das dem Beschuldigten zur Last liegende Verbrechen binnen der bestimmten vier und zwanzig Stunden nicht rechtlich erwiesen, wäre aber auch seine Schuldlosigkeit nicht zureichend dargethan; so ist derselbe sammt den Untersuchungsakten an das ordentliche Criminal-Gericht einzuliefern, damit das ordentliche Verfahren mit ihm vorgenommen werde.

§. 510.

Vollstreckung der Strafe

Wenn der rechtliche Beweis des Verbrechens vorhanden, und das Strafurtheil gefället ist; muß dieses ohne Verzug kund gemacht und Anstalt getroffen werden, damit sogleich in dem tauglichsten Orte das Strafgerüst errichtet, und das Urtheil ungesäumt vollzogen werde.

Siehe bey §. 426 das Hofdekret vom 14. April 1826, Nr. 2179; bey §. 500 das Hofdekret vom 12. Februar 1821, Nr. 1739, und bey §. 506 das Hofdekret vom 14. September 1804, Nr. 684 der J. G. S.

§. 511.

Wenn das standrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt; sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwey Stunden, auf seine ausdrückliche Bitte auch eine dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden.

Siehe bey §. 444 die Erläuterung der Hofkommission vom 14. September 1804, und bey §. 450 die Circulare vom 1. August 1833 und 5. Oktober 1837.

§. 512.

Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil hat kein Rekurs und kein Gnadengesuch Statt. Ohne Gestattung eines Rekurses.

§. 513.

Ueber die Vorgänge im Standrechte ist ein ordentliches Protokoll zu führen, in dasselbe alles Wesentliche, besonders, was die eigentliche Beschaffenheit der That und die Beweise betrifft, sammt den bey der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen, und dem Urtheile einzutragen, das Protokoll von allen, die dem Standrechte beywohnen, zu unterfertigen, und längstens drey Tage nach geendigtem Standrechte dem Obergerichte einzusenden. Protokollirung der ganzen Behandlung, und Einsendung an das Obergericht.

Siebzehntes Hauptstück.

Von der Entschädigung und Genugthuung.

---

§. 514.

Wirksamkeit des Criminal-Gerichtes zur Entschädigung: I. Durch Zurückstellung des entzogenen Gutes.

Das Criminal-Gericht ist verpflichtet, denjenigen, welche durch ein Verbrechen Schaden gelitten haben, das ihnen gehörige Gut in so fern von Amtswegen zurück zu verschaffen, als dieses Gut bey der Untersuchung unter der Habseligkeit des Verbrechers, oder eines Theilnehmers am Verbrechen, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin es von dem Verbrecher nur zur Aufbewahrung geleget oder gegeben worden. Diese Zurückstellung geschieht entweder von dem Criminal-Gerichte unmittelbar, wenn das fremde Gut ihm zugekommen ist, oder vermittelst seiner Verwendung bey der Gerichts-Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit das Gut befindlich ist. Das Criminal-Gericht hat sich darüber mit einer ordentlichen Quittung desjenigen zu bedecken, der sein Eigenthum zurück erhalten hat.

Hofdekret vom 21. May 1819, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, Nr. 1565 d. J. G. S.

In Fällen, wo Gegenstände eines Verbrechens von Gefälls-Beamten angehalten werden, hat das Criminal-Gericht wegen Zurückstellung derselben an denjenigen, der sie als ein ihm durch Verbrechen entzogenes Gut anspricht, und nach Vorschrift des §. 516, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, beweiset, daß er wirklich der Eigenthümer oder Inhaber davon sey, an die Gefälls-Behörde sich zu verwenden, und wenn die Ausfolgung verweigert würde, die Anzeige an das Appellations-Gericht zur weitern den Umständen angemessenen Verfügung zu machen.

§. 515.

Ist das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich keiner Theilnehmung schuldig gemacht hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes insgemein gültige Art, oder auch als Unterpfand gerathen; so soll zwar das Criminal-Gericht sich ebenfalls verwenden, daß der Besitzer sich zur Abtretung in Güte bequeme; so fern jedoch dieses nicht bewirket werden kann, hat das Criminal-Gericht dem Eigenthümer bloß anzuzeigen, wer in dem Besitze seines Gutes sey, damit er im ordentlichen Wege sein Recht suchen könne. II. Durch gütliche Verwendung oder Anweisung an den redlichen Besitzer.

§. 516.

Ehe das Criminal-Gericht jemanden dasjenige zurück stellet, was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogenes Gut anspricht, muß bewiesen seyn, daß er wirklich der Eigenthümer oder sonst Inhaber davon gewesen sey. Dieser Beweis wird bey vorhandenem Geständnisse des Verbrechers durch die beschworene Bestätigung des Eigenthümers oder Inhabers vollständig gemacht. Auch bey mangelndem Geständnisse des Verbrechers ist zu einem solchen Beweise genug, wenn Nach geführtem Beweise des Eigenthums.

a) durch die Untersuchung dargethan ist, daß das Verbrechen an demjenigen, der sich als Eigenthümer oder Inhaber meldet, verübet worden;

b) dieser die Sache kennbar, und mit solchen Merkmalen beschreibt, die nur dem Eigenthümer oder Inhaber bekannt seyn können; und

c) seine Angebung mit einem Eide bestätiget.

§. 517.

Ist das Eigenthum oder das Inhaben erwiesen; so muß das angesprochene Gut dem Eigenthümer oder Inhaber sogleich zurück gestellet, oder wieder verschaffet werden, wenn gleich die Untersuchung noch nicht geendiget wäre. Vielmehr ist das Criminal-Gericht verpflichtet, die Eigenthümer fremder, in der Untersuchung vorkommender Habseligkeiten, sobald es geschehen kann, ausfindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher, wenn bey einer Unter- Vorkehrung zur Entdeckung des unbekannten Eigenthümers.

Digitized by Google

suchung ein nach allem Anscheine fremdes Gut gefunden wird, der Beschuldigte aber den Eigenthümer nicht angeben kann oder will, und binnen zwey Monaten von Zeit der bekannt gewordenen Anhaltung des Beschuldigten niemand sich mit einem Anspruche des Eigenthumes gemeldet hat, soll das Criminal-Gericht die Beschreibung eines solchen Gutes auf eine Art abfassen, daß zwar dasselbe dem Eigenthümer kennbar gemacht, jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um die Bezeichnung derselben dem Eigenthümer als den Beweis seines Rechtes vorzubehalten.

§. 518.

Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo der Beschuldigte sich aufgehalten hat, oder, wo die ihm Schuld gegebenen Verbrechen verübet worden, durch Edikt bekannt zu machen, worin dem Eigenthümer aufgetragen wird, sich binnen Jahresfrist zu melden, und sein Recht zu beweisen; widrigen Falls das beschriebene Gut veräußert, und das Kaufgeld indessen bey dem Criminal-Gerichte aufbehalten werden würde.

§. 519.

und zur Aufbewahrung des Entschädigungsbetrages.

Wenn binnen dieser Frist niemand sich mit einem Rechte auf die beschriebenen Habseligkeiten meldet; hat das Criminal-Gericht die Einleitung zu treffen, daß dieselben von dem Civil-Gerichte des Ortes, wo sie befindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkaufet, und das gelöste Geld ihm, Criminal-Gerichte, übergeben werde. Bis zur gesetzmäßigen Verjährungsfrist kann der rechtmäßige Eigenthümer, der sein Eigenthumsrecht zu beweisen vermag, die Abfolgung dieses Kaufgeldes fordern. Nach der Verjährungsfrist fällt dasselbe der Kasse zu, aus welcher insgemein die Criminal-Gerichtskosten bestritten werden.

Siehe die allgemeine Vorschrift über die Verfahrungsart der Galizischen Criminal-Gerichte, 11. Hauptstück: »Von Behandlung der Criminal-Depositen,« in dem Hofdekrete vom 28. Oktober 1808, Nr. 867 der J. G. S.; und die Instruktion für die Verwaltung des Criminal-Depositen-Wesens bey dem Wiener Magistrate, im dem Hofdekret vom 20. May 1813, Nr. 1049 der J. G. S.

Digitized by Google

§. 520.

Wäre das fremde Gut von einer solchen Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses durch ein Jahr nicht aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden; so ist die Veräußerung durch öffentliche Versteigerung auch vor der Zeit einzuleiten.

§. 521.

Bey jeder Veräußerung eines fremden Gutes, dessen Eigenthümer unbekannt ist, muß die umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes, der für jedes gelöste Betrag des Kaufgeldes, und der Käufer genau aufgezeichnet, und diese Aufzeichnung den Untersuchungsakten beygeleget werden.

§. 522.

III. Mittel zur Entschädigung durch Zuerkennung des ausgemittelten Betrages.

Wenn das fremde Gut nicht mehr zurück verschaffet werden kann, ist das Criminal-Gericht zwar verpflichtet, bey der Untersuchung von Amtswegen aufzuklären, was für ein Schade aus dem Verbrechen entstanden sey. In dem Urtheile aber ist nur dann etwas in Beziehung auf die Entschädigung zu bestimmen, wenn der Betrag des Schadens, und die Person, der die Entschädigung gebühret, aus der Verhandlung deutlich und zuverläßig erhellet. In diesem Falle soll das Criminal-Gericht mit dem Strafurtheile zugleich das Erkenntniß schöpfen, wann, und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entschädigung zu leisten sey; und dieses Erkenntniß ist jedem, dem eine Entschädigung zugesprochen worden, von dem Criminal-Gerichte zuzustellen.

Hofdekret vom 28. Dezember 1811, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einvernehmen mit der k. k. Central-Finanz-Hofkommission, Nr. 967 der J. G. S.

Ueber gestellte Anfrage: wie im Falle eines an klingender Münze verübten Verbrechens die Entschädigung zu leisten sey, wird erkläret: in jenen Fällen, wo der Beschädigte genau die ihm durch das Verbrechen entgangenen bestimmten Münzsor-

ten angeben, oder doch bestätigen kann, daß das ihm entgangene bare Geld in bestimmten Münzsorten, z. B. in Dukaten, Kronen oder Zwanzigern bestand, ist im ersten Falle auf die Zurückzahlung in der bestimmten Münzsorte, und im zweyten Falle auf die Zurückzahlung in einer jener drey Münzsorten zu erkennen.

Nur in dem Falle, daß der Beschädigte weder auf die eine noch auf die andere Art die Münzsorten bestimmen kann, ist nach dem §. 15 des Finanz-Patentes vom 20. Hornung 1811 zu erkennen.

Siehe bey §. 153 das Hofdekret vom 19. April 1811, Nr. 941 der J. G. S.

Hofdekret vom 16. May 1812, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Januar n. J, Nr. 991 der J. G. S.

Es ist in Ansehung der richterlichen, den neuen Finanz-Gesetzen vorausgehenden Urtheile, womit eine Zahlung in klingender Münze oder Conventions-Münze ohne Festsetzung einer bestimmten Geldsorte aufgetragen worden, eben jenes zu beobachten, was in Ansehung der Verträge durch das Finanz-Patent vom 20. Februar 1811 und die Erläuterungen vom 13. November 1811 vorgeschrieben ist.

Siehe bey §. 202 die Hofdekrete vom 1. März 1822, Nr. 1848; und 31. August 1822, Nr. 1890; und bey §. 463 das Hofdekret vom 6. Juny 1823, Nr. 1945 der J. G. S.

§. 523.

Wirkung derselben.

Ein solches Erkenntniß hat gleich einem andern rechtskräftigen Urtheile die Wirkung, daß derjenige, dem die Entschädigung zuerkannt ist, den Civil-Richter des Verurtheilten unmittelbar um die Exekution anrufen kann. Er ist aber durch dieses Erkenntniß nicht gehindert, auch eine größere Entschädigung zu fordern, wenn er einen größeren Schaden, als durch das Erkenntniß des Criminal-Gerichtes bestimmet ist, zu erweisen vermag.

§. 524.

IV. Mittel: Anweisung auf den Rechtsweg.

Findet das Criminal-Gericht sich außer Stand, mit Zuverläßigkeit zu bestimmen, wem eigentlich eine Entschädigung aus dem Verbrechen gebühre, oder worin diese Entschädigung zu bestehen habe; so hat es

nur dem Strafurtheile einzurücken, daß denjenigen, denen der Verbrecher Schaden gethan, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen, bevorstehe. Wenn nun jemand, um dieses ihm vorbehaltene Recht ausführen zu können, sich der Beweise halber bey dem Criminal-Gerichte meldet, ist ihm das Einsehen der Untersuchungsakten, jedoch bloß an denjenigen Stellen zu gestatten, welche auf das an ihm verübte Verbrechen Beziehung haben, und ihm zu Beweisgründen seines Rechtes dienlich seyn können. Von solchen Stellen müssen ihm auch auf Verlangen Abschriften hinausgegeben werden.

Hofdekret vom 23. August 1819, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge höchster Entschließung vom 16. August 1819, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 1596 der J. G. S.

Ueber die Frage: ob bloß dem durch ein Verbrechen Beschädigten, nicht aber auch dem Untersuchten, vorzüglich zum Schuze gegen die Entschädigungsklage, die Einsicht der Untersuchungs-Akten und Ertheilung der dienlichen Abschriften zu gestatten sey, haben Seine Majestät zu beschließen geruht: es habe bey der Vorschrift der §§. 522 und 524, ersten Theiles des Strafgesetzes, nach welchem nur dem Beschädigten die Einsicht der Criminal-Akten und Ertheilung von Abschriften zusteht, zu verbleiben.

Siehe bey §. 464 das Hofdekret vom 19. Jänner 1811, Nr. 922 der J. G. S.

Hofdekret vom 1. Februar 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. Januar 1833, Nr. 2591 der J. G. S.

Dem durch ein Verbrechen Beschädigten ist die Einsicht der Criminal-Akten, wenn der Beschuldigte nicht verurtheilt wird, nicht zu gestatten, und hierin auch dem Fiskus kein in den Gesetzen nicht gegründetes Vorrecht einzuräumen.

Justiz-Hofdekret vom 9. Juny 1835.

Ueber die Frage: in wie fern eine Entschädigungsklage als unstatthaft anzusehen sey, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derselben zum Grunde liegenden Faktums eine Untersuchung einzuleiten nicht befunden hat; haben Seine k. k. Maje-

Digitized by Google

stät mit allerhöchster Entschließung vom 29. May 1835 folgende Vorschrift zu ertheilen geruhet:

Erstens. Durch die Bestimmungen der §§. 522, 523, 524, 525 des ersten, und 398 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches, dann der §§. 1338, 1339, 1340 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und der durch das Justiz-Hofdekret vom 6. März 1821, Nr. 1743 der J. G. S. kundgemachten allerhöchsten Entschließung vom 29. August 1820, ist das Recht desjenigen, der durch eine strafbare Handlung beschädiget worden ist, seine Entschädigung oder Genugthuung bey dem Civil-Gerichte im ordentlichen Rechtswege zu suchen, nicht auf die Fälle beschränkt worden, in welchen derselbe entweder mit dem von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden ist, oder durch das Strafurtheil zum ordentlichen Rechtswege verwiesen wird, sondern seine Klage im ordentlichen Rechtswege findet auch in allen übrigen in diesem Gesetze ausdrücklich nicht bezeichneten Fällen Statt, sobald die Strafbehörde entweder über die Untersuchung ein wie immer lautendes Urtheil gefället hat, oder von der Untersuchung aus was immer für einem Grunde abgestanden ist, oder erkläret hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sey.

Zweytens. Wenn der Beschuldigte wegen seiner Flucht oder Abwesenheit nicht vor die Strafbehörde gestellet werden kann, und bey Verbrechen auch der Fall des Ediktal-Verfahrens, nach dem §. 490, des ersten Theiles des Strafgesetzes, nicht eintritt, ist ebenfalls über die hierüber von der Strafbehörde abzugebende Erklärung die Entschädigungsklage im ordentlichen Rechtswege zuzulassen.

§. 525.

Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten ist immer nur in dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen, wozu der Beleidigte nach geendigter Untersuchung und geschöpftem Urtheile die Beweise auf die im vorigen Paragraphe erwähnte Art bey dem Criminal-Gerichte einzuholen, befugt ist.

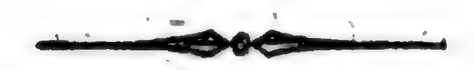

Achtzehntes Hauptstück.

Von den Criminal-Kosten.

§. 526.

Alle Verhandlungen in Criminal-Angelegenheiten, sie mögen bey was immmer für einer Behörde vorfallen, sind von Amts wegen zu verrichten. Es kann dafür keine andere Vergütung, Taxe oder Abgabe angerechnet werden, als welche in diesem Gesetze ausdrücklich gestattet ist. Die aus solchen Verhandlungen entstehenden Schriften sind von dem Stämpel und bey der Versendung von Entrichtung eines Postporto, nach den darüber bestehenden besonderen Anordnungen befreyet. Taxfreye Verrichtungen.

Hofkammer-Dekret vom 17. Jänner 1805, an das Galizische Landes-Gubernium, Nr. 708 der J. G. S.

Da nach dem neunten Paragraph des Stämpel-Patentes alle Criminal-Akten vom Stämpel befreyet sind, müssen alle Schriften, Expeditionen ꝛc. auch ohne Stämpel, so lange die Criminal-Untersuchung wider den Beschuldigten fortwährt, expedirt werden; hieraus folgt nun von selbst, daß, so wie das Strafurtheil ohne Stämpel zu expediren ist, eben so auch das Urtheil oder die Urkunde, wodurch der in die Criminal-Untersuchung Verfallene davon losgesprochen wird, keinem Stämpel unterliegen könne. Wenn aber andere Parteyen sich für einen in die Criminal-Untersuchung Verfallenen zur Bürgschaft antragen, oder Kaution erlegen, Abschriften von Criminal-Expeditionen und Protokollen verlangen, und der Criminal-Richter die Bürgschaften und die Kautionen annimmt, oder Abschriften bewilliget; so sind diese Handlungen schon keine Criminal-Verhandlungen mehr, sondern müssen als Parteysachen betrachtet, und als solche dann auch dem Stämpel unterzogen werden.

Hofdekret vom 10. April 1807, an die Appellations-Gerichte in Lemberg und Krakau, über Note der vereinten Hofkanzley vom 26. März n. J., Nr. 806 der J. G. S.

Denjenigen Justiziären, welche zu strafgerichtlichen Erhebungen in fremde Bezirke abgeordnet werden, es möge diese

Abordnung den Mangel eines dasigen Justiziärs oder dessen Saumseligkeit zum Grunde haben, ist ein Taglohn von 1 fl. 30 kr. nebst der unentgeldlichen Fuhr von dem Dominium des betreffenden Bezirkes zu verabreichen, welches letztere auch, jedoch nur im Erfordernißfalle, zur Leistung eines mäßigen Reisevorschusses an einen aus einem fremden Gerichtsbezirke herbeygezogenen Justiziär verhalten werden kann. Sollte sich über die Summe der ganzen Diäten-Vergütung ein Streit ergeben, so ist dem betreffenden Strafgerichte, da nur dasselbe über den innern Gehalt solcher Vorerhebungen, und über die eigentliche Dauer der dießfälligen Zeitverwendung zu urtheilen vermag, das Erkenntniß in erster Instanz mit dem Beysatze zu überlassen, daß dasselbe die exekutive Eintreibung jedesmal bey dem betreffenden Kreisamte anzusuchen habe.

Hofkanzley-Dekret vom 12. Oktober 1810, an das Mährisch-Schesische Gubernium.

Die oberste Justizstelle hat an das Appellations-Gericht die Weisung erlassen, daß den Criminal-Räthen, wenn sie außer dem Amtsorte entweder wegen Thaterhebung oder wegen Konstituirung eines Zeugen oder Verbrechers, die Krankheits halber nicht eingeliefert werden können, abgeschickt werden, die Vergütung der Diäten aus dem Criminal-Fonde zu leisten, und nur darauf zu sehen sey, daß dergleichen Excursionen nicht ohne Nothwendigkeit vorgenommen werden.

Siehe bey §. 235 das Hofdekret vom 12. Februar 1820, Nr. 1648 der J. G. S.

Justiz-Hofdekret vom 29. Oktober 1812.

Damit man allgemein wisse, wie in den Fällen, wo ein inländischer Unterthan im Auslande wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, dann, wenn er daselbst die Strafzeit aushält, und eine Vergütung der Criminal-Gerichtskosten an das Ausland geleistet werden soll, sich zu benehmen sey, wird hiemit Folgendes bestimmt: Da nach dem im §. 33 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellten, sowohl in Civil- als Criminal-Fällen anzuwendenden Grundsatze, aus dem Vermögen fremdländiger, von einem hierländigen Criminal-Gerichte in die Criminal-Untersuchung gezogen, und verurtheilt werdenden Verbrecher keine andern Gebühren angesprochen werden dürfen, als welche gemäß des achtzehnten Hauptstückes, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, ersten Abschnittes, dem hierländigen, in eine Criminal-Untersuchung verfallenden Unterthan aufzurechnen gesetzlich vorgeschrieben ist; so sind auch die von fremden Gerichten in gleichem Falle in Aufrechnung gebrachten gerichtlichen Unkosten, so lange die österreichischen Unterthanen den Fremdlingen gleich gehalten

werden, selbst dann, wenn die Fremden von den österreichischen Tax-Normen differiren sollten, zu vergüten, und nur dann, wenn man sich bey fremden Regierungen gegen die inhaftirten, oder als Sträfling abgeurtheilten österreichischen anders, als gegen die eigenen Unterthanen in Abforderung der Gerichtstaxen benehmen sollte, hat die strengste Reciprozität einzutreten.

Hofdekret vom 19. Juny 1813, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der Hofkammer vom 6. May 1813, Nr. 1056 der J. G. S.

Alle Criminal-Behörden haben für die aus dem Auslande an sie einlangenden Postwagens-Sendungen, die darauf haftenden ausländischen Portobeträge, und zwar für die vergangenen noch unberichtigten sowohl, als für die künftigen Fälle, gleich bey Empfang der Pakete zu berichtigen, für welche Auslagen denselben, gleich wie für die übrigen Criminal-Auslagen, den Gesetzen gemäß, ihre Erholung bevorsteht.

Hofdekret vom 8. Juny 1815, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, Nr. 1154 der J. G. S.

Da vermöge des von Seiner Majestät sanktionirten Patentes die österreichische Gerichtsordnung und das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und deren Bestrafung in Istrien und in dem Fiumaner Kreise vom 1. July 1815 angefangen, in Wirksamkeit tritt; so wird in Hinsicht auf das Taxwesen hiermit verordnet:

4. In Geschäften über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen ist weder an Taxen noch an sonstige Schreib- und Postgebühren oder an Stämpel etwas anders aufzunehmen, als was in dem Gesetze über Verbrechen und deren Bestrafung ausdrücklich enthalten ist.

Hofdekret vom 5. August 1815, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkammer und der Central-Organisirungs-Hofkommission, Nr. 1166 der J. G. S.

Ueber Anfrage: wer die Criminal-Kosten für die aus dem Villacher Kreise von den dortigen Obrigkeiten eingelieferten Inquisiten zu bestreiten habe, und wem der Ersatz derselben bey der Aburtheilung zuzusprechen sey? ist Folgendes festzusetzen befunden worden: daß in den ganzen dortlandigen zwey Gouvernements-Gebieten die für die Inquisiten während des criminal-gerichtlichen Verfahrens auflaufenden Kosten bis zur Kreirung eines Criminal-Fondes aus dem Kameral-Aerarium zu bestreiten, die

übrigen Auslagen aber, welche durch die den politischen Obrigkeiten zustehenden Funktionen bey Criminal-Angelegenheiten verursacht werden, von den Bezirks-Obrigkeiten und beziehungsweise den landesfürstlichen Kommissariaten aus der Bezirkskasse zu leisten, und gehörig zu verrechnen seyen; weßhalb auch die Ersatzleistungen von Seite der Inquisiten und abgeurtheilten Verbrecher, in so ferne sie durch das Gesetz Statt finden, nach Umständen an die Bezirks-Obrigkeiten oder an das Aerarium geschehen müssen.

Hofdekret vom 30. Dezember 1815, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Note der Central-Organisirungs-Hofkommission vom 19. Dezember n. J., Nr. 1199 der J. G. S.

Das Hofdekret vom 5. August 1815, in Betreff der Kosten, welche durch die den politischen Obrigkeiten zustehenden Funktionen bey Criminal-Angelegenheiten verursacht werden, wird dahin erläutert: daß diese Kosten sowohl von den Bezirks-Obrigkeiten als den landesfürstlichen Kommissariaten aus den Emolumenten zu bestreiten sind, welche die Behörden für die Ausübung der Gerichtsbarkeit beziehen.

In Hinsicht auf die landesfürstlichen Kommissariate sind aber die dießfälligen Kosten, da diese Emolumente dem Aerarium zufließen, gehörig zu verrechnen, weßhalb auch die Ersatzleistungen, in so fern sie durch das Gesetz Statt finden, nach Umständen an die Bezirks-Obrigkeiten oder an das Aerarium geschehen müssen. Nach Maßgabe des §. 449, des zweyten Theiles des Strafgesetzes, gilt diese Bestimmung auch für die Kosten, welche bey dem Verfahren über schwere Polizey-Uebertretungen auflaufen.

Hofdekret vom 14. März 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, über Note der geheimen Hof- und Staatskanzley vom 7. März 1818, Nr. 1430 der J. G. S.

Die königlich sächsische Regierung hat in Rücksicht auf die von Seite Oesterreichs zugesicherte gegenseitige Willfährigkeit, allen königlichen Aemtern und Kammerguts-Gerichten die Weisung ertheilet, gegen die k. k. Behörden künftig in Criminal-Sachen von Amtswegen tax- und portofrey zu verfahren.

Hofdekret vom 2. May 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer, Nr. 1446.

Alle in Parteysachen von ausländischen Behörden für die Gerichtsstellen, Kreisämter, Magistrate und Landgerichte des

österreichischen Kaiserstaates einlangenden unfrankirten Requisitions-Schreiben, die schon durch ihre äußeren Kennzeichen sich als ämtliche Briefe ankündigen, sind von den österreichischen Gränz- und übrigen Postämtern als Dienstbriefe ohne Bezahlung eines Porto, und somit ohne dessen Zurechnung für die Abgabe, in der Cartirung zu behandeln.

Die landesfürstlichen sowohl als auch die übrigen Gerichts-Behörden haben die aus solchen ausländischen Requisitions-Schreiben erwachsenden Portobeträge, im Falle ihrer Einbringlichkeit zu Guten des Postgefälles, im gerichtlichen Wege, vorschriftmäßig einzuheben, und bey den Taxämtern abzuführen.

Hofdekret vom 10. Oktober 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 7. September 1818, über Vortrag der allgemeinen Hofkammer, Nr. 1508 der J. G. S.

Bey Criminal-Untersuchungen sind die Diäten und Reisekosten in Fällen, wo der Untersuchte die Untersuchungskosten zu tragen hat, nicht von ihm, sondern von dem Criminal-Gerichte, und daher bezugsweise der Provinzial-Verfassung, von dem Criminal-Fonde zu bestreiten.

Hofdekret vom 27. November 1818, an das Böhmische Appellations-Gericht, über Note der geheimen Hof- und Staatskanzley vom 27. September 1818, Nr. 1521 der J. G. S.

Vom 1. Oktober 1818 an werden in dem Königreiche Sachsen auch Patrimonial-Gerichte, mit Einschluß der Stadträthe, auf Requisition der kaiserlichen österreichischen Gerichts-Behörden, in Criminal-Fällen, von Amtswegen expediren. Es bleibt ihnen jedoch dabey überlassen, ihre baren Verläge an Bothenlohn, Postgeld und andere dergleichen Auslagen, wozu aber die Copialien und Assessors-Gebühren keineswegs zu rechnen sind, wie bisher zu liquidiren, und sich von den dießseitigen Gerichtsstellen erstatten zu lassen.

Da nun von dem königlich sächsischen Hofe alles gethan worden ist, was die dortländische Verfassung zuließ; so ist gegen die königlich sächsischen Patrimonial- und Stadtgerichte sich auch künftig auf ihre Requisitionen, hinsichtlich des kostenfreyen Verfahrens in Criminal-Angelegenheiten, ganz auf gleiche Art, wie gegen die königlich sächsischen Aemter und Kammerguts-Gerichte zu benehmen.

Hofdekret vom 20. März 1819, an das Galizische Appellations-Gericht, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 1550 der J. G. S.

Die durch das Hofdekret vom 10. Oktober 1818, Nr. 1508 der J. G. S., bekannt gemachte höchste Entschließung vom 7. September 1818, vermöge welcher bey Criminal-Untersuchungen die Diäten und Reisekosten in Fällen, wo der Untersuchte die Untersuchungskosten zu tragen hat, nicht von ihm, sondern von dem Criminal-Gerichte, und daher bezugsweise, nach der Provinzial-Verfassung, von dem Criminal-Fonde zu bestreiten sind, hat auch auf die verflossenen Fälle, wo die Parteyen zu den Kosten bereits verurtheilt, aber dieselben noch nicht hereingebracht worden sind, zu wirken.

Hofkammer-Dekret vom 5. July 1820, an die Landesstelle in Tyrol und Vorarlberg, Nr. 1671 der J. G. S.

Die Quittungen über Diäten unterliegen auch in Criminal-Fällen, wie bey anderen Geschäftsreisen, dem klassenmäßigen Stämpel, welchen der Empfänger der Diäten zu bezahlen hat.

(In Folge Verordnung der k. k. allg. Hofkammer vom 5. Dezember 1826 muß von nun an jedes Reise-Particulare ohne Unterschied, ob hierauf ein Vorschuß behoben wurde, oder nicht, längstens binnen 14 Tagen, von Beendigung des Kommissions-Geschäftes an zu rechnen, der betreffenden Behörde vorgelegt, und demselben sogleich der von einem erhaltenen Vorschusse allenfalls noch in Handen des Particular-Legers verbliebene Rest, oder die Ausweisung, daß dieser Rest bereits an die Kasse zurück ersetzt sey, beygeschlossen werden; die Ueberschreitung dieses Termines hat nicht nur den Verlust der ins Verdienen gebrachten Gebühren und Reisekosten, sondern auch den Rückersatz des ganzen allenfalls behobenen Vorschusses zur Folge. Uebrigens wurden die Länderstellen ermächtigt, bey Termins-Ueberschreitungen solcher Beamten, welche Vorschüsse an Provinzial-Kameral-Kassen zu verrechnen, oder aus denselben die Vergütung ihrer Reisekosten zu erhalten haben, in Fällen, wo wirklich rücksichtswürdige Gründe eintreten, die nachträgliche Passirung selbst zu ertheilen. Justiz-Hofdekret vom 4. Jänner 1827, Nr. 2247 der J. G. S.)

Hofdekret vom 9. März 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley und der allgemeinen Hofkammer, Nr. 1745 der J. G. S.

Vom 1. Februar 1821 angefangen, sind alle in dem ersten Theile, zweyten Abschnitte, achtzehnten Hauptstücke des Strafgesetzes, bezeichneten Criminal-Kosten in Conventions-Münze zu entrichten; und so viel insbesondere die Verpflegungskosten, das ist: die bisher nach Verschiedenheit der Orte und Umstände

für die Verpflegung der Verhafteten in Wiener Währung, nämlich Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen, aufzurechnen bewilligten Beträge betrifft, sind solche nach ihrem Werthe in Conventions-Metallmünze in der Rechnung vorzutragen und zu bezahlen.

Siehe bey Abschnitt VI. der Einleitung das Hofkanzley-Dekret vom 8. July 1835.

Hofkammer-Dekret vom 17. Oktober 1822, an sämmtliche Länderstellen, Nr. 1902 d. J. G. S.

Da nach vorgekommenen Beschwerden nicht landesfürstlichen Gerichten schon öfter der Briefporto für solche Sachen zugerechnet und abgefordert wurde, welche erst nach ihrer Eröffnung zeigten, daß sie in Criminal-Angelegenheiten oder in Sachen schwerer Polizey-Uebertretungen, erlassen worden, in welchen jene Gerichte vorschriftmäßig vom Briefporto befreyt sind, wodurch also geschah, daß ihnen der bezahlte Porto wieder zurück gestellt werden müßte: so wird verordnet; daß zu Vermeidung ähnlicher Anstände in der Korrespondenz mit jenen Behörden, den schon bestehenden Anordnungen gemäß, der Gegenstand des betreffenden Schreibens auf der Addresse desselben jedesmal genau anzumerken nicht unterlassen werde*).

Hofdekret vom 20. März 1818, an das Appellations-Gericht für Tyrol und Vorarlberg, einverständlich mit der allgemeinen Hofkammer, Nr. 2176 der J. G. S.

Die Beamten der Kollegial-Gerichte sind bey den Dienstreisen in Criminal-Geschäften, welche in einer Entfernung auch unter zwey Stunden von dem Sitze des Gerichtes vorfallen, hinsichtlich der Diäten ganz nach den allgemeinen Direktiven zu behandeln, welche auch in Ansehung der Sanitäts-Beamten dahin ausgelegt wurden, daß sie die Vergütung der Fuhrkosten und Diäten, ohne Rücksicht auf die Größe der Entfernung vom Amte, zu erhalten, und in jenen Fällen, wo das ganze Geschäft mit Einschluß der Reise in einem halben Tage beendiget werden kann, auch nur halbe Diäten zu beziehen haben.

---

*) Hofdekret vom 8. Juny 1798, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, Nr. 418 der J. G. S.

Es ist vermöge Eröffnung der Finanz- und Kommerz-Hofstelle das Nöthige erlassen worden: daß die Versendung der Criminal-Akten, die von einer mit der Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Herrschaft an die Advokaten der Hauptstadt zur Schöpfung der Criminal-Urtheile nach der in Nieder-Oesterreich bestehenden Verfassung geschieht, von der Entrichtung des Postporto zu befreyen sey.

Hofdekret vom 15. Oktober 1830, an das Böhmische Appellations-Gericht, im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 2488 der J. G. S.

Den in criminalgerichtlichen Angelegenheiten auf Lokal-Kommissionen außer dem gewöhnlichen Wohnorte versendeten Criminal-Gerichts-Beamten gebühret, selbst innerhalb ihres Jurisdiktions-Bezirkes, die gesetzlich zugestandene Vergütung der nöthigen Reisekosten, und der Bezug der charaktermäßigen Diäten, nicht aber den unter gleichen Umständen jure delegato oder proprio einschreitenden Dominikal-Gerichts-Beamten die Aufrechnung der gehabten Reisekosten und Diäten.

Hofkanzley-Dekret vom 27. Januar 1832, an das küstenländische Gubernium, dem Innerösterreichisch-Küstenländischen Appellations-Gerichte, mitgetheilt durch Hofdekret vom 10. Februar 1832, Nr. 2547 der J. G. S.

Die Anfrage wegen Behandlung der Criminal-Gerichts-Beysitzer rücksichtlich der Fuhr- und Zehrungskosten, im Falle sie außer ihrem Wohnsitze zu Thaterhebungen beygezogen werden, findet man über vorläufiges Einvernehmen mit der obersten Justizstelle und der allgemeinen Hofkammer dahin zu erledigen, daß jenen Personen, welche nach dem §. 237, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, zu Thaterhebungen beygezogen werden, in dem Falle, als sie sich hierzu außer ihren Wohnort zu verfügen haben (was jedoch nur in sehr seltenen Fällen von Erhebungen in unbewohnten Orten Statt finden kann, weil bey Erhebungen in bewohnten Ortschaften immer aus dem Orte selbst zwey Vertrauen verdienende Personen beyzuziehen sind), die ihren persönlichen Verhältnissen angemessene Fuhr und Kost nach der Analogie des §. 528, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, zu vergüten oder zu verschaffen ist, daß jedoch hierbey alle unnöthige Kosten vermieden, und dergleichen Beysitzer, so weit es thunlich ist, in dem Wagen des abgeordneten Gerichts-Beamten mitgenommen werden sollen.

Hofdekret vom 23. März 1832, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzley und der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2554 der J. G. S.

Ueber die Frage: ob die Diäten und Reisekosten der Aerzte und Wundärzte, welche zu Criminal-Untersuchungen beygezogen werden, dem Inquisiten, wenn er zum Ersatze der Criminal-Kosten verurtheilet wird, aufzurechnen seyen, wird bedeutet:

daß unter den Diäten und Reisekosten, von welchen das Hofdekret vom 10. Oktober 1818 (J. G. S. Nr. 1508) spricht, nur jene der Beamten, nicht aber auch jene der Aerzte und Wundärzte zu verstehen sind, und daß daher dieses Hofdekret durch den auf die im Eingange vorausgehenden Worte: bey Criminal-Untersuchungen sind die Diäten und Reisekosten ꝛc. unmittelbar zu folgen habenden Ausdruck: der Beamten ꝛc. seine nähere und klare Bestimmung erhalte.

Hofdekret vom 20. Dezember 1834, an das Galizische Appellations-Gericht, im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer, Nr. 2678 der J. G. S.

Dem Appellations-Gerichte wird eröffnet, daß die Galizische Kameral-Gefällen-Verwaltung von der allgemeinen Hofkammer, in Rücksicht der Stämpelfreyheit der Quittungen über die aus Criminal-Depositen-Aemtern erhobenen Gelder und Sachen, durch Verordnung vom 11. November 1834 dahin belehret worden sey:

Das Hofdekret vom 19. May 1825 erkläre zwar die Quittungen über ein bey Gericht erliegendes Depositum in dem Falle, wenn solches der Partey ohne Verbindlichkeit des Rückerlages ausgehändiget wird, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Stämpel-Patentes vom 5 Oktober 1802, §. 21, lit. w, für stämpelpflichtig. Dagegen seyen nach dem wörtlichen Inhalte des §. 9, lit. x, dieses Patentes alle Criminal-Akten von dem Gebrauche des Stämpels ganz befreyt. Da nun die Quittungen über die aus dem Criminal-Depositen-Aemtern zu erhebenden Gelder oder kostbaren Sachen unter die Criminal-Akten, das ist: unter die im Laufe einer Criminal-Untersuchung vorkommenden von Amtswegen zu verhandelnden Schriften und Expeditionen gehören; so unterliege es keinem Zweifel, daß solche, in Gemäßheit des §. 9, lit. x des Stämpel-Patentes keines Stämpels bedürfen.

Justiz-Hofdekret vom 7. Februar 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einverständnisse mit der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley, Nr. 2688 der J. G. S.

Zwischen der k. k. österreichischen und den großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach, dann herzoglich Sachsen-Koburg und Gotha, wie auch herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Regierungen, ist wegen gegenseitiger unentgeldlicher Justizpflege in Criminal-Sachen die von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley dem obersten Gerichtshofe mitgetheilte Uebereinkunft dahin abgeschlossen worden, daß hinführo von den großherzoglich

Sachsen-Weimar-Eisenach, dann herzoglich Sachsen-Koburg und Gotha, wie auch herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Gerichts-Behörden jeder Requisition dem k. k. österreichischen Gerichte in Criminal-Angelegenheiten tax- und kostenfrey entsprochen werden solle, mit einziger Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattenden baren Auslagen, und zwar: für die Atzung mit Inbegriff von Arzt- und Curkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftigen Kleidungsstücken; für Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Criminal-Gerichte; für Bothenlohn und Postporto, endlich für Zeugengebühren, unter welchen letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die gemäß §. 529, ersten Theiles des österreichischen Strafgesetzbuches, einen Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen Vorforderung seiner Person zu Gericht, den Verdienst entbehren muß, mit dem gewöhnlichen Taglohne zu leisten und zu ersetzen sind.

Ueber die unentgeldliche Justizpflege in Criminal-Angelegenheiten, siehe das getroffene Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung, in dem Justiz-Hofdekrete vom 10. April 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge Ministerial-Erklärung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley vom 7. April 1835.

Siehe die Sammlung der bestehenden Vorschriften wegen der Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten für die in Kommission reisenden Beamten; erlassen am 21. May 1812, Nr. 992 der J. G. S.

Siehe das Diäten-Schema in dem Hofkammer-Dekrete vom 20. May 1813, Nr. 1048 der J. G. S.

Siehe die Bestimmung der Diäten-Klassen für das Amtspersonale der Civil- und Criminal-Gerichte in Tyrol und Vorarlberg, in dem Hofdekrete vom 2. May 1818, Nr. 1448 der J. G. S.

Siehe die Bestimmung der Diäten-Klassen für das Personale der Collegial-Gerichte und Präturen Dalmatiens, in dem Hofdekrete vom 26. September 1818, Nr. 1501 der J. G. S.

Siehe die Bestimmung der Diäten und Reisekosten für die Präturs-Beamten in Dalmatien, in dem Hofkammer-Dekrete vom 19. Juny 1820, Nr. 1667 der J. G. S.

Siehe die Bestimmung der Diäten für Criminal-Auskultanten, Accessisten und Praktikanten bey den Galizischen Criminal-Gerichten, in dem Hofdekrete vom 11. April 1823, Nr. 1934 der J. G. S.

Siehe bey §. 221 das Hofdekret vom 10. July 1829, Nr. 2417 der J. G. S., und bey §. 460 die Verordnung vom 24. August 1819.

§. 527.

Die zu irgend einer Ablieferung des Verhafteten etwa nöthigen Fuhren müssen von den Gemeinden durch Vorspann, ohne Entgeld, geleistet werden.

Cirkulare der k. k. Nieder-Oesterreichischen Landes-Regierung vom 16. September 1829.

§. 1. Von Entrichtung der Weg- und Brückenmauth sind befreyet:

m) Die Schubfuhren, dann die Fuhren mit Rekruten, Arrestanten und Verbrechern, gegen herrschaftliche Certifikate und gegen Vorweisung der Schubzettel.

Dazu gehören auch alle jene Fuhren, welche die zur Begleitung der Transporte ämtlich bestimmten Personen, dann auch die Habseligkeiten oder das Gepäcke der Transportirten, auf Anordnung der Obrigkeiten oder der Gerichte, und gegen deren Bestätigung verführen.

Siehe bey §. 460 die Hofkammer-Verordnung vom 10. May 1815.

Justiz-Hofdekret vom 18. August 1835, an das Galizische Appellations-Gericht.

Dem Appellations-Gerichte wird eine Abschrift des von der k. k. vereinten Hofkanzley in Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Juny l. J. unterm 28. July 1835, an das Galizische Gubernium erlassenen Dekretes, in Betreff der Frage: ob bey Stellung der Inquisiten an das Strafgericht die Atzungskosten der Verhafteten und der Taglohn der beygegebenen Wächter vom Criminal-Fonde oder von der Obrigkeit zu tragen seyen, zur weitern Verfügung mitgetheilet.

Abschrift.

Ueber die in Verhandlung gekommene Frage, wer bey Stellung der Inquisiten an das Strafgericht die Atzungskosten für Verhaftete und den Taglohn der beygegebenen Wächter zu tragen habe, dann wie sich hinsichtlich der bey solchen Ablieferungen nöthigen Vorspann zu benehmen sey, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 27. Juny d. J. zu befehlen geruhet, daß die Cirkular-Verordnung des Guberniums vom 23. May 1806, nach welcher bey der Stellung der Inquisiten an die galizischen Strafgerichte die Atzungskosten der Verhafteten und der Taglohn der beygegebenen Wächter von dem Criminal-Fonde zu tragen sind, aufrecht zu erhalten, und in dieser Hinsicht lediglich die Weisung zu erlassen sey, diese Vergütungen mit den in jenem Kreisschreiben bestimmten Beträgen, und in jener Währung, in welcher überhaupt dergleichen Vergütungen geleistet werden, anstandlos zu erfolgen. Zugleich haben Seine Majestät allergnädigst zu gestatten geruhet, daß in Zukunft in Galizien den Gemeinden die Vorspann bey Ablieferung von Verhafteten an die Strafgerichte zu vergüten, und dieses mit Beziehung auf jene Cirkular-Verordnung bekannt zu machen sey.

Da die Anweisung zur Vergütung der dem Criminal-Fonde treffenden Atzungs- und Bewahrungs-Kosten, zu welchen also künftig in Galizien auch die Vorspanns-Auslagen kommen, ohne-

hin nur von Seite des Guberniums nach vorheriger buchhalterischer Adjustirung der dießfälligen Partikularien erfolgt, so wird sich hiernach in Zukunft fortan zu benehmen, und die revidirende Provinzial-Staatsbuchhaltung anzuweisen, zugleich aber auch, da es sich um den Ersatz der hierdurch vermehrten Criminal-Kosten in jenen Fällen, wo solcher gesetzlich zu fordern ist, handelt, im Einvernehmen mit dem k. k. Appellations-Gerichte das Erforderliche einzuleiten seyn, damit in Hinsicht auf den nun modifizirten §. 527 des Strafgesetzbuches, ersten Theiles, und der §§. 534 und 539 den Armen der zuläßige Regreß gesichert werde.

Siehe bey §. 460 die Verordnung vom 24. August 1819.

§. 528.

Eben so sind Aerzte, Wundärzte und Hebammen in Criminal-Fällen ihre Anzeigen und Gutachten umsonst abzugeben schuldig. Wenn sie aber in dem Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß ihnen die Fuhr und Kost vergütet werden.

Hofdekret vom 3. Oktober 1818, an das Appellations-Gericht in Tyrol und Vorarlberg, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der vereinten Hofkanzley, Nr. 1504 der J. G. S.

Seine Majestät haben zu bewilligen geruhet, daß in Tyrol eigene Criminal-Aerzte und Criminal-Wundärzte gegen Bezug jährlicher Remunerationen aufgestellt werden.

Diese Remunerationen haben bey den fünf Kollegial-Gerichten für die Aerzte in 100 fl., für die Wundärzte in 50 fl.; bey den Untersuchungs-Gerichten aber für die Aerzte in 50 fl., und für die Wundärzte in 25 fl. zu bestehen.

In jenen Orten, in welchen sich von dem Aerarium pensionirte Aerzte oder Wundärzte, die noch keine Anstellung erhielten, befinden, sind diese gegen den Bezug ihrer Pension zu den criminalärztlichen oder wundärztlichen Verrichtungen zu verwenden; eben so auch die stadtärztlichen Individuen, welchen letztern sodann eine diesem Geschäfte, in so weit sie es besorgen werden, angemessene Remuneration zu bewilligen ist.

Hofkanzley-Dekret vom 24. Dezember 1818, an sämmtliche Länderstellen, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1529 der J. G. S.

Ueber die Frage: ob in den Fällen des §. 528, ersten Theiles des Strafgesetzes, und des §. 446, zweyten Theiles dessel-

ben, auch dem Kreis-Sanitäts-Personale die Kost gebühre, oder ob solche Amtshandlungen nicht als ohnehin zu dem Pflichtenkreise jenes Personales gehörig betrachtet, von Amtswegen gegen alleinige Vergütung der Fuhrkosten gefordert werden können; dann, ob jenen Individuen statt der in dem Gesetzbuche ausgedrückten Kost nicht die charaktermäßigen Diäten zu bewilligen wären; hat man festzusetzen befunden: daß dem Kreis-Sanitäts-Personale in den Fällen jener zwey Paragraphe die Diäten von Amtswegen gebühren, weil dasselbe nach den allgemeinen Ausdrücken dieser Paragraphe nebst der Fuhr auch die Kost anzusprechen hat, die ausgemessenen Diäten aber den Auslagen für eine anständige Kost angemessen sind.

Hofkanzley-Dekret vom 19. May 1823, an sämmtliche Länderstellen, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 1942 der J. G. S.

Um den vorgekommenen Anfragen und erhobenen Zweifeln über die Anwendbarkeit des §. XXX, der Sammlung der Vorschriften vom 21. May 1812, Nr. 992 der J. G. S., wegen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten (Diäten) für die in Kommission reisenden Beamte, auf das Sanitäts-Personale bey Kommissionen und Dienstverrichtungen in einer nahen Gegend zu begegnen, hat man zu beschließen befunden, und erkläret hiemit: daß der erwähnte §. XXX des Diäten- und Fuhrkosten-Normales vom 21. May 1812, wornach Beamte, die sich zum Nachsehen der Arbeit nicht über zwey Stunden von ihren Wohnorten entfernen, keine Diäten anzusprechen haben, weder auf die unbesoldeten Privat- und Aushülfsärzte und Wundärzte, noch auf das besoldete öffentliche Sanitäts-Personale, nämlich auf die Kreisärzte, Kreiswundärzte, Distriktsärzte und Wundärzte, oder Kameralärzte, wenn sie in Sanitäts-Angelegenheiten Dienstverrichtungen, es sey auch nur Nachsichtsreisen, vornehmen, keine Anwendung habe; daß daher sowohl den Privat- und Aushülfsärzten und Wundärzten, als auch dem besoldeten Kreis-Sanitäts-Personale, bey solchen Geschäften Diätengenüsse gebühren und zu verabfolgen sind, wo denselben nach den sonst bestehenden Vorschriften solche zustehen, oder ihnen auch noch künftig bewilliget werden, wenn auch die Gegend, in welcher das Geschäft verrichtet und wohin die Nachsichtsreise unternommen wird, weniger als zwey Stunden von dem Wohnorte des Arztes oder Wundarztes entfernt ist.

Uebrigens wird mit Beziehung auf den §. XXXVIII des Diäten-Normales bemerkt, daß die dort bewilligte ganze Diät in jenen Fällen nicht Statt finden kann, wenn es vorliegt, daß das ganze Geschäft sammt der Hin- und Rückreise in einem hal-

ben Tage vollbracht worden ist, wo dann nur eine halbe Diät aufgerechnet werden darf.

Siehe das Diäten-Normale für das gerichtliche Sanitäts-Personale in dem Hofkammer-Dekrete vom 20. May 1813, Nr. 1048 der J. G. S.; und bey §. 526 die Hofdekrete vom 20. März 1826, Nr. 2176; 10. Oktober 1818, Nr. 1508, und 23. März 1832, Nr. 2554 der J. G. S.

Hofkammer-Dekret vom 14. April 1837, an die Kameral-Magistrate in Mayland und Venedig.

Da sich in Absicht auf die Gebühren der Kunstverständigen, welche in Criminal-Angelegenheiten oder bey Untersuchungen über schwere Polizey-Uebertretungen verwendet werden, in einzelnen Fällen Anstände ergeben haben, so findet man im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley, der k. k. obersten Justizstelle und k. k. Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen hierüber Folgendes zu bestimmen.

Bey der Verwendung von Ingenieurs, Aerzten, Chirurgen, Hebammen und anderen Kunstverständigen in Straffällen, wo es sich nur um Beurtheilung und um Aussagen handelt, hat sich die Gebühr derselben auf die in dem Tariffe vom Jahre 1824 festgesetzten Reise- und Zehrungskosten zu beschränken, weil dieselben nach §. 528 des ersten, und §. 446 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches, ihr Gutachten unentgeldlich abzugeben verpflichtet sind.

In so weit aber derley Kunstverständige, welche nicht vom Staate bereits besoldet sind, Elaborate zu liefern, oder Operationen vorzunehmen haben, welche einen besondern Aufwand von Mühe oder Vorauslagen erfordern, ist denselben dafür eine abgesonderte Belohnung für das Geleistete und volle Entschädigung für die Vorauslagen zuzuwenden, welche letztere auch den im öffentlichen Dienste stehenden Kunstverständigen gegen gehörige Nachweisung des außerordentlichen, nicht etwa schon pauschirten baren Aufwandes nicht versagt werden kann. Das Ausmaß der Belohnung und Entschädigung, und wie dieselbe etwa im Voraus zu bestimmen sey, wird der strengen gesetzlichen Beurtheilung der Gerichtsstellen von Fall zu Fall überlassen, welche bey vorkommenden Zweifeln in der Lage sind, mit den Verwaltungs- oder Kontrolls-Behörden, die es betrifft, Rücksprache zu pflegen.

§. 529.

Taxe a) zur Entschädigung des Zeugen;

Einem Zeugen, der vom Taglohne lebt, und wegen der Vorforderung seiner Person zu Gericht den Verdienst entbehren muß, ist der gewöhnliche Taglohn zu ersetzen.

Hofdekret vom 29. März 1806, an das Appellations-Gericht in Lemberg, über dessen Anfragsbericht vom 27. Jänner n. J., einverständlich mit der Hofkommission in Gesetzsachen, Nr. 761 der J. G. S.

Die Anfrage, welche Vergütung den in Criminal-Fällen zur Zeugenschaft und Gegenstellung von entfernteren Orten berufenen Honoratioren zu leisten sey, wird dahin entschieden: Obgleich der §. 529 des Strafgesetzes bestimmt vorschreibt, daß einem vom Taglohne lebenden Zeugen der Verdienst, welchen er der Zeugenschaft wegen entbehren muß, zu ersetzen sey; so erkläre entgegen der §. 389 allgemein: daß ein Zeuge, welcher bey einem entfernten Criminal-Gerichte erscheinen muß, schadlos gehalten werden solle; die Art dieser Schadloshaltung aber ist mit Erwägung der Umstände von dem Criminal-Gerichte auf eine billige Weise zu bestimmen.

Hofdekret vom 8. August 1820, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 29. July 1820, über Vortrag der obersten Justizstelle, Nr. 1686 der J. G. S.

Den Zeugen, welche auf die in den §§. 379 und 380, ersten Theiles des Strafgesetzes, bezeichnete Meilen-Entfernung zu dem Criminal-Gerichte vorgefordert werden, gebühret nur in dem Falle eine Vergütung, wenn sie bloß vom Taglohne lebende Personen sind; alle übrigen, sie seyen Honoratioren oder sehr alte und kränkliche Personen mindern Standes, haben für Fuhr und Kost keine Vergütung anzusprechen.

Justiz-Hofdekret vom 13. Oktober 1820.

Ueber die Anfrage rücksichtlich des Hofdekretes vom 8. August d. J., Nr. 1686 der J. G. S., in Bezug auf die zu einem Criminal-Gerichte vorgeforderten Zeugen zu vergütende Kost und Fuhr, wird erwiedert, daß nach den klaren Worten und der Wortstellung dieses Hofdekretes der Sinn desselben unverkennbar dahin gehe, daß den Zeugen, welche auf die in den §§. 379 und 380 des Strafgesetzbuches bezeichnete Meilen-Distanz zu dem Criminal-Gerichte vorgefordert worden, nur in dem Falle, wenn sie vom Taglohne lebende Personen sind, eine Vergütung gebühre, daß aber alle übrigen, es seyen nun Honoratioren oder andere sehr alte und kränkliche Leute mindern Standes, keine Vergütung für Fuhr und Kost anzusprechen vermögen, weil für die Erfüllung dieser Bürgerpflicht Niemand einen Ersatz zu fordern berechtiget ist.

Uebrigens ist durch dieses Hofdekret weder an dem §. 529 des Strafgesetzbuches, noch an dem Hofdekrete vom 29. März

1806, Nr. 761 der J. G. S. etwas geändert worden; denn dieses Hofdekret vom 29. März 1806 spricht von Vorforderung der Zeugen aus entfernten Orten, wo ohnehin nach §. 389 die Anzeige an das Obergericht zu machen, und von diesem die zweckmäßige Einleitung zu treffen ist, und wo dann eine billige Schadloshaltung den Zeugen zu bestimmen ist. Dagegen redet das Hofdekret vom 8. August 1820 nur von der nach §. 379 und 380 bestimmten geringeren Meilen-Distanz, wo dann im Allgemeinen das Erscheinen den Zeugen nicht beschwerlich fällt, und mit Ausnahme der vom Taglohne lebenden Personen allen übrigen keine Vergütung gebührt.

Hofdekret vom 11 März 1825, an das Galizische Appellations-Gericht, über Note der vereinten Hofkanzley vom 5. März 1825, Nr. 2075 der J. G. S.

Die Beylage *) enthält das von der allgemeinen Hofkammer am 22. Februar 1825, wegen Befreyung jener Israeliten vom Geleitszolle, die aus dem Königreiche Polen zur Zeugenschaft bey strafgerichtlichen Verhandlungen nach Galizien berufen werden, an die Galizische Zollgefälls-Verwaltung erlassene Hofdekret, welches den unterstehenden Criminal-Gerichten zur Darnachachtung bekannt zu machen ist.

Hofkammer-Dekret vom 3. März 1837, an das Dalmatinische Gubernium.

Die k. k. allgemeine Hofkammer findet im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle zu gestatten, daß in Zukunft

---

*) Beylage.

Dekret der allgemeinen Hofkammer vom 22. Februar 1825, an die Galizische Zollgefälls-Verwaltung.

Man findet im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzley zu gestatten, daß jene Israeliten, aus dem Königreiche Polen, welche Behufs einer zu vollführenden strafgerichtlichen Untersuchung als Zeugen von einem oder dem andern Strafgerichte in Galizien zu erscheinen berufen sind, ohne Entrichtung des üblichen jüdischen Geleitszolles, den sonst alle aus dem Königreiche Polen nach Galizien kommende Juden zu bezahlen verbunden sind, über die Gränze gelassen werden.

Damit aber diese Bewilligung, die bloß zur Beförderung der Rechtspflege gegeben wird, nicht mißbraucht werden könne und zu Unterschleifen diene, sind die an der polnischen Gränze stehenden Zollämter anzuweisen, die Zeugen jüdischer Religion, welche aus Polen zu Criminal-Untersuchungen berufen werden, nur dann ohne Entrichtung des jüdischen Geleitszolles über die Gränze passiren zu lassen, wenn die Nothwendigkeit von dem Strafgerichte, das sich dießfalls unmittelbar an das betreffende Gränz-Zollamt zu wenden hat, bestätiget wird.

bey Vorrufungen von Zeugen aus dem türkischen Gebiete vor die Dalmatinischen Gerichte in Criminal-Angelegenheiten, in Absicht auf die Gebühr derselben, kein Unterschied zwischen bemittelten und vermögenslosen Individuen gemacht, die Zeugengebühr für die zu deren Vorladung abgesendeten Bothen, für jeden ganzen Tag der nothwendigen Entfernung vom Domicile mit einem Gulden C. M., und für jeden halben Tag 30 kr. C. M. bemessen werden.

§. 530.

Jedem bey Ueberlieferung eines Verhafteten von dem Criminal-Gerichte zur Bewachung bestellten Manne vom Militär- und Civilstande sollen für die Meile Weges sowohl hin als zurück zehn Kreuzer, und wenn sie an einem Orte sich mit dem Ueberlieferten aufhalten müssen, für den Tag zwanzig Kreuzer, für den halben Tag zehn Kreuzer gegeben werden. b) für die Wache zur Ueberlieferung;

Siehe bey §. 460 die Hofdekrete vom 5. Oktober 1804, Nr. 689, und 24. Januar 1806, Nr. 753 der J. G. S.

§. 531.

Dem Dolmetscher, der nach dem §. 356 einem Verhöre zugezogen wird, gebühret, wofern er nicht ohnedieß in des Criminal-Gerichtes Dienste, oder in öffentlicher Bedienung steht, für jeden Tag höchstens ein Gulden. c) für den Dolmetscher;

Hofkanzley-Dekret vom 25. May 1807.

Es unterliegt keinem Anstande, dem k. k. Censor und Translator in Prag für die Uebersetzung der, in Criminal-Fällen vorkommenden hebräischen, chaldäischen und arabischen Urkunden, die nämliche Belohnung abzureichen, welche demselben dießfalls in Bankal-Angelegenheiten bemessen ist, und daß ihm daher für jeden im Criminal-Fache übersetzten Bogen, und zwar nicht des Originals sondern der gelieferten Uebersetzung, zwey Gulden dreyßig Kreuzer, und für das Lesen eines nicht zu übersetzenden Bogens zwanzig Kreuzer bewilliget werde, wofür ihm bey vorkommenden Gelegenheiten die Beträge jedesmal bey dem inkammerirten Criminal-Fonde anzuweisen sind.

Hofdekret vom 5. Jänner 1826, an das Galizische Appellations-Gericht, über Note der vereinten Hofkanzley vom 27. Dezember 1825, Nr. 2154 der J. G. S.

Ueber die gemachte Anfrage: welche Gebühr den hebräischen Dolmetschern, wenn sie einer gerichtlichen Untersuchung bey-

wohnen müssen, abzureichen sey, wird bedeutet, daß diesen Dolmetschern, nach dem §. 531, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, für jeden Tag Ein Gulden in Conventions Münze abzureichen sey.

§. 532.

d) für die Bothengänge;

Bothengänge, welche durch Leute verrichtet werden, die nicht im Dienste des Criminal-Gerichtes stehen, sind für die Meile Weges hin und zurück mit zehn Kreuzern zu bezahlen.

Hoffanzley-Dekret vom 29. Juny 1820, an die Landes-Regierung in Oesterreich ob der Enns, Nr. 1670 der J. G. S.

§. 1. Alle Bothengänge in eigenen Angelegenheiten der politischen Unter-Behörden in der Eigenschaft als Dominien, so wie alle Bothengänge, welche sich in der Amtshandlung derselben in der Eigenschaft als Justiz-Behörden und als Criminal-Gerichte ergeben, sind aus den Dominikal-Renten zu bezahlen, und es findet eine Anfrechnung für den Bezirk und eine Umlegung oder Ausschreibung der in diesen Angelegenheiten ausgelegten Bothenlöhnungen durchaus nicht Statt. Dagegen bleibt es den erwähnten Unter-Behörden unbenommen, die Vergütung der bey den Amtshandlungen der bürgerlichen oder peinlichen Rechtspflege ausgelegten Bothenlöhnungen in allen jenen Fällen von den betreffenden Parteyen mit den übrigen Gerichtskosten einzubringen, wo die Civil-Justiz-Gesetze und das allgemeine Strafgesetzbuch es gestatten, und ist sich hierbey genau an die gesetzliche Ausmaß und die vorgeschriebenen Bedingungen zu halten.

§. 5. Der Bothenlohn ist in der Regel nach dem Maßstabe der für die Kreisämter von Zeit zu Zeit regulirten kreisämtlichen Beybothenlöhnungen zu bezahlen; bey jenen Bothengängen aber, für welche, wie z. B. bey Rekrutirungen, Vorspannsstellungen &c. der Bothenlohn oder die Ansage-Gebühr bereits durch besondere Verordnungen festgesetzt und unveränderlich ist, muß sich an die betreffenden besondern gesetzlichen Bestimmungen gehalten werden.

§. 6. Die für die kreisämtlichen Beybothen von Zeit zu Zeit bestimmte Bothenlohns-Ausmaß muß den Unter-Behörden von den Kreisämtern zu ihrem Benehmen mitgetheilt werden.

§. 533.

e) für die Vollstreckung einer Leibesstrafe;

Dem Scharfrichter gebühren für den Vollzug eines Todesurtheiles fünfzehn Gulden. Demjenigen, welcher die im §. 22 bestimmte Brandmarkung vornimmt, sind drey Gulden zu bezahlen.

Hofdekret vom 18. November 1803, an das Böhmische Appellations-Gericht, einverständlich mit der Hofkammer, Nr. 639 der J. G. S.

Bey der dem Scharfrichter für die Verscharrung eines Selbstmörders mit 7 fl. 30 kr., und für die Anschlagung eines Namens oder Straf-Urtheiles an den Galgen, mit 15 fl. abzureichenden Taxgebühr kann es ohne Anstand sein Bewenden haben.

Hofdekret vom 1. Februar 1810, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzley und der Hofkammer, Nr. 900 der J. G. S.

Man hat bey den dermaligen Umständen zu bewilligen nöthig gefunden, daß künftig den Scharfrichtern für die Vollziehung eines Todes-Urtheiles außer ihrem Wohnorte, nebst der Exekutions-Gebühr, auf Verköstung und für ihre Gehülfen täglich zusammen ein Pauschbetrag von fünf Gulden nebst der bisher bestandenen Pferde-Passirung zu bewilligen sey.

Hofkammer-Dekret vom 19. Dezember 1819.

Die dem Scharfrichter für den Vollzug eines Todes-Urtheiles in dem Gesetzbuche über Verbrechen bestimmten fünfzehn Gulden, so wie auch das demselben für sich und seine Gehülfen bewilligte, in dem ursprünglichen Betrage bemessene Zehrungs-Pauschale pr. drey Gulden, sollen für die Zukunft in Metallmünze, und dieses Pauschale pr. drey Gulden in Fällen, wo der Scharfrichter bey Hinrichtungen in entfernten Gegenden mehrere Tage zuzubringen hat, für jeden dabey zugebrachten Tag bezahlet werde.

Hofkammer-Dekret vom 10. November 1825, an die Länderstellen in Oesterreich ob der Enns, Illyrien, dem Küstenlande, in Tyrol und Dalmatien, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley und der obersten Justizstelle, Nr. 2143 der J. G. S.

Man ist mit der vereinten Hofkanzley und der obersten Justizstelle übereingekommen: den Scharfrichtern außer der fixen Besoldung, und der für den Vollzug eines Todes-Urtheiles in dem Gesetzbuche über Verbrechen §. 533, festgesetzten Belohnung, bey Hinrichtungen in entfernten Gegenden die Vorspann oder Post, je nachdem nämlich das Eine oder das Andere bereits üblich ist, dann ein Zehrungs-Pauschale für sie und ihre Gehülfen von täglich drey Gulden Conventions-Münze zu bemessen;

wornach es von allen in dem Bezirke der Landesstelle dießfalls bestehenden abweichenden Gewohnheiten abzukommen hat.

Justiz-Hofdekret vom 1. Februar 1828, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Dem Scharfrichter sind bey Vollziehung eines Todes-Urtheiles, außer seiner Gebühr von fünfzehn Gulden, jedesmal noch drey Gulden für jeden seiner zwey Gehülfen zu bezahlen, und von dem Criminal-Gerichte zu verabfolgen.

Siehe bey §. 20 das Hofdekret vom 3. Jänner 1805, und das Hofkammer-Dekret vom 22. Oktober 1812.

§. 534.

Vorschuß der Kosten durch das Criminal-Gericht.

Die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Gebühren sind von dem Criminal-Gerichte sogleich, als sie verdienet sind, zu bezahlen. Demselben steht aber das Recht zu, nach erfolgter Aburtheilung sich an dem Beschuldigten zu erholen, in so fern dieser zu dem Ersatze der Kosten verfället wird, und sein Vermögen rechtmäßig zulanget.

Justiz-Hofdekret vom 19. August 1805.

Da der Vorschuß von dem Criminal-Gerichte, dem die Untersuchung nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes obliegt, zu leisten ist, so versteht es sich von selbst, daß im Falle einer Delegirung das ordentliche Criminal-Gericht, an dessen Stelle einem andern die Untersuchung und Aburtheilung aufgetragen wird, die Criminal-Kosten vorzuschießen habe.

Siehe bey §. 526 die Hofdekrete vom 10. April 1807, Nr. 806; 8. August 1815, Nr. 1166; 30. Dezember 1815, Nr. 1199; 10. Oktober 1818, Nr. 1508; 20. März 1819, Nr. 1550 d. J. G. S.; und bey §. 527 das Hofdekret vom 18. August 1835.

§. 535.

f) Taxe für die Verpflegung, und g) für das Urtheil.

Auf gleiche Art ist das Criminal-Gericht befugt,
a) für die Verpflegung des Beschuldigten im Verhafte, wenn ihm solche nach dem §. 315 verschaffet werden mußte, täglich fünf Kreuzer;
b) eine Urtheils-Taxe von zwölf Gulden anzurechnen.

Hofdekret vom 21. Juny 1805, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, in Folge Einvernehmens zwischen der obersten Justizstelle und der Hofkommission in Gesetzsachen, Nr. 733 d. J. G. S.

Auch bey Complizitäts-Prozessen ist dem Buchstaben des §. 535, des ersten Theiles des Strafgesetzes angemessen, daß von jedem in die Criminal-Kosten verurtheilten Verbrecher, indem jedem ein besonderes Urtheil hinaus zu geben ist, auch insbesondere die mit zwölf Gulden ausgemessene Urtheils-Taxe entrichtet werde.

Hofdekret vom 27. July 1805, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht, über dessen Anfragsbericht vom 28. Juny n. J., Nr. 742 der J. G. S.

Die Urtheils-Taxen, welche die bey den Land- und Bann-gerichten untersuchten Verbrecher zu entrichten haben, sind den untersuchenden Landgerichten zu überlassen.

Justiz-Hofdekret vom 5. Oktober 1810.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß die Atzungs-Beträge für die in peinlicher Untersuchung befindlichen Arrestanten mit täglichen fünfzehn Kreuzer abgereichet werden sollen.

Hofdekret vom 9. November 1810, an sämmtliche Appellations-Gerichte, einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzley, Nr. 916 der J. G. S.

Da in allen k. k. Provinzen wegen der herrschenden Theuerung für die Verpflegung der Criminal-Inquisiten ein höherer Atzungs-Betrag bewilliget werden mußte, als der §. 535 des Criminal-Gesetzbuches bestimmt, so versteht es sich von selbst, daß der Verhaftete den jeweiligen gesetzlich erhöhten Betrag, und nicht bloß die im §. 535 ausgedrückten fünf Kreuzer für seine Verpflegung sich anrechnen lassen müsse, und zu ersetzen habe.

Justiz-Hofdekret vom 16. März 1811, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die vor Kurzem erhöhten Atzungs-Beträge für Arrestanten, sowohl Verbrecher als schwere Polizey-Uebertreter, wieder auf das in dem Strafgesetzbuche enthaltene Ausmaß zurück zu führen, und nach der Valuta der Einlösungsscheine zu berichtigen seyen.

Hofdekret vom 14. Februar 1812, an das Böhmische und Galizische Appellations-Gericht.

In Folge der über einen von dem obersten Gerichtshofe erstatten allerunterthänigsten Vortrag, am 11. Januar d. J. erflossenen allerhöchsten Schlußfassung, wird dem Appellations-Gerichte zu seiner Wissenschaft eröffnet, daß es von der unterm 16. März 1811 neuerdings erklärten Festsetzung der Atzungs-Gebühr für Verhaftete auf fünf Kreuzer Wiener Währung wieder abkomme, und während der Zeit, als die alle Verhältnisse überschreitenden Preise der unentbehrlichsten Lebensmittel fortdauern, die Atzungs-Gebühr für Verhaftete, sie mögen in der Untersuchung oder außer den Provinzial-Straforten bey den Gerichten selbst in der Strafe sich befinden, von dem Landes-Gubernium nach den von der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu berechnenden Marktpreisen für jeden einzelnen Gerichtsort und Kreis nach Lokal-Umständen von Monat zu Monat zu bemessen sey.

Siehe bey §. 12 das Hofdekret vom 12. July 1819, Nr. 1575 der J. G. S.
Siehe bey §. 313 die angeführten Hofdekrete.
Siehe bey §. 455 das Hofdekret vom 29. Dezember 1813, Nr. 1078 der J. G. S.
Siehe bey §. 526 das Hofdekret vom 9. März 1821, Nr. 1745 der J. G. S.
Siehe bey §. 372 das Hofdekret vom 16. April 1831, Nr. 2511 der J. G. S.
Siehe bey §. 526 die Hofdekrete vom 29. Oktober 1812; 5. August 1815, Nr. 1166; und 30. Dezember 1815, Nr. 1199 der J. G. S.
Siehe bey §. 527 das Hofdekret vom 18. August 1835.

Hofkanzley-Dekret vom 14. May 1818, an sämmtliche Länderstellen, einverständlich mit dem Hofkriegsrathe, Nr. 1454 der J. G. S.

Nach dem bereits im Jahre 1815 mit dem k. k. Hofkriegsrathe getroffenen Uebereinkommen ist in Fällen, wo Militär-Arrestanten in Civil-Arresten verpflegt werden, die Vergütung der Verpflegskosten nach dem für jene vom Civile gesetzlich bestehenden Ausmaß von Seite des Militär-Aerariums an die Civil-Behörden zu leisten, und eben so, wenn Civil-Arrestanten in Militär-Arresten verwahrt werden, die denselben abgereichte Verpflegung nach dem Civil-Ausmaße von den Civil-Behörden den Militär-Behörden zu ersetzen. Da jedoch nebst den eigentlichen Verpflegskosten noch andere Auslagen auf Medikamente, Bothenlohn, Diäten, Reise-Spesen, Bekleidung u. dgl. sich ergeben können; so wird festgesetzt, daß die Medikamentenkosten für die Civil- und Militär-Arrestanten, eben so wie die eigentlichen Verpflegskosten, gleich unmittelbar zwischen den betreffenden Civil- und

Militär=Behörden ausgeglichen und wechselseitig vergütet werden können.

So viel aber die übrigen in dergleichen Fällen allenfalls vorkommenden Auslagen auf Bothenlohn, Diäten, Reise=Spesen, Bekleidung u. dgl. betrifft, hat derselben Vergütung immer erst nach vorher zu pflegenden gemeinschaftlichen Einverständnisse zwischen der Landesstelle und dem General=Kommando, und nach vorläufiger Beurtheilung der dießfälligen Kostenberechnung gegenseitig Statt zu finden.

Hofdekret vom 3. November 1826, an sämmtliche Appellations=Gerichte, über Note des Hofkriegsrathes vom 5. Oktober 1826, Nr. 2229 der J. G. S.

In den Fällen, wenn von Militär=Gerichten verhaftete Civil=Personen nach erhaltener näherer Aufklärung über ihre Verhältnisse an die ordentlichen landesfürstlichen Untersuchungs=Gerichte, oder von den letztern eingezogene Militär=Personen unter gleichen Umständen an die Militär=Gerichte abgeliefert werden, hat die bisher übliche gegenseitige Vergütung der Ablieferungs= und Verpflegungskosten ganz aufzuhören. Auch in Ansehung der vor Kundmachung gegenwärtiger Verordnung aufgelaufenen, aber noch rückständigen Kosten, sind die gegenseitigen Anforderungen der Behörden als abgethan anzusehen.

Diese Vorschriften gelten jedoch nur für die Vergütung, welche die Militär=Gerichte den landesfürstlichen politischen oder Gerichts=Behörden, und diese den Militär=Gerichten bisher zu leisten hatten; dagegen bleibt es in Ansehung der gutsherrlichen Gerichte, so wie der Gerichte der landesfürstlichen freyen Städte und Märkte, bis auf weitere Anordnung, bey der bisher üblichen Vergütung der Kosten.

Circulare von dem k. k. N. Oest. Kreisamte V. U. W. W. vom 24. Dezember 1829.

Die hohe Landesstelle hat bey dem in Erfahrung gebrachten Umstande, daß in Absicht auf die Verwendungsart der eingehenden Criminal=Urtheils=Taxen bey den Magistraten der l. f. Orte ein verschiedenes Verfahren beobachtet werde, im Einverständnisse mit dem k. k. N. Oest. Appellations=Gerichte, als allgemeine Richtschnur festzusetzen befunden: daß die eingehenden Criminal=Urtheils=Taxen künftighin nur in die magistratischen Kassen einzufließen haben, und nicht den Justiz=Beamten als Theil der Besoldung oder als Remuneration überlassen werden dürfen. Die bey Magistraten oder auch bey Dominien mit ordentlichem Gehalte oder mit Diäten angestellten Criminal=Richter

sind für Criminal-Urtheile bey ihrem Gerichte eine Gebühr anzusprechen nicht befugt; für auswärtige, zu Criminal-Berathungen beygezogene Criminal-Richter aber, welche unentgeldlich dazu nicht verbunden sind, ist der Betrag ihres dießfälligen Honorars, weil darüber keine gesetzliche Vorschrift besteht, lediglich dem wechselseitigen Uebereinkommen zu überlassen, und aus dem aerario civico ohne alle Rücksicht ob und in welchem Betrage Urtheils-Taxen eingebracht werden, zu berichtigen.

(Siehe bey §. 418 das Hofdekret vom 13. Januar 1804, Nr. 646 der J. G. S.)

§. 536.

Ersatz der Criminal-Kosten von dem falschen Anzeiger;

Wird der Beschuldigte für schuldlos erkannt; so muß er auch von dem Ersatze der Kosten losgezählet werden; und das Criminal-Gericht kann nur in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine nachher falsch befundene Anzeige veranlasset worden wäre, den Anzeiger um den Ersatz belangen.

(Siehe bey §. 235 das Hofdekret vom 5. Juny 1824, Nr. 2013 der J. G. S.

§. 537.

oder von dem nicht schuldlos erklärten Untersuchten; S. A. I. Nr. 26.

Wird der Beschuldigte für straffällig erkannt, oder die Untersuchung nur aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erkläret; so muß zwar das Urtheil auch ausdrücken, daß er dem Criminal-Gerichte die Kosten zu ersetzen schuldig sey. Dieser Ersatz kann aber aus seinem Vermögen nur in so weit eingetrieben werden, als dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmälert, und er an Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, die ihm zur Leistung einer Entschädigung, oder zur Ernährung der Seinigen obliegen. Wegen des Kostenersatzes soll die Vollziehung des Urtheiles nach seinem übrigen Inhalte niemals verschoben werden.

Justiz-Hofdekret vom 5. Oktober 1804.

Auch ein ganz Mittelloser ist in den Ersatz der Criminal-Kosten zu verurtheilen, damit diese, wenn er in der Folge zu einem Vermögen gelanget, ohne weiters in dem Maße, als es der §. 537 des neuen Strafgesetzbuches gestattet, eingetrieben werden können.

Hofdekret vom 20. April 1809, an das Appellations-Gericht in Lemberg, einverständlich mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 888 der J. G. S.

Die Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens haben in Hinsicht auf die Criminal-Kosten jeder für das Ganze zu haften, mit Ausnahme der Verpflegungskosten, welche für jeden Einzelnen insbesondere verwendet werden, und nach dem §. 312 durch eine mit dem Untersuchungs-Gefängnisse vereinbarliche Arbeit den mittellosen Verhafteten nach Thunlichkeit verschaffet werden.

Hofkanzley-Dekret vom 1. Januar 1820, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium, einverständlich mit der obersten Justizstelle, Nr. 1641 der J. G. S.

Das Rescript vom 18. November 1752 und die späteren Verordnungen vom 23. März 1765 und vom 31. July 1766, nach welchen die Vergütung der Criminal-Atzungs-Gebühren und anderer Criminal-Gerichtskosten für verhaftete Juden in Mähren von der betreffenden Judengemeinde, in Schlesien aber von der gesammten schlesischen Judenschaft geleistet wird, stehen mit der gegenwärtigen Criminal-Gerichtsordnung, welche alle Unterthanen, ohne Rücksicht der Religion, gleich behandelt, und die Atzungskosten im Falle der Unvermögenheit der Inquisiten nicht von einer Korporation, sondern von dem Criminal-Fonde vergütet wissen will, nicht im Einklange.

Noch weit weniger läßt sich die bisher bestandene Uebung, vermöge welcher dergleichen Vergütungen auch für Fremde, bey den mährischen oder schlesischen Criminal-Gerichten insitzende Juden aus dem jüdischen Landesmasse-Fonde hergeholet werden, mit Hinsicht auf die Bestimmung dieses Fondes damit vereinbaren.

Man findet daher im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle die oberwähnten, nur in Mähren und Schlesien noch in Ausübung stehenden Gesetze aufzuheben, und zu verordnen: daß dem Ersatz der Criminal-Atzungs- und Untersuchungskosten, nach Maßgabe des §. 537, des ersten Theiles des Strafgesetzes, aus dem allenfälligen Vermögen des Verurtheilten, oder auch nur aus Abgang des Beweises: ab instantia losgesprochenen Juden, in so fern dadurch der Hauptstamm seiner Erwerbung nicht geschmälert, und er an der Erfüllung der Pflichten, die ihm zur Leistung einer Entschädigung oder zur Ernährung der Seinigen obliegen, nicht gehindert wird, eingetrieben, im Falle der gänzlichen Unvermögenheit desselben aber aus dem Criminal-Fonde geleistet werde.

Hofdekret vom 6. Oktober 1821, an die Appellations-Gerichte in Inner-Oesterreich, Tyrol und Vorarlberg, dem Küstenlande, Dalmatien und das Stadt- und Landrecht zu Laibach, als provisorisches Appellations-Gericht für den Karlstädter Kreis, einverständlich mit der vereinten Hofkanzley, Nr. 1807 der J. G. S.

Um die Einbringung der Criminal-Kosten, wo die Bedingungen des §. 537, ersten Theiles des Strafgesetzes, eintreten, zu sichern und zu befördern, ist den untergeordneten landesfürstlichen Criminal-Gerichten aufzutragen, nach dem hier vorgezeichneten Formulare einen genauen Ausweis über die Kosten, so oft ein Inquisit in den Ersatz derselben verurtheilt wird, zu verfassen, solchen von Fall zu Fall sogleich nach der Verurtheilung der Landesstelle mitzutheilen, und in der Rubrik: »Anmerkung,« jene Auskunft über die Vermögens-Umstände des Inquisiten und die ihm allenfalls obliegende Pflicht zur Ernährung der Seinigen, Leistung einer Entschädigung oder Erfüllung anderer Verbindlichkeiten zu geben, die aus den Untersuchungsakten geschöpft werden kann.

Ausweis

über die zum Ersatze der Criminal-Kosten verurtheilten Inquisiten.

Nus. currens.	Name und Stand des Inquisiten.	Geburtsort und Vaterland.	Gattung des Verbrechens.	Strafurtheil.	Dauer des Untersuchungs-Prozesses.	Kosten der Verpflegung im Zustande der Gesundheit		Kosten der Verpflegung im Zustande der Krankheit		Aufwand an Arzneyen.		Urtheils-Taxe.		Summa.		Anmerkung.
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Johann Müller, Taglöhner.	Parenzo, im Istrianer Kreise im Küstenlande.	Diebstahl.	5 Jahre Kerker.	2. Dezem. 1819 bis 30. Jänner 1820.	8	10	3	—	2	50	12	—	33	—	

Von dem Stadt- und Landrechte.
Triest, den 31. Jänner 1820.

Justiz-Hofdekret vom 14. May 1824, an das Galizische Appellations-Gericht.

Ueber die vorgelegte Anfrage: ob die Nachsicht der einer Partey zur Zahlung auferlegten Criminal-Kosten der gerichtlichen oder politischen Behörde zustehe, wird dem Appellations-Gerichte im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley erwiedert: daß der Gegenstand einer Nachsicht der Criminal-Kosten allerdings bloß allein zur Beurtheilung und Erkenntniß der politischen Behörde gehöre, in dieser Hinsicht daher die Criminal-Gerichte dem Gubernium jene Daten aus den Inquisitionsakten ohne Anstand mitzutheilen haben, welche auf die Vermögensumstände der Inquisiten und den Stand seiner Familie und der ihm obliegenden Pflichten Bezug nehmen, um sonach entscheiden zu können, ob und in welchem Maße eine Nachsicht der Criminal-Kosten zu ertheilen sey.

Hofkriegsräthliches Rescript vom 12. Februar 1830.

Wenn in Zukunft ein der Civil-Jurisdiktion unterstehender Patental-Invalid wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung inhaftirt wird, wo ihm dann die Arrestanten-Verpflegung von Seite des Gerichtes zu verabreichen ist, soll ihm der Patental-Gehalt bis zur Beendigung des Prozesses zurückbehalten, und sodann, da ihm selbst wenn er verurtheilet wird, der Patental-Gehalt bis zum Tage des kundgemachten Urtheiles gebühret, über dasjenige, was er an Verpflegung oder Untersuchungskosten aus Eigenem zu bestreiten hat, die ordentliche Abrechnung gepflogen, und seine Schuldigkeit von seiner zurückbehaltenen Patental-Gebühr berichtiget werden.

Hofdekret vom 4. Januar 1833, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht, im Einvernehmen mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2583 der J. G. S.

Die in dem Hofdekrete vom 20. April 1809 (J. G. S. Nr. 888) ertheilte Vorschrift, über die Verpflichtung der Mitschuldigen, für den ganzen Betrag der Criminal-Kosten zu haften, findet keine Anwendung auf diejenigen, die wegen Verdachtes eines gemeinschaftlich verübten Verbrechens in Untersuchung gezogen, aber wegen Mangels an rechtlichen Beweisen losgesprochen worden sind.

Siehe bey §. 202 die Hofdekrete vom 1. März 1822, Nr. 1848; und 31. August 1822, Nr. 1890 der J. G. S.

Siehe bey §. 313 die Verordnung vom 11. May 1838.

Siehe bey §. 415 das Hofdekret vom 13. Januar 1826, Nr. 2156 der J. G. S.

Siehe bey §. 426 das Hofdekret vom 16. Oktober 1824, Nr. 2044 der J. G. S.
Siehe bey §. 535 das Hofdekret vom 27. July 1805, Nr. 742, und bey §. 536 das Hofdekret vom 20. April 1809, Nr. 888 d. J. G. S.

§. 538.

oder beym Standrechte von der Gemeinde.

Bey einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden, die Kosten zu tragen, worunter auch die Fuhr und Kost für alle dabey nothwendigen Amtspersonen begriffen ist. Der Kreishauptmann hat diese Kosten mit Genauigkeit und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen, und der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, den Ersatz der gemachten Auslage an den eigentlichen Schuldigen zu suchen.

Hofdekret vom 7. September 1820, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 7. August 1820, über Vortrag der vereinten Hofkanzley, Nr. 1700 der J. G. S.

In Standrechtfällen, welche von Gemeinden veranlaßt werden, sind die Reisekosten und Diäten für die dabey einschreitenden Beamten von den Gemeinden gegen Regreß an die eigentlichen Schuldigen; in Fällen aber, wo einzelne schuldig befundene Individuen zum Standrecht Anlaß gaben, von diesen Individuen zu tragen, in so weit nämlich ihr Vermögen hinreicht, und darauf zu greifen nach den Gesetzen gestattet ist. Das sodann nicht Einbringliche hat der Criminal-Fond zu übernehmen*).

*) Ueber eine von dem Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte gemachte Anfrage: wie das in dem Hofdekrete vom 7. September 1820 vorkommende Wort: Criminal-Fond, rücksichtlich Oesterreichs ob und unter der Enns und Salzburgs, zu verstehen sey, wurde diesem Appellations-Gerichte unter dem 14. April 1821, nach vorläufig mit der vereinten Hofkanzley gepflogenem Einvernehmen, bedeutet: daß in den Provinzen, wo ein Criminal-Fond nicht besteht, die Diäten und Reisekosten für die bey Standrechten einschreitenden Beamten, bey Unvermögenheit des schuldigen Individuums, von jenem Criminal-Gerichte getragen werden müssen, in dessen Bezirke das Standrecht angeordnet ist. Wornach dem Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte aufgetragen wurde, bey Bekanntmachung des Hofdekretes vom 7. September 1820, am Schlusse desselben zu setzen: Das sodann nicht Einbringliche hat das Criminal-Gericht, und beziehungsweise nach Verschiedenheit der Provinzial-Verfassung, der Criminal-Fond zu übernehmen.

Hofdekret vom 22. März 1833, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zu Folge höchster Entschließung vom 3. März 1833, Nr. 2604 der J. G. S.

Ueber die Vergütung der Kosten des eingeleiteten Standrechtes in den Fällen, wo das versammelte Standrecht kein Urtheil fällt, sondern die Untersuchung dem ordentlichen Criminal-Gerichte zuweiset, haben Seine k. k. Majestät Folgendes anzuordnen geruhet:

Jene Inquisiten, welche das Standrecht dem ordentlichen Criminal-Gerichte übergibt, haben nur dann, wenn sie von diesem des Verbrechens, das die Zusammenberufung des Standrechtes veranlaßt hat, schuldig erkannt werden, den Ersatz der durch das Standrecht veranlaßten außerordentlichen Kosten zu tragen, nicht aber wenn sie ab instantia losgesprochen werden.

§. 539.

Ausweisung über die aufgerechneten Kosten.

Alles, was der Kosten halber vorfällt, muß genau in das Tagebuch, welches dem §. 346 gemäß bey jeder Untersuchung zu führen ist, als ein Theil der Akten eingetragen werden, damit das Criminal-Gericht sich zu allen Zeiten auszuweisen im Stande sey, daß bey der Aufrechnung die Vorschrift nicht überschritten, und die Zahlung denjenigen, denen sie gebühret, geleistet worden.

Hofdekret vom 27. Dezember 1828, an das Appellations-Gericht in Böhmen, Nr. 2378 der J. G. S.

Der oberste Gerichtshof hat bemerkt, daß die Criminal-Gerichte in Böhmen nicht immer die Vorschrift des §. 539, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, sich gegenwärtig halten, und daher unterlassen, den Untersuchungsakten das Verzeichniß der aufgelaufenen Kosten beyzuschließen. Um nun dergleichen Mängel zu beseitigen, sind sämmtliche unterstehende Criminal-Gerichte anzuweisen, daß sie jeder Untersuchung, nach Vorschrift des §. 539, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, das Kosten-Verzeichniß beylegen.

Justiz-Hofdekret vom 3. April 1829, an das Böhmische Appellations-Gericht.

Die in dem Hofdekrete vom 27. Dezember 1828 angeordnete Beylegung der Kosten-Verzeichnisse zu den Criminal-Untersuchungen hat nicht den Zweck, den Betrag der Auslagen er-

sichtlich zu machen, in welche das Criminal-Gericht überhaupt durch jeden Inquisiten versetzt wird, sondern darzustellen, welche Kosten das Criminal-Gericht dem Inquisiten zum Ersatze aufrechne, wenn derselbe durch das Gesetz Ersatz zu leisten verpflichtet ist, und so das Obergericht, wenn die Untersuchung von Amtswegen im Wege des Rekurses, oder endlich in jenem der Visitation zu dessen Kenntniß gelangt, in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, ob der Inquisit hinsichtlich der Kosten dem Gesetze gemäß behandelt worden sey. Es haben daher aus diesen Verzeichnissen alle jene Kosten wegzubleiben, welche nach Vorschrift der Gesetze dem Criminal-Gerichte vom Inquisiten schon ihrer Beschaffenheit nach nicht zu ersetzen sind, und die buchhalterische Adjustirung sey daher nicht abzuwarten, sondern der Ansatz, welchen das Criminal-Gericht für jeden Inquisiten macht, in das Verzeichniß aufzunehmen.

Siehe bey §. 313 das Hofdekret vom 12. November 1812, Nr. 1012 der J. G. S.

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zusammenhange der Criminal-Gerichte und Obergerichte in Criminal-Sachen.

---

§. 540.

Allgemeine Vorkehrungen zur Handhabung der Rechtspflege in Criminal-Angelegenheiten: 1. wechselseitige Unterstützung der unteren Criminal-Gerichte, und Mitwirkung anderer Behörden, vorzüglich a) zur Entdeckung noch unbekannter Verbrechen eines gefährlichen Verbrechers, oder seiner Mitschuldigen;

Zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit müssen die Criminal-Gerichte unter sich im Zusammenhange und enger Verbindung stehen, und mit gegenseitigem Verständnisse auf das thätigste einander hülfliche Hand bieten. Dieses Vernehmen muß insbesondere gepflogen werden, wenn bey einem Criminal-Gerichte ein gefährlicher Verbrecher einkommt, und bey Erforschung seines Lebenswandels Spuren erscheinen, daß er schon bey einem andern Criminal-Gerichte im Verhaft gewesen; oder, wann vorkommt, daß bey einem andern Criminal-Gerichte Anzeigungen eines Verbrechens entdecket worden, die auf einen Thäter weisen, welcher mit dem gegenwärtig in der Untersuchung Stehenden Aehnlichkeit hat, oder, daß Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Verhaftete beschuldiget wird.

Siehe bey §. 224 das Hofdekret vom 18. Oktober 1816, Nr. 1289 der J. G. S.

§. 541.

oder b) der zur Verhehlung der Verbrecher, oder der verbrecherischen Gegenstände bestimmten Oerter;

In gleichem Verhältnisse müssen die Criminal-Gerichte nach Beschaffenheit ihrer Lage sich gegenseitig die erhaltenen Nachrichten von Oertern mittheilen, wo Verbrecher sich versammeln, sich unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder, wo sie Gegenstände des Verbrechens, oder Werkzeuge zur Ausführung desselben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen lassen;

oder, wo sie durch Verbrechen an sich gebrachte Habseligkeiten veräußern.

§. 542.

Eben so haben die Criminal-Gerichte zu ihrem Zwecke gemeinschaftlich mitzuwirken, wenn bemerket wird, daß in einem Orte oder in einer Gegend die Verbrechen gemeiner werden, oder die Verbrechen sich häufen, weil vielleicht die politische Obrigkeit es an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, oder die zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden Vorsichten und Anordnungen unbefolgt bleiben, oder auch, weil besondere Umstände Gelegenheit und Erleichterung zu Verbrechen geben.

c) zur Erforschung der Ursachen zunehmender Verbrechen;

§. 543.

Wenn ein Criminal-Gericht Losungen oder Zeichen erfährt, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um sich unter einander zu erkennen, bedienen; oder wenn es Kenntniß von besondern Erfindungen, Kunstgriffen und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Uebelthaten erleichtern; so müssen die Criminal-Gerichte solche einander mittheilen, um die Kenntniß dieser Spuren zur Entdeckung der Verbrecher anzuwenden, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, und das Publikum vor Schaden zu sichern. Zugleich müssen solche besondere Entdeckungen dem Obergerichte angezeiget werden, wenn es darauf ankommt, Anstalten zu treffen und Verfügungen einzuleiten, wodurch den Verbrechen vorgebeuget, oder die Verbrecher entdecket werden können.

d) zur Mittheilung entdeckter Zeichen oder gemeinschädlicher Kunstgriffe der Verbrecher,

§. 544.

In diesen und ähnlichen Fällen müssen nicht nur die Criminal-Gerichte derselben Provinz, sondern, so weit es von Wirkung seyn kann, auch die der gesammten Länder, ihre vereinten Kräfte zum gemeinschaftlichen Endzwecke anwenden, sich gegenseitige Auskunft und Aufklärung unmittelbar ertheilen, und einander die bereits vorfindigen Akten entweder in Urschrift,

e) durch Mittheilung von Akten.

so weit sie entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zusenden.

Hofdekret vom 24. August 1827, an das Böhmische Appellations-Gericht, über dessen Bericht vom 31. July 1827, Nr. 2302 der J. G. S.

Ueber die Anfrage: ob die Mittheilung von Criminal-Untersuchungsakten an auswärtige Criminal-Behörden überhaupt zuläßig sey, wird bedeutet: daß eine Belehrung über die Zuläßigkeit der Mittheilung von Criminal-Untersuchungsakten an auswärtige Behörden im Allgemeinen nicht ertheilet werden könne; sondern das Appellations-Gericht hierüber von Fall zu Fall die gehörige Berathung zu pflegen, nach Beschaffenheit der Verhältnisse und Umstände den wohlerwogenen Beschluß zu fassen, und bey etwa dießfalls vorkommenden gegründeten Anständen die höchste Entschließung einzuholen habe.

Hofdekret vom 15. Dezember 1827, an das Appellations-Gericht in Tyrol und Vorarlberg, im Einverständnisse mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 2322 der J. G. S.

In soferne die Gefälls-Verwaltung zum eigenen Amtsgebrauche die Akten von bereits geschlossenen und abgeurtheilten Criminal-Untersuchungen bedürfen, und dieselben von den Criminal-Gerichten zur Einsicht verlangen sollte, können ihr sämmtliche Akten unbedenklich mitgetheilt werden.

§. 545.

Mittel hierzu, a) die Führung eines Einreichungs-Protokolles;

Zu solchem Ende ist bey jedem Criminal-Gerichte ein Einreichungs-Protokoll zu führen, in welchem die einlangenden Stücke, so weit sie nicht zu den in dem §. 346 vorgeschriebenen besondern Tagebüchern gehören, eingetragen, und die darüber getroffenen Vorkehrungen angemerket werden sollen.

Siehe die allgemeine Gerichts-Instruktion vom 9. September 1785, Nr. 464, erste Abtheilung. §. 1 u. f., so auch das zweyte Hauptstück der allgemeinen Vorschrift über die Verfahrungsart der galizischen Criminal-Gerichte: »Von dem Einreichungs-Protokolle,« in dem Hofdekrete vom 28. Oktober 1808, Nr. 867 der J. G. S.

§. 546.

und b) des Nachschlagungs-Protokolles;

Ueber die zur Registratur hinterlegten Akten hat das Criminal-Gericht ein Nachschlagungs-Protokoll zu

führen. In diesem sind die Geschäfte folgender Maßen abzusondern:

a) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt geworden;

b) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Verbrecher entweder nach bloßer Beschreibung, oder auch mit dem Namen und ihrer eigentlichen Bestimmung bekannt geworden, ohne daß man sich der Person hat versichern können;

c) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden;

d) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung durch Tod oder Flucht unterbrochen worden;

e) endlich in solche, wobey die Verhandlung wegen Ausforschung der Theilnehmer oder Mithelfer noch fortzusetzen ist. Uebrigens müssen die Nachschlagungs-Protokolle alle Umstände, nach welchen ein Criminal-Gericht dem andern die in den vorhergehenden Paragraphen angezeigte Hülfe leisten kann, kurz und bündig enthalten, und die Beziehung auf diejenigen Registraturs-Akten andeuten, woraus die näheren Umstände erforderlichen Falles ersehen werden können.

§. 547.

c) sorgfältige Aufbewahrung der Akten in der Registratur;

In der Registratur sind die Akten in abgetheilten Bünden aufzubehalten, und jeder Untersuchung ein Bund zu widmen. Die übrigen, zu dem Criminal-Gerichte gehörigen Akten sind nach den verschiedenen Gegenständen einzutheilen. Jedes in einem Bunde enthaltene Stück ist von außen mit der Zahl des Bundes, zu dem es gehöret, und mit der Zahl, nach welcher es einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein Aktenstück mehrere Beylagen, so ist jede mit der Zahl des Stückes, zu dem es gehöret, zu bezeichnen, auf dem Hauptstücke aber anzumerken, wie viele Beylagen dazu gehören. Außer den in diesem Gesetzbuche bestimmten Fällen soll Niemanden eine Einsicht in die Akten erlaubt, noch ein Stück aus denselben verabfolget werden.

Siehe bey §. 235 das Hofdekret vom 19. Jänner 1804.
Siehe bey §. 464 das Hofdekret vom 19. Jänner 1811, Nr. 922 der J. G. S.
Siehe bey §. 544 die Hofdekrete vom 24. August 1827, Nr. 2302, und 15. Dezember 1827, Nr. 2322 der J. G. S.
Siehe die allgemeine Vorschrift über die Verfahrungsart der galizischen Criminal-Gerichte, neuntes Hauptstück: »Von der Aufbewahrung der Criminal-Akten in der Registratur,« in dem Hofdekrete vom 28. Oktober 1808, Nr. 867 der J. G. S.

§. 548.

d) genaue Register hierüber.

Um die Nachsuchung zu erleichtern, müssen die Nachschlagungs-Protokolle und Registraturs-Akten mit genauen Registern in alphabetischer Ordnung versehen seyn, in welchen eben dieselbe Sache unter verschiedenen Gesichtspunkten eingetragen seyn muß; nämlich

a) unter dem Namen des Beschuldigten oder des Verbrechers, wobey auch die Namen, welche ein Verbrecher allenfalls geführet, oder die sogenannten Spitznamen, nicht außer Acht zu lassen sind, und eine nähere Bezeichnung beygefüget werden muß, um nicht allenfalls durch die Aehnlichkeit des Namens zu einem Irrthume Anlaß zu geben;

b) unter dem Namen der Oerter, wo Verbrechen begangen worden;

c) unter der Benennung des Verbrechens selbst

§. 549.

II. Oberaufsicht des Obergerichtes. Wirksamkeit a) durch Belehrung der unteren Gerichte,

Das Obergericht in Criminal-Sachen hat darauf zu sehen, daß die Criminal-Gerichte, welche in der ihm zugetheilten Provinz bestehen, ihre Amtspflicht durchaus genau erfüllen. Dasselbe hat, wenn wegen eines vorgefallenen Anstandes Anfrage geschieht, die Belehrung zu ertheilen, und das Criminal-Gericht zu unterstützen, wann diesem von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird. Dasselbe hat auch die Criminal-Gerichte, die sich Nachläßigkeit in Amtsgeschäften zu Schuld kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen.

Siehe bey §. 234 das Hofdekret vom 25. May 1827, Nr. 2279 der J. G. S.
Siehe bey §. 345 die Hofdekrete vom 3. August 1821, Nr. 1787; 3. März 1823, Nr. 1926 der J. G. S., und 4. November 1826,

Siehe auch die allgemeine Vorschrift über die Verfahrungsart der galizischen Criminal-Gerichte, zehntes Hauptstück: »Von der Aufsicht und Kontrolle über die Behörden,« in dem Hofdekrete vom 28. Oktober 1808, Nr. 867 der J. G. S.

§. 550.

b) durch Wachsamkeit in Rücksicht der einzusendenden Quartal-Tabellen: Ueber die Untersuchten;

Damit das Obergericht in stäter Uebersicht der ihm untergeordneten Criminal-Gerichte verbleibe, muß jedes Criminal-Gericht von drey zu drey Monaten die Tabelle über alle vorgefallenen Untersuchungen an das Kreisamt, zur weiteren Einbegleitung an das Obergericht einsenden, und sich erforderlichen Falles ausweisen können, diese Tabelle drey Tage nach verflossenem Quartale zur Einsendung aufgegeben zu haben. Diese Tabelle ist nach dem am Ende gegenwärtigen Hauptstückes beygefügten Formulare genau und mit aller Zuverläßigkeit abzufassen. Die Beschuldigten, über welche die Untersuchung noch nicht durch Urtheil geendiget ist, müssen jedesmal in die folgende Quartals-Tabelle übertragen werden.

Hofdekret vom 1. Februar 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einvernehmen mit der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, Nr. 1835 der J. G. S.

Die wahrgenommene Ungleichförmigkeit der vorgelegten jährlichen summarischen Ausweise über die Ab- und Zunahme der Verbrechen und der Verbrecher begründet die Nothwendigkeit, den Criminal-Gerichten und Obergerichten ein gleichförmiges, dem Zwecke möglichst entsprechendes Formular vorzuzeichnen, nach welchem diese Ausweise in Zukunft zu verfassen sind.

Es sind daher die in der Beylage befindlichen, allen Criminal-Gerichten vorzuschreibenden zwey summarischen Ausweise verfaßt worden, wovon der eine die in dem Laufe des Jahres wegen Verbrechen untersuchten Individuen, der zweyte aber die angezeigten und untersuchten Verbrechen in sich faßt, aus welchen Ausweisen sohin das Criminal-Obergericht die an den obersten Gerichtshof vorzulegenden jährlichen Haupt-Ausweise zu bilden haben wird.

Um sich aber der richtigen Befolgung dieser Anordnung mehr zu versichern, findet man dem Appellations-Gerichte noch insbesondere folgende Weisung zu ertheilen:

Erstens. Die Criminal-Gerichte haben, wie bisher, die

umständlichen Quartals-Tabellen, den §§. 550—551, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, und dem gesetzlichen Formulare gemäß, mit Verläßlichkeit und Genauigkeit den Obergerichten einzusenden. Nebst diesen aber sind von ihnen

Zweitens nach Ausgang eines jeden Jahres die summarischen Ausweise zu verfassen; welches sie ohne Zeitverlust und ohne Schwierigkeit bewirken können, wenn sie jede dahin gehörige Einschaltung, z. B. jede Einlieferung, Aburtheilung, Entweichung u. s. w. schon im Laufe des Jahres, so wie sie sich ergibt, bemerken, und hieraus die Gesammtzahl nach dem Schlusse des Jahres formiren.

Drittens. In der Rubrik der Anmerkungen des ersten Ausweises haben die Criminal-Gerichte bemerklich zu machen:

a) wegen welcher Gattung von Verbrechen die schwersten Strafen des zwanzigjährigen und des lebenslangen Kerkers, oder des Todes zuerkannt wurden;

b) ob die Todesstrafe vollzogen worden, oder eine höchste Begnadigung Statt fand;

c) ob ungewöhnliche Complizitäten des Raubes, der öffentlichen Gewaltthätigkeit u. dgl. die Zahl der Inquisiten vermehrten;

d) aus welcher Ursache eine größere Sterblichkeit oder Entweichung Statt gefunden habe u. s. w.

Bey dem zweyten Ausweise kann unter den Anmerkungen erscheinen:

a) ob, wo und seit wann ein standrechtliches Verfahren bestehe;

b) welche Verbrechen, und warum, vorzüglich in dem Bezirke des Criminal-Gerichtes im Schwunge seyen; und

c) welche Hindernisse der Entdeckung und Ergreifung der unbekannten Urheber von Verbrechen im Allgemeinen sich ergeben haben.

Die Appellations-Gerichte haben die summarischen Ausweise für ihren ganzen Gerichtssprengel aus den einzelnen Ausweisen der Criminal-Gerichte nach denselben Rubriken zusammen zu fassen, und dem obersten Gerichtshofe zugleich mit den letzten Quartals-Tabellen der Gerichte vorzulegen, alle Bemerkungen jedoch nur in dem Berichte nach dem §. 555, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, und dem Hofdekrete vom 14. Dezember 1810 (XXVII. des Anhanges) gemäß, umständlich anzuführen.

Digitized by Google

II. Summa[r]

der bey dem Criminal-Gerichte N . . . (Landgerichte N . . .), mit einer Bevölkerung von ungefähr . . . Seelen erstreckt, im brechen, deren Urheber nicht zu Stande geb

Wegen		Hochverrath.	Störung der innerlichen Ruhe des Staates.	Aufruhr und Aufstand.	Oeffentliche Gewaltthätigkeit.	Rückkehr eines Verwiesenen.	Mißbrauch der Amtsgewalt.	Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere.	Münzverfälschung.	Religions-Störung.	Nothzucht und andere Unzuchtsfälle.
Mit Ende des Jahres 1819 rückständig gebliebene Untersuchungen.											
Während des Jahres 1820 zugewachsene Untersuchungen.											
Summa der im Jahre 1820 anhängigen Untersuchungen.											
Summa der im Jahre 1819 geführten Untersuchungen											
In Entgegenhaltung gegen das Jahr 1819	mehr										
im Jahre 1820	weniger										
Anzeigen von Verbrechen, deren Thäter nicht zu Stande gebracht worden, und zwar im Jahre 1820 wegen											
Im Jahre 1819 wegen											
In Entgegenhaltung gegen das Jahr 1819	mehr										
im Jahre 1820	weniger										

Digitized by Google

)er Ausweis

t Gerichtsbarkeit sich über den Kreis (Herrschaft N. N . . .)
: 1820 untersuchten Verbrechen, wie auch der angezeigten Ver-
worden, im Vergleiche mit dem Jahre 1819.

Weglegung eines Kindes.	Verwundung und andere Verletzung.	Zweykampf.	Brandlegung.	Diebstahl und Veruntreuung.	Raub.	Betrug.	Zweyfache Ehe.	Verläumdung.	Den Verbrechern geleisteter Vorschub.	Anmerkungen.

Digitized by Google

Justiz-Hofdekret vom 4. August 1826, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht.

Ueber die von einem Criminal-Gerichte wegen Abfassung der jährlichen Criminal-Haupt-Ausweise anher gestellte Anfrage:

1. ob in dem Falle, wenn ein Inquisit mehrere verschiedenartige Verbrechen beging, seine Untersuchung in den betreffenden verschiedenen Verbrechens-Rubriken ausgeworfen, und in Rechnung gebracht werden solle, oder ob selbe nur bey den größeren Verbrechen allein in Rechnung zu setzen seyen? — dann

2. ob, wenn ein Inquisit das nämliche Verbrechen wiederholt beging, solches bey ihm in der betreffenden Rubrik doppelt auszusetzen sey? wird den sämmtlichen unterstehenden Criminal-Gerichten zur Erzielung der dießfalls erforderlichen Gleichförmigkeit über die erfolgte höchste Genehmigung folgende Belehrung zur genauen Befolgung ertheilet:

ad 1) Ist in diesem Falle jedes der einzelnen verschiedenartigen Verbrechen, wegen welchen ein Beschuldigter in Untersuchung stehet, in der betreffenden Verbrechens-Rubrik auszuwerfen; für den Fall aber, wenn wegen einem und dem nämlichen Verbrechen mehrere Mitschuldige oder Theilnehmer in Untersuchung stehen, ist die Untersuchung nur einmal in der betreffenden Verbrechens-Rubrik auszuwerfen, und somit auch nur einmal in Rechnung zu bringen.

ad 2) Ist für den Fall, wenn ein Inquisit, der nämliche Verbrechen wiederholt beging, und diese Wiederholungsfälle der Gegenstand einer und der nämlichen Untersuchung sind, diese Untersuchung nur einmal in der betreffenden Rubrik auszusetzen.

Justiz-Hofdekret vom 13. Jänner 1827, an das Galizische Appellations-Gericht.

In Folge der am 5. Dezember 1826 erflossenen allerhöchsten Entschließung wird dem Appellations-Gerichte, aufgetragen, sämmtliche ihm unterstehende Criminal-Gerichte, mit Ausnahme des Bukowiner Strafgerichtes, anzuweisen, damit sie die nach Vorschrift des Criminal-Gesetzes und der Amts-Instruktion zu verfassenden vierteljährigen Criminal-Tabellen kreisweise verfassen, und außer der dem Obergerichte einzusendenden Tabelle zugleich jedem in seinem Jurisdiktions-Bezirke liegenden Kreisamte den dasselbe betreffenden Auszug der Tabelle mittheilen.

Was das Czernowitzer Criminal-Gericht betrifft, ist die Verfügung zu treffen, daß dasselbe die Quartals-Tabellen nach Vorschrift der §§. 550 und 553, ersten Theiles des Strafgesetzbuches, dem Kreisamte zur weitern Beförderung an das Appellations-Gericht mittheile, und wird zu diesem Ende die k. k. ver-

einte Hofkanzley unter Einem angegangen, ihrer Seits anordnen zu wollen, daß von dem Kreisamte die Absammlung dieser Quartals-Tabellen an das Appellations-Gericht möglichst beschleuniget werden möchte.

Siehe bey §. 211 das Hofdekret vom 1. May 1830, Nr. 2462, und bey §. 453 das Hofdekret vom 30. Oktober 1818, Nr. 1514 der J. G. S.

§. 551.

oder noch unentdeckten Thäter;

In dem Berichte, mit welchem die Tabelle eingesendet wird, muß das Criminal-Gericht alle vorgekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen ist, anführen, und bey jedem anmerken: ob, und was, um des Thäters habhaft zu werden, angewendet worden.

§. 552.

Wenn in dem Quartale weder ein Verbrecher, noch eine Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre, muß eben dieses zur vorgeschriebenen Zeit berichtet werden.

§. 553.

und die Ursachen der Zu- und Abnahme der Verbrechen;

Mit den Tabellen des letzten Quartals wird von den Criminal-Gerichten sowohl, als den Kreisämtern die Zunahme und Abnahme der Verbrechen, sammt den Gründen derselben, und die Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, aus den bey den Untersuchungen, und der Aufsicht über die Bezirke aufgefallenen Betrachtungen anzumerken seyn.

§. 554.

c) durch genaue Prüfung dieser Tabellen und Berichte;

Das Obergericht ist verpflichtet, die Tabellen und Einbegleitungsberichte zu durchgehen, wenn einige Saumseligkeit wahrgenommen wird, das Geschäft zu betreiben, oder zur näheren Aufklärung umständlichen Bericht abzufordern, und bey Zeiten Rath zu schaffen, wenn etwa das Criminal-Gericht das Geschäft nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Hierbey ist mit Vorsicht zu handeln, damit nicht unnöthige Weitläufigkeit und Schreiberey entstehe, der Fortgang der Untersuchung nicht gehemmet, und dem Gerichte nicht Akten, deren es nothwendig bedarf, abgefordert werden.

§. 555.

Aus den Quartals = Tabellen sämmtlicher Criminal-Gerichte hat das Obergericht am Ende des Jahres eine Haupt-Tabelle nach dem in dem §. 550 vorgeschriebenen Formulare zu verfassen, und solche in den nächsten dreyßig Tagen des eingetretenen neuen Jahres der obersten Justizstelle einzusenden. In dem Einbegleitungsberichte ist mit Sorgfalt und Ueberlegung anzuführen, ob, und welche Gattungen von Verbrechen in diesem Jahre gegen das vorige zugenommen oder abgenommen haben; worin die vorzüglichsten Ursachen dieses Unterschiedes bestehen mögen; ob die Criminal-Gerichte ihre Pflichten erfüllen, oder, bey welchem derselben sich Gebrechen zeigen; und was sonst für Betrachtungen auffallen, die zu einer Verbesserung in der Justiz = Verwaltung führen können, damit auch die Hofstelle ihres Ortes von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalte, und die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen, in Stand gesetzt werde.

d) durch Einsendung genauer Jahres-Tabellen, an die oberste Justizstelle; G. A. I. Nr. 27.

Hofdekret vom 14. Dezember 1810, an sämmtliche Appellations - Gerichte, in Folge höchster Entschließung über Vortrag der obersten Justizstelle vom 31. Jänner n. J., Nr. 919 der J. G. S.

Zur Vermeidung weitläufiger Schreibereyen haben Seine Majestät die Appellations - Gerichte von der Einsendung der im §. 555 des Strafgesetzes angeordneten jährlichen Haupt - Criminal-Tabellen, worin alle einzelnen Untersuchungen umständlich bisher aufgeführt worden, zu entheben befunden, doch hat das Appellations-Gericht auch fernerhin am Schlusse des Jahres die bisher üblichen summarischen Ausweise über die Gattungen der Verbrechen, ihre Ab = oder Zunahme, nebst seinen Bemerkungen nach dem Geiste des §. 555 des Strafgesetzes, und auch die sämmtlichen dem Appellations-Gerichte am Schlusse des Jahres von den einzelnen Criminal-Gerichten zugekommenen letzten Quartals-Tabellen in Urschrift zur höchsten Einsicht gegen Zurückstellung, und mit der Bemerkung dessen, was das Obergericht darüber bereits verfügt habe, vorzulegen.

Hofdekret vom 12. Dezember 1818, an das Inner = Oesterreichische Appellations = Gericht, Nr. 1526 der J. G. S.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Justiz-Tabellen von allen Ortsgerichten unfehlbar in jedem Jahre gehörig einlangen. Bey

Einbegleitung der Haupt-Tabelle sind stets auch die Ortsgerichte anzuführen, bey welchen kein Justiz-Geschäft vorgefallen ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß bey Verfassung der Haupt-Tabelle kein Ortsgericht übergangen worden ist.

Hofdekret vom 14. July 1821, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchsten Kabinets-Schreibens vom 8. July 1821, Nr. 1779 der J. G. S.

Jedes Appellations-Gericht hat alle Jahre, bey Vorlegung der Criminal-Haupt-Tabelle, der obersten Justizstelle diejenigen im Laufe des Jahres vorgekommenen Criminal-Fälle spezifisch anzuzeigen, wo sich bey Anwendung der bestehenden Strafgesetze Anstände ergeben haben.

Diese von dem Appellations-Gerichte bemerkten Anstände in Anwendung der Strafgesetze sind zugleich mit dem Criminal-Haupt-Berichte, jedoch mittelst eines besondern Berichtes, der obersten Justizstelle vorzulegen.

Hofdekret vom 2. September 1822.

In den im Jahre 1822 vorgeschriebenen Criminal-Tabellen der Appellations-Gerichte ist unter der Rubrik »Lossprechungen« nur die Zahl der durch Urtheile losgesprochenen oder für schuldlos erklärten Inquisiten anzugeben.

Die Fälle, wo das Gericht gefunden hat, daß die Handlung kein Verbrechen sey, oder daß keine Anzeigungen gegen eine bestimmte Person eintreten, gehören unter diese Rubrik nicht. Bey der Ausweisung der Untersuchungen sind nicht bloß die im Laufe des Jahres beendigten, sondern alle Untersuchungen, welche im verflossenen Jahre anhängig waren, anzusetzen.

Hofdekret vom 26. April 1823, an sämmtliche Appellations-Gerichte über Ersuchen der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, vom 13. März 1823, Nr. 1937 der J. G. S.

Um eine gleichförmige und zweckmäßige Befolgung der, sämmtlichen Appellations-Gerichten durch das Hofdekret vom 14. July 1821, Nr. 1779 der J. G. S. bekannt gemachten höchsten Entschließung, nach welcher jedes Appellations-Gericht bey Vorlegung der jährlichen Criminal-Haupt-Tabellen die im Laufe des Jahres vorgekommenen Criminal-Fälle, in welcher sich bey Anwendung der bestehenden Strafgesetze Anstände ergeben haben, der obersten Justizstelle anzuzeigen hat, künftig zu erzielen, wird hiemit Folgendes verordnet:

1. Jedes Appellations-Gericht hat über die bey ihm vorkommenden Fälle, in welchen sich bey Anwendung des Strafgesetzbuches Anstände ergeben, eine eigene Vormerkung zu führen.

2. So oft bey dem Vortrage eines Criminal-Falles entweder von dem Referenten oder einem Stimmführer des Appellations-Gerichtes darauf angetragen wird, den dabey gefundenen Anstand in die erwähnte Vormerkung aufzunehmen, ist über die Frage: ob die Anwendung der bestehenden Strafgesetze auf den vorliegenden Fall einer gegründeten Schwierigkeit unterliege, und worin diese eigentlich bestehe, ob nämlich dieser Fall in dem Gesetze entweder gar nicht vorgesehen, oder nicht genug deutlich und bestimmt ausgedrückt sey rc., zu berathschlagen, und wenn der Beschluß bejahend ausfällt, nicht nur die Vormerkung dieses Falles zu veranlassen, sondern auch sogleich zu verfügen, daß ein diese Berathschlagung umfassender Auszug des Rathsprotokolles besorgt werde.

3. In dem Rathsprotokolls-Auszuge sind nicht nur alle Umstände, welche den vorgekommenen Fall von andern ähnlichen wesentlich unterscheiden, und den dabey gefundenen Anstand genau bezeichnen, sondern auch die darüber geäußerten verschiedenen Ansichten mit ihrer Begründung, und der Vorschlag, durch welche neue Anordnung, Erklärung oder Abänderung des Gesetzes künftige Anstände beseitiget werden dürften, klar und bestimmt anzuführen.

4. Die mit dem Berichte über die Criminal-Haupt-Tabelle zugleich zu erstattende besondere Anzeige der vorgemerkten Fälle hat in der Aufzählung derselben zu bestehen, und ist mit den vorbereiteten Protokolls-Auszügen zu belegen.

5. Sollte sich im Laufe des Jahres, für welches die Criminal-Haupt-Tabelle vorgelegt wird, in keinem Falle ein Anstand ergeben haben: so ist dieß ebenfalls zugleich in einem besonderen Berichte anzuzeigen.

(Siehe die bey §. 550 angeführten Hofdekrete.)

§. 556.

a) durch Untersuchung des Zustandes der untergeordneten Criminal-Gerichte

Jedes Criminal-Gericht soll von Zeit zu Zeit, wenigstens einmal des Jahres, untersuchet, die Gefängnisse besichtiget, die Verhafteten, ohne Beyseyn des Richters, über die Beförderung, mit der sie verhöret, und über die Art, wie sie gehalten werden, befraget, die Tagebücher jeder Untersuchung, die Protokolle und Registraturen durchgesehen, vorzüglich die Genauigkeit und Richtigkeit der eingesendeten Quartals-Tabellen untersuchet, und das Benehmen des Criminal-Gerichtes sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fäl-

len mit der Vorschrift des Gesetzes zusammen gehalten werden. Diese Untersuchung ist an dem Orte, wo das Obergericht seinen Sitz hat, durch einen von demselben abgeordneten Rath vorzunehmen, welcher seinen umständlichen Bericht darüber, mit Anführung aller bemerkten Gebrechen und Vorschlagung der zu ihrer Verbesserung dienlichen Mittel zu erstatten hat. Bey entfernteren Criminal-Gerichten ist die Untersuchung durch das Kreisamt bey Gelegenheit der allgemein vorgeschriebenen Kreis-Visitation vorzunehmen, jedoch über diesen Gegenstand, ein von dem übrigen Visitations-Geschäfte abgesonderter Bericht zu erstatten, welchen die Landesstelle dem Obergerichte mitzutheilen hat.

Verordnung der k. k. Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 2. März 1811.

Da manche Landgerichte ihre Sträflinge sowohl in Rücksicht der Atzung als der Reinlichkeit gänzlich verwahrlosen, so wird, um diesen Gebrechen, falls sie hier und da eingerissen wären, die nöthige Abhülfe zu verschaffen, dem Kreisamte aufgetragen, auf diesen Gegenstand nicht nur bey der nächsten Kreisbereisung nach der Vorschrift des §. 556, des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, die volle Aufmerksamkeit zu wenden, sondern auch von Fall zu Fall, wie die verschiedenen Geschäftsgegenstände die Kreisbeamten in solche Orte führen, in welchen sich Landgerichts-Arreste befinden, eine Visitation derselben vorzunehmen, und rücksichtlich ihres Befundes vorschriftmäßig das Nöthige vorzukehren.

Hofdekret vom 28. November 1820, an das Appellations-Gericht für Tyrol und Vorarlberg, in Folge höchster Entschließung vom 30. Oktober 1820, über Vortrag der vereinten Hofkanzley, Nr. 1717 der J. G. S.

Seine Majestät haben über den wegen Organisirung des Strafhauses zu Innsbruck erstatteten Vortrag unter andern zu beschließen geruhet: da die genaue Befolgung der ausgesprochenen Criminal-Strafe die Bedingung ist, unter welcher das Urtheil von den Criminal-Behörden gefällt wurde; so ist es auch die Pflicht des Criminal-Obergerichtes, durch unvermuthete Absendung eines Appellations-Rathes in das Strafhaus, hierin

Einsicht zu nehmen, und die allenfalls bemerkten Mängel im Präsidialwege dem Landes-Chef zur Abhülfe anzuzeigen.

Siehe bey §. 470 die Hofdekrete vom 11. July 1820, Nr. 1674, und 2 July 1821, Nr. 1773 der J. G. S.

Siehe das zehnte und zwölfte Hauptstück der allgemeinen Vorschrift über die Verfahrungsart der galizischen Criminal-Gerichte in dem Hofdekrete vom 28. Oktober 1808, Nr. 867 der J. G. S.

§. 557.

und f) durch zweckmäßige Vorkehrungen zur Hebung der entdeckten Gebrechen.

Diese Untersuchungs-Berichte hat das Obergericht in Ueberlegung zu nehmen, so weit solche Gebrechen darin vorkommen, welche unverzügliche Abhülfe fordern, die zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen, in Ansehung der übrigen Gegenstände aber sein Gutachten an die oberste Justizstelle abzugeben, und die Entschließung derselben zu erwarten.

Criminal = Ge-

von Wienerisch = Neustadt in Oester-
für das Quartal vom 1. Ja-

Nro.	Name und Stand des Beschuldigten.	Die Einlieferung ist geschehen		
		den	durch	wegen
1.	Eva Krauschinn, Taglöhnerswitwe von Froschdorf.	23. Dezember 1803.	Die Dorf-Obrigkeit von Hohenwalkersdorf.	Betruges.
2.	Nikolaus Binz, mit dem Spitznamen Waldnickel, ein Bauersknecht von Neunkirchen.	10. Februar 1804.	Die gerichtliche Streifung.	Diebstahls- und Raubmordes.
3.	Paul Funk, bürgerlicher Schuhmachermeister in der Neustadt.	Ist auf freyem Fuße gelassen.		Verwundung.

richts=Tabelle

reich unter der Enns, V. U. W. W.,
nuar bis letzten März 1804.

Tage des Verhöres.	Gerichtliche Verhandlung.
Den 24. und 27. Dezember 1803. Den 2. und 5. Januar 1804.	Ist den 8. Januar 1804 des Betruges schuldig erkannt, und auf 6 Monate zur Kerkerstrafe verurtheilet worden.
Den 10., 13., 18. und 24. Februar; den 9., 27. und 28. März 1804.	Da er erst den 27. März zum Geständnisse des Raubes geschritten ist; so wird die Untersuchung wegen des zugleich verübten Mordes, wie auch zur Entdeckung der Mitschuldigen, und Zurückverschaffung des geraubten Gutes, fortgesetzet.
Den 30. März 1804.	Das Verfahren wird fortgesetzet.

Anhang I.

neuerer allgemeiner Vorschriften

über den

ersten Theil des Strafgesetzbuches.

Digitized by Google

I.

Ueber die Auslieferung fremder Verbrecher in das Ausland, und die Erlangung der in das Ausland geflüchteten inländischen Verbrecher sind folgende Vorschriften zu beobachten: Zu §. 38.

1) Ueber die Auslieferung eines Fremden, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens ausgeliefert werden soll, steht die Beurtheilung, die nöthige Verhandlung, und die darüber mit der fremden Behörde zu führende Korrespondenz im Allgemeinen dem Criminal-Gerichte zu, in dessen Bezirke der Beschuldigte betroffen wird.

2) Auf das Verlangen der Auslieferung oder über erlassene Steckbriefe ist der Fremde, welcher eines bestimmten, im Auslande verübten Verbrechens beschuldiget wird, mit Rücksicht auf den Stand der Person und die Wichtigkeit des angeschuldeten Verbrechens, entweder sogleich zu verhaften, oder doch auf eine, die Gefahr der Entweichung ausschließende Art zu beobachten.

3) Wenn das Verlangen der Auslieferung sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume mit Beweisen oder durch erhebliche Inzichten unterstützt wird, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag; so muß auf dessen Auslieferung angetragen, jedoch hierzu die Genehmigung des Criminal-Obergerichtes eingeholet werden.

4) Das Criminal-Obergericht in der Residenz hat sich sodann mit der Polizey-Hofstelle, in den Provinzen aber mit dem Landes-Präsidium in das Einvernehmen zu setzen; und wenn beyde nicht einig seyn sollten, haben beyde hierüber jedesmal die Entscheidung ihrer Oberbehörde einzuholen.

5) Wenn ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung, auf

die öffentlichen Kredits-Papiere, oder auf das Münzwesen dieses Staates Einfluß hat, ist derselbe in keinem Falle auszuliefern; sondern nach der Vorschrift des §. 32, ersten Theiles des Strafgesetzes, gleich einem Eingebornen zu behandeln.

6) Auch wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach dem §. 33, ersten Theiles des Strafgesetzes, den fremden Staaten anzubieten ist, muß hierzu die Genehmigung des Obergerichtes eingeholet werden, welches sich in Sachen weiter, nach dem §. 4, zu benehmen hat.

7) Das Ansuchen, daß ein österreichischer, in einem fremden Staate sich aufhaltender Unterthan wegen eines im Inlande verübten Verbrechens ausgeliefert werde, ist von dem Criminal-Gerichte mit Beweisen oder erheblichen Inzichten, worüber der Beschuldigte im Auslande vernommen werden kann, zu unterstützen, und wenn die Auslieferung verweigert werden sollte, hiervon die Anzeige an das Criminal-Obergericht, und von diesem an den obersten Gerichtshof zu machen.

II.

Zu §. 61 und 70. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Zollbeamte Abgeordnete der Obrigkeit in Amtssachen, und daß sie zur Ausführung der obrigkeitlichen Anordnungen bestimmt seyn; daher ist die gegen dieselben in Amtssachen mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, nach dem §. 71, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben in Ausführung der Anordnungen Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes, nach den §§. 63, 64 und 65, und nicht nach dem Zoll-Patente vom 1. Jänner 1788, zu bestrafen. (Hofdekret vom 12. Junius 1807.)

III.

Zu §. 91. Der Begriff des ausgeführten Verbrechens der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kredits-Papiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-

Scheine) erfordert nicht die Anwendung aller hierzu nöthigen Werkzeuge, sondern es reicht zu dem, im §. 94 bezeichneten (mit der Todesstrafe belegten), Verbrechen hin, wenn diese Kredits-Papiere, gemäß der §§. 92 und 93 des Strafgesetzes, überhaupt mit vorbereiteten Werkzeugen, ohne Rücksicht auf die Gattung und Zahl der letzteren, nachgemacht werden. (Höchste Entschließung vom 3. Dezember 1808; Hofdekret vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1813, Beylage C, §. 7.)

IV.

Da der §. 95 des Gesetzes über Verbrechen keinen Unterschied macht, ob das Verständniß eines Ausgebers der als Münze geltenden Kredits-Papiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen vor, während, oder nach der Nachmachung getroffen worden ist, so hat die Todesstrafe auch gegen jenen Theilnehmer Statt, welcher mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen erst nach vollendeter Nachmachung das Verständniß getroffen, und demselben gemäß solche nachgemachte Kredits-Papiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) ausgegeben hat. (Höchste Entschließung vom 21. Julius 1810; Hofdekret vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1813; Beylage C, §. 11.) Zu §. 95.

V.

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kredits-Papiere (Einlösungs-Scheine, Anticipations-Scheine) mit der Feder oder andern zur Verfälschung nicht vorbereiteten, und dazu nicht geeigneten Werkzeugen verübt worden, so ist dieselbe als das, im §. 96 des Strafgesetzes bezeichnete, Verbrechen des Versuches der Verfälschung zu bestrafen. (Höchste Entschließung vom 25. Oktober 1805; Patent vom 20. Junius 1811, Beylage C, §. 6; Hofdekret vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1813, Beylage C, §. 6.) Zu §. 96.

VI.

Zu §. 102. Die gegen die Verfälscher und Verfertiger oder Ausgeber der als Münze geltenden Kredits-Papiere in dem Gesetzbuche §. 92 bis 96, 100 bis 102 festgesetzten Strafen sind durchaus auf die Einlösungs- und Anticipations-Scheine anzuwenden. (Patent vom 20. Junius 1811, §. 10; Hofdekret vom 7. September 1811; Patent vom 7. May 1813, §. 6.)

VII.

Zu §. 120. Ueber die erregten Zweifel wegen der Vereinigung der §§. 119 und 120 des Strafgesetzes, ersten Theiles, wird erklärt: Der §. 119 bestraft, wie aus dessen wörtlichem Inhalte, und der Vergleichung mit dem §. 120 und Beziehungsweise des §. 5, ersten Theiles, zu entnehmen ist, außer dem unmittelbaren Mörder und dem Besteller, denjenigen Mitschuldigen mit dem Tode, welcher unmittelbar bey der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine thätige Weise mitgewirket hat; der §. 120 hingegen redet von den entferntern Theilnehmern, welche ohne unmittelbar bey der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen, und auf eine thätige Weise mitzuwirken, auf eine andere, in dem §. 5 enthaltene, entferntere Art zur That beygetragen haben. Nur ist derjenige, welcher den Mörder auf was immer für eine Art zur Ermordung des Dritten bewogen hat, nach dem §. 118, dritten Absatzes, als Besteller mit der im §. 119 bestimmten Strafe zu belegen. (Durch Cirkularien kundgemachte höchste Anordnung vom 16. Februar 1809.)

VIII.

Zu §. 148, a). Die gesetzliche Aussage des §. 148, lit. a, in den Worten: wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Malen gelegt worden, bezeichnet nach dem natürlichen Verstande jenen Fall, wenn der Thäter öfters Feuer gelegt, und dieses endlich, obgleich nur Ein Mal wirklich ausgebrochen ist, da die Wiederholung dieses schweren Verbrechens, wenn sie auch jedesmal ohne Erfolg geblieben ist, schon für sich, nach

eben diesem Paragraphe sub. c mit lebenslangem, schweren oder schwersten Kerker bestraft wird. (Erläuterung vom 7. May 1813.)

IX.

Die vorhergegangene, von dem Gesetze geforderte zweymalige Bestrafung wegen Diebstahles mag im Criminal-Wege, oder von der politischen Obrigkeit verhängt worden seyn; so wird der folgende Diebstahl, ohne alle Rücksicht auf den Betrag, zum Verbrechen. Doch ist diese gesetzliche Verfügung in Hinsicht des Diebstahles auf das verschiedene Verbrechen der Veruntreuung nicht auszudehnen. (Erläuterung vom 5. Oktober 1804.) Zu §. 156, 1.

X.

Die Geldstrafe für die Beförderung der Entweichung eines Fuhrwesens-Knechtes wird auf 12 fl. 30 kr. W. W. bestimmt. (Hofdekret vom 15. Oktober 1807.) Zu §. 200.

XI.

Ist der Beschuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig, der Beschädigte mag vom Civil- oder Militär-Stande seyn, so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Militär-Behörde zu, bey einer Gefahr am Verzuge aber dem Civil-Criminal-Gerichte, oder der Ortsobrigkeit nach der Bestimmung des §. 236, welche Civil-Behörden die Verhandlung sogleich dem Militär-Gerichte zu übergeben haben. Dagegen haben sich die letzteren in die Thaterhebung nicht einzumengen, wenn der Beschuldigte zum Civil-Stande gehört, obgleich der Beschädigte eine Militär-Person gewesen wäre; nur sind sie von dem Vorfalle in die Kenntniß zu setzen. Wenn endlich der Thäter unbekannt, oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civil-Behörde ihr Amt zu handeln, und nur nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte wirklich zum Militär-Stande gehöre, die Verhandlung abzubrechen, und der Militär-Behörde zu übergeben. (Hofdekret vom 24. Junius 1808.) Zu §. 218, 231 und 236.

XII.

Zu §. 221. Das Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe des Staates ist zwar nicht, wie das Verbrechen des Hochverrathes, nur von dem Criminal-Gerichte der Hauptstadt der Provinz, sondern von jedem sonst zuständigen Criminal-Gerichte zu untersuchen, wobey dem Obergerichte in wichtigeren Fällen, nach dem §. 224, ohnedieß die Delegirung eines andern Gerichtes überlassen ist. Doch ist jedes Urtheil über das in den §§. 57 und 58 enthaltene Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe vor der Kundmachung dem Obergerichte, und von diesem der obersten Justizstelle, wie in den Fällen des §. 442, vorzulegen. Auch hat das Criminal-Gericht von einer solchen anhängig gewordenen Untersuchung, wie in den Fällen des §. 305, die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten. (Hofdekret vom 25. Junius 1808.)

XIII.

Zu §. 256. In Criminal-Fällen ist der Eid von den jüdischen Religions-Genossen mit den für das Civil-Verfahren in der allgemeinen Instruktion vom 9. September 1785, §. 19 und 20, und dem Hofdekrete vom 24. November 1787, Nr. 748, vorgeschriebenen Feyerlichkeiten aufzunehmen, wobey die Zuziehung eines jüdischen Religions-Lehrers nicht verboten ist. (Hofdekret vom 19. September 1806.)

XIV.

Zu §. 303. Die Einziehung eines in öffentlichen Diensten stehenden Beamten ist von der verhaftenden Behörde, und rücksichtlich dem Criminal-Gerichte, nicht nur dem Appellations-Gerichte, sondern auch unmittelbar der vorgesetzten Behörde des Beschuldigten zur nöthigen Vorkehrung anzuzeigen. (Hofdekret vom 18. Junius 1808, und 26. Oktober 1810.)

XV.

Zu §. 232 und 305. Jedes Criminal-Gericht ist verpflichtet, sobald es zur Kenntniß einer Verfälschung von was immer für einer Gattung der öffentlichen Kredits-Papiere (Pa-

piergeld oder Obligationen) gelangt, hiervon dem Präsidium der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes die unmittelbare Anzeige ohne Verzug zu erstatten, welche von dem Letzteren an das Präsidium der obersten Justizstelle zu befördern ist. (Hofdekret vom 27. Junius 1805.)

Eben dieses findet Statt, wenn im Laufe der Untersuchung neue Umstände hervorkommen, welche zur weiteren Entdeckung oder Verhinderung solcher Verbrechen dienen könnten; doch sind die Untersuchungs-Akten selbst der Anzeige nicht beyzuschließen. (Hofdekret vom 16. November 1810, und 22. Februar 1811.)

XVI.

Ein auf freyem Fuße nach dem Gesetze untersuchter Beschuldigter ist, wenn er von der ersten Behörde schuldig erkannt wird, deßhalb allein während des Rekurses an den Oberrichter nicht in Verhaft zu nehmen, so lange die Bedingungen des §. 306 noch immer fortdauern, und der Verurtheilte der Flucht nicht dringender verdächtig wird. (Hofdekret vom 5. May 1813.) Zu §. 306.

XVII.

Das vor einem inländischen Criminal-Gerichte, welches in Folge des §. 236 des Strafgesetzes eingeschritten ist, abgelegte Geständniß stellt über die eingestandene That den rechtlichen Beweis her, wenn auch die weitere Verhandlung und Entscheidung, in den Fällen des §. 221, einem anderen Criminal-Gerichte gesetzmäßig zugewiesen ist. (Hofdekret vom 3. Dezember 1808.) Zu §. 399, a)

XVIII.

Die Aussage des Beschädigten wirkt nach dem Gesetze einen rechtlichen Beweis über die Beschaffenheit der That auch in den von dem Beschuldigten nicht eingeräumten Umständen, wenn der Beweis der That auf eine andere Art nicht möglich ist, und der Aussage des Beschädigten, nach dem §. 414, keine Bedenken entgegen stehen. Sie beweiset auch den Betrag des Schadens, ohne zu unterscheiden, ob der Schade an barem Ver- Zu §. 404, a) und b).

mögen oder an Gegenständen, die einer Schätzung unterliegen, verursacht worden sey. (Hofdekret vom 20. Julius 1810.)

XIX.

Zu §§. 404, 409 und 414. Da die Beschädigten in den §§. 376 und 384 nirgends als verdächtige Zeugen erklärt werden, so kann auch durch die Aussage zweyer Beschädigten der rechtliche Beweis zur Ueberführung des Beschuldigten hergestellt werden, wenn anders, nach dem §. 483, lit. e, ihre Glaubwürdigkeit wegen des eigenen Interesse nicht geschwächt erscheint, welches der Richter in einzelnen Fällen, zufolge §§. 409 und 414, nach dem Zusammenhange der Sache und der persönlichen Eigenschaften der Zeugen und des Beschuldigten zu beurtheilen hat. (Hofdekret vom 10. Dezember 1808.)

XX.

Zu §. 418. Auch die ungeprüften Beysitzer, deren Beyziehung zur Vollständigkeit des Gerichtes bey Abgang ordentlicher Mitglieder nothwendig geworden ist, haben nach den Worten und der Absicht des Gesetzes, der Berathschlagung beyzuwohnen, und es gebühret ihnen gleich den geprüften Beysitzern, da das Gesetz keinen Unterschied macht, ein entscheidendes Stimmrecht. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nur großjährige Personen zu dem Amte eines Beysitzers verwendet werden können. (Hofdekret vom 25. September 1807, und 6. Julius 1804.)

XXI.

Zu §. 431. Da bey Verbrechern unter zwanzig Jahren selbst die Todesstrafe in eine zwanzigjährige Kerkerstrafe verwandelt wird; so folgt von selbst, daß auch in den Verbrechen, auf welche der lebenslange Kerker verhängt ist, höchstens ein zwanzigjähriger Kerker gegen dieselben erkannt werden könne. (Hofdekret vom 5. Oktober 1814; 12. April 1806; und 18. September 1807.)

XXII.

Zu §. 434. Was von den Fällen des Betruges im §. 434 geordnet ist, kann auf das davon gesetzlich unterschie-

dene Verbrechen der Veruntreuung nicht bezogen werden. (Höchste Entschließung vom 12. Dezember 1814.)

XXIII.

In den im §. 442, des ersten Theiles des Strafgesetzes, der Erkenntniß der obersten Justizstelle vorbehaltenen Verbrechen, steht derselben die freye Macht in der Beurtheilung nach der Vorschrift des Gesetzes zu. (Höchste Entschließung vom 30. Januar 1812.) Zu §. 442.

XXIV.

Jene auf eine längere, als fünfjährige Strafzeit gefällten Urtheile, welche noch einem Rekurse unterliegen, können vor Erledigung desselben, oder vor Verstreichung der Rekursfrist der im §. 451 angeordneten öffentlichen Kundmachung nicht unterzogen werden. Eben so wenig hat diese Kundmachung Statt, wenn das nach der Strenge des Gesetzes, von den unteren Behörden auf mehr als fünf Jahre gefällte Urtheil von dem höheren oder höchsten Richter unter fünf Jahre gemildert worden ist. (Höchste Entschließung vom 12. Dezember 1814.) Zu §. 451.

XXV.

Der Inhalt eines Criminal-Urtheiles über das erwiesene Verbrechen der zweyfachen Ehe ist von dem Criminal-Gerichte sowohl dem rechtmäßig als unrechtmäßig angetrauten Gatten des Verbrechers zum Schutze und Wahrnehmung ihrer Rechte, und Erfüllung ihrer Pflichten durch die Personal-Behörde, dann aber auch der politischen Behörde, in deren Bezirk die gesetzwidrige Trauung vor sich ging, bekannt zu machen, damit die Ungültigkeitserklärung der zweyten Ehe von dem Seelsorger in dem Trauungsbuche angemerket werde. (Hofdekret vom 30. Julius 1808.) Zu §. 454.

XXVI.

Die Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens haben in Hinsicht auf die Criminal-Kosten jeder für das Ganze zu haften, mit Ausnahme der Verpflegungskosten, welche für jeden Einzelnen insbeson- Zu §. 631.

dere verwendet werden, und nach dem §. 312 durch eine mit dem Untersuchungs-Gefängnisse vereinbarliche Arbeit den mittellosen Verhafteten nach Thunlichkeit verschaffet werden. (Hofdekret vom 20. April 1809.)

XXVII.

Zu §. 555. Die Appellations-Gerichte werden von der Einsendung einer jährlichen Haupt-Criminal-Tabelle, worin alle einzelnen Untersuchungen umständlich bisher aufgeführt worden, zwar enthoben; doch haben sie am Schlusse des Jahres die summarischen Ausweise über die Gattungen der Verbrechen, ihre Ab- und Zunahme, nebst Bemerkungen nach dem Geiste des §. 555, endlich auch die denselben am Schlusse des Jahres von den einzelnen Criminal-Gerichten zugekommenen letzten Quartals-Tabellen in Originali gesammelt, und mit der Bemerkung dessen, was das Obergericht bereits verfügt habe, der obersten Justizstelle vorzulegen. (Hofdekret vom 14. Dezember 1810.)

Alle hier nicht vorkommende Verordnungen, welche an einzelne Criminal-Ober- oder Unterbehörden, über die verschiedenen Gegenstände ihrer Amtswirksamkeit, insbesondere über den Umfang oder die Absonderung der Jurisdiktions-Bezirke, die Einrichtung und Besoldung des Personals, die Polizey der Arreste, den Gang und die Manipulation der Geschäftsverhandlung, die Gränzen der peinlichen Militär-Gerichtsbarkeit u. s. w. erlassen worden, bleiben in ihrer gegenwärtigen Anwendung.

Alphabetisches Register

über den

Inhalt der Verordnungen.

A.

Seite

Abänderung der Strafe 73. 74
— Vorlegung der Akten wegen, ... 74. 359
Abhörung der des Schreibens unkundigen Zeugen oder Beschuldigten 240
Siehe Zeugen.
Abkürzung der Strafzeit 72. 73. 74
Ablassung von Voruntersuchungen, s. Vorlegung.
Ablieferung der Criminal-Inquisiten 262. 263
— bey, der Sträflinge auf den Spielberg sollen die Urtheile in vidimirter Abschrift beygefügt werden. 392
— wann die für das Militär bemessenene Wegvergütung wegen, zu bezahlen sey 394
— Maßregeln bey, verurtheilter Criminal-Arrestanten 394
— Bestreitung der Auslagen 394
— die zur, dienenden Vorspannsfuhren sind von der Weg- und Linienmauth frey 395
— die zur, erforderlichen Vorspannsfuhren sind vom Kreisamte auszuschreiben und unentgeltlich zu leisten. Dem Gerichtsdiener gebührt wegen seiner Rückkehr keine Vorspann 395
— Vergütung der Atzungs- und Verwahrungs-Kosten, so wie auch der Vorspann bey, von Verhafteten an die Strafgerichte in Galizien. . . . 447
S. Tabellen und Sträflinge.
Abwesende, s. Flüchtlinge.
Adelige, Ausländer, die sich für, angeben. . . . 35
— Untersuchung der, in der Bukowina und in Galizien 193

Seite

Advokaten, Verwendung der, zur Schöpfung der Criminal-Urtheile 187. 349
— Prüfungen, ob die, jene für das Criminal-Richteramt vertreten können 189
Aenderung, s. Abänderung.
Aerzte, Gutachten der, über den Gesundheitszustand der Inquisiten 33
— Remuneration der, in Tyrol 448
S. auch Sanitäts-Personale, Gutachten, und Kreisärzte.
Akten, wann dieselben der medizinischen Fakultät mitgetheilt werden können. 226
— abgeführte Criminal-, wie die Mittheilung der, an den Senat in schw. Poliz. Uebertretungen zu geschehen habe 388
— die Mittheilung der, an Partheyen ist streng untersagt 399
— nur dem Beschädigten, wenn er die Entschädigung im ordentlichen Rechtswege suchet, kann die Einsicht der, gestattet werden. 435
— ob die Mittheilung der, an auswärtige Criminal-Behörden überhaupt zuläßig sey 470
— der Gefälls-Verwaltung können die, zum eigenen Amtsgebrauche mitgetheilt werden 470
S. Vorlegung und Stämpel.
Aktuarstellen, Besetzung der, ... 268
Alimentation vermögensloser Witwen 49
Antizipations-Scheine, Nachmachung oder Verfälschung derselben 111
Anzeige, erdichtete, eines Pestvergehens 164
— an die Behörden, oder den Körper, wozu der Verurtheilte gehört; wann dieselbe zu geschehen habe. 367
— an die Landesstelle wegen Evidenzhaltung der Adels-Matrikel 368
— der Aburtheilung eines Beamten, Pensionisten oder Provisionisten ist den Behörden sogleich zu machen 255. 369
— der Aburtheilung eines öffentlichen Beamten ist dem Obergerichte zu machen 255. 369
— der Aburtheilung eines Justizverwalters ist dem Obergerichte zu machen 369
— an welche Behörden und in welcher Form die, wegen Landesverweisung zu machen sey . . 65. 374. 375
— die Strafhausverwaltung hat von jedem Todesfalle eines Sträflings die weitere, zu machen 388

Seite
S. Appellat. = Gericht, Beamte, Kredits-papiere, Kreisamt, Münze, Polizey-Behörden, Studierende, Untersuchungsgerichte, und Zollgefälls-Administrationen.
Anzeiger, wann er als Verläumder angesehen werden könne 164
Appellations-Gericht, Anzeige an das, wegen der Untersuchung eines pensionirten Staatsbeamten . 37
— eines provisionirten Staatsdieners 37
— einer pensionirten oder provisionirten Witwe . . 37
— eines mit dem Erziehungsbeitrage betheilten Kindes 37
— Vorlegung der Akten an das, wegen Abkürzung der gesetzlichen Strafzeit 72. 73. 74
— Anzeige wegen der Untersuchung eines im politischen Wege abgeurtheilten Verbrechers 209
— Anzeige an das, wegen Einleitung der Untersuchung gegen einen öffentlichen Beamten 272
— Anzeige an das, wegen Verfälschung öffentlicher Kredits Papiere 274. 275
— das, hat in seinen Urtheilen auszudrücken, ob dadurch das Urtheil des Untergerichtes bestätiget oder abgeändert wurde 360
— das, hat seinen Ausspruch nicht bloß auf jenes Verbrechen, wegen welchem die Vorlegung geschehen mußte, zu beschränken, sondern auch auf alle konkurrirende Verbrechen oder schw. Polizey-Uebertretungen auszudehnen 361
— das, darf die Urtheile, zu deren Kenntniß es außer dem Wege der Vorlegung gelangt, weder verschärfen noch mildern 362
— das, hat sich in den Anträgen auf Strafmilderung über den Grad der Milderung bestimmt auszusprechen 362. 363
— wann die Aburtheilung eines öffentlichen Beamten dem, anzuzeigen sey 369
— das Urtheil gegen einen Justiz-Verwalter soll dem, vorgelegt werden 369
— Anzeige an das, wegen Landesverweisung 65. 374. 375
— das, hat jährlich summarische Ausweise über die Ab- und Zunahme der Verbrechen vorzulegen 473
475. 477. 478
— das, hat bey Vorlegung der jährlichen summarischen Ausweise, die Anstände anzuzeigen, welche sich bey Anwendung des Strafgesetzes ergeben haben 478

Seite

Appellations-Gericht das, hat den Zustand des Strafhauses durch Absendung eines Appellations-Rathes untersuchen zu lassen 480
S. Beamte, Vorlegung, Ausweise und Tabellen.
Appellations-Prüfung für das Criminal-Richteramt 186
Arbeiten, die mit beiden Fußeisen nicht verrichtet werden können 25
— der verhafteten Inquisiten 284
S. öffentliche Arbeit, Sträflinge, und Zwangsarbeitshaus.
Atzungsbeträge für Arrestanten 457
— Vergütung der, wenn Militär-Personen bey Civil-Gerichten, oder wenn Civil-Personen bey Militär-Gerichten verhaftet sind 458. 459
— Vergütung der, für verhaftete Juden. 461
— Vergütung der, für inhaftirte Patental-Invaliden 464
S. Ablieferung, Kosten und Verpflegung.
Auditore, Prüfung der, bey den Civil-Appellations-Gerichten. 189
Ausländer, wenn sie im In- und Auslande Verbrechen begangen haben 57
S. Adelige, Auslieferung und Landesverweisung.
Auslieferung fremder Verbrecher 58. 59
— der in das Ausland geflüchteten inländischen Verbrecher 58. 62
— Uebereinkunft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin Maria Louise wegen, der Verbrecher 60
— Vertrag mit der schweiz. Eidgenossenschaft wegen, der Verbrecher 62
— Einvernehmen der Landesstelle mit dem Appellations-Gerichte im Falle der, eines inländischen Verbrechers 63
— Uebereinkunft J. J. M. M. des Kaisers von Oesterreich mit dem Kaiser von Rußland und dem Könige von Preußen wegen, der Verbrecher 63. 64
— Beschluß der deutschen Bundesversammlung über die, der Staatsverbrecher 79
Ausreißer, Verwandtschaft mit demselben. 168
Ausspähung, Verbrechen der, ... 81
Ausweise, jährlich vorzulegende summarische, über die Ab- und Zunahme der Verbrechen und der Verbrecher 473. 475

Seite

Ausweise, summarische, haben die Appellat.-Gerichte am Schlusse des Jahres über die Gattungen und Ab- und Zunahme der Verbrechen statt der jährlichen Haupttabelle einzusenden 477. 478
— bey Vorlegung der, sind die Fälle, in welchen sich bey Anwendung des Straf-Gesetzes Anstände ergeben haben, der obersten Justiz-Stelle anzuzeigen . 478
S. Tabellen.

B.

Bank, Oesterr. National-, die, hat den Crim.-Gerichten Auskünfte zu ertheilen und die Einsicht deponirter Effekten zu gewähren 249
Banknoten, Bankaktien, Depositenscheine, Verfälschung und Nachahmung derselben 111. 112. 113
Bankozettel, Verfälschung oder Nachmachung der, 109. 110
— Verschwiegenheit in solchen Criminal-Verhandlungen 215
Beamte, Entlassung der, welche wegen eines Verbrechens ab instantia losgesprochen wurden 35. 43. 49
— welche als Verbrecher abgeurtheilt wurden . . 36
— Wiederanstellung der des Dienstes entlassenen, 36. 42
— pensionirte, Verlust der Pension wegen eines Verbrechens oder wegen einer schweren Polizey-Uebertretung 37. 38
— die Beyziehung zweyer Hofräthe der obersten Justiz-Stelle, bey Dienstesentlassung der, . . 41. 44. 49
— herrschaftliche, Privat-, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig machen 41
— Entlassung der, welche vor ihrer Anstellung in einer Criminal-Untersuchung nicht für unschuldig erklärt worden sind 42
— Suspension der, vom Amte und Gehalte . . 44. 48
— Pensionirung der Witwen und Kinder solcher, welche während der Criminal-Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind, oder deren Verbrechen erst nach ihrem Tode entdeckt wurden . 47
— welche einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig befunden, oder ab instantia losgesprochen wurden 48
— Alimentation der Witwen solcher, welche vor vollendeter Criminal-Untersuchung gestorben sind . . 49
— öffentliche, Begriff derselben, ... 104
— sind Gemeinde-Vorsteher als, anzusehen . . . 105

Seite
Beamte, Dienstesentsetzung derselben 105
— gehören auch Gefälls-Aufsichts-Individuen in die Klasse der, ... 106
— Strafbestimmung gegen die Bestechung 107
— Anstellung der, bey Privatherrschaften 188
— sind Schullehrer als, anzusehen 200
— Anzeigen wegen Einleitung der Untersuchung gegen öffentliche, ... 272
— mit einer Alimentation betheilte, haben keinen Anspruch auf unentgeldliche Verpflegung im Inquis.-Arrest 282
S. Appellat.-Gericht, Gerichtsstand und Anzeige.
Bedenkzeit, s. Verhör.
Beeidigung der mit der Justizverwaltung beauftragten Beamten 187
— der Kandidaten für das Criminal-Richteramt . . 188
— der Juden 241
— der Mennonisten 241
— Gebrauch der Tora bey, der Juden 241
— der Mohamedaner 242
— Feyerlichkeit bey Vornahme der, ... 243
— der Feldgeistlichen 243
— bey, der helvetischen Konfessions-Verwandten . . 244
— der Israelitinnen während ihrer Schwangerschaft . 244
S. Zeugen.
Befreyungen der Kinder unter 14 Jahren, und der Familienglieder im §. 168, sind auf Theilnehmer nicht auszudehnen 16
Begnadigung während der Kerkerstrafe, s. Nachsicht.
Behörden, s. Anzeige.
Beköstigung der Sträflinge 19. 25
S. Verpflegung.
Beleidigung einer Wache 88
Berathschlagung in Senaten, s. Rathsversammlungen.
— Protokoll, s. Protokoll.
Beraubung eines Grabes 136
Beschädigte, s. Erhebung und Beweis.
— wenn der, die Entschädigung im ordentlichen Rechtswege suchet, kann ihm die Einsicht der Akten gestattet werden 435
Beschlüsse auf Ablassung von Voruntersuchungen sind manchmal vorzulegen 257
Besitzstörungsfälle, Wirkungskreis der Kreisämter in, 90

Seite

Besitzstörungsfälle, Bestrafung der, durch die Civilgerichte 90
Betrug durch falsches Maß oder Gewicht 153
— Verfälschung der Lotto-Scheine 153
— ein gerichtlich angebothenes oder abgelegtes falsches Zeugniß 154
— Verfälschung einer öffentlichen Urkunde 112. 154. 157
— fälschliche Ausfertigung von Brandzeugnissen und Bettelpässen 156
— Nachmachung einer vorgeschriebenen, oder Einlöthung einer echten Punze 156
— falsche Zeugenaussagen vor den zur Untersuchung der schweren Polizey-Uebertretungen bestellten Behörden 157
— Nachmachung eines obrigkeitlichen Waldzeichens . 157
— Strafbarkeit des, nach dem Betrage 137. 159
— was von dem, in dem §. 434 gesagt ist, kann auf das Verbrechen der Veruntreuung nicht bezogen werden 358
Bettelpässe, fälschliche Ausfertigung der, ... 156
Beweis durch Geständniß, s. Geständniß.
— durch die Aussage des Beschädigten über die Beschaffenheit der That und den Betrag des Schadens 335
— durch die Aussage zweyer Beschädigten zur Ueberführung des Beschuldigten 337
— durch einhellige Aussagen zweyer Mitschuldigen eines Diebstahls, zur Ueberweisung eines läugnenden Theilnehmers 338
— aus dem Zusammentreffen der Umstände . . 341. 345
— im standrechtlichen Verfahren 427
Beysitzer . . . . 219—225
— Auszeichnung der, ... 220. 222
— den, gebühret die Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten, wenn sie außer ihrem Wohnsitze zu Thaterhebungen beygezogen werden 444
Boshafte Beschädigung, Bestrafung der, eines fremden Eigenthums 91
Bothengänge, wer sie zu bezahlen habe 454
Brandleger, Belohnungen für die Entdeckung der, . 133
Brandlegung, Bestrafung der Wiederholung . . . 134
— Bestrafung der, wenn das ausgebrochene Feuer ohne besondere Gefährlichkeit gelegt wurde . . . 135
— die Urtheile über das Verbrechen der, sind auch in dem Orte des gelegten Brandes kund zu machen . 373
Brandmarkung, Vollziehung der, ... 34

Seite
Brandzeugnisse, fälschliche Ausfertigung der, ... 156
Briefe, s. Postämter.
Brotportionen, tägliche, für die Sträflinge . . . 19

C.

Carbonari, Sekte der, ... 76
Chemische Untersuchungen von beygebrachten Giften sind mit Beyziehung eines Apothekers in einer Apotheke vorzunehmen 228
Civil-Degradation, Strafe der, ... 40
Civil-Ehrenkreuz, Verlust des, ... 40
Collegialgericht, Begriff eines, ... 181
— Gerichtsbarkeit der aus landesfürstlichen Räthen bestehenden, ... 197
Commissionen, s. Kommissionen.
Concurrenz von Uebertretungen 52
— einer Gefälls-Uebertretung mit einem Verbrechen . 54
— einer schweren Polizey-Uebertretung mit einem Verbrechen 54
— der Uebertretung des Verbothes des Waffentragens mit einem Verbrechen 52. 56
Confiscation des Vermögens in Desertionsfällen . 168
— die, kann nachgesehen werden 169
— Verwendung der Geldbeträge in Fällen der, . . . 170
Conventions-Münze, s. Geldbeträge.
Cordon, s. Pest-Cordon.
Correspondenz, s. Korrespondenz.
Creditspapiere, s. Kreditspapiere.

D.

Delegirung, Fälle der, durch das Apellations-Gericht 207. 208
— durch die oberste Justizstelle 208
— im Falle einer, hat das ordentliche Criminal-Gericht die Kosten vorzuschießen 456
Depositen-Gelder, Veruntreuung der, ... 144
Depositen-Wesen, Instruktion für die Verwaltung des, ... 234
Deserteurs, Bestrafung vorgeblicher, ... 152
— Ablieferung der, an die Militär-Behörde . . . 196
Deutscher Bund, Bestrafung der Verbrechen gegen den, ... 78
Diäten, Vergütung der, wenn Justiziäre zu strafge-

Seite

richtlichen Erhebungen in fremde Bezirke abgeordnet werden 437

Diäten, den Criminal-Räthen, wenn sie außer dem Amtsorte abgeschickt werden, ist die Vergütung der, aus dem Criminal-Fonde zu leisten 438

— Bestreitung der, und der Reisekosten, wenn der Untersuchte die Untersuchungskosten zu tragen hat 441. 442

— Quittungen über, unterliegen auch in Criminal-Fällen dem klassenmäßigen Stämpel 442

— die Beamten der Collegial-Gerichte sind bei Dienstreisen in Criminal-Geschäften hinsichtlich der, nach den allgemeinen Directiven zu behandeln. Dieß gilt auch in Ansehung der Sanitäts-Beamten 443

— den in Criminal-Angelegenheiten auf Local-Comissionen außer dem Wohnorte versendeten Criminalgerichts-Beamten gebühret, selbst innerhalb ihres J. Bezirkes, die Vergütung der Reisekosten und der Bezug der, ... 444

— ob dem Inquisiten, wenn er zum Ersatze der Criminal-Kosten verurtheilt wird, die Diäten und Reisekosten der Aerzte aufzurechnen seyen 444

— wann dem Sanitäts-Personale der Bezug von, gebühre 448. 449. 450

Diebstahl, Verbrechen des, aus dem Betrage . . . 137

— Verbrechen des, bei dem Eintreffen eines in den §§. 154—156 angeführten Umstandes 139

— Versuch des, an einem versperrten Gute 139

— an Wild 140

— an dem Laube der Maulbeerbäume 140

— Criminalität des, wegen vorhergegangener zweymahliger Bestrafung 141

— aus der Eigenschaft des Thäters mit Rücksicht auf den Betrag von 5 fl. 141

— welchen Dienst- oder Gewerbsleute an den Kindern ihrer Dienstherrn verüben 141

— Bestrafung, wenn zwey Umstände eintreffen, deren jeder für sich den, zum Verbrechen eignet . . 142

— der von Gewerbs-Lehrjungen an ihren Meistern verübte, ... 143

— ein zur Nachtszeit verübter, ... 144

— Wirkung der freywilligen Entschädigung des Verletzten 147. 148

— unter Ehegatten, Aeltern und Kindern in Anwendung auf fremde Theilnehmer 149

Seite
Diener, beeidete, mindere, Wiederanstellung der wegen Verbrechen entlassenen, ... 37. 38
S. Anzeige, Appellations-Gericht, Beamte und Witwen.
Distinktions-Zeichen, Verlust des, ... 44
Dolmetscher, Belohnung der, ... 453
Drohungen, als Verbrechen, strafbare, ... 94

E.

Ehe, zweifache, Bekanntmachung des Criminal-Urtheils über das erwiesene Verbrechen der, ... 161
— Verfahren der Strafgerichte bei dem vollbrachten Verbrechen der zweyfachen, ... 161
Ehrenkreuz, s. Civil-Ehrenkreuz und Metall-Armeekreuz.
Eid, s. Beeidigung.
Einlieferung der Criminal-Inquisiten . . . 262. 263
Einlösungsscheine, Nachmachung oder Verfälchung der, ... 109. 110
Einziehung der Criminal-Inquisiten 262
Eisen, wegen des Empfanges der heil. Sakramente sind die, nicht abzunehmen 22
S. Fußschelle.
Entlassung der Sträflinge, s. Sträflinge.
Entschädigung, Wirkung der freywilligen, des Verletzten beym Diebstahle und der Veruntreuung 147. 148
— durch Zurückstellung des entzogenen Gutes, wenn dasselbe von Gefällsbeamten angehalten worden . 430
— wie im Falle eines an klingender Münze verübten Verbrechens die, zu leisten sey 433
— wenn durch Urtheil die Zahlung in klingender Münze ohne Festsetzung einer bestimmten Geldsorte aufgetragen worden wäre 434
— nur dem Beschädigten ist die Einsicht der Akten zu gestatten 435
— in wie fern eine Entschädigungsklage als unstatthaft anzusehen sey, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derselben zum Grunde liegenden Factums eine Untersuchung einzuleiten nicht befunden hat 435
S. Urtheil und Rekurs.
Entschuldigungsgrund, s. Befreyung.
Entsetzung von einem Amte oder Dienste, s. Beamte und Diener.

Seite

Entweichung, Hülfeleistung zur, aus dem Kriegsdienste 168
— eines Reservemannes 168
— Strafe für die Beförderung der, eines Fuhrwesensknechtes 169
— wem die Untersuchung und Entscheidung im Falle der, eines Inquisiten oder Sträflings zustehe 291. 296
— Vorsichten gegen die, aus dem Verhafte . . . 293
— Belohnung für die Einbringung eines Sträflings 296
Entwendung, s. Diebstahl.
Erhebung des Thatbestandes, wem die, zustehe 190. 216
— wenn der Thäter nicht bekannt ist 214
— Genauigkeit bey, ... 215
— durch Abordnung von Commissionen . 116. 217. 218
— Belehrung über die dabey aufzunehmenden Protokolle 236
— die beschädigten Partheyen sind bey, eidlich zu vernehmen 238

F.

Feßlungsart der Sträflinge 23. 24
Flüchtlinge, Vollzug der Todesurtheile wider, . . . 34
— Verfolgung der, durch Polizey- und Sicherheitswachen 266
S. Gerichtsbarkeit.
Freyheit, wann ist der von dem untern Richter schuldlos befundene Untersuchte in, zu setzen 194
— ein auf freyem Fuße Untersuchter wird, wenn er von der ersten Behörde schuldig erkannt wurde, während des Rekurses der, nicht verlustig 276
— ein mit Kaptur Untersuchter ist, wenn er wider das, auf Aufhebung der Untersuchung gefällte und kundgemachte, Urtheil den Rekurs anmeldet, dennoch in, zu setzen 370
Frohnfesten, Bau neuer, und Erweiterung schon bestehender, ... 279
Fuhren zur Ablieferung des Verhafteten, haben die Gemeinden durch Vorspann ohne Entgeld zu leisten . 395
— unentgeldliche, gebühren den Sanitäts-Beamten . 443
— den Gerichtsbeysitzern sind die, zu vergüten, wenn sie außer ihrem Wohnsitze zu Thaterhebungen beygezogen werden 444

Seite
Fuhren, von Entrichtung der Weg- und Brückenmauth sind befreyt die, mit Arrestanten und Verbrechern 446
— in Galizien soll den Gemeinden die Vorspann bey Ablieferung von Verhafteten an die Strafgerichte vergütet werden 447
Fuhrwesens-Knecht, Geldstrafe für die Beförderung der Entweichung eines, ... 169
— Mannschaft, Gerichtsbarkeit über die, ... 194
Fußschelle, Anlegung der zweyten, bey Unterbrechung der Arbeitstage 25
S. Eisen.

G.

Gebeth- und Erbauungsbücher für die Verhafteten 22. 23
Gefällenwache, Verhaftung und Vorladung der zur, gehörigen Personen 264
S. Gerichtsbarkeit.
Gefangene, s. Inquisiten und Sträflinge.
Gefangenwärter, wer dazu geeignet sey, und wem das Recht der Aufnahme zustehe 287. 288
— Untersuchung und Bestrafung der, ... 286. 288
— Instruction für die, ... 288
Geldbeträge, die im Strafgesetzbuche vorkommenden, wurden auf den vollen im Gesetze ausgedrückten Betrag in Conv. Münze festgesetzt 12
Gepfändete Fahrnisse, Veruntreuung der, . . . 146
Gerichtsbarkeit, wem sie zustehe . . . . . 177—180
— über die sogenannten deutschen, von der Krone Böhmens abhängigen Lehen und deren Besitzer . . 185
— über die Glieder der Gränzwache 184
— über die Glieder der Gefällenwache 185
— über die Landwehr-Offiziere und Mannschaft . . 195
— über den flüchtigen Beschuldigten eines Verbrechens 198
— des Stadt- und Landrechts zu Triest 198
— über die Bewohner der Militär-Gränze 199
— über die in der Levante betretenen Seeräuber . . 200
— des Stadt- und Landrechtes zu Innsbruck . . . 201
— über die in der Militär-Gränze betretenen Verbrecher 202
— über die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillone 202
— des Apellations-Gerichtes zu Zara 206
— im standrechtl. Verfahren gegen Militär-Personen 424

Seite

Gerichtsbarkeit, Zuständigkeit der Militär-, in der Milit.-Gränze in Fällen des standrechtl. Verfahrens 425

S. Urlaub.

Gerichtsbeysitzer, s. Beysitzer.

Gerichtskosten, s. Kosten.

Gerichtsstand, privilegirter, der Beamten, welchen derselbe zukomme 106

— der Ordensritter 197

Geständniß, als rechtlicher Beweis, wenn dasselbe vor was immer für einem inländischen Criminal-Gerichte abgelegt wird 114

— im Verhöre bey der politischen Obrigkeit 332

— vor einer Prätur, einem Land-Pfleg- oder Patrim.-Gerichte 332

Gesundheitszustand der Inquisiten, s. Aerzte.

Giovine Italia, Gesellschaft der, ... 77

Gränzwache, Verhaftung und Vorladung der zur, gehörigen Personen 264

S. Gerichtsbarkeit.

Gutachten der Aerzte über den Gesundheitszustand der Inquisiten 33

— der medicinischen Fakultät . . . . , . . . 226

— medicinische Professoren an Lyceen sind zur Abgabe von wissenschaftlichen, nicht ermächtiget 230

S. Akten.

H.

Hausdurchsuchung, wer sie vorzunehmen habe . . . 254

Hofkammer, s. Kreditspapiere und Münzen.

Hostien, konsekrirte, als corpus delicti 235

I.

Immatrikulirte Mitglieder einer Universität oder eines Lyceums, auf welche die §§. 221, 304 und 446 bezogen werden sollen 43

Inländer, wenn sie im In- und Auslande Verbrechen begangen haben 57

— wenn sie im Auslande eine schwere Polizey-Uebertretung begangen haben 57

Inquisiten, Einziehung und Einlieferung der . 262. 263

— Verwahrung der verhafteten, ... 267

— Absonderung der besserungsfähigen, ... 277

Seite

Inquisiten, den verhafteten, kann der Genuß der freyen Luft gestattet werden 278
— Verpflegung u. Lagerstätte der verhafteten, 281. 282. 283
— Verpflegung der suspendirten, mit einer Alimentation betheilten Beamten 282
— können zu einer angemessenen Arbeit verhalten werden 284
— Zutritt des Seelsorgers zu den, ... 285
S. Entweichung und Verhör.
Invaliden-Benefizien, Verlust der, . . 41. 45. 50
Invaliden, Patental-, Vergütung der Atzungsbeträge für inhaftirte, ... 464
Journal, das, über die abgeführten Untersuchungen ist von einem Commissions-Mitgliede zu unterfertigen 267
S. Protokoll.
Juden sind an ihren Festtagen nicht vor Gericht zu fordern 183
— Beeidung der, ... 241
— als Zeugen gegen Christen 324
— sind vom Geleitszolle befreyt, wenn sie aus dem Königreiche Polen nach Galizien als Zeugen vorgefordert werden 452

K.

Kalender-Berechnung bey Ausmessung der Strafzeit 27
Kasse, Universal-Staatsschulden-, die, hat keine Auskünfte zu ertheilen 229
Kerkerstrafe, Abänderung der schweren, wegen der Leibesbeschaffenheit des Inquisiten 20
— schwerste 26
— Verschärfung der, ... 51. 73. 74
— Abkürzung der gesetzlich bestimmten 73. 74
— wann statt der Todesstrafe 10- bis 20jährige, zu verhängen 355
— lebenslange, wann 10- bis 20jähriger schwerer Kerker, statt der, zu verhängen 356
S. Strafen.
Ketten, s. Eisen.
Kinder, Befreyungen der, unter 14 Jahren 16
— mit Erziehungsbeiträgen betheilte, wenn sie sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig gemacht haben 37
Kindesmord, das Verbrechen des, kann nur von der Mutter begangen werden 125
— Bestrafung des Versuches 125

Seite
Kommissionen, Absendung der, zu Untersuchungen außer dem Gerichtsorte 216. 217. 218
S. Diäten und Beysitzer.
Korrespondenz in Fällen der Auslieferung eines fremden Verbrechers 58. 59
— mit den päpstlichen Gerichten 60
— der inländischen Behörden mit dem Auslande . . 61
— mit den Großh. Hessischen Gerichtsbehörden 61. 306
— In Fällen der Auslieferung eines im Auslande verhafteten Beschuldigten 62
— mit den französischen Gerichtsbehörden 62
— der Landgerichte in Steyermark 180
— der Magistrate mit dem General-Commando . . 302
— der Criminal-Gerichte mit dem ständischen Verord.-Collegium 303
— der Gerichte mit Ungarn 303
— der inländischen Gerichte mit fremden Behörden . 303
— der Collegial-Gerichte mit der Landesstelle . . . 304
— der Magistrate mit den Kreisämtern 305
— wegen Befreyung des Postportos muß der Gegenstand des Schreibens auf der Addresse angemerkt werden 443
Kost, s. Verpflegung.
Kosten, s. Krankheitskosten und Leichenkosten.
— die Pflicht zum Ersatz der, ist in dem Urtheile auszudrücken 354
— Bestreitung der, bey zwar ab instantia losgesprochenen, jedoch zur ferneren sicheren Verwahrung bestimmten Criminal-Inquisiten 379
— von wem die Verpflegs-, jener Sträflinge, welche ihre Strafzeit bey den in Mähren und Schlesien bestehenden concentrirten Criminal-Gerichten auszustehen haben, bestritten werden sollen 390
— Vergütung der, an das Ausland, wenn ein inländischer Unterthan im Auslande verurtheilt und bestraft wurde 438
— alle Behörden haben die Portobeträge für die an sie aus dem Auslande eingehenden Postwagens-Sendungen einzutreiben 439. 440
— wer für die, aus dem Villacher Kreise von den dortigen Obrigkeiten eingelieferten Inquisiten die, zu bestreiten habe . . , ... 439
— Bestreitung der, welche durch die, den politischen Obrigkeiten zustehenden Funktionen bey Criminal-Angelegenheiten verursacht werden 440

Seite
Kosten, die Criminal- und Verpflegungs-, sind in Conv. Münze zu entrichten und in Rechnung zu bringen . 442
— ob dem Inquisiten, wenn er zum Ersatze der, verurtheilt wird, die Diäten und Reisekosten der Aerzte aufzurechnen seyen 444
— Vergütung der den Criminal - Fond treffenden Atzungs- und Verwahrungskosten, bey Ablieferung von Verhafteten an die Strafgerichte in Galizien . 447
— im Falle einer Delegirung hat das ordentliche Criminal-Gericht die, vorzuschießen 456
— auch ein ganz Mittelloser ist in den Ersatz der, zu verurtheilen 460
— Haftung der Mitschuldigen eines gemeinschaftlichen Verbrechens für die, ... 461. 464
— Vergütung der Criminal-Atzungs-Gebühren und anderer Criminal - Gerichts-, für verhaftete Juden . 461
— Ausweis über die zum Ersatze der Criminal-, verurtheilten Inquisiten 462
— ob die Nachsicht der einer Parthey zur Zahlung auferlegten Criminal-, der gerichtlichen oder politischen Behörde zustehe 464
— Vergütung der Verpflegungs- und Untersuchungs-, für inhaftirte Patental-Invaliden 464
— für die bey dem Standrechte nothwendigen Amtspersonen, wer sie zu bestreiten habe 465
— Vergütung der, wenn das eingeleitete Standrecht kein Urtheil fällt 466
— den Untersuchungs - Akten ist das Verzeichniß der aufgelaufenen, beyzulegen 466
S. Ablieferung, Diäten, Fuhren, Stämpel und Taxen.
Krankheits-Kosten der Criminal-Sträflinge, Einbringung derselben 21
Kredits-Hofbuchhaltung, die, hat keine Auskünfte zu ertheilen 230
Kreditspapiere, öffentliche, Nachahmung oder Verfälschung der dahin gehörigen Urkunden 113
— Zahl und Gattung der vorbereiteten Werkzeuge . 114
— Todesstrafe gegen die Theilnehmer 115
— Nachmachung mit Tinte und Feder 116
— Ueberlieferung der wegen Verfälschung öffentlicher, Beschuldigten an das Crim.-Gericht der Hauptstadt 194
— Anhaltung falscher, ... 213
— Verwahrung der als falsch entdeckten, . . 225. 228
— wem die Ausfertigung der Certifikate über den Be-

Seite
sund wächter, zustehe, und wann darauf anzutragen sey 227. 228. 231
Kreditspapiere, öffentliche, Einsendung derselben an die Hofkammer 227. 229
— Auskünfte zum Behufe der Untersuchungen wegen Verfälschung derselben ertheilet die Hofkammer . 228
229. 230
— wenn von der Untersuchung wegen Nachmachung der, abgelassen wird, ist dennoch die weitere Anzeige zu erstatten 255
— an welche Behörden und in welcher Form die Anzeigen wegen Verfälschung der, gemacht werden sollen 273. 274. 275
— über Ablassungsbeschlüsse der untern Behörden sind keine Anzeigen oder Berichte an den obersten Gerichtshof zu erstatten 358
— Amtshandlung der Criminal-Gerichte bey dem Verbrechen der Nachmachung, wenn keine rechtlichen Anzeigungen wider eine bestimmte Person vorhanden sind 412
Kreisamt, wann die Anzeige an das, zu machen sey . 194
218. 261
— Amtshandlung des, bey Erlassung von Steckbriefen 414
— das, hat über die Landgerichts-Arreste Aufsicht zu führen 480
S. **Fuhren.**
Kreisärzte oder Stadt-Physiker, Beyziehung der, zu Obduktions-Befunden 233
S. **Aerzte und Sanitäts-Personale.**
Kundmachung, besondere, der §§. 52, 94, 95, 119, 124 und 148 6
— des Urtheils über das erwiesene Verbrechen der zweyfachen Ehe 161
— bey, rekursfähiger Urtheile ist die Wohlthat des Rekurses zu eröffnen 366
— öffentliche, der Urtheile 368
— dort, wo keine ordentlichen system. Criminal-Gerichte bestehen, ist die, der Todesurtheile dem l. f. Bannrichter aufzutragen 371
— der Urtheile über das Verbrechen der Brandlegung in dem Orte des gelegten Brandes 373
— die öffentliche, hat bey Urtheilen auf eine längere als 5jährige Strafe, welche noch einem Rekurse unterliegen, vor dessen Erledigung oder Verstreichung der Rekursfrist nicht Statt 374

Seite

Kundmachung, öffentliche, hat nicht Statt, wenn das Urtheil von dem höhern oder höchsten Richter unter 5 Jahre gemildert wird 374
— wie die, des wider einen bereits Verstorbenen gefällten Urtheiles, rücksichtlich der darin ausgesprochenen Entschädigungs-Ansprüche, wegen des den Erben dagegen gestatteten Rekurses vorzunehmen sey 398
Kundschaften, Verfälschung der, ... 155. 156
Kunstverständige, Zuziehung von, welche mit einander verwandt oder verschwägert sind 232
— Gebühren der, welche in Criminal-Angelegenheiten verwendet werden 450

L.

Lagerstätte der Sträflinge 19. 25
— der Inquisiten 282. 283
Landesstelle, s. Anzeige.
Landgerichte in Tyrol, Beschlüsse der, wegen Einleitung der Untersuchung und Verhaftung des Beschuldigten 248
S. Untersuchungs-Gericht.
Landwehr, s. Gerichtsbarkeit.
Landesverweisung, an welche Behörden und in welcher Form die Anzeige wegen, zu machen sey 65. 374 375
— Abfassung der Auskunfts-Tabelle. Ausweis über die Nationalität des Fremden . . . 374. 375. 387
Laub der Maulbeerbäume, Diebstahl an, ... 140
Leichenkosten der Sträflinge, Einbringung derselben . 21
Lotto-Scheine, Verfälschung der, ... 153
Lügenhafte Antworten, Bestrafung wegen, . . . 317

M.

Medaillen, auswärtige, Verlust der, ... 38
— Civil Ehren-, Tapferkeits-, Verlust der, 39—41. 45. 50
Mennoniten, wie sie zu beeidigen 241
Metall-Armeekreuz, Verlust des, ... 38. 40
Milderung der Strafe, außerordentliche, wem das Befugniß der, zukomme 72. 73
S. Appellations-Gericht.
Militär-Gränze, s. Gerichtsbarkeit.
Militär-Personen, s. Gerichtsbarkeit und Urlaub.

Seite

Militär-Personen können in dringenden Fällen auch von Civil-Gerichten zu Protokoll genommen werden 207
Mohamedaner, wie sie zu beeidigen 242
Münzen, unächte, Anhaltung der, ... 213
— Certifikate, über die Unechtheit falscher, . . . 230
— Einsendung der falschen, an die Hofkammer zur Aufbewahrung bey dem Hauptmünzamte . . . 235
— Verfälschung der, über Ablassungsbeschlüsse der Unterbehörden sind keine Anzeigen oder Berichte an den obersten Gerichtshof zu erstatten 358

N.

Nachsicht der bereits in Vollzug gesetzten Kerkerstrafe 371 401—407
Nationalbank, s. Bank.

O.

Obduktions-Befund, s. Kreisärzte.
Obergericht, s. Appellations-Gericht.
Oberst-Hofmarschallamt, ob dem, eine Crim. Jurisdiction zustehe 197
Oberste Justizstelle, der, steht die freye Macht in der Beurtheilung der, ihrem Erkenntnisse vorbehaltenen Verbrechen zu 363
— wenn auch über eine Untersuchung das der höchsten Entschließung unterliegende Urtheil des Appellat.-Gerichtes einstimmig beschlossen wird, hat das Appellations-Gericht eine Abschrift seines Urtheiles sammt den Beweggründen seinem Berichte an die, beyzulegen 364
— beym Verbrechen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt sind die Akten der, vorzulegen . 364
— wenn der Vollziehung des Urtheils besondere Bedenken entgegen stehen, ist bey der, anzufragen . 371
S. Vorlegung, Kreditspapiere und Münzen.
Obrigkeiten, politische, Amtshandlung der, bey Todesfällen oder Verwundungen 212
— bey eintretenden Feuersbrünsten 218
Oeffentliche Arbeit, Verwendung der zur, Verurtheilten, zu geringeren Hausarbeiten 29
— der jüdischen Sträflinge an ihren Feyertagen . . 30
— Anweisung der genauen Vollziehung der, . . . 30

Seite
Oeffentliche Arbeit, Abweichungen von der, können bewilliget werden 30
Oeffentliche Creditspapiere, s. Kreditspapiere.
Oeffentliche Gewaltthätigkeit, wodurch sich das Verbrechen der, von der schweren Polizey-Uebertretung der Beleidigung einer Wache unterscheide . 88
Orden, Verlust der, ... 38. 50

P.

Pässe, Verfälschung der, ... 155. 156
Pensionirung der Witwen und Kinder solcher Beamten oder Staatsdiener, welche während der Criminal-Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind, oder deren Verbrechen erst nach ihrem Tode entdeckt wurden 47
S. Anzeige.
Persons-Beschreibung der Inquisiten, die, ist von einem Commissions-Mitgliede zu unterfertigen . . 267
Pest-Vergehen, Strafbarkeit der, ... 96
— Gerichts-Competenz 99. 101
— gerichtliches Verfahren bey, im Küstenlande . . 100
— Competenz des Triester Criminal-Gerichtes . . . 100
— Befugniß der Behörden die Strafdauer abzukürzen 101
— strafrichterliche Untersuchungen über, ... 101
— erdichtete Anzeige eines, ... 164
Pest-Cordon, Verfahren gegen Uebertreter des, . . 101
— ob gegen Jemanden, welcher wegen Uebertretung des, zur Untersuchung geeignet befunden wird, aber vor der Verhaftung entflieht, Steckbriefe zu erlassen seyen 414
Physiker, s. Kreisärzte.
Politische Obrigkeit, s. Obrigkeiten.
Polizey-Behörden, Amtshandlung der, . . 210. 211
— Wachen, Verfolgung der Flüchtlinge durch, . . 266
— Beamte, als Zeugen 326
Postämter, Ausfolgung der übergebenen Briefe oder Sachen an die Criminal-Gerichte 234
— die Gerichte haben die Portogebühren für die an sie eingehenden Sendungen einzutreiben 439. 440
Postmeister, Einleitung der Untersuchung gegen, . . 261
Postporto, die Gerichte haben das, für die an sie eingehenden Sendungen einzutreiben 439. 440
— Sachen, welche in Criminal-Angelegenheiten ver-

Digitized by Google

Seite

sendet werden, sind von Entrichtung des, befreyt; eben so auch die Akten, welche den Advokaten in Wien zur Schöpfung des Urtheils eingesendet werden 443
Präsident, der, hat bey gleich getheilten Stimmen den Schluß nach seiner Ueberzeugung zu fassen . . . 353
Protokoll über die Erhebung des Thatbestandes . . . 236
— bey Zeugenverhören ist jeder Bogen des, vom Verhörten zu unterfertigen 240
— Verhörs-, die einzelnen sollen ein Ganzes bilden, und im Tagebuche eine Zahl erhalten 314
— Berathschlagungs-, ist in Fällen, wo das Urtheil der obern Behörde vorzulegen ist, sammt allen Akten einzusenden 357
Punze, Nachmachung einer vorgeschriebenen, oder Einlöthung einer ächten 156

R.

Rathsprotokoll, s. Protokoll.
Rathsversammlungen, Behandlung und Erledigung der Justiz-Geschäfte in mehr oder minder zahlreichen, ... 246. 247
— wann der Beschluß abgeändert werden dürfe . . 350
— Dauer der Sitzungen 351
S. Präsident und Vortrag.
Räuberrotte, Taglia für die Einbringung einer, . . 263
S. Standrecht.
Rekurs, der, kann auch gegen Strafurtheile, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, wegen dieses Ersatzes ergriffen werden 396
— gegen Urtheile, welche das Inner-Oesterr. Appellations-Gericht in erster Instanz fällt 397
— wie die Kundmachung oder Zustellung des wider einen bereits Verstorbenen gefällten Urtheils, rücksichtlich der darin ausgesprochenen Entschädigungs-Ansprüche, wegen des den Erben dagegen gestatteten Rekurses vorzunehmen sey 398
— die im §. 463 unter b bis e bezeichneten Personen können auch dann den, ergreifen, wenn der Beschuldigte darauf Verzicht leistet 398
— die Einsicht der Akten ist des Rekurses wegen nicht zu gestatten 399
S. Kundmachung und Freyheit.
Referat, s. Vortrag.

Seite
Religions-Unterricht, Ernennung und Remuneration der zum, anzustellenden Priester 28
Reserve-Männer, Vermögens-Confiscation in Entweichungsfällen der, ... 168
Rückwirkung dieses Strafgesetzes 7

S.

Sanitäts-Personale, Verhältniß des, zu den Strafgerichten 226
— Instruction für das, in Prag 285
— Vergütung der Fuhrkosten und Diäten 443
— Remuneration der Criminal-Aerzte in Tyrol . . . 448
— wann dem, der Bezug von Diäten gebühre 448. 449. 450
S. Gutachten und Kreisärzte.
Saumseligkeit der, zur Mitwirkung in Criminal-Fällen aufgeforderten Behörden; Strafe . . 305. 306
Scharfrichter, Belohnung des, ... 455. 456
Schatz, Verhehlung eines, ... 158
Schimpfworte sind in Geschäftsverhandlungen zu vermeiden 313
Schullehrer, s. Beamte.
Seelsorger, Zutritt der, zu den Verhafteten . . . 285
Seeräuber, s. Gerichtsbarkeit.
Selbstbefleckung, Bestrafung der, ... 121
Siegel, gerichtliche, eigenmächtige Erbrechung der, . . 88
Sklaven, Handel mit, und Mißhandlung derselben . 92
— Untersuchung österreichischer Merkantil-Fahrzeuge, die sich des Handels mit, schuldig gemacht haben. 94
Soldaten, s. Urlaub und Gerichtsbarkeit.
Spionerie, s. Ausspähung.
Staatsdienste, Aufnahme der in einer Criminal-Untersuchung nicht für unschuldig erkannten Individuen in, ... 35. 36. 38. 42
Stämpel, von dem, sind die aus den Verhandlungen wegen Verbrechen entstehenden Schriften befreyt . 437
— Quittungen über Diäten unterliegen auch in Criminal-Fällen dem klassenmäßigen, ... 442
— Quittungen über die aus Criminal-Depositen-Aemtern erhobenen Gelder und Sachen sind vom, befreyt 445
Standrecht, wenn im, auf die Todesstrafe erkannt worden, so ist selbe, ohne daß es einer höhern Entscheidung bedarf, kund zu machen 365

Digitized by Google

Seite

Standrecht, Erklärung über die Anwendung der Vorschriften das, betreffend 420
— Gerichtsbarkeit der Civil-Gerichte im, gegen Militär-Personen 424
— Zuständigkeit der Militär-Gerichtsbarkeit in der Militär-Gränze in Fällen des, ... 425
— wegen ungewöhnlicher Menge der Räubereyen . . 425
— Beweisführung im, Verfahren 427
— die Vorschrift des §. 508. I. Thls. des St. G. B. hat auf die Verbrechen des Raubes, Mordes und der Braudlegung keine Anwendung 428
— Bestreitung der Kosten für die bey dem, nothwendigen Amtspersonen 465
— Vergütung der Kosten des eingeleiteten, wenn dasselbe kein Urtheil fällt 466
Steckbriefe, Gerichtsbarkeit durch Erlassung der, 198. 201
— ob gegen Uebertreter des Pest-Cordons, zu erlassen seyen 414
— den Kreisämtern wird die schleunige Beförderung der, an die Obrigkeiten aufgetragen 414
— Verfahren mit, von Seite der ungarischen Behörden 415
Steuergelder, landesfürstliche, Veruntreuung der, . 144
Stockschläge, Abänderung dieser Strafverschärfung . 33
Strafen, wenn Uebertretungen verschiedener Art zusammentreffen, s. Concurrenz.
— Aenderung der, ... 73. 74
— Abkürzung der, ... 74
— Verschärfung wegen Abkürzung der, ... 73. 74
— der Inquisiten wegen ihres Benehmens bey den Verhören 316. 317
— der saumseligen Behörden 305. 306
S. Nachsicht und Kerkerstrafe.
Strafbeträge der saumseligen Gerichtsbehörden, Eintreibung der, ... 305
Strafort, Bestimmung des, ... 26. 391
Strafzeit, Kalender-Berechnung bey Ausmessung der, 27
Sträflinge, Bestrafung der, welche in den Strafhäusern Verbrechen oder schwere Polizey Uebertretungen begangen haben 23
— Verwendung der, bey l. f. Beamten 27
— Verwendung der, außer dem Strafhause . . . 28
— Vorsichten bey Entlassung der, ... 377. 380
— Verfahren bey Entlassung der, nach beendigter Strafzeit. 379. 380

Seite

Sträflinge, welchen Behörden Todesfälle der, angezeigt werden sollen 388
S. Ablieferung, Entweichung, Tabellen, und Verlass. Abhandl.
Studierende, welche als Verbrecher aus der Universitäts- oder Lycäums-Matrikel gestrichen werden, können in dieselbe wieder eingetragen werden . . . 36
— auf, sind die §§. 221, 304 und 446 des St. G. B. nicht anwendbar 43
— das Studien-Direktorat ist von jeder Untersuchung oder Aburtheilung eines, in Kenntniß zu setzen. . 43

T.

Tabellen über die wegen Verbrechen abgeschafften Fremden 65. 374. 375. 387
— welche von dem Untersuchungs-Gerichte mit dem Verbrecher an den Strafort und bey Entlassung desselben der Polizey- oder polit. Behörde übergeben werden 377. 380. 388. 392
— über die verursachten Criminal-Gerichtskosten . . 462
— die Quartals-, sind kreisweise zu verfassen und den Kreisämtern einzusenden 475
— Quartals-, sind den jährlichen Ausweisen über Verbrechen im Originale beyzulegen, und der obersten Justizstelle vorzulegen 477
S. Ausweise.
Tagebuch s. Journal.
Taglia für die Entdeckung der Brandleger 133
— für die Einbringung einer Räuberrotte 263
Taxen für Criminal-Verhandlungen 439
— die königl. sächsischen Behörden verfahren gegen die k. k. Behörden in Criminal-Sachen Tax- und Portofrey 440
— auf gleiche Art ist sich auch gegen die königl. sächsischen Behörden zu benehmen 441
— Uebereinkunft zwischen der k. k. öst. und den herzoglich sächsischen Regierungen wegen gegenseitiger unentgeltlicher Justizpflege in Criminal-Sachen . . 445
— Entrichtung der Urtheils-, bey Complicitäts-Prozessen 457
— wem die Urtheils-, zustehen 457. 459
S. Atzungsbeträge, Bothengänge, Dolmetscher, Scharfrichter und Zeugen.
Thatbestand, s. Erhebung.

Seite
Theilnahme am Diebstahle und der Veruntreuung . 147
Theilnehmer, Strafe der, an dem Verbrechen der Nachmachung öffentlicher Credits-Papiere . . . 115
— nahe und entfernte, am Verbrechen des Mordes . 123
— bey den unter Ehegatten, Aeltern und Kindern vorfallenden Entwendungen 149
Todesstrafe, wann sie in eine 10 bis 20jährige schwere Kerkerstrafe abzuändern 173. 355
— wenn Inquisiten zur, verurtheilt werden, so ist der Taufschein derselben den Akten beyzulegen. . . . 360
— Fälle, bey welchen es sich um Aussprechung der, handelt, sollen bey den Appellations-Gerichten in pleno cons. vorgetragen werden 360
— wenn in Standrechtsfällen auf die, erkannt worden, so ist selbe ohne das es einer höhern Entscheidung bedarf, kund zu machen 365
— ein auf, ausgefallenes Urtheil ist dort wo keine ordentlichen systemisirten Criminal-Gerichte bestehen durch den l. f. Bannrichter kund zu machen. . . . 371
— wenn dem Vollzuge des auf, ausgefallenen Urtheils besondere Bedenken entgegen stehen 371
— Verwendung der, bey Gelegenheit von Hinrichtungen eingehenden milden Gaben 372
— welchen Personen der Zutritt zu einem, zum Tode verurtheilten Verbrecher zu gestatten sey 373
S. Scharfrichter.
Todesurtheil, Vollzug eines, wider einen Abwesenden oder Flüchtling 34
— wenn mehrere Individuen zugleich zum Tode verurtheilt werden, muß die Ordnung angezeigt werden, in welcher die Todesstrafe zu vollziehen sey . . . 354
— vor Ankündigung eines, soll sich das Criminal-Gericht die Ueberzeugung verschaffen, daß der Vollstreckung desselben kein Hinderniß entgegen stehe . 372
S. Scharfrichter.

U.

Ueberverdienstgelder, der Sträflinge 20
— wie mit den, der verstorbenen Sträflinge zu verfahren sey 28
Ueberweisung durch Mitschuldige 7. 338
S. Vorlegung.
Universität, s. Immatrikulirte Mitglieder und Studierende.

Seite

Unterredung eines zum schweren Kerker Verurtheilten mit seinem Curator kann zugestanden werden . . 22
Unterricht, s. Seelsorger.
Untersuchung, Einleitung der, bey einem unvollständig besetzten Magistrate 146
— welcher Behörde die, zustehe 193
— über Adelige in der Bukowina 193
— in Galizien 193
— der die öffentliche Ruhe störenden Handlungen . 193
— Einleitung der, Beschluß der Landgerichte in Tyrol 248
— Beschwerde gegen den Beschluß zur Einleitung der, 249
— ein auf freyem Fuße Untersuchter ist, wenn er von der ersten Behörde schuldig erkannt wird, deßhalb allein während des Recurses nicht in Verhaft zu nehmen 276
— was unter einer summarisch geschlossenen, zu verstehen sey 347
— ein mit Captur Untersuchter ist, wenn er wider das auf Aufhebung der, gefällte und kundgemachte Urtheil den Recurs anmeldet, bis zu dessen Erledigung nicht im Verhafte zu halten 370
S. Gerichtsbarkeit und Sklaven.
Untersuchungs-Gericht, Anzeige an das, . . . 213
Urkunde, Verfälschung einer öffentlichen . 112. 154. 157
— Amts-, ob der unbefugte Besitz einer, zur Anwendung von Zwangsmaßregeln berechtige 318
— ausländische, in der Regel wird die Legalisirung der, erfordert 325. 326
— Belohnung für die Uebersetzung von, ... 453
Urlaub, auf, stehende Soldaten, welcher Gerichtsbarkeit sie unterliegen . 102. 181. 183. 194. 202. 205
Urtheil, Ankündigung eines ausländischen, ... 63
— ob ein, zu schöpfen sey, wenn der Inquisit nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile stirbt 171. 172
— jede auch summarisch geschlossene Untersuchung ist durch, zu erledigen 347
— für jeden Mitschuldigen ist ein eigenes, auszufertigen. 348
— was zur ordentlichen Besetzung des Criminal-Gerichtes erfordert werde 349
— auch ungeprüften Beysitzern gebühret ein entscheidendes Stimmrecht 349
— in Ansehung der Gerichtskosten 354
— wenn durch, mehrere Individuen zugleich zum Tode verurtheilt werden 354

Digitized by Google

Seite

S. Kundmachung, Recurs, und Taxen.
Urtheil, wenn der Vollziehung des, besondere Bedenken entgegenstehen, ist bey der obersten Justizstelle anzufragen 371
— bey Ablieferung der Sträflinge in das Strafhaus ist das, beyzufügen 392
— Entrichtung der Taxen bey Complicitäts-Prozessen. 457
— wem die Taxe für das, zustehe 457. 459
S. Advokaten, Anzeige, Appellat.-Gericht, Kundmachung, Rathsversammlungen, Recurs, Taxen, Todesstrafe, Todesurtheil und Vorlegung.

V.

Veränderung der Strafe, s. Abänderung der Strafe.
Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, s. Kreditspapiere und Urkunden.
Vergütung, s. Atzungsbeträge, Bothengänge, Entschädigung, Kosten und Zeugen.
Verhaftete, s. Inquisiten und Freyheit.
Verhaftung des Beschuldigten; Beschlüsse der Landgerichte in Tyrol wegen, ... 248
— wann sie Statt finde 261
— Vorsicht bey derselben 262
— der zur Gränz- und Gefällenwache gehörigen Individuen 264
— Anzeige wegen, eines Postmeisters 261
— Anzeige wegen, eines öffentlichen Beamten . . 272
— findet dann nicht Statt, wenn der auf freyem Fuße Untersuchte von der ersten Behörde schuldig erkannt wurde, den Recurs ergriff und der Flucht nicht verdächtig ist 276
Verhehlung, Begünstigung der verschwägerten Personen 167
Verhör, ordentliches, in welchen Fällen der Beschuldigte wegen seines Benehmens beym, gestraft werden könne 316. 317
— nach dem geschlossenen, ist eine dreytägige Bedenkzeit ohne Gestattung des Verzichtes einzuräumen . 320
Verhörs-Protokoll, s. Protokoll.
Verjährung, Zeit der, bey Uebertretungen des Waffenpatentes 56
— bey Verbrechern unter 20 Jahren 173. 356

Seite
Verlassenschafts-Abhandlung bey Crim.-Sträflingen 21. 388
Verläumdung, s. Anzeige.
Verpflegung der Sträflinge 18. 19. 25
— der Inquisiten 281. 282
— der im Arreste befindlichen, mit Alimentation betheilten Beamten 282
— die Kosten für die, sind in Conv. Münze in Rechnung zu bringen 442
S. Atzungsbeträge.
Verschärfung der Kerkerstrafe wegen Abkürzung derselben 73. 74
S. Vorlegung.
Verschwägerte Personen, wer in den §§. 195 und 377 darunter zu verstehen sey 167
Versperrtes Gut, Bestrafung des versuchten Diebstahls an, ... 139
Versuch, bey der Unzulänglichkeit der angewendeten Mittel 17
— des Kindesmordes, Bestrafung 125
— der zweyfachen Ehe 162
Veruntreuung, Verbrechen der, aus dem Betrage . 137
— der l. f. Steuergelder 144
— der Waisen- und Depositengelder 144. 145
— durch Verzehrung oder Veräußerung der gepfändeten Fahrnisse 146
— Wirkung der freywilligen Entschädigung des Verletzten 147. 148
— was von dem Betruge in dem §. 434 gesagt ist, kann auf das Verbrechen der, nicht bezogen werden . . 358
Verzicht auf die dreytägige Bedenkzeit ist nicht gestattet. 320
Vorladung der zur Gränz- oder Gefällenwache gehörigen Individuen 264
Vorlegung des nach dem Tode eines Inquisiten geschöpften Urtheils 172
— der, das Verbrechen der Störung der innerlichen Ruhe betreffenden Urtheile 194
— der Akten, wenn der Fall zur Criminal-Behandlung nicht geeignet ist 254. 255
— der Beschlüsse auf Ablassung von Voruntersuchungen 255—258
— die abgeführten Untersuchungen mit mehreren Mitschuldigen sind mit einem gemeinschaftlichen Tagebuche und mit einem Berichte vorzulegen . . 307

Seite
Vorlegung des Urtheils wegen Ueberweisung des läugnenden Beschuldigten 359
— wegen Verschärfung der gesetzlichen Strafzeit . . 359
— das Appellat.-Gericht hat im Falle der, an den obersten Gerichtshof auszudrücken, ob das Urtheil der Unterbehörde bestätiget oder geändert wurde . 360
— der Urtheile über das Verbrechen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt 364
S. Appellations-Gericht, Anzeige und Protokoll.
Vorsitzende, s. Präsident.
Vortrag, die Erstattung eines eigenen, über neu vorkommende Anzeigungen ist unnöthig, sobald über den Vortrag der summarischen Untersuchung die Vornahme der ordentlichen beschlossen wurde . . 309
— von dem, zur Berathschlagung 351
Voruntersuchungen, Beschlüsse auf Ablassung der, wann sie vorzulegen 257

W.

Waffen, Tragen verbothener, ... 52. 53. 56
Waisengelder, Veruntreuung der, ... 144
Waldzeichen, Nachahmung eines obrigkeitlichen, . . 157
Wanderbücher, Verfälschung der, ... 155. 156
Weibspersonen, Züchtigung der, mit Ruthenstreichen. 32. 33
Werbung, Verbrechen der unbefugten, ... 83
Wild-Diebstahl 140
Wirthschaftsämter, Benehmen der, in Crim.-Fällen. 219
Witwen, pensionirte, provisionirte, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig gemacht haben 37
S. Alimentation und Appellations-Gericht.
Wundärzte, s. Aerzte.

Z.

Zeitpunkt der Wirksamkeit des Strafgesetzbuches in Istrien und Fiume 8
— in der ehemaligen Tarnopoler Landschaft . . . 8
— im Amte Vils, im Ziller- und Brixenthale . . 9
— in den Inseln: Curzola, Lissa, Colomotta, Mezzo, Giuppana, Meleda, und Lagosta 10
Zeugen, Abhörung der des Schreibens unkundigen Beschuldigten oder, ... 240

Seite
Zeugen, Personen geistlichen Standes als, ... 322
— als, können Verwandte vorgefordert werden. Wann sie sich der Aussage nicht entschlagen dürfen . . 322
— Juden als, für Juden gegen Christen 324
— Polizey-Beamte als, können auch beeidigt werden. 326
— inwieferne die Aussage des Beschädigten einen Beweis herstelle 335
— Beschädigte als, Werth ihrer Aussagen zur Ueberweisung 337
— Vergütung der zu einem Crim.-Gerichte vorgeforderten, ... 451
— Befreyung jener Juden vom Geleitszolle, die aus dem Königreiche Pohlen nach Galizien als, berufen werden 452
— Vergütung bey Vorrufung von, aus dem türkischen Gebiethe 452
S. Beeidigung und Protokoll.
Zeugenaussage, verschwägerte Personen können sich der, entschlagen 167
Zeugenverhörs-Protokoll, s. Protokoll.
Zeugniß, gerichtlich angebothenes oder abgelegtes falsches, 154
— vor den zur Untersuchung der schw. Poliz.-Uebertr. bestellten Behörden 157
S. Urkunde.
Zollbeamte sind als Abgeordnete der Obrigkeit in Amtssachen anzusehen 85
Zollgefälls-Administrationen, Verpflichtung der, zur Anzeige von Verbrechen 211
Zuchthaus, Bestimmungen über die Einrichtung des, in Wien 19
Züchtigung, Taxe für die, mit Stock- und Ruthenstreichen 31. 32
— Nachholung der, Krankheits wegen nicht vollziehbaren, ... 32
— der weiblichen Sträflinge 32
— während ihrer monatlichen Reinigung 33
Zusammentreffen, s. Concurrenz.
Zwangsarbeitshaus, Aufnahme der Individuen in das, ... 376
Zweyfache Ehe, s. Ehe.

Chronologisches Verzeichniß

der

Verordnungen.

Benennung der Vorschrift.	Tag, Monat und Jahr.	Nummer der J. G. S.	Seitenzahl.
Hofdekret	10. Oktober 1801	541	324
»	4. Februar 1803	951	33
»	28. Oktober 1803	631	181
Hofkanzley-Dekret	29. Oktober 1803	632	6
Hofdekret	18. November 1803	639	455
»	13. Jänner 1804	646	349
»	19. Jänner 1804	—	215
»	2. März 1804	657	291
»	24. März 1804	659	219
»	31. März 1804	661	73
»	18. May 1804	667	27
»	5. Juny 1804	—	139
»	4. July 1804	671	360
»	6. July 1804	672	220
»	17. August 1804	678	144
»	31. August 1804	682	286
»	14. September 1804	683	332
»	14. September 1804	684	427
»	25. September 1804	688	285
Erläut. d. G. Hofk.	14. September 1804	—	365
Hofdekret	5. Oktober 1804	689	394
»	5. Oktober 1804	690	57
»	5. Oktober 1804	691	88
»	5. Oktober 1804	692	141
»	5. Oktober 1804	693	147
»	5. Oktober 1804	694	153
»	5. Oktober 1804	695	356
»	9. Oktober 1804	696	291

Benennung der Vorschrift.	Tag, Monat und Jahr.	Nummer der J. G. S.	Seitenzahl.
Hofdekret	5. Oktober 1804	—	139
»	5. Oktober 1804	—	157
»	5. Oktober 1804	—	216
»	5. Oktober 1804	—	460
»	3. Jänner 1805	—	31
Hofkammer-Dekret	17. Jänner 1805	708	437
Hofdekret	2. März 1805	716	193
»	5. April 1805	—	273
»	9. April 1805	723	302
Erläut. d. G. Hofk.	14. April 1805	—	367
Hofdekret	20. April 1805	725	193
»	17. May 1805	729	29
»	18. May 1805	730	136
Patent	21. May 1805	731	96
Hofdekret	8. Juny 1805	732	99
»	21. Juny 1805	733	457
»	27. Juny 1805	737	274
»	19. July 1805	—	35
»	27. July 1805	741	74
»	27. July 1805	742	457
»	19. August 1805	—	456
»	12. Oktober 1805	750	254
»	25. Oktober 1805	751	116
»	24. Jänner 1806	753	394
»	29. März 1806	761	451
»	10. May 1806	764	262
»	14. May 1806	766	268
»	13. Juny 1806	767	371
»	5. July 1806	773	71
»	12. July 1806	—	225
»	16. August 1806	777	35
»	19. September 1806	786	241
»	4. November 1806	—	317
»	3. Dezember 1806	792	7
»	6. März 1807	802	207
»	10. April 1807	806	437
Hofkanzley-Dekret	25. May 1807	—	453
Hofdekret	29. May 1807	812	193
»	11. Juny 1807	ad 1566	61

Benennung der Vorschrift.	Tag, Monat und Jahr.	Nummer der J. G. S.	Seitenzahl.
Hofdekret	12. Juny 1807	813	85
»	25. September 1807	817	349
»	8. Oktober 1807	—	164
»	10. Oktober 1807	820	123
»	15. Oktober 1807	821	169
»	4. November 1807	824	226
»	11. November 1807	826	303
»	4. Dezember 1807	—	210
»	12. Dezember 1807	829	186
»	19. Dezember 1807	830	261
»	22. Jänner 1808	—	168
»	24. März 1808	837	194
Hofkanzley-Dekret	13. Juny 1808	—	414
Hofdekret	24. Juny 1808	847	190
»	25. Juny 1808	849	194
»	16. July 1808	—	189
»	30. July 1808	856	161
»	7. August 1808	—	173
»	9. September 1808	858	65
»	4. November 1808	—	125
»	3. Dezember 1808	870	114
»	10. Dezember 1808	874	58
»	10. Dezember 1808	875	337
»	10. Dezember 1808	876	236
Hofkanzley-Dekret	12. Jänner 1809	ad 874	59
Hofdekret	20. April 1809	888	461
»	30. April 1809	—	284
»	1. Februar 1810	900	455
»	11. May 1810	903	28
Hofkammer-Dekret	19. April 1810	—	234
Aeuß. d. G. Hofk.	19. July 1810	—	318
Hofdekret	20. July 1810	905	335
»	21. July 1810	908	115
»	5. Oktober 1810	—	457
Hofkanzley-Dekret	12. Oktober 1810	—	438
Hofdekret	26. Oktober 1810	915	272
»	9. November 1810	916	457
»	16. November 1810	917	274
»	14. Dezember 1810	919	477

Benennung der Vorschrift.	Tag, Monat und Jahr.	Nummer der J. G. S.	Seitenzahl.
Hofdekret	11. Jänner 1811	921	351
»	19. Jänner 1811	922	399
Hofkanzley - Dekret	11. Februar 1811	—	313
»	14. Februar 1811	927	90
Hofdekret	22. Februar 1811	931	275
Reziergs. - Verordn.	2. März 1811	—	480
Hofdekret	16. März 1811	—	457
»	19. April 1811	940	376
»	19. April 1811	941	137
Patent	20. Juny 1811	—	109
Hofdekret	19. July 1811	951	32
»	7. September 1811	957	110
Hofkamm. - Verordn.	16. November 1811	—	168
Hofdekret	23. November 1811	963	377
»	29. November 1811	964	401
»	28. Dezember 1811	967	433
Höchste Entschließ.	30. Jänner 1812	970	363
Hofdekret	18. Jänner 1812	969	316
»	8 Februar 1812	971	325
»	14. Februar 1812	—	458
Note d. G. Hofkom.	12. März 1812	—	322
Hofdekret	20. März 1812	981	137
»	24. April 1812	986	32
»	16. May 1812	991	434
»	21. May 1812	992	446
Hofkanzley - Dekret	6. August 1812	998	233
»	6. August 1812	999	194
Hofdekret	7. August 1812	1000	36
»	28. August 1812	1003	33
Hofkammer - Dekret	22. Oktober 1812	—	32
Hofdekret	29. Oktober 1812	—	438
Hofkriegs - Verordn.	3. November 1812	—	46
Hofkanzley - Dekret	12. November 1812	1012	281
Hofdekret	5. Dezember 1812	1018	187
Studhofk. - Dekret	31. Dezember 1812	1021	36
Hofkanzley - Dekret	14. Jänner 1813	1023	169
Patent	13. März 1813	—	153
Note d. G. Hofkom.	8. April 1813	—	326
Hofdekret	1. May 1813	1042	30

Digitized by Google

Benennung der Vorschrift.	Tag, Monat und Jahr.	Nummer der J. G. S.	Seitenzahl.
Hofdekret	5. May 1813	1043	276
Patent	7. May 1813	—	111
Hofdekret	7. May 1813	1046	134
Hofkammer-Dekret	20. May 1813	1048	446
Hofkanzley-Dekret	20. May 1813	1049	234
Hofdekret	11. Juny 1813	1052	16
»	19. Juny 1813	1056	439
»	2. July 1813	1058	326
»	16. July 1813	1064	195
Hofkammer-Dekret	4. August 1813	—	32
Hofdekret	29. Dezember 1813	1078	379
»	15. Jänner 1814	1080	196
Hofkammer-Dekret	2. Juny 1814	1088	36
Hofdekret	13. July 1814	1092	154
»	19. August 1814	1098	125
»	20. September 1814	1102	177
»	10. Dezember 1814	1113	197
Höchste Entschließ.	12. Dezember 1814	1114	358
Höchste Entschließ.	12. Dezember 1814	1115	374
Verordnung	3. Jänner 1815	—	33
Hofkanzley-Dekret	19. Jänner 1815	1125	233
Hofdekret	24. Jänner 1815	1129	177
»	1. Februar 1815	1131	286
»	17. März 1815	1137	37
Patent	24. April 1815	1148	8
Hofkamm.-Verordn.	10. May 1815	—	395
Hofdekret	8. Juny 1815	1154	439
»	9. Juny 1815	1155	37
»	24. Juny 1815	1156	38
»	15. July 1815	1160	38
»	2. August 1815	1164	54
»	4. August 1815	1165	38
»	5. August 1815	1166	439
Hofkanzley-Dekret	16. August 1815	1168	218
Hofdekret	23. August 1815	—	141
Hofkanzley-Dekret	27. August 1815	—	170
Hofdekret	21. Oktober 1815	1182	374
»	21. Oktober 1815	1183	107
»	31. Oktober 1815	1184	177

Benennung der Vorschrift.	Tag, Monat und Jahr.	Nummer der J. G. S.	Seitenzahl.
Hofdekret	25. November 1815	1191	72
»	7. Dezember 1815	1193	19
»	30. Dezember 1815	1199	440
»	10. Jänner 1816	1201	241
»	20. Jänner 1816	1203	317
»	24. Jänner 1816	1204	39
»	24. Jänner 1816	1205	401
»	14. Februar 1816	1209	206
»	16. Februar 1816	1211	20
»	23. Februar 1816	1213	225
»	2. März 1816	1215	392
»	8. März 1816	1218	320
»	15. März 1816	1221	291
»	17. April 1816	—	303
»	20. April 1816	1232	8
»	11. May 1816	1343	137
»	17. May 1816	1245	187
Note d. G. Hofkom.	11. July 1816	—	428
Hofdekret	20. July 1816	1267	9
»	23. July 1816	1268	10
»	3. August 1816	1271	177
»	30. August 1816	1279	240
»	18. Oktober 1816	1289	207
»	9 November 1816	1293	104
»	27. November 1816	1297	364
»	27. November 1816	—	74
»	13. Dezember 1816	1300	100
»	8. Jänner 1817	1309	287
Org. Hofk.-Dekret	2. Februar 1817	1312	220
Hofdekret	7. Februar 1817	1313	21
»	1. März 1817	1323	100
»	14. März 1817	1326	177
»	15. März 1817	1328	177
»	13. Juny 1817	1337	105
»	28. Juny 1817	1342	178
»	11. July 1817	1345	161
Org. Hofk.-Dekret	11. July 1817	1346	220
Patent	15. July 1817	1347	111
Hofdekret	16. July 1817	1348	60

Digitized by Google

Benennung der Vorschrift.	Tag, Monat und Jahr.	Nummer der J. G. S.	Seiten-zahl.
Hofdekret	2. August 1817	1355	40
Hofkanzley-Dekret	31. August 1817	1369	105
Hofdekret	14. November 1817	1385	263
»	14. November 1817	1386	40
Hofkanzley-Dekret	20. November 1817	1387	149
Verordnung	6. Dezember 1817	1393	112
Hofdekret	24. Dezember 1817	1398	332
»	17. Jänner 1818	1404	355
»	17. Jänner 1818	1405	183
»	6. Februar 1818	1412	371
»	7. Februar 1818	1415	140
Hofkanzley-Dekret	26. Februar 1818	1423	22
Hofdekret	28. Februar 1818	1425	261
»	14. März 1818	1430	440
»	18. April 1818	1438	353
»	2. May 1818	1446	440
»	2. May 1818	1448	446
»	2. May 1818	1450	362
»	9. May 1818	1453	207
Hofkanzley-Dekret	14. May 1818	1454	458
Hofdekret	16. May 1818	1457	402
»	22. May 1818	1458	22
»	29. May 1818	1461	219
»	30. May 1818	1463	267
»	20 Juny 1818	1469	40
Uebereinkunft	3. July 1818	1470	60
Hofdekret	4. July 1818	1471	178
»	4. July 1818	1472	178
»	4. July 1818	1473	178
Kab.-Schreiben	25. July 1818	1479	26
Hofdekret	6. August 1818	1484	197
»	28. August 1818	1486	347
»	4. September 1818	1492	303
»	4. September 1818	1493	397
»	4 September 1818	1495	179
»	26. September 1818	1501	446
»	3. Oktober 1818	1504	448
»	10. Oktober 1818	1508	441
»	23. Oktober 1818	1511	179

Benennung der Vorschrift.	Tag, Monat und Jahr.	Nummer der J. G. S.	Seitenzahl.
Hofdekret	30. Oktober 1818	1514	375
»	27. November 1818	1521	441
»	12. Dezember 1818	1526	477
Hofkanzley = Dekret	24. Dezember 1818	1529	448
Hofdekret	31. Dezember 1818	1532	241
Regiergs. = Verordn.	13. Jänner 1819	—	392
Hofdekret	16 Jänner 1819	1536	369
»	5. Februar 1819	1542	197
»	19. März 1819	1549	347
»	20. März 1819	1550	442
»	22. März 1819	1551	424
»	7. May 1819	1558	27
Hofkanzley = Dekret	17. May 1819	1562	154
Hofdekret	17. May 1819	1563	309
»	21. May 1819	1565	430
Hofkanzley = Dekret	3. Juny 1819	1566	60
Hofdekret	19. Juny 1819	1571	61
»	12. July 1819	1575	18
»	2. August 1819	1588	255
»	23. August 1819	1596	435
Regiergs. = Verordn.	24. August 1819	—	395
Hofdekret	4. September 1819	1601	57
»	10. September 1819	1604	214
»	9. Oktober 1819	1612	279
»	15. Oktober 1819	1614	190
»	2. November 1819	1620	179
»	26. November 1819	1629	272
»	30. November 1819	1630	179
»	17. Dezember 1819	1637	338
Hofkammer = Dekret	19. Dezember 1819	—	455
Hofkanzley = Dekret	1. Jänner 1820	1641	461
Hofdekret	14. Jänner 1820	—	17
Appellat. = Verordn.	18. Jänner 1820	—	369
Hofdekret	21. Jänner 1820	1643	198
»	12. Februar 1820	1647	293
»	12. Februar 1820	1648	216
»	4. März 1820	1654	288
Hofkammer = Dekret	19. Juny 1820	1667	446
Hofkanzley = Dekret	29. Juny 1820	1670	454

Benennung der Vorschrift.	Tag, Monat und Jahr.	Nummer der J. G. S.	Seitenzahl.
Hofdekret	5. July 1820	1671	448
»	11. July 1820	1674	402
»	21 July 1820	1677	217
»	21 July 1820	1678	34
»	22. July 1820	1680	304
»	8 August 1820	1684	198
»	8. August 1820	1686	451
»	25. August 1820	1693	366
»	7. September 1820	1700	465
»	15. September 1820	1702	390
»	13. Oktober 1820	—	451
»	28. November 1820	1717	480
»	1. Dezember 1820	—	379
Note d. Hofkammer	2. Jänner 1821	1727	41
Hofdekret	4. Jänner 1821	1728	217
»	31. Jänner 1821	1734	282
»	31. Jänner 1821	1735	367
»	12. Februar 1821	1739	420
»	2. März 1821	—	380
»	9. März 1821	1745	442
Hofkanzley-Dekret	21. März 1821	1748	415
Hofdekret	20. April 1821	1702	390
»	2. July 1821	1773	403
»	2. July 1821	1774	425
Hofkanzley-Dekret	6. July 1821	1764	28
Hofdekret	7. July 1821	1776	199
»	7. July 1821	1777	404
»	14. July 1821	1779	478
»	20. July 1821	1780	207
»	3. August 1821	1786	360
»	3. August 1821	1787	305
»	11. August 1821	1790	222
»	1. Oktober 1821	1805	26
»	6. Oktober 1821	1806	332
»	6. Oktober 1821	1807	462
Hofkanzley-Dekret	10. Oktober 1821	1808	81
Hofdekret	12. Oktober 1821	1810	158
Regiergs.-Cirkulare	16. November 1821	—	76
Hofdekret	17. November 1821	1815	255

Benennung der Vorschrift.	Tag, Monat und Jahr.	Nummer der J. G. S.	Seitenzahl.
Appellat. = Verordn.	23. November 1821	—	369
Hofdekret	30. November 1821	1818	380
»	22. Dezember 1821	1826	256
Hofkriegs = Verordn.	31. Dezember 1821	—	46
Hofdekret	4. Jänner 1822	1827	405
»	14. Jänner 1822	1829	147
Hofkanzley = Dekret	21. Jänner 1822	1834	41
Hofdekret	1. Februar 1822	1835	473
»	9. Februar 1822	1836	246
Hofkanzl = Verordn.	10. Februar 1822	—	52
Hofdekret	16. Februar 1822	1840	405
»	1 März 1822	1848	171
»	23. März 1822	1854	62
Hofkanzley - Dekret	15. April 1822	1866	152
Hofdekret	16. April 1822	1867	155
Hofkanzley = Dekret	18. April 1822	1868	148
Hofdekret	22. April 1822	2091	164
»	28. May 1822	1874	305
»	26. July 1822	1883	211
»	10. August 1822	1887	200
Hofkanzley = Dekret	29. August 1822	1889	88
Hofdekret	31. August 1822	1890	172
»	2. September 1822	—	478
»	21. September 1822	1895	226
Hofkammer = Dekret	17. Oktober 1822	1902	443
Hofdekret	13. Dezember 1822	1914	263
»	21. Dezember 1822	1916	294
»	20. Jänner 1823	1920	209
»	3. März 1823	1926	305
»	7. März 1823	1928	278
»	22. März 1823	1929	247
»	11. April 1823	1934	446
»	26. April 1823	1937	478
»	9. May 1823	1940	156
Hofkammer = Dekret	19. May 1823	1942	449
Hofdekret	6. Juny 1823	1945	398
»	14. Juny 1823	1947	156
Appellat. = Verordn.	4. July 1823	—	227
Hofdekret	2. Jänner 1824	1982	249

Benennung der Vorschrift.	Tag, Monat und Jahr.	Nummer der J. G. S.	Seitenzahl.
Hofdekret	5. März 1824	—	307
Patent	11. März 1824	—	156
Hofdekret	12. März 1824	1992	188
»	14. May 1824	—	464
»	15. May 1824	2007	113
»	21. May 1824	2009	233
»	5. Juny 1824	2013	218
Appellat. = Verordn.	15. Juny 1824	—	322
Hofdekret	25. Juny 1824	2018	406
»	16. July 1824	2023	406
»	14. August 1824	2035	121
Appellat. = Verordn.	14. August 1824	—	267
Hofdekret	8. Oktober 1824	2042	227
»	16. Oktober 1824	2044	354
»	26. November 1824	2051	90
»	3. Dezember 1824	2054	200
»	21. Jänner 1825	2068	228
Hofkammer = Dekret	22. Februar 1825	2075	452
Hofdekret	11. März 1825	2075	452
»	2. April 1825	2085	228
Hofkanzley = Dekret	7. July 1825	2116	41
Hofdekret	16. July 1825	—	238
»	19. August 1825	2127	275
»	2. September 1825	2128	52
»	2. September 1825	2129	256
»	11. Oktober 1825	2134	53
»	22. Oktober 1825	2138	228
Hofkammer = Dekret	10. November 1825	2143	455
Hofdekret	26. November 1825	—	235
»	23. Dezember 1825	2153	364
»	30. Dezember 1825	—	208
»	5. Jänner 1826	2154	453
»	13. Jänner 1826	2156	348
Verordnung	4. Februar 1826	—	282
Hofdekret	10. Februar 1826	2161	179
»	18. Februar 1826	2163	91
»	20. März 1826	2176	443
»	1. April 1826	—	211
»	14. April 1826	2179	354

Digitized by Google

Benennung der Vorschrift.	Tag, Monat und Jahr.	Nummer der J. G. S.	Seitenzahl.
Hofdekret	26. May 1826	2185	372
»	11. July 1826	2199	42
»	21. July 1826	2204	144
»	4. August 1826	--	475
»	19. August 1826	2215	92
»	26. August 1826	2217	242
»	15. September 1826	—	229
»	19. September 1826	2220	248
»	20. Oktober 1826	—	213
»	3. November 1826	2229	459
»	4. November 1826	—	306
»	17. November 1826	2231	243
»	22. Dezember 1826	2241	229
»	27. Dezember 1826	2244	350
»	4. Jänner 1827	2247	442
»	13. Jänner 1827	—	475
Regiergs.-Verordn.	15. Jänner 1827	--	387
Appellat.-Verordn.	5. Februar 1827	--	388
Hofdekret	9. Februar 1827	2253	43
»	9. Februar 1827	2254	22
»	9. Februar 1827	2255	101
»	9. Februar 1827	2256	240
»	9. Februar 1827	2257	425
»	10. Februar 1827	2258	249
»	23. Februar 1827	2261	23
Hofkanzley-Dekret	10. März 1827	2266	43
Hofdekret	16. März 1827	2267	44
»	13. April 1827	2272	188
»	20. April 1827	2274	44
»	24. April 1827	2275	143
»	4. May 1827	2276	94
Regierungs-Dekret	5. May 1827	—	357
Hofdekret	25. May 1827	2279	215
»	13. July 1827	2291	144
»	3. August 1827	—	412
»	24. August 1827	2302	470
»	14. September 1827	2305	167
»	21. September 1827	2307	326
»	9. November 1827	2317	208

Benennung der Vorschrift.	Tag, Monat und Jahr.	Nummer der J. G. S.	Seitenzahl.
Hofdekret	15. Dezember 1827	2322	470
»	1. Februar 1828	—	456
Hofkanzley-Dekret	13. Februar 1828	—	54
Hofdekret	22. Februar 1828	2330	105
»	22. März 1828	—	362
»	12. April 1828	2335	188
Hofkanzl.-Verordn.	24. April 1828	—	57
Hofkanzley-Dekret	17. May 1828	—	44
Hofdekret	15. July 1828	2353	222
»	1. August 1828	2357	146
»	5. September 1828	—	30
»	13. September 1828	2362	159
»	10. Oktober 1828	2365	134
Hofkanzley-Dekret	5. November 1828	—	183
Hofdekret	5. Dezember 1828	2374	243
Regierungs-Dekret	18. Dezember 1828	—	183
Hofdekret	27. Dezember 1828	2377	359
»	27. Dezember 1828	2378	466
»	6. Februar 1829	2381	30
»	13. Februar 1829	2383	222
»	17. März 1829	—	254
»	21. März 1829	2389	375
»	3. April 1829	—	466
»	24. April 1829	2395	45
»	8. May 1829	2399	188
»	8. May 1829	2400	230
»	22. May 1829	2406	201
»	29. May 1829	2407	62
»	29 May 1829	2408	391
»	19. Juny 1829	2412	113
»	27. Juny 1829	2415	296
»	10. July 1829	2417	201
»	11. September 1829	—	370
Regier.-Cirkulare	16. September 1829	—	446
Hofdekret	18. September 1829	2427	256
»	2. Oktober 1829	2429	230
Hofkanzley-Dekret	8. Oktober 1829	2430	63
Hofdekret	27. November 1829	2443	101
Kreisamts-Cirkulare	24. Dezember 1829	—	459

35 *

Digitized by Google

Benennung der Vorschrift.	Tag, Monat und Jahr.	Nummer der J. G. S.	Seiten-zahl.
Hofdekret	23. Jänner 1830	2447	47
»	5. Februar 1830	2450	133
Hofkriegsr. Rescript	12. Februar 1830	—	464
Hofdekret	13. Februar 1830	2451	212
Regierungs-Dekret	15. Februar 1830	—	230
Appellat.-Dekret	23. Februar 1830	—	231
Hofdekret	9. April 1830	2455	48
»	1. May 1830	2462	179
Regier. Cirkular	3. May 1830	—	184
Hofdekret	21. May 1830	2464	106
»	18. Juny 1830	2468	414
»	3. September 1830	2478	388
»	17. September 1830	2481	202
»	15. Oktober 1830	2488	444
»	27. November 1830	2493	288
»	16. April 1831	2511	320
»	6. May 1831	2515	180
»	8. July 1831	2517	368
»	26. July 1831	2522	157
Hofkanzl.-Verordn.	10. November 1831	—	48
Hofdekret	11. November 1831	2535	48
»	16. Dezember 1831	2541	49
Hofkanzley-Dekret	27. Jänner 1832	2547	444
»	8. März 1832	2552	145
Hofdekret	23. März 1832	2554	444
»	5. May 1832	2561	106
»	7. July 1832	2570	49
»	21. Dezember 1832	2582	244
»	4. Jänner 1833	2583	464
»	12. Jänner 1833	2587	233
Hofkanzley-Dekret	15. Jänner 1833	2589	266
Hofdekret	1. Februar 1833	2591	435
»	22. März 1833	2604	466
Hofkanzley-Dekret	17. May 1833	2614	23
Hofdekret	22. Juny 1833	—	372
Hofkanzley-Dekret	27. Juny 1833	2619	288
Patent	6. July 1833	2622	341
Regier.-Cirkular	21. July 1833	—	77
Hofdekret	30 August 1833	2628	140

Digitized by Google

Benennung der Vorschrift.	Tag, Monat und Jahr.	Nummer der J. G. S.	Seitenzahl.
Appellat. - Verordn.	18. September 1833	—	233
Hofdekret	28. Dezember 1838	—	314
Patent	4. Jänner 1834	2637	63
Hofdekret	7. März 1834	—	64
»	5. April 1834	—	361
»	11. April 1834	2651	56
»	2. May 1834	2653	345
Hofkanzley - Dekret	14. May 1834	2645	101
»	13. July 1834	—	24
Hofdekret	1. August 1834	—	23
»	16. August 1834	2665	49
»	20. Dezember 1834	2678	445
»	9. Jänner 1835	2681	277
»	7. Februar 1835	2688	445
»	27. Februar 1835	2690	359
»	10. April 1835	—	446
»	8. May 1835	—	73
»	9. Juny 1835	—	435
»	15. Juny 1835	—	363
»	1. July 1835	—	172
»	1. July 1835	—	181
»	1. July 1835	—	373
Hofkanzley - Dekret	8. July 1835	—	12
»	8. July 1835	—	94
Hofdekret	29. July 1835	—	232
Hofkanzley - Dekret	31. July 1835	—	101
»	11. August 1835	—	24
Hofkanzl. - Verordn.	16. August 1835	—	396
Hofdekret	18. August 1835	—	447
Hofkanzley - Dekret	20. August 1835	—	189
Hofdekret	25. August 1835	—	24
Hofkanzley - Dekret	9. September 1835	—	185
Hofdekret	6. Oktober 1835	—	50
Hofkanzley - Dekret	7. Oktober 1835	—	50
»	10. Oktober 1835	—	19
Regier. - Cirkular	18. Oktober 1835	—	185
Hofkanzley - Dekret	5. November 1835	—	102
Hofdekret	1. Dezember 1835	—	25
»	7. Dezember 1835	—	363

Digitized by Google

Benennung der Vorschrift.	Tag, Monat und Jahr.	Nummer der J. G. S.	Seitenzahl.
Hofdekret	28. Dezember 1835	—	202
Hofkanzley = Dekret	31. Dezember 1835	—	283
»	29. Jänner 1836	—	25
Hofdekret	1. Februar 1836	—	235
Hofkanzley = Dekret	4. März 1836	—	28
Hofdekret	14. März 1836	—	363
Hofkanzley = Dekret	25. September 1836	—	223
Hofdekret	5. Oktober 1836	—	358
»	28. November 1836	—	360
Hofkammer = Dekret	14. Jänner 1837	—	264
Hofdekret	7. Februar 1837	—	264
Hofkammer = Dekret	3 März 1837	—	452
Hofdekret	29 März 1837	—	244
Hofkammer = Dekret	14. April 1837	—	450
Hofkanzley = Dekret	5. May 1837	—	202
Hofdekret	23. May 1837	—	398
»	12. Juny 1837	—	135
»	18. July 1837	—	306
»	11 September 1837	—	235
»	11. September 1837	—	373
Hofkanzley = Dekret	20. September 1837	—	157
»	6. Oktober 1837	—	205
»	20. Oktober 1837	—	326
Patent	24. Oktober 1837	—	78
Hofkanzley = Dekret	20. Jänner 1838	—	257
»	15. Februar 1838	—	282
Appellat. = Verordn.	21. April 1838	—	213
A. h. Entschließung	12. May 1338	—	189

Digitized by Google

Zusätze und Verbesserungen.

Seite
48 ist zu lesen: Justiz-Hofdekret vom 9. April 1830, Nr. 2455 d. J. G. S.
52 Z. 22 von oben, statt: Vortrage, ist zu lesen: Vortrag.
59 „ 12 von unten, statt: 974, lies: 874.
67 „ 5 von oben, statt: seiner, lies: seinen.
68 „ 9 von unten, statt: kleinen, lies: gleichen.
74 „ 4 von oben, statt: ein, lies: in.
— „ 21 von oben, statt: eintretende andere Züchtigung, lies: eintretende Züchtigung.
76 „ 13 von unten, statt: stets gefährlichen, lies: staatsgefährlichen.
77 „ 9 von oben, statt: Bestimmungen §§., lies: Bestimmungen der §§.
— „ 19 von oben, statt: Oestereich, lies: Oesterreich.
79 in der Note ist zu lesen: S. bey §. 33 das Patent vom 4. Jänner 1834, Nr. 2637 d. J. G. S.
82 Z. 19 von unten, statt: Hilfe, lies: Hülfe.
84 „ 6 und 11 von oben, statt: Hilfe, lies: Hülfe.
89 in der Note ist zu lesen: S. bey §. 61 das Hofdekret vom 12. Junius 1807, Nr. 1813 d. J. G. S.
91 in der Note ist zu lesen: §. 77 das Hofdekret vom 10. Oktober 1821, Nr. 1808 d. J. G. S.
93 Z. 18 von unten, statt: Freyheit wo, lies: Freyheit eines Sklaven wo.
95 „ 3 von unten, statt: fünfjährigen Kerker, lies: fünfjährigen schweren Kerker.
106 ist zu lesen: Hofdekret vom 5. May 1832, Nr. 2561 d. J. G. S.
107 ist zu lesen: Hofdekret vom 21. Oktober 1815, Nr. 1183 d. J. G. S.
114 Z. 13 von unten, statt: bey zur, lies: bey dem zur.
129 „ 9 von oben, statt: ein Kind, lies: das Kind.
136 „ statt: §. 453, lies: 153.
143 heißt es in der Note zu §. 158: S. Hofdekret vom 23. August 1815, bey 5156, statt: bey §. 156.
145 Z. 3 von unten, statt: 18. July, lies: 8. July.
— in der Note ist zu lesen: Hofdekret vom 11. May 1816, Nr. 1243, und Hofdekret vom 5. Oktober 1804, Nr. 692 d. J. G. S.
146 in der Note ist zu lesen: Hofdekret vom 11. May 1816, Nr. 1243 d. J. G. S.
149 Z. 9 von oben, statt: Nr. 1381, lies: Nr. 1387.
— in der Note ist zu lesen: Hofdekret vom 11. Juny 1813, Nr. 1052 d. J. G. S.
154 Z. 12 von oben, statt: Theil, lies: Theiles.
157 in der Note ist zu lesen: Circular-Verordnung vom 6. Dezember 1817, Nr. 1393 d. J. G. S.
158 in der Note ist zu lesen: Hofdekret vom 11. May 1816, Nr. 1243 d. J. G. S.
161 statt: 11. Jullius, lies: 11. Julius.
174 in der Note ist zu lesen: Hofdekret vom 11. April 1834, Nr. 2651 d. J. G. S.
177 Z. 6 von unten, statt: 4. März, lies: 14. März.
187 „ 5 von unten, statt: du, lies: zu
— „ 6 von unten, statt: zieser, lies: dieser.
288 „ 14 von unten, statt: July, lies: Juny.
322 „ 14 von oben, statt: von, lies: vor.
398 „ 9 von unten, statt: unter b und c, lies: unter b bis einschließig c.
443 „ 22 von oben, statt: 1818, lies: 1826.

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z165128600

Digitized by Google

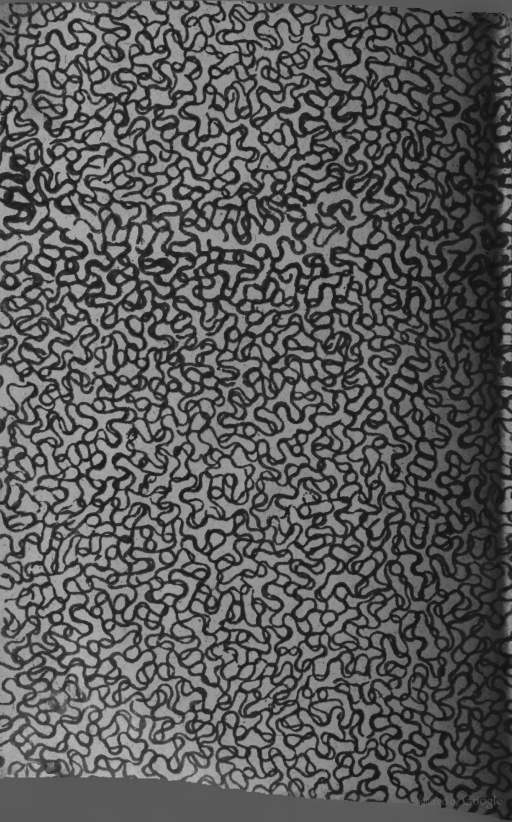

Digitized by Google

Digitized by Google